4° T. Germ.
98c

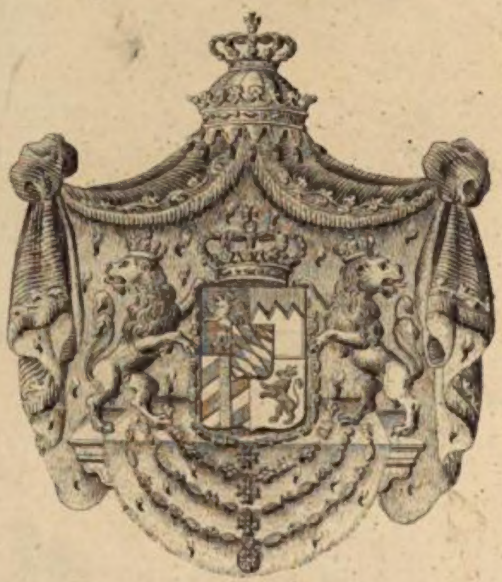

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603413070014

<36603413070014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen

Zweyter Band.

Bückeburg.
Gedruckt auf Befehl Gräflich Schaumburg-Lippischer Vormundschaft,
von dem Hofbuchdrucker Grimme.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Landesverordnungen

der

Grafschaft Schaumburg,

unter der Regierung

der

Grafen zu Holstein-Schaumburg

und

der Grafen zu Schaumburg-Lippe.

1640 bis 1777.

Bückeburg.

Gedruckt auf Befehl der Gräflich Schaumburg-Lippischen Vormundschaft,
von dem Hofbuchdrucker Grimme, 1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt

des zweyten Bandes

der Schaumburg-Lippischen Landes-Verordnungen.

Nr. 1. J. 1643. März 28. Polizey- und Tax-Ordnung. Seite 1 — 8.

2. " 1643. Jul. 16. Verordnung wegen Sonn- Buß- und Bettagen, Gasterey, Kleidung, ꝛc. 8 — 11.

3. " 1644. April 4. Mandat, die Hunde mit Knütteln zu versehen. 11 — 12.

4. " 1644. Oct. 16. Erneuerung der Verordnungen vom 28. März und 16. Jul. 1643. 12 — 14.

5. " 1644. Dec. 18. Mandat, daß der Hofgerichts- und Canzley-Ordnung nachgegangen werden soll. 15.

Nr.

Nr. 6. J. 1645. Jan. 30. Erneuerung verschiedener Verordnungen Seite 16.
— 7. 1649. April 25. Verordnung, daß das gestürzte Vieh dem Nachrichter angezeigt werden soll. — 17.
— 8. 1649. Jul. 16. Verordnung, Erhaltung der Privat-Gehölze betreffend — 18.
— 9. 1649. Jul. 26. Verordnung, daß die Inhaber des Rottlandes den Rottzinß entrichten sollen. — 19.
— 10. 1651. April 15. Verordnung, ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriegsdienste zu gehen. — 20 — 21.
— 11. 1652. März 24. Verordnung wider das unordentliche Todtenwachen. — 21 — 22.
— 12. 1652. Jan. 21. Rescr. wie wegen der wüsten und verschuldeten Höfe zu verfahren sey. — 22 — 23.
— 13. 1653. Jun. 9. Rescr. das Schulgehen der Kinder, auch Einfinden der Alten bey den Kirchenvisitationen. — 24.
— 14. 1654. Dec. Verordnung, das Vermiethen der ledigen Personen und Ablohnung der Lohnarbeiter, auch Himtendrescher betr. — 25 — 28.
— 15. 1654. Nov. Tax-Ordnung. — 28 — 47.
— 16. 1657. März 11. Münz-Verordnung. — 48 — 49.
— 17. 1657. Dec. 29. Verordnung, die Kirchen- und Schul-Zucht betr. — 49 — 53.

Nr.

Nr. 18. J. 1658. Jan. 2. Verordnung, die Anzeige des gestürzten Viehes betr. Seite 54 —

— 19. = 1659. März 17. Erklärung wegen der Juden-Zinsen. = — 55.

— 20. = 1660. Oct. 29. Rescript an die Aemter, daß die Pastoren mit ihren Rott- und Erbländereyen nicht Schatzfrey sind. = — 56.

— 21. = 1662. April 8. Verordnung, das Mahlen auf den Klippmühlen betr. — 56 — 57.

— 22. = 1662. Sept. 13. Rescript, den Unterschied der Kirchen-Länderey in Ansehung der Schatz-Freyheit betr. — 57 — 58.

— 23. = 1663. May 21. Verordnung, daß die Gutsherren die Bauernhöfe nicht einziehen sollen. = — 58.

— 24 = 1664. Jan. 8. Verordnung, ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriegsdienste zu gehen. = — 59.

— 25. = 1664. Dec. 10. Verordnung, die Bestrafung der diebischen Beschädigung der Hecken und Zäune betr. — 60.

— 26. = 1665. April 3. Reser. die Mittheilung von Extracten aus dem Besaat-Register betr. — 61.

— 27. = 1665. April 7. Verordnung, die Vermuthung der Hofzahligkeit der Ländereyen betreffend = — 62.

— 28. = 1666. März 31. Verordnung, die unconsentirte

Alie-

Alienation der Rottländereyen betreffend. Seite 63.

Nr. 29. J. 1668. Nov. 12. Mandat wider das Aufreißen der Zäune zu Eröfnung ungewöhnlicher Wege. — 64. —

30. " 1669. May 15. Verordnung, die Vererbfällung und Verschreibung der Colonien betreffend. — 64 — 65.

— 31. " 1669. Oct. 8. Verordnung, die Privat-Communion betreffend. — 66.

— 32. " 1670. Declaration der die Privat-Communion betreffenden Verordnung. — 66 — 67.

— 33. " 1670. Aug. 2. Verordnung, betreffend die Termine, Versuch der Güte und mündliches Verfahren an der Canzley und den Aemtern in Proceß-Sachen. — 67 — 69.

— 34. " 1671. Febr. 28. Verordnung, die verbotene Alienation der Grundstücke an Ausländer betreffend. — 69 — 70.

— 35. " 1671. März 15. Verordnung, die Feyer des Sonntags betreffend. — 70 — 72.

— 36. " 1671. May 27. Rescript, das Viehhüten auf den Schandfuhren, ꝛc. betr. — 72 — 73.

— 37. " 1672. April 30. Erneuertes Verbot, in fremde Kriegsdienste zu gehen. — 73.

— 38. " 1673. Aug. 2. Verordnung, sich bey Wahrsagern nicht Rath und Nachricht zu erfragen. — 74 — 75.

Nr.

Nr. 39. J. 1676. Jan. 24. Verordnung, das verbotene Werben betreffend Seite 76.
— 40. = 1677. Nov. 3. Verordnung, das Borgen in den Krügen und Schenken betr. — 77.
— 41. = 1678. May 10. Verordnung, die Jagd und Fischerey betr. — 77.
— 42. = 1678. Nov. 30. Verordnung, in wie fern die Verzinsung auf den Betrag des Capitals zu beschränken sey. — 78 — 79.
— 43. = 1681. Oct. 4. Rescript, den Betrieb des Schulwesens betr. — 79 — 82.
— 44. = 1683. Jan. 20. Erneuernde Verordnung, wegen fremder Werbung und des Verbots, ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu gehen. — 82 — 84.
— 45. = 1684. May 5. Verordnung wegen Säens um die Hälfte und Saat-Korn-Creditirens. — 84.
— 46. = 1684. Jul. 14. Verbot des Ziegen-Austreibens. — 85.
— 47. = 1684. Jul. 22. Forst-Ordnung. — 85 — 90.
— 48. = 1684. Aug. 6. Spiel-Verbot. — 90 — 91.
— 49. = 1684. Aug. 6. Verordnung, die Schutzjuden betreffend — 91 — 93.
— 50. = 1684. Aug. 6. Verordnung, der Prediger, Küster und Schullehrer Gerichtsstand betr. — 93 — 94.
— 51. = 1686. Aug. 27. Rechnungs-Restanten Beytreibung betreffende Verordnung. — 94 — 95.
— 52. = 1691. Dec. 18. Verordnung wegen Beytreibung der

der Restanten in den Herrschaftlichen Rechnungen. Seite 96.

53. d. 1692. Jul. 20. Verordnung, die Schulzucht auch das Einfinden der Alten bey den Visitationen betr. — 97 — 98.

54. d. 1692. Sept. 30. Verordnung, die Form der Ehe-Verlöbnisse betr. — 98 — 99.

55. d. 1693. May 22. Verordnung, das Ausgehen mit Jagd-Gewehr, und Schießen betr. — 100.

56. d. 1693. Jul. 31. Verordnung wider die Völlerey. — 101 - 106.

57. d. 1693. Oct. 11. Proceß-Ordnung. — 106 - 109.

58. d. 1694. Febr. 13. Verordnung wegen verschiedener Gegenstände. — 110 - 113.

59. d. 1693. Jun. 19. Rescript, die Wegebesserungen betreffend — 114 - 116.

60. d. 1694. May 10. Wegebesserungs-Ordnung. — 116 - 119.

61. d. 1695. Jan. 9. Verordnung wegen der Wild-Dieberey. — 120 - 121.

62. d. 1695. März, 13. Verordnung wegen der Mühlen-Marke. — 121 - 122.

63. d. 1695. May 23. Verordnung, die Veräußerung der Rott- und anderer Ländereyen an Ausländer betr. — 123 - 124.

64. d. 1695. Nov. 18. Mandat wider das Aufreißen der Hecken und Zäune. — 124 - 125.

65. d. 1696. Aug. 20. Verordnung, die Strafe des Diebstahls betr. — 125 - 127.

66. d. 1696. Sept. 1. Verordnung, die Verschonung

vom

vom Dienst des Sonnabends wegen der Beichte betr. Seite 127 - 128.

Nr. 67. , 1696. Oct. 7. Verordnung, die Bestrafung der Bareterie betr. — 128 - 129.

— 68. , 1697. März 1. Verordnung, daß der Adel von öffentliche Trauung und Taufe nicht exemt seyn soll. — 130 - 131.

— 69 , 1699. Sept. 23. Verordnung, den Gerichtsstand der Küster und Schulmeister betreffend. — 132.

— 70. , 1692. Oct. 2. Declaration, den Gerichtsstand der Küster und Schullehrer betreffend, und Consistorial-Bericht, worauf dieselbe erfolgte. — 133.

— 71. , 1700. Jan. 15. Gemeiner Bescheid. — 134 - 137.

— 2. , 1701. Nov. 28. Verordnung wegen Abschaffung der Eyde dandorum und respondendorum, ꝛc. — 137 - 139.

— 73. , 1703. Febr. 10. Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots und der Trauung, auch Taufe und Begräbniß. — 139 - 142.

— 74. , 1703. März 15. Verordnung, Gleichheit der Garn-Haspel betr. — 142 - 143.

— 75. 1705. Sept. 28. Verordnung wegen Verfellung ausländischen Biers. — 143 - 144.

— 76. 1706. Oct. 4. Verordnung, daß die von Herrschaftlichen Beschelern bedeckte Stuten nicht verkauft werden

**) 2 sollen

	sollen, bevor sie Füllen geworfen.	Seite 144 - 145.
Nr. 77. J. 1706. Nov. 11.	Verordnung wegen Inallenabilität der Braugerechtigkeiten von den Häusern.	— 146 - 148.
— 78. J. 1707. Febr. 19.	Brau-Ordnung für die Stadt Bückeburg.	— 148 - 155.
— 79. s 1711. März 9.	Erneuertes Verbot, ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste zu gehen, ꝛc.	— 156 s 158.
— 80. s 1711. Septb. 29.	Verordnung wegen Leseholz-Sammlens.	— 158.
— 81. s 1711. Oct. 21.	Rescript an die Beamten, wegen Abstumpfung der Zaun-Pfähle.	— 159.
— 82. s 1713. Jul. 24.	Verordnung, die Alienation contribuabler Grundstücke betr.	— 160 - 161
— 83. s 1713. Aug. 29.	Verordnung wegen des Alters der Schulkinder und Confirmanden.	— 161 - 162.
— 84. s 1716. Jul. 9.	Rescript wegen Pflichtigkeit zum Natural-Dienst.	— 162 - 163.
— 85. s 1716. Oct. 19.	Verordnung wegen ungetreuer Rechnungs-Bedienten.	— 163 - 165.
— 86. s 1716. Nov. 1.	Verordnung wegen Erhaltung und Herstellung der Bauer-Güter.	— 166 - 170.
— 87. s 1718. Aug. 19.	Verordnung, das Schuldenmachen und Abmeyerung der Colonen betr.	— 171 - 172.

Nr. 88. J. 1725. Aug. 14.	Gemeiner Bescheid.	Seite 173.
— 89. — 1725. Sept. 24.	Constitution, die Abfindung der adlichen Töchter vom Lehn und Allodium betr.	— 173 - 174
—: 90. — 1726. Oct. 23.	Verordnung, wie gegen liederliche Colonen zu verfahren.	— 175 - 176.
— 91. — 1727. März 15.	Verbot, ohne Erlaubniß sich in ausmärtige Dienste zu begeben.	— 176 - 177.
— 92. — 1727. May 10.	Declaration der Verordnung vom 24. Sept. 1725. wegen Abfindung der adlichen Töchter.	— 178.
— 93. — 1728. Jul. 8.	Verordnung, Strafe der Wilddiebereyen betr.	— 179 - 181.
— 94. — 1728. Oct. 23.	Herrendienst-Ordnung.	— 181 - 182.
— 95. — 1728. Dec. 6.	Strafe der von Advocaten und Procuratoren vorgebrachten Falsorum.	— 183 - 184.
— 96. — 1728. Dec. 21.	Justiz-Reglement.	— 184 - 196.
— 97. — 1729. Febr. 5.	Unconsentirte Bauern Schulden, und daß das Schuld Quantum dem Fiscus verfallen seyn soll, betr.	— 197 - 198.
— 98. — 1729. März 21.	Bebauung der leeren Haus-Plätze betr.	— 198 - 199.
— 99. — 1729. April 25.	Consistorial-Reglement.	— 200 - 201.
— 100. — 1729 Oct. 4.	Verordnung, daß ledige Personen als Knechte und Mägde dienen sollen.	— 201 - 203
— 101. — 1729. Nov. 30.	Declaration des Edicts von	

1669.

1669. die Vererbfällung ꝛc. der Colonieen betr. — 203 - 205.

Nr. 102. J. 1730. Febr. 1. Verordnung, das Verhalten der zum Dienst und sonst verschickten Dienstbothen betr. — 206 - 207.

— 103. d. 1730. Febr. 11. Rescript wegen der Quittungs-Bücher. — 208 - 209.

— 104. d. 1730. Sept. 11. Rescript der Regierungs-Canzley wegen Bedeckung der Oefen. — 209.

— 105. d. 1730. Sept. 18. Feuer-Ordnung. — 210 - 225.

— 106. d. 1730. Oct. 21. Erneuerte Verordnung wegen unconsentirter Schulden der Bauern. — 225 - 227.

— 107. d. 1730. Nov. 28. Verordnung, die Alienation contribuabler Grund-Güter betr. — 227 — 230.

— 108. d. 1731. Jan. 30. Instanzen-Ordnung. — 230 - 235.

— 109. d. 1731. April 28. Ehe-Versprech und Unpflichtes-Strafe der Soldaten betr. — 236.

— 110. d. 1731. Jul. 12. Verordnung, daß alle, welche mit zu Holz, oder Mast, berechtiget, Eichelgärten anlegen, und Heister pflanzen müssen. — 237 - 238.

— 111. d. 1732. Oct. 1. Patent wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerken. — 238 - 262.

— 112. d. 1733. März 5. Forst-Ordnung. — 263 - 272.

— 113. d. 1733. März 10. Die Strafe der Wilddieberey betreffende Verordnung. — 272 - 273.

— 114. d. 1733. Dec. 23. Landschul-Ordnung. — 274 - 282.

— 115. d. 1734. Febr. 9. Die Confirmation der Kinder betreffende Verordnung. — 282 - 283.

— 116. d. 1734. August. 28. Medicinal-Ordnung und Taxen. — 283 - 301.

— 117. d. 1734. Nov. 30. Declaration des §phi: Wann aber auch ꝛc. im 14ten Capitel der Pollzey-Ordnung. — 301 - 303.

— 118. d. 1734. Dec. 18. Verordnung, daß die Soldaten

	daten von Leibeigenschaft befreyet seyn sollen.	Seite 303 - 304.
Nr. 119. J. 1735. April 27.	Consistorial-Rescript an den Superintendenten, die Confirmation der Kinder betr.	— 304 - 305.
— 120. — 1736 Dec. 4.	Verordnung wegen Reinhaltens der Gassen in den Städten.	— 305 — 310.
— 121. — 1736 Dec. 4	Cammer-Rescript an die Aemter, wegen Beziehung und Beschreibung der Leibzucht bey den Bauern.	— 311.
— 122. — 1737. Febr. 16.	Verordnung, das Schlachten und Taxiren des Fleisches betr.	— 311 — 313.
— 123. — 1737. Febr. 21	Verordnung, wie es mit Aussteuer der Kinder der Colonen, auch Beziehung der Leibzucht zu halten sey.	— 314 — 320.
— 124 — 1737. März 19.	Brau-Ordnung für die Stadt Stadthagen.	— 321 — 324.
— 125. — 1737. May 15.	Rescript der Regierungs-Canzley an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen für die Stadt Stadthagen, und deren Declaration betref.	— 324 — 325.
— 126. — 1738. Jan. 18.	Verordnung, das Tobacksrauchen, in Beziehung auf die zu verhütende Feuersgefahr betr.	— 326 — 327.
— 127. — 1738. Feb. 24.	Verordnung, die Strafe des Pferde-Diebstahls betr.	— 327 — 328.
— 128. — 1738. April 29.	Verordnung, die Branteweins-Consumtion betr.	— 328 — 330.
— 129. — 1738. May 12.	Rescript, daß den Leuten auf dem Lande das Linnen- und Drell-Weben erlaubt sey.	— 330 — 331.
— 130. — 1738. Jul. 7.	Verordnung wegen Bauern Schulden, Aeußerung und Besetzung der Höfe,	— 331 — 335

Nr.

Nr. 131.	J. 1738. Aug. 21.	Gesinde-Ordnung	Seite 336 - 343.
— 132.	- 1739. März 12.	Regierungs-Canzley-Rescript daß bey den Begräbnissen keine Gelage Statt haben sollen	— 344.
— 133.	- 1739. Aug. 6.	Rescript der Regierungs-Canzley wegen der Hebammen.	— 345.
— 134.	- 1740. Febr. 2.	Verordnung, Strafe der Beschädigung der Wasserleitung am Harrl betr.	— 345 - 346.
— 135.	- 1740. Oct. 1.	Verordnung, Strafe des Vergreifens an der Wasserleitung und den Spring-Brunnen betr.	— 357 - 348.
— 136.	- 1740. Oct. 18.	Rescript die Zahlungs-Execution betr.	— 348 - 349.
— 137.	- 1742. Dec. 17.	Verordnung wegen der den Einwohnern des Fleckens Steinhude gehörigen Ländereyen.	— 349 - 351.
— 138.	- 1743. May 6.	Declaration des §. 17 und 18. der Medicinal-Ordnung.	— 451 - 353.
— 139.	- 1743. Sept. 17.	Rescript. daß die Unterthanen die Füllen nicht eher verkaufen sollen, bis zuvor für die Herrschaft die Benothigten ausgesucht sind.	— 353 - 353.
— 140.	- 1744. März 4.	Verordnung wider die Einführung zu leichter Gold- und Silber-Münzen.	— 353 - 356.
— 141.	- 1746. März 10.	Verordnung wegen des Herumlaufens der Hunde.	— 356 - 357.
— 142.	- 1746. May 22.	Verordnung wegen der Verhältnisse beyderseitig Protestantischer Religions-Verwandten.	— 358 - 36
— 143.	- 1746. Jun. 29.	Verordnung wegen des Hüthens der Gänse.	— 363 - 364.
— 144.	- 1746. Oct. 20.	Verordnung die Abfassung und Legalisirung der von den Advocaten	

		laten und Procuratoren einzubringenden Schriften betr.	Seite 365 - 3
Nro. 145.	J. 1747. Febr. 3.	Verordnung wegen des Thamesbeutels und Gesindelohns.	- 369 - 370.
- 146.	- 1747. April 11.	Rescript, verschiedene Bestimmungen im Proceße betr.	- 370 - 372.
- 147.	- 1748. May 8.	Verbot des Pfingst-Mayen-Setzens.	- 373.
- 148.	- 1748. Oct. 1.	Verordnung gegen die Wilddieberey.	- 374 - 375.
- 149.	- 1749. März 11.	Rescript wegen der Sommerschulen.	- 376.
- 150.	- 1749. May 8.	Rescript, die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder der Leibzüchter betr.	- 377.
- 151.	- 1749. Jul. 16.	Verordnung, daß die Hunde in den Hundstagen angelegt werden sollen.	- 378 - 379.
- 152.	- 1749. Jul. 16.	Verordnung, daß nur von Apothekern Arzney-Mittel auszugeben, oder zu nehmen seyen.	- 379 - 380.
- 153	- 1749. Nov. 4.	Verordnung, die Aufstellung der Supplicken und Erschleichung einer Resolution betr.	- 381 - 382.
- 154.	- 1749. Dec. 24.	Rescript von der Regierungs-Canzley, wegen Bezahlung des Dienstlohns, und Erneurung der Verordnung vom 3. Febr. 1747.	- 383.
- 155.	- 1750 Oct. 7.	Rescript, wie den Unterthanen erlaubt werde, sich mit Schießgewehr zu versehen.	- 384.
156.	- 1751. März 5.	Rescript der Regierungs-Canzley die Ehebeschreibung der Miliz betr.	- 384 - 385.
- 157.	- 1751. May 1.	Rescript, wegen des Tollwerdens der Hunde.	- 385.

Nro.

Nro. 158. J. 175. Nov. 2. Reſcript, wegen Nichtduldung der Zigeuner. ꝛ 386.
ꝛ 159. ꝛ 1751. Nov. 9. Regulativ, wie es mit den Pfarr-Wittwen und Kindern, wegen des verordneten Gnaden-Jahrs und Wittwenthums, künftig zu halten ſey. ꝛ 386 ꝛ 410.
ꝛ 160. ꝛ 1754. Febr. 8. Reſcript, daß die Lumpen nicht außer Landes verkauft werden ſollen. ꝛ 411.
ꝛ 161. ꝛ 1753. März 12. Reſcript der Regierungs-Canzley, die Beſtrafung der Soldaten in Bruchfällen betr. ꝛ 411 ꝛ 412.
ꝛ 162. ꝛ 1754. Jan. 24. Reſcript, daß auswärtige Glaſer hier im Lande nicht arbeiten ſollen. ꝛ 412 ꝛ 413.
ꝛ 163. ꝛ 1754. Febr. 10. Conſiſtorial-Reſcript, wie die Küſter und Schullehrer ohne Anzeige keine Meliorations-Anlagen machen ſollen. ꝛ 413 ꝛ 414.
ꝛ 164. ꝛ 1754. April 22. Reſcript die Beeydigung der jungen Mannſchaft nach der Confirmation, und das Begeben auſſer Landes und in auswärtige Dienſte betr. ꝛ 414 ꝛ 416.
ꝛ 165. ꝛ 1754. May 31. Haſpel-Ordnung. ꝛ 416 ꝛ 418.
ꝛ 166. ꝛ 1755. Nov. 10. Brand-Aſſecurations-Ordnung ꝛ 418 ꝛ 432.
ꝛ 167. ꝛ 1757. Nov. 9. Münz-Ordnung. ꝛ 423 ꝛ 424.
ꝛ 168. ꝛ 1758. Jul. 6. Verbot des Schieſſens, zu Verhütung Feuersgefahr und Unglücksfällen. ꝛ 424 ꝛ 425.
ꝛ 169. ꝛ 1758. Dec. 19. Reſcript, daß die Unterthanen den Deſerteurs nicht Vorſchub thun, ſondern bey Strafe ſolche einliefern und anzeigen ſollen. ꝛ 426.
ꝛ 170. ꝛ 1759. April 9. Erlaß, wie die Ehefrauen der Sol-

		Soldaten und Invaliden, wenn es Einlieger sind, von Schutz- und Monat-Geldern frey seyn sollen.	Seite 427.
Nro. 171.	J. 1759. Nov. 11.	Rescript, die Befreyung der Soldaten von der Leibeigenschaft betr.	" 427 " 428.
" 172.	" 1760. May 13.	Rescript, daß vor erlangter Licenz zum Predigen kein Student oder Candidat, auf der Canzel zugelassen werden soll.	" 428.
" 173.	" 1760. Dec. 1.	Münz-Verordnung.	" 429 " 431.
" 174.	" 1761. Jan. 6.	Münz-Edict.	" 431 " 436.
" 175.	" 1762. April 6.	Rescript, wegen geringhaltiger Münzen, und daß die Wechselung guter Münzen gegen geringhaltige verboten sey.	" 436 " 437.
" 176.	" 1762. May 1.	Münz-Edict.	" 438 " 441.
" 177.	" 1763. März 23.	Verordnung wegen geringhaltiger Münzen.	" 441 " 442.
" 178.	" 1763. Aug. 1.	Verordnung wegen Reduction schlechter Scheide-Münzen.	" 442 " 443.
" 179.	" 1763. Aug. 12.	Rescript wegen Devalvation und Cours verschiedener Scheide-Münzen.	" 444.
" 180.	" 1763. Nov. 12.	Erneuerte Verordnung wegen der fremden Werber.	" 445 " 446.
" 181.	" 1764. May 1.	Rescript des Regierungs-Conferenz-Collegii, wie Scheidemünze in Zahlung anzunehmen sey.	" 447.
" 182.	" 1765. May 30.	Rescript des Regierungs-Conferenz-Collegii, worinn derjenige Werth bestimmt wird, in welchem die allhier geprägt-	

ten Münzen ausgegeben werden sollen. Seite 447 – 448.
Nro. 182. d. 1765. Aug. 2. Erneuerte Verord. wegen Accise. – 448.
– 184. d. 1765. Nov. 13. Rescript, das Münz-Wesen betr. – 449 – 450.
– 185. – 1765. Dec. 11. Rescript an die Aemter und Städte, das Münzwesen betr. – 451.
– 186. – 1767. Jan. 2. Verordnung den Verlust der Güter und des Erbtheils der Deserteurs betr. – 451 – 452.
– 187. – 1766. Jan. 15. Rescript, in wie weit Soldaten den Bruchgerichten unterworfen sind, und Unpflichts-Brüche zu entrichten haben. – 452 – 453.
– 188. – 1766. Jan. 22. Rescript an die Aemter Verbot Verkaufs fremden Branntweins auf dem platten Lande betr. – 453.
– 189. – 1766. Febr. 20. Rescript an die Aemter, die Verbesserung der Gebäude betr. – 454.
– 190. – 1766. März 6. Rescript an die Städte und Aemter, die in den Herrschaftlichen Cassen anzunehmenden Münzen betr. – 455 – 456.
– 191. – 1766. May 1. Rescript wegen eingeschärften Verbots, die Häuser mit Stroh zu decken. – 456.
– 192. – 1766. Jun. 25. Verbot des Privat-Hüthens. – 457.
– 193. – 1766. Jun. 29. Schul-Ordnung. – 458 – 462.
– 194. – 1766. Jul. 18. Verordnung, wie es mit der Einquartirung und dem Billetiren zu halten. – 462 – 464.
– 195. – 1766. Sept. 25. Verordnung, worin das Hausiren der fremden Handelsleute verboten ist. – 465.
– 196 – 1766. Oct. 31. Consistorial-Rescript, wegen Befreyung der Soldaten von der öffentlichen Kirchenbuße. – 466.
– 197. – 1767. März 20. Rescript wegen verbotenen

Ver-

		Verfellens fremden Brandteweins.	Seite 466 ≠ 467.
Nro. 198.	J. 1767. April 6.	Reſcript an das Collegium Medicum, wegen der Apotheken Viſitation, ꝛc.	≠ 467 ≠ 468.
≠ 199.	≠ 1767. May 12.	Verordnung wegen des Bierbrauens,	≠ 469 ≠ 471.
≠ 200.	≠ 1767. Jun. 21.	Verordnung wegen der Weinaeciſe.	≠ 472 ≠ 473.
≠ 201.	≠ 1767. Jul. 5.	Verordnung wegen der Coffeeaeciſe.	≠ 473 ≠ 474.
≠ 202.	≠ 1768. Febr. 20.	Erneuerung der Verordnung wider das Austreten der jungen Mannſchaft.	≠ 474 ≠ 475.
≠ 203.	≠ 1768. März 26.	Reſcript wegen Fütterung und Wartung der Pferde.	≠ 476.
≠ 204.	≠ 1768. May 14.	Reſcript wegen Anordnung der Polizey-Commiſſion.	≠ 477.
≠ 205.	≠ 1768. May 22.	Verordnung, daß die Polizey-Commiſſion unter die höheren Collegien zu rechnen.	≠ 478.
≠ 206.	≠ 1768. Nov. 24.	Reſcript, wie das Strohſammeln verboten.	≠ 478.
≠ 207.	≠ 1769. Jan. 12.	Verordnung das Brauweſen betr.	≠ 479 ≠ 481.
≠ 208.	≠ 1769. Jul. 6.	Verordnung über das die Emigration betreffende Kayſerliche Patent, d. d. Wien, 17. Jul. 1768.	≠ 481 ≠ 485.
≠ 209.	≠ 1770. Jan. 10.	Verordnung wegen Abſchaffung einiger Feſttage.	≠ 486 ≠ 487.
≠ 210.	≠ 1770. Jan. 31.	Verordnung, das Creditiren an Militair-Perſonen betr.	≠ 487 ≠ 488.
≠ 211.	≠ 1770. Jan. 31.	Verordnung, daß die Memoriale von den Concipienten unterſchrieben ſeyn ſollen.	≠ 488 ≠ 489.
≠ 212.	≠ 1770. Oct. 3.	Verordnung wegen der Vagabonden und Landſtreicher.	≠ 489 ≠ 491.

Nro.

Nro. 213.	J. 1771. Jan. 16.	Verordnung wegen der Pferdezucht und des Sprunggeldes.	Seite 491 – 492.
– 214.	– 1771. Jul. 17.	Rescript, eine jährliche Fruchtaufnahme betr.	– 492 – 494.
– 215.	– 1771. Jul. 25.	Rescript, wodurch verboten wird unreifes Korn zu verbacken.	– 494 – 495.
– 216.	– 1771. Aug. 19.	Rescript, wie die befohlne Fruchtaufnahme zu bewerkstelligen sey.	– 495 – 499.
– 217.	– 1771. Oct. 10.	Rescript. den Verkauf des Schlachtviehes und der Victualien betr.	– 500.
– 218.	– 1771. Nov. 7.	Verordnung. Verhütung eines Kornmangels betr.	– 500 – 503.
– 219.	– 1772. Febr. 10.	Verordnung, Verkauf des Korns betr.	– 502 – 509.
– 220	– 1772. März 22.	Rescript, Zurückweisung der fremden Bettler und Bettel-Juden betr.	– 509 – 510.
– 221.	– 1772. Jul. 15.	Rescript wegen Aeußerung der Colonieen.	– 510 – 511.
– 222.	– 1772. Aug. 14.	Erlaß wegen Berechnung des Fruchtbestandes bey der Korn-Aufnahme.	– 512.
– 223.	– 1772. Aug. 21.	Verordnung, die Abschaffung einiger Festtage betr.	– 513 – 515.
– 224	– 1772. Sept. 18.	Edict wegen des unterm 10. April 1772. ergangenen Kayserlichen Patents, die Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche betr.	– 515 – 521.
– 225.	– 1772. Oct. 23.	Verordnung wegen der von den Colonen verschuldeten und muthwillig gesuchten Aeußerungen	– 521 – 523.
– 226.	– 1773. Jan. 6.	Verordnung, die Ehebeschreibungen der Personen vom Militair betr.	– 523.
– 227.	– 1773. März 24.	Rescript, Beförderung des Anbaues	

		baues der Kartoffeln, Kohl, Wurzeln, ꝛc. im freyen Felde betr.	Seite 524.
Nro. 228.	J. 1773. Jun. 10.	Rescript, daß Niemand den Soldaten Holz abkaufen soll.	ꝛ 525.
ꝛ 229.	ꝛ 1773. Nov. 16.	Verordnung, wie es zwischen beyden Protestantischen Gemeinden, in Ansehung der Actuum ministerialium, bey unehelich gebohrnen Kindern und Catholischen Personen zu halten sey.	ꝛ 525 ꝛ 527.
ꝛ 230.	ꝛ 1774. Febr. 2.	Rescript, wie den Geistlichen anzuempfehlen, ihre Gemeinden zur Rural-Oeconomie aufzumuntern.	ꝛ 527 ꝛ 528.
ꝛ 231.	ꝛ 1774. Febr. 15.	Rescript, daß von Besoldungen kein Abzug für Creditoren Statt finde.	ꝛ 528 ꝛ 529.
ꝛ 232.	ꝛ 1774. Febr. 23.	Verordnung wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	ꝛ 529 ꝛ 531.
ꝛ 233.	ꝛ 1774. März 6.	Verordnung, wie sich die Geistlichen, in Absicht auf der Kranken Cur und Pflege, zu verhalten haben.	ꝛ 532 ꝛ 534.
ꝛ 234.	ꝛ 1774. May 11.	Rescript, daß keine, als auf dem Eisenhammer zu Arensburg fabricirte Sensen, Schaufeln und Schneidemesser gekauft werden sollen.	ꝛ 534 ꝛ 535.
ꝛ 235.	ꝛ 1774. Sept. 20.	Verordnung, a) wegen des Austretens der jungen Mannschaft. und b.) wie die Prediger das Laster des Mein-Eyds den Gemeinden lebhaft vorstellen sollen.	ꝛ 535 ꝛ 537.
ꝛ 236.	ꝛ 2775. May 17.	Rescript wegen Ausrottung der Teufelsblumen.	ꝛ 538.

Nro.

Nro. 237.	J. 1775. May 25.	Verordnung wegen Visitation der Apotheken.	Seite 539 – 540.
– 238.	– 1775. May 25.	Verordnung wegen zu frühzeitiger Beerdigung der Todten	– 540 – 541.
– 239.	– 1775. Jun. 8.	Reſcript wegen Aufräumung und Cultur der gemeinen Huden und Triften.	– 541.
– 240.	– 1775. Dec. 16.	Verordnung wegen beſchränkter Exportation der rohen Häute.	– 543.
– 241.	– 1776. Jul. 31.	Reſcript, wodurch den Unterbedienten, von den Unterthanen Korn, Stroh, Flachs und andere Sachen zu ſammlen, verboten wird.	– 543 – 544.
– 242.	– 1777. Jan. 8.	Verordnung den Land-Schul-Unterricht betr.	– 544 – 547

Landes-

Bayerische Staatsbibliothek München

Landesverordnungen
der
Grafschaft Schaumburg-Lippe
unter der Regierung
der
Grafen zu Schaumburg-Lippe
1640 bis 1803.

I.

Polizey- und Taxordnung,
vom 28. März 1643.

Von Gottes Gnaden, Wir Elisabeth Gräfin zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen ꝛc. gebohrne Gräfin und edle Frau zu Lippe ꝛc. Wittwe. Fügen hiemit allen unsern Unterthanen in Städten, Flecken und auf dem Lande zu wissen, daß wir mit Unmuth vernommen, welchergestalt nun eine Zeithero die unlängst von Weiland unserm geliebten Herrn Vettern und Antecessorn Herrn Ernsten, Fürsten des Reichs, Grafen zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen ꝛc. Hochlöbl. Angedenkens in offenen Druck publicirte, auch von dem Hochwohlgebohrnen weiland

Grafen Otto zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg ꝛc. Unserm herzlieben Sohn Christseligen Angedenkens, wiederholete Schaumburgische Polizey- und Taxordnung fast ganz in Despect und Abgang kommen, und dadurch in Kaufen und Verkauffen unleidliche Confusion, Unordnung und Nachtheil verursachet worden, also, daß nunmehro fast ein jeglicher seine Waaren zu setzen, zu steigern und zu verkaufen, so hoch er nur selber will, sich unterstehen dürfen. Weil aber solches an sich unrecht, unbillig und unchristlich ist, Wir auch als hohe Lands-Obrigkeit demselben also länger nicht zusehen können noch sollen; so thun wir hiemit solche Schaumburgische Polizey- und Taxordnung bester Form Rechtens renoviren, erneuern und wiederholen, ernstlich wollend, daß sich darnach die Unterthanen samt und sonders, und also alle und jede Bürger und Einwohner unserer Grafschaft Schaumburg fürders sich in Kaufen, Verkaufen und sonsten allerdings darnach achten, und dargegen in keinerlei, unter was Prätext solches auch geschehen mag, thun und handeln sollen, und also nicht allein wegen des Biers, Brods und Fleisches, sondern auch wegen Kaufmannschaft, Wirthschaft, Handwerker, Taglöhner, Boten, Hausgesinde ꝛc. Weil darin und sonsten eine unziemende Steigerung fast täglich gespüret wird; in specie aber wiederholen Wir zuförderst wegen des Biers das 43. Capitel mehrbesagter Polizey- wie auch Taxordnung: Tit: von Bier und Breyhan ꝛc. und wollen, daß derselben zufolge: Erstlich aus dem Rath zwo, und aus der Gemeinde auch zwo unverdächtige ehrbare Personen erstes Tages erwählet, und mit sonderlichen Eiden beleget werden, daß sie dahin menschmügliche fleissige Achtung geben wollen, damit vermöge obberührter Ordnung, nach dem der Weitze und Gerste gilt, auch das Bier zu feilem Kauf, sowohl an Fässern, Tonnen und Maassen unpartheilich gesetzet, und darnach, nicht aber darüber verkaufet werde, worüber eine besondere richtige Designation nach Anweisung der Taxordnung Tit: von Bier und Tit: von Breyhahn, ibi: Wird ein Fuder Gerste gekauft für 30 Rthlr. alsdann soll gelten ein Faß Bier 3 Rthlr. 18 gr., ein Maaß fünfthalb Goßlarische pf. Eine dicke Tonne Breyhahn aber soll gelten 1 Rthlr. 24 mgr., eine schmale Tonne 1 Rthlr. 5 Groschen, ein Maaß 6½ Goßlarischer Pf., und sofort an aufsetzen und uns in unsere Canzley zu

bestätigen oder zu verändern einliefern. Fürs Andere sollen zum Brau Bier zehn Malter Gersten genommen und davon acht Faß Bier, und mehr nicht gebrauet werden. Zum Brau Breyhahn aber sollm acht Malter Gersten, und zwey Malter Weitzen nehmen, und davon acht Faß Breyhan brauen. Und wann derselbe in die Tonne gefüllet wird, sollen auf ein Faß viertehalb Tonnen voll kommen, jede Tonne aber zu 96 Maaß haltend, und nicht geringer gerechnet werden.

Wann auch zum Dritten das Malz zu der Mühle gebracht werden will und wann es wieder daraus geholet wird, soll es von obbesagten verodneten vier Personen, obs tüchtig oder nicht, besichtiget, dann mit einer gewissen Maaß, wie viel nemlich selbigen Malzes nach Malter und Himten austrage, gemessen, verzeichnet, und darnach die Quantität und Vielheit des Biers und Breyhans, wie oben stehet, gerichtet, darüber aber durchaus kein Zusatz gethan werden. Weiter sollen nicht allein die Bürger, so brauen lassen, samt ihren Frauen, an Eides Statt festiglich anloben, sondern auch die Brauer, so das Brauen verrichten, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie allemal eine gewisse Anzahl gutes Malzes darüber und nicht drunter, zu einem jeden Brau Biers oder Breyhans auch darzu nicht mehr Wasser, als sich gehöret, nehmen, dasselbe auch gar kochen und gut brauen, denn das die Brauer sowohl darzu die Brauhäuser gebürend aptiren, damit es darin reinlich gehalten und aller Unflat abgethan werde, als auch sonsten mit dem Brauen reinlich umgehen, auch unvermenget und unverfälschet lassen, daß deme in einigerlei Wege durch sich, die Ihrige oder andere etwas zuwider geschehe, nicht verstatten, vielmehr verhindern, und wann sie es nicht hindern können, von sich sagen, und vorerst den vier verordneten, darnach auch unsern Räthen, wofern es nicht geendert wird, offenbaren wollen und sollen.

Demnächst und zum Fünften sollen drey Probierer unverdächtige ehrbare Personen, einer aus dem Rath, und zween aus der Gemeine verordnet, und ebenmäßig, wie oben stehet, beeidet werden, welche allemal das Bier und Brey-

han probieren, wann es tüchtig und gut, bey dem gesetzten Kauf lassen; wenn es aber untüchtig und nicht gut ist, wrögen an Fassen, Tonnen und Maaßen, den Kauf, darnach es gültig, herunter setzen; wie dann auch deswegen ein jeglicher Brauer mit vollständigen Tonnen und Fässern sich gefast machen soll, daß darin der Breyhan oder Rothbier in der Zeit gefüllet, und also so vielmehr für Unreinigkeit bewahret, auch dergestalt die Probe zu dero Behuf oder sonsten für den, so hiervon kaufen will, so viel besser daraus genommen werden könne.

Wie dann auch fürs Sechste auf den Kellern und Raths-Schenken zu jeder Zeit Bier, Breyhan und Wein feil, und daran kein Mangel seyn soll, also daß ein jeglicher dessen daselbst zu jeder Zeit und ohne Auffenthalt den ganzen Tag und Abends bis zu 9 Uhren gemächtiget seyn könne, und zu dero Behuf die Brauer ihr Bier und Breyhan auf den Keller um den gesetzten Preis zu verkaufen, im geringsten nicht difficultiren sondern auf ehestes Ansuchen willig und gern abfolgen lassen sollen.

Es sollen aber nach alter Gewohnheit das ganze Faß viertehalb Tonnen, die ganze Tonne sechs und neunzig Maaße halten; alle Mindische Tonnen, wie auch Fässer, so zu klein, höher nicht, als was an Maaßen nach advenant darin gehet, bezahlet werden.

Also soll zum Siebenden jederzeit guter Rheinwein eingekauft und ausgeschenkt, auch unter dem Franz- und Rheinwein gebührender Unterschied gehalten, und mit einander keinesweges vermenget oder vermischt, weniger eines für's andere verkaufet werden. Dann sollen auch die beeidigte vier Personen, deren bey dem ersten Punkt gedacht, und in Taxierung des Bierkaufs verordnet worden nach dem Einkauf deswegen die beglaubte Rechnung an Eides Statt vorgebracht werden müssen, den Wein, wie hoch die Maaße zu bezahlen sey, werziren und anschlagen, derogestalt es dann auch mit dem Rheinischen Brantewein allerdings zu halten seyn wird, und derselbe allein, sonsten aber kein anderer Brantewein auf den Keller geschenket werden soll.

Wie

Wie denn auch zum Achten, der Französische Wein und Brantewein zu eines jeden Nothdurft, nicht aber zum Ueberfluß und Vollsauffen auszuschenken, denen in der Bürgerschaft vergönnet bleiben kann, so darüber sonderliche Begnadigung haben oder sonsten solche Gerechtigkeit beständig hergebracht, welches zu unserer Räthe Gutachten stehen soll.

Also soll auch fürs Neunte keiner Brantewein ferner brauen, er habe dann darüber ebenwol Concession und Begnadigung, angesehen, daß die Früchte verderbet, Holz verthan und anderer Unrath dadurch verursachet wird; wer auch solche Concession in Händen hat, soll schuldig seyn, in den nächsten acht Tagen nach Publicirung dieses, dieselbe originaliter in unserer Canzley zu produciren und fernern Bescheids darauf gewärtig zu seyn.

Weil dann auch, zum Zehnten, sowol beym Korn als Bier, Wein und Brantewein resp. eine rechte Maaß erfordert wird, damit auch hierin wider Gott und Recht keiner übersetzet werde: So wollen wir gleichfalls, daß in diesem Punkt ebenwol fleissig und menschmögliche Achtung gegeben, und vermöge des 64. Capittels der Polizeyordnung die rechte approbierte Korn- Wein- und Bier-, wie auch Fässer- und Tonnen-Maaße erstes Tages wieder eingeführt, die untüchtigen aber dargegen gänzlich abgeschaffet werden.

So viel denn auch weiter und zum Andern, das weisse und Roggen-Brodbacken, wie auch die Becker selbst belanget, darüber wiederholen wir in specie das 47. Capittel mehr besagter Polizey-Ordnung, auch Taxordnung hiermit wörtlich: Daß demselben, wie darin angedeutet worden, unabsetzlich gelebet werde, dabey vorerst nöthig ist, daß absonderliche Personen, zween aus dem Rath, und zween aus der Gemeinde deswegen förderlichst erwählet und dahin beeidiget werden, daß vermöge oberwähnter Ordnung nachdem der Weitze oder Roggen gilt, daß weiße oder Roggen Brod aus einen Himten zu feilem Kauf, recht, sowol nach dem Gewicht als auch gar gebacken werden möge, alles nach Anweisung mehr besagter Taxordnung. Zu dero Behuf kann auch die

Becker

Becker den Roggen und Weitzen wohl reinigen und sichten, das Mehl der Gebühr beuteln lassen, und von den Kleien absondern sollen; damit sie dergestalt neben geziemendem Gewicht so viel besser Brod und Stuten backen können. Und damit solches desto besser fortgängig seyn möge, wollen wir auch zugleich, daß der Rath in der Woche ein oder zwey mal die Probe aufs Rathhaus unvermerkt holen lassen, und nach der Ordnung wol examiniren und probiren sollen.

Wie dann auch den Müllern hiermit eingebunden wird, daß sie für sich und ihr Gesinde Mehl und Maltz tüchtig und gut machen, nichts verwechseln oder veruntreuen, noch übergebührlich metzen etwas abfordern oder nehmen.

Wie dann zum Dritten das Fleisch betrift, soll untadelhaftig Vieh allemal geschlachtet, auch das gute mit dem schlimmen nicht vermenget, noch Kuh- oder Bullenfleisch für gut Ochsenfleisch, Ziegen- für Schaafsfleisch ꝛc. verkauft, auch was geschlachtet im Kauf nicht übersetzet werden.

Und damit solches gleichfalls so viel richtiger und unbeträglich erfolgen möge, soll kein Vieh weder an Ochsen, Kühen, Schaafen, Ziegen oder Kälbern geschlachtet und ausgehauen werden, es sey denn zuvor lebendig und ungeschlachtet durch die beym andern Punkt verordnete Personen, welche denn ebenmäßig hierauf bestellet und beeidet werden sollen, besichtiget, und wann sie von den Schlächtern, was es kostet wahrhaftig und an Eides Statt berichtet worden, sollen dieselbe, wann es geschlachtet, so wol das Fleisch, als das übrige Inster, Zunge, Kopf, Füße ꝛc. vermöge der Taxordnung unparteilich werdiren und ansetzen.

Wie dann auch der Schlächter sich nicht unterstehen soll, das Fleisch alles bey ganzen Viertheilen auszubieten, und unter dem Schein wenig Pfunde auszuhauen sich beschwert zu befinden; sondern der nur ein, zwey oder mehr Pfunde davon haben will, dem soll er ohne Unterschied der Personen, armen und reichen, so viel als einer begehret, wie auch Zungen, Inster und dergleichen mehr verkaufen.

Ober-

Oberwehnte Personen sollen auch allemahl auf die volle Gewichte bey allen Handelsleuten Achtung geben, daß dieselbe richtig, und daran kein Betrug noch sonsten Mangel sey, auch alles andere, was obstehet, und in der Taxordnung mit mehrern versehen ist, so viel besser in Obacht genommen und erhalten werden.

Damit auch über diesen Tax die Fleischer soviel weniger Ursach sich zu beschweren haben können, sollen sie nicht schuldig seyn, jemand er sey, wer er wolle, an Fleisch, Zungen oder dergleichen umsonst zu geben, sondern wer dergleichen haben will, soll derselbe um den gesetzten Tax zu bezahlen gehalten seyn.

Weiter und zum Vierten, wollen wir auch mehrbesagte Polizey- und Taxordnung auf alle anderer Hanthier- und Handlung, als Gastgeber, Krämer, Höcker, Schneider, Schuster, Schmiede, Kannengiesser, Tischer, Leinweber, Boten, Taglöhner, wie auch Hausleute, wegen der Fuhren, Pflügen und sonsten, daß sich dieselbe alle und jede niemand ausgenommen, samt und sonders, darvon bemeldte Ordnung redet, ohne Unterschied solcher Ordnung sich fürder allerdings gemäß verhalten, in Kaufmannschaft, auch Arbeit und Macherlohn dagegen niemand übersetzen, wie auch die Handwerker mit ihrer angenommenen Arbeit die Leute befördern, darmit nicht aufhalten, und also ein jeglicher das Seine getreulich verrichten, und an dem allen kein Mangel seyn lassen soll; So lieb allen und jeden, derer in bemeldten Ordnungen und allhie gedacht wird, die darin gesetzte und andere willkührliche Strafe, sonderlich auch die Cassation und Aufhebung der hergebrachten Gerechtigkeit unausbleiblich zu vermeiden.

Wir haben auch zu mehrer Perfection und Vollbringung dieser renovirten und wiederholten Ordnung zugleich unserm Fiscali Befehl gegeben, alle und jede Puncte mit möglichem Fleisse zu beachten, nicht allein demselben was vorgehet in der Person mit beyzuwohnen, sondern auch dahin mit getreuem Fleiß zu sehen, daß dem allen, wie oben stehet, getreulich und gehorsamlich nachgelebet, und die Ungehorsamen zu gebührender Bestrafung gezogen werden.

Dieß

Dieß meinen wir ernstlich, sind den gehorsamen mit Gnaden gewogen, dagegen aber die Contravenienten mit ernster unnachlässiger Strafe angesehen werden sollen. Dessen zu urkund haben wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und mit unserm Gräflichen Secret versiegeln lassen. Bückeburg den 28. März Anno 1643.

2.

Verordnung,

wegen Sonn- Buß- und Bettagen, Gastereyen, Kleidung ꝛc.
vom 16. Julius 1643.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth, Gräfinn zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen, gebohrne Gräfinn und edle Frau zur Lippe ꝛc. Wittwe. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdemmahl des Allerhöchsten gerechten Gottes Zorn über der Welt Sünde je länger je mehr brennen, auch mitten in demselben das leidige lange Kriegswesen, alle, welche nach unerforschlicher Verhängniß darmit getroffen werden, gar zu Grund legen, und dahero zu dieser Zeit nichts höheres von nöthen thut, denn daß der göttlichen Majestät, welche allen Mühseeligen und Betrübten, so für dieselbe mit zugeschlagenem Hertzen treten, Gnade, Hülfe und Errettung zugesaget, in wahrer Demuth zu Fuß gefallen und um Abwendung noch ferner befangten grösserer Landstrafen und endlichen wohlverdienten Untergangs, inniglich angerufen und gebeten werde, daß wir derwegen Unser deshalben allbereit für diesem den 16. Julius des längst abgewichenen 1643 Jahrs allhier publicirtes wie auch den 28. October ejusdem wiederholtes Mandat hiemit in allem erwiedert: Und daß sowol Bürger- als Baueroleute alle Sonn- auch an andern Buß- Bet- und Fasttagen unausbleiblich zu rechter Zeit nicht nur vor, sondern ins Gotteshaus gehen, dessen Wort andächtiglich hören, auch mit hertzlichem Beten und Sin-

gen

gen, daneben der Litaney sowol für der Predigt und ernstlichen Vermahnung zween Buß-Psalmen, als nach derselben zween Noth- und Bet-Psalmen zum wenigsten allemal ohne Aenderung gesungen werden sollen, erwehntes weiters Unglück abwenden helfen, von neuen aufs ernstlichste befehlen, und als wir mit Unmuth vernehmen, daß eine böse Gewohnheit mit etlichen eingerissen seyn soll, daß sie etwa lang für der Kirchthür stehen, und allererst, wann das, Wir glauben ꝛc. angefangen wird, in die Kirche sich verfügen, andere gar sich der Kirchen und dem Gebrauch der heiligen Sacramenten äussern, unterdessen andere Arbeit verrichten, oder sonst die Sonn- Feyer- und Bettage mit Müßiggang wider Gottes klares Wort ärgerlich zubringen; So thun wir gegen solche Leute insonderheit unser voriges Mandat und Befehl hiermit wörtlich erstrecken und wollen ernstlich, daß hinfürder niemand an Sonn, Feyr- Bett- und Predigt-Tagen andere Arbeit verrichten, noch für der der Kirchthür bestehen bleiben, sondern alsbald hinein gehen, und neben andern Christen den Gottesdienst mit verrichten, keiner auch sich fürderst vorsezlich der Kirchen enthalten, noch der heiligen Sacramenten äussern, sondern sich zu dem allen fleißiglich halten, unter dessen auch die Stadtthore, damit der Gottesdienst und Predigten in gebürender Stille ohne alles Schreien, Klatzen und andere Unruhe soviel besser können verrichtet werden, verschlossen seyn, auch sonsten ein jedweder seine Kramladen und dergleichen nicht öffnen, sondern zu und verschlossen halten soll, so lieb ihnen Gottes Straf und unser ernstliches Einsehen zu vermeiden. Wie wir dann auch insonderheit ordnen, daß ein jedweder, der sich in obbesagter Zeit anderer Arbeit mit Fahren, Dreschen, Risten, Klatzen und dergleichen befleißiget, Bier oder Brantewein feil hat, auch die Kramladen, und Schenken offen hält, allemal so oft er hiergegen in einiger Wege handelt, fünf Rthlr. und mehr, nach Beschaffenheit der Uebertretung unnachläßig zur Strafe geben, auch zu dem intent ein jeglicher seine Hunde wohl verwahren, und also all derselben Bellen auf der Gassen in und um die Kirchen bey gleicher Strafe allerdings verhüten soll. Weil auch Gott unser aller Schöpfer an seinen vernünftigen Creaturen nichts ärgers denn Trunkenheit, Stolz, Übermuth, Ueppigkeit und Mißbrauch der noch

übrig gebliebenen wenigen Güter hassen thut, wollen wir Kraft dieses, eins für alle wolmeinendlich angeordnet haben, daß jedermänniglichen in einem stillen, nüchtern, ehrbaren Leben wandeln und sich des Vollsaufens und Trunkenheit, zumahl des barbarischen Tumultuirens, Abends und Nachtruffens auf den Gassen gänzlich enthalten, auch in Kleidungen der Ehrbarkeit sich befleißigen, sowol Manns- als Frauenspersonen, Eltern und Kinder, Alte und Junge, sonderlich denen ohne das, Standes halber sich niederträchtig zu halten gebühren thut, alles unzimlichen Schmucks von Perlen, Gold, Sammet und Seiden, auch was in Leinen und andern Gewand neben kostbaren Mustern Knüppels und Speltwerk und dergleichen mehr Ueppigkeit bisher getrieben, laut der in dieser Grafschaft publicirten Polizeyordnung, sich nun ferner gänzlich äussern und enthalten, hingegen aber der Gaben und Segen Gottes mässig und derogestalt gebrauchen sollen, daß damit so viel besser Kirchen, Predigern, Schulmeistern und Küstern, wie dasselb auch an sich christlich und billig ist, und wir solches ebenwol hiemit ernstlich befehlen, das Ihrige ohne Ruin, Nothleiden und Uffenthalt gereichet, und sowol darin, als sonsten die Ehre Gottes des Allmächtigen christlich befördert dessen noch währender Grimm bey ungefärbter herzlicher Demuth und Gottseligkeit gemildert und wir im widrigen die Uebertreter dem Verdienst nach, zu bestrafen nicht veranlasset werden mögen.

Alsdann auch bey Hochzeiten und Kindtauffen groſse unleidliche Exorbitantien wegen langen übermäßigen Tractamenten, auch was dagegen spendiret werden muß, sich merken lassen, und daß einer den andern dadurch gleichsam heimlich verzehren thue, daran klärlich verspüret wird; ordnen und wollen wir gleichermaßen hiemit erstlich, daß in Städten oder Dörfern bey den Kindtauffen nicht mehr dann eine Mahlzeit den Gevattern und nächsten zweyen oder dreyen Blutsfreunden gereichet; die Hochzeiten auch über zween Täge und weiter nicht verzogen, und darzu nicht alle, oder die ganze Stadt oder Dorf, ohne Unterschied, sondern nur die nächsten Anverwandten, in solcher Tischzahl, wie weiland unsers Herrn Vettern Fürst Ernsten vorgedachte Polizeyordnung am

26. Capitel solches ausdrücklich setzet und zulässet, eingeladen und tractiret werden sollen, alles bey Strafe zwanzig Rthaler, so oft jemand hiergegen in einigerley Wege handeln wird; und damit nun bei diesen noch währenden Drangsalen und kümmerlichen Läuften, auch insgemein unserer Unterthanen Bestes, durch getreue wohlgemeinte Vorsorge befördert werden möge, befehlen wir unsern Beamten, auch Bürgemeister und Rath jedes Orts bey 50 Rthlr. Straffe ernstlich, ohne alles weiters Inhalten daran zu seyn und würcklich Anstalt zu machen daß dieser unserer Verordnung in allen Puncten bey Vermeidung itzt gerürter Pön in Unterthänigkeit gehorsamst gelebet werde: Gestalt dann auch dem Fiscal mit stetem unverwandtem Fleiß, daß die Folge also geschehe, Aufsicht zu haben und seines Amts dabei in allen und jeden Puncten, auch mit Einfürderung der verwirkten Strafe unparteilich zu pflegen, nicht weniger in allem Ernst hiemit auch geboten seyn soll.

Und hat sich jedermänniglich unserer Ungnade unausbleibliches Einsehen und Bestrafung zu verhüten, nach obgesetztem allen gehorsamlich zu achten. Urkundlich unserer unterschriebenen eignen Hand und aufgedruckten Gräflichen Sekret. So gegeben Bückeburg den 16. Julii Anno 1643.

3.

Mandat,

die Hunde mit Knütteln zu versehen, vom 4. April 1644.

Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth, Gräfin zu Hollstein Schaumburg und Sternberg Frau zu Gehmen und Bergen ꝛc. gebohrne Gräfin und edle Frau zur Lippe ꝛc. Wittwe, Befiehlet allen Ihrer Gnaden

Beamten hiemit gnädig, denen Unterthanen jedes Orts ernstlich und bey nachgesetzter Pön zu gebieten, daß ein Jeglicher seinen Hunden, einen starken Knüttel ellenlangs, nach Verkündigung dieses, stündlich anhängen, und solches nicht unterlassen solle, so lieb jeglichem ist, im verspürtem wiedrigen Fall, eines Reichsthalers Straf, gestalt für diesem allewege geschehen, zu vermeiden, und soll dieser Befehl, damit keiner der Unwissenheit sich zu behelfen, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden. Uhrkundlich vorhochged. Ihr Gnaden unterschriebenen eigenen Hand, und aufgedruckten Gräfl. Sekrets. Gegeben zu Bückeburg den 4. Aprilis 1644.

(L.S.) Elisabeth, G. z. H. S. W.

4.

Erneuerung der Verordnungen vom 28. Merz und 16. Jul. 1643. vom 16. October 1644.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth, Gräfinn zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen ꝛc. Gebohrne Gräfinn und edle Frau zur Lippe ꝛc. Wittwe. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen in Städten, Flecken und auf dem Lande zu wißen, daß Wir unlängst aus gnädiger Vorsorge und gutem Wohlbedacht, die unlängst publicirte Fürst- und Gräfliche Schaumburgische Polizey- und Taxordnung allhier gnädig wiederholet renoviret und erneuert, auch dieselbe sub dato den 28. Merz Anno 1643 wie auch ein ernstliches Mandat wegen der Sonn- Buß- Bet- und Fasttage, item wegen der Kleidung, Kindtaufen, Hochzeit und dergleichen sub dato 16. Julselbigen Jahrs in diesem Städtlein öffentlich publiciren laßen, wären zwar der gänzlichen Zuversicht gewesen, daß derselben gehorsamlich gelebet wäre, daß aber im geringsten deme nicht pariret worden, laßen wir noch zur Zeit mit

Un-

Unmuth dahin gestalt seyn, weil wir aber dieser hochschäd- und ganz verderblichen Confusion also länger nicht zusehen können, gleichwol dazumal aus kündlichen Ursachen, diese unsere Verordnung, durch diese ganze Grafschaft nicht publiciret werden mögen;

So haben wir hochnötig erachtet, nicht allein solche gedachte unsere renovirte Polizey- und Taxordnung, sondern auch die vorige durch weiland unsern geliebten Herrn Vettern und Antecessorn Fürst Ernsten, Fürsten des Reichs, Grafen zu Hollstein, Schaumburg ꝛc. in Anno 1620 in öffentlichen Druck publicirte Constitution, Tax- und Ordnung ꝛc. bester Form Rechtens zu wiederholen, und bemelten allen und jeden unsern Unterthanen, wie dieselbe benennet werden mögen, zu fester Haltung nochmahl anzubefehlen. Thun es auch hiemit und Kraft dieses bester Form Rechtens, also und dergestalt, daß wir wollen und hiermit ernstlich befehlen, daß ein jeder derselben hinfürder beßer, als allhier bishero geschehen, ohn einige weitere Ausflucht und Aufenthalt gehorsamlich geleben, eine jede nachgesetzte Obrigkeit auch Beamten, Bürgermeister und Rath jedes Orts darüber festiglich halten und ferner nicht zugeben sollen, daß fürders diese unsere wolgemeinte Landes Gräfl. Vorsorge, wie bishero geschehen, so liederlich geachtet, sondern vielmehr denselben in allen Clausuln und Puncten, nichts ausgenommen ganz gehorsamlich gelebet werden soll. Alles bey unserer Ungnade, und ernstlicher in specie 50 Rthlr Strafe, so unsere Beamten und Rathmänner auf befindende Connivenz und Versäumniß, wie auch ein jeder privat Delinquent so oft er gegen diese und vorige Ordnung handeln wird, fünf und mehr Rthlr. der Ordnung und Umständen nach unnachläßig zu erlegen schuldig seyn soll. Weil aber die Nothdurft erfordert, daß interimsweise wegen des Biers, ehe und bevor, obgedachter Ordnung nach, der gründliche Ueberschlag gemacht werden kann, eine ziemliche Veranlassung geschehe;

So wollen wir hiemit bey Strafe von 10 Rthlr. daß ein halb Stübichen guten Breyhans 10 gute Pf. und das Rothbier 4 gute Pf. folgends die Tonne schmal und dicke Band, item die Fäßer nach advenant und Proportion der Maaßen angeschlagen und verkauffet werden mögen. Unter dessen auch in Kauf und Wirthschaft der fünfte Theil, wie bisher bezahlet worden, fallen,

und

und darüber nicht gefordert noch bezahlet werden soll. Weil auch billig und recht ist, daß gleichmäßig hierauf andere folgen; Als werden auch die Handwerker, Schneider, Schuster, Tischer, Dienstboten, Taglöhner, Botenläufer an vorige Taxordnung hiermit ausdrücklich verwiesen und befehlen nochmahl ernstlich, daß es auch mit denselben solcher Ordnung nach, deren man bey unsrer Cantzley bemächtiget seyn kann, unnachläßig gehalten und deswegen im geringsten nicht conniviret werden soll, bey Strafe von 5 Rthlr. so oft deme zuwieder gehandelt wird. Wie denn auch fürders ein Bauersmann nicht mehr als für Pflügen zur Saat 12 Gr. nebens Essen und Trinken, 18 Gr. ohne Essen und Trinken, fürs Strecken 6 Gr. nebens Essen und Trinken, 12 Gr. ohne Essen und Trinken zu nehmen befugt seyn und für Düngen es bey altem Gebrauch bleiben soll, in der Nähe 3 Gr. und so fort an, darnach es weit ist, 4, 5; und zum höchsten 6 Gr. wann es weit abgelegen ist. Für Holzfuhr auf eine Viertheil Meile Weges 9 Gr., aus dem Schaumburgischen Wald, oder auf eine halbe Meilweges 14 Gr. beydes ohne Essen und Trinken.

Solches und dergleichen mehr, wie dasselbe in mehr besagter Taxordnung begriffen ist, wollen Wir mit Ernst gehalten haben, so lieb einem jeden ist, der dagegen handelt, Unsere Ungnade und unnachläßige Strafe zu vermeiden, wie dann unsere Beamten auch Bürgermeister und Rathmänner, wann sie hiegegen einigerley Weise conniviren und durch die Finger sehen, in Strafe Funfzig Rthlr., und welche hiegegen handeln, etwa mehr nehmen oder mehr haben, und deswegen die Arbeit, Führen und Pflügen nicht thun wollen, item, so mehr geben als oben stehet, und in der Ordnung begriffen ist, in Strafe 5 Rthlr. so oft ein jeder hiergegen handelt, verfallen seyn soll. Befehlen auch also so wohl unsern Beamten, auch Bürgermeistern und Rathmännern in den Städten, als Fiscalen daß sie hierüber mit besonderm Fleiß festiglich halten, damit demselben, wie oben stehet, in allen Clausuln und Puncten, bey Vermeydung Unserer Ungnade und angedeuteten ernstlichen Strafe allerseits gehorsamst gelebet werde.

Gegeben Bückeburg, unter Unserm Handzeichen und vorgedrucktem Secret, den 16. October Anno 1644.

Elisabeth.

5.

5.

Mandat,

daß der Hofgerichts- und Kanzley Ordnung nachgegangen werden soll, vom 18. December. 1644.

Von Gottes Gnaden Elisabeth Gräfin zu Hollstein Schaumburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen, gebohrne Gräfin und Edle Frau zur Lippe Wittwe ꝛc.

Demnach wir ungern gesehen, daß die bey des Hochgebohrnen Unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Sohns, Hochseligen Angedenkens Zeiten, wolbestellte erneuerte, publicirte und denen darin benennten Personen zu observiren anbefohlne Hofgerichts und Kanzley-Ordnung bishero nicht allerdings gehalten. Wir aber davon abzutreten niemanden zu gestatten gemeinet, als ist hiermit Unsere ernstliche Meinung und gnädiger Befehl, daß alle und jede in vorberührten beyden heilsamen Ordnungen nahmhafte Personen sich derselben allerdings conformiren, solche unverbrüchlich in allen ihren Puncten und Clausuln præcise hinführo halten, und davon auf keinerlei Weise abweichen, auch die, welchen hierüber zu halten, darinn befohlen, Niemand dawider zu handeln gestatten sollen. Hieran geschieht Unser ernstlicher Befehl, und haben sich unsere Räthe, Kanzleyverwandte und alle, auf welche mehrgemeldte Unsre beyden Ordnungen gerichtet, darnach zu achten.

Signatum Bückeburg den 18. December 1644.

(L.S.) Elisabeth G. z. H. S. W.

6.

Erneuerung verschiedener Verordnugen,
vom 30. Januar 1645.

Von Gottes Gnaden, Wir Elisabeth, Gräfin zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg Frau zu Gehmen und Bergen ꝛc. Gebohrne Gräfin und edle Frau zur Lippe ꝛc. Wittwe.

Fügen hiemit allen und jeden unsern Drosten, Amtleuten auch Bürgermeistern und Rathmännern in Städten, wie auch sämmtlichen Unterthanen zu wissen, daß wir unlängst allhier eine renovirte Polizey- und Taxordnung, wie auch wegen der Sonn- Buß- und Bettage, Gastereyen, Kleidungen und sonsten, dieses Orts, aus nothwendigen Ursachen publiciren und öffentlich auf der Canzel ablesen lassen, weil aber denselben allhier, und auf den Dörfern dieses Amts, wie wir mit großen Unmuth vernommen, wenig gelebet, ohne das auch solche Ordnung, an andern Oertern, wie bekannt ist, nicht seyn publiciret worden, gleichwol an sich billig, recht und christlich ist, daß dieselbe allenthalben in gebührenden Stand gebracht werden; so thun wir solche Ordnung hiemit bester Form renoviren, wiederholen und in unsrer ganzen Grafschaft publiciren, wollen auch und befehlen hiemit ernstlich, daß nicht allein dieselben, sonderlich die letzte beide von allen Canzeln erstes Tages abgelesen, und zu halten ernstlich ein jeder ohne allen Unterschied, angemahnet werde, sondern auch daß Unsere Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath jedes Orts steif und fest neben unserm Fiscali bey Unsrer Ungnade und ernstlichen Strafe hierüber halten sollen; solches meinen wir ernstlich. Urkundlich unserer unterschriebenen eigenen Hand und aufgedruckten Gräflichen Secrets. Gegeben Bückeburg den 30. Januar Anno 1645.

Elisabeth.

7.

Verordnung,

daß das gestürzte Vieh dem Nachrichter angezeigt werden soll, vom 25. April 1649.

Wir Gräfl. Schaumb. Lipp. Räthe zu Bückeburg erbieten den Amtleuten, wie denn auch Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, so in des Hochgebohrnen, Unsers gnädigen Grafen und Herrn Gebiete begriffen, Unsern freundlichen Gruß, und fügen Ihnen hierneben zu wißen, wie daß bey Uns der Scharfrichter zu Stadthagen, M. Hinrich Farneke, zum höchsten sich beschweret, was gestalt die Unterthanen wider alten Gebrauch sich unterständen, das Vieh, so ihnen abfallen thut, plötzlich hinaus für die Hunde schleppen, und zerreißen zu laßen, über das auch, wenn es ein wenig abgelegen, es nicht einmahl an gehörendem Ort ansagen laßen wollten, sondern ausserhalb Landes nach Minden gingen oder wohl ganz zerreißen ließen, welches ihm zum großen Nachtheil gereichen thäte, und derowegen inständig gebeten, solches durch ein Mandatum abzuschaffen, und ihn bey altem Herkommen zu schützen: Wenn nun solch sein Suchen nicht unziemlich, auch darum demselben deferirt, als wird anstatt von Hochgeb. Ihro Gräfl. Gnaden obbemeldten Beamten, auch Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken hiermit ernstlich auferleget und befohlen, die Verordnung zu thun, daß, wenn jemanden auf dem Lande oder in Städten Vieh abfallen wird, er solches an gehörendem Ort, wie gebräuchlich ansagen und des geklagten ungewöhnlichen Hinausschleppens hinfüro sich enthalten müße, im Fall aber einer oder ander dawider handeln und M. Hinrich Farneke dieselben specificiren würde, soll derselbe in willkürliche Strafe unabbittlich verfallen seyn.

Diesem soll ein jeder an seinem Ort gehorsamlich nachkommen und sich darnach zu richten wißen. Urkundlich hierunter gedruckten Gräfl. Kanzley Secrets. Bückeburg den 25. April 1649.

(L.S.)

8.

Verordnung,

Erhaltung der Privatgehölze betreffend,
vom 6. Julius 1649.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, was gestalt Uns glaubhaft vorkommen, wie die in Unserm Gebieth annoch befindliche Holzungen sowohl von den Meyern, als andern Unterthanen, über alle Maaß verderbt und wüst gemacht werden sollen, dieweil aber ein fast großer, und wohl nimmer wiederbringlicher Schade (zu dessen weitern Verhütung, der, in diesem Lande längst üblichen Holz-Ordnung starke verpönte Mandata einverleibet) angerichtet wird; Als wollen Wir dieselbe nicht allein hiermit wiederhohlet, sondern auch von neuen aufs ernstlichste verboten haben, daß ein jeder bey Vermeidung drin gesetzter Strafe und Unsers ungnädigen Einsehens, angeregter Holzverwüstung sich gänzlich enthalten, und sonderlich keinen einzigen Eichenbaum ohne Unserer Beamten ausdrückliche Erlaubniß zu verkaufen sich gelüsten laßen soll. Gestalt alle Unsere Unterthanen, keinen ausgenommen, sich darnach gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten haben werden.

Bückeburg den 6. July Anno 1649.

(L.S.) Philip G. z. S. L. u. Sternberg.

9.

Verordnung,

daß die Innhaber des Rottlandes den Rottzins entrichten sollen, vom 26. Julius 1649.

Demnach dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip, Grafen zu Schaumburg Lippe und Sternberg, ꝛc. Unserm gnädigen Grafen und Herrn fürgebracht, wie die Einhaber der Rottländerey das Rottland veräußern und verpfänden, und dennoch den Rottzins abzulegen auf sich nehmen, worauf erfolget, daß dieselbe, welche die Länderey an sich gebracht den Rottzins wollen an die Verkäufer oder alte Einhabern bringen, deswegen Ihro Hochgräfl. Gnaden alle dieselbe so gedachtermaßen, des Rottzinses halber contrahiret haben laßen warnen und ihnen anzeigen, daß Ihro HochGräfl. Gnaden durch solche Vergleiche sich nicht wollen laßen verbinden, sondern von dem, der die Länderey unter hat, den Rottzins und allen Nachstand erwarten, auch die Einhaber bey Vermeidung willkührlicher Strafe nicht sollen, das Korn abführen, bis des Rottzinses halber mit Unsern Beamten ein Vergleich gemacht. Urkundlich Ihro Hochgräfl. Gnaden Hand und Pittschaft.

Signatum Bückeburg den 26. July 1649.

(L.S.) Philip

Gr. z. S. L. und Sternberg.

10.

Verordnung,

ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriegsdienste zu gehen, vom 15. April 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg. Fügen denen von der Ritterschaft, wie auch unsern Beamten, ingleichen Bürgermeistern und Räthen in Städten, auch allen, in denselben, und auf dem Lande sich haltenden Unterthanen, nähest Erbietung unsers gnädigen Willens, hiermit zu wissen: Als durch Verleihung des Allerhöchsten, der liebe güldene Friede nach so langen mühsamen Handlungen, unlängst solcher gestalt, daß man auch Unsers Orts dessen heilsamlich zugenieſſen angefangen, ins Römische Reich, und Unser Vaterland (wofür nimmer genug zu danken stehet) wieder eingeleitet; Und die vieljährigen äusserst empfundene Kriegs-Zerrüttungen dadurch gestillet, so lassen wirs uns auch (gleich das in benachbahrten Fürstl. Heßischen Aemtern (wie man vernimt) vorhin auch beschehen, billig mit Fleiß angelegen seyn, nach Möglichkeit zu verordnen, daß gemeldte Unsere Unterthanen, mit einander, zu einem guten Stand wieder gelangen, das Verwüstete, von neuen angerichtet werden, und ein jeglicher bey dem Seinen, in erwehntem seligen und (das Gott verleihe) beständigen Friedens-Wesen bleiben, auch alles überstandenen Unglücks, zuletzt gar vergessen möge; Als aber von einem und andern Ort, daß neue Werbungen wieder obhanden seyn sollen, verschiedentlich berichtet wird, und dahero höchlich zu befahren, die Unterthanen, welche in solche neue Bestallung zu treten verleitet werden dürften, bey Hindanstellung des Feldbaues, und anderer gebräuchlicher Hauthierung, in äusserſten Uebelstand (wie ihrer so vielen vorhin beschehen) auch gerathen möchten, welches uns dann aller thunlichster Weise, zu verhüten obliegen und gebühren thut; Als ist unser gnädiger Wille, auch ernste Meinung und Befehl hiermit, daß keiner Unserer Adelichen Land-Sassen, noch andere, in Aemtern,

tern, Städten, Flecken und Dörfern verhandene Unterthanen, in erwähnte neue Krieges Bestallung, zu Roß oder Fuß, ohne unser Wissen und Willen, auch erlangten schriftlichen Consens, sich einlassen, noch seinen Hausgenossen (sie seyn gleich Kinder, Knechte oder Jungen) solches gutheissen, zugeschweigen denselben mit Pferden, Rüstung, Geld oder anderer Nothdurft, hülf- oder förderlich erscheinen, sondern jeglichen mit Fleiß dafür warnen und davon abhalten sollen. Wann dann derowegen ein Knecht oder Junge, der in Unserer Adelichen oder anderer Untersassen Dienst sich finden thut, Einheimischer, oder fremder Land-Art, aller Warnung unerachtet, in Kriegs Bestallung sich zu begeben und seiner Herren Dienste zu verlassen sich unternehmen würde, soll demselben kein Abschied weniger seines Lohns Nachstand gefolget werden, sondern er dessen gänzlich verlustig; Unsere Unterthanen auch, über daß, Unserer schweren Bestrafung unfehlbar gewärtig seyn. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu richten und für Schaden zu hüten haben wird. Gegeben Bückeburg unter Unserer Hand und aufgedrucktem Gräfl. Secret-Siegel, den 15. April 1651.

II.

Verordnung,

wider das unordentliche Todtenwachen, vom 24. Merz 1652.

Wir von Gottes Gnaden Philip Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. fügen hiemit Unsern Unterthanen zu wissen, daß Wir in Erfahrung gekommen, wie ein großer Mißbrauch mit dem Todtenwachen in Unserm Lande und besonders in Unsrer Stadt Bückeburg eingeschlichen, indem die Leute ihr Gesinde in das Todten-Haus senden und anstatt des behufigen christlichen Trostes allerhand Muthwillen und Aergerniß verüben, zu Zeiten auch sich voll saufen;

saufen. Wann aber dieses aus dem Heidenthum, in welchem man Pfeifer bey den Todten-Begängniß gehabt, übrig geblieben zu seyn scheinet, und an sich ärgerlich und unchristlich ist, auch bey ansteckenden Krankheiten gefährlich; als wollen Wir sothane Todten-Wache hiemit verboten haben, mit der Anzeige, daß wer dabey sich läst finden, einen Thaler, und der die vermeinte Todtenwache annimt, zwey Rthlr. soll zur Strafe geben; jedoch verbieten Wir hiemit nicht, bey Krankheiten, so nicht contagiös, die in Trauer gesetzten zu besuchen, ein christliches Mitleiden zu bezeigen, und die Traurigkeit durch zulässige tröstliche Gespräche zu verringern. In Urkund deßen haben Wir dieses unterschrieben und mit Unserm Signet bedruckt. Signatum Bückeburg den 24. Merz 1652.

Philip, Graf zu Schaumburg
Lippe und Sternberg.

12.

Reskript,

wie wegen der wüsten und verschuldeten Höfe zu verfahren sey,
vom 21. Januar 1652.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, Unsers gnädigen Grafen und Herrn gnädiger Wille und zugleich ernster Befehl ist hiermit, daß Ihro Gräfl. Gnaden bey vorgehenden Discussionen und Aeußerungen der in den Aemtern Stadthagen und Bückeburg wüst liegenden und sonsten verschuldeten Höfen, die Beamten jedes Orts durch öffentlich und von der Canzeln publicirte Ladungen sub commi-

minatione perpetui Silentii die Creditores zum wenigstens dreymahl citiren laßen, darauf in den angesetzten Zeiten ihre jura besehen, und dabey in Acht nehmen sollen, ob sie consensum haben oder nicht, wohin das Creditum gewandt, was die Creditores für Unterpfände gehabt, und wie lange, was sie für Zinse gehoben, und wie viel jährlich, und wenn die Debitores angeben, es seyn nothwendig Pferde dafür gekauft, die Gelder zur Contribution oder Erhaltung der Güter und den Bauen angewandt, wird wohl in Acht zu nehmen seyn, ob der Bauer ein Trunkenbolt, und solches der Creditor wissen können, ob die Gelder zu den angegebenen Gebrauch angewandt, oder sonsten verthan, auch die nothwendige Ausgabe mit Creditoris wissen, können auf andere Wege beygebracht werden. Inmittelst aber die Länderey allen Leuten zu verbieten und vermöge des Amts Ordnung den Creditoribus einzuräumen, oder denen, die sie unterhaben, zu lassen, jedoch daß sie jährlich von einer Morgen nach der Länderey Qualität einen Thaler mehr oder weniger ans Amt entrichten, wovon erst dem Hochgebohrnen unserm gnädigen Grafen, und Herrn, und folgends den Gutsherren die Gebührniß werde abgetragen, und was übrig erstlich die Consentirte, die für Consentirte werden gehalten, die Zahlung erlangen, und soll es auf 3 bis 4 Jahr damit also practiciret, aber hernach die Schuld für erloschen gehalten werden, darum dann vorher, wo immer möglich ein richtiger Ueberschlag zu machen, was die Güter in folgenden zehen Jahren tragen können, damit nach demselben einem jeden Creditori pro rata seiner Forderung so viel als die Zahlung nicht zugelangen will, abgezogen werden könne, und also kein Creditor zu viel oder zu wenig erlangen möge. Im übrigen beziehet man sich auf des Amts Ordnung sub Rub. Ordnung, wie es mit den verschuldeten Höfen zu halten, die Beamten aber werden hierüber, ob die Schuld nothwendig oder zu des Gutes Besten gemacht, davon referiren und sich hiernach zu achten haben. Signatum Bückeburg den 29. Merz. 1652.

(L.S.) Gräfl. Schaumburg Lippische Räthe daselbst.

13.

Reskript,

das Schulgehen der Kinder, auch Einfinden der Alten bey den Kirchenvisitationen, betr. v. 9. Jun. 1653.

Von Gottes Gnaden Philip Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrbare, Wohlgelahrte, Liebe Getreue.

Wir mögen Euch hiemit nicht verhalten, wie Wir in glaubhafte Erfahrung kommen, daß Unsre Unterthanen aufm Lande ihre Kinder sehr nachläßig zur Schule und christlichen Erziehung anhalten, auch vor sich selbst zum Theil von denen Visitationen absentiren sollen, wann uns denn nicht gebühren will, solchem länger nachzusehen, sondern vielmehr obliegen thut, alles Ernstes darüber zu halten, damit sowohl die Jugend zur Gottesfurcht angemahnet und unterwiesen, als auch die Alten in ihrer Wissenschaft von Christi Lehr und Glauben bestätiget werden, als befehlen Wir Euch hiemit gnädig, denen Pfarrern Eures anbefohlnen Amts solches anzudeuten und durch dieselben von den Kanzeln publiciren zu laßen, daß ein jeder Unterthan, ohnausbleiblich seine Kinder zur Schule schicken und halten, oder in Verbleibung deßen gleichwohl dem Schulmeister seinen Lohn als wenn die Kinder zur Schule kommen unweigerlich entrichten, und wegen des Ungehorsams Uns alle Quartal, darin er die Kinder nicht zur Schule sendet, 1 Rthlr. in Strafe verfallen seyn; Ingleichen auch die Alten sich bei den Visitationen unfehlbar finden laßen, oder ein jeder derselben, Uns, so ofte er sich davon ohne erhebliche Ursache und des Priesters Erlaubniß absentiret, 2 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn soll. Gestalt Ihr denn über solche Verordnung stet und festzuhalten, und uns die desfalls fallende Strafen gebührend zu berechnen, hiemit befehligt werdet. Wornach Ihr Euch zu achten, und seynd Euch in Gnaden wohlbeigethan.

Bückeburg den 9. Junius 1653.

(L.S.) Philip, G. z. Sch. L. u. St.

14.

Verordnung,

das Vermiethen der ledigen Personen und Ablohnung der Lohnarbeiter, auch Himtendrescher betreffend, vom Decemb. 1654.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen denen von der Ritterschaft, Beamten, Bürgermeistern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Angehörigen in Unserm Antheil der Grafschaft Schaumburg, nebst Anerbietung Unsers gnädigen Grußes hiemit in Gnaden zu wissen. Welcher gestalt Wir glaubhaft berichtet werden, ob sollte eine Zeit hero in Unserm Antheil der Grafschaft Schaumburg diese Unordnung eingeschlichen seyn, daß, wenn die Drescher um den Himten dreschen, sie ihren Lohn-Himten allemahl gehäuft haben wollen, da hingegen der Guts-Herr nur abgestrichene Himten annehmen müsse, oder wann einer ihnen solche Ungleichheit nicht einwilligen wolle, und sie sich darauf der Dresch-Arbeit verweigern, daß sie alsdann sofort bey einem andern in Arbeit gegen Bezahlung eines gehäuften Himtens auf- und angenommen werden. Desgleichen sollen auch die Dienstboten, wann ihnen der Lohn nach ihrem Belieben nicht erhöhet, oder sie sonsten mit Essen und Trinken nach ihrem Willen nicht angefüllt werden, ihres Gefallens auf und davon gehen, oder auch sich sonsten in beständige Jahr-Dienste nicht einlassen wollen, sondern sich auf ihre eigene Hand (wie mans nennet) zu sitzen begeben, welches dann, bevorab bey jetzo gegenwärtigen wohlfeilem Kornkauf, zu dem Ende von ihnen gemeiniglich vorgenommen wird, daß sie entweder, da man ihrer zur Arbeit vonnöthen, was ihnen beliebet, erpressen mögen, oder auch durch unrechtmäßige Mittel sich ernähren und durchbringen können.

1) Alldieweil Wir aber vor angeregter der Lohn-Drescher Unbilligkeit, auch jetzterwähntem Muthwillen derjenigen, so auf ihre eigne Hand sitzen, allerdings nicht zuzusehen gemeinet, so gebieten Wir hiemit ernstlich und wollen, daß

nun hinführo keinem Dreſcher geſtattet werden ſoll, gehäufte Himten an Statt ſeines Lohns zu nehmen, noch da ihme derſelbe nicht gegeben werden wollte, auszutreten, und in eines andern Arbeit zu gehen, ſondern daß ſie, die Lohndreſcher, mit einem geſtrichenen Himten, wie derſelbe in der Scheuer auf der Dreſchedeele dem Hauswirth, welchem ſie dreſchen, zugemeſſen wird, friedlich ſeyn, und darüber ein mehres nicht begehren ſollen.

Würde ſich aber jemand, er ſey auch, wer er wolle, unterſtehen, dieſer Unſerer Verordnung zuwider, entweder einen gehäuften Himten den Dreſchern zu geben, oder auch die Dreſcher denſelben zu begehren und anzunehmen, oder in Verweigerung deſſen, aus der Arbeit zu gehen: ſo ſoll derjenige, ſo dreſchen läſſet und den gehäuften Himten giebt, ſo oft er wider dieſen Unſern Befehl handelt, in zwanzig Reichsthaler Strafe, ein jeder Dreſcher aber, ſo ſolchen Himten begehret und annimt, auch da ihm der gehäufte Himte geweigert, nicht dreſchen, oder aus der Arbeit gehen würde, in vier Thaler Strafe jedesmahl verfallen ſeyn, davon drey Theile Unſerm Fisco, der vierte Theil aber dem Anſager bezahlet und gereichet, auch deſſen Namen verſchwiegen und zu ſeiner Verunglimpfung nicht gemeldet werden.

2) Gleichergeſtalt befehlen Wir allen und jeden, wie obſtehet, hiemit ernſtlich, daß ſie keiner ledigen Perſon, die des Vermögens und Kräften ſind, daß ſie andern Leuten dienen können, geſtatten und zulaſſen, auf ihre eigne Hand zu ſitzen, und etwa zur Erndte-Zeit, und wann die Arbeit am geſchwindeſten, man auch der Dienſte am meiſten zu thun hat, den Bürger oder Bauersmann und ſonſten die Herrſchaft dergeſtalt zu überſetzen, daß ſie die geringe Zeit über mehr Lohn zuſagen müſſen, als ſie ſonſten im ganzen Jahr keinem Dienſtboten geben dürfen.

Sollte ſich nun ein oder der andere zu dem Ende auf ſein eigene Hand zu ſitzen, an einem Orte niederlaſſen, damit er ſeines eigenen Gefallens und Muthwillens leben möge, ſoll ſolches in keine wege verſtattet werden, ſondern Unſere Beamten, wie auch Bürgermeiſtere und Räthe in Unſern Städten, ſollen, und zwar Unſere Beamten bey ſcharfem Einſehen, oder anderer härterer

unnachläßiger Strafe auf diejenigen Oerter, da sich herrenlos auf ihre eigene Hand sitzendes Gesinde findet, gute fleißige Achtung haben, dasselbe ohne einigen Verzug zum Gehorsam dieses Unsers Edicts anweisen, nach der Verhaltung fleißig fragen, die Ungehorsamen neben ihren Wirthen, zu gebührender ernster Strafe ziehen, und die anderen zur Arbeit, oder sich in ehrlicher Leute Dienste, gegen billigmäßigen und zumahlen denen hiebevor publicirten Gesinde-Ordnungen allerdings conformen Lohn, einzulassen, anhalten, oder sie sonsten des Orts verweisen und gar nicht gedulden.

3.) Was aber Eheleute oder Wittwen sind, so Kinder haben und deswegen, oder auch wohl anderer erheblicher Ursachen halber, sich Häuslingsweise bey andern aufhalten, denen soll zwar vergönnet seyn, zur Erndte und andern Zeiten, da der Arbeit viel und häufig, auf ein viertel Jahr oder etliche Wochen bey andern in Dienste sich zu begeben: Es soll aber ihnen die Zeit über ein mehres nicht, als sonsten einem Knechte oder Magd ihres gleichen, täglich zu Lohn gegeben wird, an Gelde bezahlet werden, und wofern sie ein Mehres fordern oder nehmen würden, sollen sie nicht allein solcher Uebermaaß, sondern auch des halben Theils des zugelassenen Lohns verlustig seyn, der auch, so ihnen ein Mehres geben wird, soll für jedesmal fünf Thaler zur Strafe, und zwar dem Amte oder andern Gerichts-Haltern, worunter derselbe gesessen, zu entrichten schuldig seyn: Würden aber die Beamte oder Bürgermeister und Räthe in den Städten solche Strafe zu exigiren nachläßig befunden, so soll selbige Unserm Fisco anheim gefallen seyn, und auf Maasse, wie oben bey den gehäuften Himten gemeldet, eingefordert werden. Wäre es auch Sache, daß Haussitzende Eltern mehr erwachsene Söhne oder Töchter hätten, als sie zu ihrer eigenen Arbeit vonnöthen, so sollen sie dieselbige bey andern Leuten zu dienen anhalten, und nicht, als wann sie auf ihre eigene Hand säßen, bey sich bleiben lassen, bey Vermeidung vier Thaler Strafe.

4.) Damit aber diese Unsere Verordnung desto besser observiret werde, wird sowohl Unser bestallter Fiscalis, als auch ein jeder von Unsern Beamten und Dienern, hiemit in Gnaden ernstlich befehligt, daß er der Contravenienten

halber, sie seyen Obrigkeit oder auch ihre Unterſaſſen, aller Oerter fleißige Erkundigung einziehen, und Uns und Unserer Canzeley davon unterthänig sofort berichten solle, damit dieselben mit obgesetzten Strafen ohne einigen Respect und Unterschied der Personen ohnnachläßig beleget werden mögen.

Auf daß sich auch niemand mit eigener Unwissenheit zu entschuldigen habe: so wollen Wir, daß diese Unsere Constitutio in Unserm Antheil der Grafschaft Schaumburg öffentlich von den Canzeln abgeleſen und verkündiget, wie auch sonsten an gehörigen Oertern angeschlagen und affigiret werden solle.

Gegeben unter Unserm Canzeley Secret im Decemb. Anno 1664.

15.

Taxordnung,

vom November 1654.

Von Gottes Gnaden Wir Philip, Graf zum Schaumburg, Lippe und Sternberg, Fügen denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Vögten, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, und allen andern Unsern Dienern, Unterthanen und Angehörigen in der Grafschaft Schaumburg hiermit zu wiſſen:

Nachdem bey jüngster Jahren überſtandenem landverderblichem Kriegeswesen neben und unter andern mit eingeſchlichenen Inconvenientien, Unordnungen, Zerrüttungen, zugleich die in dieser Grafschaft in üblichem Gebrauch gewesene gute Taxordnung dergestalt in Abgang kommen, daß ein jedweder ohne einzigen Scheu, und fürhaupts, auch unerachtet man des edlen Friedens in stiller Ruhe geneuſt, und Gott der Allmächtige uns seinen reichen Segen aus milder Hand zu erwünschter wohlfeiler Zeit überflüßig mitgetheilet, im Kaufen, Verkaufen und andern Regeln, eigenes Willens und Gefallens zu handeln, die Dienſtboten,

Knechte

Knechte und Mägde, Tagelöhner, Handwerksleute und wie die Namen haben, nach ihrem Muthwillen, das jährliche und tägliche Lohn und Pretium zu erhöhen, zu ersteigern, im Essen und Trinken, ihrer Ueppigkeit nach, angefüllet zu seyn sich gelüsten lassen, oder sonsten aus dem Dienste und Arbeit auszutreten, keiner aber sich in Jahrs Dienste einzulassen, daferne ihnen obiges nicht verstattet, ungebührlicher Weise unterstehen dürfen; welchem eingerissenen Unwesen aber wir tragender hoher Landes-Obrigkeit halber länger nicht nachsehen, sondern demselben dermahleins kräftiglich zu begegnen, ernstlich gemeinet sind; gestalt Wir denn nicht weniger als von den Benachbarten geschehen eine durchgehende, über Gesinde, Taglöhner, Arbeitsleute und sonsten sich erstreckende Taxordnung nachfolgender gestalt abfassen, und Macht dieses öffentlich publiciren lassen; wollen demnach und befehlen ernstlich, daß alle und jede Unsere Unterthanen, wes Standes, Würden oder Wesen die seyn, deroselben ohnweigerlich nachleben, mit der angehefteten wohlmeinendlichen Warnung, daß, welcher sich unterstehen wird, dieser unserer Verordnung zuwider zu handeln, derselbe, so oft er darüber betreten, in Unsere willkührliche Strafe gefallen seyn solle; worunter Wir auch verstanden haben wollen diejenigen, so wider diesen Befehl ein mehreres, als die Verordnung stricte disponiret, zu anderer Nachtheil zu geben, sich unterfangen möchten. Damit dann nun dieser Verordnung mit Ernst nachgesetzet werden möge; als befehlen wir Unsern Beamten, Vögten, Bedienten, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, daß sie nicht allein hierob steif und fest halten, sondern auch auf die Delinquenten fleißige Kundschaft legen, und die Uebertreter zu gehöriger Strafe ziehen; mit der ernstlichen Avisation, daß, da man Negligenz und Fahrläßigkeit hierunter verspüren sollte, dem Fiscali gegen sie zu inquiriren, hiermit anbefohlen, und sie neben den Delinquenten, nach Befindung, der Strafe gewärtig seyn sollen. Wie dann auch, daferu ein oder andere Knecht oder Mägde oder ander Gesinde, so vorhin in dieser Grafschaft gedienet, dieser Ordnung sich gar widersetzen würden, daß sie aus dem Lande hinweg gehen und um gröss'ren Lohns willen in anderen Herrschaften Dienste zu nehmen, sich unterstehen wollten, der oder dieselbe, wer sie auch seyn, wann sie in dieser Grafschaft beweg- oder unbewegliche Güter haben,

sollen

sollen deswegen mit Confiscation dessen zum Theil oder ganz, nach Befindung der Sachen, die aber keine Güter allhier haben, wann sie allhier wieder angetroffen werden, mit ernster Strafe der Gefängniß oder sonsten angesehen und bestrafet werden. Wornach sich ein jeder bey Vermeidung Unserer Ungnade, und so lieb ihnen ist, die Strafe zu verhüten, zu achten. Publicatum im Novembr. Anno 1654.

I.) Vom Gesinde und Dienstvolk.

Nachdem eine geraume Zeit her den Acker Knechten an Statt ihres Lohns ihre Herren und Meyere jährlich etliche Morgen Landes säen müssen, solches aber wider die längst errichtete Gräfl. Schaumburgische Policey-Ordnung ausdrücklich läuft; als wird solches hiermit und hinfüro, jedoch auf folgende Weise abgethan und verboten, daß kein Colonus oder Meyer wider seinen Willen zu obgedachtem Säen gehalten, sondern in dessen Willkühr stehen möge, ob er, dem eingerissenen Gebrauch nach, seinem Knechte Land besamen wolle, sonsten ein mehres nicht, als nachfolgend, zu Lohn zu geben, schuldig seyn solle:

Einem großen Knecht, der allerley Arbeit ohne Gehülfen thun kann, sollen den Sommer gegeben werden . . . 6 Thaler.
Den Winter . . . 3 Thaler.
2 Paar Schuhe oder dafür 1 Thaler, und soll die Wahl bey dem Herrn, Geld oder Schuhe zu geben, stehen;
Zwey Hemder oder . . . 1 Thaler.

Schweppen- oder kleinen Knecht.

Im Sommer . . . 3 Thaler.
Im Winter . . . 1 Thaler 18 gr.
2 Paar Schuhe oder . . . 1 Thaler.
2 Hemder oder . . . 1 Thaler.

Einem kleinen Jungen.

Zu Sommers Zeit . . . 2 Thaler.
Im Winter . . . 18 gr.

2 Hemder oder . . . 24 gr.
2 Paar Schuhe oder . . . 28 gr.

Von Schwein-Hirten.

Dem Schwein-Hirten soll vermög des 38. Capitels der Gräfl. Policeyordnung gänzlich verboten seyn, freye Schweine, (als die sie zu anderer Leute großem und mercklichen Schaden hin und wieder die Früchte im Felde fressen und aufzehren lassen,) bey der Heerde zu haben, sondern es soll ihnen dagegen ihr Lohn gebessert, und dafür, wie auch anstatt der Schweine, vermachet seyn und entrichtet werden, als nemlich zu Lohn . . 3 Thaler.
Anstatt der Schweine . . 3 Thaler.
2 Paar Schuhe oder . . 1 Thaler
Die Au Hirten aber sollen an denen Orten, da es üblich, doch nicht länger, als zu der benannten geschlossenen Zeit, gebrauchet und verstattet werden.

Von Schweine-Jungen.

An welchen Orten Schweine-Jungen müssen gehalten werden, soll man ihnen eins für alle 3 Thaler und 1 Paar Schuhe, oder 16 gr. zu Lohn entrichten.

Von Kuh-Hirten.

Einem Kuh-Hirten, so bey Leuten dienet, und den Winter Futter schneidet, jährlich zu der Kost . . 5 Thaler.

Von Meyerschen.

Einer Meyerschen, welche einem Vorwerk wird nützlich vor seyn können, soll jährlich an Gelde . . 4 Thaler.
Leinwand . . 20 Ellen.
Schmahl . . 10 Ellen.
2 Paar Schuhe, oder . . 32 gr.
Oder ein Himten Lein gesäet werden.

Von großen Mägden.

Eine große Magd, so allerley Hausarbeit zu verrichten, stark genug ist, soll an Gelde zu Lohn verdienen . . 2 Thaler.
2 Paar Schuhe, oder . . 32 gr.
20 Ellen Leinwand, halb Flächsen, halb Heden, will aber dieselbe für alles

Geld

Geld nehmen, soll ihr nicht mehr, als 5 Thaler 18 gr. eins für alle entrichtet werden.

Einer mittelmäßigen Magd oder Kindermagd an Gelde zu Lohn 1 Thal. 18 gr.
2 Paar Schuhe, oder " " 28 gr.
16 Ellen Leinwand, halb Flächsen, halb Heden.

Von Ammen.

Der soll eins für alle 8 Thaler und ein mehres nicht, neben der Kost, gereichet werden.

2.) Von Tagelöhnern.

Den Mähern, Abnehmern, Bindern und wie die sonsten Namen haben mögen, sollen täglich zur Zeit der Erndte nicht vier, sondern drey Mahlzeiten gegeben, auch einem Mäher an Bier nur 4 Maaß, den andern aber 3 Maaß, also, wie es ein jeder Hauswirth in seinem Hause und Keller hat, und nicht besser, noch mehr, gereichet werden, wie dann auch ferner den Mähern, Abnehmern und andern hinführo die prätendirte Garbe nicht mehr gefolget, sondern soll sich ein jedweder, wie folgende Verordnung vermag, verhalten.

3.) Von Zehndsammlern.

Den Zehnd-Sammlern soll kein Weinkauf, sondern für ihre Mühe, nachdem der Zehende klein, oder groß, auch das Zehend-Feld nahe, oder weit, gelegen, drey bis fünf Thaler, dazu eine Forke und ein Paar Handschuhe, gegeben werden.

4.) Von Tagelöhnern.

Ein Mäher, so mit der Sensen mähet, soll haben zu der Kost täglich 4 gr.
Einem so mit dem Säget mähet, item Dreschern, Holzhauern, Garbenbindern, Abnehmern, Aufrichtern, Einsammlern, und andern Taglöhnern, täglich zu der Kost gegeben werden " " 2 gr.
Einem Strohschneider zu der Kost " " 2 gr. 4 pf.
Weibes Leuten zum Tagelohn " " 1 gr. 4 pf.
Ein voll Stück Garn über den rechten Haspel zu spinnen 1 gr. 4 pf.

Einen

Einem, der nach dem Morgen mähen will, soll keine Kost, sondern von jedem Morgen Roggen, oder Waitzen, oder Bohnen, gegeben werden 3 gr.
Von einem Morgen Gersten 2 gr.
Von einem Morgen Habern 2 gr
Vom Morgen Raufutter 5 g.
Weibes Leuten, so am Flachs arbeiten, als jäten, reufen, reppen, stuken, braken, boken, ribben und dergleichen thun, täglich 3 Mahlzeiten und darüber zu Lohn 1 gr. 4 pf.
Flachs zu schwingen bey voller Zahl 2 gr.

5.) Von Zimmer-Leuten, Mauermeistern, Tischern ꝛc.

Einem Zimmer Meister soll im Sommer, ohne die Kost, täglich gegeben werden 8 gr.
Im Winter von Michaelis bis auf Petri täglich 7 gr.
Zu der Kost im Sommer täglich 4 gr.
Im Winter zu der Kost 3 gr.
Sagenschneider, Mauermeister, Dönker, Tischer und übrige Handwerker sollen nehmen,
Den Sommer ohne die Kost 8 gr.
Zu der Kost 4 gr.
Den Winter ohne die Kost 7 gr.
Zu der Kost 3 gr.
Ein Zimmer-Knecht, wie auch ander dergleichen Handwerks Gesellen,
Im Sommer ohne die Kost 7 gr.
Zu der Kost 3 gr.
Im Winter ohne die Kost 6 gr.
Zu der Kost 2 gr.
Wann aber den Sageschneidern die Arbeit verdungen wird, sollen sie haben:
Vor einen Fuß Dielen 2 goßlar
Vor jeden Fuß Dielholz auch 2 goßlar

Vor jeden Fuß Latten aus zwey Bänken 2 goßlar
Vor den äusserſten großen Diepſchnitt 1 mgr.
Vor den geringern 9 goßlar

6.) Vom Pflüg- und Fuhr-Lohn.

Vor einen Morgen zu pflügen und zu säen, ſoll gegeben werden zu der Koſt, nach Schwerheit des Lands und Gelegenheit des Orts 10 bis 12 gr.

Ohne die Koſt, nach Schwerheit des Lands und des Orts Gelegenheit 14 bis 16 gr.

1 Morgen zu ſtrecken, halb ſo viel, als vors pflügen.

Von Holz-Führen.

Weilen des Holzführens halber keine gewiſſe Ordnung zu machen, ſo ſollen jedes Orts Beamte, auch Bürgermeiſter und Räthe in den Städten, dahin ſehen, daß die Hausleute hierunter niemand übernehmen.

Vom Düngen.

Einen Tag vom Morgen bis zur Abendzeit mit vollen Fuhren, zu düngen mit vier Pferden, zu der Koſt 1 Thaler.

Und ſollen die einzelne Fuhren nach Billigkeit angeſchlagen werden.

Auſſer der Mahlzeit ſoll ihnen 3 Maaß Getränkes, wie es der Hauswirth im Keller hat, und nicht mehr, gereichet werden.

Heu und Korn zu führen, täglich zu der Koſt 1 Thaler

Für einzelne Fuder Heu ſoll, wenn es in der Nähe gelanget wird, 6 gr. in die Weite, 8 gr. entrichtet werden, und dabey Bürgern und Bauern ernſtlich eingebunden ſeyn, gute ſtarke Fuder aufzulegen.

Von Handwerks Leuten.

7.) Von Schneidern.

Demnach auch vielfältig iſt wahrgenommen, daß die Schneider nach ihrem eigenen Gefallen das Macher-Lohn ganz ungebührlicherweiſe ſteigern, und die Kleider, bis ſie ſolches erzwungen, nicht abfolgen laſſen wollen, als ſoll ein

ſolches

solches hiermit gänzlich verboten, und den Meistern ein mehres nicht, als folgende Ordnung im Munde führet, zu fordern, oder zu nehmen, verstattet seyn.

Für ein gemein schlecht Mannes Kleid	18 gr.
Für einen schlechten Rock	9 gr.
Für einen schlechten jedoch gefutterten Mantel	18 gr.
Für einen ungefutterten Mantel	15 gr.
Für ein Paar Wand-Strümpfe, so gesticket	3 gr.
Ein Paar Leinen Strümpfe	1 gr. 4 pfen.
Ein Paar schlechter Manns Hosen	6 gr.
Ein Paar Leinen Hosen, oder Büchsen	3 gr.
Ein leinen Wams	6 gr.
Ein Schnürleibchen	2 gr.
Ein schlechter Weiber-Rock	6 gr.
Ein Brust-Leibchen	5 gr.
Ein Frauen Mantel	8 gr.

Und sollen die Hausleute sich in keine fremde Tücher oder Wand kleiden, sondern sich an dem, so in hiesiger Grafschaft gemachet wird, begnügen lassen; es sey dann, daß sie auf den Jahrmärkten einen bessern Kauf an fremdem Wande treffen können. Hieneben wird den Wandmachern befohlen, ihr Wand in völliger Breite und für billigen Werth, wie es von alters gebräuchlich, auch guter Farbe, zu bereiten, darüber Bürgermeister und Räthe mit Ernst halten sollen.

Ein gutes Ehren Kleid vor Adeliche oder sonsten vornehme Ehrenstandes Personen, mit Spitzen, Schnüren, Knöpfen oder sonsten ausgemacht, von fünf Ortsthalern bis 1 Thaler 18 gr.

Für dergleichen Personen ein schlecht, aber nicht sonderlich ausgemacht Kleid für 1 Thaler.

Ein Mantel mit Knöpfen, oder sonsten mit Spitzen, Schnüren und dergleichen besetzet 1 Thaler bis fünf Ortsthaler.

Ein á la mode Manns Rock, ausgemacht mit Spitzen, Knöpfen, oder sonsten 27 gr.

Ein nicht also ausgemachter à la mode Manns-Rock, ohne Schnüre und Spitzen, 18 gr.

Für vornehme Frauen- oder Jungfrauen-Kleider, nach dem viel Arbeit daran ist, von anderthalben Thalern bis zu 2 Thalern zum höchsten. Widrigenfalls, da die Schneider ein mehres nehmen, sollen sie mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

8.) Von Sattlern.

Für einen gemeinen Gutschen-Sattel 2 Thaler 18 gr.
Für einen schlechten Reuter-Sattel 3 bis viertehalben Thaler.
Für eine Satteldecke von drucken Leder 1 Thaler 9 gr.
Für ein einfaches Hauptgestell
Für ein doppeltes
Für einfache Hinter- oder Vorzug
Für doppelte
Für ein Paar gemeine Holstern 1 Thaler 9 gr. bis 1 Thaler 18 gr.

Von Riemern.

Ein gemein Pferde-Zaum für Wagen-Pferde soll gekauft werden für 5 gr.
Ein Sehlen 12 gr.
Hinterzeug 16 gr.
Ein Küssen 1 gr. 4 pf.
Stert-Zügel 1 gr.
Zaum-Zügel 1 gr.

9.) Von Schustern.

Den Schustern soll auch ernstlich und gänzlich verboten seyn, nach ihrem eigenen Willen und Gefallen, Stiefel, Schuhe und Pantoffeln zum theuren, wie bishero geschehen, zu verkaufen, sondern sie gehalten seyn, folgender Ordnung nachzusetzen.

Für ein Paar Corduanischer Stiefel mit Pfundsohlen, nachdem sie gut und wohl bereitet 4 Thaler 9 bis 18 gr.

Von

Von Reuſſiſchem, oder anderm fremden gutem Leder, ſo gewächſet ſeyn . . . 3 Thaler 12 gr.

Ohngewächſet . . . 3 Thaler 9 gr.

Von gemeinem gutem Leder und ſtarken Sohlen . . . 2 Thaler 18 gr.

Ein Paar langer Cordouaniſcher à la mode Mannsſchuhe . . . 1 Thaler.

zum höchſten . . . 1 Thaler 4 gr.

Von Reuſſiſchem, oder ſonderm remden gutem Leder mit Pfundſohlen, gewächſet und ungewächſet zu . . . 30 oder 32 gr.

Gemeine Mannsſchuhe, ſo Bürger und Hausleute von 9 bis 12 Stichen tragen von . . . 18 bis 22 gr.

Hausleute Knechte-Schuhe, von gutem gemeinem Leder von 9 bis 12 Stichen . . . 17 ad 18 gr.

Starke Jungen-Schuhe von 8 bis 10 Stichen, . . . zu 15 bis 16 gr.

Gemeine Weiber- oder Mägde-Schuhe, ſollen nicht höher gelten, als . . . 14 bis 16 gr.

Kinder-Schuhe, nach dem ſie von Werth fürgemeldten Schuhe gut befunden werden, zu . . . 5. 6. 7. 8. gr.

Pantoffeln ſollen bezahlet werden nach Art des Leders zu . . . 16. 20. u. 24 gr.

Ein Paar Stiefel vorzuſchuhen, ungewächſet . . . 1 Thaler.

Gewächſet, oder von dem beſten Leder . . . 1 Thaler 4 gr.

Ein Paar Stiefel- oder große Manns-Schuhe, mit neuen Sohlen zu belegen . . . 7 gr.

Halbe Sohlen . . . 3 gr. oder 3 gr. 4 pf.

Und ſollen, nach dieſer Proportion, mittelmäßige, auch Mägde-, Jungen- und Kinder-Schuhe, ſo ſie geflicket, oder beſohlet, bezahlet werden.

Damit aber die Schuſter ſich nicht mögen zu beſchweren haben, ſo ſollen gemeine Bürger, auch der Hausleute, Knechte- und Mägde-Schuhe nicht abgeſetzet oder gelaſchet, ſondern fein ſchlecht, jedoch ſtark verarbeitet und genähet, das Dienſtvolk auch dieſelbe zu tragen angewieſen, oder da ſie mit obigen andern Arten Schuhen betreten würden, ohnfehlbar gewärtig ſeyn, daß ſie ihnen öffentlich auf der Gaſſen, von des Amts- oder Raths-Knechten aus- und darneben zu gehöriger Strafe gezogen werden. Es

Es sollen auch die Ochsen- Kühe- und Rinderhäute nicht nach eines jeden Willen, sondern um nachfolgenden Preiß, den Schustern zu Kauf gegeben und zugeschlagen werden.

Eine inländische gute Ochsen-Haut zu . . 2 bis ad 2 Thaler 18 gr.
Eine Kuhhaut von . . 1 Thaler 18. gr. bis 2 Thalern.
Eine gute ausländische Ochsen-Haut von . . 3 bis zu 4 Thaler.
Eine Rinder-Haut von 2 und 3 Jahren . . 27 gr. bis zu 1 Thaler.
Für eines gestorbenen Ochsen- oder Kuh-Haut, nach dem sie wird gut befunden werden, geringer oder mehr . . 1 Thaler.

Die Abdecker aber sollen nicht befuget seyn, dergleichen Häute, sub pœna confiscationis aus dem Lande zuführen.

Bey diesen Häuten soll jedoch allemal die Größe und Bonität in Consideration kommen, und das pretium darnach gesteigert oder gemindert werden.

10.) Von Schmieden.

Eine lange Sense . . 20 groschen
Eine Gras-Sense . . 18 gr.
Ein großes Schneidmesser . . 18 gr.
Ein gemeines Schneidmesser . . 16 gr.
Eine Wald-Axt . . 16 gr.
Zimmer-Axt . . 24 gr.
Eine Hand-Beil . . 12 gr.
Ein Mühlen-Beil . . 16 gr.
Ein breit Zimmer-Beil . . 1 Thaler 4 gr.
Für eine einfache Hol-Axt . . 9 gr.
Für eine doppelte . . 18 gr.
Für eine Barte . . 5 gr.
Eine Pil-Hacke, nachdem sie groß oder klein sind, ad . . 9. 12. gr.
Für eine Grepe . . 4 gr.
Für eine Rothacke . . 12 gr.
Für 100 latten Nägel . . 12 gr.

Für

Für 100 Schot-Nägel, völliger Größe	14 gr.
Für 1000 Kleister-Nägel	22 gr.
Für 100 Stacken- oder Hörde-Nägel	7 gr.
Ein groß Huf-Eisen	3 gr. 4 pf.
Ein mittelmäßiges Huf-Eisen	3 gr.
Ein klein Huf-Eisen	2 gr. 4 pf.
Ein groß alt Huf-Eisen aufzuschlagen	7 pf.
Ein mittelmäßiges	6 pf.
Ein kleines	5 pf.

Zwey alte Hufeisen zu vertauschen für ein neues.

Ein lang und breit Pflug-Eisen	16 gr.
Wieder zu stählen	8 gr.
Eine Grab-Schute	7 gr.
Eine Platt-Schute	8 gr.
Eine Pflug-Sohle, so groß,	4 gr.
So klein	3 gr.
Große Eget-Zinne, die in steifem Land gebraucht werden, für 1 Gespann	24 gr.
Eine Eget-Zinne	6 pf.
Eine Eget-Ketten	2 gr.
Für ein Eget-Zinne	6 pf.
Eine gute starke Holzkette	2 Thaler.

Ein neu Rad, so zu Holz und Steinen zu führen gebraucht werden soll, und zu dem Behuf stark mit Eisen beschlagen wird 4 Thaler

Ein geringes Rad, als für Gutschen:	3 Thaler
Für ein Paar Axen-Eisen	18 gr.
Fläschen auf ein Rad zu hölen und aufzuschlagen	1 Thaler.

11.) Von Rademachern.

Für ein Rad in einen großen Meyer-Wagen	24 gr
In einen geringen Wagen	18 gr.
Für ein Pflug-Rad	5 gr.

Von

12.) Von Leinwebern.

Die Leinweber sollen schuldig seyn, in allem der Gräfl. Schaumburg. dieses Posts halber am 56. Capitul gemachter Policeyordnung nachzuleben, nemlich, daß man ihnen das Garn soll zuwiegen, und den Leinwand hinwieder von ihnen mit dem Gewicht empfangen, in welcher Lieferung des Leinwands sie nicht sollen gefährlich handeln, dieselbe nicht netzen, feuchten, oder in andere Wege schwerer machen, sondern, bey höchster Strafe und Ungnade, getreulich damit umgehen. Ihnen soll zu Macherlohn gegeben werden, wie folget:

Von der Elle grob Sack-Leinwand	1 Körtling.
Von der Elle klein Heden, und Heden in Flächsen	5 Goßlar.
Von der Elle eitel grob Fläßen	1 Mattier.

Und müssen die Ellen auf die obgemeldte Sorten halten fünf Viertel.

Wer aber klein und breit Leinwand will haben, oder Drellwerk machen lassen, der muß mit dem Meister nach Gebühr und Billigkeit, und nachdem das Garn klein ist, und ein jeder das Leinwand breit will haben, überein kommen, worein sich der Meister in billige Wege soll schicken, und niemand zur Ungebühr übernehmen.

13.) Von Schlächtern.

Einen Ochsen, oder Kuh, zu schlachten, zur Kost und ein Paar Würste	4 gr.
Speck-Schwein	2 gr.
Schrat-Schwein	1 gr. 4 pf.
Schaaf	1 gr.
Kalb	1 gr.

Und soll der Potthast hiermit abgeschaffet seyn.

Von Fleischhauern, oder Metzgern.

Weil befunden, daß die Metzger nur das geringste Vieh einkaufen, solches aber hinwiederum aufs theuerste verkaufen, so sollen dieselbe für allen Dingen gehalten seyn, die Scharren mit gutem, feistem, gesundem Fleisch zu versehen, und wann sie einen guten feisten Friesischen Ochsen schlachten, für jedes Pfund,

nach

nach Gelegenheit der Zeit und Jahren zu 1 gr. 4 pf. ad 2 gr. und ein mehres nicht nehmen.

Für das ganze Inster oder Eingeweide	1 Thaler.
Die Zunge absonderlich mit	4 gr.
Den halben Kopf	3 gr.

Einen Fuß zu 6 pfennig oder 9 Goßlar.

Wird ein ander, doch gutes mit feist durchgewachsenes gesundes Stück Kuh oder Rind geschlachtet, soll es, ehe es ausgehauen, von der Obrigkeit jedes Orts besehen, taxiret und nach Befindung 1 gr. bis 10 pfen. und da es sonderlich gut, auf 1 gr. 4 pf. gesetzt werden.

Das ganze Inster oder Ingeweide	27 gr. bis 30 gr.
Die Zunge absonderlich	3 gr.
Der halbe Kopf	2 gr.
Ein Rinder Fuß	4 pf.
Ein Pfund gutes unstrafbares gesundes Schweinefleisch	1 gr. 4 pf.
Jedes Pfund Hammelfleisch	10 pf. bis 1 gr. 4 pf.
Jedes Pfund Kalbfleisch	6 pf.
Jedes Pfund Lammfleisch	10 pf.
Das Eingeweide von einem Kalbe	4 ad 5 gr.
Vom Hammel	2 ad 3 gr.
Vom Lamm	1 gr. 4 pf. ad 2 gr.

Damit es aber an nothdürftigem Schlacht-Vieh nicht ermangele, soll niemand dieser Unserer Grafschaft, sub pœna confiscationis, sich unterstehen, sein Vieh, so er zu verlassen, ausser Landes zu verkaufen, es sey dann, daß er zum wenigsten es zweymahl in Städten und Flecken zu Markt gebracht und um billigen Werth nicht habe verkaufen können.

14.) Von Feder-Viehe, Eyern und Fischen.

Was an Feder-Vieh und anderm wird zuverlassen seyn, soll nicht ausser Landes gebracht, sondern in den Städten und Flecken feil geboten, auch nicht

mehr dafür gefordert noch genommen werden, als: für eine mit Frucht gemästete feiste Gans . . . 12 gr.
Für eine Stoppel-Gans . . . 5 gr.
Für eine Ente . . . 2 gr. 4 pf.
Ein jung Huhn oder Hahn . . . 1 gr. 4 pf.
Für ein alt Huhn oder Hahn . . . 2 gr.
Ein Paar Tauben . . . 3 gr.
Für acht Eyer . . . 1 gr.
Ein Pfund Hechte oder Karpen, Barse, Butte, Grimpen, soll gelten 2 gr.
Das Pfund Ahl . . . 1 gr. 4 pf.
Ein Pfund Lachs, nachdem es Zeit ist, zum gr. 4 pf. ad 2 gr. 4 pf.
Barben und alle andere gemeine Fische, das Pfund . . . 1 gr.

15.) Von Goldschmieden.

Von jedem Loth Silber zu verarbeiten, nachdem die Arbeit seyn wird, zu . . . 3 gr. 4 pf. ad 4 gr.

16.) Von Apothekern.

Sollen ihre Waaren, wie dieselbe jährlich von denen dazu verordneten Visitatorn gesetzt werden, geben und verkaufen.

17.) Von Hutmachern.

Ein Bürger Hut von Polnischer Wolle zum . . . Thaler 18 gr.
Ein guter Bauren-Hut . . . 18 gr.
Ein gemeiner Hut . . . zu 12 bis 14 gr.
Eines Jungen Hut von . . . 9 zu 12 gr.

18.) Von Zinngiessern.

Sollen schuldig seyn, auf ihre Arbeit die Probe zu schlagen, und nicht mehr nehmen und fordern, als von jedem Pfund zu arbeiten zu der Kost . . . 1 gr.
Ohne die Kost . . . 1 gr. 4 pf.

Und

Und weil an etlichen Orten die Zinn-Gieſſer bey dem Umſchmelzen das zehende Pfund zum Abgang bringen, ſoll ſolches, es ſey dann, daß es gar alt und verlegen, brüchig, und voller Staubes Zinn wäre, nicht mehr paſſirt werden, ſondern das volle Gewicht wieder zu liefern gehalten ſeyn.

19. Von Sporern.

Sollen nicht mehr nehmen als:

Für ein Paar Stangen und Mundſtück	22 gr.
Ein einzelnes Mundſtück	8 gr.
Ein Paar große verzinnte Steigbügel mit vier Balken und zwey Muſcheln	18 gr.
Ein Striegel mit 5 Gängen	16 gr.
Ein gemein Striegel	4 zu 5 gr.
Ein Paar Sporen, nachdem Arbeit daran iſt, zu	12, 15 bis 18 gr.

20.) Von Höcker-Waaren.

Den Höckern wird ernſtlich verboten, das pretium der Waaren, nach ihrem eigenen Gefallen anzuſetzen, ſondern ſie ſollen, wie vorhin üblich geweſen, ſo oft ſie ihre Waaren bringen, den Kaufzettul an gehörigen Orten ediren, und hätte man ſich dann allemal des Kaufs halber, nach der alten Schaumburgiſchen Taxordnung zu richten, wie folget:

Butter.

Wann eine Dicke Tonne eingekauft wird um Thaler,			Soll ein Pfund wieder verkauft werden wie folget Gr.		goßl.
20	—	—	2	℔	11 1/2
21	—	—	3	℔	1
22	—	—	3	℔	2 1/2
23	—	—	3	℔	4
24	—	—	3	℔	5 1/2
25	—	—	3	℔	7
26	—	—	3	℔	8 1/2
27	—	—	3	℔	10

Süssemilchs-Käse.

Wann 100 Pfund gelten	Thaler		Wird ein Pfund wieder verkauft,	gr.	goßl.
— —	4		— —	1	9⅓
— —	5		— —	2	1

Frische Käse.

Wann 100 Pfund gelten	Thaler	Wird ein Pfund wieder verkauft	goßl.
-	5		9
-	6		10⅔

Den Herings Einkauf, weil derselbe nach dem Fange, voll oder halb, circulgut unterschiedlich ist, sollen die Höcker, Bürgermeister und Räthe, wie auch in andern Waaren, bey ihrem Bürger-Eyd anzeigen, und ihnen erlaubt seyn, wann die Tonne voll Guts und erstes Fangs 5 oder 6 Thaler kosten, einen Hering um 3 oder 4 Goßlar.

Des andern Fangs um 3 oder 3 und ein halben Goßlar zu verkaufen.

Den Rothscher sollen die Höcker, wann sie das hundert um 3 oder 4 Thaler einkaufen, Pfundsweis nicht allein um 1 groschen und 4 oder 6 Goßlar zu verlassen, sondern auch, was sie einweichen oder wässern wollen, bey vollwichtigen Pfunden einzulegen schuldig seyn, sintemahl sie ohne das in dem Uebergewicht ihrer Mühe und Arbeit, wegen des Klopfens und Einweichens Erstattung erlangen.

Was sie aber an Speck, Schmalz, Thran, Oel, Unschlit, gezogenen Lichtern, und dergleichen, zu seilem Kauf haben, solches mögen sie jedes Pfund 3 Goßlar höher, dann es eingekauft, verhandeln, ein mehrers aber ohne Erlaubniß gestalter Zeiten und Sachen nach, darauf nicht schlagen.

Des Wachses, Honigs und weisser Seiffen halber, so durch die Seiffenträger ins Land gebracht und verkauft wird, ist kein gewisser Anschlag zu machen, jedoch sollen diejenigen, die damit in Unsern Landen ihren Handel haben, sich aller überflüßigen Steigerung, bey Confiscation der Waaren, enthalten.

Die schwarze Seife aber, so nach dem Fäßlein um drey, auch 2 Thaler

18 groschen eingekauft, höher nicht, dann das Pfund 2 oder drithalben groschen gelten.

21.) Von Beckern.

Weitzen-Brod-Kauf.

Wenn ein Fuder Weitzen gilt;		Soll wiegen ein Weck von 3 Goßler od. 2 pf. ungebacken			Ein Weck von 1 Goßler auch ungebacken, ꝛc.		
Thaler.		Loth		Quent.	Loth.		Quent.
40	—	11	—	—	3	—	2½
36	—	12	—	—	4	—	—
30	—	15	—	—	5	—	—
24	—	18	—	—	6	—	—

Rocken-Brod-Kauf.

Wann ein Fuder Rocken gilt		So soll wiegen ein Brod für 1 gr. ungebacken			Ein Brod von 6 goßlar oder 4 pf. auch ungebacken.		
Thaler.		Pfund.		Loth.	Pfund		Loth
40		1	---	25½	—		28½
36		2	---	—	1		
30		2	---	13	1		6½
24		3	---	—	1		16½
20		3	---	19	1		25½
18		4	---	—	2		

Und sollen die Becker, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe, gewarnet und ernstlich befehligt seyn, daß sie den rohen Teig allemal gebührend wiegen, und sein vollkommenes beständiges Gewicht geben, worauf Beamte, Bürgermeister und Räthe, jedes Orts genau Achtung haben, auch die letzte in den Städten die Versehung thun sollen, daß so wohl loß- als andern Orten gebräuchliches feines schmackhaftes Brod gebacken werde.

22.) Von Getränk an Wein und Bier.

Es soll guter ohnverfälschter Rhein-Wein geführet, und die Maasse nach Gelegenheit, wie der Kauf von Fuder und Ohmen seyn wird, bezahlet werden.

Französische und weiße Franken-Wein ausbeschieden.

Von

Von einländischem Bier und Breyhan.

Wann und so lange ein Fuder Gerste nicht über 24 Thaler verkauft wird, soll die Maasse Bier gelten . . . 3 Pfennig
Breyhan . . . 4 pfennig.
Eine Tonne Bier von 96 Maassen . . . 1 Thaler.
Das Faß Bier von viertehalben Tonnen, und also von 336 Maassen, 3 Thaler 12 groschen.
Eine Tonne Breyhan von Maassen . . . 1 Thaler 12 groschen.
Wann und so lange aber die Gerste über 24 bis zu 36 Thalern inclusive gilt, soll die Maasse Bier gelten . . . 4 pf.
Breyhan . . . 5 pf.
Das Faß Bier von viertehalbe Tonnen, und also von 336 Maassen, 4 Thaler 24 groschen.
Eine Tonne Bier von 96 Maassen . . . 1 Thaler. 12 gr.
Eine Tonne Breyhan von 96 Maassen . . . 1 Thaler 24 gr.
Sollte aber die Gerste über Verhoffen höher als 36 Thaler steigen, alsdann bleibet uns fernere Disposition bevor.

Und weil befunden, daß jetziger Zeit weder die gemeine oder dicke Tonnen, noch die Dreylinge, oder Fässer, obgesetzte von vorigen Herrschaften verordnete Maasse zu des Nächsten Nachtheil halten, so wird männiglichen hiermit angedeutet, daß alle noch vorhandene gemeine oder dicke Tonnen, Dreylinge oder Fässer, so nicht die von Alters hero verordnete rechte Maasse halten, von dato an bis anderthalb Jahr, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß vor jeder gemeiner oder dicker Tonnen, auch Dreylinge, oder Fässer, die Zahl der darein gehender Maassen zu brennen, geduldet werden, nach Verlauf dieser vergönnten Frist aber alle dicke Tonnen gänzlich, wie auch die gemeine Tonnen, Dreyling und Fässer, welche die volle Zahl der Maasse nicht haben, abgeschaffet seyn, und dagegen durchgehends an allen Orten dieser Grafschaft keine andere Tonnen, Dreyling und Fässer, als deren jede, die Tonnen 96 diese die Dreyling aber 168 und die Fässer 336 Maasse halten, gebrauchet und gelitten werden sollen, nicht allein bey Verlust der also verbotenen Tonnen, Dreyling und Fässer, sondern auch sonsten bey willkührlicher harter Strafe. Nach

Nachdem man auch bishero mit sonderbarem Mißfallen verspüren müssen, daß das Bier und Breyhan, unerachtet die lieben Früchte zu dieser Zeit so wohlfeilen Preises seyn, dennoch in behöriger Güte nicht gebrauet werden, so wird ebenfalls bey arbitrar hoher Strafe, Bürgermeister und Räthen in den Städten befohlen, in Beyseyn Jemands von Unsertwegen dazu committirten, die Brauer dahin in Eyd zu nehmen.

Von fremdem Bier.

Diejenigen, so fremdes Bier führen, sollen mit dem Verkaufen desselben nach dem Einkauf sich schicken, und für allen Dingen dahin trachten, daß sie einen guten ohnverfälschten Trunk einkaufen, und soll der Fiscal dasselbe zu prüfen auch nach Befindung es zu setzen Macht, auch da es bös, untüchtig, faul, oder sonsten schlimm befunden, wohl gar confisciret und die Wirthe willkührlich bestrafet werden.

23.) Von Herbergirern.

Die Wirthe oder Herbergirer sollen für eine Mahlzeit, wenn specialiter tractiret und darauf zugestellet wird, nehmen ohne Bier = 6 groschen

Für eine gemeine Mahlzeit = 3 gr.

Fürs Frühstück = 2 gr.

Auch sollen die Wirthe oder Herbergirer, gegen diejenigen, so die Mahlzeiten zu bezahlen nicht vermögen, vor gebührliches Lager, als vor eine Nacht (wie von Alters in dieser Grafschaft bräuchlich) 4 pfennige, zu beherbergen sich nicht beschweren. Und dabey auch fleißig in Acht nehmen, daß ja keinem Unterschleif oder Herberg gegeben werde, der seines Thuns und Vorhabens-Verrichtung nicht richtige Antwort geben kann, womit aber gleichwohl kein Benachbarter oder Bekannter gemeinet ist.

24.) Von Boten.

Innerhalb Landes soll einem Boten von jeder Meile nicht mehr als 3 groschen, ausser Landes aber 4 groschen gegeben werden.

Wann er stille liegt, hat er täglich 6 groschen zu empfangen.

16.

Münzverordnung,

vom 11. Merz 1657.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen allen Unsern, sowohl Adelichen, als andern Standes Unterthanen, ingleichen Beamten, auch Bürgermeistern, Räthen und Gemeinen in Städten und Flecken, Unsers Antheils dieser Grafschaft Schaumburg, hiemit zu wissen, als allerhand verwerfliche Münze sich in bemeldter dieser Grafschaft also gehäufet, dagegen das gute Geld sich verlohren, und in solchem Valor gesteigert, daß nichts anders und gewissers, dann der armen Unterthanen gänzlicher Ruin und Verderben daraus zu besorgen gestanden, daß demnach mit Jh. Fürstl. Gn. zu Hessen-Cassel Wir bewogen worden, und Uns zusammen vereinbaret, daß folgender Gestalt die Münze in dieser Grafschaft zu Anfang instehenden heiligen Oster-Fests soll gehoben und wieder ausgegeben werden

	Thlr.	Gr.	Pfen.
Ein Ducat vor	2		
Dicke Thaler wichtig	1	4	
Silbern Ducaten	1	9	
Creuz- und Schweitzer Thaler		36	
Wichtiges Kopfstück		8	
Ein Blaumeuser		4	
Mindisch 5groschenstück, so gestempelt		4	
So nicht gestempelt, soll nicht angenommen werden.			
Ein Braunschweigisch, it. Schaumburgisch und Bremisch 2Groschenstück		2	
Ein Doppeltes		1	
Die übrige Ausländ. 2groschenst.		1	4
Doppeltes		3	

Ein

	Thlr.	Gr.	Pfen.
Ein Braunschweigisch, Schaumburgisch, Bremisch, Lübeckisch und Hamburgischer Gutergroſche vor		1	4
Die übrige Ausländische vor		1	2
Ein Braunschw. Schaumburgisch, Bremisch und Oldenburgischer Groſche		1	
Andere Silbergroſchen.			6
Ein alter Marien-Groſche			4
Die Krummen, alte und neue		1	
Die Münsterſche und Paderb. Schill.		1	
Die Sparenbergiſche 2 Pfennige			1

Die kleine Land-Münze an Silber- und Kupfer-Geld bleibet im vorigen Valor; fremde oder ausländische Kupfer-Münze, auſſer den Hämelſchen und Lippeſchen, ſoll nicht angenommen werden.

Und iſt derowegen an alle und jede vorged. von der Ritterſchaft, wie auch Beamte, Städte und ſämtliche Unterthanen hieſiger Grafſchaft Unſers Theils, Kraft dieſes, der Befehl, ſich obangeſetzter Reduction künftig gemäß zu verhalten, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß, da einer im Empfang oder Ausgabe wider dieſe Ordnung handeln, und darüber betreten, derſelbe nach Befindung mit arbitrar harter und zum wenigſten 10 Thaler Strafe darüber angeſehen werden ſoll, wornach ſich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben Bückeburg den 11. Merz 1657.

17.

Verordnung,

die Kirchen- und Schulzucht betreffend, vom 29. December 1657.

Wir Philip von Gottes Gnaden, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Geben hiemit allen und jedermänniglichen, bevorab denen Uns anvertrauten Un-

terthanen, zu wissen: Ob wohl einem jeden die Natur, daß man Gott soll ehren, lehret, und über das wir Christen Gottes Wort, welches durch dessen Gnade in unserer angebohrner Sprache wir zu lesen und lernen haben, hin und wieder zu der Gottesfurcht durch Fürhaltung darauf erfolgender Belohnung, und widriges falls unausbleiblicher Bestrafung, angetrieben werden, und also ein jeder durch Furcht der Strafe zu dem Gottesdienst sich anweisen lassen soll, Wir auch durch unterschiedliche zu dem End von Uns ausgelassene ernstliche Befehle, Unsere Unterthanen dazu angemahnet, und Unsern Predigern ihre anbefohlene Gemeine dazu anzumahnen befohlen haben, zu denen auch Wir, daß selbigen Befehl sie nachgesetzet, das gnäd. Vertrauen haben; Dennoch vernehmen Wir mit großem Herzens Unmuth den geringen darauf erfolgenden Effect, insonders daß die Leute an den allgemeinen in der Christl. Kirchen angeordneten Fest, und den wöchentlichen Sonn- auch Monatlichen und andern Buß- Fast- und Bet-Tagen zu dem Gottesdienst sich gar sparsam sonderlich Mittags einstellen, die Hauß-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder und Gesinde zu Christl. Beten und Singen nicht anführen, weniger die Hauptstücke der Christlichen Lehre, und in Gottes Wort dessen enthaltenen Willen, ihnen inculciren, oder durch die Schulmeister inculciren lassen. Wann aber Unser Gewissen uns antreibet, diesem Werk zu remediren, als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß jedermann Alt oder Jung, soviel derselben ihre mündige verständliche Jahre erreichet, an den Fest- Sonn- Buß- und Fast-Tagen, wie auch wöchentlichen Betstunden mit besonderm Fleiß sich einfinden, und den Gottesdienst mit gebührender Devotion verrichten, und in Verbleibung dessen nächst Gottes Bestrafung Unsere Ungnade und Strafe erwarten sollen. Insonders ist Unser Wille, daß an den Fest- Sonn- angeordneten Bet- Fast- und Buß-Tagen jedermänniglich aller Arbeit, Handthierens, Fahrens und Reisens gänzlich und für geendigtem Gottesdienst des Bier- und Brant- und andern Weinschenkens und öffentlichen Gelagen bey Vermeidung zuvor angesetzter Strafe sich enthalten, auch nach geendigtem Gottesdienst auf den Bet- und Fast-Tagen keine Gelage gesetzet werden; dagegen dasselbe, worzu die Christlichen Zusammenkünfte angestellet, verrichte, zu dem End die Prediger, Küster und Altar-Leute nicht allein

lein auf die Gemeine ein wachendes Auge haben, und die Ausbleibenden anmerken, sondern in den Städten die Obrigkeit und die Beamte aufm Lande die Häuser visitiren, und die, so säumhaftig befunden, und ausser Ursache, wiewohl ohne ärgerliche Profanirung, wovon oben gedacht, des Gottesdiensts zu Hause verbleiben, ein Mann und eine Frau ein jede mit 3 Groschen, ein Knecht, Kind, so zu verständlichen Jahren gekommen, oder Magd, mit 2 Gr. bestrafet, und die Strafe, Unserer Verordnung nach, ad pios usus verwandt werden soll, welches ebenmäßig zu halten, wenn in den wöchentlichen Predigten und Bet-Stunden aus einem Hause zum geringsten nicht einer sich einstellet, und soll der Hauswirth in diesem Fall die Strafe auszahlen. Und damit keine Verhinderniß durch die Jahrmärkte dem Gottesdienste werde zugezogen, wollen Wir, daß, wenn selbige aufm Sonntag einfallen, sie daran eingestellet, und auf den nächsten Montag verlegt werden, jedoch sollte irgends der Montag, von wegen dessen, daß am selbigen Tage in der Nähe an einem andern Ort ein Jahrmarkt ist, unbequem seyn, wollen Wir alsdenn andere Verordnung machen. Diesemnächst erinnern Wir Uns, daß zwar Gott der Allmächtige stets und alle Tage zu ehren, dennoch von demselben zu seinem Dienst und Betrachtung seines Gesetzes der Sonntag und andere gewisse Tage verordnet, denen von den Kirchen und Unsern Vorfahren und Uns andere zugesetzet; und befehlen Wir Kraft dieses, selbige mit vorgedachtem Fleiß zu feyren und zu celebriren, und nachdem Wir bey Unserer Regierung mit besonderm Unlust verspüret, daß der Tag, an welchem unsers Heilandes Leiden, Sterben und Begräbniß zu betrachten hergebracht, und der Stille Freytag genannt wird, mit sothaner Devotion, wie solches der Welt heilsames Werk erfordert, nicht begangen, dahero Wir fürm Jahr dasmal hierüber verordnet, jetzo aber, damit dieses stets werde gehalten, befehlen Wir hiemit, selbigen Tag ganz zu feyren, und neben Betrachtung der Historien vom Leiden, Sterben und Begräbniß Christi und fleißigen hiezu angeordneten Gesängen und herzlichen Gebeten, daß Gott sothanes theures Verdienst uns zu Nutzen zu machen, Gnade verleihen wolle, den ganzen Tag ohne Essen und Trinken, jedoch die Kranken und kleine Kinder ausgenommen, zuzubringen. Auch die abscheulichen Fastnacht-Mißbräuche aufzuheben, wollen Wir, daß am

Fastnacht alles Sauffen in Bier und Brantwein abgestellet, dagegen aufm Montag, Dienstag und Mittwochen nach Esto Mihi Morgens Betstunden gehalten und Gott um Gnade, das Verdienst Christi zu betrachten, und uns selbiges anzueignen, angerufen werde. Ingleichen weil der Quatember pflegt zum öftern am Mittwochen in der Pfingstwochen einzufallen, und von wegen der vorgewesenen Feyertagen selb'gen Tag mit Fasten zu vollenziehen unbequem ist, dagegen die erste Kirche nach geendigter Saat selbige Gott pflegen durch ihr Gebet anzutrauen; als wollen Wir, daß künftig der Quatember auf den Mittwochen vor Pfingsten gehalten, und Gott unter andern angerufen werde, die Früchte aufm Lande zu segnen, für Hagelschlag und anderm Uebel zu bewahren, und von der Christenheit, Krieg, Pestilenz und andere giftige anklebende Krankheiten abzuwenden; auf Michaelis Tag aber neben andern Gott für seinen verliehenen Segen gedanket werde. Wann aber Gott, so viel die menschliche Schwachheit zuläst, recht zu erkennen, ein jeder Mensch sich befleißigen soll und zu dem Ende die Schulen fundiret, und in den Kirchen die Catechismus-Lehren angeordnet, und dieses beydes Unserer Verordnung nach, nicht wird beachtet; als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß Junge und Alte bey der Catechismus-Lehre sich einstellen, und auf die fürtragende Frage Achtung geben, die Prediger auch nicht allein die Jungen sondern die Alten, fragen, und, da sie Mangel finden, denselben zu bessern anweisen, die Eltern aber ihre Kinder zu den Schulen, sowol im Winter, als Sommer, halten, und ohne Vorwissen der Prediger nicht heraus nehmen, jedoch mit der Moderation, daß, dafern den Eltern ihre Kinder gänzlich zu entrathen unmöglich, die Prediger gegen Zusage nach verflossener Zeit sie wieder zustellen, aus den Schulen auf eine Zeit lang zu nehmen, wenn sie mit Unsern Superintendenten hierüber communiciret, ihnen erlauben, inmittels der Schulmeister alle Quartal völligen Lohn zu erheben hat, und Unsere Beamte diejenige, welche die Kinder in die Schule zu bringen, muthwilligerweise unterlassen, und von den Predigern und Schulmeistern ihnen designirt werden, mit 2 Thaler zum Brüche ansetzen sollen: die Prediger aber sowohl bey den jungen, ehe und bevorab sie selbige zu der Communion zulassen, ob sie dasjenige, was ein Christ nothwendig wissen muß, wissen, sich erkundi-

gen

gen, und bey verspürendem Mangel sie abweisen, jedoch sie selbsten oder durch die Schulmeister unterweisen sollen, damit sie von den nothwendigen Fragen gebührend unterrichtet, zur Communion sich einfinden, und weilen Unwürdige zum Nachtmahl zu verstatten eine große Sünde ist, und zuvoderst, vermittels Gottes Beystands, denselben mit fleißigen Examiniren fürzukommen, als finden Wir dienlich, die junge Leute, welche zum ersten sollen zum Nachtmahl gehen, der Gemeine auf Quasimodogeniti fürzustellen, öffentlich examiniren, und daß sie bey der erkannten und bekannten Lehre beständig erhalten werden, Gott anrufen. Ingleichen die Versäumniß beym Gebrauch des heiligen Nachtmahls abzuwenden, wollen Wir, daß die Prediger, wann einer über ein halb Jahr sich des Nachtmahls geäussert, zu demselben gehe, oder ihn in die Kirche in Gegenwart der Elterleute lasse fordern, und von ihm die Ursache des Ausbleibens vernehme, und sollte die Ursache nicht seyn erheblich, ihn zu einen grössern und mehrern Ernst antreibe und dazu dienliche rationes einführe. Wie dann auch, wann Leute auf den Dörfern in den Ehstand treten wollen, sie ebenmäßig zu examiniren, und, wenn sie untüchtig befunden werden, abzuweisen, sonsten aber zu verstatten, und zu ermahnen seyn, ihre Kinder und Gesinde den Willen Gottes wiederum zu lehren. Und damit dieses alles desto beständiger sey, wollen Wir, daß Unser Superintendens bey der Visitation, ob dieser Unserer Ordnung gelebet werde, und ob die Prediger mit Fleiß darob halten, unter andern nachfrage. Und geschieht hierinnen Unser beständiger ernster Wille und Meinung. In Urkunde Unsers aufgedruckten Signets und geschehener Unterschrift. So geschehen den 29. December im Jahr 1657.

(L.S.) Philip, Gr. zu Sch.

18.

Verordnung,

die Anzeige des gestürzten Viehes betreffend,

vom 2. Januar 1658.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc. fügen Unsern Beamten und Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken hiemit zu wißen, daß bey Uns der Nachrichter zu Stadthagen M. Henrich Farneke zum höchsten sich beschweret, was gestallt die Unterthanen wider alten Gebrauch sich unterstehen, das Vieh, so ihnen abfallen thut, plötzlich hinaus für die Hunde schleppen und zerreißen zu lassen, über das auch, wenn es ein wenig abgelegen, es nicht einmahl an gehörigem Ort ansagen laßen wollen, sondern ausserhalb Landes nach Minden und sonsten anders wohin gehen, oder es wohl gar zerreißen laßen, welches ihm zum größten Nachtheil gereichen thue, und derowegen unterthänig gebeten, ob er wohl für diesem Anno 1649 ein ernstes Mandatum solches abzuschaffen erhalten, weil dennoch selbigem jetzo fast gar nicht mehr nachgelebet würde, nicht allein dasselbe ernstlich zu renoviren, sondern auch die dawider befundenen Delinquenten der Gebühr zu bestrafen, und ihn bey altem Herkommen zu schützen: Wann Wir nun dies sein Suchen nicht unziemlich befunden, und daher solchem gnädig deferirt haben; Als befehlen Wir obbemeldten Unsern Beamten, auch Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken hiermit ernstlich und mit Vorbehalt der von berührten Delinquenten verwirkten Strafe, die Verfügung zu thun, daß ein jeder, was ihm aufm Lande oder in Städten und Flecken an Vieh abfallen wird, solches an gehörendem Orte, wie gebräuchlich, ansagen, und des geklagten ungewöhnlichen Hinausschleppens hinführo sich gänzlich enthalten, sondern weilen gemelter Nachrichter Farneke in jedwedem Orte einen Schlitten verschaffen und durch seine Diener solch abgestorben Vieh, damit die Häute nicht verdorben werden, darauf legen

gen lassen will, alsdenn und nicht eher dadurch ausführen müßen, mit der Verwarnung, da einer oder andere dagegen handeln, und gedachter M. Hinrich Farneke zu Abdeckung solches abgefallenen Viehes, sobald es angezeigt wird, seine Leute darauf innerhalb 24 Stunden nicht schicken würde, soll einem jeden frey stehen, dasselbe nach Belieben hinausschleppen zu lassen; wornach sie sich samt und sonders zu achten haben, und für Schaden zu hüten wißen werden. Urkundlich ist dies von Uns mit eigener Hand unterschrieben und gegeben.

Bückeburg den 2. Januar Anno 1658.

Philip, G. z. S. L. u. St.

19.

Erklärung,

wegen der Judenzinsen, vom 17. Merz 1659.

Demnach Wir von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ꝛc. Uns erinnern, der den Juden gegebenen Concessionen, über die gebräuchliche und im Reich zugelaßene Zinsen ein mehres und zwar monatlich von einem Thaler zu nehmen, und das Absehen auf geringe und nicht auf große Summen dabei gehabt, Uns aber jetzo fürkommt, daß die übermäßige Zinse ohne Unterschied werden genommen, als erklären Wir Unsere vorige Concessiones dahin, daß dieselbe allein von geringen und auf 3 Thlr. inclusive sich erstreckende Summen zu verstehen, was aber über 3 Thlr. ist, solches soll nicht höher, als aufs höchste das Hundert mit Achten verzinset werden, und sollen die Uebertreter, so oft sie ertappet werden, Uns für jeden Gr. mit unnachläßiger Strafe eines Thalers verfallen seyn. Deßen zu Urkund haben Wir diese Erklärung eigenhändig unterschrieben. Signatum Bückeburg den 17. Martii, Anno 1659.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. und Sternberg.

20.

20.

Reskript

an die Aemter, daß die Pastoren mit ihren Rott- und Erbländereien nicht Schatzfrei sind, vom 29. Octbr. 1660.

Nachdem man aus denen letztgehaltenen Schatz-Registern, und sonst wahrgenommen, daß die Pastores wegen der Rott- und anderer Erbländerey, so sie haben, von der Schatzung, ihrer Meynung nach, befreyet seyn wollen, und dann solches nicht zugelassen werden kann; als wird anstatt des Hochgebohrnen Unsers gnädigen Grafen und Herrn, hiemit dem Amtmann zu N. befohlen, daß er von gemeldter Rott- und anderer Erbländerey der Pastoren nicht weniger, als andern Patrimonial-Gütern, den restirenden und jetzt fälligen Schatz gebührend einnehmen und berechnen soll.

Signatum Bückeburg, den 29. October 1660.

Gräflich Schaumburg-Lippische Räthe daselbst.

21.

Verordnung,

das Mahlen auf den Klippmühlen betreffend, vom 8. April 1662.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ꝛc. fügen hiemit zu wißen, als Uns die sämtliche Conductores Unserer Mühlen unterthänig vorbracht, daß durch die Klip- oder privat-Mühlen ihnen dergestallt die Mahlgenoßen, welche mit Fuhren, Pferden und Trachten, das Korn an solche Mühlen brächten, entzogen würden, daß sie das jährliche Locarium bey solcher Bewandniß unmöglich entrichten könnten, und dahero unterthänig gebeten, hierin eine billigmäßige Ordnung zu machen, und Wir dann bey Untersuchung

suchung solchen Mißbrauch durch der privat oder Klip-Mühlen befunden, daß Wir demnach verordnet und verordnen gnädig hiermit, befehlen auch Unsern Unterthanen ernstlich und bey willkührlicher Strafe, daß sie ihr Getreide an Unsere Mühlen bringen, und daselbst solches sollen mahlen lassen, wann sie aber innerhalb zween Tagen in Unsern Mühlen nicht können dazu gelangen, alsdann soll bis auf anderweitige Verordnung einem jeden frey stehen, in den privat- oder Klipmühlen bey Trachten das Korn mahlen zu laßen, und sollen Unsere Beamten diese Unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft bringen, auch darüber unnachläßig halten, und die dawider handeln, zum Bruchgericht aufzeichnen, da dann nach Befinden die Strafe von Unsern Deputirten unverbleiblich dictiret und angesezt werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Bückeburg den 8. April 1662.

(L.S.) Philip, G. zu S. L. u. St.

22.

Reskript,

den Unterschied der Kirchenländerei in Ansehung der Schatzfreiheit betreffend, vom 13. Septbr. 1662.

Unsern freundlichen Gruß und Willfahrung zuvor; Ehrenvester und wohlgelahrter, sonders guter Freund!

Demnach wegen Verschatzung der Kirchen-Länderey, nachfolgendes decisum gemachet, daß die Einhaber derjenigen Länderey, davon die Kirche nur den Canonem, oder Erb-Zinß an Geld oder Getreide, jährlich zu erheben, den Schatz allemahl entrichten; die Länderey aber, so ein zeitiger Pastor und Küster unter dem Pflug hat, oder welche dieselbe andern elociren, nach, wie vor, davon befreyet bleiben sollen; als haben Wir Euch davon Nachricht geben wollen, um

bey Einnehmung des Schatzes Euch darnach haben zu richten, und Wir sind Euch freundlich zu willfahren erbietig. Bückeburg den 13. Septembris 1662.

Gräfl. Schaumburg-Lippische Räthe daselbst.

An die Aemter.

23.

Verordnung,

daß die Gutsherren die Bauernhöfe nicht einziehen sollen, vom 21. May 1663.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg fügen hiemit allen und jeden, welche in Unsern Aemtern Bauer-Güter liegen haben, zu wissen, daß Uns vorkommen, wasgestalt sich ein und der andere Gutsherr untermaße, solche Bauern-Güter einzuziehen, selbst zu gebrauchen, auch wohl ihren Adelichen Sitzen gar zu incorporiren. Wann Uns aber Unsers kündigen und gemeinen Interesse halben, solchem also länger zuzusehen, nicht dienlich, sondern die Höfe und Güter mit tüchtigen Colonen billig nach der Policey-Ordnung wieder besetzt werden müssen;

Demnach gebieten Wir hiemit allen und jeden, welche solche Güter eingezogen, oder sonst dieselben mit tüchtigen Colonen nicht besetzet, innerhalb den nächsten drey Monaten Unsern Beamten taugliche Colonen zu präsentiren, mit der Anzeige, da sie dem also nicht nachkommen werden, daß dann Unsere Beamten, ohne ihr, der Gutsherren, Vorwißen, nach denen verflossenen drey Monaten solche Höfe besetzen, und also Unser und gemeines Interesse beachten sollen. Wir befehlen auch hiemit Unsern Beamten gnädig und ernstlich, hiebey gebührliche Vigilanz zu erweisen, und mit nichten zu gestatten, daß die Gutsherren solche Höfe ohne Mittel weiter gebrauchen, darnach hat sich ein jeder zu achten.

Bückeburg den 21. May Anno 1663.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. Sternberg.

24.

Verordnung,

ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriegsdienste zu gehen,
vom 8. Januar. 1664.

Wir, von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß bey der jetzigen vorschwebenden Gefahr des Heil. Röm. Reichs leider zu besorgen, daß, daferne Gott der Allerhöchste mit seiner Gnade das Angedrohete nicht abwendet, dessen Grundveste zerrüttelt, ja ganz umgeworfen werden dürften, etliche seyn, welche ihre Schuldigkeit, dadurch sie ihrem Vaterland, auch mit ihrem Blut, zu dienen, verpflichtet, zurück setzen, und in fremde Dienste treten. Ob nun wol Wir vermeint, es würde ein jeder ohne Erinnern ihm seine Schuldigkeit lassen anbefohlen seyn, dennoch, weiln die Erfahrung ein anders bezeuget; demnach haben Wir allen und jeden hiemit wollen anzeigen, daß niemand sich solle unterfangen, fremde Dienste anzunehmen, sondern, da jemand in Kriegs-Dienst sich zu begeben bedacht, derselbe bey uns sich angeben solle, und werden Wir uns alsdann, ob es zu erlauben, oder nicht, sondern von Uns zu accommodiren, erklären, mit dem Anhang, daß, wer dieser Unserer Ordnung zu contraveniren sich wird unternehmen, derselbe ernstlich und ohnfehlbar bestrafet werden soll, zu dem Ende Wir Unsere Bediente bey der Pflicht, damit sie Uns verwandt, beordern, alle die Contravenienten zu verzeichnen und Uns vorzubringen, mit der Anzeige, daß, falls solches von ihnen getreu und fleißig nicht geschieht, sie alsdann anstatt der Verbrecher bestrafet werden sollen. In Uhrkund Unsers Pitschafts und eigenhändiger Subscription.

Gegeben Bückeburg den 8. Jan. 1664.

25.

Verordnung,

die Bestrafung der diebischen Beschädigung der Hecken und Zäune betreffend, vom 10. Decbr. 1664.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen, als Wir einige Jahre hero mit sonderbarer Unlust vernehmen, auch selbst erfahren müssen, wasgestalt sich ein und anderer gelüsten lässet, die Hecken und trockenen Zäune anderer Leute, daran sie zumal kein Recht haben, in Winterzeiten wegzustehlen, also daß bey folgenden Frühjahren dieselben kostbarlich wieder gemacht, und Unsere Unterthanen dadurch in Schaden strafbarer Weise gesetzet werden; und Wir dann ernstlich gemeinet, dem Dinge durch gebührliche Schärfe abzuhelfen; Demnach wollen Wir hiemit jedermänniglich geboten haben, sich dergleichen Diebstahls an anderer Leute Hecken und Zäunen allerdings zu enthalten, mit der Anzeige, da sich nach Verkündigung dieses ins künftige jemand wird gelüsten lassen, dergleichen trockene Zäune, Ruthen und Braken Uns oder andern Leuten zu entwenden, und nicht zeigen kann, daß ers von den seinigen genommen, daß Wir denselben ohnverbleiblich mit dem Pranger, oder Gefängniß, wollen bestrafen lassen, darnach sich ein jeder zu achten und für Schimpf zu hüten hat.

Gegeben auf Unserm Schloß Bückeburg den 10 December 1664.

Philip, G. z. S. L. u. St.

26.

Reskript,

die Mittheilung von Extracten aus dem Besaatregister betreffend,

vom 3. April 1665.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Unsern gnädigen Willen zuvor; Ehrbarer, Wohlgelahrter, lieber Getreuer!

Uns ist der Bericht geschehen, wasgestalt Ihr denen Bauersleuten nicht allein dortige Besaat-Register auf Begehren vorleset, sondern auch sogar Extracte daraus ertheilet, welche dieselbe gegen Uns zu Entbrechung ihrer Schuldigkeit mißbrauchen.

Wann aber solche Besaat-Register kündiermaßen mangelhaft, und blos auf der Amts-Unterthanen Bekänntniß, als einem irrigen Grund bernhend, hiebevor gemachet; dahero dann dieselbe zwar gegen die Bauersleute, als welcher Bekänntniß darin enthalten, keinerweges aber gegen Uns, weil man täglich befindet, daß sie, sonderlich wegen der Morgenzahl, die Wahrheit verschweigen, etwas beweisen können.

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädig, mit Ertheilung solcher Extracte und Vorlesung mehr besagter Besaat-Register förters zu Verhütung aller darunter vorgehenden Ungelegenheiten, ein und zurück zu halten. Wir verbleiben, in Versehung deßen, Euch mit Gnaden beygethan.

Bückeburg den 3. April Anno 1665.

Philip, G. z. S. L. u. St.

den Amtmann zu Stadthagen.

27.

Verordnung,

die Vermuthung der Hofzähligkeit der Ländereien betreffend, vom 7. April 1665.

Demnach Uns, von Gottes Gnaden, Philip, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, vorkommen, wasgestalt einige Advocati und Partheyen, welche an Unsern Gerichten litigiren, vorgeben und mit Disputiren erhalten wollen, daß bey den Hausleuten in Unsern Aemtern mehr, als zweyerley, Länderey, nemlich Rottland, davon jährlich der Rottzins erleget wird, und bishero von den Hausleuten ohne Unsern special-Consens alieniret werden mögen, und Hofezahl-Land von welchem solcher Zins nicht gegeben, deßen Alienatio auch ohne Unsern, des Landesherrn, sonderbaren Consens mit nichten verstattet wird, zu befinden, und wohl vorgeben dürfen, wann schon kündig, oder bewiesen, daß von einem oder andern Stück kein Rottzins gegeben wird, daß doch nicht daraus erhärtet, daß solch Land in die Hofe-Zahl gehöre; Wir aber solchen Zänkereien keinesweges ohne Ruin Unserer Höfe weiter nachsehen können; als erklären Wir die Constitutiones Unserer löblichen Vorfahren dahin, daß alle das Land, es sey an saadiger Länderey, Wiesewachs, davon kein Rottzinß gegeben wird, in die Hofezahl Unserer Aemter-Unterthanen gehöre, und ohne Unsern und Unserer Vorfahren Consens nicht veralieniret werden mögen; befehlen darauf Unsern Räthen und Beamten gnädig, und wollen, daß sie ins künftige solche Disputationes nicht verstatten, sondern dieser Unserer Erläuterung genau in judicando folgen sollen; es wäre denn, daß in specie bewiesen werden könnte, daß von adelichen oder andern freyen Gütern etwas erkaufet, solches bliebe, bis auf weitere Verordnung, unter freyer Disposition; darnach hat man sich zu achten.

Bückeburg den 7. April 1665.

Philip, G. z. S. L. u. St.

28.

Verordnung,

die unconsertirte Alienation der Rottländereyen betreffend,
vom 31. Merz 1666.

Wir Philip, von Gottes Gnaden, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc. geben hiemit zu verstehen, daß Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsere Unterthanen, welche Rottländerey an sich erhandelt, ihnen anmaßen, ohne einige Requisition Unserer Beamten, nach ihrem Gefallen und so oft es ihnen beliebet, solche zu verkaufen, Wir aber an sothaner Länderey interessiret, und ohnedem befinden, daß Unsere Unterthanen der Mittel, Unsere Höfe der Gebühr zu bebauen, sich zum öftern entblößen; als wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, und bey Vermeidung einer besondern Strafe, bevorab der Annullation, welche darauf, was wider diese Unsere Verordnung wird fürgenommen, erfolgen soll, daß Niemand, ohne Vorwißen Unserer Beamten, auch die Rottländerey zu alieniren, sich soll unternehmen, und wann das Vorhaben den Beamten fürgebracht, sollen dieselbe Unsern Räthen berichten, wer die Ländereyen zu kaufen und verkaufen entschlossen, was für Land, Weiden und Wiesen bey den Höfen vorhanden, wenn dies Rottland abgehet, und was sonsten hiebey nöthig, und alsdann weitere Verordnung vernehmen; woran Unser ernstlicher Wille verrichtet wird. In Urkund Unserer Hand und Pitschaftes.

Bückeburg, den 31. Martii 1666.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. und Sternberg.

29.

Mandat

wider das Aufreißen der Zäune zu Eröfnung ungewöhnlicher Wege, vom 12. Novbr. 1668.

Demnach klagend an- und vorgebracht, wasgestalt sich einige gelüsten lassen, mit Aufreißung Hecken und Zäune, über Wiesen, Kämpe, Weiten und Garten ungewöhnliche Wege zu legen, und um ernste rechtliche Verordnung wider dieselbe angehalten worden; Als wird hiemit jedermänniglich bey Pön 5 Gfl. geboten, sich deßen zu enthalten, mit der Verwarnung, daß diejenige, so desfalls werden betreten, oder deßen sonsten überführet werden, mit berührter Strafe ohnausbleiblich sollen angesehen werden. Wornach man sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Sign. Bückeburg unterm vorgedruckten Gräfl. Canzley-Secret den 12. November Anno 1668.

(L.S.) Gräfl. Schaumb. Lippische Räthe daselbst.

30.

Verordnung,

die Vererbfällung und Verschreibung der Colonien betreffend, vom 15. Mai 1669.

Wir Philip, von Gottes Gnaden, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Bezeugen hiemit, daß Uns beständig vorkommen, waßergestalt an Unserer Canzley und Aemtern, von wegen dieses Falls, wann einer eine Bauern-Coloney hat, und verstirbet, und keine der Coloney fürzustehen bequeme Erben hinter-

hinterläſſet, disputiret werden, ob die Regula: Si filius, ergo heres, ohne einige Limitation und Declaration anzunehmen, und dero zu Folge die Höfe den Kindern zu reserviren, Wir aber wahrgenommen, daß ſolches Disputiren wider die uralte hergebrachte Observantz, zu Unſers Landes Beſten nicht würde gedeyen, zumal die Höfe viel Jahre über mit keinem Colono verſehen liegen, und in großen Ruin geſetzet werden dürften.

Ob nun wohl die Natur der Eltern Verlaſſenſchaft, daran der Dritte kein Intereſſe hat, den Kindern zueignet, auch ſolches bey der Coloney, ſoviel möglich, billig obſerviret, wann dem Lands- und Gutsherren zum Beſten dieſelbe kann adminiſtriret werden; dennoch weilen durch Unmündige die Coloney ſich nicht läßt verwalten, und Uns und dem Gutsherrn es zu Schaden gereichen würde, wann man die Verwaltung Vormündern anvertrauen wollte, Wir auch berichtet ſeyn, daß, wann die hinterlaſſene Kinder den Hof zu beziehen untüchtig, es hergebracht, daß der letztlebende, ohngeachtet das Coloney-Gut vom verſtorbenen Ehegenoß herrühren mögte, ſich auf das Gut wieder zu verheyrathen, befugt, und, den Kindern ein (vermöge Policey-Ordnung) gewiſſes vom Hof zu geben, allein gehalten: als thun Wir ſolch altes Herkommen hiemit allerdings beſtätigen, und, was dawider gehandelt, geſtalten Sachen nach, caßiren, annulliren und aufheben, auch ernſtlich verordnen und befehlen, daß bey ſolchen begebenden Fällen Unſere Beamten ſolche Verfügung thun ſollen, damit den Kindern vom Hofe ein gewiſſes verſchrieben, der Hof aber in die zweite, dritte und mehr Ehen zu bringen, jedoch, wann die Kinder ſchon erwachſen, und ihre Jahre ſo weit erreichet, daß ſie in zwey oder drey Jahren den Hof zu bauen geſchickt, wollen Wir vorige Verordnung hieher nicht erſtreckt, ſondern den Kindern vor andern den Hof gelaſſen] haben; wornach Unſere Canzley] und Beamten ſich haben zu richten. In Urkund deſſen Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Signet bedrucken laſſen, ſo geſchehen Bückeburg den 15. May 1669.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. St.

31.

Verordnung,

die Privat-Communion betreffend,

vom 8. Octobr. 1669.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc. befehlen hiermit Unserm Superintendenti, Hermanno Elerto, der heil. Schrift Licentiato, gnädig, daß er ohnverzüglich allen und jeden Unsern Predigern bey Verlust ihres Dienstes ankündige, daß sie hinfüro alleine an Sonn- oder Festtagen, und nicht in der Wochen, auch niemanden, er sey, wer er wolle, das heil. Nachtmahl für der Predigt absonderlich reichen sollen; dann Wir solche Hoffart nicht länger ansehen können. Wann aber die Schwachheit so groß bey einem oder andern wäre, daß er nicht aus dem Hause kommen, und der christlichen Versamlung beywohnen könnte, alsdann können Wir geschehen lassen, daß im Hause solchen schwachen und denen Hausgenoßen dasselbe gereichet werde. Das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, und Wir wollen darüber, daß es also von Unserm Superintendente exequiret, dessen Relation erwarten.

Bückeburg den 8. Octbr. 1669.

Philip, G. z. S. L. u. St.

32.

Declaration,

der die Privatcommunion betreffenden Verordnung, vom Jahr 1670.

Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. erinnern Uns, daß Wir Gott zu Ehren, beim Gebrauch des Herrn, unsers Seligmachers, Nachtmahl verordnet, daß einer öffentlich in der Gemeine, bey voller Versammlung seiner

ner Mitchristen, solches gebrauchen solle, hiebey aber wahrgenommen, daß preßhaftige Leute sich hiedurch beschweret befunden, und Wir deren Angaben begründet erachten, deswegen Unsere vorige Erklärung Wir derogestalt erklären, daß die Prediger niemand zur Privat-Communion ausser der Gemeine verstatten, es sey dann, daß die Personen Ihrer Schwachheit, und Gebrechen halber in der öffentlichen Gemeine sich nicht wohl können stellen, auch Frauen würden der Geburt nahe seyn, und welche solche Leute seyn, hat zwar der Pfarrherr zu dijudiciren, jedoch wird er ermahnet bey seiner Pflicht, und zu seiner Verantwortung, hierüber zu verordnen. Voriges ohnerachtet, wenn Wir eines oder anders Fürbringen, für erheblich werden finden, wollen Wir Unsere Dispensation Uns vorbehalten; Wann aber der Prediger halber Erwähnung gethan, wollen Wir, daß diejenige Prediger, welche in der Nähe einen Prediger haben, denselben zu sich kommen lassen, und also öffentlich communiciren; wenn aber kein Prediger so nahe ist, daß er die Communion mit einem Prediger halten, und in seiner Kirchen gleichwohl den Gottesdienst verwahren können, lassen Wir zu, daß er irgends in der Wochen communicire, und seines benachbarten Predigers sich bediene, und verbleibet im übrigen es bey Unserer vorigen Verordnung. Gegeben am 1670.

Philip, G. z. S. L. u. St.

33.

Verordnung,

betreffend die Termine, Versuch der Güte und mündliches Verfahren an der Canzlei und den Aemtern in Proceßsachen,

vom 2. August 1670.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Entbieten allen und jeden, so an Unserer Canzley in Processen begrif-

sen', oder ins künftige dazu gerathen möchten, Unsern Gruß und geneigten Willen, und fügen zu wissen, wie Uns der unterthänige Bericht geschehen, daß einem und andern litigirenden Theile dadurch öfters, wann er auch noch so gut Recht habe, die Sache schwer gemachet werde, weiln bey allen und jeden Communicatoriis, der Gegentheil keine Parition leiste, wann er nicht verschiedentlich verhero contumaciret, dadurch dann erfolge, daß männiger ermüdet, seine gerechte Sache müsse stecken lassen, der ungerechte Theil aber seinen ungerechten Zweck erreiche. Wann Uns dann von hohen Obrigkeitlichen Amtswegen, deme vorzukommen, und die Administration der heilsamen Justiz zu befördern, oblieget; Hierum verordnen Wir hiemit, daß an Unserer Canzley in Gerichts-Sachen alle und jede termini präjudicial seyn sollen, also daß zu contumaciren nicht nöthig, sondern, wann die insinuatio jedesmal legaliter docuret und nicht pariret, alsdann auf das Præjudicium verfahren werden solle. Nachdem sich aber zutragen kann, daß aus erheblichen Ursachen ein oder anderer Theil in termino den Bescheiden Gnügen zu leisten verhindert werde, damit dann niemands sich des Ueberschnellens zu beklagen habe, so soll hiebey erlaubt seyn, ante terminum, mit Anziehung des impedimenti, um Dilation anzuhalten, die ihm dann auch zum ersten mal auf 14 Tage oder 3 Wochen, jedoch abermal sub præjudicio, soll eingeräumet, zum andernmal aber anderer gestalt nicht indulgiret werden, als wann das impedimentum zugleich gebührlich wird dociret. Und damit die litigirende Partheien so wenig an Unsern Aemtern, als Canzleyen, mit langwierigen Processen defatigiret, sondern, so viel möglich, ohne Weitläuftigkeit, einem Jeden zu Recht verholfen werden möge; so ist Unser ernster Befehl, daß an Unserer Canzley die Partheyen initio litis vorbeschieden, und die Sachen zu mündlichem Verhör gezogen werden sollen, da sich dann Unsere zur Canzley bestellte Räthe äusserstes Fleisses mit Vorstellung der Ungelegenheiten des Processus sollen angelegen seyn lassen, die Partheyen auf billige Wege zu vergleichen; sollte aber die Güte, als wozu niemand zu zwingen, nicht zu erhalten stehen, und aber Unsere Räthe das factum aus dem, was vorgebracht, gnugsam vernommen haben, so mögen und sollen dieselben, wann sie beysammen, sofort, sonsten aber in pleno, darauf

erken-

nen; wo aber das factum nicht gnugsam erkündiget, oder es sonsten die Nothdurft erforderte, so sollen sie die Sache zu förmlicher Ausfuhr verweisen; es bleiben aber ein Weg, als den andern, den litigirenden Partheyen die beneficia juris, als supplicatio, appellatio, &c. reserviret.

An den Aemtern sollen die Partheyen auch mündlich vorbeschieden, und in Güte, wo möglich, verglichen werden; Da aber die Güte nicht zu erhalten stünde, so sollen die Beamten ohne Schriftverwechselung, es wäre dann, daß auf eine Probation die Sache ankäme, solchen falls dann Articuli und Frage-Stücke zu admittiren wären, in den Sachen erkennen, oder, so ihnen die Sache zu schwer fiele, dieselbe an Unsere Canzley verweisen, da denn ohne alle Weitläuftigkeit, wie obgedacht, soll verfahren werden.

In Urkund dessen allen und daß diese Unsere ernste Verordnung Wir wollen gehalten haben, haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Secret bedrucken, auch durch öffentlichen Druck, jedermänniglich zur Nachricht, kund machen lassen. Bückeburg den 2. August 1670.

Philip, mpp.

34.

Verordnung,

die verbotene Alienation der Grundstücke an Ausländer betreffend,

vom 28. Febr. 1671.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. fügen hiemit zu wissen, wasgestalten Wir in Erfahrung gebracht, daß einige Rottländereyen und Wiesen, von etlichen Unserer Unterthanen an Fremde ausserhalb Landes verkaufet worden. Wann Wir nun dasselbe hinführo keinesweges zu gestatten gemeinet, angesehen solche Ländereyen und Wiesen der Land-Contribution und Schatz-Casse entzogen, und Unsern übrigen Unterthanen

nen die obliegende Lasten dadurch ergrössert worden, ohne was sonsten dasselbe für Ungelegenheit causiren kann; als wollen Wir alle solche und dergleichen Alienationes der unter Unserer Botmäßigkeit gelegenen Rottländereyen, Wiesen, auch anderer unbeweglichen Güter, an Fremde ausserhalb Landes, hiemit, bey willkührlicher Strafe, verboten, und dieselbige, sie mögen mittelst Verkaufes, Schenkungen, Mitgift, oder auf andere Weise, ins künftige, etwan diesem Unserem Verbot zuwider, vorgenommen werden, Kraft dieses für null, nichtig und kraftlos declariret haben. Was aber an Ländereyen und Wiesen binnen den nächsten 20 Jahren, von einem und anderen Unserer Unterthanen an Ausländische schon alieniret, davon wollen Wir der Verkäufer Bericht und den darauf erhaltenen Consens zu weiterer Unserer Verordnung gewärtigen, allermassen dieselbige dann bey zehn Rthlr. Strafe, auf den 24. Merz, ist Freytag nach Reminiscere, zu dem Ende an Unserer Canzley Morgens gegen Glocke achte sich einfinden sollen. Wornach sie sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gräfl. Secret. Gegeben auf Unserm Schloße Bückeburg, den 28. Febr. 1671.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. S.

35.

Verordnung,

die Feier des Sonntags betreffend, vom 15. Merz 1671.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Uns der glaubwürdige Bericht geschehen, wasgestalten Unsern publicirten Verordnungen nach, die Sonntage nicht gebührlich gefeyert und zugebracht, sondern vielfältig entheiliget werden, und wie unter andern das Dienstvolk ihre Arbeit an den Sonntagen mit Wissen und Belieben ihrer Herren und Frauen ungescheuet verrichte; auch, da die Marktage auf

den

den Montag einfallen, am Sonntage vorher, die Buden von den Krämern nach vor verrichtetem Gottesdienste aufgerichtet, imgleichen mit Fahren und sonsten, der Sabbath sodann profaniret werde. Wann Uns nun, Kraft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, gebühren will, solchem ärgerlichen Beginnen vorzubauen, damit die Zorn-Ruthe des gestrengen gerechten Gottes, welcher die Feyerung des Sabbaths mit Androhung harter Strafe, da selbigem nicht gelebet wird, ernstlich geboten, über Unsere Land und Leute nicht verwirket werde; als befehlen Wir allen Unsern Unterthanen hiermit gnädig, und wollen daß sie obberührten Unseren hiebevor ergangenen Verordnungen in Feyerung der Sonntage, sich nicht allein gemäß verhalten, sondern auch daran seyn, daß ihr Dienstvolk weniger nicht selbigen nachkomme, und sich aller Arbeit, ausserhalb derjenigen, die, unabwendlicher Nothdurft nach, in Bereitung der Speisen und dergleichen geschehen muß, enthalte, wie dann unter andern auch Wir durchaus weiter nicht gestatten wollen, daß inskünftige auf den Dörfern, gestalt, dem Verlaut nach, bishero geschehen seyn soll, an den Sonntagen die Knechte ihr Korn mähen, einführen oder dreschen, und die Mägde das Flachs jäten, oder sonsten darauf arbeiten, sondern es haben sich die Knechte und Mägde entweder mit ihren Herrn und Frauen zu Verstattung einiger Zeit an den Werktagen zu dero Behuf zu vergleichen, oder für ihr Geld die Arbeit verrichten zu lassen, im widrigen Fall sollen die Knechte, oder Mägde, so oft sie darüber betreten werden, auch ihre Herren und Frauen, mit deren Willen, oder Wissen, die Arbeit an den Sonntagen geschiehet, mit 5 Rthlr. Strafe beleget werden. So viel aber die Jahrmärkte, so auf den Montag einfallen, anlanget, ist Unser gnädiger Wille, daß die Krambuden entweder am Sonnabend vorher, oder des Montages Morgens, keinesweges aber am Sonntage, aufgerichtet werden, und sowohl Fremde, als einheimische, aller Profanation desselbigen, bey Pön 5 rthlr. sich enthalten sollen. Da auch jemand von den Hausleuten, oder andere sich unternehmen würden, an den Sonntagen, wie zuweilen, zu großem Aergerniß, geschehen soll, Korn, oder andere Waaren, in die Stadt zu bringen, so soll das Korn und die Waare weggenommen, und den Armen gegeben, auch die Contravenienten daneben mit obengesetzter Strafe beleget werden. Imgleichen

sollen

sollen in den Städten, bey vorangedeuteter Strafe, keinesweges an den Sonntagen vor 6 Uhren des Abends im Sommer, und im Winter vor 4 Uhren, die Braupfannen gesetzet, noch zum Brauen das Wasser getragen werden. Wobey Wir Unsern Beamten, auch Bürgermeister und Räthen in den Städten, hiemit ernstlich, bey willkührlicher Strafe, befehlen, daß sie über diese Unsere Verordnung steif und fest halten, und die Uebertretere zu gebührender Strafe ziehen; wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Schloße Bückeburg, unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gräfl. Secret, den 15. May 1671.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. St.

36.

Rescript,

das Viehhüten auf den Schandfuhren, rc. betreffend, vom 27. Mai 1671.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, rc. Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrbar und Wohlgelahrter, Lieber Getreuer. Wir haben Euer Bericht-Schreiben vom 26. hujus, das Hüten auf den Schandfuhren, Brack und Ahnwendungen betreffend empfangen und Innhalts verstanden. Ob wir nun wohl, die löbliche Ordnung Unserer Vorfahren zu ändern, Bedenken tragen, auch leicht zu ermessen, daß ohne Schaden das Hüten nicht abgehen könne; So haben Wir doch in soweit, eurem unmaßgeblichen Vorschlag nach, eine solche Milderung wollen zulaßen, daß auf den Schandfuhren durchaus, so lange das Getrayde im Felde ist, keiner hüten solle, sondern es mag ein jeder das Gras, so darauf wächset, abschneiden und dem Vieh vortragen; wer aber auf den Ahnwendungen und Braackfelde zu hüten benöthiget, dem

soll

soll solches anders nicht zugelassen seyn, als daß im Zäumen ein jeder die Pferde verwahre, damit sie keinen Schaden dem Getrayde zufügen, es wäre aber wohl dienlich, daß für den Dörfern die Felder mögten, wie an andern Orten, getheilet werden, also daß die Brachfelder in einer Gegend wären, als da können dieselbe desto freyer gehütet werden.

Ihr habet denen Supplicanten und andern es also zu bedeuten und darüber zu halten, und Wir sind Euch gnädig gewogen. Bückeburg den 27. May 1671.

Philip, G. z. S. L. u. St.

An den Amtmann zu Stadthagen.

37.

Erneuertes Verbot,

in fremde Kriegsdienste zu gehen, vom 30. April 1672.

Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Unser gnädiger Graf und Herr, wiederholet hiemit an alle und jede Dero Unterthanen vorige publicirte Mandata, daß sich in auswärtige Kriegsdienste niemand, bey darin gedachter Pön, solle einlassen, da aber jemand ist, welcher sich bey einem oder andern Meyer und Herrn in Dienste nicht eingelassen oder sonsten gesetzen, und Lust hat, in Kriegsdiensten sich aufm Schloß und sonsten, wo man sie nöthig, gebrauchen zu lassen, der kann sich ungesäumt bey dem Commendanten allhie zu Bückeburg anmelden, da ihm alsdann sein richtiger Sold, gegen leistende Dienste, monatlich wird gereicht werden. In Urkund Ihr Hochgräfl. Gnaden untergesetzter Hand und neben gedruckten Secrets. Bückeburg den 30. April 1672.

(L.S.) Philip, G. zu S. L. u. St.

38.

Verordnung,

sich bey Wahrsagern nicht Rath und Nachricht zu erfragen,
vom 2. August 1673.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc.

Nachdem Uns eine Zeit her gar schmerzlich vorkommen, wasgestalt die schändliche und gottlose Gewohnheit bey vielen Unserer Unterthanen eingerissen, daß sobald ihnen, oder den ihrigen, einige Krankheit zustoßen, oder auch das Vieh verstirbet und abfällt, oder sonsten Sachen entwendet werden oder verkommen, sie sich zu denen sogenannten Wahrsagern, Wickern, Zeichendeutern, oder Christallsehern wenden, und bey denenselben beschehener, oder auch wohl zukünftiger, Dinge Berichts, Raths und Erforschung erholen;

Solches aber eine schreckliche grobe Sünde ist, die nicht allein in dem heiligen Worte Gottes, sondern auch in weltlichen Satzungen, bey schwerer Strafe, hart verboten, zu geschweigen dadurch bey dem gemeinen Mann öfters ehrliche Leute in Verleumdung gerathen, und dahero, solches Laster weiter einreissen zu lassen, durchaus nicht gemeinet sind; so ordnen, setzen und wollen Wir hiermit ernstlich, daß, dafern ins künftige jemand betroffen wird, der bey denen Wahrsagern, Wickern, Zeichendeutern, oder Christallensehern, wie die auch Namen haben, sich Raths und Nachrichts erholet hätte, unter was Prätext es auch immer geschehen seyn möchte, derselbe mit schwerer Strafe, als, nach Befindung, mit zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupenschlägen und dergleichen, unnachläßig belegt werden soll.

Zu dem Ende und damit sich ein jeder für solchem Laster, und unausbleiblich darauf folgender Schande und Strafe, mit Fleiß hüten, die Seinigen auch davon abhalten möge; so haben Wir dieses zu jedermans Wissenschaft zu publiciren befohlen, und erinnern darauf Unsere Amtleute, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten, weniger nicht also Unsern verordneten Fiscalen, auf die

Con-

Contravenienten mit Fleiß Acht zu geben, und dieselben an gehörigem Orte zur Bestrafung anzuzeigen. Gegeben auf Unserm Schloß Bückeburg, den 2. Aug. Anno 1673.

Philip, G. z. S. L. u. St.

39.

Verordnung,

das verbotene Werben betreffend,
vom 24. Januar 1676.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Nachdem Wir vernehmen, daß, Unsern so oft ausgelassenen wiederholeten und scharf verpönten Befehlen schnurstraks zuwider, sich einige Werber hin und wieder in den Städten und Dörfern befinden, und sonderlich in den Krügen zu dem Ende sich aufhalten.

Als befehlen Wir allen Unsern Beamten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, hiemit ernstlich und wollen, daß sie darauf ein sorgsames, fleißiges Aufsehen haben, und, wenn sie dergleichen antreffen werden, dieselbe sofort erinnern und verwarnen sollen, sich des Werbens in Unserm Lande schlechterdings zu enthalten, und keinen einzigen Mann dieser Orten, so wenig einheimischen, als ausländischen, in Kriegsdienste anzunehmen, zumalen Wir solches durchaus nicht gedulden und gestatten wollen; würden sie aber nichts desto weniger fortfahren, daß denn sie, Beamte, oder auch Bürgermeister und Räthe, befehligt werden, die anmaßlichen Werber anzuhalten und in Arrest zu nehmen. Sollte sich denn jemand von ihnen weiter betreten lassen, der auch solcher Warnung keinen Raum geben, sondern das Werben ohne Unsere Erlaubniß continuiren würde, es geschehe solches gleich unter was Namen und Prätext es immer

wolle, dann sollen sie, Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath, alsofort, ohnerwartet weitern Befehls, auf dem Lande durch den Ausschuß, in den Städten aber durch bewehrte Bürger, an- und so lange in Arrest behalten, bis an Uns davon berichtet, welches dann unverzüglich geschehen und Unsere Resolution darauf eingehohlet werden soll. Bückeburg, den 24. Januar. 1677.

Philip, G. z. S. L. u. St.

40.

Verordnung,

das Borgen in den Krügen und Schenken betreffend,
vom 3. Novemb. 1677.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Demnach Wir vernehmen, daß viele Unserer Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern deswegen in Schulden gerathen, daß sie in den Krügen und Schenken auf den Borg immerfort saufen, dessen mancher sich enthalten würde, wenn er allemal baar bezahlen müste, und daher auch erfolget, daß die Krüger, so das Bier aus den Städten haben, zur Bezahlung nicht gelangen können, Wir aber solches Saufen zu Borge allerdings eingestellt wissen wollen; Hierum gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, daß sie auf den Borg sich in keine Krüge und Bierschenken zum Saufen setzen, noch die Krüger schuldig seyn sollen, jemanden zu Borge ausfolgen zu lassen, mit der Verwarnung, wo einer oder anderer sich gelüsten ließe, die Krüger zum Borg zu nöthigen, daß derselbe will kührlich bestrafet, denen Krügern aber gegen diejenigen, welchen sie borgen, zu keiner Bezahlung geholfen werden soll; darnach sich ein jeder zu achten.

Bückeburg den 3. Novembr. 1677.

Philip, G. z. S. L. u. St

41.

Verordnung,

die Jagd und Fischerey betreffend,
vom 10. May 1678.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Fügen in kraft dieses zu wissen, daß Uns vorgekommen, wie einige, sowohl Aus- als Einländische, sich gelüsten lassen, Unsere Wildbahn und Fischerey mit Schießen, Schlingen zu legen und was sie mehr für Künsteleien gebrauchen, wie nicht weniger an Unsern Heinewassern mit Zuggarn, Hamen und Angeln, auch mit den Händen zu greifen sich finden lassen, solches aber nicht länger zu dulden stehet; so befehlen Wir Unsern Jägern, Schützen und sämtlichen Bedienten, daß sie bey Tage und Nachte fleißig Acht haben, und, da sie jemand ausser Weges mit Büchsen, oder Flinten, antreffen, ob er schon noch keinen Schuß gethan, noch mit denen zur Fischerey gehörigen Instrumenten etwas gefangen, dennoch alles wegnehmen; sollte aber ein Schuß geschehen und etwas gefangen seyn, bey Vermeidung ihrer Dienste der Person sich bemächtigen, und anhero liefern, auch werden alsdann die hierunter durchstechen, oder gar genießen, mit gehöriger Bestrafung belegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Gräfl. Einsiegel. So geschehen Bückeburg, den 10. May 1678.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. Sternberg.

42.

Verordnung,

in wie ifern die Verzinsung auf den Betrag des Kapitals zu beschränken sey, vom 30. Nov. 1678.

Von Gottes Gnaden, Philip, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Demnach Uns vorkommen, wasmaßen sich an theils von Unsern Untergerichten einige Proceße daher ereignet, daß die Debitores, so Geld auf Zinß geliehen, solchen Zinß entweder nicht über 20 Jahr lang ausrichten wollten, oder, wenn sie über solche Zeit mit deren Zahlung continuiret, dieselbe am Capital kürzen, und sich desfalls auf dasjenige, was de altero tanto in den legibus und einigen Doctoribus zu finden, steifeten, die Creditores aber dawider die durchgehende contraire Observanz und was andere Doctores dagegen statuirten, anzögen, und dadurch nicht nur vielerley lites verursachet, sondern auch die Gottes- und Armen-Häuser, und andere milde Stiftungen, so auf continuirliche Verzinsung der ausgeliehenen Gelder gewidmet, in Gefahr gesetzet würden; als haben Wir Uns durch Unsere Räte von dieser Rechtsfrage mit mehrerm umständig berichten lassen. Und nachdem Wir darob so viel befunden, daß an denen benachbarten wohlbestallten Gerichten und Orten der durchgehende Gebrauch dahin gehe, daß, wann die Zinse unabgeführet stehen bliebe, und über das alterum tantum, oder auf eine höhere Summe, als das Capital ist, aufgeschwollen, sodann dem Gläubiger nicht mehr Zinse, als bis ad alterum tantum, oder bis zu einer solchen Summe, die dem Capital gleich sey, zuerkannt werden; hergegen, wann die Zinse vor und nach abgelegt worden, dem Creditori an seinem Capital nichts abgehe, wenn gleich dasselbe über 20. 30 und mehr Jahre verzinset worden wäre; und daß solche Observanz auf vieler bewährten Rechts-Gelehrten Meynung nicht nur gegründet, sondern auch denselben an dem Hochpreislichen Cammer-Gericht weniger nicht, als Unserer Canzley und Untergerichten, in vielen Sachen nachgegangen worden; so bestätigen Wir dieselbe hiemit ausdrücklich

drücklich, setzen, ordnen und wollen auch, daß, solcher Meynung gemäß, jederzeit an Unserer Canzley und andern Gerichten gesprochen, und der Debitor, wann er gleich das Capital 20. 30. 40. 50. und mehr Jahr verzinset, dennoch, so viel solche Exception betrift, damit sobald abgewiesen, und das Anfangs verschriebene, oder ausgesprochene Capital ohne einigen Abzug zu bezahlen condemniret, wie nicht weniger der Concipient solcher Ausflucht, da er Wissenschaft dieser Sanction gehabt in 4 Gfl. Strafe gesetzet; hergegen aber auch dem Creditori, wann er die Zinse so lange unabgefordert hätte stehen lassen, daß sie quantitatem Sortis überstiegen, nicht mehr an Zinsen, als das alterum tantum, oder bis zur Summe, so dem Capital gleich, zuerkannt, und hierbey kein Unterschied, es möchten, Wittwen, Pupillen, Armen, oder andere privilegirte Personen, seyn, gehalten; Wann aber Reichsconstitutionmäßige Güld-Kauf-Contracte verhanden, oder auch die Zinse nach ausgesprochener Urthel aufgeloffen, das alterum tantum nicht angesehen, sondern alles, was nachstehet, zu bezahlen, erkannt, auch dawider keine etwan vorschützende Gewohnheiten, oder præjudicia, attendiret werden sollen. Damit auch diese Ordnung kund werde, soll Abschrift davon unter Unserm Canzley-Siegel an Unsere Aemter, Städte und Flecken gesand, und dieselbe hie und zu Stadthagen durch öffentlichen Anschlag publiciret werden. Gegeben auf Unserer Residenz Bückeburg, den 30. Nov. 1678.

(L.S.) Philip, G. z. S. L. u. St.

43.

Rescript,

den Betrieb des Schulwesens betreffend, vom 4. October 1681.

Unsern freundlichen Gruß und Willfahrung zuvor, Ehrwürdiger und Wohlgelahrter, sonders guter Freund!

Nachdem

Nachdem bei jetzigen ruhigen und gesunden Zeiten, welche der Allerhöchste gnädiglich weiter geben, und die bevorstehende schwere Krieges- und Sterbensläufte abwenden wolle, für allen Dingen nöthig seyn will, Sorge zu tragen, daß die Jugend zur Gottesfurcht angeführt, und in dem Grunde des Christenthums wohl unterrichtet werde, ehe und und bevor der liebe Gott, nach seinem allweisen Rath, um der Menschen Bosheit willen, wie wohl zu besorgen stehet, neue Kriegesunruhe verhängen, oder mit andern landverderblichen Plagen uns heimsucht, dadurch die Schulen und Kinderzucht gehindert werden mögte; so zweifeln Wir zwar nicht, Ihr werdet diesen, wegen der Information der Jugend und der Schulen halber, schon ergangenen Hochgräflichen Verordnungen nach, von selbst, so viel an Euch ist, zu geleben geflissen seyn. Unterdessen haben Wir Unserer Pflichten zu seyn erachtet, Euch daran wie hiemit geschieht, zu erinnern, und Nahmens Illustrissimi Unsers gnädigen Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden, zu befehlen, zuforderst und (1) eine sorgfältige Aufsicht darauf zu haben, daß nunmehr keiner von denen Euch anvertrauten Eingepfarrten seine Kinder zu Hause lassen, sondern alle seine Kinder, die Alters halber etwas zu lernen vermögend, fleißig und ungesäumt zur Schule schicke, zu dem Ende (2) die Leute, die darin säumig seyn mögten, privatim mit Vorstellungen ihrer Pflichten getraulich zu vermahnen, und, wann in den nächsten 8 Tagen nicht gespüret wird, daß die Erinnerung etwas gefruchtet, (deßfalls von dem Schulmeister gehöriger Bericht zu fordern,) alsofort dem Amtmann dieselbe zu denunciiren, der dann unter heutigem dato gleichfalls Befehl bekömmt, die Widerspenstigen mit nachdrücklicher Execution anzuhalten, nicht nur das Schulgeld nichts destoweniger dem Schulmeister zu entrichten, sondern auch durch die Amtsdiener die Kinder zur Schule führen zu lassen, und die Ungehorsamen zu Bruch zu notiren; sollte aber auf solche Denunciation ans Amt binnen den nächsten 14 Tagen darauf, dessen Wir Uns doch nicht versehen, kein Nachdruck erfolgen, an Uns dasselbe mit umständlichem Verzeichniß, was für Kinder nicht zur Schule gehalten worden, zu berichten, da Wir unverlängte Anstalt zu machen nicht ermangeln wollen; Und

damit

damit (3) niemand mit seiner Unvermögenheit sich entschuldigen könne, habt Ihr ein Verzeichniß, was für Leute aus eigenen Mitteln den Kindern dazu nicht helfen können, dem Amtmann einzuschicken, der dann, ob die Eltern auch das Ihrige versaufen, und ob dieselbe nicht sonsten zu Beischaffung der Mittel angewiesen werden können, kraft gleichfalls heute an ihn abgehenden Befehls, es untersuchen, und nach Befinden attestiren wird; wann Uns dann darauf solche attestirte Verzeichniße von dem Amtmann, oder auch den Leuten, zukommen werden, wollen Wir Sorge tragen, daß der Armuth geholfen werde, und niemanden Ursache überbleiben solle, daß er, Dürftigkeit halber, die Seinigen in dem Fundament des Christenthums nicht habe können unterrichten lassen, dabey ihm gleichwohl auf den Zustand und Vorrath des Armen-Kastens und bey dortiger Kirchen etwa belegte Armengelder zu reflectiren, und ob daraus und wieviel für solche Nothleidende könne genommen werden, oder nicht, zur Nachricht mit anzuführen habt. Gleichwie aber (4) nicht genug ist, die Leute nötigen, die Kinder zur Schule zu halten, wenn die Schulmeister nicht mit Fleiß ihr Amt beachten;

Als erinnern Wir Euch auf Eure ohnedem Gott und der Obrigkeit schuldige Pflichten, die Schulen in Eurer Pfarre wöchentlich samt und sonders zu visitiren, der Information einige Frist abzuwarten, woran es dem Schulmeister an guter Methode und sonsten fehlet, ihn dessen befindlich zu erinnern, ob und wie weit die Kinder proficirt, alle Monat zu exploriren, daß die Küster und Schulmeister sich öfters von der Schularbeit absentiren, nicht zugeben, und, da sich bei den Schulmeistern sonderbare Mängel, als sonderlich, da sie dem Gesöff sollten ergeben seyn, unzeitiger und ungebührlicher Weise die Kinder schlagen und übel tractiren, allerhand Händel und Zänkereien, dadurch die Eingepfarrte und Schulen mögten abwendig gemacht werden, anfangen, oder einigen Unfleiß spüren lassen, Uns davon umständlich zu benachrichtigen, damit desfalls ein gehöriges Einsehen bey Zeiten geschehen könne, und also die Jugend auf keinerley unverantwortliche Weise versäumet werden möge.'

Dessen Wir Uns dann also versehen, und Euch freundlich zu willfahren erbietig seyn. Bückeburg den 4. Octbr. Anno 1681.

(L.S.) Gräfl. Schaumb. Lipp. Consistorial Räthe daselbst.

An die Prediger.

44.

Erneuernde Verordnung,

wegen fremder Werbung und des Verbots, ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu gehen, vom 20. Januar 1683.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friederich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Wir verordnete heimgelassene Räthe, machen, namens jetzthochbenannter Sr. Hochgräfl. Gn. hiemit öffentlich kund, was massen nicht ohne Verdruß verspürt worden, daß denen so mehrfältig, von der gnädigen Herrschaft, mit nachdrücklichen Clausuln woleingeschärften Mandatis schnurrecht zuwider, hie und da, in Hochgedachten Unsers Gn. Herrn Angehörungen, ausländische Werber sich angeben; sogar, etliche sich einschleichen, die selbst keine Dienste haben, und dennoch junge Leute im Lande beim Trunk und sonst auf allerhand unzuläßige Weise zu verleiten, und sie zu fremden Kriegs-Diensten aus dem Land zu practiciren sich unterfangen: gleichfalls, daß einige der Unterthanen ihrer Eyd und Pflicht so wenig achtsam seyn, daß sie, ohne vorerlangte Erlaubniß, von selbst, zu ausländischen Kriegs-Diensten sich darbieten, und Geld auf die Hand fordern dürfen.

Wann Uns dann obleget, über denen zu Beförder- und Erhaltung der allgemeinen Landes-Wohlfahrt gnädig ausgelassenen Herrschaftlichen Befehlen mit Nachdruck zu halten, auch überdem Uns darunter vorhochgedachten Unsers gnädigen Herrn special gnädiger Befehl und Verordnung zukommen:

So

So werden demnach, Namens Sr. Hochgräfl. Gn. alle vorige desfalls aus höchsterheblichen Ursachen ergangene und öffentlich von den Canzeln verkündete pönal : Verordnungen und Edicta hiemit, alles ihres Inhalts, wiederholet, und allen und jeden dero Hochgräfl. Gn. Unterthanen, bey Vermeidung dero Ungnade und anderweiter unnachbleiblichen Bestrafung, verboten, auf keinerley Weise oder Wege, denen fremden Werbern zu fügen, oder Unterschleif zu geben; vielmehr, da sie sothane Werber, die hie im Lande Leute an sich zu bringen suchten, wahrnehmen sollten, solches an Hochgräfl. Canzley sofort zu melden, worauf nöthige Verordnung ergehen wird. Und soll zwar absonderlich den Herbergierern, Wirthen und Krügern ernstlich eingebunden seyn, daß, sobald sie verspüren, daß ein solcher Werber bey ihnen zu hausen und herbergen gemeint, sie demselben zu vernehmen geben, wie ihnen dergleichen zu dulden scharf verboten, und daß er demnach einen andern Ort zu seinem Auffenthalt zu suchen habe; Dafern dann der Werber nicht räumen wollte, haben sie solches an Hochgräfl. Canzley anzuzeigen, und von da nachdrückliche Verfügung zu erwarten: Diejenige aber, so selbst Dienstlos seyn, und dennoch andere einzuflechten suchen, sollen sofort, in den Städten von Bürgermeister und Rath, auf den Flecken und Dörfern aber, von den Beamten, mit dem Leibe angehalten, darauf, wie vorgedacht, berichtet, und dann gegen dieselbe, nachdem die Umstände beschaffen, mit scharfer Bestrafung verfahren werden.

Falls dann ein oder ander von Sr. Hochgräfl. Gnad. Unsers Gn. Herren ledigen und häuslich nicht gesessenen Unterthanen wäre, der Lust hätte, in Kriegs-Diensten sich zu versuchen, derselbe hat sich an Hochgräfl. Canzley anzugeben, da er nach Befinden selbst in der Gn. Herrschaft Dienste, wozu er vor allen verpflichtet, aufgenommen, oder ihm, Namens derselben, Erlaubniß zu fremden Diensten ertheilt, oder er respective bey seinem Acker oder Handwerck, oder sonstigem Gewerb, zu bleiben, wird angewiesen werden. Der oder diejenige aber, die, ohne vorerlangte Erlaubniß, in fremde Kriegs-Dienste zu treten, sich gelüsten lassen, sollen damit all des Ihrigen, auch der Anwartung zu ihrer Eltern oder anderwärtigen Anverwandten Erbschaft weniger nicht verlustig, als ihnen, den Eltern und Verwandten, hiemit bey harter, und, nach eräugenden Umständen,

Leibes-Bestrafung, verboten seyn, ihnen keinen Heller oder Hellers werth heimlich, oder öffentlich, zuzuwenden; und sollen auch künftig solche Gesellen, wann sie nach abgebüßtem Kitzel der Kriegs-Dienste wieder erlassen, und ihre alte Herberge hie im Lande etwa wieder zu suchen gemeint, darinnen nicht geduldet werden. [Wornach sich sowohl die Beamte, auch Bürgermeistere und Rath, um jeder seines Orts, dem, so ihnen Kraft dieses obliegen, gebührsam nachzusetzen, als durchgehends alle Herrschaftliche Unterthanen, und sonst ein jeder, der Warnens bedarf, also zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten haben. Gegeben Bückeburg, unterm Hochgräfl. Canzley-Secret, den 20. Januar 1683.

(L.S.)

45.

Verordnung,

wegen Säens um die Hälfte und Saatkorn-Creditirens, vom 5. Mai 1684.

Als vorkommen, daß die Unterthanen, wegen großen Mangel des Saat-Korns genöthiget würden, zu ihrem äusserſten Verderben, mit denjenigen, die ihnen Saat-Korn thun, in die Hälfte zu säen, solchem Handel aber, als unchristlich und unbillig, nicht zuzusehen stehet; so wird jedermänniglich hiedurch kund gemacht, daß, wer solchen Contract, sonderlich in Gersten, Bohnen und Wicken, mit den Hausleuten eingegangen, demselben die Früchte zur Hälfte nicht abgefolget, sondern ihnen ihr Korn, so sie hergegeben, nach jetzigem Werth mit den Zinsen, und weiter nichts, wieder bezahlet werden soll. Der sonsten aus gutem christlichen Herzen den Nothleidenden mit dem Korn zur Saat aushilft, dem soll sofort nach der Würde mit nachdrücklicher Execution geholfen werden, welches die Beamten aufs eiligſte allenthalben kund zu machen haben.

Bückeburg den 5. May 1684.

Gräfl. Schaumb. Lippische Räthe daselbst.

46.

Verbot des Ziegenaustreibens, vom 14. Jul. 1684.

Nachdem an Hochgräfl. Canzley vorkommen, daß fast an die 60 Ziegen aus hiesiger Stadt vor die Sau- und Kuhhirten getrieben, und dadurch Hecken und Bäume ruinirt würden, welchem also länger nachzusehen unverantwortlich; So wird allen und jeden, sowohl Freyen, als Bürgern, allhier, die nicht desfalls speciale Erlaubung von gnädiger Herrschaft haben, deren Production man andern Tages nach Insinuation dieses an Hochgräfl. Canzley gewärtigen will, verboten, Ziegen vor die Gemeinen-Hirten zu treiben, mit der Verwarnung, daß, dafern ein oder ander dagegen handeln, oder auch sonst die Ziegen auf der Gasse gehen lassen würde, dieselbe weggenommen, verkaufft, und das Geld den Armen gegeben werden solle.

Decret. Bückeburg, den 14. Jul. 1684.

(L.S.) Gräfl. Schaumb. Lippische Räthe daselbst.

47.

Forstordnung vom 22. Julius 1684.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Als Wir eine Nothdurft befinden, daß diejenige Hölzungen, so in Unsern Angehörungen vorhanden, in gute Obacht genommen, und mit allem Fleiß conserviret werden, und dann berichtet worden, wie vor Zeiten in den Aemtern Bückeburg, Stadthagen und Sachsenhagen mit und neben den Forstbedienten, die Amtleute eines Orts die Aufsicht nicht gehabt; So haben Wir, aus schuldiger Vorsorge, und damit also destoweniger einige Verwüstung, oder Schade, in

den

den Hölzungen geschehen könne, des Forstwesens halber, so weit solches die Conservation der Holzung betrift, nachfolgendes zu verordnen, nöthig und dienlich ermeßen.

1.) Erstlich soll unser Forstmeister, Philip Otto Clodius, im Amt Bückeburg mit und neben dem Amtmann daselbst, Johann Francisco Haimbach, im Amte Stadthagen, mit und neben dem Amtmann daselbst, Daniel Christian Groten, im Pollholze, Amts Sachsenhagen, mit und neben dem jetztged. Amtmann Daniel Christian Groten, (wie im übrigen in den Aemtern Hagenburg und Arensburg zu halten, und wer daselbst dem Forstmeister beyzuordnen, wollen Wir hiernächst resolviren,) wie von Unserer Heimkunft her bereits denselben befohlen, also weiter die Aufsicht auf die Holzungen, Berge und Wälder haben, und keiner, ohne den andern, darinn nichts thun und vornehmen, gesamt und sonders aber schuldig seyn, alle Mittel und Wege vorzunehmen, wie die Holzungen im gutem Stande erhalten, verbessert und aller Schade abgewendet werden könne, und wann darinn was nütz- und ersprießliches einem beyfiele, mit dem andern solches zu communiciren und es zum Zweck zu richten, oder aber, da sie darunter nicht eins werden können, oder es doch von sonderbarer Wichtigkeit, an Uns, oder Unsere Cammer, davon zu berichten und weiterer Verordnung gewärtig zu seyn.

2. Insonderheit sollen sie Unserer löbl. Vorfahren in der Policey- und Amtsordnung enthaltene Holzordnungen vor Augen haben, und daß denen allenthalben gelebet, die Contravenienten aber, jeder gehörigen Orts, der Gebühr angesehen werden, sorgfältig beachten.

3. Zu dem Ende die Holzvögte u. Holzknechte in jeglichem Amte an den Forstmeister und Amtmann des Amts verwiesen seyn, und ohne beiderseitigen Befehl nichts anzuweisen, hauen zu lassen, oder zuzuschlagen, die Excesse auch so wohl dem Forstmeister, als Amtleuten, anzuzeigen, und in allem der beiden Befehl treulich nachzukommen, an Unserer Canzley beeidigt werden sollen.

4. In wichtigen Sachen, als da neue Zuschläge zu machen, einen und andern Unterthanen etwas anzuweisen (mit welchen gleichwohl der Forstmeister nichts, als nur wie ein Amtmann in denen ihm anvertrauten Aemtern, zu schaffen

sen hat,) Bauholz zu verkaufen, soll jederzeit schriftlicher Bericht an Uns, oder Unsere Kammer, vorhergehen, und ohne erlangte schriftliche Antwort, oder Consens nichts darinn vorgenommen werden.

Wie Wir denn die Concessiones, wenn und was für Bauholz einem und andern aus Unsern Amte, Holzungen soll verkauft und überlassen werden, selbst unterzeichnen wollen, oder soll solches in Unserer etwaigen Abwesenheit durch Unsere Cammer geschehen, und ohne ein solches soll niemanden im Lande Bauholz verkauft werden, ausser Landes aber geschnitten oder ungeschnitten Holz, alt oder neu, zu verkaufen, oder zu verführen, soll Unserer Cammer sowohl, als Forst- und Amtsbedienten, nicht weniger, wie in der Ordnung allen Unterthanen geschehen, bey schwerer Strafe hiemit eines vor all verboten seyn.

5. Zu Unsern Gebäuden, Mühlen und Vorwerken soll kein Bauholz, es sey wenig, oder viel, ohne Unserer Cammer Befehl, gehauen werden.

6. Alle Anweisungen und Anschläge des Holzes sollen in Beyseyn Unsers Forstmeisters und des Amtmanns an jedem Orte vorgehen, zu dem Ende jedes Amt ein besonder Eisen, als das Amt Bückeburg mit A. B. und das Amt Stadthagen mit A. S. haben, und solches neben dem gewöhnlichen Haupteisen, so der Forstmeister führt, schlagen, auch unter beyderseits Namen verzeichnet werden, wann, was, wem, und in welcher Horst, oder Antheil des Waldes, die Anweisung geschehen.

7. Die Rechnung davon soll jedes Orts Amtmann verwahren, und selbige mit Cammer Befehlen jetztgedachter doppelter Unterschrift bescheinigt, und bey Ablegung der Amtsregister producirt werden, gestalt die Amtschreiber von dem also verkauften Holze die Gelder erheben, und in ihre Amtsrechnungen, wie vor Alters geschehen, einführen sollen.

8. Von dem zu herrschaftlichen Gebäuden angewiesenen Holze, es sey Eichen, oder Büchen, soll das Pollholz zu Unserer Hoffstatt, oder, wo der Ort allzuabgelegen, an die Amthäuser und Vorwerke, denen Brandholz gegeben wird, zum Brande abgeführet und respee abgefolget, oder, nach Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Forstbedienten verkauft und Uns berechnet werden.

9. Was zu herrschaftlichen Gebäuden, oder auch zur Hoffstatt, an Brandholz

nöthig

nöthig ist, solches anzuweisen, sollen, sich Förster und Amtleute auf jedes Erfordern und der Cammer Begehren parat halten, denen privatis aber Anweisungen zu thun, sollen sie sich eines gewissen Tages, nemlich Behuf des Bauholzes alle viertel Jahr, sonderlich wenn die Wahltage seyn und beste Zeit zu hauen ist, behuf des Brandholzes aber alle Monath einmal in jeder Holzung zusammen zu kommen, vergleichen, außer denen, (es wäre dann, daß ihnen von Uns, oder Unserer Cammer, aus bewegenden Ursachen special, Befehl darunter zukäme,) keine Anweisungen geschehen sollen.

Angeregte Tage aber müßen denen Unterthanen vorher kund gemacht werden, damit ein jeder sich bey ihnen sodann in der Holzung seiner Nothdurft nach melden könne. Und sollen dieselbe präcise gehalten werden, und sich niemand davon, als durch Krankheit, abhalten laßen; zu dem Ende und damit sie nicht auf solche Tage an die Canzley, oder Cammer, gefordert werden, sollen sie von diesen unter sich abgeredten Tagen auch daselbst gebührliche Anzeige thun.

10. Weil Wir auch in nicht unzeitiger Sorge stehen, daß ein oder andere Gemeine, oder Dorfschaften, wegen des Brandholzes, (denn wegen des Bauholzes niemand in einige Unserer Holzungen dergestalt berechtiget, daß ihm daraus Holz verkauft werden müste,) von Jahren zu Jahren sich hie oder dort eingeschlichen habe, so sollen Forstmeister und Amtleute sorgfältig Nachfrage thun, wie es desfals mit einem und andern vor 20 und mehr Jahren gehalten, und da sich einig dubium fünde, davon samt oder besonders an Uns, oder Unsere Canzley berichten, damit der Interessenten jura untersucht und aller Unterschleif verhütet werde.

11. Damit auch von allen Holzungen und denen juribus und Beschaffenheit bey Unserer Registratur gute Nachricht sey, so sollen Forstmeister und Amtmann einen Ort nach dem andern bey Gelegenheit genau besehen, denselben und wenn er weitläuftig, wie die Theile von den Holzknechten pflegen unterschieden zu werden, mit eigentlicher Benennung derselben und der Limiten, auch da er mehrerley Namen hätte, Exprimirung derer gesamt sodann, wie es darinn und einem jeglichen an Bau- und Brandholz beschaffen, ob es jung, oder alt, sey, wie viel es bey voller Mast tragen könne, ob es eine gemeine Holzung und

solchen Falls wer darin zur Grasshude, oder Mast, berechtiget sey, ob es einen guten, mittelmäßigen, oder schlimmen, Boden habe, das Zugepflanzte wohl gerathe, oder nicht, nebst dem ungefähren Ueberschlag, wie viel Morgen es wohl halte, ausführlich beschreiben, auch, weil solches so bald nicht so vollständig geschehen kann, vorerst nur, so viel davon sogleich bekannt, annotiren, folgends aber von Jahren zu Jahren die Description verbessern, und also den Nachkommen gute Nachricht zu hinterlassen.

12. Ferner befehlen Wir ihnen samt und sonders, auf die Pflicht, womit sie uns verwandt, daß sie, sowohl ein jeder für sich, als zusammen, die Holzungen fleißig bereiten, auf die Holzvögte und Knechte, sowohl für sich, als durch andere genaue Acht geben, dann und wann inquiriren, und bey den Anweisungen des Holzes sonderlich darauf ihre Sorgfalt wenden sollen, daß zuförderst in unsern Heinhölzern, Knicken und Zuschlägen, keinem Menschen, es sey, wer es wolle, Bau- oder Brandholz, auch selbst für uns nicht, es sey dann die wahre Nothwendigkeit, angewiesen, in den gemeinen Holzungen aber fruchtbare Bäume, Eichen, oder Büchen, so viel möglich, verschont, zum Brandholz nicht sofort ganze Bäume, vielweniger so viel junge Heister abgehauen, sondern das unschädlichste jederzeit ausgesucht, die Fuder auch nicht aufm Stamm angeschlagen, sondern die Wagen, so doch bey guten Fuhren nicht zu übermäßig groß zu machen, die es ablangen, gezählet, darnach bezahlet und berechnet, auch, da ein Stück Holz zum Feuer-Holz angewiesen wäre, darin sich nachgehends gutes Bauholz fünde (welches sie doch vorher, so viel möglich, zu verhüten, ihnen werden angelegen seyn laßen,) die Bezahlung dafür, als für Bauholz, nachgeholet werde.

13. Wir erwarten auch von Unserm Forstmeister und Amtleuten auf das förderlichste, ihren unterthänigen Bericht, wie viel Forstbedienten jedes Orts seyn, ob vor Alters daselbst welche gewesen, was die jetzige an Korn und Geld für Bestellung, oder sonsten, an Accidentien haben, dabey dann sonderlich mit zu erwehnen, ob sie von Diensten, Wachten, Landfolge, Contribution, oder sonsten, frey, ob sie Länderey, Krüge, Knicke, oder sonsten was, dafür zu genießen haben, samt ihrem samt- oder besondern Amtsgutachten, ob die Zahl derselben, ihr Salarium, oder Accidentien, zu moderiren, rathsam, oder zu verbeßern, nöthig sey, und was sie

deßfalls für Vorschläge zu thun vermeinen; gestalt Wir um des bishero befundenen Mißbrauchs willen die sogenannte Schau-Bäume ganz abzuschaffen, auch wegen des Telgen, Schnettel und Fallhozes ein anderes reglement zu machen gemeint seyn.

14. Was nun Unser Forstmeister und Amtleute für solche Mühe zur Ergötzlichkeit zu genießen haben sollen, solches wollen Wir überlegen und solaends determiniren, wenn sie zuforderst ihren pflichtmäßigen Bericht, was deßfalls bisher für Accidentien wegen Anweisung, Stammgeld, Mast, Haber, oder dergleichen, der Holzaufsicht angeklebt, werden abgestattet haben. Immittelst bleibt es dabey, was Wir schon verordnet, daß nemlich die von Alters hergebrachte Accidentien unter dem Forstmeister und Amtleuten, wo sie concurriren, gleich getheilt werden sollen.

Deßen in Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräfl. Secret bedrucken laßen.

Gegeben Bückeburg den 22. Jul. 1684.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. u. L.

48.

Spielverbot vom 6. Aug. 1684.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Urkunden und bekennen: Nachdem Wir berichtet werden, wie das Spielen nicht nur unter den Unterthanen und privat-Leuten sehr im Schwange gehe, sondern auch von einem und andern Bedienten auch sonsten mehrmahlen öffentliche Spiele um Pferde und andere Güter angestellet worden; solchem Unwesen und Schatzungen aber nachzusehen, Uns nicht gebühren will; so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß solche Spiele allerdings abgestellet und denen Bedienten bey Strafe der Remotion, andern aber bey Strafe des doppelten

Werths

Werths deßen, was verspielet wird, verboten seyn soll, jemanden zu solcher Verspielung eines, oder des andern, Stückes, einzuladen oder darauf in Unserm Lande zu erscheinen. Da aber Hausleute in Wirthshäusern und Zechen in Karten, oder Würfeln, zu spielen, befunden würden, sollen selbige an den Bruchgerichten, unnachläßig mit allem Ernst gestraft werden. Dero Behuf dann, diese Unsere Meinung der Gebühr kund zu machen, Unserer Regierung aufgegeben wird.

Bückeburg, den 6 Aug. 1684.

Friedrich Christian,
G. z. S. L. u St.

49.

Verordnung,

Die Schutzjuden betreffend, vom 6. Aug. 1684.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc.

Nachdem bey uns die in Schutz gestandene Juden zu Stadthagen und Bückeburg, um sie auch weiter in Schutz zu nehmen, unterthänig angehalten; so haben Wir solchem Suchen dergestalt Statt gegeben, daß die jetzo im Lande vorhanden seyende Juden, welche von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater mit Schutz-Briefen versehen, ferner, so lange sie sich gebührmäßig und nach folgender Ordnung verhalten, für unbilliger Gewalt geschützet und gehandhabet, auch in Unserm Lande geduldet werden sollen; wollen aber daneben, 1.) daß sie ihre Sabbathe und Betstunden ganz geheim und ohne Aergerniß Unserer Unterthanen, auch ohne Pomp und Pracht in Kleidungen, halten. 2.) Daß sie nicht mehr, denn 6 pro Cent, zu Zinsen nehmen; in geringen Summen jedoch, die nicht über 5, 6 bis 7 Rthlr. seyn, wird ihnen die Woche einen Goslar auf einen Thaler zu nehmen erlaubet, wofern die Schuld nicht über 6 Monathe stehet, sonsten aber, wo es darüber kommt, so viel als 8 p. 100 gerechnet austrägt. 3.) Daß

sie zu Stadthagen, nach dem vormalen in anno 1648 gegebenen Bescheide, mit Schlachten, und in übriger Handlung nach dem mit der Stadt Stadthagen gemachten Receß de anno 1666 sich verhalten, und erklären Wir diesen dahin, daß, was darin nicht wörtlich exprimiret, damit denen Juden zu handeln verboten seyn soll. Das Decretum wegen des Schlachtens soll sowohl vom kleinen, als großen Vieh, verstanden seyn. 4.) Denen Juden in Bückeburg soll auch dieses Schlachten nicht weiter vergönnet seyn, als bis dahin einige christliche Schlächter daselbst eine Zunft anrichten, und mit Fleisch Unsern Hofstaat und die Bürger bequemlich versehen könnten und würden. Als auch 5.) verschiedentliche Klage gekommen, daß fremde mit den Juden handelnde Leute, sonderlich zu Stadthagen, daher verkürzet würden, weil der Rath daselbst zwischen Juden und Fremden keine Cognition hat, die Sache aber oft so wenig importiret, daß Fremde deswegen nach Bückeburg ihre Klagen zu führen sich erheben können; so wollen Wir, daß die Juden auch daselbst, gleichwie gegen Einheimische und Bürger, also auch gegen die, so keine Bürger seyn, zu Recht stehen und belanget werden mögen; doch stehet ihnen, den Juden, wenn sie sollten graviret werden, der Recurs ad Cancellariam, auch ohne förmliche Appellation, allezeit offen. Zu Bückeburg aber, weilen daselbst die Canzley zugegen, bleibt es dabey, daß sie unter derselben Jurisdiction stehen. 6.) Soll jeglicher Jude, ohne die Contribution, womit sie, wie bisher, also weiter, denen Städten zu Hülfe kommen sollen, 10 rthlr. Schutzgeld an Unsere Cammer jährlich entrichten und darunter neben denen vergeleiteten Juden, sein Weib und Kinder, auch eine Magd, begriffen seyn. Hielte er mehr Mägde, auch einen Knecht, (denn mehr, als ein Knecht soll keinem erlaubet seyn,) soll er für die Magd 1½ rthlr. für den Knecht aber 3 rthlr. Schutzgeld absonderlich geben. Also auch, wenn ihre Kinder so weit erwüchsen, daß sie absonderlich Handlung pflegten, ob sie gleich noch bey den Eltern im Hause wären, soll auch von denselben nach Proportion ein billiges Schutzgeld gefordert werden. 7.) Von jeder Copulation, Beschneidung, Begräbniß der Juden, soll 1 rthlr. an Unsere Cammer gegeben werden. 8.) Wenn Wir Uns auch die Bekehrung der Juden billig angelegen seyn laßen, so sollen sie schuldig seyn, an Ort und Enden, wie es Unser Consistorium verordnen wird, zu kommen,

und

und Bericht von der christlichen Lehre und ihren Irrthümern zu empfangen, welches doch in aller Sanftmuth und ohne Schmähung geschehen, sie auch, wenn gütliche Vermahnungen nicht helfen wollen, keinesweges im Gewissen genöthiget oder betrübet werden sollen. Alles mit Vorbehalt, dieses zu mehren und zu mindern. Gegeben den 6. Aug. 1684.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

50.

Verordnung,

der Prediger, Küster und Schullehrer Gerichtsstand betreffend, vom 6. Aug. 1684.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Als Wir berichtet worden, wie eine Zeit her die Prediger in vorfälligen Excessen für die Bruchgerichte gezogen worden, solches aber bey denen Hausleuten einigen Despect gegen ihre Prediger, als ob dieselbe ihnen gleich gehalten würden, verursacht; so wollen Wir solches hiemit eins für alle abgestellet haben, und verordnen, daß, Inhalts der Kirchen- und Policeyordnung die Prediger auch in solchen Excessen vom Consistorio allein geurtheilt werden mögen, jedoch, damit einem und andern privato daraus kein Schade und Verzug zuwachse, hat das Consistorium dem Superintendenten und Amtmann jedes Orts aufzugeben, daß sie bey denen Visitationibus auch solche Dinge zugleich mit abthun, da denn die vorfällige Strafe ferner, wie vorhin, dem Bruchgerichts-Protocolle einverleibt und Uns berechnet werden soll. Die Diener der Prediger aber, wie auch Schulmeister und Küster, bleiben ferner unter den Bruchgerichten. Da auch notable Excesse, wider Zuversicht, von Unsern Predigern begangen würden, sollen selbige immediate vom Consistorio untersuchet und geurtheilt werden, auch da es zum peinlichen Proceß gerieth,

riethe, das Consistorium der Inquisition und ganzem processui mit beywohnen. Gegeben den 6 Aug. 1684.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

51.

Rechnungsrestanten Beytreibung betreffende Verordnung, vom 27 Aug. 1686.

Nachdem an Gräflicher Cammer mehemahlen consideriret, daß durch allzugroße Indulgenz und Uebersehung derjenigen, so in die Amts-Register jährlich ihre præstationes zu thun schuldig seyn, die Restanten übermäßig sich häufen, und endlich von Jahren zu Jahren dergestalt aufschwellen, daß die gnädigste Herrschaft darüber in unwiederbringlichen Schaden, die Register aber in Confusion gerathen, und die Bedienten, oder deren Erben, hernach nicht heraus, und zur Richtigkeit kommen können; und dann dem Unwesen nicht anders vorzukommen stehet, denn daß die Amt- und Kornschreiber, Vögte, und alle, die Rechnung führen, dahin gehalten werden, alle Jahr ihre Register zu clariren, und von den jährlichen Gefällen nichts dahinten zu lassen;

Als haben Illustrissimi, unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden, beständig resolviret, daß ein jeglicher auf Rechnung sitzender Bedienter, bey Verlust seiner Charge und erwartender weiterer Bestrafung, alle Gefälle, ohne einige Restanten, zu rechter Zeit einbringen, dero Behuf aber freye und unumschränkte Execution auf lebendige und todte Pfande, auch Macht haben sollen, mit Vorwissen des Amts, ein und andre Stücke Rottlandes zu feilem Kauff auszubieten, die gar säumige selbst persönlich in Arrest zu legen, und die Amtsdiener, welche die ihnen anbefohlne Anforderung und Execution der Gebühr nicht verrichten, durch die anderen selbst exequiren zu lassen, worin ihnen die Amtleute beförderlich, auch auf ihre geleistete theure Pflicht darüber mit Sorgfalt, seyn sollen, daß der Ordnung nachgegangen, und, ehe und bevor der Landes- und

nach

demſelben die Guts-Herren, neben dem Landſchatz und Contribution bezalet, durch andere executiones die Unterthanen nicht aus dem Vermögen, obgedachte præſtationes nach einander abzulegen, geſetzet werden, als welche Hülfe regulariter bis Martini einzuſtellen, und den Herrſchaftlichen berechneten Dienern die Execution allein zu laſſen. Geſtalt denn von Oſtern 1686 an, und ferner hin, nicht ein Heller an Reſtanten, ohne ſpecialen Befehl, paßiret, ſondern, was auf vorgegangene und um Lichtmeſſen jährlich von den Amtleuten vorzunehmende Unterſuchung befunden und atteſtirt wird, daß es unmöglich beykommen könne, (doch, ſo fern denen Amtſchreibern, daß ſie zeitiger hätten vigiliren ſollen, nicht kann beygemeſſen werden) geſtalten Sachen nach, lieber, ſub ſpe rati, ganz remittiret, als zu fernerer Confuſion der Regiſter, nachgeführt werden ſoll.

Wegen der bis Oſtern 1686 nachſtändigen Reſtanten aber ſollen die Amtſchreiber daneben allen Fleiß anwenden, daß ſelbige nach und nach ebenfalß beykommen.

Und damit die Unterthanen ſich deſto fleißiger zu ihrer Zahlung anſchicken, haben die Amtleute dieſe Verordnung denſelben an der Amtſtube kund zu thun, und daneben die Nothwendigkeit derſelben weniger nicht, als auch, wie an andern benachbarten Orten viel rigoureuser darunter verfahren werde, vorzuſtellen, damit ſie ihnen nicht die ſchärfeſten Executiones auf den Hals laden.

Bückeburg den 27 Aug. 1686.

(L. S.)

Pre-

52.

Verordnung,

wegen Beytreibung der Restanten in den herrschaftlichen Rechnungen, vom 18 Decemb. 1691.

Nachdem der Ueberlauf wegen Remission der Restanten, auch Relaxation der aufgezogenen Pfande, so groß, daß man nicht allein durch Ertheilung der nöthigen Ordres viel Zeit verlieren muß, sondern auch die Unterthanen wegen Schreibgebühre für die Suppliken viel unnöthige Kosten machen, welche sie zu Abtragung der Herrschaftlichen Prästationen nützlicher anwenden könnten, und dabenebst zu besorgen ist, daß, wann denen nonvalenten die remission der von so vielen Jahren nachstehenden Retardaten anjetzo auf einmal wiederfahre, dazu die von Illustrissimo Hochgräflichen Gnaden Gnädig verordnete Allmosen-Gelder nicht zureichen würden: Als hat man nöthig erachtet, denen Amtschreibern der Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagen- und Arensburg hiermit zuforderst kund zu thun, was Illustrissimi nostri Hochgräflichen Gnaden lezte Verordnung, der Restanten halber und sonsten, mit sich bringt, auch danebst Befehl zu ertheilen, welchergestalt sie mit der Execution und Pfandung gegen die Unterthanen verfahren sollen, damit, wenn sie solchen gemäß procediren, nicht nöthig seyn möge, die Hochgräfliche Canzley und Cammer dieserwegen mit vielen Suppliken zu überlaufen.

1) Wollen Illustriss. Hochgräflichen Gnaden von diesen und folgenden Jahren in keiner Amts-Rechnung durchaus keine Restanten paßiren laßen, sondern es sollen alle Amts-Gefälle aufs schärfste beygetrieben werden, jedoch können diejenigen, welche nicht fix und beständig seyn, als Brüche und dergleichen, wann selbige, auf einmal abzutragen, ohnmöglich, nach der Leute Gelegenheit auf gewisse Termine gesetzet, und sodann ohnnachläßig beygetrieben werden. Falls aber bey ein oder andern die bloße Ohnmöglichkeit vorhanden, soll solches Ohnvermögen sowohl von den Beamten, als dem Prediger des Orts, attestiret, und, nach

Befinden

Befinden von Hochgräflicher Cammer denselben etwas als ein Allmosen remittiret werden.

2.) So viel die Retardaten voriger Jahre betrift, sollen selbige zwar, wann sie liquid seyn, gleichfalls alles Ernstes beygetrieben werden, jedoch mit dem Bescheide, daß, wo selbe auf einmal aufzubringen, unmöglich, dennoch aber noch Hofnung übrig ist, daß in folgenden Jahren die Bezahlung erfolgen könne, denen Leuten, solcher alten Restanten halber, Dilation verstattet werde, damit sie endlich noch erfolgen können.

3.) Soll ein jedweder Amtschreiber forderlichst ein vollständiges Restanten-Register an Hochgräfliche Cammer einzusenden, und, daß er in sothaner Retardaten Beytreibung jedes Jahr allen möglichen Fleiß angewandt, genugsam, zu doceiren, gehalten seyn, worauf dann wegen deren Liquidation fernere Verordnung erfolgen soll.

4.) Sollen die Amtschreiber schuldig seyn, alle Viertel Jahre einen Extrakt aller Einnahme und Ausgabe an Hochgräfliche Cammer einzusenden, weniger nicht jedesmal auf Ostern zur Ablegung ihrer geführten jährlichen Amts-Rechnung sich selber zu präsentiren, darauf dann zu deren Abnehmung ein gewisser terminus soll anberahmet werden.

5.) Soviel die Execution betrift, soll das carrente von den vermögenden zu rechter Zeit beygetrieben, dabey aber verhütet werden, daß durch gar zu scharfe Execution an Pferden and andern lebendigen Pfanden, (welches aus Mangel der Futterung öfters im Pfande-Stall verderben muß,) die Höfe nicht weiter ruiniret werden, dannenhero diejenigen, so etwa aus Halsstarrigkeit nicht bezahlen wollen, selbst arrestiret, und so lange in der Haft bleiben sollen, bis die Schulden von ihnen bezahlt seyn.

6.) Gleicher gestalt soll es auch mit denen gehalten werden, so aus Liederlichkeit ihre Höfe herunter bringen, und das aufgezogene Vieh lieber crepiren lassen, als, dasselbe auszulösen, sich bemühen wollen.

7.) Mit denen übrigen aber ist nach ihrer Gelegenheit und Zustand zu verfahren, und insonderheit zu untersuchen, ob einer durch Unglücksfall, oder durch eigene Negligence und Fahrläßigkeit in Armuth gerathen, weniger nicht, ob etwa einige aus Vorsatz, und daß sie sich auf die Remißion triegen, die Bezahlung unterlaßen, von welchem allen und übrigen Umständen die Amt-Schreiber in ihren Attestatis, so sie denjenigen, so Remißion hinführo suchen, ertheilen, pflichtmäßig berichten sollen.

8.) Wird auch auf specialen Befehl Illustrissimi Hochgräflichen Gnaden hiemit sowohl den Amtschreibern, als allen übrigen Beamten, unter der Verwarnung, verboten, die geringste Handlung mit den Unterthanen zu pflegen, oder Vieh bey den Bauern zu haben, daß sie nicht nur allen Schaden ersetzen, und, was das Vieh verzehret, bezahlen, sondern auch, weilen sie durch die Handlung mit den Unterthanen sich verdächtig gemacht, und, um solche destomehr zu befördern, die Restanten aufwachsen laßen, vor alle Restanten haften, und ihnen solche zur Last nehmen sollen.

9.) Auch wird allen Rechnungs-Führern hiemit ernstlich ein für allemal anbefohlen, daß sie hinkünftig die Herrschaftlichen Gelder, sobald sie ein, anderthalb, oder zum höchsten zwey hundert Rthlr. zusammen haben, solche an Hochgräfliche Cammer sofort liefern, maßen niemanden soll verstattet werden, Herrschaftliche Gelder in Händen zu behalten.

10.) Endlich sollen auch, Illustrissimi Hochgräflichen Gnaden Ordre nach, keinem Bedienten, er mag Namen haben, wie er immer wolle, andere Ausgaben, als die ordinaire Besoldung, und was eines jedweden Bestallung mit sich bringt, passiret werden, maßen sie sich hiernach werden zu achten haben.

Bückeburg den 18 Decembr. 1691.

(L. S.)

Gräfl. Schaumburg-Lippische Cammer daselbst.

Ver-

53.

Verordnung,

Die Schulzucht, auch das Einfinden der Alten bey den Visitationen betreffend, vom 20. Jul. 1692.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg. ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beamten, wie auch Unsern Unterthanen, nächst Entbietung Unserer Gnad und Gunst, zu wissen, wasgestalt Wir in glaubhafte Erfahrung kommen, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande ihre Kinder sehr nachläßig zur Schule und christlichen Erziehung anhalten, auch vor sich selbst zum Theil von denen Visitationen sich absentiren sollen. Wann Wir dann, einem solchen länger nachzusehen, unverantwortlich halten, und vielmehr alles Ernstes dahin zu trachten haben, damit sowohl die Jugend zur Gottesfurcht angemahnet und unterwiesen, als auch die Alten in ihrer Wissenschaft von Christi Lehre und Glauben bestätiget werden;

Als befehlen Wir gedachten Unsern Beamten hiemit gnädigst, denen Pfarrherren des einem jedweden anbefohlnen Amts solches anzudeuten, und durch dieselbe von der Kanzel publiciren zu laßen, daß ein jeder Unterthan ohnausbleiblich seine Kinder zur Schule schicken und halten, oder, in Verbleibung dessen, gleichwohl dem Schulmeister seinen Lohn, als wenn die Kinder zur Schule kommen, ohnweigerlich entrichten, und wegen des Ungehorsams Uns alle Quartal, darin er die Kinder nicht zur Schule sendet, Einen Thaler in Strafe verfallen seyn, imgleichen auch die Alten sich bey denen Visitationen ohnfehlbar einfinden, oder ein jeder derselben Uns, so oft er sich davon, ohne erhebliche Ursachen und des Priesters Erlaubniß, absentiret, zwey Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn soll, gestalt denn Unsere Beamte über solche Verordnung stet und fest zu halten, und Uns die desfalls fallende Strafe zu berechnen schuldig seyn sollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wonach sich ein jedweder zu achten. In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Siegels. So geschehen Gallhof, den 20. July, 1692.

Friedrich Christian,
G. v. S u. L.

54.

Verordnung,

Die Form der Eheverlöbniße betreffend, vom 30. Septbr. 1692.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Beamten, Bürgermeister und Räthen in Städten und Flecken, auch allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen hiermit gnädig zu wissen, nachdem Wir mit sonderbarem Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt in Unserer Grafschaft bishero die heimliche Verlobungen sehr gemein, und vermittelst derselben manche Weibes-Person um ihre Ehre gebracht worden, die Weibesbilder auch öfters, aus Hoffnung zur Ehe, denen Mannspersonen bey allen Gelegenheiten, absonderlich des Trunckes, nachgehen, mit solchen in Unzucht leben, und darauf dann im Gericht die Ehe prätendiren wollen, daraus dann oft weitläuftige Proceße entstehen, auch endlich eine unglückliche Ehe darauf zu erfolgen pfleget; und dann sothane heimliche Verlobungen zuforderst wider Gott und dessen Gebot, nicht weniger wider die Ehrbarkeit selbst, und von Unsern Hochlöblichen Vorfahren heilsamlich publicirten Kirchen- und Polizey-Ordnungen laufen, dahero Wir, solchem schädlichen Mißbrauch länger nachzusehen, nicht gemeynt seyn: so ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle und jede Manns- und Frauenspersonen, wes Alters, Standes, Würden und Wesens die auch seyn, welche in Unserer Grafschaft geseßen, oder darinnen sich zu verheyrathen gewillet, wann sie annoch

Eltern

Eltern, oder Vormünder, haben, anders nicht, als mit Vorwissen und Einwilligung derselben, und überdas noch in Beyseyn zum wenigsten dreyer ehrlichen Mannspersonen, als Gezeugen, wenn sie aber keine Eltern, noch Vormünder, haben, nach Inhalt Unserer Policey-Ordnung, zum wenigsten in Gegenwart fünf Zeugen, welche gleichfalls ehrliche Mannspersonen seyn sollen, in eilige Eheverlöbniße sich einlassen, im widrigen Fall aber gewärtig seyn sollen, daß außerdem, im Fall die Sache zur Klage kommen soll, keine Eheverlöbniße, obgleich der Beyschlaf darauf erfolget, oder vorhergangen, für gültig oder bündig, erkannt, noch der beklagte Theil zu Vollziehung derselben angehalten, ja die von dergleichen Personen anstellende Eheklagen von Uns und Unsern zum Consistorio verordneten Räthen nicht einmal angenommen, sondern sie damit gänzlich abgewiesen, und vielmehr, nach Befindung, mit ernstlicher und unnachbleiblicher Strafe angesehen werden sollen. Und damit dieses zu männiglicher Wissenschaft gebracht werde, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, als wollen Wir, daß solche Unsere Verordnung nicht allein forderlamst von allen Canzeln publiciret, sondern auch ins künftige des Jahrs zum wenigsten einmal, und zwar an dem Sonntage, da das Evangelium von der Hochzeit zu Cana in Galiläa erkläret wird, öffentlich soll abgelesen werden. Darnach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserm Schloße Bückeburg den 30. September. 1692.

(L. S.)

Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

Ver-

55.

Verordnung,

Das Ausgehen mit Jagdgewehr, und Schießen betreffend, vom 22. May 1693.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, unsers allerseits anädigen Grafen und Herrn Hochgräfliche Gnaden. Fügen allen Dero Bedienten und getreuen Unterthanen, nächst Erbietung Dero Gnade, hiermit zu wissen, wasmaßen hinfüro allen und jeden, bey Vermeidung Dero Ungnade, Verlust des Gewehrs, und unnachläßiger ernstlicher Bestrafung, hiemit soll verboten seyn, im Walde, im Wege, auf der Wildbahn, oder nahe daran, Gewehr, oder Büchsen, zu tragen, solche los zu schießen, vielweniger aber jemand, nach Wild zu schießen, sich unterfangen solle, gestalt dann die Jäger befehliget seyn, denjenigen, so hiegegen handeln, das Gewehr abzunehmen, und solche zu gebührender Bestrafung anzumelden, auch denjenigen, so sich ihnen mit Gewalt widersetzen, mit Hülfe der in der Nähe befindlichen Unterthanen, ernstlichen Widerstand zu thun. Damit nun dieses Verbot zu männiglicher Wissenschaft gelangen mögte, als haben Hochgedachte Se. Hochgräflichen Gnaden, solches von denen Canzeln kund zu machen, in Gnaden befohlen; wornach sich dann ein jeder wird zu achten, und daß er durch Uebertretung solches Verbots ihm keine Strafe zuziehen möge, vorzusehen haben.

Bückeburg, den 22. May 1693.

(L. S.)

Friedrich Christian;
G. z. S. L. u. St.

56.

Verordnung

Wider die Völlerei, vom 31. Jul. 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Mißfallen vernehmen, daß Unsere Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern, allen vorhin publicirten heilsamen Verordnungen ohngeachtet, dem leidigen Bier- und Branteweinsaufen dergestalt ergeben, daß Sonn- und Fest- auch Buß- und Bettage dadurch öfters entheiliget, viele andere Sünde und Laster veranlaßet, des allerhöchsten Gottes Zorn gereitzet, auch zeitliche und ewige Strafe durch solche Völlerey verdienet, die nöthige, einem jedweden in seinem Stande obliegende, Geschäfte und zeitliche Nahrung verabsäumet, und viele dadurch in die äusserste Armuth und Verderben gebracht werden. Damit nun solchem Laster ferner gesteuert werde, als wollen Wir zuforderst alle vorhin desfalls ergangene Verordnungen wiederholet, insonderheit aber alles Ernstes Unsern Beamten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken hiermit nochmals anbefohlen haben, daß 1.) alle diejenige, die an Sonn- Fest- Buß- und Bettagen unter dem Gottesdienst, es sey Vor- oder Nachmittags, in Bier- oder Brantewein-Häuser, oder auch in dazu selbst gemachten Gelagen beym Bier, Wein oder Brantewein betreten, oder dessen, und daß sie aus den Schenken für sich zum Gesöffe etwas holen lassen, überführet werden, jedweder mit 2 Thlr., der Krüger, oder wer sonst sein Haus dazu hergiebt, aber mit 3 Thlr., und diejenigen, so Vormittags, so bald die Glocken gerühret, wie auch unter den Predigten, Brantewein, Wein, oder Bier, ausser Hauses abfolgen lassen und verkaufen, jeder mit 1 Thlr. jedesmal sollen gebrüchet werden. 2.) Sollen von allen denen Sonn- Fest- Buß- und Bettagen vorhergehenden Tagen, damit ein jeder zur Andacht sich christschuldigst vorbereiten

ten möge, um 6 Uhr, an allen andern Tagen aber Winters um 9. und Sommers um 10 Uhr, alle Gelage geendiget, und weiter nicht verstattet seyn, und sofern dagegen gethan wird, derjenige, in dessen Hause das Gelage ist, er sey, wer er wolle, mit 2 Thlr., und jeder Gast mit 1 Thlr. bestraft werden. 3.) Wollen Wir auch nochmals verboten haben, daß kein Krüger, oder Brauer, denen Unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern, Wein und Brantewein, oder Bier, zu saufen zu Borge überlassen, und, wann er solches thäte, zu keiner Bezahlung verholfen, auch, da er es bekannten Söffern vorgeborget hätte, noch darüber mit 1 Thlr. bestraft werden soll. 4.) Weil auch das Brantewein-Gesöff stark zunimt, und theils das Ihrige damit herunter bracht; als sollen keine Gelage, darinnen ihrer etliche sich zum Brantweinsaufen zusammen setzen, weder Morgens, noch Abends, gelitten, sondern durch die Raths- und Amtsdiener von einander gejagt, die, so sich öfters beym Brantewein einfinden, und sich nicht bessern, mit Geldbuße, als jedesmal mit einem halben Thlr., diejenigen aber, so andere dazu nöthigen, oder zu gewißen Zeiten deßfalls zusammen zu kommen, sich verbunden, nach Befinden noch härter bestraft werden. Das Tobackschmauchen soll auch in öffentlichen Zusammenkünften, Kindtaufen und Hochzeiten, bei 5 Thlr. Strafe, hiermit nochmals verboten, derjenige aber, so des Tobacks zu seiner Gesundheit sich bedienet, damit behutsam umzugehen, gehalten seyn. 5) Soll auch niemand die Trunkenheit zur Entschuldigung einiges Excessus dienen, und sollen die Krüger, und alle, so dabey seyn, bey Vermeidung derjenigen Strafe, so der Delinquent selbst verdient, alle beym Trunk vorgehende Excessus, insonderheit Schlägerey und Blutrunsten, der Obrigkeit des Orts zu denunciiren, schuldig seyn. 6.) Es soll auch alles, was in der Policey- und andern vorhin publicirten Verordnungen wegen Abstellung des Saufens bey den Zünften, des Pfingst- und Mayenbiers, auch unchristlicher Begehung der Fastnacht, und was mehr zu Verhütung der Völlerey und dergleichen Unwesens angeordnet und befohlen, hierdurch wiederholet und bestätiget, und denen Beamten, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, über die Observanz fest zu halten, eingebunden seyn. Damit nun dieser Unserer Verordnung desto mehr nachgelebet, und dem Laster der Trunken-

heit

heit so viel möglich gesteuret werde. Als sollen nicht nur alle Unsere Bediente, so wohl Geistliche, als Weltliche, wie auch Bürgermeister und Räthe, in Städten und Flecken, sich dessen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, enthalten, und den Unterthanen mit einem guten Exempel und ehrbaren nüchternen Wandel vorleuchten, sondern auch die Prediger in den Predigten, und die Schul-Diener bey Information der Jugend die Abscheulichkeit solches so sehr einreißenden Lasters und daraus entstehende große Seelen-Gefahr und Aergerniß fleißig vorstellen, davor ernstlich warnen, die beharrlichen Vollsäufer aber Unserm Consistorio denunciiren, welches dann gegen solche Verbrecher die Gefängnisse, Kirchen-Buße, oder auch gar die Excommunication, zu erkennen und zu vollstrecken hat. Gleichergestalt sollen auch Unsere Beamte und Vögte auf dem Lande, Bürgermeister und Rath aber in den Städten, besondere Achtung auf die Vollsäufer und Müßiggänger geben, diejenigen, von denen man nicht weiß, was ihre Handthierung ist, vorfodern, um Rede und Antwort zu geben, ob und durch was zulässige Mittel sie sich und die Ihrigen durchbringen, die Müßiggänger zum Ackerbau, ihren Handwerckern und ehrlicher Handthierung treiben und nöthigen, oder, da das nicht helfen will, Uns, oder Unserer Canzley, den Ungehorsam und Muthwillen anzeigen, alsdann solche unnütze Leute zur gebührlichen Strafe gezogen, auch nach Befinden des Landes, bis Besserung gespüret wird, sich zu äussern, angehalten, diejenigen aber, so an Sonn- oder auch Fest-, Buß- und Bettagen sich voll und toll saufen, die Bürger seyn, von Bürgermeister und Rath in Städten, die Amts-Unterthanen aber von denen Beamten, durch die Amtsdiener oder andere dazu bestellte Personen, sofort weggenommen, also trunken in Haft geleget, und folgenden Tages, Unserer Ordnung gemäß, ernstlich bestraft werden. Gleichwie nun Unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, hierauf sorgfältige Acht haben sollen, daß diese Verordnung in gute Observanz gebracht, und alle dagegen vorkommende Excesse abgeschaffet werden; also soll auch Unser Fiscalis sein Amt sowohl in Erforschung der Contravenienten, als auch gegen diejenigen von den Beamten, oder Bürgermeister und Rath in den Städten, die ihnen die Handhabung dieses Mandati nicht genugsam angelegen seyn lassen, mit gebührlicher Denunciation und

emsigem Anhalten an Unserer Canzley getreulich zu verrichten, bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlicher Bestrafung, schuldig seyn. Darnach sich dann ein jeder wird zu achten wissen; und soll diese Unsere Verordnung jährlich auf den 1sten Sonntag nach Trinitatis von allen Canzeln abgelesen werden, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge. In Urkund Unsers hierunter geschriebenen Namens und beygedruckten Gräflichen Siegels. So geschehen in Krotendorff den 31. Tag des Monats July, im Jahr nach Christi Geburt 1693.

(L. S.)

Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

57.

Proceßordnung

vom 11. October 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Seernberg, ꝛc., Thun hiemit kund, daß Wir zur Beförderung schleuniger unpartheyischer Justiz und Abkürzung der Proceße hinfüro an Unserer Canzley nachgesetzte Punkte mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, und, daß darüber weniger nicht, als über andere Unsere und Unserer hochseligen Vorfahren Gerichts-Ordnungen, gehalten werde, wissen wollen: 1.) In allen Civil-Sachen, darin nicht wohl a præcepto angefangen werden mag, soll vor Verstattung ordentlicher Gegenhandlung das tentamen concordiæ mit gebührender Sorgfalt und unverdrossenem Fleiß vorgenommen, die merita causæ dabey summarie untersuchet, dem übelgegründetem Theile nachdrücklich zugeredet, zu dem Ende jederzeit zuvorderst ein Terminus zum mündlichen Verhör,

Versuch

Versuch der Güte, in deren Entstehung aber ferneren rechtlichen Bescheides zu gewarten, anberaumet, und dazu beyde Theile in Person zu erscheinen verablasdet werden. Sollte nun jemand keine erhebliche Verhinderung docireu können, soll er in solchem Termino zur Güte bey 2 Thlr. Strafe, (ob schon die Comminatio pœnæ der Citation nicht ausdrücklich einverleibet wäre,) selbst in Person in loco judicii zu erscheinen, schuldig seyn. 2.) Wann aber, nach angewandtem Fleiß, die Güte nicht haften will, die Sache auch nicht so beschaffen, daß solche de simplici & plano abgethan, oder an die Amtstuben, wann die litigirenden Theile Hausleute seyn, verwiesen werden, noch Unsere Räthe, vermittelst des summarischen Verhörs, sich so viel informiren könnten, daß sie zu einer Definitiv-Entscheidung gelangen mögten, soll die Sache zur ordentlichen gerichtlichen Cognition und Ausführung verwiesen werden. 3.) In wichtigen Sachen, und dabey kein periculum in mora ist, soll Terminus præjudicialis zu hauptsächlichen Handlungen als Exception-Duplic-und dergleichen Schriften, auf 14 Tage, 3 oder zum längsten 4 Wochen, gesetzet, hingegen in geringen Sachen proxima vel secunda juridica pro Termino angesetzet werden. 4.) Wer aber rechtmäßig verhindert würde, in Termino præfixo seine Nothdurft einzubringen, soll gehalten seyn, zeitig Dilation zu suchen, und, wann er solche zum andernmal vonnöthen hätte, das allegirte impedimentum legale zugleich zu docireu. Aber, wann der Gegentheil auch nur zum erstenmal contumacirt, und das præjudicium, prævia doctione insinuationis, acceptiret hätte, soll der ungehorsame Theil nicht ferner gehöret, sondern alsdann in contumaciam gegen ihn verfahren werden, maßen ein jeder Terminus hinfüro præjudicialis seyn soll. 5.) Zur Advocatur sollen keine, als graduirte, oder sonst genugsam qualificirte Personen, verstattet werden, und sollen die Advocati alle Handlungen selbst unterschreiben, das Factum rein vorstellen, keine Personalia handeln, überflüßige Allegata und ungereimte Behelfe meiden, wider besser Wissen und Gewissen nichts vorbringen, sofort beym ersten Satz ihrer Clienten Tauf- und Zunamen exprimiren, contra notorietatem actorum nichts verneinen, noch die Clienten zum Ableugnen instruiren, aller unnützlichen Weitläuftigkeit, auch anzüglicher und unbescheidener Worte sich

enthalten, alles bey willkührlicher Strafe, und sollen solche injuriöse Schriften ab actis removiret werden. 6.) Keine incomplete, oder anzügliche, Handlungen, oder, welche nicht in duplo und vom Advocato Causæ unterschrieben seyn, sollen von Unsern beeydigten Procuratoren übergeben werden, bey 5 Thlr. Strafe, so dieselben allemal deshalb, Unserm Fisco zu erlegen, schuldig seyn sollen. 7.) Ob zwar einem jeden erlaubt seyn soll, in seiner eigenen, oder seiner nahen Verwandten, Sachen, die Nothdurft vorzubringen, soll doch ein jeder wenigstens in Sachen, so, nach entstandener Güte, zur ordentlichen Ausfuhr verwiesen seyn, bey 2 Thlr. Strafe, schuldig seyn, einen von Unsern beeydigten Canzley-Procuratoren zu seinem Anwald zu constituiren, und sollen keine beeydigte als Unsere Procuratores an Unserer Canzley ad procurandum zugelassen werden, diese aber auch für die Gerichtsfortuln in allen Sachen, darin sie sollicitiren, wie auch für die Transmißions-Kosten, ipso facto gehalten, und solche, ohne Aufenthalt beyzuschaffen, schuldig seyn. 8.) Es sollen in geringen Sachen ultra duplicam, und sonsten ultra quadruplicam, hinführo keine Handlungen, mehr ohne erhebliche Ursachen, verstattet, noch andere Rubriquen, ausser der Procuratoren Recessen, zugelassen, sondern acta für beschlossen angenommen, und ad referendum ausgestellt werden, dabey aber gleichwohl reus in quadruplica keine nova vorbringen, oder der Referent nicht darauf reflectiren soll. 9.) Wann pœnal-Decretis keine Folge geleistet, wider diese, oder andere Unsere Ordnungen, gehandelt wird, und sonsten mulctæ verwirket seyn, soll Unserm Fiscal hiermit auf seine Pflicht anbefohlen seyn, alsofort auf die Bestraf- und Erlegung der bestimmten Brüche zu dringen, und soll derselbe auch wenigstens alle Vierteljahr eine ordentliche Designationem aller restirenden Geldstrafen übergeben, damit von Unserer Canzley darauf die Execution könne verhänget werden. 10.) Demnach auch das Beneficium Supplicationis zum Nachtheil der Justiz von vielen sehr gemißbraucht wird, als soll derselben, wann sie frivole interponirt, oder die Sache an sich so beschaffen ist, daß davon, vermöge der Rechte und Unserer Hofgerichts-Ordnung, nicht könnte appelliret werden, nicht deferiret, vielweniger eine von etlichen wohl gar vorgenommene supplicatio supplicationis verstattet werden; wenn aber einer rechtmäßig interponirten supplication deferiret

ret ist, soll der Supplicant, ehe und bevor er zur Prosecution derselben zugelassen wird, wann die streitige Sache 100 Thlr. oder darunter, betrift, 5 Thlr., wo aber um eine höhere Summa litigiret würde, 10 Thlr. an Unsere Canzley deponiren, und, daß er, in casum succumbentiæ, derselben wolle verlustig seyn, sich ad protocollum erklären. 11.) Wann Unsere Räthe dienlich befinden, zur Abkürzung des Processus, anderweite Terminos zum mündlichen Verhör und Pflegung gütlicher Handlung anzusetzen, soll ihnen, solches, in quacunque parte judicii, ex officio, oder auf der Partheyen Nachsuchen, zu thun, freystehen, ꝛc. 12.) Weilen es auch mit der demandirten Execution der rechtskräftigen Urthel bisweilen an den Aemtern und in den Städten gar langsam hergehet, ist Unser Wille, daß damit niemand aufgehalten, oder allerhand liederliche Ausflüchte dem unterliegenden Theil verstattet, sondern, ohne einiges Ansehen der Person, schleunigst die abgeurtheilte Sachen zur Execution befördert werden sollen. Dafern Uns hierunter einige Klagen vorkommen, werden Wir es an demjenigen, so davon ein Ursacher ist, mit aller Schärfe zu ahnden wissen. Damit nun dieser Unserer Ordnung desto fester und beständiger nachgelebet werde, soll solche nicht nur sofort an Unserer Canzley publicirt, sondern auch alle halbe Jahr, als an dem ersten Gerichts-Tage nach Neujahr und nach Iohannis Baptistæ, in Beyseyn Unserer Räthe und Canzley-Verwandten, aufs neue verlesen werden. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Hagenburg, den 11 October. 1693.

(L.S.) Friedrich Christian,

G. v. S. u. L.

Ver-

58.

Verordnung,

wegen verschiedener Gegenstände, vom 13. Febr. 1694.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Geben hiermit männiglichen, bevorab Unsern Unterthanen, zu wissen, wasmaßen Wir mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß, obwohl, nebst dem göttlichen Worte, die Natur einen jedweden lehret, daß man den allerhöchsten Gott soll ehren, dennoch von vielen ruchlosen Verächtern des göttlichen Worts auch in Unserer Grafschaft, leyder! mit Entheiligung des Sabbaths, gottlosem Fluchen, leichtfertigem Schwören und bösem ärgerlichen Leben der gerechte Gott beleidiget, und dessen strenge Zorn-Ruthe erwecket, auch zeitliche und ewige Strafe und Fluch verdienet werde. Wann Uns nun gebühren will, so viel an Uns ist, solchem bösen Beginnen mit ernstem Einsehen zu begegnen; als befehlen Wir hiemit und Kraft dieses, den wöchentlichen Sabbath, auch die Fest- und Bußtage, mit mehrerem Ernst und Andacht zu halten, an selbigen Tagen sich alles Gewerbes, Reisens, Fahrens und anderer Arbeit, wodurch der Sabbath profaniret wird, gänzlich, und unter dem Gottesdienst des Bier- Brantewein- und Weinschenckens, auch öffentlicher Gelage, bey Vermeidung der zuvor angesetzten Strafen, zu enthalen, und soll derjenige, welcher mit Fahren, Mähen, Treschen, Haltung eines offenen Ladens, Mahlen, Backen, Brauen, Uebung des Handwercks, Futterschneiden, Holzhauen, und anderer dergleichen Arbeit, im Hause, oder auf dem Felde, den Sabbath zu entheiligen sich unterstehen würde, zum erstenmal mit 5 Thlr. ohnnachläßiger Strafe, wann er aber zum andernmal darüber betreten wird, mit härterer und ernster Bestrafung angesehen werden. Es sollen auch alle Obrigkeiten und Beamten in den Städten und auf dem Lande, an solchen geheiligten Tagen keine Klage nicht annehmen, noch die Partheyen hören, es wäre denn, daß die

die Sache keinen Verzug litte, sondern diejenigen, welche solches unzeitigen Anbringens sich anmaßen, mit dem Gefängniß bestrafen. Der Quatember, oder vierteljährige Fast- Buß- und Bettag, wie auch der stille Freytag, soll, bis auf den Abend, mit Fasten und bußfertiger Devotion gefeyert, hingegen im Fastnacht, alles Bier- und Brantewein-Saufen gänzlich abgestellet, und am Montag, Dienstag und Mittwochen nach Esto mihi des Morgens Betstunde gehalten, auch die monatlichen Bettage, bis nach geendigtem Gottesdienst, gefeyert werden. Wann auch bishero, da die Jahrmärkte am Montage gehalten, der vorhergehende Sonntag mit Aufbauung der Krambuden, -Fahren und Reisen öfters ist entheiliget worden, als wollen Wir alle Montags-Jahrmärkte hiemit gänzlich abgestellet und aufgehoben haben, und sollen dieselbe in Unsern Städten und Flecken auf den folgenden Dienstag, oder Mittwochen, allererst anfangen und gehalten werden. Und damit der verordnete Gottesdienst nicht unterlassen werde, wollen Wir, daß kein Prediger, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, sich unternehmen solle, die Freytags-Predigten, wöchentliche Betstunden am Dienstage und Mittwochen, oder auch die Catechismuslehren, und in denen Städten die Frühpredigten an den Sonn- und Festtagen, einzuziehen, sondern daferne ja einem, oder dem andern, eine unvermuthliche Schwachheit zustoßen sollte, soll in den Städten derselbe durch seinen Collegen, oder durch einen tüchtigen Studiosum Theologiæ, den Gottesdienst verrichten laßen, auf dem Lande aber soll in solchem Nothfall der Küster, oder Schulmeister, auf Art und Weise, die ihm der Prediger vorgeschrieben, eine Betstunde halten, und soll auch hinführo in denen Städten, in denen Fest- und Sonntäglichen Frühstunden, eine ordentliche Predigt gehalten, und sonderlich die von den gottseligen Alten auserschene Fest- und Sonntäglichen Episteln erklärt werden. Damit aber die Sabbath-Verächter desto eher erkundiget und zu gebührender Strafe gezogen werden, sollen Unsere Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten, sonderlich unter denen Predigten, die Amts- und Stadtdiener, oder sonsten gewisse ehrbare und aufrichtige Männer, aussenden, welche in der Stadt auf und ab, auch in die Häuser, worin sie etwas vermerken, hinein zu gehen, zuzusehen, und

sich

nio privata, weil sie wider die praxin Ecclesiæ ist, und durch solche das heilige Abendmahl aufhöret eine tessera fidei zu seyn, dabey die Gemeine sehen und erkennen möge, ob einer noch ein Christ sey, und zu welcher Kirche sich derselbe bekenne, von Uns vorhin schon öfters verboten, dennoch aber solche von einigen Predigern annoch verstattet werden soll, als wollen Wir hinführo solche zu halten, allen Predigern in Unsern Städten, Flecken und Dörfern, bey Strafe des priesterlichen Gehorsams, ja, wann sie öfters hiergegen handeln, der Entsetzung von ihrem Dienste, verboten haben. Und soll auch, ausser dem Fall der Noth, keinem Priester, bey Vermeidung willkührlicher Strafe vergönnet seyn, die Taufe in privat-Häusern zu verrichten, sondern soll solche allemal bey öffentlicher Versammlung in der Kirche, und zwar vor Endigung des Gottesdienstes, administriret, auch keine Tauf- und Copulations-Sermonen hinführo gehalten werden. Endlich wollen Wir Unserm Consistorio, auch allen Unsern Bedienten, Beamten, Bürgermeister und Rath in Städten und Flekken, auf ihr Eyd und Pflicht, damit Sie uns verwandt seyn, ernstlich anbefohlen haben, über diese zu des allmächtigen großen Gottes Ehren allein abzielende Verordnung, welche auch von den Pfarrern jedes Orts auf der Canzel jährlich auf den 1. Sonntag nach Epiphan: verlesen werden soll, mit Nachdruck zu halten, und solche zu handhaben, auch selbst gute Exempel zu geben, und mit niemanden durch die Finger zu sehen, so lieb ihm Gott und dessen Ehre, auch ihr Eyd und Pflicht und Unsere Gnade, sodann die Vermeidung Unserer Ungnade und harten Strafe ist, maßen dann insonderheit Unserm Fiscali, hierauf gute Acht zu haben, und die Contravenienten zu gebührender Bestrafung sogleich zu denunciiren, hiermit auch anbefohlen wird. Wornach sich männiglich wird zu achten haben. Gegeben auf Unserm Schloß Bückeburg, den 13. Februarii, 1694.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

59.

Reskript,

Die Wegebesserungen betreffend, vom 29. Junius. 1693.

Unsern freundlichen Gruß und Willfahrung zuvor; Ehrenvester und wohlgelehrter, sonders günstiger guter Freund!

Wir können Euch hiemit nicht verhalten, wasmaßen Illustrissimi Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräflichen Gnaden, letzthin ernstlich und in Gnaden befohlen, maßen es dann die augenscheinliche Nothdurft erfordert, daß die Landstraßen und Wege in dieser Grafschaft allerendes sollen gebessert und die Graben aufgezogen werden, gestalt man befindet, daß, aller vorhin ergangenen Verordnungen ohngeachtet, so schlechte Ausbesserung geschehen, und die Wege so bös gemacht und ausgefahren seyn, daß sowohl inländischen, als fremden Durchreisenden, daher zu fahren, oder zu reiten, hochbeschwerlich, auch oft unmöglich fällt.

Wann nun Euch in denen Euch anvertrauten Aemtern, ꝛc. obliegen will, auf solche Ausbesserung der Wege gute Acht zu haben, und sowohl die Vögte und Achtsleute, als die sämtlichen Unterthanen, (maßen alle Hausleute auf dem Lande, wem sie auch zustehen, ohne Abgang der gewöhnlichen und gebührlichen Dienste, bey Vermeidung ohnnachläßiger Strafe, zu Besserung der Wege und Stege, weil ihnen solche selbsten zum Nutzen gereichet, zu helfen schuldig seyn,) dazu anzuhalten; als habt Ihr zuförderst die gemeinen Wege und Landstraßen nebst den Vögten und Achtsleuten ohngesäumt zu besichtigen, demnach sogleich bey jetziger bequemen Jahreszeit zu einer allgemeinen Ausbesserung die ohnverweilte Anstalt zu machen, und den Achtsleuten,

leuten, bey 10 Rthlr. Strafe und Entsetzung von ihrer Bedienung, aufzugeben, daß sie die Graben sogleich aufziehen, und damit sie das Wasser vom Lande und Wegen abführen können, solche insgemein 3 Fuß breit, und 3 Fuß tief, an den Orten und Enden aber, wo die Straßen enge seyn, 2 Fuß breit, und 2 Fuß tief, machen, die Erde aus den Graben aber nicht vorm Lande, oder Kämpen, ausschütten, sondern zur Erhöhung der Straßen in den Weg werfen, es wäre denn, daß derjenige, so die gute Erde wegzuführen verlanget, 2 Fuder Leim, oder andere untaugliche Erde, wieder in die Stelle auf die Straße brächte. Wo die Wege versunken, oder verfahren, müssen dieselbe mit Steingrand, wo der vorhanden, oder mit Wasen, Gehölz, (so das Gräfliche Forst-Amt, nach Nothdurft, zu diesem Behuf anweisen wird,) erhöhet, und das Wasser, damit es in den Wegen nicht stehen bleibe, durch die Graben, wie gemeldet, abgeführet werden. Und dieweilen auch vorkommen, daß einige Inwohner in den Dörfern sich ihrer Schuldigkeit bey Besserung der Wege, unter dem Vorwand, sie hätten dahin kein Land, und führen nicht dahin, und dergleichen Prätexten, entziehen wollen; als sollen die Dorfschaften Macht haben, die Widerspenstigen darauf auszupfänden, und von jedem 12 gr. zu fodern, und selbige zum Trunk bey der Arbeit anzuwenden. Im Fall aber diejenigen, so ausgeblieben, sich nicht gutwillig auspfänden lassen wollen, so sollen die Auspfänder zwar keine Gewalt gebrauchen, sondern solches anzeigen, da denn die Verbrecher mit einer höhern Strafe sollen angesehen werden, gestalt die Vögte darauf fleißige Acht haben, und die Widerspenstigen zum Bruch zu notiren gehalten seyn sollen. Damit nun diesem und was sonst wegen Besserung der Wege vorhin heilsames verordnet, desto besser nachgelebet werde, werdet Ihr nicht nur den Vögten dieses alles sofort kund zu thun, sondern auch hierauf selber fleißige Aufsicht haben, und sowohl die Achtsleute, als Inwohner der Dörfer, zu ihrer Schuldigkeit ernstlich anhalten, damit Hochgedachten Sr. Hochgräflichen Gnaden gnädigem Befehl schuldige Folge geleistet, den vielen Klagen wegen so böser Wege abgeholfen, und dadurch des Landes Beste befördert werde.

Dessen versehen Wir Uns also, und verharren Euch freundlich zu willfahren erbietig.

Bückeburg, den 29 Juny. 1693.

Gräfl. Schaumburg-Lippische Räthe daselbst.

An die Beamten.

60.

Wegebesserungs-Ordnung, vom 10. Mai, 1694.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Wir verordnete Räthe fügen den Beamten und Vögten, auch Bürgermeister und Räthen in den Städten und Flecken, und insgemein allen Einwohnern hiesiger Grafschaft, hiemit zu wissen: Daß, ob zwar noch im leztverwichenen Jahre, auf specialen Befehl Hochgedachten Seiner Hochgräflichen Gnaden, die ernstliche Verordnung geschehen, die Straßen, Wege und Graben in guter Besserung zu erhalten, die Reparation der gänzlich ruinirten Straßen auch wohl an einigen Orten geschehen, dennoch es der Augenschein saltsam bezeuge, daß annoch die meisten Wege dergestalt verdorben, daß solche, sonderlich bey schlimmem Wetter, nicht, ohne Gefahr und Schaden des Viehes und des Geschirres, fast mehr können gereiset werden, worüber auch sonderlich die auswärtige Postmeister und Kaufmannschaft und andere reisende Leute große Klagen führen.

Wann aber, zu beständiger Fortbringung der in allen Städten, Flecken und auf dem Lande, nothwendigen Waaren, und Fortsetzung der Handthierung, viel daran gelegen ist, daß solchem Uebelstand durch zureichenden Fleiß und Sorgfalt abgeholfen, und dagegen Wege und Graben in guten Stand gebracht, auch darin erhalten werden; in mehrerer Betrachtung, daß, wo die Zu- und Abfuhr

fuhr, sowohl das Wandeln zu Roß und zu Fuß, etwas unbequem, bald auch hierdurch die Gewerbe selbst, als der Saft und Kraft eines jeglichen Landes, darnieder liegen, verschwinden und sich verlieren.

Als wird hiermit, im Namen Hochgedachten Seiner Hochgräflichen Gnaden, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, aufs neue verordnet, und den Beamten und Vögten, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten darüber mit Nachdruck und Wirklichkeit zu halten, alles Ernstes befohlen:

1.) Daß, weil das jetzige Gewitter und die Zeit vom Jahre am bequemsten ist, die Straßen und Wege zu bessern, sogleich dazu die Anstalt gemacht, insonderheit auf dem Lande die Graben aufgezogen, (als welches zwar voriges Jahr ebenmäßig befohlen ist, aber wenig geschehen seyn soll,) und solches insgemein 3. Fußbreit, und 3. Fuß tief, an denen Oertern aber, wo die Straßen enge seyn, 2. Fuß breit, und 2. Fuß tief, gemacht, auch den Wegen selbst ihre gebührliche Weite und Breite gegeben werde, welches auch, wo der Grund so bös und untauglich ist, daß man mit der gewöhnlichen Breite, (als zu einer Heer- und Landstraßen 2. Ruthen, einem gemeinen Wege 1. Ruthe, und einem Nachbar-Wege eine halbe Ruthe, die Hagen und Hecken nicht mitgerechnet, sondern ausgeschlossen,) nicht kann zukommen, wohl mit Wegräumung der Hagen und Zäune, ohne einziges Ansehen, geschehen, und also die Breite herbeygesucht werden kann; wo aber die Wege und Straßen vor diesem noch weiter und breiter gewesen, dabey soll es gelassen, und solche im geringsten nicht geschmälert werden.

2.) Weil die Hagen, Zäune, Stämme und Hecken den Wegen ihre freye Luft, Wind und Sonnenschein benehmen, die Hagen und Zäune auch sich dem gemeinen Wege zuzudringen pflegen, daß ein Wagen dem andern nicht weichen kann, und dahero die Straßen ganz grundlos gemacht werden, so sollen die hiesigen Unterthanen, wenn sie ihr Korn wollen befriediget haben, anstatt der weggehauenen Zäune, selber die Graben aufwerfen, und solche so breit und tief machen, wie vorhin gedacht, damit sie das Wasser vom Lande abführen können, auch solche Graben oft aufräumen und säubern; es soll aber die Erde, so aus den Graben genommen wird, nicht vor dem Lande und

Kämpen

Kämpen ausgeschüttet, weniger aufs Land geführet, sondern, zur Erhöhung der Wege, in die Straßen geworfen werden, es wäre denn, daß derjenige, so die gute Erde wegführen will, 2 Fuder Leimen, oder andere untaugliche Erde, wiederum an deren Stelle bringe; keiner aber soll sich unterstehen, bey Vermeidung schwerer Bestrafung, das Wasser von seinen Aeckern, Wiesen, oder Kämpen, auf die gemeine Wege zu leiten.

3.) Insonderheit sollen auch an denen Oertern, allwo die Wege bös, versunken, oder verfahren, seyn, dieselben mit Steingrand, wo selbiges vorhanden, oder mit Wasen, Gehölz, oder Steinen, erhöhet, und dem Wasser, damit es in dem Wege nicht stehen bleibe, wie vorhin gedacht, mit tiefen Graben Abgang gemacht werden, und wird auch zu solchem Behuf von Hochgräflichem Forst-Amt das nothwendige Holz billig angewiesen.

4.) Es soll zwar ein jeder an seinem Anschuß an beyden Seiten, in Sommerszeiten die Wagen-Gleisen, oder Graben, mit Steinen, Erde, oder Büschen, auszufüllen und zu erhöhen, schuldig seyn. Weil aber die Verbesserung der Wege und Stege sowohl allen Einwohnern, als den Durchreisenden, zum Besten gereichet; als sollen auch alle Hausleute auf dem Lande, sie mögen auch zustehen, wem sie wollen, ohne Abgang ihrer sonst schuldigen Dienste, in einem jeden Amte zu Verbesserung der Wege und Stege die Arbeit, bey Auspfändung und Vermeidung willkührlicher Strafe, verrichten helfen. In und vor den Städten aber sollen Rath und Bürger die Steinwege fest und sauber halten, auch in der Mitte breite Steine legen, und erhalten laßen; um die Städte aber müssen sie zwar auch die Wege bessern und erhalten, jedoch soll ihnen von den herum liegenden Dörfern, auf ihr Begehren, mit Anführung der Steine, Holz und Sand an Hand gegangen werden.

5.) An welchen Orten böse Hohlen, Sümpfe und Waßerquellen in, oder an dem Wege, seyn, da sollen Büchen-Rennen durch die Wege gelegt werden, damit das Wasser dadurch laufe und wegfließe, oder auch, nach Gelegenheit und Möglichkeit, steinerne Brücken gelegt werden. Wo aber, des bösen Grundes halber, die Ausfüllung fast gar unmöglich fallen sollte, daß ein neuer Weg gemacht werden müste, allda sollen diejenigen, so ihren Anschuß an den

Weg

Weg haben, den alten Weg zu ihrem Lande und Kämpen nehmen, und denenselben, so hingegen das Ihrige entrathen müßten, dafür Erstattung thun. Wenn aber solches nicht füglich geschehen könnte, muß das ganze Amt, darin der Weg ist, zulegen, damit die gemeinen Straßen nicht vergehen.

6.) Soll auch den gemeinen Wegen der Fußpfad, sonderlich der zur Kirche führet, mit Reiten und Fahren nicht verdorben, sondern mit Schlinken und Graben versichert, auch, wo Stiege seyn, sollen zwar Zäune, aber nicht hoch und ungemächlich, verfertiget, und breite Steele dafür gemachet, wo möglich, auch die Steige mit Lehnen versehen werden, damit alte und junge Leute, ohne Gefahr und Beschwerniß, darüber steigen können.

7.) Dieweil auch vorkommen, daß sich einige Einwohner in den Dörfern von der Wegebesserung entziehen wollen, unter dem Vorwand, sie hätten kein Land dahin, und führen also des Weges nicht, als sollen, dessen ohnerachtet, und um des gemeinen Bestens willen, die Dorfschaften Macht haben, die Widerspenstigen darauf auszupfänden, und von solchen 12 Mgr. zu nehmen, und selbige bey der Arbeit zu ihrem Unterhalt zu gebrauchen. Im Fall aber derjenige, so ausgeblieben sich nicht gutwillig will auspfänden laßen, so sollen die Auspfänder zwar keine Gewalt gebrauchen, jedoch am Amte solches anzeigen, alsdann die Verbrecher mit höherer Strafe sollen angesehen werden.

Damit nun dieser wohlgemeynten, in der Policey- und andern erfolgten Ordnungen und Befehlen gegründeten, billigmäßigen Verordnung ohnverbrüchlich nachgelebet werde, wird, nomine Hochgedachten Seiner Hochgräflichen Gnaden, den Beamten und Vögten, denn auch Bürgermeistern und Räthen, bey ihren geleisteten Eyden und Pflichten, hiedurch anbefohlen, mit Nachdruck und wircklicher Vollstreckung hierüber zu halten, und sollen auch die Amtsachtsleute, wenn sie dasjenige, so ihnen hierunter anbefohlen wird, nicht beachten würden, sogleich ihrer Dienste entlehet, und dabenebst ernstlich bestraft werden. Wornach sich Männiglich wird zu achten haben.

Gegeben Bückeburg, den 10 May 1694.

(L. S.) Gräfl. Schaumburg-Lippische Räthe daselbst.

Ver-

61.

Verordnung

wegen der Wilddieberey, vom 9. Januar. 1695.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sernberg, ꝛc. Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen, wie daß Wir mit großem Mißfallen vernehmen müßen, daß sich einige, ganz frevelmüthiger Weise, unterstehen sollen, in Unserm Territorio, und sonderlich in Unserm Walde und Wildbahnen, heimlicher und diebischer Weise, einiges Wild zu fällen. Wann Wir nun solchem, zum Ruin Unsers Gehäges reichenden, höchst strafbaren Unternehmen keinesweges nachsehen, und, daß solches ohne ernste Bestrafung hingehen solle, gedulden können; Als befehlen Wir Unsern Jagd- und Holzbedienten, wie auch allen Unsern Unterthanen, hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung harter Bestrafung, auf solche frevelhafte Wilddiebe eine gehörige Aufsicht zu haben, dieselben aufs fleißigste aufzusuchen, zu verfolgen und fest zu machen, auch diejenigen, so sich ausserhalb Weges, und also an verdächtigen Orten, mit Geschoß finden und betreten lassen, anzuhalten, zu weiterer Untersuchung, auch, nach Befinden, harter Bestrafung, an Unsere Canzley zu bringen. Sollten sie aber dieselben nicht erhaschen, und zur Untersuchung und Strafe stellen können, wird ihnen, und insonderheit denen von der Jägerey, hiermit anbefohlen, auf solche flüchtige Wilddiebe, so in Person nicht anzuhalten stehen, sie seyen gleich Einheimisch- oder Ausländische, Feuer zu geben, und selbige gar übern Haufen zu schießen; als woran sie Unsern ernsten Befehl gehörig vollbringen.

Wornach sich dann ein jeder zu achten, und für solches höchst strafbares Unternehmen der Wilddieberey wird zu hüten wissen, so lieb ihm seyn mag, sein Leben nicht in Gefahr zu setzen, und in die Schanze zu schlagen.

Ur-

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und, zu jedermanns Verwarnung und Beachtung, von den Canzeln zu verkündigen, gnädig befohlen.

Gegeben Bückeburg, den 9 Januar 1695.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. v. S u. L.

62.

Verordnung

wegen der Mühlen-Matte, vom 13 Merz, 1695.

Demnach Illustrissimi, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräflichen Gnaden, Dero nachgesetzten Canzley gnädig befohlen in den Mühlen, und sonderlich in dem Matten des Korns, sowohl für die Mahlgäste, als auch die Müller selbsten, eine ordentliche und billige Verfassung zu machen, damit den vielen daraus entstandenen Querelen und Klagen, so insonderheit wider die Müller, wegen des ungebührlichen Mattens von der Armuth bishero manchmal an- und vorgebracht, durch eine nachdrückliche Verordnung mögte abgeholfen werden, so hat, solchem gnädigen Befehl in Unterthänigkeit nachzuleben, und zu solchem Zweck guter Ordnung, insonderheit wegen der Mühlmatten zu gelangen, Hochgräfliche Canzley Jedermann zuträglich zu seyn erachtet, daß, erstlich von dem Gräflich-Schaumburg-Lippischen Fiscal durchgehends gleiche, und nach einer Form mit einem Stiel bereitete, Matten den Müllern sollen gereichet werden; zum andern, daß solche Matten mit dem gewöhnlichen Zeichen von gedachtem Fiscal sollen

geeichet und gewröget werden; sodann drittens, die Müller dieselbe Matten allemal über dem Rumpe in der Mühlen, wann sie das Korn matten, abstreichen, und mit der Matte also nach der Matt-Kaste, oder ander dazu bereitetes Gefäß, worin sie das Matt-Korn sammlen, tragen, nicht aber, ihrem bisherigen üblen Gebrauch nach, das Korn vorhero in ein Sieb matten. Hingegen haben die Mahlgäste auch dahin zu sehen, daß sie ihr Korn in die Mühle nach gehöriger gestrichenen Himten-Maaße liefern, wobey dann den Müllern frey stehet, daß, wann sie vermeynen sollten, daß jemand mehr nach ordentlicher Maaße hätte, als er angegeben, sie solch Korn mit einem richtigen, und vom Fiscal gewrögten, Himten nachmessen, und, soviel sich annl and gehöriger Weise gestrichenen Himten befinden solte, davon nach vorgedachter Ordnung matten. Gleichwie nun hierunter in allen eine Gleichheit, sowohl für die Müller, als Mahlgäste, gehalten wird, und keiner einer Uebersetzung, oder Verkürtzung, mit Fug Rechtens sich zu beschweren hat, als wird, anstatt und auf gnädigen special-Befehl Illustrissimi, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräflichen Gnaden, allen Dero Unterthanen, und auch insonderheit den Müllern, auf ihre geleisteten Pflichten, anbefohlen, sich solcher Ordnung in allem gemäß zu verhalten. Sollten aber einige, aus verstocktem boshaften Sinn dagegen zu handeln, sich unterwinden, und solcher Ordnung sich entweder nicht gemäß bezeigen, oder ausserhalb Landes sich mit ihrem Mahl-Korn zu begeben suchen, werden dieselben mit nachdrücklicher Strafe an gehörigen Orten und Gerichten billig belegt. Damit auch diese Verordnung Jedermänniglich zu gehöriger Notiß und Nachricht kommen möge, als soll dieselbe nicht allein für jetzo von denen Canzeln publiciret und verkündiget, sondern es soll auch solche Verkündigung jährlich auf den Sonntag, Lætare genannt, renoviret und erneuert werden. Gegeben Bückeburg, den 13. März, 1695.

Gräfl. Schaumb. Lippische verordnete Räthe daselbst.

Ver-

63.

Verordnung,

die Veräußerung der Rott- und anderer Ländereyen an Ausländer betreffend vom 23. May 1695.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Sr. Hochgräflichen Gnaden Wir heimgelassene Räthe, fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß als von Illustrissimi Hochgräfl. Gnaden Hochlöblichen Vorfahren die expreße Verordnungen, auch noch letzthin im Jahre 1671, den 28. Februar, ergangen und publicirt worden, daß keine Rottländereyen an Wiesen oder saadigem Lande, an Fremde ausserhalb Landes verkauft werden sollten, angesehen solche Länderey, Weyden und Wiesen, der Land-Contribution und Schatz-Casse entzogen, und den Unterthanen die obliegende Lasten dadurch vergrössert werden, ohne was sonst für Ungelegenheiten dabey sich hervorgethan und ferner hervorthun, und dann, bey willkührlicher Strafe, solches verboten. Wir demnach in Erfahrung gebracht, daß solchen Verordnungen bishero nicht gemäß gelebet, und dergleichen alienationes der unter Hochgedachten Illustrissimi Hochgräflichen Gnaden Botmäßigkeit gelegenen Rottländereyen, Wiesen, und auch anderer unbeweglichen Güter, an Fremde ausserhalb Landes, dennoch vorgenommen worden; so wird, auf specialen Befehl Illustrissimi, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräflichen Gnaden, jetzt gedachte Verordnung hiemit in allen Clauseln renoviret, und Kraft dieses allen Unterthanen, sowohl in Städten, Flecken, als Dörfern, bey willkührlicher Strafe, solche Veräußerungen, sie mögen mittelst Verkaufs, Schenkungen, Mitgift, oder auf andere Weise, vorgenommen werden, verboten, als auch dieselbe für null und nichtig und kraftlos declariret werden. Was aber an Ländereyen, Weyden und Wiesen, binnen den nächsten 20, 30, und 40 Jahren von ein und andern hiesigen Unterthanen an Ausländische schon alieniret, davon wollen Wir der Verkäufer Bericht, und den dar-

auf erhaltenen Consens zu weiterer Verordnung gewärtigen, inmaßen dieselbe innerhalb 3 Monathen, oder eines Vierteljahres Frist, solcherhalb bey hiesiger Hochgräflichen Canzley sich einzufinden gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten haben wird.

Gegeben Bückeburg, den 23. May 1695.

(L. S.) Gräflich-Schaumburg-Lippische zur Canzley verordnete Räthe daselbst.

64.

Mandat

wider das Aufreißen der Hecken und Zäune, vom 18. Novbr. 1695.

Anstatt und im Namen Sr. Hochgräflichen Gnaden zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, Fügen Wir hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, obwohl in vorigen Jahren, durch hartverpönte Befehle, jedermänniglich intimiret und kund gemacht, sich der Aufreißung der Hecken und trockenen Zäune, woran sie kein Recht haben, zu enthalten, Wir dennoch einige Zeit hero mit sonderbaren Beschwerden vernehmen müssen, wasgestalt dieser heilsamen Verordnung wenig nachgelebet werde, indem zu Winterzeit dieselbe weggestohlen, daß sie bey solchem Frühjahre kostbarlich müßen wieder gemacht werden.

Wann dann dadurch sowohl die gnädigste Herrschaft, als auch die Unterthanen, strafbarer Weise in Schaden gesetzet werden, und Uns also ernstlich dahin zu sehen gebühren will, wie diesen diebischem Unternehmen durch gebüh-

bührliche Strafe abzuhelfen; Demnach wollen Wir jedermänniglich vorher hiemit gewarnet und erinnert haben, sich dergleichen Diebstahls an anderer Leute Hecken und Zäunen allerdings zu enthalten, mit der Anzeige, da sich, nach Verkündigung dieses, jemand wird gelüsten lassen, dergleichen trockene Zäune und Braken aufzureißen und zu entwenden, und nicht zeigen kann, daß ers von den Seinigen genommen, derselbe ohnausbleiblich mit dem Pranger, oder harter Gefängniß, solle bestrafet werden. Darnach sich ein jeder zu achten, und für scharfer Strafe und Schimpf zu hüten hat.

Gegeben Bückeburg, den 18. Novbr. 1695.

(L. S.) Gräflich-Schaumburg Lippische Canzley-Räthe daselbst.

65.

Verordnung,

die Strafe des Diebstahls betreffend,
vom 20. Aug. 1696.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Fügen hiermit männiglichen zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Mißfallen, und nicht ohne empfindliches Unvergnügen, vernommen, daß, ob zwar, benebst den gött- und weltlichen Gesetzen auch die Natur einem jedweden das schnöde Stehlen und die Entwendung fremden Guts verbeut, und überdas die Diebe, nach Kayser Carls des fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, an Gut, Leib, oder Leben, gestrafet, auch von Unserm Herrn Vatern Hochseligen Andenkens, vermittelst

Dero

Dero ausgelassener specialen Verordnung unterm dato des 13. Septembris anni 1679. dawider gnädige und ernstliche Versehung gethan, und insonderheit den Pferdedieben die Strafe des Stranges dabey dictiret worden, dennoch dieses schändliche Laster der Dieberey in Unserm Lande und Grafschaft dermalen so gar gemein, und dergestalt hinwieder eingerißen seyn solle, daß Unserer eigenen Gräflichen Residenz Schlößer nicht einmal geschonet, sondern fast täglich, bald dieses, bald ein anders, davon, diebischer, freventlicher Weise, entwendet und gestohlen werde, diesem Unwesen aber, so viel an Uns, ferner zu steuren, und in sonderlicher Erwägung, daß, wo die Laster wachsen, auch die Strafen steigen müßen; so lassen Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, es nicht allein dabey allerdings bewenden, was, vermöge gemeiner beschriebenen Rechten und obgedachter Kayserlichen Halsgerichts-Ordnung, und von Unserm Hochseligen Herrn Vater wegen Strafe des Diebstahls, so in genere, als in specie, hiebevor beliebet, und befohlen worden, sondern verordnen und wollen hiemit ferner, gebieten und meinen es auch ernstlich, daß der, oder diejenige, so von Unsern verpflichteten Dienern und Unterthanen künftig darauf betreten, oder dessen genugsam überwiesen werden möchten, daß von Unsern Residenz-Schlößern und Vorwerken dieselben von Unsern eigenen, oder Unserer Bedienten, Sachen 5 Gold-Gülden, sage fünf Gold-Gülden werth, heim- oder öffentlich, gestohlen und entwendet haben, es geschehe mit, oder ohne Einbruch, ein oder mehrmalen, solche dennoch, ohne Begnadigung, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenige aber, so mit Kundschaften, oder Anweisungen, zu solchem Diebstahl geholfen, das Gestohlene verhehlet, oder auch davon participiret, mit Staupenschlägen aus Unserm Lande und Grafschaft ewig verwiesen, und sonsten alle diejenige, so davon Wissenschaft gehabt, jedoch davon keine Anzeige gethan, mit schwerer Geld- oder, nach Befinden auch mit Leibes-Strafe, nach rechtlicher Ermäßigung, beleget werden sollen. Damit auch Niemand sich der Unwissenheit zu behelfen habe, soll dieses Edict durch die ganze Grafschaft öffentlich von allen Canzeln verkündiget werden.

In Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Secret bedrucken laßen.

So geschehen, Brukhof, den 20. August 1696.

(L. S.) Friedrich Chrstian;
G. v. S. L.

66.

Verordnung

die Verschonung vom Dienst des Sonnabends wegen der Beichte, betref. vom 1. Septb. 1696.;

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. haben mißfällig vernommen, wie Unsere Unterthanen auf dem Lande des Sonnabends, wann sie zur Beichte gehen sollen, entweder gar spät sich dazu einfinden, und also die Vermahnung, wodurch sie sonsten zur Erkäntniß ihrer Sünden und Buße könnten gebracht werden, versäumen, oder gar an solchem Tage ausbleiben, und des Sonntags Morgens erst zu beichten bey ihren Pastoren sich einfinden, dabey zur Entschuldigung anführend, daß sie wegen des Dienstes, dazu sie an solchem Tage bestellet, von solchem Gottesdienste abgehalten worden.

Weil aber Wir keinesweges gesinnet seyn, Unsere Unterthanen durch den Dienst, so sie Uns zu leisten schuldig seyn, vom Guten abzuhalten, sondern auf alle zulängliche Wege vielmehr ihr Christenthum befördert und gern gebessert sehen; als wird hiemit den Vögten Unserer Grafschaft befohlen, am Sonnabend diejenigen Unterthanen, so zu diesem heiligen Werk sich bereitet ha-

haben, mit Dienſten zu verſchonen, mit nächſtem aber an ihnen daſſelbe, ſo ſie zu leiſten ſchuldig geweſen, nachzuholen.

Wie dann Unſere Canzley, auf Vorzeigung dieſes, darauf bedacht ſeyn wird, daß dieſer Unſer gnädigſter und ernſtlicher Wille, damit er zur Notiz der Unterthanen komme, forderſamſt von den Canzeln möge publicirt werden.

Dafern aber einige, aus Malitz, das vorhabende heilige Werck nur zum Prätext ſollten anführen, hernach aber davon ſowohl, als Unſerm Dienſt, ausbleiben, alsdann ſollen ſolche zu Bruch geſetzet, und darauf der Gebühr nach beſtraft werden.

Gegeben Brockhof, den 1. Sept. 1696.

Friedrich Chriſtian.
G. v. S. u. L.

67.

Verordnung,

die Beſtrafung der Baratterie betreffend,
vom 7. October 1696.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Chriſtian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sernberg, ꝛc. Thun jedermänniglich hiemit kund und zu wiſſen, ob zwar Wir das gnädige Vertrauen zu Unſern Räthen, Amtleuten und Dienern, wie auch Bürgermeiſter und Rath in Städten und Flecken Unſerer Grafſchaft, haben, es werden dieſelbe von ſelbſt und aus Liebe zur Gerechtigkeit ſowohl, als vermöge der Uns geleiſteten ſchweren Eyde und Pflichten, einem jeden, ohne Anſehen der Perſon, die Juſtitz gleich adminiſtriren, und das Recht durch Annehm-

nehmung einiger Geschencke und Gaben nicht beugen oder verkehren. Weil Wir aber nichts desto weniger, aus Landesväterlicher Vorsorge, solchem Uebel, so viel an Uns, ferner vorzubiegen gnädig entschlossen seyn; so haben Wir alle und jede Unsere Räthe, Beamten und Diener, wie auch Bürgermeister und Rath in Städten und Flecken ihren Eyd und Pflicht hiemit wohl ernstlich erinnern wollen, und gleichwie Wir allen denjenigen so denselben gehorsamlich nachkommen, Unsere beständige Gnade versichern, also ist im Gegentheil Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß diejenigen so dagegen thun und handeln, und entweder selbst oder durch ihre Frauen, Kinder, oder Gesinde, Geschenke oder Gaben annehmen, und dessen überzeuget werden, dieselben haben Namen wie sie wollen, sie dadurch ihrer Dienste ipso facto und alsfort nicht allein unwürdig und sich deren verlustig gemacht haben, sondern sie Uns über dieses in eine schwehre arbitraire Strafe verfallen seyn, nicht weniger auch alle diejenigen, so dergleichen Geschenke und Gaben, ihnen nur anbieten werden, in so viel Thaler Strafe als es Groschen seyn werden, gleichfalls declariret und dafür ohne Unterschied angesehen werden sollen; inmaßen Unser Fiscalis darauf fleisig acht haben, und gegen die Verbrecher, seinen Pflichten gemäß, bey Vermeidung Unserer Ungnade, ad declarationem pœnæ commissae jedesmahl behörig verfahren soll. Darnach sich jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten.

Gegeben Hagenburg, den 7. Octobris anno 1696.

Friedrich Christian,

G. v. S. u. L.

68.

Verordnung

daß der Adel von der öffentlichen Trauung und Taufe nicht exemt seyn soll.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sernberg, ꝛc. Haben sicher vernommen, wie Unsere Adeliche Landsassen, auf den letzthin aus Unserm Consistorio ihnen eingesandten Befehl innerhalb 6 Wochen, die ihnen freygelassene Gegenerinnerung, In pto. der privat Taufe, nicht beygebracht, vielweniger docirt daß sie solche wider Unser Edict, in anno 1694, den 13. Febr. publiciret, ohne Unsere Dispensation auf ihren adelichen Häusseen zu verrichten, ihnen freystehe und vergönnet sey, und sie also sich des Weges Rechtens (den Wir ihnen zum Ueberfluß haben gnädig gönnen wollen) dadurch begeben haben, also befehlen Wir Unserm Consistorio gnädig, durch ein Mandatum denen von der Ritterschaft Unsers Landes zu eröffnen, daß, weil laut eingesandten Responsi, die beyden löblichen theologische und juristen Facultäten zu Leipzig, de anno 1696 im Monat May, dergleichen Handlungen billig an den Orten so zum öffentlichen Gottesdienst geordnet mit einem gewissen Cultu zu bewerkstelligen, inmaßen dieses vor alten Zeiten also in der alten Kirche observirt, und das nicht anders zu halten, durch unterschiedliche Schlüsse der Conciliorum vor gut befunden worden, hiernächst Uns deßwegen gemeßene Verordnung ergehen zu lassen allerdings freystehet, noch der Ritterschaft hierbey einige Prarogaiv, vor andern zu prätentiren hat, wie denn gleichfalls hiedurch im übrigen, denselben an ihren habenden Freyheiten und prævilegiis nicht präjudiciret, und so wohl endlich die Kinder wider die Kälte, oder anders ungemächliches Gewitter, wohl zu verwahren seyn, Wir allerdings wollen, (den Casum necessitatis

aus-

ausgenommen,) daß es bey der einmal gemachten und publicirten Verordnung soll gelassen und derselben gebührend von der Ritterschaft auch nachgelebet werden. Unterdessen sind Wir der gnädigen Intention daß Wir derselben, die in solchem Fall von ihnen gebührlich gesuchte Dispensation, da sie für nöthig kann erkannt werden, gerne geben und gönnen, weniger nicht mit den onere der Dispensations-Gebühr bey Unserm Consistorio, doch daß solches auf andere Fälle nicht gezogen werden, gnädig verschonen wollen.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

Sr. Hochgräflichen Gnaden, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, vorstehende Erklärung und Befehl, in in pto. der von dieser Grafschaft Schaumburg, Lippischen Antheils Adelichen Landsassen, angemaßeten Privat-Taufe ihrer Kinder, wird weniger nicht gedachten Adelichen Landsassen, als auch dem Gräflichen Consistorial-Rath und Superintendenten Ludwig Hagedorn, hiebey abschriftlich communicirt, und statt Illustrissimi, | alles Ernstes und bey arbitrairer Strafe, erinnert und befohlen, sich darnach gehorsamlich zu achten, und respective den übrigen Ehrn Predigern auf dem Lande und in den Städten, davon zu gleichem Ende Theil und Nachricht zu geben.

Decretum Bückeburg, den 1. März. anno 1697.

(L. S.) Gräflich-Schaumburg-Lippische
Consistorial Räthe daselbst.

69.

Verordnung

den Gerichtsstand der Küster und Schulmeister betreffend, vom 23. September. 1699.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sernberg, erklären Uns hiemit wegen der Küster und Schuldiener Unsers Landes dahin also und dergestalt gnädig, daß weil die Kirchen-Ordnung Unserer Vorfahren hochseligen Andenkens pag. 173 haben will, daß solche Personen vor Unserm Consistorio stehen sollen, wenn sie verklaget werden, oder einigen Excess begangen haben, und Wir dann solche Verordnung anno 1692 den 2. October mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und angebohrnem Insiegel confirmiret haben,*) daß die vom Consistorio wegen der begangenen Excesse dictirte Geldstrafe, gleich andern Consistorial Brüchen ad pios usus soll verwandt werden. Dafern aber solche Personen ihre liegende privat Güther und Gründe haben sollten, bleiben solche nicht allein der Jurisdiction des Amts und Bruchgerichtes unterworfen, sondern es soll auch, folglich, die ihnen dieserwegen am Bruchgerichte dictirte Strafe Unserer Cammer zum Besten eingetrieben werden.

Gegeben Brockhof, den 23. Octbr. 1699.

Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

*) S. Num. 70.

70.

Declaration

vom 2. Octbr. 1692. den Gerichtsstand der Küster und Schullehrer betreffend, und Consistorial-Bericht, worauf dieselbe erfolgte.

Euer Hochgräflichen Excellence sollen Wir hiemit in Unterthänigkeit berichten, was maßen wir einige puncta in Unterthänigkeit vorzutragen und gnädige Approbation und Verordnung darüber zu suchen vor nöthig und dienlich befinden, als: 1) daß ꝛc. 6) daß Küster und Schulmeister, als welche die Beamte eine Zeit lang de facto vors Amt gezogen und klagen gegen solche angenommen, auch oft wircklich zum Bruche gesetzet und gestraft haben, müsten laut Kirchenordnung pag. 173. allein vor dem Consistorio stehen und vor solchem geistlichen Gerichte, so jemand wieder sie Klagen hat, belanget werden, damit das Consistorium und sonderlich des Superintendentens von solcher Personen Leben und Wandel können gründliche Nachricht haben, und jene ohne dessen Wissen ihr Amt zum Aergerniß der Gemeine nicht führen mögen.

Resolutio Illustrissimi.

ad 6.) Es sollen zwar die Küster und Schulmeister so viel ihre Personen betrifft allein für Unserm Consistorio belanget, auch von demselben über ihr Leben und Wandel gute Aufsicht gehalten werden: ihre liegende privat Güther aber, bleiben der Jurisdiction des Amts unterworfen.

7.) — ꝛc.

Signatum Gallhof, den 2. Octbr. 1692.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

Er-

71.

Gemeiner Bescheid, vom 15. Januar 1700.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Wir daheim gelassene Räthe, fügen hiemit allen und jeden, die an hiesiger Canzley, zu handeln und zu processiren haben, sonderlich aber den allhiesigen Advocatis und Procuratoribus zu wißen, daß, obwohl, theils durch die allhiesige Hochgräfliche Hofgerichts Ordnung, theils auch durch unterschiedene andere heilsame Verordnungen und Mandata, dieser Entzweck unter andern intendiret worden, daß zu desto mehrerer Beförderung schleuniger und unpartheiischer Justiz auch Abkürzung der Proceße, die Advocati und Procuratores eine gewiße Normam hätten, wornach sie in Erstrahirung, auch nachfolgendem Fortgang der Proceße, sich zu richten; dennoch und bis dahero eine Zeitlang vernehmen, und wahrnehmen müßen, daß die vormahls aus wohlmeinender Intention publicirten löblichen Verordnungen, guten Theils in decadence gerathen, dergestalt, daß Advocati und Procuratores gar wenig mehr darauf reflectiren, sondern im Gegentheil, ihnen einen fast selbst beliebigen Modum procedendi erwählen, und in Erstrahirung der Proceße, auch Auslösung der Bescheide, sich meistentheils nach ihrem eigenen Arbitrio richten, woraus aber nichts anders, als eine tadelhafte und strafwürdige Confusion entstehet, mit der Zeit ein recht inextricabel Labyrinthus daher kommen dürfte; Wir demnach bey solchen der Sachen Umständen, Uns zwar wohl erinnern, daß in derjenigen Verordnung so sub dato Hagenburg den 11. October 1693. cum subscriptione Illustrissimi, zum Druck befördert werden, bereits dasjenige, so circa modum procedendi zu observiren vorfallen mögte, guten Theils angeführet und befohlen worden, also es dabey auch wohl gelassen werden könnte. Alldieweil aber die tägliche Erfahrung giebet, wie tractu temporis, auch die allerbesten leges, Constitutiones,

tiones, Edicta & Mandata ad non Usum gebracht werden, mithin deren Renovation nicht allein nüzlich, sondern auch höchst nöthig zu allen und jeden Zeiten befunden werden; so wollen auch Wir Noie. und von wegen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, Unsers allerseits gnädigen Grafen und regierenden Landes-Herrn, von jezt die vormahls circa modum procedend publicirte Verordnungen Edicta und Mandata, et quidem in specie, die nur erst erwähnte Hagenburgische Constitution, in allen und jeden darin befindlichen Stücken und Punkten, soviel etwa davon in Disobservanz gebracht seyn mögte, nicht allein hiemit renoviren, und zu deren Festhaltung alle und jede, so bey hiesiger Canzley etwas zu thun haben, Nomine Illmi: bey der schon vorhin comminirten Poen verbinden sondern repetiren und wiederholen auch überdem, zu desto mehrerer Sicherheit sub eadem Comminatione, aus hiesiger Hofgerichts-Ordnung, daß alle und jede Procuratores, bey den Gerichtstagen, sich zu rechter Zeit einfinden, und ohne Erlaubniß, ehe die Seßion gehoben, sich nicht wieder von dannen machen, keiner davon ausserdem, wann ein Terminus zum mündlichen Verhör angesetzet ist, über 6 Zeilen ad Protocollum dictire, die Producta und Schriften anderergestalt nicht, als Exceptiones, Replicas, Duplicas, Triplicas et Quadruplicas imitative, dann auch ein jeder zu rechter Zeit und ante Terminum, die etwan nöthige Dilation suche, und in termino submissionis vel inrotulationis, mit keiner anderweitigen Nothdurft erst einkomme, vornemlich aber auch, ein jeder Procurator dahin bedacht sey, daß er mit nothdürftigen Geld-Mitteln versehen, und wann auf sein Anhalten etwan wäre decretirt worden, die Canzley, der dahero rührenden Sportuln halber, nicht lange nachsehen, oder per Pedellum deswegen erst öftere Ansuchung thun lassen dörfe, gestalt dann um diesen Punct, der da einzig und allein bis dahero die gröste Confusion gemachet, dermahleins aus dem Grunde zu heben, Hochgräfliche Canzley anjetzo beliebet, daß von nun an und hinführo, der Secretarius sofort, als er die Bescheide abcopirt, derjenigen Procuratoris Namen, ad cujus Instan-

stantiam der Bescheid ergangen, unten in dorso anzeichnen soll, hoc facto, und wann der Bescheid gesiegelt und unterschrieben, soll der Pedell selbige sofort als er sie nur in die Hände bekommt ohne die geringste Zeitverliehrung, den Procuratoribus deren Namen sie führen, übergeben, und dieses in ein absonderliches Buch, so er zu dem Ende zu verfertigen hat, gleich den Augenblick in præsentia des Procuratoris den er die Bescheide übergiebt, mit seiner eigenen Hand einschreiben; sollte der Procurator aber dawieder Einwendens haben, und solche nicht annehmen wollen, hat er seine deßwegen habende Ursachen in proxima Juridica, den Räthen zwar anzuzeigen, der Pedell aber inzwischen sich daran nicht zu kehren, sondern überläßt den Procuratori die Bescheide, dergestalten, daß wenn sie der Procurator nichts desto weniger nicht annehmen will, der Pedell selbige auf das Procuratoris Tisch, niederzulegen, oder auch an seine Stubenthür fest zu machen, hiemit befehliget wird. Dahingegen wann solchergestalt ein Procurator einen oder mehr Bescheide von den Pedellen bekommen hat, er darauf sogleich zu sehen, daß diejenige, so dem Gegentheil insinuiret werden müssen, den Pedellen mit Benennung des gegenseitigen Procuratoris so allbereit einer constituiret wäre, wieder zurück gegeben, und von diesem alsdann die gehörige Insinuatio, modo quo hactenus fieri consuevit, ohne Säumniß geschehen, und das Documentum insinuationis zurück gebracht werden, daneben aber der Pedell, sich wohl fürzusehen, daß, sobald er die Bescheide denjenigen Procuratoribus, auf deren Anrufen sie ertheilet worden, übergeben, er sofort die deswegen kommenden Sportuln fordere, und auf den Fall ihm solche verweigert, oder nicht gleich wollen gegeben werden, er deswegen die Bescheide nicht zurück halte, doch ein solches fleißig annotire, und auf den lezten Gerichtstag eines jeden Monats die von einem jeden Procuratore rückständige Sportuln specificire und in der Ordnung gerichtlich übergebe, da ihm sodann alsofort executive dazu geholfen werden soll. Jedoch, um dergleichen Executiones zu vermeiden, die Procuratores hiemit nochmahlen wohlmeinentlich ermahnet werden, daß sie sobald als ihnen der Pedell nur einen oder mehrere Bescheide bringet, selbige

sofort

sofort mit baarem Gelde auslösen, oder wenigstens, die davor kommenden Sportuln vor Endigung eines jeden Monats, richtig und ohne Manquement an den Pedellen liefern, mit den ausdrücklichen Anhange, daß wo solches von ihnen unterlassen werde, obgedeute Execution, ohne einziges Ausreden, gegen sie ergehen, ja nach Befinden auch wohl, so lange bis die Sportuln von ihnen völlig entrichtet worden, mit Legung der Procuratur, und Condemnation, auch Restituirung desjenigen Schadens, so die Partheyen deswegen gelitten, wider sie verfahren werden soll.

Zu Urkund dessen, gegenwärtige mit Hochgräflichen Canzley Insiegel verwahrte Verordnung, nicht allein den sämtlichen Gräfl. Schaumburg Lippischen beeydigten Procuratoribus in Præsentia Pedelli hiemit vorgelesen wird, sondern auch auf inskünftige zu desto besseren Behalt in Anticamera Cancellariæ öffentlich affigiret bleiben soll. So gegeben Bückeburg den 15. Januar 1700.

(L. S.) Gräflich Schaumburg Lippische daheim gelassene Räthe.

72.

Verordnung

wegen Abschaffung der Eide dandorum, und respondandorum &c. vom 28. Novbr. 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber Unsern Räthen und Amtleuten, weniger nicht allen, so an Unserer Canzley und

Aemtern, sowohl vor sich selbsten, als in anderer Namen, Processe führen, oder künftighin noch führen möchten, zu wissen, welchergestalten von Unsern Vorfahren Christmilden Andenkens, ohne Zweifel wegen des damahls allenthalben annoch vorhanden gewesenen zarten Gewissens, zwar wohl ganz löblich verordnet worden, daß, um die weitläuftigen probationes und daher rührenden grossen Kosten zu vermeiden, der Kläger sogleich seine positiones vermittelst eines Eydes dandorum geben, der Beklagte aber seine Gegenantwort per juramentum respondendorum erhärten können. Nachdem jedoch Wir anjetzo berichtet worden, daß bey der heutigen bösen Welt nichts gemeiners als, nur eines geringen privat Nutzens halben, die von Christo so theuer erlöseten Seele in die Gefahr der ewigen Verdammniß zu stürzen, mithin, da ohne dem das dandorum sowohl als respondendorum juramentum, von den wenigsten recht verstanden wird, sich daher fast täglich zutrage, daß von beiderseits Partheyen solche Juramenta abgeleget werden, ohnmöglich aber geschehen könne, daß solchenfalls nicht einer unter ihnen falsch schwören thue, und dann, wann anders der Proceß zu Ende kommen soll, hernachmals doch noch erst alia probatio geführet werden muß, nicht anders, als wenn solche Juramenta gar nicht einmal präsiret worden sind: Uns hingegen aus Landesväterlicher Vorsorge oblieget, so viel an Uns ist, auch alle Gelegenheit zum Bösen einem jeden abzuschneiden; dieserwegen, dem Exempel anderer wohlbestellten Gerichte hierinnen nachfolgend, Wir wohlbedächtlich hiemit und in Kraft dieses, die bis dahero bey Unserer Canzley und Aemtern üblich gewesene Juramenta dandorum & respondendorum auf einmal heben und cassiren, dergestalten und also, daß Unsere Räthe und Beamten, von nun an und zu ewigen Zeiten, selbige nicht mehr zulassen, sondern die Partheyen, wann sie etwan sich damit noch melden wollten, sogleich ad aliam probandi viam verweisen sollen. Gleichergestalten als auch ebenfalls Unsere Räthe und Beamten dahin zu sehen, daß die anderen Juramenta, welche sonsten in denen Judiciis vorkommen, nicht ohne Noth abgefodert noch multiplicirt werden, sondern im Gegentheil,

so

viel möglich, ein jeder davon abstrahiren thue, allermassen, als Wir zugleich, um denen Partheyen solchen Pruritum jurandi um so mehr zu legen, hiemit auch verordnen und wollen, daß künftighin ein jeder, auf dessen Instance ein Juramentum abgeleget wird, allemal, so es ein Juramentum Litis decisorum 2 Rthlr., so es aber ein ander Juramentum, ut manifestationis, testis, malitiæ, Calumniæ &c, 1 Rthlr. davor Unserm Fisco erlege; der Hoffnung, hierunter lebende, es werde auf solche Weise noch mancher in sich gehen, und nicht ohne Ursache seines Nächsten sowohl, als sein eigenes Gewissen zu beschweren suchen. Inmittelst sich ein jeder nach obigen allen zu richten, und dieser Unserer Ordnung nachzukommen hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Insiegels. So geschehen Bückeburg, den 28. Novbr. 1701.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

73.

Verordnung

wegen des öffentlichen Aufgebots und der Trauung, auch Taufe und Begräbniß, vom 10. Febr. 1703.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. machen hiemit kund und fügen zu wißen, wie daß zwar Unsere in Gott ruhende Fürst- und Gräfl. Vorfahren, in dero vor Zeiten schon aufgerichteten Kirchen-Ordnungen, ausdrücklich und heilsamlich verordnet, daß vor allen Hochzeiten ehe und bevor sie durch Priesterliche Copulation vollzogen werden, die öffentliche Abkündigung zuvorhero sowohl, als auch eine

ausdrückliche Anzeigung der Personen, so da einander sollen verkrauet werden, in denen Kirchen und christlichen Versamlungen geschehe, damit, so etwan jemand Verhinderung weiß, und Irrung vorfallen wollte, ein solches annoch in Zeiten gehoben und remedirt, hiernächst aber also in allgemeiner Kirchen die öffentliche Copulation und Trauung, um soviel füglicher verfüget werden könne, Wir auch wohl zu Unseren gehorsamen Unterthanen das gnädige Vertrauen gehabt, sie würden solchen heilsamen Verordnungen in aller Schuldigkeit nachgelebet haben; dennoch aber Wir berichtet worden, wie eine Zeit hero bei unterschiedenen, sonderlich so etwas höhern Standes seyn wollen, sich fast das Widerspiel hervorgethan, und dergleichen öffentliche actus, so von der ersten Kirche sowohl der allgemeinen Verbitte, als auch Wohlstandes halber, vor öffentliche Versamlungen gezogen worden, nunmehro gar vor unanständig und fast verkleinerlich gehalten werden wollen, ja mit der Hoffarth leider, es bereits dahin gekommen, daß fast ein jeder, als wenn dergleichen öffentliche Abkündigungen und Trauungen ihm und seiner Familie zu sonderlichem Despect gereichen thäte, ex præconcepta opinione, ihm einbilden thue.

Wann Wir hingegen einer solchen Unordnung länger den Lauf zu laßen nicht gemeinet, sondern im Gegentheil vielmehr ein gebührendes Einsehen darinnen zu haben, und alles was wider Unser Wißen und Willen etwan hiebey eingeschlichen, ohngesäumt hinwiederum abzustellen, tragender hoher Landes-Gräfl. Obrigkeit und Amtshalben, Uns in allewege schuldig erachten, dabeneben auch befunden, daß, da nur eine Proclamation geschiehet, 8 Tage nachhero aber sogleich die Copulationes bis dahero verstattet worden, hierdurch sich gar öfters zutrage, daß von denen, so einigermaßen an entlegenen Orten sich aufhalten, nicht selten gar zu spät erstlich, eine sonst wohl fundirte Einrede und Widerspruche komme.

Diesemnach befehlen hiemit nicht nur Unserer Regierung und Consistorio, diejenigen so ohne Unsere Ordre, auch Statt Unserer, unserer Regierung und Consistorii special respective gnädige Erlaubniß und Consens, vorgemeldter maßen

derte

erforderte öffentliche proclamationes und Copulationes eigenmächtig hindangesetzet, zur gebührender Strafe desfalls noch jetzo zu ziehen, sondern ordnen anbey auch annoch, setzen und wollen hiemit gnädig, daß alle und jede Unsere Unterthanen, niemanden, wes Standes oder Dignität der auch seyn mag ausgenommen, welche in eine christliche Ehe sich einzulassen gesonnen, von nun an, nach vorgegangener dreimaliger Proclamation, und zwar auf verschiedene Sonn- und Feiertage, nur das wenigstens allemal 14 Tage nach der ersten Proclamation übrig verbleiben, sich in öffentlichen Kirchen, nicht aber etwan in privat Häusern, oder auch wohl gar ausserhalb Landes, copuliren und trauen laßen; diejenige hingegen so hiewider, es wäre dann, daß sie aus erheblichen Ursachen von Uns oder Unserm Consistorio ein solches erhalten, künftighin handeln werden, allemahl wenigstens mit 100 Rthlr. oder, aber falls sie vielleicht soviel in bonis nicht haben, mit schwerer Gefängniß, ja dem Befinden nach, und sonderlich wenn dergleichen Personen zuvorhero schon sich anderwerts versprochen, dann und wann noch härter, und wohl gar nach Anweisung der Kayserlichen Rechte, an Leib, Guth und Ehre bestrafet werden sollen. Allermaßen es auch selbsten die Prediger so in Unserer Grafschaft, es seye nun gleich unter was vor einem Prätext es nur immer wolle, hiegegen etwan peccriren werden, der ohnfehlbaren Suspension sofort darauf zu gewärtigen haben, ja damit desto weniger Unordnung und Unterschleif vorgehe, diese weder in denen Städten noch auf den Dörfern, auch nicht einmahl Personen so in ein ander Kirchspiel gehören, ohne dasigen Pfarrers Wißen und Willen, geschweige ganz fremde und unbekannte Leute, bey nur erst gesetzter pœna suspensionis zu copuliren, oder auch nur aufzubieten, befugt seyn sollen.

Gleich wie nun aber solchergestalten die bey angehenden Hochzeiten vorkommenden Unordnungen Wir hiemit guten Theils gehoben zu haben vermeinen, so verhoffen auch, es werden Unsere gehorsame Unterthanen bey Kindtaufen und Begräbnißen eben so wenig, das öffentliche Anschauen scheuen, sondern wie bis dahero, also ferner, die dabey allenthalben übliche Ceremonien gleich andern

dern ihnen gefallen laßen, damit, die Wir alle mit einerley Wasser getaufet, und in einerley Erde begraben werden, auch alle auf gleiche Art und Weise getaufet und begraben werden mögen. Deßen sich ein jeder also seiner besten Gelegenheit nach zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu bewahren wißen wird. Gegeben unter Unserm aufgedruckten Secret und nebengesetzter eigenhändigen Unterschrift. Venedig den 10. Febr. 1703.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. u. L.

74.

Verordnung,

Gleichheit der Garnhaspel betreffend, vom 15. März 1703.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Sr. Hochgräflichen Gnaden, Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Wir daheim gelassene Räthe, machen hiemit kund und fügen zu wissen, daß nachdem in hiesiger Grafschaft, so wohl in den Städten und Flecken, als auch auf dem Lande, eine große Ungleichheit unter den Haspeln bisphero verspüret worden, um die viele deshalb vorkommende Klagen bey denen Käufern desto eher zu heben, man endlich, ad Exemplum in der Nachbarschaft üblicher Gewohnheiten, durchgehende Gleichheit unter den Haspeln einzuführen vor den kürzesten Weg gehalten.

Diesemnach auch also, anstatt und von wegen Sr. Hochgräflichen Gnaden, Unsers

Unsers gnädigen Grafen und Herrn, allen und jeden hiemit anbefohlen haben wollen, daß sie auf einen gewissen, von dem Gräflichen Fiscali den n Beamten auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten, als welche darauf den übrigen, ein solches sogleich hinwiederum wissen zu lassen, hiemit erinnert werden, benennenden Tag, ihre etwan habende Haspel an die respective Aemter und Rathhäuser bringen, und so dann daselbsten, daß sie nach einer gewissen dem Fiscali gegebener Masse gewröget, die untauglichen hingegen gar abgeschaffet werden, gegenwärtigen, demnächst aber ausser diesen gewrögeten Haspeln, diejenigen allein, so zum klein und seinen Garn gebrauchet werden ausgenommen, von nun an keine in ihren Häusern dulden, noch weniger sich derselben bedienen, so lieb als ihnen ist allemal von jeden ungewrögten Haspel 2 Rthlr. ohnnachläßiger Brüche nicht zu erlegen.

Urkundlich des hierunter geschlagenen Gräflichen Canzley Siegels. So geschehen Bückeburg, den 15. März 1703.

(L. S.)

75.

Verordnung,

wegen Verfellung ausländischen Biers,
vom 28. Septbr. 1705.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Als Wir vernommen, daß den Hessisch-Schaumburgischen Unterthanen bey Strafe verboten sey, aus Unserer Grafschaft Bier zu hohlen; so verbieten Wir gleichmäßig in Unserm Lande den Krügern, kein Bier, so im Hessischen gebrauet, zu verfellen,

in

in specie aber soll der Krüger zu Steinbergen und Luhden das Bier aus der Stadt Bückeburg nehmen, und dafern er solches nicht thäte, oder nebst demselben Heßische Biere verkaufte, ist er jedesmahl Uns in 10 Rthlr. Strafe verfallen, welche Poen darneben ein jeglicher von den übrigen Gastwirthen zu gewärtigen hat, der da Obernkirchen oder andre Heßische Biere ausschenket. Bey dem allen soll die Stadt Bückeburg dahin sehen, daß ihr Bier von Malz und Hopfen dergestalt zugerichtet sey, damit es sich, sonderlich, zur Sommerszeit, halten könne, widrigenfalls Wir selbsten auf Unserm Hause Arensburg Bier brauen und solches in Steinbergen und Luhden verschenken zu lassen, Uns Kraft dieses reserviren. Gegeben Prag, unter Unserm Handzeichen und Gräflichen Insiegel, den 28. September im Jahr 1705.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

76.

Verordnung,

daß die von Herrschaftlichen Beschellern bedeckte Stuten nicht verkauft werden sollen bevor sie Füllen geworfen, vom 4. October 1706.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Regierenden Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Unsers gnädigen Grafen und Herrn, Wir daheim gelassene Räthe, thun hiemit allen und jeden, welche von den Herrschaftlichen Beschellern ihre Stuten bedekken lassen, kund und zu wissen, daß sie künftighin, so lange die Stute träch-

träch'ig, und ehe sie das Füllen geworfen, selbige wieder vertauschen oder verkaufen, noch sonst auf einige Art und Weise abhanden bringen sollen. Im Fall aber ein Unterthan hiewider handeln, und man bey der Visitation und Nachzählung, sothane bedeckte Stuten nicht finden würde, sollen die Contravenienten in arbitraire Strafe verfallen seyn, ja gar die Bauren vom Hofe, als Ungetreue, und das Gestüte zu betrügen vermeinende, weggejaget werden; welche Pöen dann eben diejenigen zugewärtigen, welche von andern verleitet, eine fremde, ihnen, den Bauern selbst, nicht zugehörige Stute, von den Herrschaftlichen Beschellern bedecken lassen. Derjenige aber, so den Bauern, angereitzet, dergleichen falsche Practiken zu begehen, soll, wenn er im Lande angesessen, die Stute verlohren haben, und anbey nach Beschaffenheit seines Zustandes, auch anderer Umstände, eine ansehnliche Geldbuße erlegen. Würde dann, endlich, mit Vertauschung der Füllen einiger Unterschleif vorgehen, hat sowohl der Bauer, so solches thut, die Entsetzung vom Hofe, als auch derjenige, so es mit Vorbewust, daß das Füllen von Herrschaftlichen Hengsten gefallen, erkaufet, eine schwere Geld-Strafe samt Verlust sothanen Füllens zu gewärtigen. Wornach sich Jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Gegeben Bückeburg, den 4. Febr. 1706.

(L. S.)

77.

Verordnung

wegen Inalienabelität der Braugerechtigkeiten von den Häusern, vom 11. Novbr. 1706.

Von Gottes Gnaden Friedrich Christian, Regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. thun hiemit kund und zu wißen: demnach Wir in Erfahrung kommen, welchergestalt die Einwohner Unserer Städte und Flecken, insonderheit der Stadt Bückeburg, sich vormals unternommen haben sollen, die auf ihren Häusern haftenden Braugerechtigkeiten entweder Versatz oder gar Kaufsweise, zu veralieniren, wodurch es dann dahin gediehen, daß etliche wenige die gesamte Braunahrung an sich gezogen, andere aber wegen Mangel dieser, an ihrer bürgerlichen Nahrung nicht wenig Abgang leiden müßen, und da die Onera auf den Häusern, vor wie nach, liegen bleiben, die Häuser in decadence und Ruin verfallen; und Wir dann, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit, zu Conservation Unserer gesammten Unterthanen, hierinnen eine Gleichheit einzuführen, und gewiße Ordnung zu machen, nach reifer der Sachen Ueberlegung, vor nöthig erachtet. So ordnen und wollen Wir, daß nicht nur führohin, niemand die auf seinem Hause haftende Braugerechtigkeit weder versetzen noch verkaufen, oder auf einige andere Art und Weise, sub pœna annullationis Contractus, veralieniren, sondern auch diejenigen so bereits dergleichen Braugerechtigkeiten von Häusern an sich gebracht, schuldig seyn sollen, solche Braugerechtigkeiten, gegen Wiederempfang ihres dafür zu fordern habenden oder verlegten Pfand- oder Kauf-Schillings, an die possessores derer Häuser davon sie abgekommen, hinwiederum abzutreten; gestalt denn hierunter dem Retrahenti weder Erb- Kauf noch Verjährung, ja so gar res judicata nicht, im Wege stehen soll. Jedoch woferne ein oder der andere, den die Reihe zum Brauen trifft, nicht in dem Stande und Vermögen sich befin-

finden sollte, sich seiner Braugerechtigkeit zu gebrauchen, so soll ihm, gegen Nehmung einer Erkenntlichkeit sein Recht vor diesmahl zu cediren, und einen andern vor sich brauen zu laßen unbenommen bleiben; bey welchem Fall gleichwohl keineswegs zu gestatten, daß, wie bishero von einigen Gewinnsüchtigen geschehen, mit Ankaufung sothaner Brauginge gleichsam ein Monopolium exerciret werde, sondern dazu soll ein jedweder Brauer, nach Anweisung der Rolle, in seiner Ordnung admittiret werden, und zwar vor einen billigmäßigen Preis, den Bürgermeister und Rath, ohne alle Partialität, oder aber Unsere Canzley jedes Jahrs, nachdem das Korn in hohen oder niedrigen Werth, zu setzen und zu determiniren hat. Hiernächst weiter auch, vermöge Unserer Policey-Ordnung, ein jedes Brauhaus zum Brauwesen adaptirt, und sonderlich feuerfehlig seyn soll, Wir aber vernehmen, daß dermahlen verschiedene Häuser in Unsern Städten bey welchen vormahlen die Braugerechtigkeit gewesen, ganz verändert und verbauet, und also ungeschickt gemacht, daß darinnen ohne Feuersgefahr, das Brauen nicht exerciret werden könne, mithin wohl gar die Braugerechtigkeiten an kleine Häuser verleget worden, die doch unter denen Brauhäusern vorzeiten nicht begriffen gewesen; als wollen Wir, daß die Retrahenten vor allen entweder zu docuren, wie ihr Haus wozu sie die Braugerechtigkeit wieder einzulösen gemeinet, zum Brauen qualificirt sey oder doch wenigstens anzugeloben schuldig seyn sollen, daß binnen gewisser ihnen zu determinirender Frist, sie das Haus dazu aptiren wollen, und weil solches eine unparthenische Untersuchung erfordert, also sind dazu jedesmal einige imparteiales aus dem Rath jedes Orts pro Commissariis zu benennen, und zu verordnen, welche mit Zuziehung Unsers Bauverwalters, ohne wem sonsten Unsere Räthe solches anbefehlen werden, die Brauhäuser besichtigen, und davon pflichtmäßig ad acta referiren sollen.

Befehlen hierauf Unsern bey der Canzley verordneten Räthen, Beamten auch Bürgermeister und Räthen in Städten und Flecken, daß bey vorkommenden Fällen in judicando, sie nach dieser Unserer Ordnung sich jedesmal

richten und darüber fest und unverbrüchlich halten, auch denen sich angebenden Rettahenten alle richterliche Hülfe, ohne Weitläuftigkeit, wiederfahren laßen sollen. Dieses ist Unser Wille und Meynung. Uhrkundlich Unsers vorgeschlagenen Canzley Siegels. Gegeben Bückeburg den 11. Novbr. 1706.

(L.S.) ad Spec. mand. subscr.
E. Pufendorff.

78.

Brauordnung

für die Stadt Bückeburg vom 19. Februar 1707.

Demnach der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sterberg, ꝛc. unser allerseits gnädigster Graf und regierender Landesherr, auf Unser, Bürgermeister und Raths zu Bückeburg, gethanes unterthänigstes Ansuchen, dahin in Gnaden reseribiret, daß alle und jede Krüger der Aemter Bückeburg und Arensburg, kein ander als Bückeburger Bier einkaufen und verfellen sollten, sothanes gnädigstes Reseripts auch nicht nur von Hochgräflicher Regierung uns am 19. Octbr. 1705. publiciret, sondern in Consortität dessen, den Krügern in casu contraventionis die Confiscation des etwa anderwärts erkauften Biers, nebst einer Strafe von 20 Rthlr., angedrohet worden, derohalben uns obliegen will, alle Unordnung im Brauen zu verhüten, weniger nicht auch dahin zu sehen, daß jedesmahl untadelhaft Bier angeschafft, und kein Mangel daran verspüret, sondern ein jeder nach Billigkeit begegnet werde; Also sey hiemit zu wissen, daß

daß zu solchem Ende, Wir Bürgermeister und Rath, obgemeldt, uns heute dato zusammen gethan, die gesammten Brauer pœnaliter vor uns fordern lassen, und mit deren einhelligen Bewilligung nachgesetzte Brauordnung dergestalt aufgerichtet, daß ein jeder derselben stricte nachzuleben schuldig seyn, anderergestalt aber, der dabey comminirten Strafe, ohne die geringste Moderation und Absehen, gewärtigen soll.

Nachdem, vermöge jüngst publicirten Hochgräflichen Ordnung, die Brau Gerechtigkeiten, so vormahlen von den Häusern an andere tertios gerathen, dahin wieder zu verlegen sind; so soll

1.) keinem erlaubet seyn, die Brau-Nahrung allhie selbst, oder durch einen andern zu exercieren, noch die von etwa erhandelten, oder erwerbten Brau-Gerechtigkeiten, fällige Brau-Ginge an andere zu verkaufen, er habe sich denn zuvorhero gehörigermaßen darzu qualificiret, vor sich und seine Frauen respective das Bürger-Eyd abgelegt, und die præstanda davor, der bisherigen Observanz nach entrichtet. Weil denn auch

2.) dem Pfannenschreiber die Brau-Rolle zum Reglement seyn muß, soll er derselben gemäß, und wie der eine dem andern darin folget, die Pfannen-Zettul ausschreiben, denenselben aber expreß beyfügen, daß, wenn derjenige auf den ihm angesetzten Tag nicht unterlegen, und zu brauen anfangen, also dann dadurch einigem Bier oder Broihan Mangel causiren würde, er in die nachgesetzte Strafe ohnfehlbar verfallen seyn solle. Würde dann

3.) sich finden, daß genugsamer Vorrath an Broihan und Bier vorhanden und dann der Brauherr solches dem Pfannenschreiber notificiret, derselbe auch, nach Befinden und Vorrath des Getränkes, einen neuen Brau-Tag angesetzet soll ihm zwar mit dem Brauen einzuhalten vergönnet, er aber schuldig seyn præcise auf den neu angesetzten Brau-Tag bey Vermeidung nachbenamter

Stra-

Strafe, unterzulegen. Daferne aber

4.) jemand unternehmen sollte, vor Hauptes den ihm angesetzten Brau-Tag nicht einzuhalten, soll er solches seines Verbrechens halber in 5 Rthr. ohnnachläßige Strafe sogleich verfallen, und der Pfannenschreiber nicht befugt seyn, ihm einen andern Bier oder Broihan-Ging zuzuschreiben, er habe dann zuvorhero solchen Bruch erleget, und alles daraus sonst entstandene Unheil und Schaden auf seine Kosten abgewendet. Und damit

5) um desto weniger darinnen der geringste Unterschleif vorgehen könne, soll der Pfannenschreiber monatlich eine Designation der ausgeschriebenen Brau-Zettul zu übergeben schuldig seyn, damit die Contravenienten, nach Einhalt des vorigen Articuls, zu gehöriger Strafe gezogen, und selbige, ohne einziges Absehen, beygetrieben werden können, wiewohl ihm nach Befinden darbey andere Hülfs-Mittel, mit Vorwissen des Raths, zur Hand zu nehmen, unbenommen seyn soll. Würde sich aber dabey unfindig machen, daß die Pfannenschreiber bey dieser Verordnung einige Partialität gebrauchten, dieselbe solchenfalls nicht weniger ipso facto in die §. 4. gesetzte Strafe verfallen seyn sollen. Weil denn auch

6.) die bisherige Erfahrung gezeiget, daß durch das vielfältige Umtauschen große Unordnung, auch wohl gar Biermangel entstanden, dadurch sowohl der Fiscalis gegen Bürgermeister und Rath sich zu beschweren, als auch andere Leute Querelen zu führen gemüßget werden; soll solchem vorzukommen, keiner befugt seyn, seine Reege Broihan oder Bier zu vertauschen, er hätte sich denn zuvorhero bey Bürgermeister und Rath daselbst gemeldet, deren Bewilligung darob nachgesuchet, (welche ihm denn ohne Entgeld und Partialität, auch citra personarum respectum, aus billigen Motiven ertheilet werden soll) und den vorhabenden Tausch dem Brau Protocoll inseriren lassen.

Würde aber einer dawider handeln, soll er in die beym 4. Artikel benahm-

nahmte Strafe verfallen, auch allen darob entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Sollte dann

7.) derjenige, welchem ein Broihan oder Bier zugeschrieben, auf die bestimmte Zeit sich dazu nicht angeschicket haben, soll er schuldig seyn, sogleich dem regierenden Bürgermeister solches anzuzeigen, und nach Befinden, der nächstfolgende zum Brauen zugelassen, ihm aber sein Ging eingezogen werden, weil derselbe sich zu sehr arretiret, noch bemühet gewesen, bey Zeiten nach Anleitung des §. 5. und 6. den Brau-Ging mit einem andern zu vertauschen. Damit aber auch

8.) der Pfannenschreiber um desto ehender zur Hebung der Pfannen Accise gelangen könne, soll keinem Brauer erlaubt seyn, das geringste von seinem Bier oder Broihan auszuschenken, er habe denn zuvorhero sich mit selbigem deßfalls abgefunden, sonsten aber eben so viel Strafe zu erlegen schuldig seyn, als die Accise sich beläuft, auch ratione executionis es gehalten werden, wie beym 4. Artikel gemeldet. Nachdem auch

9.) verschiedene Querelen entstanden, daß so wenig das Bier sich halten wollte, als jedesmahl ausgegohrnes Bier oder Broihan zu bekommen; soll, solchem vorzukommen, der Pfannenschreiber nach Gelegenheit der Jahrszeit zulängliche Bier und Broihaus-Zetteln, Einhalts Canzley Befehls vom 18. Octbr. 1706. ausgeschrieben, und darnach zusehen, daß præcise auf den bestimmten Tag untergeleget und gebrauet werde, übrigens auch sich dabey wie im 5. Artikul gemeldet, verhalten; ein jedweder Brauer aber zu seinem Bier die gewrögten 6 Säcke dergestallt mit untadelhaftem Malze anfüllen, wie solches mit Macht darin gestopfet werden kann; und damit um destoweniger darin einiger Unterschleif vorgehe, soll der Braumeister oder Knecht jedesmahl bey den Säcken, und schuldig seyn, daferne er einen Mangel dabey verspüret, solches sogleich anzuzeigen. Daferne aber ein Broihan gebrauet wird, einen Sack voll Weitzen Malzes darzu zu nehmen, und das Malz darin nicht

zu

zu bringen, es wäre denn denen verordneten Wröge-Herren vorgezeiget, und von denenselben vor tüchtig befunden, daneben aber zu einem Brauen Bier bey Sommerszeit 3 Malter Hopfen, zu Winterszeit aber dessen Hälfte nehmen.

Gestalt denn auch

10.) der Brau Meister und Knecht hiemit befehligt seyn sollen, hinführo kein Bier von Anfang des Monats Juny bis Ausgang des Monats Septemberis zu kümpen, noch mit dem Brauen fortzufahren, es hätte denn der Brau-Herr vorbesagtes Malz und Hopfen völlig angeschaft, sondern künftighin die Meische zum Bierbrauen zu besagter Zeit zu kochen, den Broihan aber, wenn jedoch gehörig Weitzen-Malz dazu gethan, wie vor dem geschehen, zu kümpen. Würde aber

11.) der Braumeister oder Knecht den dabey befundenen geringsten Mangel verschweigen, oder mit jemand durch die Finger sehen, und dessen der Gebühr nach überführt werden, soll der Brau-Herr mit 5 Rthr. der Braumeister und Knecht aber mit harter Leibesstrafe beleget werden.

Wie dann auch

12.) der Braumeister und Knecht hiemit und vermöge ihrer geleisteten Pflicht, nochmahls befehliget seyn sollen, über die gehörigen 6 Pfannen nicht das geringste zu brauen. Sollten sie aber dawider gehandelt zu haben betroffen werden, soll der Brauherr seiner Braugerechtigkeit verlustig erkannt, der Braumeister und Knecht aber schimpflich ihrer Dienste entsetzet werden.

Wenn denn

13.) gutes ohntadelhaftes Bier und Broihan vorhanden, soll bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe, keinem erlaubet, noch vergönnet seyn, etwas von seinem Bier oder Broihan auszuschenken, es hätte denn derjenige, welcher vor ihm gebrauet, daß Zeichen eingezogen; gestalt dann hinführo zum ordinairen Ausschank nicht mehr, den ein Bier oder Broihan offen seyn soll. Würde aber

der

der geringste Tadel an den vorigen verspühret, oder einige Klage vermerket, soll nach Befinden das erstere abgesetzet, und dem darauf folgenden sein Bier oder Broihan anzuzapfen un verwehret seyn. Es soll

14.) solches mit dieser Bescheidenheit verstanden werden, daß keinem verboten bleibet, frisch Bier oder Broihan bey ganzen Tonnen und kleinen Fässern, oder Eymern zu Behuf Bouteillen-Biers zu verkaufen, ohne daß derjenige welcher vorhin gebrauet, seines ausgeschenket. Nachdem auch

15.) unter gemeinen Bürgerschaft öfters Klagen geführt worden, ob würde von einigen Brauern das Bier verfälschet, und demselben ein Zusatz zugethan, soll sich künftighin keiner gelüsten lassen, entweder mit Kessel Bier oder Covent das Getränke zu verfälschen, würde aber jemand darüber betreten, und deßen überführet, soll derselbe seiner Braugerechtigkeit verlustig seyn, auch zum Brauen nicht wieder gelassen werden, es geschehe denn mit Consens der gesammten Brauer, und daß er zuvorhero eine scharfe Geldbuße ad pios usus erleget. Gestalt denn auch die Probeherren hiemit ernstlich befehligt seyn sollen, mit allem Fleiße darauf Acht zu geben, die Häuser und Keller der Brauer wohl zu visitiren, und so sie das geringste davon merken, dasselbe Bürgermeister und Rath anzuzeigen, da denn solch falsch Getränke sogleich eingezogen und der Armuth gegeben werden soll. Würden aber die Probeherrn darinnen fälschlich befunden und überführet werden mit jemand durch die Finger gesehen zu haben, sollen solche willkührlich gestrafet, und vor der ganzen Gemeine ihres Diensts schimpflich entsetzet werden. Wann dann

16.) auch der bisherige Gebrauch gewesen, daß wenn Eltern oder Stiefeltern eine Tochter oder Sohn ausgesteuret, denenselben ein freyer Broihan zu brauen ausgeschrieben worden, soll vor wie nach es zwar bey solcher Gewohnheit gelassen werden, jedoch unter nachgesetzten Conditionen und Bedingungen, wenn erstlich die Eltern von beiden Seiten die Braugerechtigkeit gehabt, darnach und an keinem andern Orte Hochzeit halten, weniger nicht von der Braut-Broihan

auf der Hochzeit trinken, und der Bräutigam wenigstens das Bürgerrecht gewinnet. Sollten sich aber die Eltern, oder Braut und Bräutigam gelüsten laßen, sothanen Ging zu vertauschen, soll nicht nur einem jedweden Brauer bey 5 Rthlr. Strafe verboten, sondern auch die jungen Eheleute sothanen Broihans-Gings verlustig, und allen darob entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Wobey denn auch

17.) dem regierenden Bürgermeister der jährlich freye Bürgermeister Broihan bevorbleibet, jedoch, daß solcher, bevorab wenn zur warmen Sommerzeit auf zweymahl zu brauen nothwendig, derselbe dieser Ordnung durchgehends gemäß, und nicht mehr als 3 Pfannen voll vor jedesmahl davon gebrauet werden, übrigens aber, da der Consul regens kein Brauer, derselbe solchen durch andere brauen zu lassen nicht befugt, wohl aber dagegen daß Geld davor, wie in denen vorigen Zeiten observiret worden, und zwar hinführo nach der, vermöge der jüngsthin publicirten Herrschaftl. Ordnung zu setzenden jährlichen Taxe, anzunehmen schuldig seyn solle.]

18.) Weil auch endlich, wenn Bürger oder Bürgerkinder sich anderwärts häuslich niederlaßen, oder von hier begeben, ihres Bürgerechts sich verlustig machen, daferne sie zu deßen Conservation nicht jährlich der Cämmerey eine Recognition entrichten, bey denen Brauern und Brauers Kindern aber desfalls zum öftern Irrungen entstehen; so soll hinkünftig, wenn eines Brauers Sohn oder Tochter sich hieselbst befreyen, und kein Brauhauß besitzen, oder auch von hier weg an einen fremden Ort sich begeben, ihres Brau-Rechtes verlustig seyn, es wäre denn daß sie alle und jede Jahre zu dessen Conservation der Cämmerey 9 Mgr. entrichten; würden sie aber unter 3 Jahren, nachdem sie sich verheyrathet, oder von hier gezogen, sich nicht melden, oder 2 Jahr mit der beständigen Bezahlung zurück halten, soll von ihnen das Geld nicht weiter angenommen, noch sie unter die Brauer-Gilde gerechnet werden.

Daß nun dieses alles obgesetztermaßen also verabredet und verordnet, und

und demselben allewege nachgelebet werden solle, dessen in Urkund ist diese Ordnung nicht nur mit dem Raths-Insiegel bedruckt, sondern auch die Hochgräfliche Regierung hieselbsten ersucht worden, dieselbe oberlich zu confirmiren. So geschehen Bückeburg, den 13. Novbr. 1706. und den 16. Febr. 1707.

(L. S.)

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Regierenden Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Unsers gnädigen Grafen und Herrn Wir daheim gelassene Räthe fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg vorstehende Brau-Ordnung zu Unserer Oberlichen Confirmation geziemend vorgetragen haben.

Wann Wir dann dem Suchen billig statt gegeben, So thun, Namens Ihro Hochgräflichen Excellenz unsers gnädigen Grafen und Herrn, Wir hiemit sothane Brau-Ordnung in bester Form Rechtens, als solches nur immer geschehen soll und mag, confirmiren; Bürgermeister und Rath zu Bückeburg, auch der gesammten Bürgerschaft, Kraft dieses versichernde, gestalt Wir jederzeit, wofern nicht ein anders in der Folge, aus dazu bewegenden Ursachen, von Uns verfüget werden sollte (welches dann billig Gräfl. Canzley reserviret bleibet) dieselben ob dieser Ordnung oberlich schützen, und bis an Uns handhaben, weniger nicht daran seyn wollen, damit derselben überall fest und unverbrüchlich nachgelebet werden möge. In Urkund dessen das Gräfliche Canzley-Siegel hierunter geschlagen worden.

Geschehen Bückeburg, den 19. Febr. 1707.

(L. S.)

79.

Erneuertes Verbot

ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu gehen ꝛc.
vom 9. Merz 1711.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sterberg, ꝛc. Wir verordnete heimgelassene Räthe, machen, Namens jetzthochbenannter Sr. Hochgräfl. Gn. hiemit öffentlich kund, wasmassen nicht ohne Verdruß verspürt worden, daß, denen mehrfältig, von der gnädigen Herrschaft, mit nachdrücklichen Clauseln wohleingeschärften Mandatis schnurrecht zuwider, hie und da, in Hochgedachten Unsers Gn. Herrn Angehörungen, ausländische Werber sich angeben; sogar, etliche sich einschleichen, die selbst keine Dienste haben, und dennoch junge Leute im Lande beym Trunck und sonst auf allerhand unzuläßige Weise zu verleiten, und zu fremden Kriegs-Diensten äussem Land zu practisiren sich unterfangen; gleichfalls, daß einige der Unterthanen ihrer Eyd und Pflichte so wenig achtsam seyn, daß sie, ohne vorerlangte Erlaubniß, von selbst, zu ausländischen Kriegs-Diensten sich darbieten, und Geld auf die Hand fordern dürfen.

Wann Uns dann oblieget, über denen zu Beförder- und Erhaltung der allgemeinen Landes-Wollfahrt gnädig ausgelassenen Herrschaftlichen Befehlen mit Nachdruck zu halten;

so werden demnach, Namens Sr. Hochgräfl Gn. alle vorige deßfalls aus erheblichen Ursachen ergangene und öffentlich von den Canzeln verkündete pönal-Verordnungen und Edicta hiemit, alles ihres Inhalts, wiederholet, und allen und jeden dero Hochgräfl. Gn. Beamten und Unterthanen, bey Vermeidung dero Ungnade und anderweiter unnachbleiblichen Bestrafung, verboten,

auf

auf keinerley Weise oder Wege, denen fremden Werbern zu fügen oder Unterschleif zu geben; vielmehr, da sie sothane Werber, die hier im Lande Leute an sich zu bringen suchten, warnehmen sollten, solches an Hochgräfl. Canzeley sofort zu melden, worauf nöthige Verordnung ergehen wird. Und soll zwar absonderlich den Herbergierern, Wirthen und Krügern ernstlich eingebunden seyn, daß, sobald sie verspüren, daß ein solcher Werber bey ihnen zu hausen und herbergen gemeint, sie demselben zu vernehmen geben, wie ihnen dergleichen zu dulden scharf verboten, und daß er demnach einen andern Ort zu seinem Aufenthalt zu suchen habe; dafern dann der Werber nicht räumen wollte, haben sie solches an Hochgräfl. Canzeley selbsten anzuzeigen, und von da nachdrückliche Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber so selbst dienstlos seyn, und dennoch andere einzuflechten suchen, sollen sofort, in den Städten, von Bürgermeister und Rath, auf den Flecken und Dörfern aber, von den Beamten, mit dem Leibe angehalten, darauf, wie vorgedacht, berichtet, und dann gegen dieselben, nach dem die Umstände beschaffen, mit scharfer Bestrafung verfahren werden.

Falls dann ein oder anderer von Sr. Hochgräflichen Gnaden Unsers Gnädigen Herren ledigen und häußlich nicht gesessenen Unterthanen wäre, der Lust hätte in Kriegs-Diensten sich zu versuchen, demselbigen stehet frey dessen Erlaubniß bey mehr Hochgedacht Unserm gnädigen Grafen und Herrn selbsten zu suchen und auszubringen. Der oder diejenigen aber, die ohne vorerlangte Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste zu treten sich gelüsten laßen, sollen damit all des Ihrigen, auch der Anwartung zu ihrer Eltern oder anderwärtigen Anverwandten Erbschaft weniger nicht verlustig, als ihnen, den Eltern und Verwandten, hiemit bey harter, und, nach ereigneten Umständen, Leibes-Bestrafung verboten seyn, ihnen keinen Heller oder Hellers werth heimlich oder öffentlich zuzuwenden; und sollen auch künftig solche Gesellen, wenn sie nach abgebüßtem Kitzel der Kriegs-Dienste wieder erlassen, und ihre alte Herberge hie im Lande etwa wieder zu suchen gemeint, darinnen nicht geduldet werden.

Wor-

Wornach sich so wohl die Beamte, auch Bürgermeister und Rath, um jeder seines Orts, dem so ihnen Krafft dieses obliget, gebührsam nachzusetzen, als durchgehends alle Herrschaftliche Unterthanen, und sonst ein jeder der Warnens bedarf, also zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten haben. Gegeben Bückeburg, unterm Hochgräflichen Canzley-Secret den 9. März 1711.

(L. S.)

80.

Verordnung,

wegen Leseholz sammlens, vom 29. Septbr. 1711.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Wollen hiermit ernstlich anbefohlen haben, indem Wir zwar der Armuth erlaubet in Unserm Lande, aus denen Wäldern, als nemlich Harrel und Bückeburg etwas Leseholz zu sammlen, wer sich aber ausser diesen zweyen Tagen in der Woche, als nemlich Dienstag und Freytag würde betreten lassen, soll in fünf Gülden Strafe verfallen seyn.

Bückeburg, den 29. September. 1711.

Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

Ver-

81.

Rescript

an die Beamten, wegen Abstumpfung der Zaunpfähle, vom 21. Octob. 1711.

Demnach die bisherige Erfahrung zeiget, wasmaßen die Hirsche auf den Zaunpfählen sich öfters gespießet und umgekommen seyn, wodurch dann der Herrschaftlichen Wildbahn kein geringer Schaden zugewachsen, solchem aber vorzukommen bey Gräflicher Canzley vom Forst-Amt bekannt gemacht worden, gestalt Jllmi. nostri Hochgräfliche Gnaden gnädig resolvirt und verordnet, daß denen Unterthanen gemeßen anbefohlen werden sollte, die Zaunpfähle dergestalt abzusägen und zu verstumpfen, daß das Wild dadurch nicht weiter beschädiget werde; so wird Namens und von wegen erst Hochgedachter Ihro Hochgräflichen Gnaden demselben hiemit committiret solche Verordnung denen Amts Eingesessenen ohne allen Anstand kund zu machen, mit den Anhang und Verwarnung, daß derjenige welcher derselben nicht gehorsamlich nachkommen würde, allemal so oft die Contravention befunden, daß die Zaunpfähle nicht gestumpfet, mit 5 Rthlr. zu Bruch geschrieben werden solle, allermaßen denn auch um diese Verordnung mit Nachdruck zur Execution zu bringen denen Achtsleuten ernstlich anzubefehlen, daß sie jederzeit bey ihren Pflichten darob halten, zu dem Ende fleißig visitiren und die Contravenientes, nicht allein ohne einig Ansehen der Person beym Amt anzeigen, sondern auch das Verstumpfen der Zaunpfähle eventualiter selbst verrichten sollen, und zwar auf des Contravenienten und ungehorsamen Verbrechers Kosten. Hieran beschieht Jllmi. gnädiger Wille, Meinung und Befehl. Bückeburg den 21. Oct. 1711.

Gräfl. Schaumb. Lippische Räthe daselbst.

Ver-

82.

Verordnung,

die Alienation kontribuabler Grundgüther betreffend,
vom 24. Jul. 1713.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Christian, Regierender Graf und Herr zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, ꝛc. Haben ungnädig vernommen, gestalt sich einige Unserer Unterthanen von Bürgern und Bauren gelüsten laßen, contribuable auch andere liegende Gründe und Pertinentien an adeliche und sonst an freye Güter zu verpfänden, ja gar wohl erblich zu verkaufen, wodurch aber Unser, und der Communen Interesse mächtig geschmählert wird, derohalben Wir dann solchem Unheil ernstlich vorzubeugen beständig gemeinet seyn; ordnen und befehlen demnach gnädig, daß in Zukunft solche präjudicirliche Alienation derer liegenden Gründe und Pertinentien nicht mehr geschehen noch selbe geduldet werden solle; allermaßen Wir dann einem jeden Unserer Unterthanen der dergleichen zu veralieniren haben oder überkommen mögten, mehr besagte schädliche Alienation hiemit ernstlich und als lieb einem jeden ist, der Confiscation der Hälfte des pretii von dem zu veralienirenden Stücke, oder Stücken, wie das unpartheyische Aestimatores ästimiren werden, zu vermeiden befehlen thun; und wenn sich schon oft zugetragen, daß wann von mentionirten Stücken einige verkaufet werden wollen, solche denen Adelichen und Freyen zuerst angeboten, und andern zum Kauf befugten sothanes Guth dadurch gesteigert werden; so verbieten Wir solche Anstell- und Handlung hiedurch gänzlich und ernstlich, und zwar bey Verlust des zu verkaufenden Stücks. Was aber vorhin schädlich diesem zuwider verhandelt worden, darüber ordnen und befehlen Wir hiemit an Unsere Beamten auch an Bürgermeister und Rath in Städten und Flecken, sie äußerst Fleiß anlegen sollen, solche wieder zu reluiren, und unter gehörige Catastra zu bringen. Wornach bey Vermeidung Unse-

serer Ungnade sich also unterthänig zu achten. Gegeben Bückeburg den 24. Julii 1713.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

83.

Verordnung,

wegen des Alters der Schulkinder und Confirmanden,
vom 29. August 1713.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, regierender Reichs Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Nachdem Wir Uns sicher berichten lassen, wie bey der ersten Annehmung und Admißion zum heil. Abendmahl viel Mißverstände und Unordnungen entstehen, zumahlen die Eltern derjenigen Kinder welche solche früh zur Schule gesandt mit denselben allzusehr und ante annos probationis zu diesem heiligen Werke eilen, und daher auch machen, daß andere deren Kinder älter, auf die Annehmung desto mehr dringen, da sie doch nicht allein spät und unfleißig zur Schule kommen, sondern auch ihr Christenthum nicht verstehen, so gar daß sie keine Zeilen recht lesen, noch einen Gesang, damit sie in der Gemeine Gott loben, aufschlagen können: als ordnen und wollen Wir, daß die Kinder so nach Erfüllung des 6ten Jahres zur Schule kommen, wenn sie 12 Jahr alt und ihr Verstand es zuläßet, zu diesem heil. Werck, da sie dabey in solchen 6 Jahren auch fleißig zur Schule gegangen, admittiret werden mögen; diejenigen aber welche 7 Jahr alt von ihren Eltern zur Schule gesandt werden, nach angeführten Umständen wenn sie das 13. Jahr erfüllet; und die, so 8 Jahr alt erst zur Schule gesandt

sandt worden; gleichfalls wenn sie beständig darin gegangen und die 6 Schuljahre ausgehalten, im 14ten Jahr; diejenigen aber so von 8 oder mehr Jahren seyn, und von ihren Eltern dennoch von der Schule zurück gehalten werden, sollen die Schuldiener den Beamten auch Bürgermeister und Rath in den Städten anzeigen, und deren Hülfe und Beistand erwarten. Daferne aber dennoch einige Eltern, dieses alles ungeachtet ihre Kinder zur Schule nicht senden sollten, alsdann sie in Unsere anderweitige dictirte Strafe sollen also verfallen seyn, daß die unfehlbare Execution darauf erfolgen, und dennoch den Schuldienern ihr Lohn entrichtet werden soll. Auch sollen derselben Kinder so lange abgewiesen bleiben, bis sie von den so zu ihren Examine verordnet nach ihrem Gewissen admittiret werden mögen. Wie denn Unserm Consistorio solche Verordnung publiciren zu lassen hiemit committiret und anbefohlen wird. Brockhof, den 29. August anno 1713.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. z. S. u. L.

84.

Rescript

wegen Pflichtigkeit zum Naturaldienst,
vom 9. Jul. 1716.

Wie nicht anders als der gänzliche Ruin aller und jeder Unserer Unterthanen daraus erfolgen kann, wenn mit Abstattung des würcklichen Dienstes einige verschonet, andere hingegen dadurch desto mehr beschweret werden, welche dadurch auch in den Stand gerathen, daß sie Dienste hernach gleichfalls nicht

mehr

mehr thun können, und dann einige, so wohl Voll- als Halbmeyer-Höfe sich finden, welche 40 bis 50 Jahr in der Aeuserung, wovon in solcher Zeit der Dienst nicht geleistet worden, andere aber unter dem Schein, als wären sie besser, wie die gemeine Meyers, den würcklichen Dienst zu thun gegen Erlegung des Dienstgeldes befreiet seyn wollen, welches aber eine gänzliche Unordnung, und so wenig denen Landes-Ordnungen gemäß, als zu dulden ist; so wollen Wir, daß, ohne Unterscheid und Ansehen der Person, alle und jede, so nicht privilegia deswegen von Uns erhalten, und schriftlich von Uns eigenhändig unterschrieben vorweisen können, die Dienste in natura leisten und kein Dienstgeld davon angenommen werden soll, und zwar bey Strafe, daß sie von denen Höfen sollen gejaget und solche Besitzer so Uns leibeigen verwandt, auf solche Höfe versetzet werden, welche den Dienst und andere Schuldigkeiten, so Uns davon, dem bey der Theilung gemachten Anschlage nach, zukommen, leisten können wollen und sollen. Welches Ihr also zu beobachten. Datum Eger den 9. July 1716.

Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

85.

Verordnung

wegen ungetreuer Rechnungsbedienten,
vom 19. October 1716.

Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, des heil. Röm. Reichs, und regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, fügen hiedurch zu

wißen. Demnach Wir eine Zeit her mit besonderm Mißfallen vernehmen müßen, wie einige in Unsern Eyd und Pflichten stehende Rechnungs-Bedienten ihres geleisteten theuren Eydes und Pflichten gar vergeßen gewesen, daß sie die durch Administration unserer Cammer Intraden eingenommenen und anvertrauten Gelder in ihren Nutzen verwendet, Wucher damit getrieben, untergeschlagen, und bey endlicher Berechnung mit Unserm größten Schaden erkleckliche Summen im Rest verblieben, welcher Wir durch weitläuftige Processe und Angreifung deren Haab und Güter, mit Unserer größten Ungelegenheit, und nach langen Verzug, erst habhaft werden können, auch zum öftern durch derer Rechnungs-Beamten unnöthiges und übergroßes Depensiren darum unverantwortlicher Weise betrogen worden. Wir aber dergleichen vorsezliche Boßheiten länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern deßfalls ein ernstes Einsehen zu haben, und wie in andern Chur- und Fürstenthümern des heil. Röm. Reichs nicht ohne Ursach eingeführet, in Unsern Lande eine besondere Constitution dieses unverantwortlichen Beginnens halber ausgehen zu laßen entschloßen.

Als ordnen und setzen Wir, daß hinführo niemand Unserer Beamten, und Rechnungs-Bedienten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sich ferner gelüsten lasse, Unsere Intraden, oder eingekommene Gelder in seinen eigenen Nutzen zu verwenden, oder schändlichen Wucher damit zu treiben, solche zu unterschlagen, vielweniger dieselben durch üppiges Leben, oder übermäßiges Depensiren zu consumiren, gestalt von Dato an derjenige, so über fünf und zwanzig Reichsthaler courant, es sey auf einmal, oder successive in seinen Nutzen verwendet, unterschläget, andern auf Wucher austhut, und er darüber betroffen, oder deßen überführet wird, ohne Unterschied der Person mit Stellung an den Pranger, und ewiger Landesverweisung gestrafet werden soll: diejenigen aber so über funfzig Reichsthaler courant in ihren Nutzen verwendet, unterschlagen, oder damit Wucher treiben, sollen Kraft dieser Ordnung mit Staupenschlägen ewig Landes verwiesen werden. Sollten aber endlich einige sogar vermeßen seyn, und diese Unsere Constitution und Ordnung sogar außer

Augen

Augen setzen, und über hundert Rthlr. courant in ihren Nutzen verwenden, oder unterschlagen, Wuchers halber austhun, und darüber betreten werden, so ordnen und wollen Wir, daß dieselben, so über dergleichen Bosheit betroffen, oder überführet werden, unnachläßlich mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, gestalt hiebey in keine Consideration kommen soll, ob der Beschuldigte das das unterschlagene ersetzen könne, oder nicht, auch dieser Rigeur in deponirten Geldern ebenfals statt haben soll.

Sofern sich aber einige in Unsern Ländern unterstehen sollten, dergleichen ungetreuen Rechnungs-Beamten zu dergleichen Unterschleifen Rath und That zu geben, oder mit ihnen Partirerey zu treiben, und zu colludiren, sollen selbige, ohne Nachsehen, nach Porportion ihres bösen Verbrechens mit ewiger Landesverweisung oder Staupenschlag gestrafet werden. Damit sich auch Niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, befehlen Wir Unseren zur Canzley verordneten Räthen diese Unsere Ordnung und Constitution durch den Druck auch Affixion und Publicirung von den Canzeln in Unsern Lande kund zu machen, und in sententionando sich darnach ohne Ausnahme, zu richten. Urkundlich Unserer, eigenen Unterschrift und beygedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserm Schloße Bückeburg den 19. October 1716.

Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

86.

Verordnung,

wegen Erhaltung und Herstellung der Bauergüther,
vom 1. Novbr. 1716.

Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, des heil. Römischen Reichs, und regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: demnach Wir nicht sonder großen Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt bishero Unsere Leibeigenen, und andere Unterthanen, deren Höfe und Güther Uns theils eigen zugehören, theils auch in Unsere Cammer und Amtsrechnungen gewisse jährliche præstanda abzuführen verpflichtet, eine Zeit her, theils durch wucherliche Contracte ihrer unbilligen Creditoren, in erbarmens-würdigen Zustand gerathen, theils auch ihrer Wirthschaft dergestalt übel vorstehen, daß sie ihr Haußwesen versäumen, dem Trunk nachgehen, wo sie Geld aufbringen können, dasselbige aufnehmen, die Höfe, und deren Zugehör, vermittelst Beyhülfe Unserer gewinnsüchtigen Beamten, andern verschreiben, und einthun, folglich die Uns schuldigen Dienste, und andere præstanda zu verrichten untüchtig werden, die Höfe-Gebäude unverantwortlicher Weise verfallen lassen, endlich in die Aeusserung zugerathen verlangen, und darinnen zu undenklichen Jahren stehen bleiben, die auf solche Weise antichretice versetzte Ländereien öfters von den Höfen verlohren werden, die Coloni aber bey der bisher indulgirten Leibzucht mit Unserm größten Schaden, und deren Creditoren Verlust ihrer Forderung, Aeusserungs-Jahre abwarten, und nach diesen zu dem völligen Genuß der Colonie wieder admittiret werden wollen, öfters auch deren hinterlassene Kinder, wenn auf Unserer Cammer Verordnung andere tüchtige Coloni denen Güthern vorgesetzt werden, so selbige in guten Stand gebracht haben, derer Elterlichen

Gü-

Güther Abtretung suchen, und die neuen Colonos davon zu vertreiben trachten, theils auch, | ungeachtet ihrer Eltern übel geführten Wirthschaft und Haußwesens, andern Creditoribus mit ihren Abstands-Geldern vorgehen wollen, und die Güther auf solche Weise mit Capitalien beschweren; Wir aber dergleichen Land- und Leut-verderblichem Unwesen und Verwirrung nicht länger nachzusehen gemeinet, und deswegen durch eine besondere Constitution solchem fernern Unheil vorzukommen, aus Landesherrlicher Hoheit entschlossen:

Als ordnen und setzen Wir,

1.) daß diejenigen Schulden, so von Unsern Colonis gemacht worden, ungeachtet des von Unsern Beamten erhaltenen Consenses, keinesweges die Uns eigenthümlich zustehenden Güther und deren Pertinentien afficiren, die Creditores auch durch dergleichen erlangten Amts-Consens kein dinglich oder reelles Recht auf die Uns zustehenden Höfe, und darzu gehörige Länderey, erhalten sollen, | indem die extrahirten Consensus jederzeit salvo nostro jure zu verstehen, und nicht die Colonie selbst, sondern lediglich das Recht des Coloni und so viel demselben daran zuständig angehen, auch keine Verwendung in der Colonie Nutzen darauf erhärten, wenn die Beamten ohne genaue Untersuchung in Aufnehmung des Geldes auf Länderey willigen, da die liederlichen Coloni meistentheils die eingeernteten Früchte des Hofes verthun und ververschwenden, und hernach, indem sie die prestanda derer eingethanen Höfe nicht abgeführet, unter dem Vorwand, Herrschaftliche præstanda abzuführen, Brod- und Saat-Korn, auch nöthiges Vieh anzuschaffen, gegen Empfang eines geringen Darlehns, ihre Länderey andern einthun, und statt derer Zinsen, genießen laßen, folglich dieselbe nicht wieder zur bestimmten Zeit einlösen, sondern durch täglich mehr anwachsende, theils privat, theils Herrschaftliche Schulden, indem Sie die meiste Länderey zu genießen verstatten, und selbige von ihren Höfen entbehren müssen, in den Stand gerathen, daß Sie die Uns zukommenden Dienste, und anderen prestanda nicht mehr leisten können, sondern die Höfe in die Aeusserung bringen, und zu Unserm und der

Cre-

Creditoren größten Schaden zu halben Seculis bey der ihnen bisher aus Gnaden gegönnten Competentz dahin leben, selten auch durch einen vorhandenen Ueberschuß derer Creditoren Forderungen getilget werden.

2.) Diesemnach wollen Wir, zum andern, keinesweges geschehen lassen, daß die von Unsern Hochsel. Vorfahren aus Commiseration angeordnete Aeusserungen derer Uns zustehenden Höfe zu Unserm Präjudiz und unnachbleiblichem Verderb der Colonien weiter sollen geduldet werden, gestalt denn diejenigen Creditores, so in dergleichen Colonien Geld einthun und verleihen nicht pur auf derer Beamten erlangten Consens, wie oben bereits erwähnet, ihr Fundament setzen, sondern, weil bekanntermaßen gar selten dergleichen Darlehn zu des Hofes immer bleibendem Nutzen angewendet werden, ihr Recht sich auch weiter nicht, als das Recht des Coloni, dem creditiret worden, sich erstreckt, extentiren soll. Wofern derohalben von den Creditoren den Inhabern und Colonis blinder Weise, mehr Geld, eingethan worden, als das Recht der inhabenden Colonie sich erstreckt; so soll nach entstehendem Concursu Creditorum das Recht derer Colonorum an den meistbietenden verkauft, die Käufere, so ferne sie annehmlich, von Unserer Renth-Cammer damit gehörig bemeyert werden, und die Creditores, wie gemeinen Rechtens, nach der Prärogativ so viel das aus denen Güthern des Debitoris aufkommende Kauf-Pretium erleidet, vergnüget hingegen der schuldige Colonus, damit er sich keines besondern Vorzugs für andern Leuten zu erfreuen, und andere zu besserer Wirthschaft angemahnet werden, ohne Aßignation der bisher gewöhnlichen Leibzucht, oder anderer Competentz, wie sie Namen haben möge, von denen Höfen geschafft werden.

3.) Damit aber Unsere Unterthanen, so fern sie sich in ihrer Handthierung fleißig und emsig verhalten, wenn sie ohne ihr, und der ihrigen Verschulden, mit Vieh-sterben, Brand, Mißwachs, Kriegs-Verheerung, Hagel-Schaden und anderm Unglück, welches doch Gott gnädiglich abwenden

den wolle, heimgesucht werden sollten, nicht hülflos gelassen werden; als wollen Wir ihnen in solchen Fällen, nach Befinden von Unserer Cammer, einige Remißion wiederfahren lassen und, im Fall diese arme Leute sich nicht helfen können, in diesen ausgenommenen Fällen in die Aeuss:rung der Höfe auf 6 bis 8 Jahr, nach Unserer Cammer Ermessen, eingewilliget und consentiret haben.

4. Nachdem auch, viertens, sich bisher öfters zugetragen, daß viele Höfe, wenn sie bereits verschuldet gewesen, an andere Possessores, mit welchen sich die vorigen Coloni verglichen, gebracht worden, und mit selbigen in die Aeußerung gerathen, oder von Colonis durch liederliches Leben und Wirthschaft verderbet worden, hingegen deren Kinder, ungeachtet die Eltern mehr schuldig als die Colonie derer eingehanen Güter austrägt, andern Creditoribus mit ihren ordnungsmäßigen Abstand vorgezogen werden wollen; so ordnen und wollen Wir, in Ansehung daß die Kinder ihr Recht durch die Eltern lediglich erhalten, in dem Fall nicht weiter gestatten, daß die Kinder, aus den Höfen andern Creditoribus vorgehen sollen, sondern hinführo nicht mehr Recht genießen, als sie von ihren verschuldeten Eltern erlanget, dahero bey entstehendem Concurs der Gläubiger auf diese, als Erben ihrer verstorbenen, oder durch Schulden verdorbenen Eltern kein Absehen zu nehmen: im Fall aber eines von den Kindern einen nicht gänzlich verschuldeten Hof durch Einbringung auswärtiger Geld-Mitteln annehmen sollte, so soll es zwar denen übrigen Geschwistern ihren ordnungemäßigen Abstand zu geben gehalten seyn, jedoch dergestalt, daß sie auch, nach Proportion, die elterlichen Schulden pro rata sich abkürzen zu lassen, gehalten seyn sollen.

5.) Wir wollen auch, fünftens, geschehen lassen, daß die Eltern bey Uebergabe der Höfe an ihre Kinder sich die bisher gewöhnliche Leibzucht reserviren, und darin von den Kindern keinesweges beeinträchtiget werden, jedoch sollen die Eltern nicht befugt seyn, diesem oder jenem von den Kindern die Höfe zu überlassen, sondern es stehet Unserer Cammer frey, den tüchtig-

ſten zu erwählen, und den von den Eltern denominirten nachzuſetzen, welches Wir, jedoch ohne gnugſamen Grund und Raiſon nicht wollen, daß ſolchen Elterlichen Dispoſitionibus von Unſerer Cammer nicht leicht derogiret werde. Und da auch einige von unſern Colonis ohne Kinder ihre Höfe, ohnverſchuldet, aus Alter, oder Schwachheit, mit Conſens Unſerer Cammer, an Fremde transferirten, oder abtreten, ſo ſtehet ihnen nicht weniger frey, die Leibzucht ſich zu reſerviren, und ſich deren zu bedienen.

6.) Endlich und zum Sechſten, wollen Wir, daß alle in Aeuſſerung ſtehende Höfe, ohne Aufſchub, wieder in Stand geſetzet, und nach der vorgeſchriebenen Art, mit den Creditoren verfahren werden.

Nicht weniger befehlen Wir hiedurch Unſerer Cammer, die wüſten Höfe förderlichſt mit neuen Colonis zu verſehen, und dahin zu ſehen, daß keine Länderey von den Uns zuſtehenden Höfen gebracht, ſondern alles in vorigen guten Stand geſetzet, auch diejenigen Coloni, ſo, ihren eingethanen Gütern nicht mit Fleiß und Sorgfalt fürſtehen, zu Vermeidung fernerer Inconvenientien, von den Höfen gejaget, deren Kinder aber zur Competenz, im Fall die Höfe nicht völlig verſchuldet, etwas ausgeſetzet werden.

Im übrigen derogiren Wir, durch dieſes, allen vorigen Ordnungen dieſer Grafſchaft, in ſoweit ſelbige dieſer Unſere Conſtitution zuwider laufen, auch allen widrigen Landes-Gewohnheiten, wie ſie Namen haben mögen; und befehlen Unſerer Canzley, Cammer und übrigen Beamten, über dieſe Unſere Conſtitution und deren Inhalt feſt und treulich zu halten, und dahin zu bearbeiten, damit ſelbiger in keinem Stücke zuwider gehandelt werde. Zu dem Ende, damit ſich niemand der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, befehlen Wir, dieſe Unſere Conſtitution und Ordnung von den Canzeln zu publiciren, auch durch öffentliche Affixion jedermänniglich bekannt zu machen. Hieran geſchiehet Unſer gnädiger Wille und Meynung. Datum Bückeburg den 1. November Ao. 1716.

(L. S.) Friedrich Chriſtian,
G. z. S. L. u. St.

Ver-

87.

Verordnung

das Schuldenmachen und Abmeyerung der Colonen betreffend, vom 19. Aug. 1718.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Christian, des heil. Röm. Reichs und regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. fügen hiemit jedermänniglich zu wißen. Demnach Wir schon zu unterschiedenen Malen, und nur noch lezthin sub dato Bückeburg den 1. Novbr. 1716. Verordnung ergehen laßen, daß Unserer Leibeigenen und anderer Unterthanen Colonien, so viel möglich von den darauf haftenden Schulden befreyet, die davon versetzten oder sonst davon gekommenen Ländereyen wiederum darzu gebracht, und die Coloni zu guter Wirthschaft angehalten werden sollen; bisanhero aber diesen Unsern Verordnungen gar schlecht nachgelebet, sondern sowohl bey Unserer Canzley und Cammer, als bey Unsern Amtleuten große Nachläßigkeit dießfalls verspüret worden. Und Wir denn diesem unverantwortlichen Beginnen, und daher folgenden Land und Leute verderblichen Unheil länger nachzusehen nicht gemeinet; als befehlen Wir Unsern Amtleuten, daß sie ohne weitern Anstand obgedachte Constitution de Ao. 1716. würcklich expediren und zur Execution bringen, ingleichen Unsere Canzley und Cammer hierauf, und daß solches des förderlichsten geschehe, gebührende Obsicht halten, oder widrigenfalls gewarten sollen, daß alle diejenigen, so ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachten, mit ernster und unnachbleiblicher Strafe angesehen werden sollen. Und damit Unsere zu Aufnahme Unserer Unterthanen und Colonien gerichtete Landesväterliche Intention um soviel besser erreichet werde, so ordnen und setzen Wir hierdurch, daß

1.) führohin Niemand ohne des Amts Vorwißen einem Colono etwas cre-

diriren, oder widrigenfalls mit gänzlichem Verlust des ohne Amtswißen gegebenen Darlehns, gestrafet werden; nicht weniger

2.) inskünftige die Pacta antichretica, sie mögen gleich mit, oder ohne Amts-Consens erreichet werden, gänzlich verboten seyn sollen; wie denn auch

3.) Unsere Amtsleute Kraft dieses befehligt werden, alle und jede Creditores, welche von den Colonien einige Ländereyen oder andere Pertinentien antichretice inne haben, unverzüglich und nachdrücklich anzuhalten, daß sie dieselben sofort an den Hof, wohin sie gehörig, abtreten, die Zahlung aber des darauf geliehenen Capitals in leidlichen Terminen, so von Unsern [Amtleuten ex officio] und der Billigkeit nach zu determiniren, nebst dem landüblichen Interusurio, so ferne sie wegen ihrer Forderungen richtige Amts-Consense aufweisen können, ausserdem aber ohne Interesse, gewarten [sollen. Und weil übrigens die meisten Coloni die Höfe durch ihr Saufen, Streitsucht und anderes liederliches Leben, in Schulden und Ruin bringen; so wollen Wir, daß

4.) alle diejenigen Coloni, so auf ein und andere Art ein liederliches Leben führen, andern zum Exempel, mit harter Leibesstrafe angesehen, und daferne sie sich noch nicht bessern würden, auf Unsrer Canzley oder Cammer Erkänntniß, gar von den Höfen gejaget werden sollen, wie den hierauf insonderheit Unser Fiscal fleißige Obsicht zu halten hat. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll diese Unsere Constitution von den Canzeln publiciret, auch durch öffentliche Affixion bekannt gemacht werden. Und hieran geschiehet Unser gnädiger Wille und Meinung. Gegeben Domstift Seckau den 19. Aug. 1718.

(L.S.) Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

Ge-

88.

Gemeiner Bescheid vom 14. Aug. 1725.

Kraft dieses wird von Canzley wegen den Advocaten und Procuratoribus ernstlich aufgegeben, daß sie hinführo in allen von den Untergerichten hieselbst einzuführenden causis Provocationum, sive per modum Appellationis, Nullitatis vel Supplicationis, die Urtel, Bescheide oder Decreta a quibus jedesmal in forma probante beylegen, und nicht nur, daß die Sache der Ordnung und Rechten auch anhero qualificirt und erwachsen sey, kurz und klärlich darbey anzeigen, sondern auch die Producta ordnungsmäßig, mit Libellis, Exceptionibus, Replicis und so weiter rubriciren und nebst beyder Partheyen Namen auch das Petitum in rubro kurz und nervose hinzusetzen, oder solche sonst nicht angenommen, und die Contravenienten jedesmal in die Strafe der Ordnung unnachläßlich declarirt werden sollen. Bückeburg den 14. Aug. 1725.

(L. S.) Gräflich-Schaumburg-Lippische zur Canzley verordnete Director und Räthe.

89.

Constitution

die Abfindung der adlichen Töchter vom Lehn und Allodium betr. vom 24. Septbr. 1725.

Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, des heil. Römischen Reichs Graf-

Graf, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. fügen hiemit zu wißen, wie daß Wir bishero mit großem Mißfallen vernommen, daß die adelichen Fräulein aus denen in Unsern Landen zu Lehn gehenden auch sonstigen Allodial-Güthern an Brautschatz eine denen Gütern intolerable Portion fordern, und wohl gar die Söhne dahin zwingen wollen, daß sie eine eydliche Specification aller ihrer Güter ediren, und nachgehends mit ihnen gleich theilen sollen, dahero dann öfters entstehet, daß nicht allein die Allodial-Güther, sondern auch die von Uns zu Lehn gehende Feudal-Güther total ruinirt und mit Schulden, absonderlich wenn viele Töchter vorhanden, beschwert werden, welchem Unwesen Wir aber, absonderlich zu Conservation der Lehn-Güter, nicht länger nachsehen wollen;

sondern ordnen, setzen und befehlen hiemit, daß wenn etwa ein adeliches Fräulein, absonderlich auser Landes sich verheyrathen wird, selbige aus denen adelichen Güthern, falls es solche ertragen können, nicht mehr als 1000 Rthlr. (ein tausend Rthlr.) zum Brautschatze fordern, und hiermit aus denen Güthern völlig abgefunden seyn solle, wie dann keine Tochter sich unterstehen solle, eine eydliche Specification derer Mo- und Immobilien zu fordern, sondern wenn sie die 1000 Rthlr. erhalten, so soll der völlige Abstand hierunter begriffen, und also alle fernere Ansprüche verboten seyn, wie dann alle Unsere nachgesetzte Räthe, wenn etwan hierüber Streit bereits vorgefallen ist, oder hinkünftig noch vorfallen möchte, in sententionando stricte darüber zu sehen, und diese Unsere gnädigste Verordnung auf allen Canzeln in Unsern Landen zu publiciren lassen haben. Inspruck, den 24. September 1725.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. v. S. u. L.

Ver-

90.

Verordnung,

wie gegen liederliche Colonen zu verfahren,
vom 23. Octbr. 1726.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Christian, des heil. Römischen Reichs, Regierender Graf und Herr zu Schaumburg, Lippe und Sternberg. ꝛc.

Haben Uns mit ungnädigstem Mißfallen vortragen laßen müßen, welchergestalt Unsere Unterthanen, die Aeußerung der Höfe und Güter, so Wir bisanhero aus Landesväterlicher Huld und Gnade, denen durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathenen zugelaßen, solchergestalt strafbar mißbrauchet, daß sie sich dahero dem schändlichen Laster der Trunkenheit und Schwelgerey gänzlich ergeben, und zu dem Ende nicht nur Vieh und Mobilien verkaufet, sondern auch endlich gar die Gebäude eingehen und in Ruin verfallen laßen, die Güter aber mit Schulden beladen, und hier und dar bis auf den iezten Groschen, verpfändet haben.

Gleichwie nun aber Wir nicht gemeinet seyn, dergleichen zu Schmählerung Unseres Cameral-Interesse gereichender manifesten Bosheit und Liederlichkeit, länger nachzusehen; als befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses, Unserer nachgesetzten Cammer und Beamten alles Ernstes gnädigst, daß in Zukunft keinem von Unseren Unterthanen, wer der auch sey, außer vorhergehendem rechtszulänglichen Beweiß von schweren Unglücksfällen, durch Brand, allgemeinen Mißwachs, Viehsterben und dergleichen, die Aeusserung der Höfe und Güter zugelassen, noch weniger eine Leibzucht gestattet, sondern vielmehr denen offenbaren Verschwendern und durch Liederlichkeit und Schwelgerey, Consequenter durch eigenes Verschulden in Armuth gerathenen Hausleuten, ihre Güter weggenommen, subhastiret, und dem plus licitanti, zumal

wenn

wenn derselbe ein guter und des Feld-Bau's verständiger Hauswirth ist, zugeschlagen], die vorigen Besitzere aber, nach Befinden, noch darzu empfindlich am Leibe gestrafet, oder gar außer Landes geschaffet werden sollen. Und damit sich Niemand in Zukunft mit der Unwissenheit entschuldigen, auch sonsten ein jeder mit Hinleihung seiner Gelder an solche verschwenderische Personen, zu mehrer Vorsichtigkeit angemahnet werden, und sich vorhero mit ordentlichem Consens bey Unseren Aemtern, die in Ertheilung derselben behutsam seyn, und solche ohne Noth und über zweydrittel des Werthes der Güter nicht ertheilen sollen, melden, oder außer diesem sich selbst den erleidenden Schaden imputiren möge; so soll diese Unsere gnädigste Verordnung quartaliter von allen Canzeln Unserer Grafschaft nach geendigtem Gottesdienst öffentlich abgelesen und darob unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Namens Unterschrift und vorgedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben Bückeburg den 23. Octobr. 1726.

(L. S.) Friedrich Christian,
G. z. S. L. u. St.

91.

Verbot

ohne Erlaubniß sich in auswärtige Dienste zu begeben,
vom 15. Merz 1727.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Christian, des heil. Römischen Reichs auch regierenden Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Wir zur Canzley verordnete Director und Räthe, fügen

gen auf specialen Befehl unsers gnädigsten Grafen und Herrn, auch Namens Deroselben hiemit männiglich zu wissen: Nachdemmahlen aus verschiedenen Relationen in Erfahrung gebracht worden, welchergestalt in hiesiger Grafschaft viele junge, Ihro Hochreichsgräflichen Excellence Leibeigene Mannschaft, bey jüngst in benachbarten Landen entstandener bis dato anhaltend fortwährender Werbung sich erkühnet, ohne Bedenken und behörige Anmeldung, oder schuldig und geziemende Vergünstigungs-Bitte, in fremde, sonderlich aber Kriegs-Dienste sich zu begeben; und dann solch eigenwilliges Unternehmen, Ihro Hochreichsgräflichen Excellence, ratione dieser Leute Person und Güter competirenden Eigenthums-Rechte allerdings so nachtheil- und präjudicirlich, als den deshalb bereits ergangenen gnädigsten Verordnungen und Prohibitionen schnurstracks zuwider ist; daß dannenhero diejenigen, welche bishin und künftig, sothaner ihnen anhaftender Leibeigenschaft ungeachtet in fremder Herrschaften, sowohl civil- als Militair Dienste, sonder und ohne Vorbewust auch erlangte gnädigste special Verwilligung Illustrissimi zu treten sich gelüsten lassen, aller ihrer dahier im Lande etwa bereits habend- und entweder schon besitzend- oder annoch acquirirend- und ihnen durch Erb- und andere Fälle zuwachsende, so fahrend- als liegender Güther und Effecten gänzlich verlustig seyn, solche ohne Aufnahme confisciret und zur Hochgräflichen Cammer eingezogen, folgsam die allzuvor des Behufs publicirte gnädigste Ordres, dahin hiemit revigorisiret, renoviret und aufs neue bestätiget seyn. Dieses alles aber zu jedermänniglichen Wissen, Warn- und Verhaltung auf besondern gnädigsten Befehl Illustrissimi, öffentlich von allen Canzeln, damit niemand sich mit der Unwissenheit führohin entschuldigen möge, publiciret und bekannt gemacht, auch darüber steif und richtig gehalten werden solle.

Gegeben Bückeburg, den 15. März 1727.

(L.S.)

92.

Declaration

der Verordnung vom 24. Septbr. 1725. wegen Abfindung der adelichen Töchter, vom 10. Mai 1727.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Christian des heil. Römischen Reichs und Regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg. ꝛc.

Wir lerinnern Uns gnädigst, über Unsere abgegebene Pragmatic, vermög welcher inskünftig Unserer geadelten Landes-Ständen Töchter bey der Verheirathung mit keinem liegendem Guth ausgesteuret, sondern nur nach gestaltsame des Adels und vorhandenen Vermögens mit baarem Geld oder Schuldbriefen oder auch fahrendem Zeug, gegen selbe die Aussteurung geschehen solle, damit die Uns mit Lehen oder Grund-Recht behaftete Güther, um so weniger vertheilet, oder gar an auswendige transferiret werden eine dalaratoriam abgegeben zu haben, daß solche Unsere Pragmatic nicht de præterito oder pad Causas pendentes gemeinet worden; angesehen aber sich diese dalaratoria bey Unserer Canzley nicht mehr erfinden solle; als haben Wir solche Pragmatic und Declaration nochmals hiemit wiederholen wollen, und anbey Euch und allen nachkommenden Räthen gnädigst anbefehlende, hierob jederzeit fest zuhalten, und de præterito oder in hangenden Rechts-Sachen dasjenige zu erkennen, was hierinfalls die Lehn- und andere geschriebnen Rechte, oder wohl auch Unseres Landes wohlhergebrachte Gewohnheit statuiren und vorschreiben. Wie Ihr den diese Unsre gnädigste Ordre jedermänniglichen im Lande zu dero Wißen und Verhalt kund zu machen, auch solche als eine sanctionem pragmaticam ad Registraturam zu legen habt, hierân vollziehet Ihr Unseren gnädigsten Willen.

Gegeben in Eger den 10. May 1727.

Friedrich Christian,
G. v. S u. L.

Ver-

93.

Verordnung,

Strafe der Wilddieberei betreffend,
vom 8. Julius 1728.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs und regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler-Ordens Ritter. Fügen hiedurch männiglich zu wissen: demnach so fort beym Antritt Unserer Regierung nicht sonder größten Mißfallen vernommen, wie nemlich eine Zeit hero, ohngeachtet aller von Unserem Hochsel. Herrn Vater und Vorfahren Christ-löblichen Andenkens, ergangenen ernstlichsten Verbote, den Jagd- und Forst-Verordnungen vielfältig und schnur stracks zuwider gehandelt worden, daß dannenhero Wir aus Landesherrlicher Hoheit resolviret und entschlossen, durch eine besondere Constitution wider und entgegen dergleichen Freveler zu eyferen, auch desfalls deren Bestrafungen halber eine besondere Verordnung publiciren und kund machen zu lassen, immaßen Wir denn hiemit alles Ernstes befehlen, und verordnen, daß Niemand hinführo erlaubet seyn solle, in Unsern Gehägen und Wild-Bahnen mit Geschieß oder Röhren sich finden zu lassen, vielmehr diejenigen so ausser denen öffentlichen Heerstraßen mit Schieß-Gewehr betreten werden, oder in Unsern Gehägen mit aufgeschraubten Steinen einher gehen und sich finden lassen, als offenbare Wilddiebe gestrafet, und so gar, woferne sie zugleich einiges Wildprett bey sich haben, sonder alles Entschuldigen und Einwenden, ob selbiges gefunden wäre, so fort aufgehangen werden sollen, immaßen Wir dann auch alle diejenigen an Unsere Forst-Bedienten ergangenen Verordnungen, Kraft deren dieselben so von Unsern Jägern und Unterthanen besagter maßen mit Schieß-Gewehr betreten werden, auf deren Anrufen aber

sogleich sich nicht gefangen geben, auf der Stelle todt geschossen werden sollen, hiemit ausdrücklich confirmiren, repetiren und wiederholen.

Damit auch Unsere Canzley, wenn dergleichen Delinquenten sich äußern gewisse Maaß und Ziel derer Bestrafung wegen haben möge, so wollen Wir, daß dergleichen Verbrecher, so in obermeldten Fällen gefänglich angenommen worden, ohne Unterschied der Person, mit Staupenschlägen, Verdammung auf den Galleeren, oder ewigen Vestungs-Bau angesehen werden sollen. Falls aber einige sogar vergessen und in Unseren Lande Roth- oder Schwarz-Wildpret zu schießen sich erfrechen würden, sollen selbige, wenn sie darüber ertappet oder nach eingezogener Nachricht zur gefänglichen Haft eingebracht, ohnnachläßig mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet werden; diejenigen aber so dem Rehe nachstellen, und dergleichen gefället zu haben betroffen oder überführet werden, sollen, nach ausgestandenen Staupenschlägen, zur ewigen Vestungs-Bau-Arbeit oder auch auf die Galleeren verdammet werden. Auch sollen diejenigen so Hasen schiessen, und im übrigen dem kleinen Weydewerck Schaden zufügen, wegen ihres Verbrechens mit Staupenschlägen oder ewiger Gefängniß ohne Nachsicht bestraft werden.

Nachdemmalen auch ganz unverantwortlich, daß diejenigen, so von dieser Wilddieberey Nachricht oder Wissenschaft haben, dennoch selbige zu verschweigen, oder auch denenselben Wild-Dieben durchzuhelfen, mithin Unserer Intention gar hinderlich zu seyn, sich nicht entziehen; so haben nicht nur in Gnaden resolviret, daß demjenigen Einwohner und Unterthanen, Domestiquen oder auch Fremden, welcher einen Wild-Dieb, er sey von was Condition er wolle, entdecken und anzeigen, nachweisen, und zu dessen Attrappirung behülflich seyn wird, jedesmal 6 Thlr. aus der Forst-Cassa gereichet, sein Name verschwiegen, hingegen aber derjenige, der es verheelet, und es dennoch auskäme, er auch überführet würde davon Nachricht gehabt zu haben, mit eben der den Wild-Dieben selbsten dictirten Strafe soll beleget werden. Wie dann auch alle und jede Weißgerber in Städten, Flecken und Dörfern, bey Vermei-

meidung nachdrück-willkührlicher Strafe, so oft ihnen Wild-Häute verkauft, oder zum Bereiten und Garmachen gebracht werden, sich allezeit von den Verkäufer ein beglaubtes Attestatum geben lassen, und selbiges den Forst-Amt des Orts ohnverzüglich einliefern, die aber mit dergleichen nicht versehen, wo sie dieselbe nicht kennen, sofort der Gerichts-Obrigkeit anzeigen sollen, damit selbige arrestiret, examiniret, und nach Befinden bestraft werden können; und damit sich endlich Niemand dereinsten mit der Unwissenheit entschuldigen möge, befehlen Wir Unsern zur Canzeley verordneten Räthen, diese Unsere Verordnung durch Publication von denen Canzeln und öffentlichen Anschlag kund zu machen. Hieran geschiehet Unser gnädiger Wille und Meinung.

Gegeben in Unser Residenz Bückeburg, den 8. Julii 1728.

(L. S. Canc.)

94.

Herrendienst-Ordnung

vom 23. Octbr. 1728.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernommen, wie verschiedene Unserer Unterthanen, und insonderheit die Landleute sich unterstehen, nicht allein sehr spät zu den Diensten sich einzufinden, und selbigen sehr träge und langsam zu verrichten, oder wohl gar Kinder, so zu keiner Dienstleistung tüchtig, abschicken; sondern auch so gar ihnen freventlich unterfangen zum grösten Nachtheil Unserer Arbeit auszubleiben; wie nicht weniger Unseren Beamten, Verwaltern, Voigten und andern ihnen vorgesetzten Bedienten keine Parition zu leisten; solchem Frevel und Bosheit

Wir

Wir aber fernerhin nachzusehen nicht gemeinet seyn. Als ordnen, wollen, und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß hinführo keiner ihm unterstehen solle, Unsern Beamten, Verwaltern, Voigten und anderen ihnen vorgesetzten Bedienten sich zu widersetzen, noch den ihnen schuldigen Respect und Gehorsam zu entziehen, sondern vielmehr alles dasjenige, was in Unserm Namen ihnen anbefohlen wird, treulich und willig zu verrichten, widrigenfalls aber die Uebertreter mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget, diejenigen aber welche den Herren-Dienst versäumen, oder gar ausbleiben, nicht allein zu Bruch geschrieben, sondern auch in der nächstfolgenden Woche den versäumten Dienst nachthun, und wenn sie mehrmahlen dergleichen unternehmen, noch absonderlich mit harter Strafe sofort angesehen werden sollen. Dafern aber Unsere Unterthanen, oder jemand unter ihnen, wider Unsere Beamten, Verwalter, Vögte, oder andere Bedienten, daß nemlich erstere von diesen übersetzet, etwas zur Ungebühr angemuthet, oder auch mit denen Diensten einige verschonet, andere aber beschweret, und also eine Partheylichkeit oder Eigennuz vorgegangen, zu klagen rechtmäßige und wohl gegründete Ursachen haben, sollen sie damit gehöret werden, und ihnen auch Hülfe wiederfahren, da sie denn in solchem Fall ihre Klagen zuförderst bey Unserer Cammer, und wenn sie daselbst kein Gehör finden sollten, bey Uns selbst anzubringen haben. Wornach Unsere Cammer gehorsamst sich zu achten, auch die unter derselben stehende Bedienten anzuweisen, und daß dieses Unser gnädigster Wille zu jedermanns Wissenschaft gerathe, und öffentlich von denen Canzeln, so oft es nöthig verlesen werde, gehörige Verfügung zu thun hat. Gegeben Bückeburg den 23. October 1728.

Albrecht Wolfgang,

Graf von Schaumburg Lippe und Sternberg.

Strafe

95.

Strafe der von Advocaten und Procuratoren vorgebrachten Falsorum, vom 6. Decembr. 1728.

Nachdem Unsere vornehmste Sorge dahin gehet, daß einem jeden und in Specie Unsern Unterthanen gute und schleunige Justiz administriret, einem jeglichen der Weg solche zu erlangen offen gelassen, und Niemand daran gehindert werde ꝛc. Da aber auch zugleich Unsere Landesväterliche Vorsorge und das gemeine Beste erfodert, solche Verordnungen zu machen, damit in den Recht-Händeln keine unnöthige Chicanen und Protraction verstattet werde, wie solches nicht allein in gemeinen Rechten, als auch in Unserer Hof-Gerichts-Ordnung in Specie verboten ist, so ist hiemit Unser ernstlicher Wille und Befehl, wenn bey Ausgang sowohl dieser als einer andern Rechts-Sache künftig sich finden würde, daß ein oder anderer Theil Falsa zu Verlängerung der Sache vorgebracht, wider besser Wissen und Gewissen processiret oder temere litigiret hat, daß selbiger sodann nebst dem gewissenlosen und gewinnsüchtigen Advocato und Consulenten nicht allein in eine ansehnliche Geld-Buße von 2, 3, bis 500. Rthlr., welche halb Unserm Fisco, halb der Cassæ pauperum zu bezahlen verfallen seyn, sondern noch daneben jedesmahl auf eine gewisse Zeitlang ad opus publicum bey Wasser und Brod ohne Ansehen der Person sofort ohne fernere Weitläuftigkeit condemniret werden sollen. Wir befehlen demnach Unsern zur Canzley gesetzen Directori und Räthen hierüber fest zu halten, diese Unsere Declaration dem Ordre-Buch einzuverleiben, wie nicht weniger den Aemtern, Raths-Häußern, Advocatis und Procuratoribus zu communiciren, auch in dergleichen Fällen den zu

ver-

verschickenden actis hiervon Copiam beyzulegen, damit der auswärtige Richter in judicando darauf reflectiren könne.

Unser Fiscalis aber wird erinnert, ob diesem strickte nachgelebet werde, fleißig zu vigiliren. Gegeben Hannover, den 6. Decembr. 1728.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg Lippe und
Sternberg.

96.

Justizreglement

vom 21. Decembr. 1728.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Des Königl. Preußischen Adlers Ordens Ritter ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, daß bey Antretung Unserer, Gott gebe! gesegneten Regierung Unsere erste und vornehmste Sorge dahin gehet, wie einem jeden Unserer Vasallen und Unterthanen Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möge, also daß niemand darüber zu klagen Ursache habe. So befinden Wir vor nöthig nicht allein die, von Unsern geliebten sel. Vorfahren introducirte Gerichts-Ordnungen zu erneuren, sondern auch in specie die bey Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Regierung sub dato Hagenburg den 11. Octbr. 1693. emanirte Verordnung zu confirmiren, und nachfolgender maßen zu vermehren.

Wollen

Wollen demnach, und verordnen hiemit wohlbedächtig und ernstlich:

1.) Daß ins künftige alle Processe und Rechts-Händel, so bald immer möglich, abgethan, und partibus schleunige Justiz administriret werde; zu dem Ende alle exhibita, und was sonsten von denen Advocaten, oder Procuratoribus, recessiret und ad acta gegeben, bey Unsern Dicasteriis, Aemtern und Rath-Häusern alsofort, und längstens binnen 8 Tagen nach deren Insinuation, decretiret und expediret werden sollen; gestalt denn der Richter, so hierin nachläßig gewesen, wenn ihm solches genugsam zu erweisen, und dieserwegen kein Haupt-impedimentum vorzuschützen ist, nachdrücklich gestraft, auch, nach Befinden, seines Dienstes entsetzet werden solle.

2.) Da aber die partes an dergleichen Verzögerungen oft selbst schuldig und durch ungegründetes boßhaftes Regiren und Auffschieben, oder andere dergleichen Ränke, die Sache aufhalten, und, wider besser Wissen und Gewissen, ins weite Feld zu spielen suchen, so sollen die Judices, wie auch Unser Fiscalis, darauf wohl vigiliren, und, wann nach Endigung einer Sache sich finden würde, daß solches nicht aus Unschuld, oder Unwissenheit, sondern aus Vorsatz und Boßheit, geschehen, soll der schuldige Theil, nebst dem gewissenlosen Advocato und Procuratore, in schwere Geld- und Leibes-Strafe verfallen seyn; wie Wir dann die de dato Hannover, den 6. Decembr. 1728. dieserwegen Unserer Canzley zugeschickte Verordnung hiedurch nochmals confirmiret, und darüber fest wollen gehalten wissen, die memorialia und Schriften, worin Personalia, jocosa, oder injuriæ, sollen rejiciret, und der Advocatus in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wie dann auch der Advocatus nichts anders, als das nudum factum und was zur Sache eigentlich gehöret, tractiren solle.

3.) Wollen Wir allen und jeden Processen ihren richtigen Lauf lassen, gestalt denn alle Rescripta, so etwa von Uns durch falsche Vorstellungen ausgebracht würden, für erschlichen anzunehmen, und den rechtlichen Lauf einer Sache nicht hindern sollen. Wir wollen auch, ohne erhebliche Ursachen, keine Commissiones darin verordnen; dafern aber, den Umständen nach, für

nöthig befunden würde, eine Sache per modum Commissionis zu tractiren, sollen sowohl von Uns, als Unserer nachgesetzten Canzley, hierzu keine andere Commissarien erwählet werden, als solche, die schon auf die Justiz geschworen oder die absonderlich dazu beeydet worden.

4.) Alle und jede bey Uns selbst übergebene Memorialia wollen Wir jederzeit durch Unsere Hof-Expedition an Unsere Canzley, Consistorium, Cammer, oder sonsten gehörenden Orts, zurück schicken, welche dann, wann es der Sachen Nothwendigkeit erfodert, an Uns pflichtmäßig davon zu referiren, in anderen geringern Sachen aber selbst zu decretiren haben. Nachdem aber die Bosheit vieler verwegenen Supplicanten und falschen Denuncianten auf eine solche Art zugenommen, daß sie sich unterstehen, Unsere Räthe und Bedienten, deren Autorität billig zu conserviren, zuweilen mit Namen, oder auf eine verdeckte Art, anzugreifen, so wird Unser Fiscalis hiemit befehliget, wider solche unruhige Supplicanten, deren Rathgeber, Concipienten und Interessenten einen ordentlichen Inquisitions-Proceß zu formiren, auch dieselbe in Haft bringen zu lassen, und dafern der Unfug ihrer Klagen offenbar, dieselbe mit empfindlicher Geld- und Leibes-Strafe, Ersetzung der Kosten, auch wohl gar mit Landesverweisung und Staupenschlag, dem Befinden nach, belegen zu lassen. In diesem Fall aber sollen jedesmal acta ad Extraneum verschicket, und niemals in loco gesprochen, hingegen dieser Articul Unsers Edicts allezeit denen Actis beygelegt werden, damit Extranei in judicando sich darnach richten mögen.

5.) Auf den Fall aber jemand vermeynte, rechtmäßige Ursachen zu haben, über die Partheylichkeit eines Richters, Versagung, oder Verzögerung der Justiz, und dergleichen, sich zu beschweren, soll er allerdinges damit gehöret werden. Und wollen Wir bey diesen Umständen solche Klagen durch unpartheyische Commissarios untersuchen lassen, und, wann es falsch befunden wird, soll der Kläger, nebst seinem Advocato und Concipienten, in eben dergleichen, und noch in eine härtere, Strafe condemniret werden, als der Richter verdienet hätte,

hätte, wenn er schuldig befunden würde, wobey wir denn absonderlich noch Uns eine willkührliche Geld-Strafe vorbehalten wollen: es soll auch den Advocatis und Concipienten zu keiner Entschuldigung und Ausflucht dienen, daß er von seiner Parthey also benachrichtiget worden, indem ihm obgelegen, die Wahrheit und den Grund einer Sache vorhero selbst wohl zu erforschen, und nicht alles dasjenige, was ein einfältiger, oder boshafter, Supplicant anbringet, sogleich unbedachtsam hinzuschreiben.

6.) Da Uns auch sonderlich daran gelegen ist, Unserer getreuen Unterthanen und Einwohner gerechte Klagen anzuhören, so stehet auch einem jeden, ohne Unterscheid, er sey, wer er wolle, der etwas anzubringen hat, hiezu der Weg offen; wie Wir denn Unserm Hofrath und Hof-Secretario, wie auch allen Unsern Hofbedienten in genere, ernstlich anbefohlen haben, alle Memorialia, so an Unsere Person selbsten gerichtet, Wir mögen in- oder ausserhalb Landes, Uns befinden, willigst und sorgfältigst anzunehmen und zu übergeben. Wir verbieten aber hiemit nachdrücklich, daß um Allmosen bey Uns nicht schriftlich sollicitiret werden soll, sintemalen die Concipienten oft für das Memorial einen guten Theil der Allmosen an sich ziehen; sondern es sollen solche arme Leute bey Unsern zum Armen-Wesen gesetzten Commissariis sich melden, mündlich ihr Anliegen vortragen, und, nach befindenden Umständen, willig gehöret und consoliret werden.

7.) Und weil die tägliche Erfahrung lehret, daß sowohl bey Uns, als Unserer nachgesetzten Canzley, Consistorio und Cammer, gar oft Memorialia, welche keinen Grund haben, und mit falschen Vorstellungen, empfindlicher Schreibart, Calumnien, und dergleichen, angefüllet seyn, präsentiret werden; so lassen Wir es bey der vormals dieserwegen emanirten Verordnung, nemlich, daß solche Memorialia jedesmalen, bey gesetzter Strafe, von einem einländischen recipirten Advocato und Procuratore unterschrieben seyn sollen, in so weit bewenden, jedoch mit der nachdrücklichen Erinnerung, daß hierauf besser, wie vorher geschehen, gehalten, und niemanden hierunter durch die Finger gesehen

werde, worauf Fiscalis genaue Acht zu geben. In denen Angelegenheiten aber, welche keinen würcklichen Proceß, sondern nur einen casum gratiæ, oder geringere Sachen, betreffen, ist es genug, wann solche Memorialia nur von einem Landes-Advocato, oder Procuratore, allein unterschrieben werden. Wir finden auch für nöthig, denen Zank- und gewinnsüchtigen Advocatis und Procuratoribus, und andern unruhigen Concipienten, das Handwerck zu legen, welche sich hinter die armen einfältigen Sollicitanten stecken, dieselbigen aufhetzen und aussaugen, auch oft unter die Memorialia das ipse concepit darüber schreiben; da doch notorisch, daß der Supplicant zu Verfertigung eines Memorials nicht geschickt sey. So soll hinkünftig dergleichen Memorial nur allein der Ahndung halber angenommen, aber auf deren Inhalt, weder von Uns selbst, noch von Unsern Gerichten, weiter nicht reflectiret, sondern vielmehr der Präsentant, wenn etwas verfängliches darinn enthalten, sofort inhaftiret, und wider den Concipienten, wie § 4. enthalten und verordnet, inquiriret werden. Dafern auch ein hiesiger Advocatus und Procurator die von einem ausländischen Advocato, oder Procuratore, verfertigte Schriften, (es wäre denn in propria concipientis causa, als in welchem Fall es erlaubt ist,) unterschreiben würde, soll er dafür mit 4 Reichsthaler Strafe, und, wann es öfters geschiehet, mit der Suspension, oder Remotion ab officio, angesehen werden.

8.) Obgleich in Unserer Proceß-Ordnung de dato Hagenburg, den 11. Octobris, 1693 anbefohlen, daß zu Anfang allezeit die Güter tentiret werden solle, aber gewahr worden, daß diesem nicht gebührend nachgelebet, so hat man ins zukünftige bey Unserer Canzley, Aemtern und Rathhäusern, solches besser zu beobachten, auch dazu äusserste Mühe anzuwenden, und nicht sofort Proceße zu veranlassen, wie denn sogleich nach übergebenem libello, in denen Sachen, worinn vermuthlich ein Vergleich zu hoffen ist, partes in Person erscheinen, und, ohne Beyseyn ihrer Advocaten, ein Vergleich zu veranlassen ist; wobey man nicht allein genugsame Vorstellungen gebrauchen, sondern auch, nach Befinden, mit der Schärfe den Vergleich zuwege bringen, und keinen Proceß

ceß in solchen Sachen, so wenig, oder nichts, importiren, verstatten solle; welches auch in processu Injuriarum, zumalen, wenn die Injurien geringe Leute betreffen, wohl zu observiren ist. Weil aber gemeiniglich die Gemüther dermaßen gegen einander erbittert, oder auch von unruhigen Advocaten aufgehetzet, daß dieselbe, wenn sie in Iudiciis erscheinen, von keinem Vergleich hören wollen, so sollen auch die Advocati und Procuratores vor Uebergebung des libelli alle Mühe anwenden, partes in der Güte zu vergleichen, sintemalen dieselben mehrentheils voraus sehen können, wie weit eine Sache gegründet, und ob der Ausgang glücklich, oder unglücklich, seyn möchte, und, dafern Advocati und Procuratores hierin säumig erfunden, und, auf des Judicis Zureden, die Partheyen zur Güte nicht animiret, sondern vielmehr aufgehetzet, soll mit Suspension, Remotion, oder anderer empfindlicher Strafe, gegen sie verfahren werden.

9.) Es gibt auch öfters die Erfahrung, daß in Schuld-Sachen die Processe dadurch merklich aufgehalten werden, wenn ein liederlicher Debitor wider ein klares liquidum, oder auch wohl gar wider seine eigene Hand und Siegel, mit seinen exceptionibus vor Gericht angenommen, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, die Zahlung zu prorogiren, und seinen Creditorem in Weitläuftigkeit zu bringen, weil Wir aber den Credit des Landes auf alle mögliche Art conserviret, und ehrliche Creditores bey ihrer rechtmäßigen Forderung wollen geschützet wissen, so sollen unsere hohe und niedrige Judicia, sobald ein liquidum, schriftliche Obligationes, oder Wechsel-Briefe, vorhanden, den debitorem zur Bezahlung alsofort anstrengen, alle dawider eingebrachte exceptiones und noch illiquide Gegenforderungen gänzlich ad separatum verweisen, oder aufs wenigste nicht eher hören, bis ein solcher debitor die streitige Summam entweder vor Gericht baar deponiret haben, oder auch, wenn er im Lande nicht genugsam angesessen, in wirckliche Haft, (wiewohl auf des Creditoris Begehren, Kosten und Gefahr,) gebracht werden;

10.) Da auch zuweilen Klagen vorkommen, daß die Execution über rich-

tige

tige judicata lange Zeit aufgehalten werde, so sollen bey Unserer Canzley, Aemtern und Rathhäusern, die Judicata hinführo aufs forderſamſte exequiret und keine widerrechtliche exceptiones gestattet werden.

11.) Es soll auch der numerus advocatorum & procuratorum ordinariorum, der erste auf sechse, der andere auf drey, wie dieselbe nsich itzo befunden, restringiret seyn, und keine neue über diese Zahl angenommen, denen jetzigen aber von Unserer Canzley die Confirmation schriftlich ausgefertiget werden. Wir befehlen auch Unserer Canzley binnen einer 6 wöchentlichen Frist eine Taxam zu entwerfen, und zur Confirmation bey Uns einzuschicken, nach welcher Advocati und Procuratores sich zu verhalten, und die Partheyen sehen können, wie viel sie zu bezahlen haben.

12.) Wir wollen auch Unsere Ober- und Unter-Gerichte zum Ueberfluß hiedurch nochmals warnen und erinnern, daß dieselben ihres geleisteten Eydes nimmer vergessen, sondern einem jeden, ohne Aufhaltung, noch Ansehen der Person, die Justiz administriren, aller Geschenk und Gaben, oder Partialität sich gänzlich enthalten, auch alle an Uns abzustattende Berichte stets secundum acta & probata, und wie sonsten die Sache an sich selbsten beschaffen, ohne Verdrehung einrichten sollen; dafern aber dieselben einige Geschenke annehmen, oder einige animosité und Partheylichkeit blicken liessen, und dieserwegen von einen unpartheyischen Richter convinciret würden, sollen dieselbigen nicht allein ihrer Bedienung verlustig, sondern noch daneben mit Geld und arbitrairer Leibes-Strafe beleget, der corrumpirende Theil aber seines sonst habenden Rechts verlustig seyn, und daneben arbitrarie gestrafet werden. Dahingegen haben auch rechtschaffene getreue Räthe und Bediente sich zu versichern, daß, so oft sie mit dergleichen beschuldiget, die Ungerechtigkeit aber ihnen nicht erwiesen worden, billig und auch zulängliche Satisfaction erhalten sollen; indem Wir dergleichen falsche accusatores und Calumnianten, befindenden Umständen nach, mit einer öffentlichen Abbitte, oder auch mit Landes-Verweisung und Staupenschlag, werden bestrafen lassen.

13.

13.) So oft zwischen Unserm Fiscali und Unsern Vasallen und Unterthanen ein Proceß entstehet, wobey Unser Interesse auf einige Art mit unterlaufen könnte, haben Unsere Judicia an dasselbige sich nicht zu binden, sondern lediglich auf dem Weg der Justiz zu bleiben, widrigenfalls aber, wann sie davon abweichen, solches hie zeitlich bey Uns, und künftig bey GOTT dem Allmächtigen, zu verantworten.

14.) Es soll auch Unsere Canzley dahin sehen, daß Fiscalis in seinen Schranken sich verhalte, und nicht, seines Gewinnes halber, aus einer kleinen Sache ein großes delictum mache, vielweniger, zu Anfüllung vieler Bogen Papiers, die schon in Actis befindlichen Umstände recequire und wiederhole, wie denn auch Fiscalis nach den Ordnungen, gleich wie andere Advocati, sich verhalten, und die Termine richtig abwarten, oder die rechtmäßige Verhinderung zu rechter Zeit anbringen muß.

15.) So oft Fiscalis Acta ad inspiciendum fordert, sollen ihm solche von dem Secretario, oder Registratore, vorgelegt werden.

16.) So oft Sententiæ publiciret, soll Fiscalis gegenwärtig seyn, auch wohl Acht geben, daß die verwürckten Strafen und deren Eintreibung nicht vergessen werde, wiewohl Fiscalis nicht entgegen seyn muß, wenn Judex aus bewegenden Umständen, oder aus rechtmäßigen Ursachen, die angedrohete, oder bereits dictirte, Strafe entweder moderiret, oder gar aufhebt.

17.) Die Acta, so ad referendum gegeben werden, soll Unser Director Cancellariæ stets mit gehöriger Vorsichtigkeit austheilen, und, wer solche empfangen, annotiren, auch, daß die relationes zu rechter Zeit einkommen, und partes nicht über die Gebühr aufgehalten werden, Sorge tragen; im übrigen aber solches geheim halten, damit niemand so leicht erfahre, wer von dieser, oder jener, Sache zu referiren habe; wie denn auch derjenige Rath, welcher bey Unserer Canzley das Directorium führet, allein die Oete zu benennen hat, wohin acta zu verschicken seyn. Es hat auch Unsere Canzley ein wach-

sames Auge zu haben, daß die Justiz bey den Aemtern und Rathhäusern nicht protrahiret werde; in diesem Fall aber soll an Unsere Canzley per Memoriale supplicirt, und von dieser an die säumige Instanz ein compelle ergehen; wenn aber, dem ohngeachtet, die Sache keinen Fortgang hätte, so soll Unsere Canzley sofort die acta abfordern, und, wenn daraus die Nachlässigkeit, oder partialité eines Richters, ersehen würde, denselben sogleich zu gebührender Strafe ziehen, und Uns davon berichten, oder, in Ermangelung dessen, bey Uns solches zu verantworten haben.

18.) Bey den Aemtern, allwo gemeiniglich der Streit nur unter Bauren und schlechten Leuten ist, sollen zwar alle und jede Sachen ordentlich ad protocollum genommen, aber mehrentheils nur summariter verfahren, zuforderst aber die Güte gesuchet werden, es sey denn, daß zum Beweiß, oder Erläuterung eines facti, mehrere Untersuchung und Weitläuftigkeit nothwendig erfordert würde, und, wenn sodann beym Amte ein Bescheid gegeben, partes aber nicht damit zufrieden wären, sollen selbige bey Unserer Canzley sich melden, und daselbst die Sache ausmachen, wie auch dieserwegen eine besondere Verordnung de Anno 1670. ergangen ist.

19.) Damit auch zwischen Unserer Regierungs-Canzley und Rent-Cammer keine Irrungen entstehen, noch ein Collegium dem andern Eingriff thun, und daraus eine Confusion erfolgen möge, so soll nachfolgender Weise procediret werden. Alle diejenigen Sachen, so Unsere Vorwercker, Zölle, oder sonsten Unsere revenues, in genere und deren Erhöhung betreffen, es bestehe, worin es wolle;

Imgleichen die præstanda Unserer Unterthanen und Einwohner auf dem Lande, die Conservation der Dörfer und Bauren, Annehm-Besetzung der Höfe, deren Aeusserung, Schulden-Erlassung von der Leibeigenschaft, Subhastation, Immißion, Anweisung der Acker und Auen, es sey Hufzahlig- Rott- oder freyes Land, und in genere alles andere, so in die Oeconomie einlaufen könnte; solches alles gehöret allein zur Cammer, und muß daselbst resolviret werden,

den, jedoch daß die Ausfertigung der Frey-Briefe bey der Canzley verbleibe.

Alle Arendatores, Voigte, Verwalter, Amtschreiber und Haushaltungs-Bedienten, wie sie Namen haben könnten, oder sonsten bey der Cammer Rechnung abzulegen haben, stehen ratione officii, und wenn sie dieserwegen besprochen würden, allein unter der Cammer Jurisdiction, woselbst auch derer malversationes, casu existente, zu examiniren.

Die sämtlichen Forst-Bedienten, und die Aufsicht über das Forst-Amt, die Conservation Unserer Jagden und Holzungen, dependiren gleichfalls von Unserer Cammer.

Wenn aber ein solcher unter der Cammer stehender Bediente, nicht wegen seines Amtes, sondern wegen seiner Person, ex mutuo, emtione, permutatione, und dergleichen, oder eines criminis halber, auch wegen seiner eigenen Güter belanget würde, gehöret solches zur Canzeley, jedoch dergestalt, daß die Güter eines Rechnungs-Führers nicht anders, als cum consensu Cameræ, wegen der Caution so Uns geleistet, oder tacite von selbsten zu verstehen ist, angegriffen noch alieniret werden können.

Wenn die Malversation eines unter der Cammer stehenden Bedienten oder Rechnungs-Führers einmal bey der Cammer untersuchet und wahr, auch von Importanz befunden; soll die Sache Fiscali übergeben, acta genau inventiret auch zu Unserer Canzeley geschickt, und daselbst was Recht ist, veranstaltet werden, sintemalen in hoc casu Camera als pars zu consideriren, damit desto weniger die einem jeden erlaubte freye Defension etwa schwer gemacht werde, oder jemand wegen denegirter Justiz sich zu beschweren Ursache habe.

Ob auch gleich die Subhastationes der Bauern-Güter und derer Einwohner auf dem Lande, bey der Cammer dem Befinden nach abgeschlagen oder resolviret, hernach ordentlicher Weise bey denen Aemtern erqviret werden sollen; so stehet doch dem obtærato, wenn etwa mit der Subhastation nicht

legaliter verfahren wäre, oder den Creditoribus, wenn sie nicht recht classificiret, und etwa de prioritate ein Streit wäre, frey, bey Unserer Canzeley sodann solches per modum appellationis zu suchen.

Wenn oder so oft Unsere præstanda ausserhalb Landes nicht richtig abgegeben, oder gar disputiret und angefochten würden, auch sonsten mit Fremden und benachbarten wegen Jagd, Holzung, Zöllen, Huden, Weyden, Gerechtigkeiten und andern Regalien, sie haben Namen wie sie wollen, ein Streit entstünde, muß von der Canzeley solches pro conservando Jure nostro, verfochten und ausgemacht werden.

Dafern Unsere landesherrliche Regalia in genere, die Gerechtigkeiten aber Unserer Dörfer und Bauren in specie von einem von Adel oder einer Stadt angefochten oder streitig gemacht wird, ist solches, bey der Canzley zu erörtern.

So oft in Polizey-Sachen in den Dörfern und Aemtern etwas vorgenommen wird, oder sonsten ein Casus vorkäme, wobey Unsere Cammer directe oder indirecte interessiret, und in dieser Ordnung solches nicht schon determiniret, soll in dergleichen Fällen mit Unserer Cammer conferiret werden, und beyde Collegia in guter Harmonie Unser Interesse zu befördern ihnen angelegen seyn lassen.

20.) Unser Fiscalis aber wird erinnert, Unser interesse im ganzen Lande, es betreffe Justiz, Consistorial, Cammer, oder Polizey-Sachen, seiner Pflicht und Gewissen nach, ohne Ansehen der Person bestens zu beachten.

21.) Da auch wärenden Regierungen Unsers Herrn Vatern und Groß-Herrn Vatern Lbd. Lbd. sowohl zu Beförderung der Justiz, als in Consistorial- Cammer- Policey- und Landsachen verschiedene heilsame Patenta und Verordnungen ergangen, welche theils in Vergessenheit gerathen, und wenig observiret, theils auch niemahls zum Druck befördert, und also dem Publico unbekannt sind; so wollen wir forderſamst einige Commissarios benennen, welche sothane Patenta und ordres revidiren, und sodann nach vorher abgestat-

stattetet pflichtmäßigen Relation dieselbe zum öffentlichen Druck dem Publico zur Nachricht befördern sollen.

22.) Wir werden auch forderſamſt einige Commiſſarios benennen, Unſer geheimes Archiv zu unterſuchen, und in eine beſſere Ordnung zu bringen.

23.) Weil auch Unſerm Canzley-Secretario die Regiſtratur auf Unſerer Canzley zugleich übergeben, und er nicht allein vor derſelben gute Ordnung als Conſervation zu ſtehen, und des Canzeliſten zur Beyhülfe ſich zu bedienen hat; ſo muß ſelbiger, vermöge ſeiner Pflicht, dahin ſehen, daß alles in guter Ordnung gehalten, niemanden ohne der vorgeſezten Erlaubniß acta communiciret, den Räthen auch ſelbſt extra Concellariam keine anders als gegen ein ſchriftliches umſtändliches Recipiſſe abgefolget, und ſelbige zu rechter Zeit reſtituiret werden.

24.) Wir ermahnen und befehlen auch Unſeren Ober- und Unter-Gerichten hiedurch ernſtlich, die Seſſiones in den geſetzten Tagen fleißig und ordentlich abzuwarten, und einen jeden willig zu hören; inſonderheit ſoll Unſere Canzley die ordinairen Gerichts-Tage als Montag und Donnerſtag Morgens von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Sommer aber eine Stunde früher und ſpäter halten, und was dennoch zu expediren übrig geblieben nebſt den Fiscalibus im nachfolgenden Tage abthun; Mittwoch und Sonnabend aber, die Policey und publica, Gränz-Lehn und andere Sachen reſpiciren, auch hierin nicht allein die currentia und was etwan in motu iſt tractiren, ſondern nöthige Mittel vorſchlagen und anwenden, wie die negligirten und theils verworrenen Sachen in Richtigkeit und auf einen beſſern Fuß zu ſetzen, und wie etwa Unſer Haus oder deſſen Jura zu vermehren und zu verbeſſern wären.

25.) Unſere Cammer ſoll ihre ordentlichen Seſſiones Dienſtages und Freytages verrichten; in den übrigen Tagen aber Fleiß anwenden, die Regiſtratur ordentlich einzurichten, auch auf alle Mittel zu denken, Unſere Domainen Hof-Statt, Forſt- und Land-Sachen zu verbeſſern.

Unser Consistorium bleibet bey der bereits eingeführten Verfassung, bis Wir solche zu verändern vor nöthig befinden werden.

Mit Unsern Aemtern und Rathhäusern, committiren Wir Unsere Canzeley, sowohl wegen richtiger Abwartung der Gerichts-Tage, als andern guten Ordnungen die nöthige Verfügung zu thun.

26.) Ob Wir auch dem Canzley-Secretario die Besorgung der Registratur aufgetragen, so lieget doch Unsern Räthen ob, hierauf ein wachsames Auge zu haben; sintemalen Unsere Räthe selbst, wenn hierin oder in andern Sachen so des Secretarii Function wäre, ein Fehler vorgehet, und dieselben den Secretarium nicht zu seiner Schuldigkeit angehalten, und durch die Finger gesehen haben, dafür haften sollen.

27.) Im übrigen wollen Wir alle Unsere Obere und Nieder Judicia an Unsere Hof-Gerichts-Ordnung verwiesen haben, als welcher in allen denen Fällen, wo durch neue Gesetze und Verordnungen nichts in contrarium emaniret, strikte und besser wie vorhero geschehen, nachgefolget werden soll.

Damit nun dieses alles jedermann bekannt werde, und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung zum öffentlichen Druck befördert und nicht allein von allen Canzeln im Lande abgelesen, sondern auch in locis publicis angeschlagen, und an verschiedenen Orten ausgetheilet werden. Ueber deren Festhaltung und Observanz alle diejenigen denen es obliget, bey schwerer Ungnade und unausbleiblicher scharfen Ahndung, sorgfältig zu sehen haben. Gegeben Bückeburg, den 21. Decembr. 1728.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

Auf

97.

Inconsentirte Bauernschulden und daß das Schuldquantum dem Fisco verfallen seyn soll betreffend.

vom 5. Febr. 1729.

Nachdem bey Uns und Unserer nachgesezten Cammer viele Klage wegen übler Wirthschaft Unserer Unterthanen einlaufen, und Wir daraus deutlich abnehmen, daß viele Bauerhöfe im Lande gänzlich ruiniret, und in tiefe Schulden gesetzt worden; bey den Aeußerungen auch wahrgenommen, daß die Kaufleute, Kramer und andere, Unseren Unterthanen, vermuthlich aus Absicht eines verbotenen Interesse, oder die Waaren theuer anzubringen, Credit gegeben, und oft die meisten Schulden in dergleichen kleinen Posten bestehen, welche nach der Berechnung importante Summen betragen; Uns aber und dem Publico an der Conservation der Höfe äußerst gelegen ist.

So soll hinführo niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen, ohne Consens und Zulassung Unserer Canzley und Cammer, wie auch der Aemter, Unsern Unterthanen auf dem Lande, es sey an Geld, oder Geldeswerth, das allergeringste zu verborgen oder zu creditiren.

Da aber Jemand darwider handlen würde, soll der Bauer zur Wiederzahlung zwar angehalten, das völlige quantum aber Unserm Fisco heimgefallen seyn und berechnet werden.

Es muß aber bey Unserer Canzley, Cammer und Aemtern kein Consensus ertheilet werden, es sey dann, daß ein Mißwachs, Viehsterben, Feuersbrunst, oder dergleichen Unglück, einen Unterthanen betroffen; was aber derselbe zu seiner Unterhaltung, Kleidern und anderen Ausgaben nöthig hat, muß er angehalten werden, solches, wie einem fleißigen und guten Hauswirth gebühret, mit Mühe und Arbeit zu erwerben; und werden Wir zu Anlegung eines Zuchthauses die nöthige Verfügung thun, damit dergleichen böse

Wir-

Wirthe und Decoctores durch Verkaufung ihrer Höfe aus der Nahrung gesetzt, keine Leibzucht zu genießen, sondern andern zum Exempel öffentlich gestrafet werden können. Gegeben Hannover den 5. Febr. 1729.

Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg Lippe und
Sternberg.

98.

Bebauung der leeren Hausplätze betreffend, vom 21. Merz 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen und Einwohnern in Städten und Flecken zu wißen, wie mißfällig Wir gewahr worden, und vor Augen sehen müßen, daß in Unsern Städten und Flecken ganz ruinirte oder wohl gar zu Scheuren gemachte Wohnhäuser und ledige Plätze sich befinden, deren Wiederaufbauung bis anhero unverantwortlicher Weise nicht besorget, solche Nachläßigkeit aber Uns und dem Publico zu nicht geringem Schaden und Nachtheil gereichet.

So verordnen setzen und Wollen Wir, daß alle in Unsern Städten und Flecken eingefallene und ruinirte oder sonst zu Scheuren aptirte an den Strassen belegene Häuser binnen einer Frist von drey Jahren von heutigem dato

an

an, ohnfehlbar aufgebauet, oder daferu der Grundherr solches nicht zu effectuiren vermögte, mit dieser Condition, von andere, welche hiezu genugsame Mittel haben, zum ein billiges verkaufet werden sollen, welches auch hinführo so oft ein Haus Alters halber einfället, oder (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) durch Feuers-Brunst in die Asche geleget wird, auf gleiche Art zu observiren ist.

Daferne aber nach verflossenen dreyen Jahren eine solche Stelle annoch unbebauet, befunden würde, soll Uns solche anheim gefallen seyn. Da Wir alsdann dieselbe, nach Unserm Gefallen, an jemand, der solche bebaue, vergeben wollen, Bürgermeister und Rath aber, daß Unserm Befehl nicht nachgelebet, und das Aufnehmen der Stadt oder Flecken nicht besorget worden, Uns sodann jedesmal eine fiscalische Strafe von Funfzig Reichsthaler erlegen sollen.

Und da auch in den Straßen ganze Morgen Landes, sonderlich allhier zu Bückeburg befindlich so anjetzo zu Gärten gebrauchet werden, sollen, ebenfalls binnen Zeit von drey Jahren bey vorgesetzter Strafe, daselbst Häuser angeleget, und alles in einer geraden Linie gebauet werden. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten, Unser Fiscalis aber, daß diesem nachgelebet werde, nachdrücklich zu vigiliren hat. Gegeben Bückeburg den 21. Merz 1729.

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

99.

Consistorial-Reglement,

vom 25. April 1729.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adlers Ordens Ritter ꝛc.

Demnach sowohl zu Beschleunigung der heilsamen Justiz, als auch zu Erhaltung guter Ordnung, vor allen Dingen nöthig ist, daß bey Unsern Dicasteriis eine gewiße Maaß observiret werde, und ein jedes derselben dasjenige verrichte, wozu es eigentlich gesetzet und zu deßen Departement gehöret; wie Wir nun in Unserm letzten Justiz-Reglement, zwischen Unserer Canzley und Cammer bereits die nöthige Abtheilung gemacht haben; so finden Wir vor nöthig Unserm Consistorio gleichfalls vorzuschreiben, wie es in diesem Fall künftighin sich zu verhalten habe.

Wir ordnen und befehlen also hiedurch, daß, alle und jede Pastores und Schulbedienten Unserer Grafschaft unter Unsers Consistorii Jurisdiction stehen, und von selbigem dependiren sollen. Wir werden auch alle diejenigen Sachen, so von Importanz seyn, und an Uns selbst gelangen, oder referiret werden müßen, durch Unsere Hofexpedition an Unser Consistorium immediate jedesmal zurück schicken lassen; und gehören alle diejenigen Sachen, welche vitam, mores, Doctrinam, imgleichen die Beförderung der Geistlichen und Schulbedienten, Kirchen-Ordnungen, und dergleichen concerniren, wie nicht weniger der Capitalien der Kirchen und Schulen ꝛc. einig und allein zu Unserm Consistorio, woselbst dergleichen vorgetragen, untersuchet, und nach Befinden decidiret werden soll.

In denjenigen Sachen aber, so die Erbauung, Besserung und Unterhaltung

tung geistlicher Gebäude und dergleichen, dazu Unsere Unterthanen concurriren sollen, betreffen, kann solches bey Unserm Consistorio nicht allein decidiret, sondern es muß auf diesen Fall solches vorher mit Unserer Kammer communiciret werden, damit niemand mit den præstandis übereilet, und keine Klagen entstehen mögen.

In allen Schuld, Erbschafts und andern sowohl Civil- als Criminal-Sachen aber, hat Unser Consistorium keine Cognition sich anzumaßen, sondern es gehören dieselben einig und allein vor Unsere Kanzley und Kammer woselbst dieselben anzubringen, zu untersuchen und zu entscheiden sind.

Wornach sich Unsere sämtliche Pastores, Kirchen- und Schulbediente, wenn sie selbst Kläger sind, oder beklaget werden, gehorsamst zu achten. Im übrigen reserviren Wir Uns alle Dispensationes und Casus gratiæ, und wollen, daß dieser Unserer Verordnung festiglich nachgelebet werde. Gegeben Bückeburg den 25. April 1729.

Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg, Lippe und
Sternberg,

100.

Ledige Personen sollen als Knechte und Mägde dienen. Verordnung vom 4. October 1729.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Nachdem durchgehends in Unserer Grafschaft Klage geführet wird, daß sowohl in Städten als Dörfern die Dienstboten ihrer Schuldigkeit kein Gnügen thun, daneben sich unterstehen, ein großes übermäßiges und im Lande niemals üblich gewesenes Lohn zu fordern, auch sogar mancher Hauswirth große Mühe anwenden muß, Knechte oder Mägde zu bekommen. Wir aber wahrgenommen, daß sowohl in Städten als Dörfern eine Menge junger Leute vorhanden, welche bey andern ums Lohn zu dienen sich weigern, ihren Eltern und Freunden zur Last auf dem Halse liegen, und dieselben aussaugen; Uns und dem Publico daran gelegen, daß ein jeder Hauswirth zu Fortsetzung seiner Handthierung und Wirthschaft die nöthigen Dienstboten bekomme, auch der verderbliche Müssigang, als aus welchem zulezt, viel Böses erfolget, nicht zugelassen, sondern diejenigen Personen, welche zur Arbeit und andern zu dienen gleichsam gebohren, auch nachdrücklich dazu angehalten werden. So ordnen setzen und wollen Wir, daß von dato an, alle diejenigen junge Leuten beyderley Geschlechts, welche noch mit keiner eigenen Wirthschaft versehen, bey andern ums Lohn zu dienen sollen angehalten werden. Wie dann auch den Kindern, und zwar denen Mädgens von Funfzehen Jahren, und den Knechten von Siebenzehen bis Achtzehen Jahren an, und ferner, nicht erlaubet seyn soll, in ihrer Eltern Hause ohne Arbeit zu bleiben, und müßig zu gehen; wiewohl doch einem vollen Meyer, zwey Söhne, als Knechte, und eine Tochter zur Magd, den Halbmeyern und großen Kötern aber ein Knecht und eine Magd, den Klein-Kötern und Brinksitzern nur eine Magd, zu paßiren ist, wann nemlich obgedachte Kinder nicht zum Ueberfluß gehalten werden sondern würcklich als Knechte oder Mägde dienen, die übrigen Kinder und ledigen Personen, sollen angestrenget werden, bey andern ums Lohn zu dienen.

Und dafern dergleichen ledige Personen oder Kinder von obgemeldten Jahren oder darüber, ohne Dienst gefunden würden, sollen dieselben hinführo nicht allein das gewöhnliche Schuz-Geld Uns erlegen, sondern auch die Landfolge,

nebst

nebst fünf Erndte-Tagen, und Jagd-Folge zu verrichten, angehalten werden. Wir befehlen demnach Unsern Beamten, Amtschreibern und Vögten, hierüber fest zu halten, damit ihnen selbst, wann sie hierin säumig oder nachläßig wären, keine Verantwortung zuwachsen möge. Gegeben Hagenburg den 4. October 1729.

Albrecht,
Graf von Schaumburg, ꝛc.

101.

Declaration

des Edicts von 1669 die Vererbfällung ꝛc. der Kolonien betreffend, vom 30. November 1729.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch Regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.;

Demnach Wir wahrgenommen, daß die, von Weyland Herrn Grafen Philippo, als Unserm in Gott ruhenden Groß Herrn Vater, Anno 1669. den 17. Mai publicirte heilsame Verordnung, östermahlen zur Ungebühr interpretiret, und dahin gezogen werden wollen, ob wäre promiscue den Stief-Eltern sich wieder zu verheyrathen, und die Höfe in die zweite, dritte und mehr Ehen zu bringen, erlaubet, wodurch es dann geschehen, daß nicht allein unter diesem specieusen Prätext die wahren und rechtmäßigen annoch minderjährigen Erben ausgeschlossen, sondern auch dergleichen Heyrathen, wenn schon die Kin-

der Konjorennitati proximi gewesen, (wie viele exempla vorhanden) zugelassen, und auf solche Weise oft von zwey oder mehr Ehen Kinder gebohren, deren Abfindung nothwendig den Ruin des Hofes verursachen müssen, also daß viele Colonien in Schulden gerathen, zugeschweigen der beständigen Leibzuchten, so den Höfen pro onere verbleiben, und zuletzt weder Uns noch denen Guthsherren die gewöhnlichen præstanda haben können abgetragen werden.

Gleichwie nun bey sorgemeldter emanirten Verordnung die einige Absicht auf die Conservation der Colonien gerichtet gewesen, damit, wie die klaren Worte an den Tag legen, die Höfe Uns, auch dem Guthsherrn zum Besten mögen administriret werden, den Kindern auch die Successsion in die Höfe nicht gänzlich abgeschnitten werden, sondern ihnen vor andern der Hof gelassen, und solches so viel möglich bey der Colonie observiret werden solle; dieser Endzweck aber durch die indiscrete zulassung der Heyrathen, nicht erreicht wird. So wollen Wir sothane Verordnung hiemit dahin declariret haben, daß zuvorderst regulariter die Kinder, und zwar, welcher von ihnen dazu am tüchtigsten und den Hof bestreiten kann, oder dafern keine Söhne vorhanden, eine der Töchter, welche durch eine anständige Heyrath dazu sich qualificiren würde, den Hof ererben sollen, der oder diejenige aber, so den Hof annimmt, die übrigen Geschwister oder Brüder, Landüblichem Gebrauch nach semel pro semper, abfinden und contentiren solle. Würde es sich aber zutragen, daß Colonus oder dessen Frau mit Tode abgienge, und kleine unerzogene Kinder, so der Haushaltung nicht assistiren können, hinterließe, ist auf solchen Fall die andere Ehe zugelassen, auch die gewöhnliche Leibzucht zu verschreiben; dabey aber wohl zu vigiliren, daß die Conservation der Colonie nicht aus den Augen gesetzet, und ehe der hinterbliebene Ehegatte ad secunda vota schreitet, von Unsern Aemtern ein richtiges Inventarium und Beschreibung von des Hofes Zustande gemacht, auch vorhero examiniret werde: ob der, oder die, so in den Hof heyrathet, eine anständige Person, und derselben die Stelle anzuvertrauen, ob dieselbe dem Hofe etwas einbringe, oder

statt

staft dessen haußhältig und eines guten Wandels sey? Wie dann auch solche eingebrachte Baarschaft sofort in utilitatem Coloniæ ohne Anstand anzuwenden ist, wovon der neue eingeheyrathete Theil, weil die Leibzucht verschrieben wird, nichts zurück fordern kann, und im Fall Kinder aus der andern Ehe erfolget, solche ihre gewöhnliche Ausstattung genießen. Die dritte Ehe aber in einen Hof, ist ohne Noth nicht zu permittiren, und anders nicht zu vergönnen, als wenn die Coloney ganz ruinirt oder verschuldet, ein neuer Colonus oder eine vermögende Frau den Hof, nicht durch leere Versprechungen, sondern in der That und sofort, von Schulden wieder befreyen und aufhelfen, auch den Kindern, wenn der Hof ein mehres werth, als die Schulden importiren, die gewöhnliche Aussteuer darauf versichern oder geben könnte.

Und damit hierin desto ordentlicher verfahren werde, soll, so oft ein solcher Casus vorkommt und der Hof Uns eigent gehöret, worunter die Höfe so privatis in- oder ausserhalb Landes Zinßkorn oder Zehnden abzutragen haben, mit begriffen, von den Aemtern an Unsere Cammer; wenn aber die Höfe einen Gutsherren ratione præstandorum eigen, an Unsere Regierungs-Canzley, pflichtmäßiger Bericht abgestattet, und Verhaltungs-Befehl eingeholet werden. Wornach alle und jede sich zu richten haben.

Gegeben Bückeburg, den 30. Novbr. 1729.

(L. S.) Albrecht,
Graf v. Schaumburg Lippe.

Das

102.

Das Verhalten der zum Dienst und sonst verschickten Dienstboten betreffende Verordnung vom 1. Febr. 1730.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des König Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Nachdem Wir mit größtem Mißfallen und Verdruß vernommen, wie verschiedene Dienstboten, und insonderheit die Knechte, wenn sie zu Unsern Herrschaftlichen Diensten oder sonsten abgeschickt werden, nicht mit billigem und zulänglichem Essen sich vergnügen, sondern so wohl an Speck, Butter und Käse, als auch an Brod einen Ueberfluß mit sich nehmen und verlangen, auch wohl gar mit trotzigen Worten ihrem Dienstherrn gleichsam abdringen, und sothane überflüßige Speisen nachher verkaufen, auch wohl gar nach verrichtetem Herrndienst in den Wirthshäußern und Krügen, zu nicht geringem Ruin der Pferde, sich aufhalten, und ostermahlen in später Nacht nach Hause kommen; dieses aber zu merklichem Schaden und Nachtheil der Dienstherren gereichtet; Wir aber dergleichen Unordnungen und höchststrafbarem Bosheit fernerhin nicht mehr nachsehen können und wollen; So befehlen Wir hiemit nachdrücklich und ernstlich, daß ein jeder Knecht und Dienstbote, wenn derselbe auf Reisen, oder sonsten zu Diensten verschickt wird, mit denjenigen Speisen welche der Dienstherr zu geben vermögend ist, auch sonsten zu Unterhaltung des Leibes nöthig und zulänglich sind, sich vergnüge, und von seinem Dienstherrn keinen Ueberfluß begehre, vielweniger, wenn er von den mitgegebenen Essen etwas erübrigen könnte, solches verkaufe, sondern vielmehr dem Dienstherrn getreulich zurück bringe, dabey bedenke, wie sauer und schwer einem Dienstherrn die Unterhaltung des Gesindes falle, und daß er dermaleins selbst in solchen Stand gerathen werde, also durch dergleichen

Un-

Uebermuth und Untreue gegen seinem Dienstherrn, ihm leicht Gottes gerechte Strafe zuziehen könne. Dafern aber ein Knecht oder Dienstbote hiewider zu handeln sich unterstehen würde, soll derselbe das erste Mal mit einer den Umständen nach proportionirten Geldbuße angesehen, das andere Mal mit Verlust seines vierteljährigen Lohns zwey Stunden lang an den Schand-Pfahl gestellet, zum dritten Mal aber zum Karren-Schieben auf sechs Monate bey Wasser und Brod condemniret werden; wie auch diejenigen Wirthe, Krüger und andere, es sey auf dem Lande oder in Städten, welche den Dienstboten das Brod oder andere Speisen abkaufen, oder gegen Bier und Branntewein vertauschen, das erstere Mal 5 Rthlr. Strafe erlegen, zum andern Mal aber gleichfalls sechs Monath lang zum Arbeiten in die Karren gebracht werden sollen.

Gebieten daneben allen Unsern Bedienten, in specie aber Unsern Beamten, Vögten, Landreuter, Amtsdienern, Hach- und Bauermeistern und allen andern die zur Aufsicht im Lande gesetzt sind, hierauf wohl acht zu geben, und keinem durch die Finger zu sehen, damit ihnen durch solche Nachläßigkeit nicht selbst eine Verantwortung anheim falle. Wornach sich jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben Bückeburg, den 1. Febr. 1730.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf v. Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

103.

Rescript

wegen der Quitungs-Bücher,

vom 11. Febr. 1730.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Nachdem Uns berichtet, wie so wohl bey den Bruchgerichten als andern Gelegenheiten befunden, daß verschiedene Unserer Unterthanen nicht allein gar keine Bücher haben, worin so wohl über die ordinairen und extraordinairen Gefälle quitirt wird, sondern auch alles confuse in den Büchern durcheinander geschrieben, und die Summen nur mit Ziefern exprimirt sind, welche leicht durch böse Leute können verändert werden, wie dann dieserwegen schon bey Uns verschiedene Klagen entstanden sind; so wollen Wir, daß ins künftige und vom dato dieses an, ein jeder von allen Contribuenten und Unterthanen, keinen davon ausgenommen, bey 1 Rthlr. Strafe sein eigenes Buch habe, in welchen über alle und jede præstanda wie auch Erbe-Bruch, und dergleichen in genere, quitirt, auch alle Summen nicht allein mit Zahlen oder Ziefern, sondern auch in der Quitung mit Buchstaben völlig ausgeschrieben werden sollen; gestalt dann Unsere Amtschreiber und alle Receptores Unserer Gefälle ausser diesen Büchern keine privat Quitungen ertheilen müssen, als welche Wir hiermit vor ungültig erklären, auch weder vor noch ausser Gericht angenommen, oder Glauben haben, sondern rejecirt, und in Entstehung einiger Klagen von Unsern Gerichten in diesem Fall, wider die Amtschreiber und Receptores, wenn die Quitungen nicht nach diesem Unsern Befehl eingerichtet sich befinden, gesprochen werden solle. Wir lassen zu die

sem

Ende eine gute Anzahl neuer Bücher in Octav jedes von 48 Blättern verfertigen, und werden solche jeglichem Amte zu schicken, es sind aber solche den Unterthanen nicht höher als zu 9 Pf. jedes Stück zu überlassen. Hierauf haben Unsere Aemter, damit sie selbst von aller Verantwortung frey bleiben mögen, nachdrücklich zu halten. Bückeburg, den 11. Febr. 1730.

(L. S. Canc.)

104.

Rescript

der Regierungs-Canzley wegen Bedeckung der Oefen, vom 11. Septbr. 1730

Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, gestalten bey der letztern Landvisitation sich befunden, daß die auf den Dörfern befindlichen Oefen in keinem gehörigen Stande, sondern theils mit keinen vesten Bohlen bedecket, und mit vielen leicht ansteckenden Sachen behangen seyn, woraus dann leichtlich ein großes Unglück entstehen könnte.

Als befehlen Wir Euch gnädigst, ohnverzüglich den Landleuten zu intimiren, die Oefen sofort zu säubern, und wo solche offen mit vesten eichenen Bohlen zu bedecken. Auch habt ihr solche quartaliter durch die Amtsdiener visitiren zu lassen, und die Contravenienten gehörig zu Bruch zu notiren.

Bückeburg, den 11. Septbr. 1730.

An die Aemter.

105.

Feuerordnung

vom 18. Septbr. 1730.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich kund und zu wissen: was maßen Wir bey Unserer von Gott aufhabenden Regierung, unter andern, vor das Wohl und Aufnahme Unserer Unterthanen begenden heilsamen Absichten, Unsere Sorgfalt auch dahin gehen lassen, wie Unsere Städte, Flecken und Dörfer, vor aller Feuers-Gefahr in möglichste Sicherheit gesetzet, und wo diese durch Gottes Verhängniß etwa früh oder spät in Unserer Grafschaft sich äussern sollte, derselben bey Zeiten und durch eilfertige Hülfs-Mittel gesteuert werden möge.

Zu dem Ende dann, und in mehrerer Erwegung, nicht allein über die hiesige Feuer-Ordnung bis dato sehr nachläßig gehalten, sondern auch dieselbe zum Theil unzulänglich und unvollkommen befunden worden, Wir mit Zuziehung Unserer Regierungs-Canzley, nicht weniger Unserer Aemter, und Burgermeistere und Räthe in denen Städten, auf Errichtung einer andern und vollständigern Feuer-Ordnung bedacht gewesen.

1.) Wollen, ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß in den Städten hinführo keine andere als wohl aufgemauerte Schornsteine mehr geduldet, und ein solches insonderheit, in den Schmieden, Back- und Brauhäusern, vor andern genau beobachtet werde.

2.) Gestalten dann nicht nur von einem dazu bestelleten Bau-Meister ein General Project zu machen, wornach alle hinkünftig Neu-aufzubauenden Häuser eingerichtet werden sollen, sondern insonderheit auch,

3.)

3.) Hinführo nicht mehr zu gestatten, daß nahe bey den Herrschaftlichen Schlössern, Rath-Häußern, Kirchen und anderen publiquen Gebäuden, Becker, Brauer, Schmiede, und andere dergleichen Professiones ihre Werckstätte anlegen und anbauen mögen.

4.) Da auch die Erfahrung lehret, daß, ob die Schornsteine von Zeit zu Zeit visitiret werden, solches jedoch nur öfters obenhin geschehe, und den nachläßigen Haußwirthen, an Statt der wohlverdienten Strafe, durch die Finger gesehen werde: als befehlen Wir Burgermeister und Rath in Unsern Städten, hiemit gnädigst, daß Sie solche Personen sogleich nach geschehener Relation der Feuer-Beschauer, statt einfach, mit doppelter Strafe ansehen. Den Feuer-Beschauern aber ihre erzeigende Wachtsamkeit, mit dem vierten Theil der Strafe belohnen sollen, jedoch dergestalt, daß die in Unserer Residentz-Stadt Bückeburg befindlichen Frey-Häuser betreffend, besagte Feuer-Beschauer ex speciali Commissione dahin authorisiret seyn sollen, mit Zuziehung des Canzley-Pedellen solche Besichtigung zu gesetzter Zeit zu verfügen und vorzunehmen; in Stadthagen aber der bisherigen Observantz nach, durch die Feuer-Herren alle zwey oder drey Monate einmal visitiret werden sollen. Wie dann auch zu eben diesem Ende den Schornstein-Fegern die gerichtliche Auflage zu thun, daß sie bey jedesmahliger Säuberung der Schornsteine, ob einer irgend etwa geborsten, oder sonst ein Schade vorhanden, wodurch ein Feuer entstehen könnte, wohl acht haben, und da sie dergleichen wahrnehmen, bey Vermeidung fünf Rthlr. Strafe sofort bey jeden Orts Obrigkeit gebührend anzuzeigen, schuldig und gehalten seyn sollen.

5.) So oft in Unsern Städten in einem Bürger-Hause gebrauet wird, sollen in demselben einige große Küffen mit Wasser, samt etlichen Wasser-Eimern, Hand-Sprützen und dergleichen Instrumenta, jedesmahl bey zwey Rthlr. Strafe parat seyn; Die angeordneten Feuer-Commissarii aber, ob diesem nachgelebet werde, auf das sorgfältigste beobachten, und falls sie ein

solches unterließen, selbsten in vorbenannte Geld-Buße verfallen seyn.

6.) Wird alles Dörren- und Flachs-Brechen, Rüsten, Schwingen oder Hecheln, bey nächtlicher weile, nachdem dieserwegen ergangenen, und bereits von denen Cantzeln publicirten Verboth, Krafft dieses nochmahls in dem ganzen Lande auf das nachdrücklichste, und zwar bey schwerer Ahndung verbothen.

7.) Soll ein jeder getreuer und fleißiger Hauß-Wirth schuldig seyn, zu Verhütung alles Schadens, so öfters von der die Nacht über auf den Feuer-Heerden und geheitzten Ofen noch befindlichen Kohlen-Glutth, zu entstehen pfleget, seine Vorsichtigkeit auch insonderheit darin zu erweisen, daß weder er, noch sein Gesinde, jemahls eine Feuer-Stette, Heerd oder Ofen vor dem Schlafengehen ohn gedecket lasse, zu dem Ende ein jeder ohne Unterschied sich forderlamst bey zwey Rthlr. Strafe mit einem eisernen Deckel und an die Feuer-Mauer schließender Pfanne, zu Bedeckung der Ofen-Löcher, und Abhaltung der Katzen aber mit einer eisernen Thür oder Platte zu versehen hat.

8.) Soll derjenige so sich mit einem Licht oder Lampen ohne Laterne in einem Stall oder Korn-Scheune, oder auch mit einer angezündeten Tabacks-Pfeiffe ohne einen darauf gesetzten Deckel betreten ließe, zum ersten mahl in eine Geld-Strafe von fünf Rthlr. verfallen seyn, wo solches aber nicht verfinge, mit dem Karren-Schieben oder sonsten nach Befinden am Leibe empfindlich gestrafet werden, und derjenige so der Obrigkeit hiervon Nachricht gegeben, eine willkührliche Belohnung davor zu gewarten haben.

9.) Gleichwie dann auch das Tobacks-Rauchen überhaupt unter währender Arbeit, insonderheit bey dem Heumachen und Aufladen, Einfahren und Abladen des Getreydes, dann auch Dreschen, Hexel- und Haber Schneidens, bey gleichmäßiger Strafe verboten wird.

10.) Sollen diejenigen, so in Unserer Grafschaft mit Pulver handeln, solches in Gewölben, oder sonst an einem abgesonderten Orte, wo weder Feuer

noch

noch Licht hinzu kommen kann, verwahrlich aufbehalten, nimmermehr aber bey Licht davon zu verkaufen sich unterfangen, und so fern einige Fahrläßigkeit dabey zu schulden käme, nach Befinden auch am Leibe gestrafet werden.

11.) Wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß Bürgermeister und Rath in Unsern Städten ihre vorhandene große Feuer-Sprütze auf ihren Rathhäusern, oder an einem andern bequemen Ort verwahrlich niedersetzen, und daß solche benebst den übrigen vorräthigen Feuer-Gerähte beständig in gutem Stande erhalten werde, alle mögliche Sorgfalt anwenden.

12.) Damit aber auch bey entstehendem Nothfall der Zugang dazu um so leichter seyn möge, als sollen zu demjenigen Orte, wo besagte Feuer-Sprütze verwahret, zwey Schlüssel verfertiget werden, und der eine davon in des regierenden Bürgermeisters Händen bleiben, der andere aber einem der Feuer-Herren zugestellet werden.

13.) Es haben auch Bürgermeister und Rath in Unsern Städten dahin zu sehen, daß sich jeder Zeit eine gute Anzahl lederne Wasser-Eimer auf den Rath-Häusern befinden, und an dem Orte wo die große Sprütze aufbehalten, etliche große Laternen benebst den darein gehörigen Lichtern auf allen Nothfall parat stehen.

14.) Wie dann nicht weniger in loco publico, und zwar an dreyen wohl zur Hand gelegenen Orten der Stadt, sonderlich bey den gemeinen Brunnen und sogenannten Pfeiffen-Posten, einige beständig mit Wasser angefüllete, und auf Schleufen gesetzte Küffen unterhalten, und also aptiret seyn sollen, daß sofort Pferde vorgespannt, und besagte Wasser-Küffen an den Ort der Gefahr transportiret werden können.

15.) Es sollen auch über dieses an einem öffentlichen Orte, vornehmlich an den Ecken und verschiedenen Orten der Mitte in Unsern Städten und Flecken, drey oder vier starke und tüchtige Feuer-Leitern unter einem Dach conserviret, die kleinere Feuer-Instrumenta aber, als Zimmer-Axten, Ket-

ten

ten und Thaue ebenmäßig aufs schleunigste angeschaffet, und an eben dem Orte, wo die großen Sprützen befindlich, aufbehalten werden.

16.) Gleichwie dann auch ferner Burgermeister und Rath, die Bürger in den Städten dahin anzuhalten haben, daß in jedem Hause, oder doch wenigstens in einem unter zweyen, eine Hand-Sprütze, nebst einer langen Feuer-Leiter, so bis an den Schornstein reichet, angeschaffet und also beständig unterhalten, in jedem Hause aber, keines davon ausgenommen, ein lederner Wasser-Eimer vorhanden seyn, als welche von den vermöglichen Bürgern bey zwey Rthlr. Strafe sofort binnen zwey monatlicher Frist angeschaffet, den erweißlich Unvermögenden aber gratis zugetheilet werden sollen, könnten aber gleichwohl geschehen lassen, daß in Unserer Stadt Stadthagen mit Anschaff- und Bewahrung der Feuer-Eimer es fernerhin bey der bisherigen Observanz belassen werde, jedoch hat Burgermeister und Rath daselbst ernstlich dahin zu sehen, daß daran hinkünftig kein Mangel verspüret werde, welchen Artikel Wir dann auch auf alle Frey-Häuser extendiren, und von deren Besitzern genau befolget wissen wollen.

17.) Es hat sich aber ja niemand, bey harter Leibes-Strafe, an oberzählten Feuer-Geräthe im geringsten zu vergreifen, unter was Prätext es auch geschehe, ein solches ausser Haus zu verleihen, oder aber zu einem andern als den gewöhnlich und gehörigen Gebrauch zu destiniren, als wodurch solche Instrumenta ausser Noth abgenutzet, und mit der Zeit ganz und gar unbrauchbar gemacht werden, welches dann zu verhüten ein jeder getreuer und sorgfältiger Hauswirth, alle mögliche Vorsorge anzuwenden schuldig.

18.) Sollen die großen Feuer-Sprützen, Leitern, Feuer-Hacken, rc. all monatlich, die Wasser-Küffen aber wöchentlich zweymahl, von den bestellten Feuer-Herren besichtiget, ermeldte Feuer-Sprützen aber insonderheit alle drey Monate genau untersuchet und probiret werden.

19.)

19.) Damit aber auch es niemahls an zulänglichem Wasser gebreche, sondern die Brunnen in den Städten zu allen Zeiten in gutem Stande erfunden werden mögen, als soll nicht allein den Feuer-Herren, sondern auch einem dazu besonders bestelleten Mann die Aufsicht darüber, und daß er das Zufrieren des in den großen Küffen befindlichen Wassers sowohl, als derer Brunnen selbst soviel möglich zu hindern bemühet sey, aufgetragen werden; welchem dann auch in specie in Ansehen der in Stadthagen befindlichen sogenannten Feuer-Wasser-Rinnen also nachzuleben.

20.) Weil dann aber im trockenem Sommer sowohl, als starkem Winter, das Wasser insonderheit in Unserer Residenz-Stadt Bückeburg sehr rar, Unsere Schloß-Gräben aber reichlich damit versehen, als ist bey sich eräugnender Gefahr den zu Rettung angeschickten Personen unbenommen, sothanen Wasser-Gräben sich zu nahen, und vermittelst der daselbst mit doppelten Eimern aufgerichteten Maschienen zu den benöthigten Vorrath zum Wasser zu gelangen. Gleichwie Wir dann noch ferner der gnädigsten Meynung, daß zu Vermehrung sothanen Voraths auch die Wasser-Kunst an dem Post-Hause, neben der Kirche, und sonsten wo es möglich wieder hergestellet, und in brauchbaren Stande gesetzet werde.

21.) Sind die Nachtwächter auf das nachdrücklichste zu ermahnen, fleißige Wache zu halten, auch sobald sie nur des Nachts einen im geringsten verdächtigen Rauch spüreten, die Leute des Orts sogleich zu ermuntern, und den nächstbenannten Feuer-Commissariis bey willkührlicher Strafe hievon schleunige Nachricht zu geben.

22.) Gleichwie dann auch niemand bey zehn Rthlr. Strafe, daß in seinem Hause etwa entstandene Feuer geheim halten, sondern sogleich kund machen, und um Hülfe rufen soll; zumalen durch solche Verschweigung und ohnvermögende Löschung, mehrentheils dem Feuer sich weiter auszubreiten Zeit gelassen wird, die Hülfe aber sodann schwer, wo nicht gar öfters ohnmöglich fällt.

23.) So viel dann die nöthige Verfassung bey würcklich entstandener Feuer-Gefahr (welche doch Gott in gnaden abwenden wolle) betrifft, damit es an guter Anordnung solchenfalls nicht fehle, auch ein jeder wisse, wie er sich dabey zu verhalten, wem er zu pariren, und wie er sich endlich zu der angewiesenen Arbeit bestmöglichst anschicken solle, dahero dann gewisse Personen insonderheit zur Anführung nahmhaft zu machen, als wollen Wir hiemit, soviel Unsere Stadt Bückeburg anlanget Unsern vorsitzenden Canzley-Rath das Commando, welcher auch überhaupt die Aufsicht und Einrichtung dieser Unserer Verordnung zu befördern hat; in dessen Abwesenheit aber den nächstfolgenden bey Unserer Regierungs-Canzley, ferner einen aus hiesigen Stadt-Rath, in Stadthagen aber, wegen Hochgräfl. Schlosses Unsern zeitigen Land-Drosten und Amtmann, und von seiten der Stadt den dasigen Wortführenden Bürgermeister samt den stillsitzenden, und vier Camerarien als dessen Gehülfen, zu Unsern Feuer-Commissarien specialiter benennet haben, mit dem gnädigsten Bedeuten, daß denenselben von den Bürgern ein ohnverweigerter Gehorsam geleistet werde, sie selbsten aber befugt seyn mögen, sich zu Austheilung der nöthigen Ordre, respective des Pedellen, Canzley-Boten der Raths-Diener, und des ausser der Wacht begriffenen Thurm- und Straßen-Wächter, nach eigenem Gefallen und Willkühr zu gebrauchen, welchen Personen dann auch hiemit die ernstliche Auflage beschiehet, sich sogleich nach gegebenen Zeichen, bey Vermeidung höchster Ungnade, zu oben benannten Commissariis respective zu verfügen, und die allda eingeholten Befehle gehörigen Orts zu hinterbringen und zu exequiren, auch in allen Stücken so willig als schuldig zu erweisen.

24.) Ordnen und befehlen demnächst weiter gnädigst, dan in Unsern Städten, sobald nur die Feuer-Glocke gezogen, oder sonsten Feuer gerufen worden, der aus dem Rath ernannte Commissarius nebst den ihnen zugeordneten Feuer-Herren, nach dem Rathhaus oder demjenigen Ort, wo die große Feuer-Sprütze samt übrigen Feuer-Geräthe aufbehalten wird, zu Ansteckung der Laterne und Abholung besagter Feuer-Sprütze, Herbeyschaf-

fung

sung der Leitern und anderen Feuer-Geräths, der commandirende Commissarius aber sowohl als die Rottmeister samt der sämtlichen Bürgerschaft gleichmäßig, ohne einigen Zeitverlust, nach dem Marckte oder Lermen Platze eilen, und zwar von diesen ein jeder sich bey seiner Rotte einfinden solle, da dann nach Empfang der Sprütze, Feuer-Eymer und sonstigen Geräths, die Rottmeister ihre unterhabende Mannschaft, an den Ort wo die Gefahr vorhanden, hinzuführen, von denen daselbst anwesenden Commissariis Ordre einzuholen, so bald aber solche ertheilet, sie prompte exequiren zu lassen, schuldig.

25.) Gleichwie dann eine jede Rotte den Befehl ihres vorgesetzten Rottmeisters, diese aber der Ordre derer Commissarien, ohne einige Ein- oder Wider-Rede nachkommen sollen.

26.) Wobey dann ferner besagter Rottmeister sowohl diejenigen welche sich säumig zur Rotte einfinden, als die bereits ergriffene und angewiesene Arbeit ohne vorgängige Erlaubniß verlassen sollten, fleißig anzumerken nach geendeter Gefahr aber ihre Rotten wiederum auf den Markt zu führen und zu verlesen haben, da sodann wider diejenigen, so sich auf einige Art widerspenstig bewiesen, oder ohne Noth und rechtmäßige Ursachen wohl gar von ihrer Rotte abgewichen, nach Befinden empfindliche Leibes-Strafe vorgekehret werden soll.

27.) Es soll der jüngste Rottmeister sogleich nach vorgenommenem Glockenschlag oder andern Feuer-Zeichen, jedes Stadt-Thor wenigstens mit zwey Mann besetzen, und zwar jedermann herein, aber keinen, so etwas austragen könnte, ohne visitiret hinaus passiren lassen, mit welcher Wache dann abgewechselt, und so lange continuiret werden soll, bis das Feuer gelöschet, und Tages darauf wegen der abgebrannten, oder benachbarten des Feuers, sichere Nachricht eingezogen, ob von ihren geretteten oder ausgetragenen Meublen etwas entwand, oder sonstige Dieberey verspühret worden.

28.) Alle diejenigen so Pferde und das nöthige Geschirr und Pferde Zeug

dazu haben, auch sogar Fremde die sich in der Stadt zu der Zeit befinden, sonderlich aber diejenigen so damit zum Theil ihre Nahrung suchen, sollen bey Verlust ihrer Pferde verbunden seyn, solche sogleich theils zur Abholung der Sprütze, Herbeyschaffung der Wasser-Küssen, anfahren des Wassers, auch zu Ausführung derjenigen Hausgeräthe, welche nahe am Feuer wohnen, und wegen Wind und Flamme in der grösten Gefahr stehen, (wovon auch Unsere eigene Zug-Pferde keinesweges ausgenommen) abzuschicken, davon dann der erste so sich damit einfinden wird, einen Rthlr., der zweyte 24 Mgr., der dritte 12 Mgr. ex ærario publico zur Belohnung gewärtigen soll.

29.) Da auch die Erfahrung giebet, daß gemeiniglich mehrere Zuschauer als Hülfs-Leute sich einfinden; als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche Müßiggänger durchaus nicht geduldet, sondern alles was sich dazu nahet, zur Arbeit angehalten werden soll.

30.) Insonderheit aber sollen erstlich die nach Maßgebung des 23. Articuls von Uns gnädigst ernannte Commissarii samt denen von Burgermeister und Rath angeordneten Feuerherren und Rottmeistern; desgleichen auch nicht weniger vors zweyte, die zu einer jeden Rotte gehörige Mannschaft überhaupt, insonderheit aber alle Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Schmiede, und Schreiner mit ihren Axten, und übrigen Instrumenten. Item alle Dach-Decker und Schornsteinfeger; vors dritte aus jedem sowohl freyen als bürgerlichen Hause, bey nahmhafter Strafe wenigstens eine Person so mit einen Wasser-Eimer oder Hand-Sprützen versehen; und endlich vors vierte, alle die von Unserer Schloß-Garnison Wachtfrey auf den Befehl des Schloß-Hauptmanns und Anführung des Lieutenannts, welcher gleichermassen sofort nach gegebenen Zeichen sich einzufinden schuldig, sich sofort bey willkührlicher Strafe gehörigen Orts einfinden, und ist der Garnison ihr Alarm-Platz dieserwegen bereits angewiesen, wie auch selber besondere Verhaltungs-Befehle in diesen Fällen dem Schloß-Hauptmann ertheilet worden.

31.) Da hiernächst ein jedes Haus worinnen ein Brunnen, Wasser nach dem Feuer abzuschicken gehalten seyn soll.

32.) Es sollen aber respective Unsere Feuer-Commissarii, dann Feuer-Herren und Rottmeister mit den ihnen zugegebenen Leuten gelinde umgehen, dieselben ohne Noth nicht übel tractiren, sondern mit Güte, sonderlich aber, da niemand zu gut seinen Nächsten zu dienen, durch herzhafte Exempel selbsten anfrischen, und einen jeden zu seiner gemessenen Arbeit anweisen: Die Widerspenstigen aber, um durch gegenwärtige Züchtigung keine Confusion zu erwecken, zur künftig empfindlichen Strafe vorbehalten.

33.) Zu dem Ende dann, und damit alles um so ordentlicher vonstatten gehe, ist soviel Unsere Residenz betrifft, von Unserm Schloß-Hauptmann von der ihm untergebenen Garnison, in Stadthagen aber aus den Rottmeisterschaften, zu Abtreibung der Müßiggänger und Verhütung des dabey sich oft eräugnenden Diebstahls und anderer Desordres einige Patrouille von sechs a zehn Personen auszumachen, als auch ein Theil der übrigen Mannschaft solchergestalt an den beyden Zugängen der Strassen oder nach Gelegenheit des Orts wo die Gefahr vorhanden, in zwey Reigen auszutheilen und zu postiren, daß die Löschenden und andere Raum und Platz zu ihrer Arbeit haben, und frey und ohngehindert ab- und zugehen mögen.

34.) Die Viertheil oder Rottmeister aber haben hauptsächlich dahin zu sehen, daß die bey denen Brunnen und Wasser-Küffens befindlichen Leute, damit solche einander nicht selbst im Wege stehen, sondern die denen Brunnen am nächsten, schöpfen, die andern aber respective leere und mit Wasser gefüllete Eimer einander zureichen können, in zwey Linien ordentlich rangiret werden.

35.) Maurer, Zimmerleute, und andere so in die Höhe zu steigen gewohnet, sollen sofort sich auf das Dach des in Brand oder Gefahr stehenden Hauses begeben:

36.) Da dann der Erste so auf das Dach steiget und löschet 24 Mgr. Der Andere 18 Mgr. Der Dritte 12 Mgr. zur Belohnung haben; als welche Preise denjenigen so sich auf vorgeschriebene Art darum verdient gemacht,

macht, sogleich Tages nach überstandener Gefahr ex ærario publico ausgezahlet werden sollen; es wäre dann, das er oder die Seine, eine solche Feuers-Brunst fahrläßiger Weise verursachet, welchenfalls sie dieses nicht allein selbst entrichten, sondern noch am Leibe gestrafet werden sollen.

37.) Die übrige Mannschaft ist von den Commissariis, Unserer Garnison aber von Unserm Schloß-Hauptmann oder Lieutenant, also zu gebrauchen, daß ein jeder seine besondere Function habe, darzu sie auch ehe noch dergleichen Gefahr vorhanden, so viel möglich zum Voraus genugsam zu instruiren.

38.) Die große Feuers-Sprütze soll durch den dazu instruirten Sprützen-Meister dirigiret, und wo er es mit vorgängigem Rath der Commissarien am nöthigsten befinden wird, applicíret werden.

39. Wann dann aber durch göttliche Verhängniße, das Feuer solchergestalt überhand nehmen sollte, daß fast keine Hoffnung solches zu dämpfen mehr übrig wäre, so ist das beste Mittel, sonderlich wann ein starker Wind dabey, und ein grösseres Unglück zu befahren, daß ein solches in Brand gerathenes, oder andern zur Gefahr gelegenes Haus gar niedergerissen, und die benachbarten Häuser dadurch conserviret werden mögen.

40.) Da auch durch Ausbreitung nasser Tücher auf den benachbarten Dächern öfters die zunehmende Glut verhindert, und das Gebäude conserviret bleiben kann, ist ein solches wo die Gelegenheit vorhanden, keinesweges zu verabsäumen.

41.) Sobald in Unserer Stadt Bückeburg ein Feuer entstehen sollte, sollen die Einwohner der nächst angelegenen Dörfer, Jetenburg und Scheye und zwar aus jedem Hause ein Mann, sogleich zu Hülfe kommen, welches Wir in Stadthagen, Hagenburg, und Steinhude ebenmäßig also gehalten wissen, die Amtleute aber daß sie darauf genau Acht haben, und bey dergleichen vorhandenen Feuers-Brunst, es eräugne sich nun solche in Städten, Flecken, oder Dörfern, nicht nur sogleich diejenigen so am nächsten daran ge-

le-

legen, aufbieten, diejenigen so strafbarer Weise zurück bleiben, verzeichnen, sondern auch die zur schuldigen Hülfe sich einfindenden Bauersleute alles Ernstes zur Arbeit anhalten, und die widerspenstigen nach überstandener Gefahr zu gebührender Strafe ziehen, hierdurch angewiesen haben wollen; Dem dann Burgermeister und Rath in den Städten in Ansehen ihrer untergebenen Bürger um so mehr zugeleben haben, als viel daran gelegen, daß zu solcher Zeit prompte Hülfe geschaffet, gegenwärtige Feuer-Ordnung aber in allen Stücken zu gebührender activität gebracht werde.

42.) Es sollen aber auch anderer Seits die Städte den Dörfern in dergleichen Fällen auf gleiche Art zu assistren allerdings verbunden seyn.

43.) Soviel nun endlich die nöthige Verfassung auf den Dörfern und dem platten Lande insonderheit betrifft, so wollen und befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten hiermit gnädigst, fordersamst dahin bedacht zu seyn, daß die bey vielen Hausleuten herkömmliche, und über ihre Feuer-Heerde gemachte sogenannte Osten, deren sie sich dem Vernehmen nach, unter Augenscheinlicher Gefahr aus höchster Verwegenheit, zu Abtrocknung ihres Holzes bedienen, wann allenfalls dieselben nicht mit dicken eichenen Pfosten beleget, und die Feuer-Funken, von dem Obertheil des Hauses hiedurch genugsam abgekehret werden können, abgeschaffet, denenjenigen aber so hinkünftig neue Gebäude errichten würden, auf das nachdrücklichste und bey schwerer Strafe untersaget werden.

44.) Die Feuer-Stetten sollen insonderheit zur Winters-Zeit von den Bauer- oder Hachmeistern all monatlich genau visitiret, und die Bauersleute zu deren Säuberung angehalten, diejenigen aber, so damit säumselig, gehörigen Orts denunciiret und zu gebührender Strafe gezogen werden.

45.) Wegen der verbotenen Arbeit bey Licht, bleibt es bey dem Inhalt der Policey-Ordnung, als wornach Unsere Drosten und Beamte wieder die Verbrecher zu verfahren.

46.) Gleichwie Wir dann auch soviel die beyden Flecken, Hagenburg

und Steinhude betrifft, denen daselbst befindlichen Einwohnern auf das nachdrücklichste und bey Vermeidung schwerer Strafe untersaget wissen wollen, sich führohin nicht weiter zu unterfangen bey Nacht oder später Abend-Zeit, aus den vor denen Flecken besonders liegenden Scheuren einiges Heu oder Torf abzuholen; sondern es soll solches künftighin nicht anders als bey Tage geschehen, nicht minder auch alle Torf-Asche in die bey den Feuer-Heerden befindlichen Dämpf-Kuhlens, so lange bis sie ganz verloschen, nicht aber führohin mehr auf die Höfe oder sonst gefährliche Oerter geschüttet werden.

47.) Es soll ein Haußmann angewiesen werden, wenigstens sich mit einem Feuer-Eymer zu versehen, dabey ihnen jedoch, ob sie solche von Leder oder aber nur hölzerne Tannen Eymer anschaffen wollen, frey zu lassen, nur muß solcher Eymer an einem gewissen Ort beständig hangen.

48.) Damit aber auch die Dörfer überhaupt nach und nach zu einem gemeinschaftlichen Vorrath von sothanen Feuer-Geräthe um so leichter gelangen mögen; als sollen hinkünftig alle diejenigen welche ausserhalb Landes oder aber zum zweyten Mal heyrathen, oder auch sich einer Unzucht schuldig machen, zu Gebung eines solchen Feuer-Eymers verbunden seyn.

49.) Anlangend aber diejenigen Oerter des platten Landes, welche wegen der nahe an einander gesetzten Gebäude auch um so grösserer Gefahr unterworfen, oder auch zu Anschaffung des nöthigen Feuer-Geräths vor andern von Gott mit bessern Mitteln gesegnet, dieselben sind dahin anzuhalten, daß sie über den in vorhergehendem Articul erforderten Feuer-Eymern, sich auch mit einer hinlänglichen Anzahl Feuer-Leitern und Haken versehen mögen, als welches Wir absonderlich in den beyden Flecken Hagenburg und Steinhude, nicht weniger auch in Lindhorst ꝛc. also gehalten wissen; die in den beyden ersteren Orten im Amt sitzenden Burgemeisters aber bey entstehender Gefahr zur Anführung und Commando hiermit gnädigst ernennen wollen.

50.) Da auch in vielen Dörfern ausser einigen gar schlechten Brunnen, fast gar kein Wasser verhanden, als haben Unsere Drosten und Beamte haupsächs-

sächlich zu veranstalten, daß in dergleichen Dörfern an einem oder mehr bequemen Orten zum gemeinen Besten, kleine Teiche angeleget werden, welche zwar von mittelmässiger Grösse, jedoch aber dabey um so tiefer seyn, damit auch in denen trocknen Sommern sich niemals ein Abgang von Wasser eräugen möge.

51.) So bald nur in einem Dorfe das Feuer angesagt, oder auf andere Art kundbar worden, haben die Hachmeister dahin zu sehen, daß nebst ihnen wenigstens aus jedem Hause einer bey dem Feuer, es mag solches im Lande seyn wo es will, zum löschen kommen, und sich von dannen nicht eher wiederum weg begeben, bis der Voigt oder jemand anders an dessen Stelle, die Dörfer nach der Reihe abgelesen, und ob auch dieser oder jener ausgeblieben, genau erforschet.

52.) Damit aber solches um so füglicher bewerkstelliget werden möge, als soll sobald nur ein Feuer entstehet, in jedem Dorfe der Bauermeister gehalten seyn dem andern Dorf, und dieses so weiter wiederum den dritten, davon Anzeige zu thun, auf das auf sothane Art die Nachricht von dergleichen vorhandenen Feuers-Brunst in möglicher Geschwindigkeit im ganzen Amte kund werde; da inzwischen in Abwesenheit Unserer Amt-Leute, der Bauermeister desjenigen Dorfs, wo das Feuer vorhanden, seine Gemeine anzuführen, und alle mögliche Anstalten vorzukehren schuldig.

53.) Wobey noch weiter keinesweges ausser Acht zu lassen, daß da öfters durch Niederreissung eines Gebäudes viele andere vor der herannahenden Gefahr sicher gestellet werden können, solchenfalls kein Bedenken getragen werden, ein solches der Gefahr am meisten exponirtes Haus, ehe es noch von der Flamme erreichet wird, zu Verkemmung noch grössern Schadens sogleich ohne Anstand herunter zu werfen.

54.) Damit nun dieses alles jedermann bekannt werde, auch keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen können, als haben Wir gegenwärtige Feuer-Ordnung zu öffentlichen Druck befördern und daß solche nicht allein all

jähr-

jährlich zu zween Malen von allen Canzeln im Lande abgelesen, sondern auch in locis publicis affigiret und gehöriger Orten ausgetheilet werde, die gnädigste Verfügung ergehen lassen. Ueber deren Festhaltung alle diejenigen denen es obliget bey schwerer Ungnade und unausbleiblicher scharfen Ahndung sorgfältig zu sehen haben. Gegeben Bückeburg den 18. Septbr. 1730.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

Inhalt der Feuerordnung.

1. Von anzulegenden Schornsteinen.
2. Sollen nach einem General-Projekt eingerichtet werden.
3. Becker, Brauer, Schmiede und dergleichen Professiones sollen bey publiquen Gebäuden nicht toleriret werden.
4. Wie es mit Besichtigung der Feuer-Stellen zu halten.
5. Was für Anstalten in den Brauhäusern vorzukehren.
6. Darren, Flachsbrechen, Risten, Schwingen und Hecheln bey nächtlicher Weile wird verboten.
7. Wie ein Hauswirth die Nacht über das Feuer zu verwahren habe.
8. Strafe derjenigen so mit offenem Licht und Tobacks-Pfeiffe in eine Scheure oder sonst gefährlichen Ort gehen.
9. Verbot des Toback-Rauchens bey Erndte-Zeit, Stroh und anderer Arbeit.
10. Wie das Schieß-Pulver zu verwahren ist.
11. Wie es in den Städten mit dem Feuer-Geräth zu halten.
12. Zu dem Ort wo das Feuer-Geräth verwahret wird, soll der regierende Burgermeister einen Schlüssel und einen andern ein Feuer-Herr haben.

13.

13. 14. 15. 16. von Anschaffung des Feuer-Geräths.

17. Desselben Verwahrung und

18. vorzunehmender Probirung.

19. 20. Von Anschaff- und Beybehaltung gnugsamen Wassers.

21. Aufsicht der Nachtwächter.

22. Entstandenes Feuer soll nicht geheim gehalten werden.

23. bis 42. Was bey entstandener würcklichen Feuers-Gefahr in den Städten wahrzunehmen.

43. Wie es mit den Oefen auf den Dörfern zu halten, und was in diesem Stück bey den neuanzubauenden Häusern zu observiren.

44. Von Visitation der Feuer-Stetten auf dem Lande.

45. Von verbothener Arbeit bey Licht aufm Lande.

46. Wie es in den Flecken mit Abhohlung des Torfs aus den Scheuren, und der Torf-Asche zu halten,

47. u. 48. Von Anschaff- und Verwahrung der Feuer-Eymer.

49. Wie es in den Flecken und in dem Dorf Lindhorst mit Anschaffung mehrern Feuer-Geräths zu halten.

50. Von Anlegung kleiner Teiche auf den Dörfern.

51. 52. und 53. Was bey entstandener würcklichen Feuers-Gefahr zu observiren.

106.

Erneuerte Verordnung wegen unconsentirter Schulden der Bauern, vom 21. October 1730.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des

Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc. Fügen hiemit zu wißen, nachdemahlen Wir bisanhero mehrmahlen wahrgenommen wie Unserer am 5. Febr. 1729. emanirten Verordnung schnurstracks zuwider sich ein und andere unterstanden Unsern Unterthanen ohne den erforderlichen Consens Geld oder Geldeswerth vorzustrecken, bey erhobenen Klagen aber bald mit diesem oder jenem Behelf, als hätten sie von obiger Verordnung nicht genugsame Wissenschaft gehabt oder solche nicht recht verstanden, sich ausreden, da doch dergleichen schon vor undenklichen Jahren von Unsern Vorfahren in der Regierung verboten gewesen, Wir aber Unsern Befehlen stricte nachgelebet, und solche in allen genau observiret wißen wollen; als wird obangezogenes Unser Gnädigstes Edictum vom 5. Febr. 1729 hierdurch nochmals wiederholet, und alles ernstes anbefohlen daß sich hinführo niemand, er seye wer er wolle sich unterstehen solle ohne Consens, Zulaßung und Bewilligung Unserer Kanzley und Kammer wie auch derer Aemter Unsere Unterthanen auf dem Lande es sey am Gelde oder Geldeswerth, unter keinerley Prätext das aller geringste zu verborgen oder zu creditiren, da aber jemand dawider handeln würde, soll der Debitor zur Wiederbezahlung zwar angehalten, das völlige quantum aber Unserm Fisco eo ipso und ohne Annehmung einige dagegen etwa habender Einrede verfallen seyn, und berechnet werden, wie dann auch Unsere Kanzley, Kammer und Aemter dahin instruiret haben keine Consensus anders zu ertheilen, es wäre dann daß ein Miswachs, Viehsterben, Feuers-Brunst, oder dergleichen erwiesene Unglück einen Unterthanen betroffen, was aber derselbe zu seiner Unterhaltung, Kleidern und andern Ausgaben nöthig hat, muß ein jeder wie es einem fleißigen und guten Hauswirth gebühret, mit Mühe und Arbeit erwerben. Wobey Wir dann einem jeden Unserer Unterthanen wohlmeinend und Landesväterlich verwarnen, sich durch üble Haushaltunge, Verschwendung oder andere Untugenden in keine unnöthige Schulden zu stürzen, widrigenfalls gewiß und ohn einzige Gnade dergleichen decoctores und böse Wirthe, nicht nur von den Höfen herunter und aus der Nahrung gesetzet, ihnen keine Leibzucht gestattet, sondern auch nach Befinden mit harter Leibes-

Strafe

Strafe andern zum Exempel und Abscheu öffentlich sollen gezüchtiget werden. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wißen wird.

Gegeben Bückeburg den 21. Octobr. 1730.

Albrecht,
Graf.

107.

Verordnung

die Alienation contribuabler Grundgüter betreffend,
vom 28. Novemb. 1730.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, des Königlichen Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, gestalten ungern vernehmen müssen, was massen einige Adeliche, sogenannte Freye und andere sich gelüsten lassen contribuable Güter und Grundstücken, an sich zu bringen, und vor die Contributions-Freyheit, denen Verkäufern ein Spott-Geld entrichten, wogegen diese so das onus contributionis auf ihre übrige Güter nehmen, und solche also doppelt beschweren, nothwendig in Ruin verfallen und verarmen müssen, mithin, wann von diesen in der Folge weiter nichts zu holen, die Catastra und das publicum hiedurch merklich geschmälert werden. Dann aber sowohl in den gemeinen als Unsern Landes besondern Rechten, auch in der natürlichen Billigkeit selbsten fundiret, daß derjenige so das commodum eines Grundstückes ziehet, auch das incommodum

oder darauf haftende onera dem publico entrichten müsse; so ordnen und befehlen demnach sowohl aus Landesherrlicher Macht als dem Publico zum Besten, und wollen ernstlich, daß

1.) alle und jede contribuable Grundstücke so von Bürgern oder Hausleuten, wider Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Anno 1713. emanirte heilsame Verordnung, an Adeliche oder andere Freye, verkaufet und verhandelt werden, binnen halben Jahres Frist, von den Beamten oder Burgermeister und Räthen in den Städten, unter deren Catastral, sothane an Adeliche oder Freye verkaufte Ländereyen, gehören, ad locum unde gezogen werden. Zu dem Ende

2.) all solche an Adeliche und Freye wider Verboth alienirte Grundstücke publice jeder Orten ohnentgeldlich an contribuable Unterthanen successive sub hasta, wieder zu verkaufen; käme sodann ein höhers pretium heraus, als davor gegeben, soll der Ueberschuß Unserm Fisco heimfallen, würde aber die aufkommende Summa, den davor ausgelegten Kauf-Schilling nicht ersteigen, müssen die bisherige detentores und Contravenienten solchen Abgang von höchsten Rechtswegen demehr ertragen, als selbige sonsten nach dem Buchstaben angezogener gnädigen und gerechten Verordnung, die Halbscheid des Kauf-Pretii, Unserm Fisco zu entrichten hätten, worunter aber angeführter massen insoweit dispensiret seyn soll;

Was 3.) diejenige contribuable Ländereyen betrift, welche Adeliche und Freye vor Anno 1713. von Bürgern und andern, an sich gebracht, bleiben solche bis auf weitere Verordnung zwar unter deren dominio, jedoch sollen diese Pertinentien, denen Catastris, welchen solche entzogen werden wollen, sofort wieder inseriret werden, und die possessores gehalten seyn, die monatliche Contribution davon gehöriger Orten bey Verlust der Ländereyen zu entrichten, nicht weniger bey vorkommenden Fällen pro rata, zu Reichs-Crays-Fräulein- und andern Publiquen Steuren, und Einquartirungs-Lasten, zu concurriren. Und weil

4.)

4.) ungnädig vernommen, daß Burgermeister und Räthe besonders zu Bückeburg einige Gelder vor die Contributions-Freyheit in Empfang genommen, und in die Cämmerey oder sonsten wieder verwandt, so soll Senatus jeder Orten bey 50 Reichsthaler Strafe, schuldig seyn, sothane Gelder ex erario publico denen possessoribus der Contributions frey verkauften Ländereyen, zu ersetzen, und darauf die Grundstücke wieder ad catastrum zu ziehen; Belangende

5.) diejenige privatos, welche Gelder vor die Contributions-Freyheit genommen, und ad privatos usus verwandt, sind solche von Beamten oder Burgermeistern und Räthen, worunter selbige gesessen, anzustrengen, sothane Gelder an die possessores wieder abzugeben, worauf sodann auch diese Contributionsfrey verkaufte Ländereyen, ohne Anstand wieder auf die Contribution zu setzen. Sollten aber

6.) einige von denen Privatis Armuth und Ohnvermögens halber ausser Stande seyn, die vor die Contributions-Freyheit gehobene Gelder wieder abzuführen, sollen nichts-destoweniger die possessores sothane Grundstücker wieder unter gehörige Catastra allibriren lassen, indem sie ihnen selbsten diesen etwaigen Abgang beyzumessen haben, da sie gegen gemeine und Landes-Rechte, auch alle natürliche Billigkeit, die Länderey Contributionsfrey an sich zu bringen, sich gelüsten lassen wollen. Wohingegen

7.) fürs künftige so wenig an Adeliche als andere Freye, einige contribuable oder sonst onerirte fundi, Kauf- Tausch- oder Pfandweise, noch auch per modum surrogationis, zu transferiren, erlaubt, sondern dergleichen ein vor allemal gänzlich untersagt seyn soll; würde dennoch jemand dagegen contraveniren, soll der emtor Unserm Fisco soviel Reichsthaler Strafe erlegen, als das Kauf-Pretium beträget, gleichermassen als venditor eine Strafe von gleicher Summa ad Fiscum, das Kauf-Pretium aber dem Emtori zurück zu leisten schuldig, und überdem ein solch verbotener Kauf, Handel als null und nichtig declariret seyn soll. Damit dann

8.)

8.) diese Unsere auf das gemeine Beste bloß und allein angesehene Verordnung, nicht durch irgend einige Ausflucht behindert oder verkehret werde, so soll weder an Unser Regierung noch Untergerichten, dagegen Exceptio rei judicatæ, transactionis, præscriptionis etiamsi sit immemorialis, noch auch surrogationis, attendiret, sondern ohne alle Einreden, wie die auch beschaffen seyn mögen, der buchstäbliche Inhalt dieser Verordnung zur genauen Befolgung gebracht werden; allermassen als

9.) Beamte, auch Burgermeister und Räthe in Städten binnen halben Jahres Frist pflichtmäßig Unserer Regierungs-Canzley einzuberichten haben, in wie weit diese Unsere Verordnung zur observance gebracht; damit Fiscalis auf den nöthigen Fall excitiret werden möge, gegen die Saumseligen und Contravenienten seines Amts zu pflegen. Wornach sich also zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygefügten Hochgräflichen Insiegels. So gegeben auf Unsern Hochgräflichen Residenz-Schloße

Bückeburg den 28. Novemb. 1730.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf v. Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

108.

Instanzenordnung

vom 30. Januar 1731.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch Regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.,

Zu-

Fügen hiemit zu wissen allen und jeden, vornemlich Unserer Canzley, Aemtern, wie auch Burgermeister und Rath in Städten: Wie Uns unterthänigst Bericht geschehen, das Zeithero bey Unsern Gerichten sich viele Mißbräuche eingeschlichen, sonderlich aber nicht allein bey den Untergerichten die üble Gewohnheit eingerissen, daß wenn jemand von den litigirenden Partheyen daselbst durch eine eröffnete Sentenz sich gravirt erachtet, so dann eben diejenige Remedia admittiret worden, welche man hernächst, wenn die Sache per appellationem an Unsere Canzley gekommen, von neuen daselbst interponirt, sondern auch überhaupt, durch Connivenz der Richter, von gewinnsüchtigen Advocaten, aus den Remediis nullitatis, restitutionis in integrum &c. remedia ordinaria suspensiva gemacht, dergestalt, daß selbige öfters sich der Querelæ nullitatis bedienen, wenn gleich nichts weniger als eine Nullität vorhanden; Aus welchen allen denn nichts anders erfolgen kann, als daß die Justiz ohnnöthiger Weise protrahiret, die arme Kläger ermüdet und zu ihrem Rechte nicht gelangen können. Gleichwie Wir aber seither Unserer Regierung Uns hauptsächlich und vor allen andern die Administration und Beschleunigung der heilsamen Justiz angelegen seyn lassen, damit Unsere getreue Unterthanen durch unnöthige Weitläuftigkeiten nicht entkräftet und ausgesogen werden, sondern ein jeder, so viel möglich, schleunig zu seinem Rechte gelangen könne, wie Wir dann diese Unsere Intention bereits durch unterschiedliche nützliche Verordnungen zu erkennen gegeben, so haben Wir auch diesem Unwesen nicht länger zusehen können, sondern wollen solches gänzlich abgeschaffet haben, ordnen und befehlen demnach hiermit und Kraft dieses:

1.) Daß hinführo bey den Untergerichten nicht mehr als eine Instanz zu verstatten, dergestalt, das wenn jemand durch eine daselbst eröfnete definitive Sentenz, oder ein Interlocutivm definitivæ habens sich gravirt erachten sollte, selbiger kein ander remedium als die Appellation an die Canzley zu ergreiffen; wohingegen Wir die Disposition Unserer Hofgerichts Ordnung, Vermöge welcher keine Appellation angenommen werden darf, als wenn die Summe

an Hauptstuhl über 50 Reichsthaler importiret, stemle cassiren und aufheben, und Unserer Canzley befehlen hinführo bey geschehener Introduction, ohne egard einer Summe, bloß auf die materialia zu sehen, und nach deren Beschaffenheit entweder processus zu erkennen, oder solche zu denegiren.

2.) Was aber die fatalia interponendæ, introducendæ & justificandæ appellationis und übrige Solennitäten anbetrift, so lassen Wir es dabey bewenden, was dieserwegen in der Hofgerichts-Ordnung bereits geordnet, und da die Erfahrung lehret, wie durch Abschreibung der Acten, den Partheyen nicht allein viele unnöthige Kosten verursachet, sondern auch öfters eine Sache dadurch ohne Noth aufgehalten werde, so sollen die Acta jederzeit in originali eingesandt, und statt der Copial-Gebühren von den Appellanten pro Sigillatione weiter nicht, als Ein Thaler, bezahlet werden, die taxa pro decreto appellationis soll, wenn die Sache an Hauptstuhl über 50 Reichsthaler importiret, drey Reichsthaler, und wenn sie geringer Ein Reichsthaler 18 sgr. seyn.

3.) Gleichwie aber die remedia restitutionis in integrum, nullitatis, declarationis sententiæ eigentlich keine remedia ordinaria suspensiva, so können Wir zwar geschehen lassen, daß solche in quacunque judicii parte sowohl bey den Obern- als Unter-Gerichten interponirt werden; Da aber bishero von gewinnsüchtigen Advocaten sothane remedia tanquam ordinaria & suspensiva interponirt, welches nicht allein den gemeinen Rechten schnurstracks zuwider, sondern auch sonsten viele üble Suiten nach sich ziehet; So wollen Wir, daß inskünftig diesen remediis keine andere effectus attribuirt werden, als welche ihnen bereits in jure communi beygelegt, dergestalt daß die Querela nullitatis, wenn jemand auch die angezogene nullitæt in continenti ex actis erweisen wollte, solche keinen effectum suspensivum haben soll, sondern die Sentenz unverzüglich zur Execution zu bringen, ausser in den beyden Fällen, wenn entweder pars victrix keine genugsame Caution stellen könnte, oder aber die Nullitäts Klage cum alio remedio suspensivo ordinario cumulirt.

4.)

4.) Wenn also jemand die Querelam nullitatis interponiret, soll dabey kein fernerer Beweiß oder einige nova zu allegiren erlaubt seyn, sondern alles aus den vorigen Acten justificirt werden, wie denn widrigenfalls darauf im geringsten nicht zu reflectiren. Wofern aber einer sich dieses Remedii temere bedienen würde, und die angegebene Nullität nicht gehörig darthun könnte, soll er nicht allein die dadurch verursachte Kosten ersetzen, sondern auch überdem der Advocat nach Befinden in eine schwere Geld-Buße condemnirt werden; Uebrigens lassen Wir es ratione fatalis bey dem, was deshalb in der Hof-Gerichts Ordnung versehen, gleichermassen bewenden.

5.) Das Remedium restitutionis in integrum betreffend, so ist solches ebenfals nicht anders als ein remedium extraordinarium in diesem Falle zu considériren. Wofern nun jemand contra sententiam aut lapsum fatalium sich dessen bedienen wollte, so muß derselbe gleich in der Interpositions-Schrift die etwa in facto emergirende neue und erhebliche Umstände oder zur Hand gebrachte documenta anführen, welches alles sodann von dem Richter, wohl zu ponderiren, und falls sich denn daraus so viel hervorthun würde, daß die restitutio in integrum probabiliter erfolgen würde, so ist sodann ein terminus ad jurandum zu präfigiren, in welchem der Procurator eine specielle Vollmacht zu Abstattung eines Eydes: gestalten weder er oder sein Principal noch dessen Advocat von solchem neuen Einbringen einige Wissenschaft gehabt, oder solches zu der Sache dienlich zu seyn erachtet, jederzeit beybringen, auch sothanen Eyd würklich abstatten muß. Im übrigen lassen Wir es ratione effectus loci & temporis bey der disposition der gemeinen Rechte, bis etwa auch dieses besonders regulirt.

6.) Wenn nun also jemand von den Unter-Gerichten an die Canzley appellirt, und alsdann daselbst ein Urtel eröffnet, so steht zwar dem gravirenden Theile frey, sich des Remedii supplicationis als eines hieselbst üblichen remedii ordinarii & suspensivi zu bedienen; dieweil aber dieses remedium merklich darin gemißbrauchet, daß solches von den Partheyen ohne Unterscheid,

ob eine Sache appellabel oder nicht, interponirt wird, da doch die Supplication eigentlich nur darum introduciret, damit die Partheyen in causa non appellabili, statt der Appellation, an die höchsten Reichs-Gerichte annoch ein Remedium suspensivum haben möchten, so soll hinführo dieses Remedium nicht weiter statt finden, als bloß in causa non appellabili oder fals jemand in causa appellabili sich dessen bedienen wollte, so muß er vorab der Appellation an dies höchsten Reichs-Tribunalien gänzlich renunciiren, ehe und bevor er ad prosecutionem admittirt wird. Wobey dann dem supplicirenden Theil frey stehet alhier in loco, oder aber nach vorgängiger Verschickung der Acten von einer unpartheyischen Juristen Facultät sprechen zu lassen.

7.) Was aber die Erlegung der gewöhnlichen Succumbenz-Gelder anbetrifft, so ist zwar deshalb bereits in der Hagenburgischen Gerichts-Ordnung Vorsehung geschehen: Weil aber doch öfters Streit entstehet, ob, wenn selbige in termino præfixo nicht erlegt, die Supplication vor desert zu achten, so declariren Wir hiemit, daß hinführo jederzeit, und zwar sub pœna desertionis binnen 4 Wochen a tempore publicatæ Sententiæ, sowol die Succumbenz-Gelder würcklich zu erlegen, als auch die interponirte Supplication gehörig zu justificiren. Da auch bishero diese Succumbenz-Gelder ohne Unterscheid, ob jemand eine Sentenz vor sich gehabt oder nicht, erlegt worden, so wollen Wir daß inskünftige diejenigen, so entweder ein bey dem Unter-Gerichte oder ein in appellationis instantia eröffnete Urtel vor sich haben, mit Erlegung der Succumbenz-Gelder verschonet bleiben sollen.

8.) Da nun solchergestalt Unsere Intention dahin gehet, daß künftig zu Abkürzung der Processe in allen nicht mehr als drey Instantien seyn sollen, als nemlich die erstere vor den Unter-Gerichten, hernächst die Appellations-Instanz, und dann die Instantia Supplicationis, so soll auch darnächst weiter kein remedium suspensivum verstattet werden; Damit aber auf solche Art die Canzleysäßige, so immediate vor Unserer Canzley belanget werden, nicht deterioris conditionis in hoc passu seyn, so soll, dem

succumbirenden Theile frey stehen wider das eröffnete Urthel, loco appellationis so die übrige von den Unter-Gerichten an die Canzley interponiren, sich des remedii revisionis, und zwar als ein remedium suspensivum, ohne Erlegung einiger Succumbenz-Gelder, zu bedienen.

9.) Die solennia dieses remedii betreffend, so muß solches unter den Nahmen eines Impetranten, intra decendium sub pœna desertionis interponirt, auch binnen 4 Wochen a tempore publicatæ sententiæ justificirt werden. Die taxa des decreti revisionis ist wie bey der Appellation, wenn die Summe an Hauptstuhl über 50 Rthlr. drey Rthlr., und wenn sie geringer Einen Rthlr. 18 Mgr.

10.) Wenn aber in revisionis instantia ein Urthel publicirt, und jemand dabey nicht acquiesciren wollte, so steht ihm zwar frey sich des remedii supplicationis zu bedienen, jedoch nicht anders als auf die Art, wie § 6. und 7. erwehnet; Da auch jemand entweder die erstere oder die nachhero in der Revisions Instanz abgesprochene Urthel vor sich hätte, so ist derselbe ebenfalls mit Erlegung der Succumbenz-Gelder zu verschonen.

11.) Und wie übrigens Unsere Intention dahin gehet, daß dieser Unserer Verordnung in allen Puncten genau nachgelebt werde, so befehlen Wir Unsern zur Canzley verordneten Directori, Räthen, und Assessoribus, wie auch allen übrigen Judiciis darüber mit allem Nachdruck steif und fest zu halten, wie denn in specie Unserm Advocato Fisci dabey zu vigiliren, und die Contravenienten zu gebührender Bestrafung gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygefügten Hochgräflichen Insiegels: So gegeben auf Unsern Hochgräflichen Residenz-Schloße Bückeburg den 30. Januar 1731.

(L.S.)

Albrecht Wolfgang,
Graf von Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

109.

Eheverspruch und Unpflichtsstrafe der Soldaten betr. vom 28. April 1731.

Nachdem bishero wegen Copulirung Unserer Soldaten einige Schwierigkeit sich ereugnet, Wir aber wollen, daß in solchen Fällen mit Unserer Schloß-Garnison es soll gehalten werden wie solches in anderer Herren Dienste, so wohl in Garnison als bey den Regimentern, üblich ist; So declariren und befehlen Wir hierdurch.

1.) Daß alle Ehe-Beredung- Versprech- und Verlobungen, welche ohne Unsern und Unsers vorgesetzten Schloßhauptmanns Consens und Permission geschehen sind, eo ipso null und nichtig erkläret, annullirt und aufgehoben seyn sollen, indem ein Soldat dergleichen zu contrahiren nicht Macht hat.

2.) Daferne aber mit vorhergehender Unserer Erlaubniß ein Unterofficier oder Gemeiner der Schloß-Garnison sich verheirathen würde, ist es genug, daß derselbe in seiner Garnison gewöhnlicher maßen durch Unsern Garnison Pfarrer sich verkündigen und aufbieten lasse; die Braut aber muß herkommens nach auch an dem Ort wo sie gebürtig ist, aufgeboten werden.

3.) So oft ein Unter-Officier oder Gemeiner der Schloß-Garnison in pto Stupri belangt wird, soll die Verpflegung des Kindes allerdings dem Stupratori zur Last bleiben, und keine Geldbuße, wohl aber eine convenable Leibes-Strafe erkannt, und dergleichen nicht bey Unserm Consistorio, sondern bey Unserer Canzley und Militair-Gerichte allein gesprochen werden. Matrimonialia, Scheidungen ꝛc. gehören billig nach wie vor, vor das Consistorium, jedoch daß zuvor Uns pflichtmäßige Relation geschehe. Wornach sich Unsere Canzley und Consistorium gehorsamst zu richten. Gegeben Bückeburg den 28. April 1731.

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

IIO.

Alle welche mit zu Holz oder Mast berechtigt, müßen Eichelgärten anlegen und Heister pflanzen. Verordnung vom 12. Julius 1731.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg, ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Daß nachdem Wir leider mehr wie zuviel wahr nehmen müßen, auch der Augenschein sonnenklar zu Tage leget, welchergestalten Unsere Waldungen und Gehölze, je länger je mehr ins Abnehmen gerathen, und wann dieser tägliche Abgang nicht nach und nach wieder ersetzet werden wird, der völlige Ruin derselben zu befürchten stehet, dann ob schon in der Polizey- und ehedessen publicirten Forst-Ordnungen sowohl, als auch andern von Unsern Vorfahren emanirten Edicten heilsamlich versehen, wie der beständige Abgang des Holzes, durch Pflanzung junger Heisters wiederum repariret werden solle; So lieget doch klar vor Augen, daß demselben bishieher schlecht oder gar nicht nachgelebet worden sey; damit nun aber mit Ernst zu diesem dem ganzen Land heilsam und ersprießlichen Werk gethan werde, haben Wir an Unser Forstamt die Verfügung ergehen laßen, die Veranstaltung dahin zu machen, damit zuforderst tüchtige Eichel-Gärten, woraus demnächst die junge Heisters zur Verpflanzung genommen werden können, angeleget und dazu einem jeden ein bequemer Platz und Ort angewiesen werden möge; Gleichwie Wir auch selbst in Unsern Forsten und Waldungen dergleichen Eichel-Gärten anlegen zu laßen gnädigst befohlen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unserer Unterthanen sowohl denen von Adel, als auch Städten Flecken und Communen, welche mit Holz oder der Mastung in Unsern Waldungen interessiret sind, daß sie von Dato an binnen 4 Wochen, bey Unserm Forstamt sich anmelden und von demselben die An-

wei-

weisung eines bequemen Orts und Platzes, zu Errichtung eines Eichel-Gartens gewärtigen, demnächst aber sofort den Erdboden und das Terrain des ihnen angewiesenen Platzes dergestalt zurichten und präpariren sollen, auf daß selbiges gegen instehenden Michaelis in vollkommenen Stand, mithin solchemnach zu gehöriger Zeit besaamet und bestellet werden könne; derselbige nun, welcher in vorgesezter Zeit sich bey dem Forstamte zu Anweisung eines Platzes nicht gehörig angemeldet, auch mit Verfertigung des Eichel-Gartens nicht würcklich den Anfang gemacht haben wird, soll auf bloße Anzeige des Forst-Amts in eine unabbittliche Strafe von 10 Rthlr. Unserm Fisco zu erlegen verfallen seyn, bey fernerer Renitenz aber dem Befinden nach den ohnfehlbaren Verlust des Deputatholzes und der Mastung zu gewärtigen haben. Wornach sich dann ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wißen wird.

Gegeben Bückeburg den 12. Julii 1721.

Anstatt und von wegen Ihro Hochgräfl. Excellence zur Regierungskanzley verordnete Direktor und Räthe.

III.

Patent

wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerken, vom 1. October 1732.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königlichen Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Thun

Thun kund und geben Unsere Regierungs-Canzley-Cammer, Beamten auch Burgermeistern und Rath in den Städten und Flecken, nicht weniger insonderheit allen Gilden, Zünften, oder Handwercks-Innungen, und welche auf einige Weise mit dazu gehören, wie auch überhaupt allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt in denen bisherigen, bey den noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg gepflogenen Berathschlagungen, unter andern auch ein Gutachten von den sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, wider die vielfältige bey den Handwerks Gilden und Zünften seither denen in vorigen Zeiten sowohl vom Reich als Uns und Unseren Vorfahren gemachten Policey-Ordnungen und andere heilsame Verordnungen, eingeschlichene Mißbräuche am 22. Junii des nächst verwichenen 1731 Jahrs abgefasset, und Ihro Röm. Käyserl. Majestät auch sothanes Gutachten durchgehends ratificiret, und darüber ein Patent begreiffen und ins Reich ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet wie folget;

Wir Carl der sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauß nitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu

Ky-

Kyburg, zu Görz, zu Artois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand und Wesens die sind, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerkern insgemein sowohl, als absonderlich mit den Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissene Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldeten Handwerkern eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Cauſis mandatorum & ſimplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

1.) Sollen im Heiligen Römischen Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher des vorstehet dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem

Reichs-

Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger gnugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget; Hingegen alle diejenigen, welche von den Handwercksleuten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkänntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercksunfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß, vor tüchtig und Handwercksfähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

2.) Damit nun bey solchen Handwercksschädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedrückten

Strafen gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwercken und Zünften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfals, also beydes in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er sich seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeit- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einige (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde gegen Erlegung ohngefehr und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesen Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks der N. in der . . Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N. gebürtig, so . . Jahr alt, und von Statur . . auch . . Haaren ist, bey uns allhier . . Jahre . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalben

unsere

unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den ‥ ‥ ‥

ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weil auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artickeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfals aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Strafe von ungefehr Ein bis Zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidenen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und zu erloschen zu achten ist, und nur in so-

weit

weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder endlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte), nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möchte, bey zwanzig Rthlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwercke gefördert, oder ihm das Geschenck gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; Vielmehr dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigen Verboth sich nichts destoweniger ein oder ander Geselle, welchem übeln Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwercke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht, und

sein

sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürender ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungs-Bau-Strafe beleget werden: Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen, an die Landes-Herrschaft erstatteteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

3.) Wann ein Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und desfals kein Unterschied gemacht werden.

4.) Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 38. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gaffelen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Frohn-Thurm- und Feld-Hüter,

Tod-

Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in sofern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darin mit den Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

5.) Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas Unredliches und dem Handwerck Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und Richterlicher Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieselben sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger Summarischen Obrigkeitlichen Erkänntniß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

Wol-

Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man übrigens ohne dis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten ließen einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß- Zucht- Hauß- Festungs- Bau- und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Kreys- Ausschreib- Aemter, oder Kreys-Obristen disfals beyzeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte und Kreys-Ausschreib-Aemter oder Kreys-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen verbunden:

Es soll auch an an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwercks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möch-

möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden.

6.) Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden große Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerck an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder so genannte Haupt-Hütten, hiemit und in kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verbotten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Wiederspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Röm. Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwercks, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse; jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an

ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerckern ehender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß ausser dem bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck deß andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen, in particulari in Handwercks: mithin allenfals vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

7.) Ingleichen und weil man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege große und beschwerliche Uebermasse gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und

und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehr und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 2 bis 5 gute Groschen oder 15 bis 20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

8.) Es sollen auch einige Strafen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselben Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werde.

9.) Ueber das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hobeln, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Imgleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüßen, läppische Redens-Art und andere dergleichen

ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurücklaufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwercker in den Geburts-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher solchane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Lehr-Briefe erfordern; Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmte und unbenahmete Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerckern hierinfals, sonderlich das den Handwercks-Burschen nicht gebührende Degen tragen bey dessen Verlust auch anderer scharffen Ahndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzten Fals sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens

wegen

wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil fernern Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

10.) Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sich schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von den Handwercks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwercksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyn nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Briefe

selb-

selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so sind sie von solchem Eyd hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11.) Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerckern, insonderheit den sogenannten geschenkten, zwischen den unehelich erzeugeten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kayserm, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll ersigemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzbesagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu den Handwercken einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

12.) Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich

sel-

selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke, die Meisterschaft zu ertheilen; sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemacht und Meister worden, auch disfals glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfals passiret werden.

13.) Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als

1. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstra-

strafen lassen sollen; Gleichergestalt da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melanchalie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

2.) Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader oder Wund-Aerzte Difficultät machen, daß Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein Anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmidt oder dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht erkaufet wird, andere nicht anschlagen noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen

3.

3. Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tage-Lohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4. Ein Handwercker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione famæ, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufet, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

6. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits im verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

7. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet,

und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen, und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will.

8. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen nicht solle gestattet werden, die andern einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbieten, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, imgleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich

ver-

verursachet werden: So sollen auch selbige, und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgestellet, und wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Wiedersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwercker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Zunfts und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Oerter selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merclichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder anderm gutem Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könten, nicht wären anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

14.) Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwercks-Bursche und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versähe, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will auch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß wo sie diesem allen unangesehen nichts destoweniger in ih-

rem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln, laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

15.) Schließlichen, und zu desto mehrer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncte und Artickel, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Kreisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen und erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermännig lich durch des

Ge-

Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also soll nicht nur ein Kreis-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreise zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncte und Artickel dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden und Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Stadthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermännigklich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehn Hundert Ein und Dreyßig; Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

(L.S.) Karl.

Vt. J. A. Graf von Metsch. ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium E. Frhr. v. Glandorff.

Und wie dann allem dem, so in obstehenden, vermittelst eines allgemeinen Reichs-

Reichs-Schlusses zu Stand gebrachtem, Käyserl. Patent enthalten ist, auch in Unserer Grafschaft von männiglich den es angehet, niemand ausgeschlossen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung, genau nachgelebet, mithin selbiges überall zur Exemption gebracht wissen wollen, als haben Wir es hiermit zu dem Ende gewöhnlicher Massen zu publiciren gnädigst verordnet.

Wir gebieten und befehlen demnach hierdurch Unserer Regierungs Canzley, Kammer, Beamten, und Magistraten in denen Städten gnädigst, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weshalb auch Unsere Fiscal- und Policey-Commissarius, nicht weniger die Gewercks-Beysitzere, oder Amts- und Gildenmeistere jeden Orts vigiliren, und die Contravenienten gehörigen Orts zur Bestrafung angeben und anzeigen sollen, allermassen dann auch dieses Patent alle Jahr einmahl denen Gilden Handwercks-Innungen und Zünften, von ihren Amts- oder Gildenmeistern vorgelesen, und insonderheit denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten werden muß, wobey sie durch einen Handschlag angeloben sollen, allem dem, was darinn enthalten ist, gehorsamlich nachzuleben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Bückeburg den 1 October 1732.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,

Forst-

112.

Forst-Ordnung

vom 5. März 1733.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welcher gestalten Wir mißfälligst erfahren und wahrnehmen müssen, daß ob zwar theils zur Erhaltung und Conservation Unserer Holz- und Waldungen, theils überhaupt zu Regulir- und guter Einrichtung des Forst-Wesens, in Unserer Grafschaft viele heilsame Verordnungen ergangen, dennoch von Zeiten zu Zeiten solche nicht nur gar nicht beachtet, sondern auch viele Unordnungen, und schädliche Mißbräuche eingeschlichen seyn, dahero Wir dann auch vor nöthig befunden, die von Unseren Vorfahren desfalls emanirte Edicta und Anordnungen hierdurch insgesamt nicht allein zu erneuren und zu bestätigen, sondern auch solche in vielen Stücken zu declariren, zu vermehren, und soviel möglich zu verbessern. Ordnen und befehlen demnach hiermit und Kraft dieses so gnädigst als ernstlichst, daß

1.) Hinführo ohne Unserer Cammer-Befehl oder Erlaubniß in genere kein Holz angewiesen, und der Holzhammer jedesmahl von da abgefordert, und gleich nach geschehenen Anschlag vom Forst-Amt versiegelt, hinwiederum an dieselbe zurück geliefert, und bey Unserer Cammer selbst verwahret werden solle.

2.) Mit der Holz-Anweisung aber soll es hinführo also gehalten werden, daß alles Bau- und Brenn-Holz vom October bis den 1. März, jedoch daß zur Mast-Zeiten solches bis die Mast vorbey, auszusetzen, soll angewiesen und gefället werden, ausser dieser Zeit aber nichts, wie dann auch Unser

Haus-

Haus-Hof-Meister alle Jahr auf Michaelis einen schriftlichen Ansatz bey Unserer Cammer eingeben solle, wie viel Brenn-Holz aufs zukünftige Jahr jedes Orts ohngefehr erfordert werde, und zwar soll dieser Ansatz von dem von Oheim qua Oberschencken signiret seyn.

3) Ehe und bevor auch die Holz-Anweisung geschiehet, hat das Forst-Amt zuvor wohl zu überlegen, an welchem Orte sothane Anweisung am füglichsten, nach Umständen Unserer Holzung, (worauf am ersten zu sehen, weil deren Conservation das Bonum Publicum concerniret) und dann ohne dem Deputanten und anderen, ohne Noth Kosten und Beschwerlichkeit zu machen, geschehen könne, wie dann in denen Forst-Rechnungen jedesmahl eingeführet werden muß, an welchem Orte das Holz genommen.

4.) Bey Fäll- und Anweisung des Holzes soll keiner von Unsern Forst-Bedienten, Jägern, und Holz-Knechten zu Verhütung alles Unterschleifs an Schreib- und Stamm-Gelde, oder es habe sonsten Nahmen wie es wolle, bey Verlust seines Dienstes das geringste zu fordern oder anzunehmen, sich unterstehen.

5.) Wohingegen alles verkaufte Holz sofort auf der Stelle bezahlet, und keinem darunter ohne einen expressen Dilations-Schein nachgesehen werden solle, jedoch können Wir geschehen lassen, daß Unseren Bedienten eine Nachsicht von 14 Tagen verstattet werde, nach deren Verlauf aber der Forst-Schreiber sogleich eine Designation der Restirenden Unserem Cammer-Secretario einzuschicken, welcher alsdann das rückständige Holz-Geld einem jeden von der Besoldung abzukürzen hat.

6.) Nach geschehenem Anschlage soll ein jeder binnen 4 Wochen, oder höchstens zu Ausgang Martii, das angeschlagene Holz bey Verlust desselben wegfahren lassen, welches auch in Ansehung desjenigen Holzes, so denen Pächters bewilliget, also gehalten werden muß, und hat das Forst-Amt an denen Orten wo es thunlich zwey Tage in der Woche anzusetzen, in welchen ein jeder

der das ihm angewiesene Holz in Gegenwart der Jäger und Holz-Knechte abzuhohlen; Widrigenfalls derjenige, welcher ausser diesen Tagen sich dessen wird gelüsten lassen, nebst Confiscirung des Holzes eine arbitraire Geld-Busse erlegen solle; was auch das vor Unsere eigene Consumption benöthigte Brenn-Holz und dessen Abführung in specie betrifft, ist jedesmahl mit denen Aemtern zu concertiren, damit von selbigen die Fuhren nicht anders als auf die mit dem Forst-Amte abzuredende Tage bestellet werden, und die Jäger in ihren Revieren auf alle desordres so wohl beym Aufladen als Abfahren ihren Pflichten gemäß vigiliren können.

7.) So oft Poll-Holz, Knoppen, und dergleichen verkauft werden, muß derjenige so davon etwas haben will, vorhero von dem Forst-Meister eine schriftliche Ordre an die Jägers, jedoch ohnentgeldlich abfordern, inmassen selbige ohne solche Ordre durchaus nichts abfolgen lassen sollen.

8.) Kein Bau- oder Brenn-Holz soll ausserhalb Landes verkauft noch verführet werden, und wer dagegen handelt, soll nebst Confiscirung des Holzes das Duplum dessen, so er dafür bekommen, erlegen, jedoch soll das Brenn-Holz denenjenigen, so von Alters her dergleichen aus hiesigen Forsten bekommen, solches vom Forst-Amte nach wie vor abgefolget werden.

9.) Da auch bishero fast täglich eine Menge des besten Bau-Holzes unnützer Weise zu Eichen-Särgen verdorben, so soll solches hinführo nicht mehr verstattet werden, sondern die Bürger und Haus-Leute bey 10 Rthlr. Strafe Dannen-Särge zu ihren Leichen nehmen, und da nicht weniger die bisher hier gewöhnliche Verzäunung mit Stacken viel Holz hinweg nimmt, so sollen künftig statt dessen an allen Orten, wo es irgends thunlich, lebendige Hecken zugezogen werden.

10.) Wegen Behrung des Bau-Holzes bleibt es zwar bey der bisherigen Methode, jedoch ist solches niemahls als in Beyseyn eines Jägers oder Holz-Knechts zu verstatten, wohingegen

11.) Die Heinebächen und Weiden, wie bishero geschehen, durchaus nicht bey der Erde abgehauen, sondern fein hoch geköpfet werden müsten, damit solche wieder ausschlagen können.

12.) Was nun solchergestalt aus dem verkauften Holze und sonsten vor Gelder einkommen, selbige muß der Forst-Schreiber sofort dem Cammer-Secretario einhändigen, inmassen dann auch bey Unserer Cammer die sämtlichen Forst-Ausgaben geschehen, jedoch sind hiervon ausgenommen die kleine in der Forst vorkommende Ausgaben, welche sich nicht über seinen Thaler belaufen, als welche von dem Forst-Schreiber auf Anweisung des Forst-Meisters geschehen und berechnet werden können.

13.) Dieweil auch Zeithero aus Mangel einer guten Aufsicht in Unseren Forsten vieler Schaden geschehen, so soll hinführo sowohl der dazu bestellte Wald-Reuter als auch die Jägers und Holz-Knechte nach der ihnen ertheilten Instruction jeder sein Revier täglich visitiren, und nicht allein wie es in dessen ganzen Bezirck gefunden, alle halbe Jahre dem Forst-Amte anzeigen, welches sodann Unserer Regierung davon allemahl zu berichten, sondern auch so oft darin Unserm hohem Interesse und publicirten Forst-Ordnungen entgegen etwas vorgenommen, müssen die Jägers oder Holz-Knechte davon bey dem Forst-Amte gehörige Anzeige thun.

14.) Wann fremde oder Unsere Unterthanen Holz gestohlen, und die Diebe dabey attrapiret werden, müssen die Erstere, wo möglich sogleich in Hast genommen, Letztere aber gehörig zu Bruch notiret werden, und soll derjenige, welcher einen alten oder jungen Bamm ausreisset, zum erstenmahl 10 Rthlr. zum andern mal 20 Rthlr. und zum dritten mahl 30 Rthlr. Strafe erlegen, würde sich aber einer so weit vergehen, und zum viertenmahl sich dessen gelüsten lassen, demselben soll ohne einzige Gnade die Hand vom Nachrichter abgehauen, und er darauf des Landes auf ewig verwiesen werden.

15.) Wer auch einen Baum kränzet, abschälet, Feuer dabey anleget, oder

sonst

sonst auf einige Weise beschädiget, soll gleichergestalt mit einer schweren Geld-Strafe, oder empfindlichen Leibes-Strafe angesehen werden.

16.) Die Hirten sollen bey schwerer Strafe bey dem Kuh-Läger die Erde nicht zu schädlich zusammen schauflen, und dadurch die Wurzeln der Bäume entblössen, sondern alle Jahre die Kuh-Läger verändern. Es soll auch kein Schäfer oder Hirte eine Barte oder Axt führen, welches auch den Armen, welchen an gewissen Tagen dürre Stöcker, oder abgefallene Zweige zu sammlen erlaubt ist, nicht zu verstatten, und sollen dieselbe daß gesammlete Holz mit Stricken binden.

17.) Da Wir auch vernehmen müssen, wie einige diese Erlaubniß öfters so sehr mißbrauchen, daß sie junge Eich-Aester oder Buch-Aester abreissen, so soll hinführo bey schwerer Strafe sich keiner unterstehen, ausser in zwey dazu bestimmten Tagen, als Dienstags und Freitags, einiges Holz zu samlen, in welchen sodann die Jäger und Holz-Knechte ihre Reviere fleißig zu visitiren, und wofern dann jemand betroffen würde, welcher ausser den dürren Stöcken und abgefallenen Zweigen sich an dem jungen Holze oder sonst vergriffen, derselbe soll ohne alle Gnade in die Karre condemniret werden.

18.) Sollen auch die Jäger oder Holz-Knechte finden, daß von Einheimischen oder Fremden mit der Hude in Unserem Territorio Uns zu nahe getreten, müssen Erstere sofort zu Bruch notiret, Letztere aber mit Abnehmung eines Stück Viehes gepfändet, und solches gegen Erlegung eines Pfand-Geldes nicht loß gelassen, sondern ans Amt geliefert werden, jedoch damit indessen durch Abwesenheit des Jägers denen Holz-Dieben oder andern bösen Leuten keine Gelegenheit gegeben werde, sich dessen zu Nutze zu machen, so sollen die gewöhnliche Pfand-Treiber das gepfändete Vieh, wann solches der Jäger nach dem Jagd-Haus oder nächsten Dorf gebracht, fürters nach dem Amte treiben.

19.) Würde sich nun ein Jäger oder Holz-Knecht unterstehen, das

Pfand-Geld anzunehmen, und den Bruch zu verschweigen, soll derselbe sogleich ohne Abschied dimittiret werden; welches auch geschehen solle, wann einer zum Ruin Unserer Forsten in denen Zuschlägen jemand mit Pferden oder anderem Viehe zu hüten verstattet, gestalten dann auch kein Jäger bey arbitrairer Geld- und dem Befinden nach schwerer Leibes-Strafe sein eigen Viehe in denen Zuschlägen hüten, noch auch das Gras daraus mähen soll, es wäre dann, daß solches vorhero von dem Forst-Amte besichtiget und vor gut befunden worden.

20.) Ziegen sollen gar nicht geduldet, sondern wann eine attrapiret wird, solche confisciret, und derjenige, welchen sie gehöret, jedesmahl mit 2 Rthlr. Strafe condemniret werden; und fals die Jäger sich darunter fahrläßig bezeigen, oder gar conniveriren würden, sollen dieselbe vor jedes Stück eine gleiche Strafe ohnnachläßig erlegen.

21.) Die Jäger und Holz-Knechte müssen auch genaue Acht geben, daß diejenigen Dorfschaften, so an einem Orte die Hude haben, kein fremd Vieh mit eintreiben, und da selbige dessen gewahr würden, solches denen Aemtern anzeigen, diese aber das erste mahl vor jedes Stück Vieh einen Rthlr. Strafe andictiren, das zweyte mahl aber solches gar hinwegnehmen und confisciren.

22.) Würden auch die Jäger und Holz-Knechte befinden, daß auf den Gränzen, oder an dem Laufe der Wässer etwas verändert, müssen sie solches dem Forst-Amt, wie auch denen Aemtern, wann sie ehe als diese davon Nachricht bekommen, ohnverzüglich anzeigen, welche darauf sofort bey Unserer Regierungs-Canzley davon ihren pflichtmäßigen Bericht abzustatten haben.

23.) Da auch alle diese Anstalten, sonderlich bey Vermehrung der Deputanten und sonsten zunehmenden Gebrauch des Holzes nicht hinreichig seyn dürften, sondern über kurz oder lang ein Mangel an Holz in Unsern Forsten sich gar leicht ereignen könnte, wann nicht Jährlich genugsam junges Holz aufgezo-

gezogen wird, damit wieder nachgepflanzet, und solchergestalt mit der Zeit die leere Plätze in Unserer Waldung mit tüchtigem Holze hinwieder versehen werden. So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, und hat das Forst-Amt darauf sonderlich zu achten, daß hinführo jede Stadt, Flecken, und Dorf, wo sie die Maslung haben, an einem tüchtigen Ort, und wo es die Situation zuläßet auf denen Angern, nicht allein einen communen Eichel-Garten, sondern auch über dem ein jeder auf dem Seinigen zu seinem Privat-Nutzen besondere Eichel-Gärten anlegen, solche mit Eicheln oder Büchen besaamen, vorhero aber des Jahrs 3 oder 4 mal umpflügen, bey Zeiten düngen, und vom Unkraut saubern, auch dieselben mit Graben und Hecken dermassen versehen, damit kein Vieh darein komme, sondern das junge Holz ohngehindert aufwachsen könne; denjenigen Unseren Unterthanen auch, welche keine Horsten haben, soll dazu von Unserm Forst-Amte ein tüchtiger Platz angewiesen werden; auf die bereits in die Höhe geschossene Eichel-Gärten haben die Forst-Bediente in specie mit zu sehen, damit aus denselben die Verpflanzung zu rechter Zeit geschehe, ehe und bevor dieselbe zum Verpflanzen ohntüchtig werden, wie es der Augenschein bey verschiedenen Eichel-Gärten Unserer Holzung giebt, auch soviel es thunlich, die Heister aufschnadeln lassen, damit tüchtige Stämme daraus gezogen werden.

24.) Die Jährliche Pflanzung der Eich- und Buch-Hesters soll bey einer dazu bequemen Saison nach dem Gutbefinden des Forst-Amts geschehen, und sollen die Beamte, der Voigt, und Wald-Reuter dabey zugegen seyn; und da Wir vernehmen müssen, daß zwar bishero damit continuiret, gleichwohl aber dadurch wenig Nutzen geschaffet, indem die gepflanzten Heisters mehrentheils, entweder durch boshafte Leute, oder aber durch das wild- und zahme Vieh niedergerissen und verdorben, so sollen hinführo in jedem Amte und vornehmlich in Unseren Waldungen, in jedweder Revier gewisse dazu bequeme und tüchtige Oerter erwählet, die junge Heisters mit Stacken oder Pfählen, wie es Unsere Forst-Bediente am bequemsten finden, versehen, damit

mit

mit befestiget, und so oft einer abgegangen, gleich wieder mit einem neuen Pfahl versehen werden. Unsere Jäger und Holz-Knechte aber, werden dahin ernstlich angewiesen, bey Verlust ihres Dienstes, und nach Befinden leiblicher Strafe (worauf Unsere Ober-Forst-Bediente von Zeit zu Zeit zu vigiliren) hinführo fleißiger als bishero geschehen, darnach zu sehen, und die umgefallene, auch nur gebogene Hesters, sofort wieder aufzurichten und zu befestigen, wie auch, damit der Heister grade und zum Bau-Holz bequemer aufwachse, die unter 5 Fuß von der Erden ausschlagende Telgen abzubrechen, dem Heister dabey gehörig schonend. Wann auch derjenige dabey attrapiret, oder sonst ausgekundschaftet würde, welcher sich gelüsten lassen, einen Eich- oder Buch-Hester umzureissen, den dabey gesetzten Pfahl zu entwenden, den Heister zu verderben, oder gar wegzustehlen, soll derselbe, wann es ein Fremder sofort arrettiret, die Einheimische aber zu Bruch notiret, und in die darauf in der Policey-Ordnung Cap. XXIII. gesetzte Strafe ohnnachläßig condemniret werden, welche Strafe auch diejenigen zu gewärtigen so sich, auf was Weise es seyn mag, an denen Ellern oder andern jungen Holz vergriffen. Damit Wir auch wissen können, in wie weit Unserm Willen in der fleißigen Zupflanzung Unserer Waldungen ein Gnüge geschehe, soll das Forst-Amt jedesmahl nach der Pflanzung eine Designation an Uns und Unsere Cammer einschicken, wie viel Heister in jedem Revier gepflanzet, und dabey aparte notiren, wie viel in jedem Revier von den im vorigen Jahr gepflanzten ausgegangen.

25.) An denjenigen Orten nun, welche mit jungen Holz zu bepflanzen, ausersehen, müssen ein Jahr vorher die Gruben aufgegraben werden, damit also die Erde von der Sonne und Luft temperiret, auch wohl gar nach Befinden das Erdreich vermischet, und zu gehöriger Zeit von anderer Art Erdreich an die gemachte Gruben geführet, bey der Pflanzung aber vornemlich dahin gesehen werden, daß nicht etwa aus einem geilen Grund der Heister in eine schlimmere magere Erde gesetzet, sondern so viel möglich in seiner Mutter

Erde

Erde gleiches Terrain bekomme; wie dann auch die Hester mit der Seite, da sie im Eichel-Garten nach Süden gestanden, wieder also gesetzet werden müssen, welches an der Feine der Schaale leicht zu merken. Die Pflanzung soll auch so viel möglich in grader Linie geschehen, und zwar muß zwischen den Eich- und Buch-Hesters ein Raum von zwanzig Fuß bleiben, Weiden, Pappeln, und dergleichen können wohl zehen Fuß von einander stehen.

26.) Die zupflanzende Heister sind nicht aus der Waldung, sondern aus denen Eichel-Gärtens zu nehmen, es wäre dann daß die Forst-Bediente nöthig befünden, hin und wieder, wo dieselbe zu nahe oder zu dichte in den Zuschlägen an einander stehen, etliche auszunehmen und anderwärts zu verpflanzen, damit die übrigen mehr Luft bekommen, und desto besser aufwachsen können.

27.) Und da Wir vorhin geordnet, daß jede Stadt, Flecken und Dorfschaften, Eichel-Gärtens verfertigen sollen, so sind dieselbe auch ohne Unterschied schuldig die Hesters zu verpflanzen, zu erhalten, die Zuschläge zu machen, und in genere, weil solches dem Publico zum Besten gereichet, alle Arbeit dabey zu verrichten.

28.) Wann nun die Zuschläge dergestalt wieder mit jungen Holz bewachsen, und eine solche Höhe erreichet, daß das Vieh solchen nicht mehr schaden kann, sollen dieselbe (es wäre dann daß wir einen zum Wild-Stande conserviren liessen) wieder geöffnet, und Unseren Vorwerckern, auch anderen, so darin vormahls zu hüten berechtiget gewesen, zur Hude aufgethan, statt dessen aber wieder neue Zuschläge gemachet werden.

29.) Endlich finden Wir wegen der Mastung annoch beyzufügen nöthig, daß hinführo, wann Mast vorhanden, solche jedesmahl zu rechter Zeit von einem Deputirten aus der Cammer und denen Forst-Bedienten besichtiget, und ob es ganze, halbe, ein drittel, oder 3 viertel Mast sey, berichtet, und alsdann auf Unserer Cammer dem Meistbiethendem zugeschlagen, und die nöthige

Zeit-

Zettel daselbst ausgelöset werden sollen. Wobey Wir dann dem Forst-Amt das gewöhnliche Brenn-Geld annoch ferner zu lassen gnädigst bewilliget.

30.) Wir befehlen demnach allen und jeden vornehmlich Unseren sämtlichen Forst-Bedienten sich darnach zu achten, auch dahin zu sehen, damit dieser Unserer Ordnung in allen Stücken aufs genaueste nachgelebet, und in keine Weise noch Wege dagegen gehandelt werde. Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Insiegel besiegelt. Gegeben Bückeburg den 5. März 1733.

(L. S.) Albrecht,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

113.

Die Strafe der Wilddieberei betreffende Verordnung, vom 10. März 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg ꝛc. des Königlich Preußischen Schwarzen Adler Ordens Ritter. ꝛc.

Fügen hiemit Unsern Unterthanen ohne Unterschied, und sonst männiglichen zu wissen, was maßen Wir mit besondern Mißfallen vernehmen müßen, daß denen zu verschiedenen malen gegen die Wilddiebe ergangenen Verordnungen, dennoch von vielen Halsstarrigen entgegen gehandelt, und keine Scheu getragen werde, denen Haasen durch Schießen und Schlingen legen, nach

zu-

zustehen und solche diebischer Weise zu entwenden. Wann Wir aber, einem solchen Unfug und ohnleidlicher Wilddieberey ferner nachzusehen, keinesweges gesonnen, sondern die frevelhafte Verbrecher mit nachdrücklicher Strafe belegt wißen wollen, damit selbige gebessert, und andere dadurch von dergleichen frechem Beginnen abgeschrecket werden mögen; Solchemnach wollen nicht nur alle bereits vorhin des verbotenen Jagens, Schießens und Wilddieberey halber publicirte Verordnungen anhero wiederholet, sondern auch insonderheit das Haasen-Schießen, bey 50 Rthlr. ohnnachläßiger Strafe, hiemit ernstlich verboten haben, dafern aber der Delinquent nicht des Vermögens seyn würde, so viel Strafgelder aufzubringen, soll derselbe, statt sothaner Geld-Buße, fünf Jahr lang den Karren ziehen; Wohingegen diejenige, welche mittelst Schlingenlegen die Haasen zu fangen sich erfrechen, auf Lebenslang zum Karrenziehen hierdurch condemniret werden. Und weilen die Erfahrung gelehret, daß sothane Wilddiebe von andern gehauset und geherberget, oder auch das Wild von selbigen um geringen Werth erhandelt worden; So sollen die Verheler sowohl, als diejenigen, welche Wissenschaft davon gehabt, und es nicht in Zeiten an Unsere Canzley, oder Aemtern, angezeiget, mit gleicher Strafe, als die Thäter selbsten, angesehen werden; Dahingegen derjenige, so einen, welcher einen Haasen geschoßen, oder Schlingen geleget, anzuzeigen vermag, zwanzig Rthlr. von Unserer Cammer zu gewärtigen, und sich ganz gewiß zu versichern hat, daß sein Name verschwiegen bleiben solle. Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden zu hüten wißen wird. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloße zu Bückeburg, den 10. März 1733.

(L.S.) Albrecht,
Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg.

114.

Landschul-Ordnung

vom 23. December 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Ob Wir wohl bey angetretener Unserer Landesherrlichen Regierung in keinen Zweifel gesetzet, es würde das Schulwesen auf dem Lande, Unserer hochlöblichen Vorfahren Meynung und Intention gemäß, in guter Verfassung und Ordnung sich befinden; so haben Wir doch mit sonderbarer Gemüths-Bewegung mißfälligst vernehmen und Uns erst berichten lassen müssen, daß an vielen Orten dieser Unserer Grafschaft der Zustand der Schulen sehr schlecht, und in merklichen Verfall gerathen, woher dann eine unverantwortliche finstere Ignoranz der seligmachenden Erkänntniß Gottes abermahls entstehen, und bey dem gemeinen Volck überhand nehmen dürfte.

Dieweil dann Uns, Kraft tragenden Landesherrlichen Amts, hauptsächlich obliget, dahin zu sehen, daß Gottes Ehre befördert, und Unserer Unterthanen Seligkeit, auch zeitliche Wohlfahrt, vor allen andern Dingen gesuchet, und dieselbe nicht allein als Menschen, sondern auch vornehmlich als Christen erzogen, und nicht in angeregter höchst schädlicher Unwissenheit sich selbst und dem gemeinen Wesen dereinst zur Last aufwachsen und befunden werden mögen; So haben Wir, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren, und der Jugend zum Besten, gnädig für gut gefunden, nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Länder, in Unserer Grafschaft folgende Land-Schul-Ordnung ergehen zu lassen, mit der ernstlichen Verwarnung und Befehl an alle und

jede

jede, die darinn werden benennet werden, derselben allen Gehorsam und unterthänige Folge zu leisten.

§. 1. Erstlich sollen alle und jede Unsere Unterthanen auf dem Lande ihre Kinder und Pflegbefohlene Knaben und Mägdlein so lange zur Schule halten, sich auch nicht gelüsten lassen, solche daraus ehender wegzunehmen, bis sie vorher von dem Pastore der Gemeinde aus der Information gelassen zu werden, nach fleißigem Examine im Grunde des Glaubens, rechten Begriff des thätigen Christenthums, und derer aus demselben folgenden dem gemeinen Wesen so nöthigen Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit, den Nächsten und sich selbst, so viel es die Fähigkeit der Kinder zulassen will, im Lesen, Schreiben und, nach Bewandniß der Oerter und des Vermögens der Eltern, die Knaben auch im Rechnen für tüchtig befunden worden.

§. 2. Nachdem auch wohl vorgekommen, daß einige Eltern und Vormünder bishero sowohl ihre eigene, als auch die ihrer Pflege und Aufsicht anvertrauete Kinder, zumahlen des Sommers, unter allerhand nichtigem Vorwand, gar nicht, auch wol des Winters ganz spät, und nur selten, in die Schule geschicket, welches aber zum merklichen Schaden der Kinder gereichet; so sollen sothane Eltern und Vormünder gehalten seyn, des Winters alle Kinder, so die dazu gehörigen Jahre haben, ohne einigen Unterscheid, des Sommers aber, wenn sie die einiger massen erwachsene aus der häuslichen Arbeit nicht entbehren können, doch die Kinder von 8 bis 10 Jahren hinein zu senden, die übrigen aber, die sie alsdann aus angeführten Ursachen zu Hause behalten, müssen zum wenigsten zweymal in der Woche zur fleißigen Wiederholung, damit sie nicht des Sommers vergessen, was sie des Winters gelernet, sich in die Schule einstellen.

§. 3. Wie dann weder die Eltern und Vormünder ihre Kinder, oder Pflegkinder, bey andern in Dienste anthun, noch andere dieselbe in ihre Dienste zu nehmen, befugt seyn sollen, wenn sie nicht zum wenigsten lesen

und nothdürftig schreiben können, und aus dem Catechismo den Grund ihres Glaubens zur Genüge gefasset, oder sonsten der Dienst-Herr sie noch zu solchem Ende zur Schule zu halten sich anheischig machen und versprechen wollte.

§. 4. Und weil auch an vielen Orten die Eltern ihre Kinder und Pflegbefohlene des Sommers aus der Schule lassen, aus dem besondern Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen; So sollen desfalls Unsere Beamte, wo etwa solcher Mißbrauch möchte eingeschlichen, dahin sehen, daß ein eigener Vieh-Hirte möge bestellet werden, oder sonsten die Haus-Väter eine solche Anstalt und Wechsel unter sich und den Ihrigen machen, damit die Jugend nicht von der Schule abgehalten werde.

§. 5. Würden nun einige Eltern und Vormünder so verstockt und bosshaftig seyn, dieser Unserer Verordnung ungeachtet, ihre Kinder, oder Pflegs-Kinder, nicht zur Schule zu schicken; So sollen sie doch für dieselben das jedes Orts gewöhnliche Schul-Geld, welches die letztere ihren Pfleg-Kindern nicht zu berechnen befugt, sondern aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen gehalten seyn müssen, zu entrichten, mit Execution angestrenget werden, und zwar dergestalt, daß sie das erste viertel Jahr es einfach, und die andere viertel Jahre es gedoppelt zu zahlen, und wann sie ferner in solchem Ungehorsam fortfahren würden, härterer, von Unserm Consistorio zu setzender, Ahndung, als Abweisung vom Gevatter-Stand und Begleitung vertrauter Personen an ihrem Ehren-Tage und dergleichen, auch wohl gar Gefängniß, und anderer härterer Strafe, zu gewärtigen haben.

§. 6. Nachdem mahlen auch die Erfahrung lehret, daß die erwachsene unehlige Kinder, (derer leider! zum schlechten Andenken der Eltern, viele in der Irre herumgehen,) aus Mangel der schuldigen Vorsorge ihrer zum Theil vermögenden Väter, nicht zur Schule gehalten werden; Als haben sich solche Väter, ohne Ausnahme, dieserhalb künftighin verantwortlicher und dieser Verordnung gemäß zu betragen; widrigenfalls Unsern sämtlichen Gerichten hie-

hiedurch Befehl und Macht beygelegt wird, auf Anhalten des Pastoris loci, darzu sothane säumige Väter nachdrücklich anzuhalten; da aber dieselbe abwesend wären, oder sich davon gemacht hätten, aus deren Mitteln so viel zu suchen, als die Kosten, daß die Kinder zur Schule gehalten werden, sich betragen. Solte aber nicht so viel aufzubringen stehen, soll das Schul-Geld, befundenen Umständen nach, aus der Contribution- oder general-Armen-Cassa bezahlet werden.

§. 7. Wann einige Eltern, Vormünder, oder Befreundte in so großer Armuth stecken, daß sie für ihre Kinder oder Pflegbefohlne das erforderliche Schul-Geld nicht bezahlen, oder aufbringen könnten, so haben sie sich desfalls in der jährlichen Kirchen-Visitation bey Unserm Superintendenten anzugeben, welcher dann von den Beamten und der anwesenden Gemeinde ein gegründetes Zeugniß von ihrer Armuth zu erkundigen, und von den befundenen Umständen an das Consistorium zu referiren, dieser aber, wann sonst auf andere Wege nicht kann Rath geschaft werden, Uns davon, samt Beylegung des Amts-Attestati, zu berichten haben soll, da Wir dann das Schul-Geld aus Unsern Gnaden-Geldern hergeben lassen wollen.

§. 8. Sollte nun von denen einmal in solche Anzahl aufgenommenen Kindern eines, oder mehrere, aus der Schule dimittiret werden, oder sonsten abgehn; so hat der Pastor der Gemeinde worinn die Schule gelegen, oder dem sie sonst zur Aufsicht angewiesen, sothane Veränderung dem Superintendenten sofort, dieser aber ad Cameram davon zu berichten.

§. 9. Wann aber hiernächst auch nöthig, daß wegen der Schulmeister, (worunter Wir alle diejenigen verstehen, welchen die Unterweisung der Jugend auf dem Lande anvertrauet,) Verordnung geschehe; so sollen dieselbe, samt ihren Angehörigen und Hausgenossen, der wahren Gottesfurcht und eines eingezogenen und friedfertigen Lebens und Wandels sich befleißigen, die ihnen anvertraute Jugend zu der wahren Glaubens-Lehre Augs-

hur-

burgischer Confession, zur beständigen Gottseligkeit, guten Sitten und nöthiger Wissenschaft treulich anführen, insbesondere dieselbe nach der vorgeschriebenen Lehr-Art im Catechismo, auch Lesen, Schreiben und Rechnen täglich, zur Winter- und Sommer-Zeit, Vor- und Nachmittags, fleißig und unverdrossen unterweisen, aus Passion, oder etwa eigenem Haß gegen die Eltern, dieselbe nicht versäumen, noch es ihnen an der Information und sonsten entgelten lassen, oder auch darinnen zwischen Reichen und Armen Unterscheid machen.

§. 10. Die bishero etwa verstatteten häufigen Ferien sollen gänzlich nachbleiben, und nur denen Schul-Dienern auf ihr Gewissen frey gestellet seyn, in denen allzu heissen Sommer-Tagen, des Nachmittags, dann und wann Nachlaß zu geben, die Schul-Kinder aber zu keiner Feld- und Garten-Arbeit, oder andern häuslichen Geschäften, bey Vermeidung schwerer Ahndung, gebrauchen.

§. 11. Damit aber die Schulmeister in allem ihrer obliegenden Pflicht desto besser nachkommen mögen, soll ihnen, Wirthschaft zu halten, oder sonst mit dergleichen Dingen sich zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte gehindert werden, bey hoher willkührlicher Strafe, verboten seyn, und haben daher auch dieselbe mehr auf eine sorgfältige Erzieh- und Unterweisung der Jugend, als auf ihre Haushaltungs-Angelegenheiten, bedacht zu seyn, und die Zeit zu verwenden.

§. 12. Und wie sie sonsten in allen Dingen des Raths und der Anführung ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen, und denenselben alle gebührende Ehrerbietung und Gehorsam in ihren Amts-Verrichtungen zu erweisen haben; so sollen sie daneben, ohne derselben Vorwissen und Erlaubniß, nicht ausreisen, oder sonsten sich absentiren, nicht einmahl einen ganzen oder halben Tag, auch wann sie sonst wohin von ihrer Obrigkeit verabladet werden, ohne die erhebliche Ursach dessen dem Pastori münd- oder schriftlich angezeigt zu haben.

§. 13.

§. 13. Dagegen soll das bisher gewöhnliche Schul-Geld, nach jedes Orts Bewandniß, quartaliter abgetragen, und von den saumseligen, nach eingesandter Specification an Unsere Beamte durch dieselbe, vermöge gehöriger Execution und anderer Zwangs-Mittel, ohne Entgeld beygetrieben werden.

§. 14. Damit man auch wahrnehmen könne, ob die Kinder von ihren Eltern und Vormündern, vrrordneter maßen, zur Schule gehalten werden; so sollen die Schulmeister, bey verlust ihres Dienstes, schuldig seyn, ein Kinder-Register jedes Orts zu halten, darinn sie die Kinder, Knaben und Mädchen vom 6ten bis ins 12te Jahr verzeichnen, und gewissenhaft anmerken, ob ein jedes gebührend nach der Schule geschicket worden, auch sothane Specification bey dem zuvor verordneten vierteljährigen Examine dem Pastori zu überreichen, damit dieser solche dem Superintendenten zu etwa nöthiger Verfügung einschicken könne.

§. 15. Was die Kinder anbelanget, sollen nicht nur dieselbe zu bestimmter Zeit sich fleißig zur Schule einfinden, und sich darinnen nach denen Schul-Regeln, die an eine jede Schule zur Nachricht sollen angeschlagen werden, bezeigen, sondern auch bey der sonntäglichen Catechisation sich fleißig einstellen. Und damit nicht nur der Schulmeister die aus der Kirchen gebliebene anmerken, sondern gleichfalls währendem Gottesdienst auf die Anwesenden wohl Acht haben könne; So sollen zu dem Ende die sämmtlichen Schul-Kinder in denen Kirchen an einen besondern Ort, nach der Ordnung, wie sie in der Schule sitzen, sich versammlen, und wo dergleichen Platz noch nicht vorhanden, ist solcher dazu anzuweisen.

§. 16. Sonsten haben diejenigen, so zu Schul-Bedienungen auf dem Lande, nach Prüfung ihres Herzens und Neigung im Namen Gottes sich gewidmet, und dazu dermaleins gedenken angenommen zu werden, sich bey Unserm Superintendenten anzugeben, und von demselben examiniren zu lassen,

um nach ihrer Tüchtigkeit angezeichnet, und in der Ordnung vorgeschlagen zu werden.

§. 17. Damit nun aber dieses alles zu gehöriger, und desto besserer Observanz kommen möge, so wollen Wir, daß die zeitigen Prediger die Schulen ihrer Gemeinde fleißig visitiren, und wenigstens alle viertel Jahre, als in denen ersten 14 Tagen nach Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, ein ordentliches Examen darinn anstellen; wobey sie dann genaue Acht darauf haben sollen, ob die Kinder recht und gebührlich informiret, und dieser Unserer Verordnung in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde, nach jedem Examine aber an Unsern Superintendenten umständlich berichten, auf daß derselbe wegen der etwa zu verbesserenden Mißbräuche, vorgegangenen Unordnungen, sowohl in Ansehen der Lehr- als Lernenden, und sonst alle gehörige Verfügung bey Unserm Consistorio besorgen möge. Uebrigens haben die Prediger in Lehre und Wandel ihren untergebenen Schul-Dienern mit unsträflichem Exempel und guter Anweisung jederzeit vorzugehen.

§. 18. Was die Schulen, so in auswärtige Kirchen eingepfarret, betrifft, so soll der jedesmahlige Prediger zu Steinbergen die Schule zu Luhden und Heesen, der zu Sülbeck die Schule zu Gelldorf, und der zu Veßlen zum Bergkrug, in Ansehen des Examinis und Visitation wahrnehmen, und die verordnete Aufsicht darüber halten.

§. 19. Imgleichen soll künftig eine der vornehmsten Verrichtungen seyn, so Unser Superintendens und Amt-Leute bey denen Kirchen-Visitationen in Acht zu nehmen haben, daß sie nach Erziehung der Jugend ernstlich sich erkundigen, und überall scharfe Nachfrage halten, ob dieser Unserer Verordnung gebührend nachgelebet werde.

§. 20. Es hat auch der Superintendens die zu Schul-Bedienungen sich gewidmete und bey ihm angebende Subjecta fleißig zu examiniren, und kei-

keinen in numerum Candidatorum, als von welchen eine beständige Liste zu halten, auf- und anzunehmen, er besitze denn, nebst der erforderlichen Wissenschaft im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch eine gründliche und herzliche Erkänntniß und Furcht Gottes, und könne von einem vorhin geführten unsträflichen Leben und guten Christlichen Wandel genugsame und glaubhafte Zeugnisse beybringen.

§. 21. Wann sich eine Vacanz einer Schul-Bedienung ergiebt, hat der Superintendens solches dem Consistorio sofort zu berichten, da dann in der nächsten Consistorial-Session die Liste der Candidaten vorgeleget, und welcher zu der vacanten Stelle der tüchtigste sey deliberiret, und was sodann unanimiter, oder per majora, ausgefallen, an Uns unterthänigst eingeschicket und referiret werden soll, worauf Wir sodann das vorgeschlagene Subjectum nach Befinden bestätigen und gebührend bestellen lassen wollen.

§. 22. Da auch billig darauf zu sehen, daß diejenige Schulmeister, welche tüchtig und fleißig sind, aber bey schlechten Schulen stehen, und geringe Einkünfte haben, bey vorkommenden Fällen befördert werden; so hat Unser Consistorium, bey sich ergebender Eröffnung einer einträglichern Schul-Station, auf dieselbe zu reflectiren, und an deren Stelle die neu angehenden Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 23. Weil Wir Uns dann auch noch berichten lassen, daß auf dem Lande verschiedene Schul-Bediente sich befinden, so ein unordentliches ärgerliches Leben führen, oder sonst nicht genugsame Geschicklichkeit und Fähigkeit besitzen, ihrem Amte vorzustehen; so sollen erstere, wann keine Besserung zu hoffen, und sie dieser Unserer Verordnung künftighin nicht genau nachleben wollten, auf geschehene Anzeige des Superintendenten ihres Dienstes entsetzet, letzteren aber Adjuncti an die Seite gesetzet, oder auf andere Art der nöthige Lebens-Unterhalt gereichet werden.

§. 24. Dahingegen Wir, zur Aufmunterung derer, welche sich ihr

Amt sauer werden lassen, und in ihren Pflichten selbst eine Freude suchen werden, bedacht seyn wollen, nach Gelegenheit des Orts und Umstände dieselben zu soulagiren, und durch zuzuwendende Erkenntlichkeit, zu ihrer Pflicht je mehr und mehr anzufrischen.

§. 25. Endlich, und damit niemand in allen obigen Fällen mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; haben Wir nicht nur diese Unsere gnädigste Verordnung, zu jedermanns Nachricht, öffentlich kund gemacht und drucken lassen, sondern es soll auch dieselbe hernach jährlich von denen Canzeln verlesen und allen Schul-Bedienten auf dem Lande ein Exemplar davon zugestellet werden. Gegeben Bückeburg den 23. December 1733.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

115.

Die Confirmation der Kinder betreffende Verordnung vom 9. Februar 1734.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg ꝛc. fügen hiemit zu wissen, demnach Wir Uns von Unserm Consistorio berichten lassen, gestalten einige Eltern von ihren vorgesetzten Predigern prätendiren, und dieselben gleichsam nöthigen wollen, ihre Kinder, wenn solche gleich im Christenthum den Grund des Glaubens gehöriger maßen nicht gelegt, und kaum das 12te Jahr erreichet, zum Abendmahl zu laßen, und wohl gar dergleichen Eltern auf diejenigen Prediger, so

Ge-

Gewissenshalber darunter nicht willfahren können, öfters einen unvernünftigen Haß werfen.

So wollen und ordnen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo keine Kinder, Knaben noch Mädgen, zum Empfang des heiligen Abendmahls sollen zugelassen werden, sie haben dann den Grund des Glaubens und den nöthigen Begriff des thätigen Christenthums gefasset, auch daneben wenigstens das 13te Jahr zurück gelegt. Wornach also die sämtlichen Prediger sich zu achten, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, dieser Unserer Verordnung nachzuleben haben. Gegeben Bückeburg den 9. Febr. 1734.

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg.

116.

Medicinal-Ordnung und Taxen

vom 23. August 1734.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, demnach Uns unterthänig berichtet worden, was gestalt zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Besten in dem Medicinal-Wesen bisher keine hinlängliche Verordnung geschehen, daher denn bey sothanem Mangel noch weitere Inconvenientien künftig entstehen dürften; so haben

Wir in Unserer Grafschaft nachgesetzte Ordnung zu beständiger Observanz zu bringen, und allen Mißbräuchen vorzubauen, nöthig erachtet ein

Collegium Medicum

§. 1.

aufzurichten, welches jederzeit aus einem von Unsern Räthen, so das Directorium führet, Unserm Hof-Medico, dem Land-Physico, einem Apotheker und einem Chirurgo, welche letztere, dieser in causa chirurgica, jener in causa pharmaceutica als Assessores darzu zuziehen, bestehen soll, denen nicht nur neuankommende Medici, ehe sie ad praxin admittiret werden können, ihre Documenta eruditionis & experientiæ vorzulegen, die Apotheker und Provisores der Apotheken, Chirurgi und Hebammen sich ad Examen zu sistiren haben, und vor ihnen zu vereiden, nicht weniger die Apotheken, und nach Gutbefinden die Materialisten-Laden von ihnen zu visitiren sind, sondern auch

§. 2.

befugt seyn sollen, bey in rem medicam einschlagenden Fällen, die Medicos, Apotheker, Chirurgos und Hebammen, nicht weniger Apotheker-Barbier- und Bader-Gesellen, und deren Discipul sowohl als alle diejenigen so sich ausser ihrem Beruf in rem medicam ingeriren, und dieser Unserer Verordnung zuwider leben, unmittelbar vor sich zu laden, dieselbe, oder auch diejenigen so sich selbst melden, zu vernehmen, ihnen quoad judicium medicum dieser Unserer Ordnung gemäß Bescheid zu ertheilen, und sie deren zu erinnern, es betreffe den Verlauf oder Verfolg einer Krankheit und Cur, die Beschaffenheit eines Arzney-Mittels, das Arzt-Lohn und Taxam der Medicamenten, oder auch ein dahin gehöriges Versehen, auf welchen Fall Species facti quoad circumstantias medicas von Unserm Collegio Medico erörtert, und alsdenn an Unsere Regierungs-Canzley, als welcher alleine Wir hiermit die Cognition in Medinal-Sachen und über die Uebertreter der

Me-

Medicinal-Ordnung beylegen, übergeben, vorher aber in der Sache von selbiger nicht verfahren wird.

§. 3.

Und weil dieses Unser Collegium Medicum nicht nur die äußerliche Ordnung des Medicinal-Wesens, sondern auch vornehmlich dessen innern Werth zu erhalten abzielet, gestalten selbigem die Naturalien des Landes und was einige Absicht auf des Menschen Gesundheit hat, ingleichen Casus medicos und medico-legales zu untersuchen, und ein Gutachten darüber auszustellen, sich in Anatomicis zu üben, und bey Gelegenheit zu eröffnender Cörper, insonderheit mit auf Unterrichtung der Chirurgorum und Hebammen bedacht zu seyn, über entstehende Menschen- und Vieh-Seuchen und deren Gegen-Mittel sich zu berathschlagen, ihre in praxi vorkommende Observationes mitzutheilen, und von Zeiten zu Zeiten einige in die Medicin und Physic lauffende Materien mehr auszuarbeiten, und nach Gelegenheit in den Druck zu geben, auch zu dem Ende sowohl, als zu Besorgung der rei medicæ überhaupt, alle Monat, und zwar den ersten Freytag im Monat, und so oft es sonst nöthig, mehrmahlen eine Zusammenkunft zu halten obliget, so lassen Wir Uns gnädigst gefallen, daß in Ansehung des erstern auch andere Medici als Membra recipiret werden können.

§. 4.

Damit auch zu Bestreitung unvermeidlicher Kosten sowohl, als zu Anschaffung eines Apparatus Anatomici und Chirurgici, wie auch zur Physic und Medicin gehöriger Bücher, die eximii und perpetui usus sind, einiger Vorschub gethan werde, so lassen Wir geschehen, daß Medici bey Oeffnung der Praxis, Apotheker, Chirurgi &c. vor das Examen, und beyderseits vor die Reception zum Collegio Medico, ingleichen diejenigen, so etwas vor gedachtem Collegio suchen, oder in re medica etwas versehen haben, vor die Vernehmung ein Gewisses erlegen, so nach einer beygefügten

Taxa

Taxa bestimmet ist, gleichwie Wir die dießfalls eingehende Straf-Gelder, ausser der Rata Fiscalis, darzu ausgeworffen haben. Belangend nun die

Medicos

§. 5.

so in Unserm Lande Praxin zu treiben gesonnen, sollen dieselben sich deren eher nicht anmassen, als bis sie ihrer wohlausgeführten Academischen Studien, überstandenen Examinum, und legitime erlangten Gradus beglaubte Testimonia Unserm Collegio Medico vorgezeiget, und dabey, nachdem sie vorher ihres Promotions-Eides erinnert worden, Unsere Medicinal-Ordnung, an welche sie ohne dem kraft dieses gebunden sind, unverbrüchlich zu halten angelobet haben, wodurch zugleich alle andere, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so diese Legitimation nicht prästiren können, dahin auch Bullati, bis sie sich besser legitimiret haben, gehören, ausgeschlossen, und als Contravenienten ohne Nachsehen willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Die Medici sollen sich eines guten und mäßigen Wandels befleißigen, damit sie jederzeit der sie suchenden und bereits anvertrauten Patienten wohl wahrzunehmen so bereit als willig erfunden werden, in ihren Curen sollen sie lediglich die Beförderung menschlicher Gesundheit nach allem ihren Vermögen zum Endzweck haben, die Kranken aus keinerley Interesse, weder zu oft, noch zu selten besuchen, vielweniger gar verlassen, oder durch ferne und verzögerte Reisen verabsäumen, die Krankheiten sollen sie weder durch unanständige Exageration vergrössern, und dadurch den Patienten confundiren, noch, durch leichtsinnige Geringschätzung derselben, ihm eine bedenkliche Sicherheit beybringen, auch, wenn der Tod zu besorgen, sich in Ansehung der Prognosis behutsam und klüglich verhalten, wenn ihnen geheime Schwachheiten und Gebrechen entdecket worden, dieselben treulich verschweigen, so es aber eine ansteckende Krankheit erfordert, gehörigen Orts die nöthige und behutsame Eröffnung

nung thun, von einer ansteckenden grassirenden Seuche hingegen an Unsere Regierungs-Canzley sofort berichten, wie nicht weniger Unserm Collegio Medico solche zu gleicher Zeit zu wissen thun.

§. 7.

Gegen einander sollen sich die Medici freundlich und friedlich bezeigen, keiner den andern auf einige Weise, insonderheit durch unbescheidene Censur oder Imputation einer unglücklichen Cur verkleinern, keiner soll heimlich etwas ordiniren, oder sich zur Cur antragen, da der andere consuliret wird, und wenn der Patient noch einen Medicum fordern will, soll solches der bisherige nicht widerrathen, sondern nach Gelegenheit bedenklicher und gefährlicher Umstände, wohl selbst verlangen, vielweniger sich deswegen dem Patienten wider seinen Willen entziehen; die zusammen geforderte Medici sollen über des Patienten Krankheit bescheidentlich, aufrichtig und ohne Hinterhalt, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, conferiren, wegen der anzuwendenden Remediorum und Einrichtung des Recepts, so der Ordinarius, oder derjenige so die Cur angefangen, abfasset, wie auch der Zeit künftiger Zusammenkunft einmüthige Abrede nehmen, und keiner ohne Vorwissen des oder der andern etwas verändern oder heimlich ordnen, so lange sie allerseits consuliret werden, wie nicht weniger keiner dem andern die Schuld der verunglückten Cur oder erfolgten Todes, ohne gnugsamen Beweiß, beymessen, oder sich zu Diffamirung des oder der andern die wohl abgelaufene Cur allein zuschreiben soll.

§. 8.

Es sollen auch die Medici, um allen Verdacht eines Eigennutzes oder heimlichen Verständnisses zu vermeiden, keine Apotheke vor der andern, und keinen Chirurgum vor dem andern recommendiren, sondern denen Patienten in ihrem Vertrauen alle Freyheit lassen, an wen sie sich wenden, oder in welcher Apotheke sie ihre Recepte verfertigen lassen wollen, und obgleich die Medici in die Apotheken zu verschreiben gehalten sind, so ist ihnen doch dadurch

durch unbenommen, wenn einer ein würcklich geheimes und von denen Officinalibus ganz unterschiedenes Hülfs-Mittel besäße, dasselbe entweder selbst auszugeben, oder sich desfalls mit dem Apotheker zu vergleichen, jedoch so, daß er mit Einwilligung Unsers Collegii Medici demselben ein billiges Pretium statuire.

§. 9.

Mit dem in beygefügter Taxa specificirten Sostro, womit auf Leute von mittelmäßigen Stande, die in hinlänglicher und gnugsamer Nahrung sitzen, gesehen ist, haben sich die Medici zu begnügen. Armen aber werden sie gerne, wenigstens aus menschlicher Billig- und Schuldigkeit, umsonst beystehen, worzu die von Uns salarirte Medici desto mehr verbunden sind, da hingegen Wohlhabenden und Reichen, den Fleiß und Treue ihrer Medicorum mit mehrerer Freygebigkeit und Discretion zu erkennen, die Hände gar nicht gebunden sind. So verbleibet auch denen Medicis das gewöhnliche Jus prælationis, vermöge dessen sie nach denen Begräbniß-Kosten, so viel die letzte Krankheit betrifft, allen andern Schuldnern vorgehen. Hingegen, wenn Medici practici sich an einem Ort eine Zeitlang aufgehalten, und ihren Unterhalt daselbst erworben, sind sie nicht befugt, denselben in Pest-Zeiten und Sterbens-Läuften zu verlassen, jedoch ausser einer dißfalls erhaltenen Bestallung in inficirte Häuser zu gehen nicht verbunden. Die

Apotheker,

§. 10.

so eine Apotheke zu eigen oder in Pacht nehmen, oder derselben als Provisores vorgesetzt seyn wollen, sollen zuförderst sich vor Unserm Collegio Medico melden, und zur Gnüge darthun, daß sie bereits sieben Jahr als Gesellen in Apotheken, und darunter wenigstens zwey Jahr an einem großen Orte und in einer berühmten Officin serviret haben, nicht aber bey Materialisten, auf welchen Fall sie gänzlich abzuweisen, worauf sie dann ad Exa-

men

men zu admittiren, und befundener Tüchtigkeit nach auf Unsere Medicinal-Ordnung zu vereiden sind.

§. 11.

Es sollen aber die Apotheker und Provisores ihre Officinen, Laboratoria und was dem anhängig, ordentlich, reinlich und allezeit mit tauglichen und frischen Waaren versehen halten, die Simplicia zu rechter Zeit einsammlen, verlesen, saubern, und so daß sie nicht verderben verwahren, auch sich die Zeit, zu welcher sie colligiret worden, notiren, Sachen so leicht wurmstichig, faul, wandelbar und unkräftig werden, fleißig visitiren, und nur in einer ihrer Daurung und Abgang proportionirten Quantität anschaffen und verfertigen, die Exotica frisch und unverfälscht einkaufen, von denen im Preiße sehr variirenden Dingen nur hinlänglichen Vorrath anschaffen, sonsten sie, wenn der Preiß fallen sollte, den Schaden allein zu tragen hätten, die Composita sollen sie selbst, und zwar nach dem neuen Dispensatorio Brandenburgico, von den auserlesensten Speciebus verfertigen, und also von Laboranten und Materialisten keine Medicamenta kaufen, den Defect der abgehenden Sachen und Medicamenten ungesäumt notiren, und ehe sie völlig consumiret, dieselben durch frische ersetzen, und übrigens sich in allen der Ordnung und des Wohlstandes befleißigen, daher alle Unordnung und Uebelstand, so vor andern mit dem Brandtewein Schank verursachet werden kann, durch hinlängliche Absonderung desselben von der Officin und ein besonderes Zimmer möglichst verhüten.

§. 12.

Nächst einem guten und mäßigen Lebens-Wandel sollen die Apotheker nebst ihren zur Officin bestellten Leuten jedermann, besonders denen, so Medicin suchen, und denen Medicis bescheiden, dienstfertig und höflich begegnen, daher auch an der letztern Recepten oder ihrer Methode nichts zu tadeln präsumiren oder übel davon sprechen, in denen Recepten nichts ändern, oder occidental vor oriental dispensiren, so wenig als sonsten eins vor das andere neh-

men und substituiren, sondern dem Medico anzeigen, daß das verschriebene Ingrediens nicht vorhanden sey, da sie aber in einem Recepte einen Irrthum zu finden vermeinten, den Medicum dißfalls bescheidentlich befragen, und keinesweges nach eigenem Gutdünckel eine Aenderung vornehmen.

§. 13.

Ferner sollen die Apotheker oder Provisores der Apotheken ihre Officinen mit kunsterfahrnen Gesellen versehen, und deren Annehmung und Abschied denen in die Officin verschreibenden Medicis practicis per schedulam, worauf des Gesellen Nahme geschrieben, sofort zu wissen thun, auch auf ihre Gesellen wohl Acht haben, daß sie alles was ihnen zukommt, gehörigen Fleißes und nach Maßgebung der Medicinal-Ordnung verrichten, die Recepte nach der Vorschrift des Medici genau und unverändert so verfertigen, daß das Medicament gegen die gesetzte Zeit des Einnehmens abgelanget werden kann, wenn sie ein Recept zu machen angefangen, nicht davon gehen und etwas darzwischen verrichten, oder einem andern selbiges zu endigen übergeben, auch diejenigen Recepte so zweydeutig sind, und sich sowohl zu einer andern, als einer dem Patienten an seiner Aestimation nachtheiligen Krankheit schicken, alsobald nach der Verfertigung beylegen, damit sie nicht von jedermann gesehen und etwas Ungleiches unzeitiger Weise davon präsumiret werde. Bey Annehmung der in ihre Lehre sich begebenden Discipul, welche sie nebst der Lossprechung auf die Art wie bey den Gesellen denen Medicis practicis des Orts zu notificiren haben, sollen die Apotheker dahin sehen, daß selbige die nöthige Latinität verstehen, oder wo solches nicht ist, daß sie dieselbe während den Lehr-Jahren fassen, und übrigens kein Unterricht an ihnen gesparet werde. Es sollen dieselben aber, wenn sie so weit gekommen sind, nur in Gegenwart und Aufsicht eines Gesellens oder des Apothekers selbst recipiren, daher diese sich möglichst zu Hause zu halten, im Fall einer Reise aber, der Apotheker oder Provisor die Officin nach allem hinlänglich versorgt zurück lassen, und davon die Medicos practicos des Orts vorher avertiren soll.

§. 14.

§. 14.

Die Patienten, so sich bey denen Apothekern melden, sollen dieselbe an die Medicos weisen, und sich also sowohl vor sich, als ihre Gesellen und Discipul des Curirens, Recept-Schreibens und Besuchens der Kranken gänzlich enthalten, kein Medicament ohne Präscription des Medici weggeben, es seyen denn z. E. gewöhnliche Magen-Tropfen, Herz-Pulver, gelinde Laxir-Pillen u. s. w. so vor Gesunde und deren Zustand ganz nichts Bedenkliches in sich hält, oder da in geschwinden Fällen, z. E. Ohnmachten, Schlag ꝛc. ehe man einen Medicum erlangen kann, zur Erweckung und Stärkung etwas ganz unschädliches verabfolget wird. Auch sollen sie nicht leicht ein Recept ohne Vorwissen des Medici noch einmal machen, ob solches der Patient gleich verlanget, besonders, wenn selbiges von starker, z. E. schweißtreibender, purgirender ꝛc. Würkung ist, gestalt sie überhaupt mit Dispensirung und Abwiegung der Purgantium, Vomitoriorum, Opiatorum, Venenorum &c. aufs behutsamste umgehen, vielweniger selbst in der Zubereitung einem Medicamente eine schädliche Qualität, z. E. durch Abreibung der Salien in messingenen Mörsern ꝛc. beybringen, auch aus der Ursache die Venena von andern Materialien abgesondert, nebst denen Sicherheit halben dabey allein zu brauchenden Waag-Schaalen, Gewicht, Mörsern, Sieben und Reibsteinen ꝛc. verschlossen halten, und unbekannten und verdächtigen Personen keine Art von Gift abfolgen lassen, so wenig als überall ohne des Medici Präscription keine purgantia, vomitoria, opiata, menses moventia &c. weggeben oder dergleichen und andere von denen, welchen die Praxis medica verboten ist, präscribirte Recepte verfertigen, und deren strafbaren Beginnen Vorschub thun, auch überhaupt keine bedenkliche Recepte, sie kommen her von wem sie wollen, ohne eines Medici practici Censur bereiten, hingegen rechtmäßige Recepte, darauf zumal statim, cito, citissime stehet, und was in geschwinden Fällen verlanget wird, sowohl bey Nacht als Tag, sowohl vor Arme als Reiche, schleunigst abfertigen sollen.

§. 15.

Ein jeder Medicus practicus ist befugt, sich zu verschiedenen Zeiten bald dieses bald jenes Materiale und Medicament, besonders ehe er es verschreibet, von dem Apotheker vorzeigen zu lassen, und solchergestalt eine Visitationem particularem zu exerciren, gleichwie auch die Ingredientia compositorum pretiosa in Gegenwart eines Medici practici pulverisiret und miscret jährlich aber nach Michaelis von Unserm Collegio Medico eine General-Visitation aller Apotheken im Lande vorgenommen, der Zustand derselben nach gehöriger Quantität und Qualität der Materialien und Medicamenten und beyderley Defecten, ingleichen nach der Ordnung und Reinlichkeit der Officin und deren Vasorum, des Laboratorii, Material-Cammer, Kräuter-Bodens ꝛc. genau untersuchet, was veraltet, kraftlos, untauglich oder sonst verdorben ist, in dessen Gegenwart weggeworffen, so einige Defectus und Mißbräuche angemercket worden, der Apotheker auf die Medicinal-Ordnung gewiesen, und deren schleunige Abschaffung ihm ernstlich injungiret, sodann von dem vorgefundenen Zustand der Apotheken an Uns berichtet, und wenn die Apotheker unter dem Stadt-Rathe stehen, bey der Visitation ein Deputirter des Raths admittiret werden soll, auf welchen Fall der Rath und Apotheker die Kosten der Visitation zu gleichen Theilen tragen; ausser dem selbige dem Apotheker allein zu entrichten verbleiben.

§. 16.

So lange Unsere Apotheker-Taxa noch nicht publiciret ist, sollen sich die Apotheker nach der Anno 1725. gedruckten Hannöverischen Apotheken-Taxa, wovon in den Apotheken allezeit ein Exemplar angeheftet seyn soll, zu richten, den Preiß jedesmahl deutlich unter die Recepte zu schreiben, und dieselben nebst der Rechnung auszuliefern, damit jedermann, ob sie der Taxa nachgelebet, selbst examiniren könne, gehalten seyn, auch sich ohnerachtet derselben bescheiden, daß, wo oft und in Quantität abgelanget wird, wohlfeiler gegeben

were

werden könne und müsse, als was selten und wenig auf einmal abgehet, die variirenden Pretia verschiedener Materialien, sowohl fallende als steigende, sollen sie alsbald mit Vorzeigung der dazu gehörigen Briefe oder Cours-Zettul denen Medicis practicis des Orts kund thun, mit deren Vorwissen den neuen Preiß reguliren, und nachdem selbiger von Unserm Collegio Medico approbiret worden, in der Officin anschlagen, indessen zu Vermeidung alles Verdachts keinem Patienten zu einem Medico oder Chirurgo vor dem andern rathen, sondern ihnen ihre freye Wahl lassen, Bekannten und Eingesessenen, besonders in der Noth und geschwinden Fällen, zwar einige Medicamenten borgen, allein viel über ein Viertel-Jahr zu creditiren niemand verbunden seyn, gleichwie sie, was die in der letzten Kranckheit gereichte würckliche Medicamenta betrifft, sich nach denen Medicis des Juris prælationis zu erfreuen haben. Hingegen soll außer Unsern privilegirten Apothekern niemand in Unserm Lande Medicamente präpariren, oder die von andern präpariret worden, distrahiren, daher auch das Hausiren derjenigen, so der Laboranten Medicamenta feil tragen, imgleichen denen Kramern und Material-Händlern Medicinal-Waaren, so nicht in die Küche und zu anderer Arbeit bey ihnen gesuchet werden, zu führen und zu verkaufen hiermit ernstlich und bey Confiscation, auch wohl härterer Strafe, verboten wird, und die Apotheker gegen die letztere eine Visitation bey Unserm Collegio Medico zu suchen befugt seyn sollen. Diejenigen, so als

Chirurgi

§. 17.

sich in Unserm Lande setzen wollen, sollen vor Unserm Collegio Medico erweisen, daß sie 5 Jahr, und darunter wenigstens zwey Jahr an einem großen Orte bey einem renomirten Chirurgo als Gesellen serviret, oder zu Felde gedienet haben, ehe sie ad Examen admittiret, und nach Befinden recipiret und

auf

auf die Medicinal-Ordnung beeidet werden können, da sie sich denn eines nüchternen und mäßigen Lebens-Wandels, damit sie jederzeit, bey Tag und Nacht, Kranken und Verunglückten zu assistiren bereit und geschickt erfunden werden, befleißigen, ihre Patienten nach besten Wissen und Gewissen selbst, und nicht durch ihre Gesellen, ob sie wohl denselben von ihrer Praxi zu profitiren alle Gelegenheit zu machen, absonderlich ihre Discipul nicht nur zu Hausgeschäften zu brauchen, verbunden sind, wahrnehmen, die Cur mit möglichster Sorgfalt, ohne alle gewinnsüchtige Verzögerung beschleunigen, von übernommenen und ihre Gegenwart erfordernden Patienten nicht reisen, bey gefährlichen Verwundungen alsobald nach dem ersten Verbande den Zustand der Wunde vermittelst eines gewöhnlichen Wund-Zettuls an die Obrigkeit berichten, in bedencklichen Fällen noch einen Chirurgum zuziehen, auch nach Gelegenheit eines Medici Rath suchen, wenigstens demselben die innerliche Cur alleine überlassen, die Patienten aber weder zu einem Medico, Apotheker oder Chirurgo vor dem andern weisen, oder sich selbst, wenn ein anderer die Cur hat, mittelbar oder unmittelbar antragen, sondern sie in ihrem Vertrauen nicht hindern sollen.

§. 18.

Und wie sie sich sowohl nebst ihren Gesellen und Discipuln des innerlichen Curirens gänzlich enthalten, und nicht etwan der Gewohnheit nach mit Vomitoriis, Purgantibus, Opiatis &c. nach Gefallen umzugehen präsumiren, als auch mit Zubereitung und Ausgebung vor den Apotheker gehöriger Medicamenten gar nichts zu thun haben sollen, also sollen sie in ihren eignen chirurgischen Verrichtungen behutsam verfahren, besonders mit der so oft vorkommenden Aderlaß, die sie weder um Gewinnsts willen, noch in zweifelhaften Umständen ohne des Medici Verordnung vornehmen, oder sonst vorsetzlich mißbrauchen, in allen wichtigen Fällen und Curen aber den Medicum consuliren, und ohne dessen Rath zu heroischen, dem Mißbrauch, Gefahr und Eigennutz öfters unterworffenen Mitteln, z. E. der Salivation ꝛc. nicht schreiten, so wenig

nig als mit denen Patienten einen gewinnsüchtigen Accord schließen, sondern sich mit der angesetzten Taxa, womit jedoch wohlhabenden und Reichen eine mehrere Erkenntlichkeit nicht untersaget, mit Armen und Unvermögenden aber ein jeder von selbst Mitleiden haben wird, begnügen, auch das Jus Prælationis, was die letzte Krankheit betrifft, genieſſen sollen, welches alles auch von denen, so sich Bader nennen, zu verstehen ist, und ihnen mit dem Beding zukommt, daß sie auch alles, was zum Baden gehöret, in guter Bereitschaft halten sollen. Außer diesen aber soll niemanden, wer der auch sey, ins besondere auch nicht denen Nachrichtern und dergleichen, bey willkürlicher Strafe die Chirurgie zu exerciren, oder äusserliche Schäden und Verletzungen zu curiren, erlaubet seyn. Endlich sollen auch die

Hebammen

§. 19.

sich zu ihrer Function dadurch legitimiren, daß sie zuförderst beybringen, was maßen sie von einer bekannten, geschickten, erfahrnen und approbirten Hebamme in diesem Stücke nicht nur unterrichtet worden, sondern auch selbst, aus vielfältig denen Gebährenden geleisteten Beystand, hinlängliche eigene Erfahrung besitzen, worauf sie, und außerdem nicht, zum Examen gelassen, sodann nach Vorlesung dieses Syphi in Pflicht genommen werden, und sich hiernächst eines ehrbaren, nüchternen und mäßigen Lebens zu befleißigen haben, damit sie allezeit, bey Tag und Nacht, denen sie verlangenden Frauen nach Gewissen beystehen können, welchen sie mit Bescheidenheit begegnen, die rechte Zeit zur Geburt wahrnehmen, und sie nicht durch unzeitige Arbeit entkräften, keine in der Arbeit begriffene Frau in Hoffnung eines Gewinnsts verlassen oder versäumen; wenn sich bedenkliche Umstände ereignen, solche mit einer andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Gelegenheit einen Medicum oder Chirurgum zu Rathe ziehen, sie selbst aber sich alles innerlichen und

äus-

äußerlichen Curirens enthalten, vielweniger der eingerissenen Gewohnheit nach mit schlaffmachenden Sachen und bluttreibenden Medicamenten sich wagen, oder verdächtigen und um ungeziemende Hülfe sie ersuchenden Personen willfahren, sondern selbige bey der Obrigkeit melden, mit andern Hebammen nicht nur in gutem Verständniß und Vertraulichkeit stehen, sondern auch, mit Hintansetzung alles Eigennutzes, durch ihren Unterricht und Anführung mit der Zeit eine andere zu diesem Amte tüchtig zu machen sich selbst angelegen seyn lassen, vielweniger sich dessen, so es ihnen anbefohlen wird, wegern sollen. Dargegen sie von allen sonst zu tragenden Oneribus frey bleiben, und ihnen ein jährlicher, auch nach dem Maaß ihrer Geschicklichkeit vermehrtes Gehalt, gereichet, und allen andern, mit Vorbeygehung der geschwornen Hebammen, einer Gebährenden beyzustehen, bey willkührlicher Strafe verboten wird.

Damit nun aber diese Unsere Landesväterliche Vorsorge und auf das gemeine Beste abzielende Intention desto eher erreichet werden möge, so haben überhaupt alle und jede, so dieses Medicinal-Edict angehet und darinnen benannt werden, solchem gehorsamlich nachzukommen, und so viel einem jeglichen insbesondere daraus obliget, in allen Puncten und Clausuln zu leben, so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung und unausbleibliche nachdrückliche Ahndung zu vermeiden. Befehlen zu dem Ende Unserer Regierungs-Canzley, Kammer, Beamten und Magistraten in denen Städten, daß sie, so viel jedem daran beykommt, über diese Unsere Verordnung fest und unverbrüchlich halten, dargegen nichts verhängen oder thun, noch daß es von andern geschehe verstatten, vielmehr Unsere hierunter führende gnädigste Intention in alle Weise und Wege befördern helfen, die Contravenienten bestrafen, auch Unserm Collegio Medico, so oft es nöthig und begehret wird, alle hülfliche Hand bieten.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge, so haben Wir diese Unsere Verordnung zu jedermanns Notiz durch öffentlichen Druck zu publiciren, und sowohl an denen Gerichten als Apotheken zu affi-

giren

giren gnädigst anbefohlen. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Gräflichen Insiegels. Gegeben Bückeburg den 13. August 1734.

(L. S.) Albrecht,
Graf zu Schaumburg Lippe und
Sternberg.

TAXA

für das Collegium Medicum

Für Approbation eines Medici practici	4 Rthlr.
Für dessen Reception zum Collegio Medico	2 Rthlr.
Für das Examen und Approbation eines Apothekers	6 Rthlr.
Für dessen Reception zum Assessore des Collegii Medici	2 Rthlr.
Für das Examen und Approbation eines Provisoris	2 Rthlr.
Für das Examen und Approbation eines Chirurgi	4 Rthlr.
Für dessen Reception zum Assessore des Collegii Medici	2 Rthlr.
Pro Confirmatione eines bisher recipirten Medici practici	1 Rthlr.
Für die Beeidigung giebt ein bishero recipirter Apotheker	2 Rthlr.
Provisor	24 Mgr.
Chirurgus	18 Mgr.
Für die Visitation einer Apotheke, ohne und über Diäten und Reise-Kosten	2 Rthlr.
Für ein Judicium medicum oder medico-legale, nach Beschaffenheit des Casus	1. 2. 3. bis 5 Rthlr.
Für eine Citation und Verhör	12 Mgr.
Pro Relatione ad Illustriss. vel Cancellariam	9 Mgr.
Für Revision und Passirung einer vom Medico, Apotheker, Chirurgo übergebenen Rechnung, die Summa in einem Casu zusam-	

men gerechnet, giebt der, so es verlangt, wenn selbige unter und bis 6 Rthlr. . . . 9 Mgr.

So sie über 6 Rthlr. . . 12 bis 18 Mgr.

TAXA

für die Medicos.

Für ein Recept, so aus des Medici Hause gelanget wird 3 Mgr.

Für den ersten Gang in gemeinen Krankheiten . 12 bis 18 Mgr.

. . . in ansteckenden Krankheiten . 24 Mgr.

Für jede folgende Visite, mit oder ohne Recept, in gemeinen Krankheiten . . 6 Mgr.

In ansteckenden Krankheiten . 9 bis 12 Mgr.

Für die erste Consultation einem jeden Medico . 24 Mgr.

Für jede folgende Conferenz einem jeden . 12 Mgr.

Für eine Visite bey nachtschlafender Zeit . 24 Mgr. bis 1 Rthlr.

Für ein Recept, so bey Nacht aus des Medici Hause gelanget wird . . 6 Mgr.

Für ein geschriebenes Consilium, nachdem es kurz oder lang, 2 bis 3 Rthlr.

Für jede Meile über Land, ohne und über die Reise-Kosten 1 Rthlr.

Für jeden Tag zu warten . . 2 Rthlr.

Für Besichtigung eines Körpers, sammt dem Berichte, ohne und über die Reise-Kosten . . 2 Rthlr.

Wenn selbiger zugleich geöffnet wird, in allem, ohne und über die Reise-Kosten . . 4 Rthlr.

TAXA

für die Chirurgos.

Für ein Aderlaß in des Barbierers Hause . 3 bis 4 Mgr.

Für

Für ein Aderlaß in des Patienten Hause 4 bis 6 Mgr.

Ein Fontanell zu setzen bis zum Fluß 24 Mgr. bis 1 Rthlr.

Für Einrichtung und nachmahlige Besorgung verrenkter Glieder 1. 2 bis 3 Rthlr.

In schweren Fällen aber und langweiliger Cur kommen sie mit Arm- und Bein-Brüchen überein.

Für die Cur eines Arm- oder Bein-Bruchs junger Personen, oder der sonst leichter zu heilen 4 bis 6 Rthlr.

Für die Cur eines Arm- oder Bein-Bruchs alter Personen, oder der sonst schwerer zu heilen 7 bis 10 Rthlr.

Für den ersten Verband einer Wunde die von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist, 6 bis 9 Mgr.

Für den ersten Verband einer großen auch beinschrötigen Wunde 12 bis 18 Mgr.

Für die Nachtwache eines Chirurgi bey einem Verwundeten 12 Mgr.

Eine Fleisch-Wunde zu heilen 1 bis 2 Rthlr.

Eine beinschrötige Wunde zu heilen, wohin auch die Absetzung der Glieder gehöret, 5. 10. bis 15 Rthlr.

Eine gestochene Wunde zu heilen 3. 4. 6. bis 8 Rthlr.

Für eine gemeine Haupt-Wunde, nachdem sie gehauen, geschlagen oder gefallen, 1. 2. bis 3 Rthlr.

Für eine gefährliche Haupt-Wunde, da das Pericranium und Cranium verletzt und eingedruckt, auch wohl eine Fissur vorhanden ist, 6. 8. bis 10 Rthlr.

Für jede Application des Trepan 2 bis 3 Rthlr.

Bey Contusionibus, Geschwüren, allerhand Geschwülsten und Entzündungen, bösen Hälsen und dergleichen, für jeden Gang, womit aber die Patienten nicht zu übernehmen, 3 bis 4 Mgr.

Für eine Meile über Land 12 Mgr.

Für einen Tag zu warten 24 Mgr.

Für Besichtigung eines Körpers	,	1 Rthlr.
Wenn derselbe zugleich geöffnet wird	,	2 Rthlr.

Wie nun rechtschaffenen Medicis und Chirurgis obliegt, Armen ohne einige Belohnung zu dienen, und bey Unvermögenden unter der Taxa mit wenigen zufrieden zu seyn: also ist durch dieselbe Vornehmen und Wohlbemittelten eine mehrere Erkenntlichkeit, als die Taxa anweiset, nicht untersaget.

Eid eines Apothekers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in Versorgung meiner Apotheken, Dispensirung der Medicamenten, und Verfertigung der verschriebenen Recepten, nach meiner besten Wissenschaft wahrnehmen, die Hochgräfliche Medicinal-Ordnung und Taxa, soviel dieselbe einem Apotheker angehet, in allen Puncten und Clausuln nicht nur für mich unverbrüchlich halten, sondern auch, daß meine Gesellen und Lehr-Jungen ein gleiches thun, möglichste Aufsicht haben will, wie ich denn mir und ihnen dieselbe durch hinlängliche Durchlesung bekannt zu machen, so wie übrigens als einem ehrlichen und gewissenhaften Apotheker gebühret und anstehet, mich jederzeit zu verhalten nicht ermangeln werde, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

NB. Bey einem Provisore ist nach denen Worten, möglichste Aufsicht haben, einzurücken: auch meinen Principal, im Fall es sich zutrüge, mich in dem allen nicht im geringsten irren lassen.

Eid eines Chirurgi.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Chirurgie, an denen mir vorkommenden Patienten, nach meiner besten Wissenschaft und Vermögen, und ohne eigennützige Absichten üben, die Hochgräf-

gräfliche Medicinal-Ordnung und Taxa, soviel dieselbe einen Chirurgum angehet, in allen Puncten und Clausuln unverbrüchlich halten, und auf meine Gesellen und Lehr-Jungen, damit sie derselben auf keine Weise zuwider handeln, möglichste Aufsicht haben will, wie ich denn solche mir und ihnen durch hinlängliche Durchlesung bekannt zu machen, und mich allezeit, als einen ehrlichen und gewissenhaften Chirurgo gebühret und anstehet, zu verhalten beflißigen werde, so wahr mir Gott helfe durch JEsum Christum.

Eid einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir anvertrauten Hebammen-Dienst jederzeit nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, sowohl bey Armen als Reichen allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, zu Erhaltung Mutter und Kindes anwenden, und mich durch keinen Eigennutz darinnen irren lassen, sondern in allen Stücken meines Berufs mich so anschicken will, wie es mir in der Hochgräflichen Medicinal-Ordnung, die ich mir in so weit genugsam bekannt machen werde, vorgeschrieben ist, und übrigens einer treuen, sorgfältigen und gewissenhaften Wehmutter eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Ende der Medicinalordnung und Taxe.

117.

Declaration

des §phi. Wann aber auch ꝛc. im 14ten Capitel der Policeyordnung, vom 30. November 1734.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch

auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir Uns unterthänigst referiren lassen, gestalten bishero bey Unseren Gerichten über die in der Policey-Ordnung Cap. 14. §. Wann aber auch ꝛc. befindliche Dispositiom, vermöge welcher eine Ehe-Frau, so zur andern Ehe schreitet, zuvor mit denen Kindern erster Ehe ordentlich abtheilen muß, die Frage vorgekommen, ob dann auf den Fall, da nach der Mutter Tode Liberi diversi Matrimonii vorhanden, selbige zu gleichen Theilen communem Matrem beerben? oder aber ob vielmehr, wie einige dafür halten wollen, die Kinder erster Ehe durch die statutenmäßige Abtheilung mit ihrer Mutter eo ipso von deren übrigen Verlassenschaft excludiret, und hoc Intuitu gleichsam pro civiliter mortuis anzusehen seyn? worüber dann vielfältig pro & contra disputiret werde, so gar auch zum öftern in dieser Materie einander ganz zuwiderlaufende Abschiede erfolget seyn, obgleich, da in der angezogenen Disposition nicht ausdrücklich exprimiret ist, daß die Kinder erster Ehe durch die Abtheilung mit ihrer Mutter von deren Portione statutaria excludiret seyn sollen, selbige denen gemeinen Rechten gemäß ihre Mutter zu gleichen Theilen allerdings beerben müßen, maßen, was in ein und anderen teutschen Rechten an denen Orten, wo die Gemeinschaft der Güter recipiret ist, von dem Effect einer ordentlichen Schichtung besonders geordnet, hieher nicht zu appliciren, wie dann auch an andern Orten, wo keine völlige Communio bonorum üblich, und die Mutter aus dem gemeinen Gut nur certam portionem statutariam bekommt, die Kinder erster und letzter Ehe nach der Mutter Tode darinn pro aequis Partibus succediren; Als haben Wir jedoch zu allem Uberfluß, damit künftighin aller Zweifel und Disput darüber so mehr gehoben werde, sothane Disposition Unserer Policey-Ordnung dahin gnädigst zu declariren für nöthig befunden, daß hinführo jedesmal die Kinder erster und letzter Ehe ihrer gemeinen Mutter ab intestato zu gleichen Theilen succediren sollen. Gestalten dann auch die Mutter

nicht

nicht befugt ist, zum Nachtheil der Kinder erster Ehe, über ihr Vermögen, anderer Gestalt, als salva eorum legitima, zu disponiren.

Wir befehlen demnach Unsern zur Canzley verordneten Räthen, Unsern Beamten, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten und Flecken, sich darnach unterthänigst-gehorsamst zu achten, mithin sowohl in allen bereits darüber anhängigen Rechts-Sachen, als noch künftig vorkommenden Fällen, diese Unsere gnädigste Declaration pro norma decidendi zu nehmen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Gräflichen Insiegels. Gegeben Bückeburg den 30. November 1734.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

118.

Verordnung

daß die Soldaten von der Leibeigenschaft befreyet seyn sollen,
vom 18. December 1734.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang ꝛc. thun hiermit kund, und wollen hierdurch gnädigst verordnet haben, daß diejenige Unserer leibeigenen Unterthanen, welche sich unter Unsere Schloß-Compagnie oder Kreis-Contingent begeben, und Uns als Soldaten dienen, eo ipso der Leibeigenschaft erlassen, und für freye Leute declariret, mithin dieselbe, sie mögen als Soldaten, oder nachgehends nach erhaltenen Abschiede, sich verheyrathen, auch sich in

Städten

Städten, Flecken oder freyen Hagens niederlassen, keinen Freybrief zu lösen, noch deshalben das geringste zu entrichten, oder sich loß zu kaufen schuldig, sondern wie gedacht, sobald sie unter Unserer Milice Dienste nehmen, eo ipso von der Leibeigenschaft befreyet, und als freye Leute considériret seyn und werden sollen; wofern aber solche Unsere leibeigene Unterthanen, so Uns als Soldaten gedienet, und dadurch der Leibeigenschaft erlassen worden, sich demnächst außer Landes begeben, und sich daselbst niederlassen würden, so soll auch diese ihnen ertheilte Freyheit eo ipso wiederum cessiren, und dieselbe auf solchen Fall einen Frey-Brief gewöhnlicher maßen zu lösen schuldig und gehalten seyn, wornach sich denn jedermänniglich zu achten. Gegeben Bückeburg den 18. December 1734.

119.

Consistorialrescript an den Superintendenten,

die Confirmation der Kinder betreffend,

vom 27. April 1735.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar vorm Jahr gnädigst verordnet, daß keine Kinder vor Ablauf des 13ten Jahrs zum h. Abendmahl zu admittiren. Nachdem aber nicht nur solcherwegen verschiedene Beschwerden bey Uns einkommen, sondern auch von Euch ein und anderer Vorschlag geschehen, so lassen Wir uns dieses in Gnaden gefallen, daß nähmlich die Kinder des Jahrs zweymahl, als Ostern und Michaelis, zur Confirmation gelassen werden können,

können, dergestalt, daß hinführo diejenigen Kinder, welche zu Ostern, wegen nicht erreichten Alters des 13ten Jahrs, oder noch nicht habender erforderlicher Geschicklichkeit, abgewiesen werden, sondern auf nächstfolgenden Michaelis zur Confirmation admittirt werden sollen, durch welches Mittel dann sowohl Unsere, wegen des 12ten Jahrs gegebene Verordnung, in ihrem Vigore verbleibet, als auch denen deshalb vorgekommenen vermeintlichen Beschwerden abgeholfen wird, welches Ihr denen sämmtlichen Pastoribus Unserer Grafschaft durch ein Circular-Schreiben kund zu machen habet, dessen Wir Uns versehen, und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 27. April 1735.

Anstatt und von wegen Seiner Hochreichsgräfl. Excellence ꝛc.

120.

Verordnung,

wegen Reinhaltens der Gassen in den Städten,

vom 11ten December 1736.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Demnach der Augenschein und die Erfahrung giebet, wie in Unsern Städten, sowohl Bückeburg als Stadthagen, die Gassen nicht reinlich und sauber gehalten werden, und obgleich dawider verschiedentliche Befehle ergangen, denenselben doch von Bürgermeister und Rath in denen Städten schlecht nachgelebet werde, so sind Wir bewogen worden, durch Unsere nachgesetzte Regierung folgende erneuerte Verordnung entwerfen, und in öffentlichen Druck geben und publiciren zu lassen, befehlen gnädigst und ernstlich, daß derselben in allen Stücken, bey nachgesetzter, und noch schwererer Bestrafung, nachgelebet werde. Des Endes denn

1.) Allen und jeden in denen Städten, Bürgern und Einwohnern, es mag seyn wer er will, ernstlich untersaget seyn soll, einigen Unrath, Kummer, Lumpen, Topf-Scherben, Glaß, Bouteillen, Eyer-Muschel-Auster-Schalen ꝛc. so wenig bey Tage als in der Nacht auf die Gassen zu schütten. Wer diesem entgegen handelt, soll jedesmahl in 2 Rthlr. Geld-Buße unabbittlich verfallen seyn, oder mit zwotägiger Gefängniß bestrafet werden. Und damit die Beengung der Gassen so mehr verhütet, und die Wege an den Häusern zu mehrerer Bequemlichkeit der Fußgänger jederzeit offen gehalten werden, so soll

2.) Keinem erlaubt seyn, Wagen, Pflüge, Eggen oder anders dergleichen Geschirr auf den Strassen, oder vor den Häusern stehen zu lassen, sondern es soll solches alles in die Häuser oder auf die Höfe gebracht werden. Wer dawider handelt, soll das erstemal mit 1 Rthlr. Strafe beleget, auf wiederholten Uebertretungs-Fall die Strafe verdoppelt, oder auch nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden. Zu fernerer Reinhaltung der Gassen soll

3.) Wenn jemand neu zu bauen resolviret, oder an einem alten Gebäude eine wichtige Reparation vorzunehmen gewillet, und es nicht thunlich fallen will, das Bau-Holz, so lange noch kein besonderer Bau-Platz angewiesen, anderswo als vor seinem Hause niederzulegen, oder zu behauen, noch auch den Kummer und Unrath sofort wegzuschaffen, so soll zwar einem jeden Bau-Herrn erlaubet seyn, sein Holz und andere Bau-Materialien, so wie er derselben nach und nach benöthiget seyn wird, an den Bau-Platz zu bringen, jedoch daß solches soviel möglich ohne Beengung der Gassen geschehe, auch sobald das neue Gebäude fertig, das übrige Bau-Holz hinweg geschaffet, nicht weniger, nach Herabnehmung eines alten Gebäudes, der Kummer und Unrath, höchstens binnen den nächsten 14 Tagen, hinweggefahren, und die Gassen davon gesäubert werden. So soll auch

4.) Wer Bäume zu Brenn-Holz anfahren läßt, solche nicht mitten

auf der Gassen, noch in den Gassen, sondern zunächst an seinem Hause niederlegen, es auch binnen drey Tagen hauen lassen und hinweg schaffen. Wer hierwider handelt, soll das erstemal mit 24 Mgr. das zweyte mal mit dem Duplo, und so ferner bestrafet werden. Jedoch wollen Wir zur Zeit eines generai Holz-Anschlages, und wenn sehr viel Brenn-Holz auf einmal in die Stadt gefahren wird, hierin einiges Nachsehen verstatten, jedoch daß nach Verfliessung 8, oder höchstens 14 Tagen, kein Holz mehr auf den Gassen gefunden werde. Wer dem zuwider handelt, soll in obige Strafe unausbleiblich verfallen seyn. Wer aber

5.) Mit Bau-Holz handelt, dem ist keinesweges erlaubet, seinen habenden Vorrath auf öffentlichen Gassen niederzulegen, sondern er muß solches in seinem Hofe, oder anderwärts von den Gassen entfernt, unterzubringen suchen. Was auch

6.) In vorgehenden 3ten, 4ten und 5ten Art. vom Holze gesaget worden, ist gleichfalls auf Astrack, Steine und andere Bau-Materialien, unter gleichmäßiger Bestrafung, zu extendiren.

7.) Die Futterung der Pferde soll auf den Straßen nicht geübet werden. Wollte aber der Wirth, wo die Fuhr- und Haus-Leute zu halten pflegen, oder anderer Verrichtung wegen die Pferde einige Zeit stehen müßen, die Futterung gestatten, so soll derselbe doch dahin sehen, daß die Passage nicht gesperret werde, und so bald die Wagen weggefahren, der von dem Futter und den Pferden zurück gebliebene Unrath und Mist, es sey selbiger auf seinen oder seines Nachbars Steinwege gefallen, von ihm oder seinen Leuten zusammen gekehret, und hinweg geschaffet werde. Wer solches nicht stündlich verrichtet, soll 1 Rthlr. Strafe geben, oder mit 24stündigem Gefängnisse belegt werden. Und ob zwar

8.) Einem jeden Unserer Einwohner, die da Gärten oder Länderey außer

den Thoren besitzen, nicht verwehret werden mag, ihren vorräthigen Mist nach ihrer Gelegenheit hinaus fahren zu lassen, so soll jedoch davon ein mehreres, als den Tag über weggeschaffet werden kann, nicht nur nicht auf die Gasse gebracht werden; sondern es soll auch noch vor Abend der Steinweg nachgefeget, der Ueberrest oder das Nachgefegte entweder noch auf den Wägen gebracht, oder wiederum auf die Mist-Grube geschüttet, und das Pflaster an den Orten, wo der Mist gelegen, mit Wasser abgeschüttet werden. Wer hierwider handelt, soll, so oft es geschiehet, mit 2 Rthlr. Strafe, oder zwey tägiger Gefängniß, unabbittlich beleget werden. Die Reinigung der Gassen selber betreffend, so soll

9.) Wöchentlich zweymal, als nähmlich Mittwoch und Sonnabends, sowohl bey nassen als trocknen Wetter, auf allen Gassen gefeget werden, und zwar von Ostern bis Michaelis von 4 bis 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, da denn ein jeder Hauswirth, Nachbar bey Nachbar, entweder für sich oder durch seine Domestiques solches unausbleiblich und bey scharfer Ahndung zu besorgen haben wird, da denn der zusammen gefegte Kehrigt nicht auf den Gassen oder an den Häusern liegen bleiben, sondern von einem jeden Hauswirthe sofort in seinen Hof oder Mist-Kuhlen gebracht werden muß. Zur Sommers-Zeit, und bey einfallender Dürre und Trockniß, soll ein jeder, bevor er fegen lässet, seinen Steinweg mit Wasser besprengen. Es sollen auch

10.) Nach den vorhin gesetzten Stunden die Stadt-Diener auf allen Gassen visitiren, ob die Reinigung gebührend geschehen, die Contravenienten aufzeichnen, und der Obrigkeit zu gebührender Strafe anzeigen. Ferner wird

11.) Hiermit scharf verboten, in denen Gassen, sowohl welche die Länge der Stadt hinunter gehen, als auch welche zwischen den Häusern sind, keinen Gassen-Koth noch Ahle stehen zu lassen. Vor wessen Behausung künftighin Pfützen oder Wasser, oder gar einige stehende Ahle oder Unfluth in den

Gassen

Gassen gefunden wird, soll mit 2 Rthlr. Geld-Buße, oder zweytägiger Gefängniß, unabbittlich beleget werden. Als aber

12.) Nach einfallenden starken Platz-Regen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, das Wasser in denen Gassen mit einem Besen zum Abflusse zu befördern, so hat solches ein jeder gedachten Falls also zu beobachten. Da auch

13.) Die Gossen zwischen den Häusern für Fußgängre sehr beschwerlich, auch bey Nacht Zeiten gefährlich sind; so wollen Wir, daß solche Gossen, wie bereits an einigen Häusern geschehen, mit einem Astrack-Steine, wenigstens anderthalb Ellen breit, beleget werden, wobey aber die Gossen so tief seyn oder gemachet werden müßen, daß die durchlaufende Unreinigkeit ihren Abfluß behalte. Und hat Bürgermeister und Rath bey den Bürgern, Unsere Regierung aber bey den Freyen, dahin zu sehen, daß diesem binnen 6 Wochen a die publicationis nachgelebet werde. Und gleichwie es

14.) Zu besonderer Zierde und Reinigkeit der Straßen gereichet, wenn an denen Häusern ein oder zwo Reihen große Steine geleget werden, auch solches bereits von einigen in Unserer Residenz Bückeburg rühmlichst geschehen, und damit diesem Beyspiele von andern um so ischleuniger gefolget werde, so wollen Wir zu Behuf dessen denen, so allhier auf der langen Gassen wohnen, die Astrack-Steine aus Unserm Stein-Bruche gratis verabfolgen lassen. Und weil man auch

15.) Wahrgenommen, daß zu Winters-Zeiten, wenn es frieret oder glateißet, das blanke Eiß auf den Gassen stehet, wodurch oftmahlen Menschen und Vieh verunglücken und Schaden nehmen; Als befehlen Wir nachdrücklich und ernstlich, daß, wenn es stark frieret oder glateißet, ein jeder Hauswirth dahin sehe, daß auf seinem Steinwege und vor seiner Thür das Eiß, so oft es nöthig, zerscherbet, und mit Aschen oder Sand bestreuet werde. Wer

hier-

hierin saumselig ist, und es geschiehet dadurch Menschen oder Vieh einiger Schaden, der soll, vor dessen Thür oder Revier solches geschehen, und er überführet würde, daß er erstgemeldete Précaution unterlassen, den Schaden nicht nur ersetzen, sondern auch jedesmal mit 5 Rthlr. an Gelde, oder proportionirter Leibes-Strafe, beleget werden. Wenn starker Schnee fällt, soll ein jeder vor seiner Thür eine Bahn fegen; Wer solches Morgens vor 8 Uhr nicht gethan, soll 24 Mgr. Strafe geben. Anlangend

16.) Den Markt und den Platz in den Thoren, wie auch den Kirchen-Platz, welche gemeiner Stadt obliegen, haben Bürgermeister und Rath Sorge zu tragen, daß die erstern durch die Stadt-Diener, der letztere aber durch den Bettel-Vogt an gesetzten Tagen gesäubert werden, da denn der Koth nicht an die Mauern geworfen und aufgesammlet, sondern wenigstens alle Sonnabend hinweggeschaffet werden soll. Demnach haben

17.) Die Haus-Herren ihr Gesinde von denen in dieser Ordnung verfügten Verfassungen gehörig zu informiren, und dahin zu sehen, daß denenselben sowohl von ihnen selbsten als auch von ihrem Gesinde die schuldige Folge geleistet werde. Und werden besonders Unser Policey-Inspector und Fiscalis, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten hiemit befehliget, ersterer durch den Policey-Knecht bey den Freyen, letztere aber durch die Stadt-Diener bey den Bürgern, auf die Contravenienten genau Acht haben zu lassen, und auf den Betretungs-Fall die gesetzte Strafe ohnausbleiblich zu exigiren, da denn von den Geld-Bußen dem Denuncianten jederzeit der dritte Theil gereichet werden soll. Publicatum Bückeburg, den 1. Decembr. 1736.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

Kam-

121.

Kammerrescript an die Aemter,

vom 4. Dec. 1736. wegen Beziehung und Beschreibung der Leibzucht bey den Bauern.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Wir bishero verschiedentlich wahrgenommen, daß einige Coloni ihre Stetten denen Kindern oder andern übertragen, und die Leibzucht erwählet haben, hingegen bey solchen Kräften sich annoch befinden, daß sie denen Gütern länger vorzustehen vermögend sind; Als verordnen Wir hiemit, und wollen gnädigst, daß pro futuro und so oft dergleichen Casus in Veränderung Unserer Colonenen existiret, darüber allezeit zuvor an Unsere Kammer pflichtmäßiger Bericht abgestattet, und sodann der Bemeyrung halber Resolution abgewartet werden solle. Bückeburg den 4. Decbr. 1736.

Anstatt und von wegen Sr Hochreichsgräfl. Excellence ꝛc.

122.

Das Schlachten und Taxiren des Fleisches betreffend.

Verordnung vom 16. Febr. 1737.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg ꝛc. des Königlich Preußischen Schwarzen Adler Ordens Ritter, ꝛc.

Demnach

Demnach einige Zeit her, im Fleisch-Hauen und Verkaufen, als auch Taxirung desselben allhier in Bückeburg allerhand Unordnungen eingerissen, welchen künftighin vorzukommen Wir nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen Uns genöthiget finden:

1.) Sollen künftig so wenig Rinder und Kühe, als auch Kälber, Hämel, und Schweine, zum Verkauf zerhauen werden, ehe und bevor der geschworne Fleisch-Taxator solches besehen und eingesetzet.

2.) Soll der Fleisch-Taxator nach seinem Eyd- und Pflichten fleißige Acht geben, ob das geschlachtete Vieh frisch und gesund, und im Fall solches sich also nicht befinden sollte, es sofort gehörigen Orts anzeigen, damit es hinweg geschaffet und in die Erde vergraben werde.

3.) Im Taxiren selbst hat der Taxator sich nach der Güte des Fleisches und der Jahrs-Zeit zu richten, auch hat derselbe sich fleißig zu erkundigen, wie das Fleisch in Rinteln und Oberkirchen, wie auch zu Minden und Hannover verkaufet wird, um sich darnach zu richten, und da in denen letztern Orten der Licent eingeführet, so muß allerdings das Fleisch allhier jedesmal ein oder zwo Pfennige unter dem Preiße, wie in Licenttragenden Städten, verkaufet werden.

4.) Hat Taxator bey willkührlicher Strafe den Unterschied zwischen Schaaf- und Hämel-Fleisch wohl wahrzunehmen, und sich in der Taxa darnach zu richten, würde aber sodann einer der Schlächter sich unterstehen, hierin Unterschleif zu gebrauchen, und betrüglicher Weise eines vor das andere verkaufen, der soll, nebst Confiscirung des Fleisches, (so unter die Armen zu vertheilen) das erste mal mit fünf, und das andere mal mit zehn Thalern, oder sonst mit willkührlicher Strafe beleget, bey dem dritten Uebertretungs-Fall aber einem solchen Schlächter das Schlachten auf 6 Monathe untersaget werden.

5.) Dem Taxatori soll künftighin von jedem Rind und Kuh-Beist

sechs

sechs Pfenninge, und von jedem Stücke kleinen Vieh vier Pfenninge und sonst nichts pro Taxatione gegeben werden.

6.) Und da einige Zeit her sehr geklaget worden, auch die Erfahrung es gegeben, daß die Schlächter vielmahls die Kälber, so bald sie nur jung geworden, kaufen und schlachten, als befehlen Wir ernstlich, daß künftighin keine Kälber geschlachtet werden, die nicht wenigstens acht Tage alt, und davon beym Schlachten das hinter Viertheil nicht in die sechs Pfunde wieget, worauf der beeydigte Taxator gleichfals Acht zu geben hat. Würde aber einer der Schlächter diesem Verbothe entgegen handeln, so soll das geschlachtete Kalb nicht nur hinweg genommen, und unter die Armen vertheilet, sondern der Schlächter noch darzu mit einer willkührlichen Strafe beleget werden.

7.) Wollen und befehlen Wir ernstlich, daß inskünftige die vorder Viertheil von Kälbern, Hämeln und Schaafen, wie an andern Orten geschiehet, also auch allhier an jedermann auf Verlangen Pfund-Weise ausgehauen und verkaufet werden, und sollen die Schlächter so wenig den Armen als den Reichen solches versagen, widrigenfalls sie auf bloß geschehene Anzeige bey Unserer Regierung ernstlich und nachdrücklich zu bestrafen sind, gleichwie Wir auch besagter Unserer nachgesetzten Regierung, in specie Unserm Policey-Inspector und Fiscali gnädigst anbefehlen, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung in allen Stücken nachgelebet, und darüber nachdrücklich gehalten werde. Publicatum Bückeburg, den 16. Febr. 1737.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

123.

Verordnung,

Wie es mit Aussteuer der Kinder der Colonen auch Beziehung der Leibzucht zu halten sey, vom 21. Februar 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des H. R. R. auch regierender Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Thun kund hiermit, was maßen Wir vernommen, daß durch die, in Unseren Gräfl. Landen, Schaumburgischen Antheils, von Unseren Vorfahren an der Regierung, von Zeit zu Zeit, zu Verhütung übermäßiger Aussteurung der Kinder, und Erb-Portionen, ausgelassene Verordnungen, wider Verhoffen der intendirte Endzweck nicht erreichet werden mögen, sondern vielmehr mit Auslobung solcher übermäßigen, ja öfters bey reichlicher Anzahl der Kinder, gar den Werth der Herrschaftl. Höfe übersteigenden Braut- und Aussteurungen, auch Erb-Portionen, und deren Beytreibung, beständig fortgefahren, und dadurch verursachet worden, daß nicht nur die Höfe und Koten, über Vermögen beschweret, die Inhaber solcher Höfe in beständigen Unvermögen unterhalten, ja gar außer Stand gesetzet worden, so wohl Uns die gebührende Abgiften zu entrichten, als die onera publica, an Landfolgen, Unterhaltung der Wege ꝛc. ꝛc. abzutragen, insonderheit, da auch öfters langwierige verderbliche Processe über dergleichen alte Braut-Schätze und Braut-Wagen auch Erb-Portionen geführet sind, welches alles hauptsächlich daher entstanden, daß, obgleich in der Policey-Ordnung Cap. 28. §. und damit man ꝛc. wegen Aussteurung der Kinder, etwas gewiss verordnet, dennoch aber, in Ansehung ob ein Colonus viel oder wenige Kinder habe, oder, ob derselbe mit vielen Schulden behaftet, oder nicht: Item, ob außer dem, in gemeldeter Policey-Ordnung erwehnten quanto, ein Colonus, nebst dem Braut-Schatz annoch einen Braut-Wagen mitzugeben schuldig oder nicht? bis hiezu keine

rechte

rechte Norm vorgeschrieben, oder keine gewisse Summa determiniret worden, wornach die Abfindung der Kinder und Auslobungen der Brautschatz-Geber, auch deren moderation geschehen sollen; Um nun diesem Unwesen und bishero eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, auch zu verhüten daß künftighin hierunter nicht excediret werde; So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge und gnädigster Neigung, zur Conservation Unserer getreuen Unterthanen, nemlich der jetzigen und künftigen Besitzer der Höfe und Koten, die desfalls vorhin ergangene Verordnungen, nachgesetzter Maßen zu extendiren, zu limitiren und zu erläutern gnädigst für gut befunden; setzen demnach und wollen

§. 1.

Die Güter sollen taxiret werden.

Weil die Höfe und Koten nicht alle von gleicher Güte sind, und daher keine durchgehende gleiche Summa zu determiniren und fest zu setzen stehet; So soll jedesmal, wann Braut-Schätze oder Erb-Portiones, entweder durch elterliche dispositiones, Ehe-Beredungen, Erb- und Ausfindungs-Vergleiche, oder auf andere Art vermachet und ausgelobet werden müßen; die Colonie woraus der Brautschatz oder die Erb-Portion zu entrichten ist, durch unpartheyische, entweder von beiden Theilen zu erwählende, oder auch vom Beamten jeden Orts zu benennende, und gerichtlich zu beeydigende æstimatores, nach ihrem wahren Werthe zu Geld taxiret und æstimiret werden, von welchem taxirten quanto oder Capital, wann vorhero davon die Herrschaftliche præstanda, und die auf dergleichen Colonien und Koten haftende erweißliche wahre Schulden-Last abgezogen worden, bey jeglichem Erb-Fall, oder bey Aussteurung der Kinder, denen gesammten abzufindenden Kindern oder Geschwistern, beyderley Geschlechts, und zwar, wann fünf oder mehrere Kinder vorhanden, zwanzig, wann drey oder vier Kinder sind, funfzehn, und wann zwey oder ein Kind vorhanden, zehn, für jedes hundert gereichet, und unter sie gleich bey künftiger Verheyrathung oder Abfindung vertheilet werden sollen.

§. 2.

Das protocollum taxationis soll bey denen Aemtern conserviret, und jedesmal zum Fundament genommen werden.

Von oberwähnten Taxationen oder Aestimationen der Höfe und Koten, soll der Beamte jeglichen Orts ein förmliches Protocoll halten, auch solches von Zeit zu Zeit continuiren, damit, daferne nicht der Zustand des Landes und der Höfe sich merklich verändern sollte, es bey ferneren Sterb-Fällen und Abfindungen der Kinder, keiner weiteren Kosten bedürfe, sondern die völlige (vorige) Taxation wieder zum Fundament genommen werden könne.

§. 3.

De bonis acquisitis & non affectis fällt denen Kindern besonders ihr Antheil zu.

Diejenige Güter aber, welche außer der Colonie erworben und als dazu nicht gehörig besessen werden, sind hierunter nicht mit begriffen, maßen darüber dem Erblasser, nach wie vor, die freye Disposition, solche entweder per Testamentum zu vermachen, oder auch ab intestato auf seine gesammte Kinder oder Geschwister zu vererben, allerdings frey gelassen wird, mit der Moderation und Restriction jedoch, daß zu deren Anschaffung keine passive Schulden dem Hofe aufgebürdet werden, und ein von dem Erblasser selbst neuerworbenes Gut sey, welches denen Kindern pro Parte in natura mitzugeben ihm unbenommen bleibt; dennoch aber wird dem Sohn oder Tochter, so die Colonie bekommen oder annehmen, das Jus Protimiseos oder Vorrecht, das acquisitum bey dem Hofe zum Besten desselben zu behalten, hierdurch reserviret, und denen übrigen Geschwistern den billigen Werth, nach des Erblassers Disposition, davon heraus zu geben, zuerkannt. So ferne aber acquisita non affecta antiqua, oder außer denen dienst- und zinsbaren Gütern, von des Erblassers Vorfahren erworbene Güter vorhanden, so wird zwar in Ansehung derselben auch denen Kindern etwas absonderliches verwilliget, doch daß der, oben §. 1. bey denen dienst- und zinsbaren Gütern, verordnete Fuß, nach Proportion des ordentlichen hievon kommenden quanti,

und

und nach Anzahl der Kinder, beobachtet werde, allermaßen der letztlebende von diesen acquisitis nicht so frey, als von seinen eigen erworbenen Gütern, zu disponiren hat, und jene also anzusehen, als wann sie von dessen Vorfahren zu der Colonie und zum Besten derselben zugeleget und destiniret wären.]

§. 4.

Deren im ledigen Stande verbleibender Kinder Antheil bleibt der Colonie, außer daß denen Söhnen auf gewisse Fälle, cum certa tamen restrictione, solches herausgegeben werden könne.

Nachdem auch zum Besten der Colonieen bishero üblich gewesen, daß die im ledigen Stande verbleibende Kinder, als Söhne und Töchter, ihr Kindes-Theil nicht heraus bekommen, sondern derselbe in der Colonie bestehen bleibe, der Colonus aber solche, so lang sie sich bey ihm aufhalten, unterhalten müßen, hergegen bey deren Ableben im ledigen Stande ihr Kindes-Theil dem zeitigen Colono wieder anheim gefallen, so hat es auch dabey sein Verbleiben, besonders da die Söhne, durch Begebung in anderer Dienste, ihr Brodt hinreichig erwerben können; Da aber gleichwohl die Fälle sich zu Zeiten ereigen, daß ein Sohn von der Stätte, wann derselbe sein Glück und Beförderung in auswärtigen Diensten, oder durch Erlernung und Fortsetzung eines tüchtigen Handwercks, zu machen Gelegenheit hat, seines oben nach dem §. 1. ex bonis affectis angesetzten Kindes-Theils benöthiget wäre; so wollen Wir, in Ansehung solcher zu verificirenden, und wahr befundenen Umständen, dahin dispensiren, daß derselbe, mit Vorwissen und Genehmhaltung Unserer Regierungs-Canzley, wegen seines Kindes-Theils, der Billigkeit gemäß, abgefunden werde, doch nur in so weit als dessen Antheil der etwa vorhandenen acquisitorum zu der bedürfenden Summe Geldes nicht hinreichen sollte, allermaßen ein Sohn ein gleiches Kindes-Theil mit denen verheyratheten oder unverheyratheten Töchtern, so wohl in novis als antiquis acquisitis, nach der in §. 4. beschriebenen Maaße, in so ferne die Eltern nicht ein anders, salva legitima ratione acquisitorum verordnet, zu gewarten hat.

§. 5.

§. 5.

Außer dem Braut-Schatze soll sonst nichts, auch kein Braut-Wagen gegeben werden.

Da auch der schädliche Mißbrauch bishero eingerissen, daß ein Colonus von denen ganzen und halben Meyerstätten und Koten, denen auszusteurenden Töchtern, außer dem in der Policey-Ordnung gesetzten, durch diese Unsere Verordnung aber aufgehobenen quanto des Brautschatzes, annoch einen dem Brautschatze gleichkommenden Braut-Wagen mitzugeben pfleget, auch von denen Hochzeitern als ein Recht prätendiret werden will, solches aber weder durch einige Verordnung eingeführet noch bestätiget worden, vielmehr der Policey-Ordnung solches zuwider laufet, indem darin lediglich der Brautschatz, oder NB. dessen Werth benennet; So soll dieser eingeschlichene Mißbrauch hierdurch gänzlich aufgehoben, abgeschaffet und verboten seyn, solchergestalt, daß künftig ein Colonus einer von seinen Töchtern, eine solche, bishero durch den Mißbrauch, eingeschlichene Mitgabe eines Braut-Wagens zu geben, weiter nicht schuldig seyn solle. Doch soll einem Vollmeyer, einer jeden sich verheyrathenden Tochter, so er will, zu einem Ehren-Kleide höchstens zwölf, einem Halbmeyer höchstens sechs, und einem Köter höchstens 4 Rthlr. weiter aber nichts, zu geben frey bleiben, jedoch, daß dieses keinesweges als eine auf der Colonie künftig haftende Schuld von denen Aemtern zu beschreiben; Wobey annoch in der Eltern Willkür gestellet wird, ihren auszusteurenden Kindern, das oben §. 1. ausgemachte quantum des Heyraths-Guts, entweder an Gelde oder aber dessen Werth an anderen Effecten, mitzugeben.

§. 6.

Für die Hochzeit kann ein gewisses an Gelde gegeben werden.

Damit auch die verschiedene Hochzeiten der Kinder und Geschwister einer Colonie nicht gar zu lästig fallen mögen, so sollen künftig an Kosten zu

eines

eines Vollmeyers Kindes Hochzeit, höchstens nicht mehr als Zehn Rthlr. aus einem halben Meyer-Hofe Fünf, und aus einer Kote Drey Rthlr. gereichet und verwandt werden.

§. 7.

Wegen der Termine zu Bezahlung der Kinds-Theile bleibt es bey der bisherigen Observanz.

So viel die Termine zu Abführung der determinirten Brautschatz-Gelder, oder Heyrath-Guts anbetrifft, so bleibt es, nachdem solche ohnedem schon leidlich angesetzet sind, bey dem, in Unseren Schaumburgischen Landen bishero üblichen Gebrauche, damit solche wo möglich aus denen Einkünften der Colonie können abgetragen werden, folglich die Gründe dadurch mit Ausleihen nicht beschweret werden, besonders auch, wo mehr Kinder ausgefreyet, aber noch nicht abgeleget sind, welchen Falls dieselbe, an Hebung ihrer Terminen jährlich zu alterniren, hierdurch verordnet wird.

§. 8.

Die Wittwer behalten ihre Leibzucht.

Die auf einer Colonie zurück gebliebene Wittwe genieſſet, nach dem bisherigen Landes-Gebrauche, die Leibzucht so lange ſie lebet so, daß ſie auch solchen ihrem andern Manne zubringen kann, nach ihrem Tode aber fällt solche der Colonie wieder anheim, ohne daß der Neomaritus, noch die mit demſelben auf der Leibzucht erzielte Kinder, etwas davon zu fordern berechtiget sind.

§. 9.

Vor dem 60. Jahre soll kein Colonus ohne erhebliche Ursache die Stätte übergeben.

Wann Eltern ihren Kindern Alters halber die Colonie oder Kote abtreten, und ſich auf die Leibzucht begeben müßen, soll die Leibzucht, mit Vorwiſſen, des Beamten, jedesmahl nach Vermögen des Hofs determiniret werden, damit

damit auch hierunter nichts, über Vermögen der Stätte, ausgelobet werden möge; wie dann auch denen Beamten hierdurch ernstlich injungiret wird, künftig denen Colonis vor ihrem sechzigsten Jahre keine Leibzucht zu bewilligen, es wäre dann, daß ein Colonus wegen anderer zugestoßener Leibs-Gebrechen und Schwachheit der Colonie nicht mehr vorstehen könne, welchen Falls dann der Beamte solches gehörigen Orts einzuberichten und fernere Verordnung einzuholen hat.

§. 10.

Ueber diese Ordnung soll strikte gehalten werden.

Sollte sich jemand gelüsten lassen, dieser Unserer, zur Conservation Unserer getreuen Unterthanen und Colonieen abzielenden gnädigsten Verordnung zuwider, ein mehreres, als oben verordnet, an Braut-Schatz, Braut-Wagen, Erb-Portion, oder wie es sonst benahmet werden mag, auszuloben, oder sich auszubedingen; So soll nicht nur das zu viel ausgelobte und würcklich abgegebene unabbittlich Unserem Fisco anheim gefallen seyn, sondern es sollen auch die Contravenienten überdem mit willkürlicher Strafe beleget werden, das zu viel ausgelobte Rückständige aber ist der Successor in der Colonie abzuführen nicht schuldig, und ist deßwegen bey denen Gerichten kein Proceß zu verstatten. Im übrigen hat es bey denen vorhin dieserhalben emanirten Verordnungen, in so weit selbige durch gegenwärtige Unsere Verordnung nicht verändert, aufgehoben und extendiret worden, in allem sein Verbleiben: Wornach Unsere zur Regierungs-Canzley und Kammer-Verordnete, besonders aber die Beamte bey denen Ehe-Beschreibungen, auch sonst alle und jede sich gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und vorgedruckten Gräfl. Insiegel. Gegeben Bückeburg, den 21. Febr. 1737.

(L. S.)

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

Brau-

124.

Brauordnung

für die Stadt Stadthagen, vom 19. März 1717.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf zu Schaumburg ꝛc. Demnach Wir in Erfahrung gekommen, welchergestalt das Brau-Wesen in Stadthagen mehr und mehr in Abgang gerathen, auch wegen des schlechten und untauglichen Biers sehr geklaget werde, und dann sowohl dem Publico als Unsern gesammten Unterthanen sehr daran gelegen, daß die Brau-Nahrung aufrecht erhalten, und jedermann, sowohl einheimische als fremde, die sich unter göttlicher Hülfe und Seegen bey einstehender Brunnen-Zeit in Stadthagen einfinden dürften, mit guten Getränke versehen werden mögen: Als haben Wir Unserer nachgesetzten Regierung anbefohlen, den Verfall des Brau-Wesens gründlich zu untersuchen, und Uns zu dessen Abhelfung hinlängliche Vorschläge zu thun; damit aber inzwischen und bis dahin so viel thunlich schleunige Remedur geschehe, so befehlen Wir

1.) Daß B. und R. zu Stadthagen, sogleich nach Empfang dieses, einen Ueberschlag zu machen haben, wie viel Braue etwa von hier bis instehenden Martini geschehen dürften, und die Specification davon binnen 14 Tagen anhero an Unsere Regierung einzusenden.

2.) In denen Gingen oder Revieren Umfrage zu thun, wer in solcher Zeit ein oder mehr Braue zu kaufen, oder eigenes Bier zu brauen, gesonnen sey, und dann

3.) Derer die zu brauen gedenken ihre Bodens zu visitiren, ob ein jeder die dazu nöthige Gerste bereits angeschaffet; sonst ein jeder dieselbe sich ungesäumt anschaffen, und noch zwischen hier und Himmelfarth vermützen, das

Malz aber an der Luft, und nicht auf der Darre, trocknen müße. Künftighin aber soll die Visitation der Bodens alle Jahr vor Fastnacht geschehen, und ein jeder Brauer sein, den Sommer über benöthigtes Malz, vor Ostern auf den Boden verfertiget vorräthig haben, gleichwie auch alles Malzmachen in denen Monathen Junius, Julius, Augustus und September hiemit gänzlich untersaget seyn soll. Und hat Magistratus jährlich zu Anfang Junii einzuberichten, wie die vorerwähnte Visitation geschehen, und ob ein jeder das Malz, so er zu seinem bis Martini zu brauenden Biere nöthig, vorräthig habe. Und weil

4.) Der hauptsächliche Verfall des Brau-Wesens daher entstehet, daß die mehresten Brauer sich Creditlos gemacht, und nicht im Stande sind die nöthige Gerste anzuschaffen, und dann ehedessen, zur Aufrechthaltung des Credits, die Bier Receptur in Stadthagen eingeführet, Wir aber mißfällig vernommen, daß darüber nicht mehr ernstlich gehalten werde; Als befehlen Wir B. u. R., sogleich nach Empfang dieses, den jetzigen Bier Receptor dahin zu verpflichten, daß er, bey 2 Rthlr. Strafe, keinen Passir-zettul ausgebe, er habe denn die würkliche Bezahlung für das Bier erhalten, wie denn auch dieses auf alles Bier, so auf Hochzeiten oder sonst bey ganzen Dreylingen gekauft wird, zu extendiren ist. Und sollen in solchen Receptur Geldern, wenn davon die currente onera publica, auch die currenten denen pïs corporibus schuldige Zinsen, abgeführet worden, die Creditores der Gerste vor allen und jeden creditoribus quibuscunque die Prælation haben, auch soll denenselben, auf bloße Bescheinigung des Debiti, sogleich ohne allen Proceß, Aufschub oder Kosten, die baare Bezahlung vom Receptore geschehen.

5.) Ob Wir wohl ehnlängst Unserm lieben Getreuen den Rath Neubur die Inspection des Policey-Wesens überhaupt aufgetragen, und zu ihm das gnädige Zutrauen haben, er werde sich dessen allen Fleißes angelegen seyn lassen: Da aber derselbe nicht jederzeit in Stadthagen gegenwärtig seyn kann, als haben Wir vor nöthig erachtet, unter dessen Direction Unserm Amtmann

Barck-

Barckhausen die Aufsicht der Policey in Stadthagen zu committiren; welchen Wir denn hiemit und kraft dieses dahin authorisiren, gleichwie über Policey-Sachen überhaupt, also über das Brauwesen insbesondere, ein wachsames Auge zu haben, und falls er einige Unordnung oder Contravention wahrnehmen sollte, solches magistratui zur ungesäumten Remedur anzuzeigen, und deßfalls Vorschläge zu thun; würde aber B. u. R. solche nicht anzunehmen hinlängliche Ursache zu haben vermeinen, können beyde Theile davon an Unsere Regierung berichten, und daselbst die Entscheidung erwarten.

6.) Damit nun der vorhin erwähnte Credit so viel möglich hergestellet und aufrecht erhalten werde, so wollen Wir, daß der Bier-Receptor monatlich eine richtige Specification, sowohl der gehobenen als ausgezahlten Bier-Gelder, nicht nur dem Rathe, sondern auch erwähnten Unserm Amtmann Barckhausen einliefere. Hiernächst und

7.) Habt Ihr durch die verordnete Probe- und Wrüge-Herren ernstlich, und ohne Ansehen der Personen, dahin fleißige Acht zu geben, daß das Malz jedesmal in den Mühlen, ehe es geschrotet wird, visitiret werde, ob solches auch mit Haber meliret, oder sonsten große Keimicht, oder gar zu lang gewurzelt, welchenfalls die Brauer dafür anzusehen, und künftig zu Anschaffung bessern Malzes anzuhalten. Endlich und

8.) Wird B. u. R. bey willkürlicher Strafe hiemit anbefohlen, die Probe Herren dahin anzuhalten, daß sie das Bier bey den Brauern in den Kellern, und zwar aus allen Stannen, auch in den Tonnen, so die Krüger geladen, probiren, um zu erfahren, ob auch einige Verfälschung vorgegangen, und davon gehörigen Orts Anzeige zu thun. Würde sich alsdann befinden, daß das Bier nicht einerley Güte, sondern verfälschet worden, so soll solches nicht nur abgesetzet, sondern der Brauer noch überhin extraordinarie bestrafet werden.

Gleichwie auch den Krügern frey stehen soll, gleichfalls das Bier aus

allen Stannen zu probiren, auch wenn sie eine ganze Stanne zu laden gemeinet, die Wahl haben, eine Stanne welche sie wollen zu wählen, widrigenfalls aber sollen sie aus der angebrochenen Stanne, falls keine Verfälschung zu erweisen stehet, zu füllen, ohne Widerrede verbunden seyn.

Bückeburg den 19. März 1737.

125.

Rescript

der Regierungs-Canzley an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen vom 15. May 1737.

die Brauordnung für die Stadt Stadthagen und deren Declaration betreffend.

Euren unterm 13ten passati, wegen des Brau-Wesens eingesandten Bericht, haben Wir erhalten und Uns vorlesen lassen, finden aber nicht, daß Wir einige Ursach hätten von der, unterm 19ten a. c. erlassenen Verordnung, abzugehen, befehlen vielmehr, daß dieselbe nunmehr zu schleuniger Execution gebracht werde. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß besagte Verordnung dahin geändert und declariret werde, wie Wir denn solche dahin ändern und declariren, daß

Quoad Art. 3.

Das Mälzen vorgeschriebenermaßen zwar in den Monaten Junius und Julius nachgelassen, im Monat August und September aber gänzlich untersaget seyn soll.

Item quoad Art. 4.

Daß das Bier auf Hochzeiten oder andern Gelagen, wo Gästen gegeben werden, 3 oder 4 Tage nach der Zahlung creditiret, jedoch daß sodann das

Geld

Geld nicht dem Brauer, sondern dem Bier-Receptori eingeliefert werde. Falls aber der Hausmann in diesen Fällen die Zahlung verzögern sollte, hätte der Brauer sich solcherwegen bey dem Amte zu beschweren, und daselbst prompte Hülfe zu erwarten.

Im übrigen haben Wir aus Euren Berichte circa finem wahrgenommen, wie Ihr der Meinung seyd, daß kein recht Stadthäger Bier ehender durchgehends zum Vorschein kommen werde, bis alle Handlung mit den Krügern aufs schärfeste verboten sey, dabey aber mit Bewunderung und mißfällig wahrgenommen, wie ihr dergleichen schädliche und sündliche Maseopie bis daher an Euren Bürgern und Brauern geduldet, daß dieselben den Krügern von dem Marktgängigen Preise ein ansehnliches erlassen, und ihnen dafür schlechtes und verfälschtes Bier geben. Wir befehlen Euch demnach, daß ihr, sogleich nach Empfang dieses, solchem eingerissenen schäd- und schändlichen Mißbrauche ernstlichen Einhalt thut, und die contravenirende Brauer auf befindenden Fall nachdrücklichst bestrafet; des Endes unumgänglich nothwendig ist, daß demjenigen, was in der neuen Verordnung Art. 8. wegen der Probe-Herren gesetzet, genau nachgelebet, und diese Leute zu hinlänglicher Beobachtung ihres Officii publici angestrenget werden, widrigenfalls Wir Uns genöthiget finden, auf gemeiner Stadt-Kosten, besondere Bier-Visitatores anzuordnen und zu setzen. Wir erwarten von Euch willigen Gehorsam und die Besorgung Eurer und gemeiner Stadt Bestes, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg am 15. May 1737.

126.

Verordnung

das Tobackrauchen, in Beziehung auf zu verhütende Feuersgefahr, betreffend, vom 18. Januar 1738.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg ꝛc. des Königlich Preußischen Schwarzen Adler Ordens Ritter. ꝛc.

Da das ruchlose und unvorsichtige Tobackrauchen, allen geschärften Verordnungen ohngeachtet, noch nicht gänzlich abgestellet; so wird hiedurch nicht allein nochmahls alles dasjenige geschärftermaßen wiederhohlet, was deswegen in Unserer Feuer-Ordnung de Ao. 1730. überhaupt, und in specie derselben Artic. 8. & 9. befohlen und verordnet; sondern setzen noch hinzu, was insonderheit Unser Schloß und anliegende Gebäude und Vorplätze betrifft, daß

1.) Wer in oder um derselben, besonders in bey und um den Ställen, es sey an Livereye-Bedienten, Arbeits-Leuten, Tage-Löhnern, oder wer es sey, mit einer Tobacks-Pfeife im Munde, sie sey mit oder ohne Deckel, gefunden wird, (es sey dann in denen Unsern Bedienten angewiesenen Wohn-Stuben selbsten) soll zum erstenmal mit Arrest bestrafet, und zwar geschlossen werden, zum andernmal aber ohnfehlbar mit Schimpf weggejaget werden; Und behalten Wir Uns vor, wann es Arbeits-Leute oder Tage-Löhner sind, solche mit schwerer Leibes-Strafe belegen zu lassen, dabey sie ohnedem aus der Arbeit und Tage-Lohn sollen gesetzet werden.

2.) Sollen alle und jede Unserer ersten Hof- und Stall-Bedienten hierauf sehen, und soll ins besondere der Bau-Schreiber, jedem neuangestellten

Arbeits-Mann oder Tage-löhner, dieses Verbot ernstlich erinnern, vor der unausbleiblichen Strafe warnen, und täglich selbst darauf Acht haben; insbesondere bey denen Tischlern, allwo bey den Hobel-Spähnen die Gefahr so augenscheinlich. Auch soll

3.) Bey denen Soldaten, welche dieses Verbot besonders angehet, bey Vermeidung schwerer militairischer Bestrafung, von denen ihnen vorgesetzten Officiers, die Ordre gestellet werden, daß die Posten scharf vigiliren sollen, und wofern sie einen Contravenienten sehen, selbigen sogleich anhalten, und gehörigen Orts anzeigen. Auch sollen die Unter-Officiers in denen Tischlereyen zum öftern, und zu veränderten Stunden visitiren, und wo sie jemanden darin finden der rauchen würde, solchen sogleich in Arrest ziehen, oder selbst dafür haften. Uebrigens soll dieses Verbot allen und jeden kund gethan gedruckt, affigiret und darob steif gehalten werden. Gegeben Bückeburg, den 18. Januar 1738.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

127.

Verordnung
Die Strafe des Pferdediebstahls betreffend,
vom 24. Febr. 1738.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nach-

Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernommen, was gestalt in Unseren Landen, einige Zeit her, das Pferde-Stehlen fast gemein worden, indem in wenigen Jahren Unsern Unterthanen von den Weiden viele Pferde hin und wieder entwandt und gestohlen sind, Uns aber obliegen will, solcher Bosheit ernstlichen Einhalt zu thun, um so mehr, als dadurch die publique Sicherheit in denen offenen Kämpen und Wiesen gestöret und gehindert wird; Als wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftighin dergleichen Pferde-Stehlen mit der empfindlichsten Leibes-Strafe, und nach Befinden gar mit dem Leben, gestrafet werden solle, und soll dagegen dem Diebe nicht zu statten kommen, ob es der erste Diebstahl, oder ob er deren schon mehrere begangen, nicht weniger, ob er im Stande, den Diebstahl zu erstatten, oder nicht. wie dann auch an denen Helfern und Hehlern, auch denenjenigen, die um den Diebstahl gewußt und nicht angezeiget, eine gleiche Strafe exequiret werden solle. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Gefahr und Schaden zu hüten hat. Gegeben Bückeburg, den 24. Februar 1738.

(L.S.) Albrecht Wolfgang.

128.

Verordnung,

Die Branntwein Consumtion betreffend, vom 29. April 1739.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen und Einwohnern dieser Grafschaft

schaft, wes Standes und Würden dieselben sind, hiermit zu wissen: Welchergestalten Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß viele Unserer Unterthanen, sowohl Geist- als Weltlichen Standes, einige Zeit her durch allerhand heimliche Wege, ausländischen Frucht-Brandtewein einzuführen, und solchen theils selbst zu consumiren, theils auch andern auszuschenken, sich strafbarer Weise unterstanden haben: Wodurch dann Unsere, zum Nutzen des gemeinen Wesens, angelegte Brandteweins-Brennerey zu Lauenhagen, einen unersetzlichen Schaden gelitten:

Gleichwie aber diesen strafbaren und höchstschädlichen Unterschleifen ferner um so viel weniger nachgesehen werden solle, als auf der Lauenhäger Brandtweins-Brennerey nunmehr solche Anordnung gemacht worden, daß daselbst guter und untadelhafter Brandtewein gebrennet, mithin niemand darüber sich zu beklagen Ursache haben wird; Als befehlen und verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß sich niemand, wer der auch sey, ferner unterstehen solle, ausländischen Frucht-Brandtewein in diese Grafschaft herein zu bringen, allermaßen derjenige, welcher darauf betreten, oder dessen überführet werden wird, in eine Geld-Strafe von 10. 20. bis 50 Rthlr. verfallen, oder auch, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und dagegen niemanden zu statten kommen soll, als ob der Brandtewein geschencket, gegeben, oder nicht von ihnen, sondern von andern, herein gebracht worden: es sollen vielmehr, wenn der rechte Thäter auch nicht ausfündig zu machen, oder ein Ausländer wäre, der- oder diejenige, in deren Behausung sothaner ausländischer Brandtewein, mit ihrem Wissen und Wohlbewust, getrunken oder consumiret worden, dafür zur Strafe gezogen, auch diejenige, welche von solchen ausländischen Frucht-Brandtewein wissentlich mit getrunken, oder davon etwas participiret, oder auch nur davon Wissenschaft gehabt, und es nicht gehörigen Orts angezeiget, mit gleichmäßiger Strafe unabbittlich beleget werden: Dahingegen sollen auch diejenige, welche dergleichen Contraventionen gehörigen Orts angeben werden, jedesmahl die Hälfte der Straf-Gelder zu genissen haben, und ihr Nahme verschwiegen bleiben.

Gleichwie nun im übrigen der Preiß des Lauenhäger Brandteweins, bey jetzigem Korn-Preiße von 20. auf 18 Rthlr. der Dreyling gesetzet worden, als soll dahingegen von dem Rheinisch- Franz- und dergleichen Brandtewein, welcher in denen Apotheken, Schenken und Krügen, anjetzo vorräthig ist, oder etwa künftig eingeführet wird, es geschehe solches zum Ausschank, oder eigener Consumtion, auch von wem es wolle, von jeden Dreyling 12 Rthlr. Accise, in Unsere Amt-Schreibereien entrichtet werden, auch diejenige, welche dergleichen Brandtewein etwa bey Maaßweise kommen, oder bringen lassen, davon gar nicht eximiret, sondern die Accise, nach obigem Ansatze, gleichfals zu entrichten schuldig seyn, alles bey obgesetzter Strafe. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird ꝛc. Dessen zu Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Insiegel besiegelt. Gegeben Bückeburg, am 29. April 1738.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg Lippe und
Sternberg.

129.

Rescript,

daß den Leuten auf dem Lande das Linnen- und Drell-Weben erlaubet sey, vom 12. Mai 1738.

Nachdem Wir zur Aufnahme des Linnen-Handels, und zum Besten Unserer armen Unterthanen auf dem platten Lande zu verordnen für gut befunden haben, daß allen und jeden Hausleuten, wes Standes sie auch seyn, erlaubet

seyn

seyn solle, sowohl für sich als andere um den Lohn zu weben, und dabey allerley Linnen und Drell, so gut es ein jeder kann, zu machen und zu verfertigen, ohne daß die Linnen-Weber Zünfte, in denen Städten oder Flecken, jemand die geringste Hinderniß in Weg legen, sondern die diesen Zünften ertheilte Privilegia nur allein auf Städte restringirt, und keinesweges ferner auf die Leinenweber auf dem platten Lande extendirt seyn sollen; Als wird Euch diese Unsere Verordnung zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, daß Ihr solche in denen Euch anvertraueten Aemtern, denen Hausleuten zur Notiß kommen lassen und in vorkommenden Fällen selbige bey dem freyen Linnen- und Drell-Weben manuteniren sollet, doch solchergestalt, daß diejenigen, welche diese Profession auf den Lohn exerciren, davon die gewöhnliche Contribution, so wie bishero solche von denen Landwebern abgetragen worden, entrichten sollen. Wornach Ihr Euch ꝛc. Bückeburg den 12ten May 1738.

Anstatt und von wegen Hochgeb. Ihro HochReichs Gräfl. Excell. zur Regierungs-Canzlei verordnet Direktor und Räthe.

An die Aemter.

130.

Verordnung,

wegen Bauern-Schulden, Aeußerung und Besetzung der Höfe, vom 7ten Julius 1738.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, auch die tägliche Erfahrung es gezeiget, wasmaßen die Besitzer der Colonieen und Koten, wider die Policey-Ordnung Cap. 28., auch denen, von Unsern Vorfahren sowohl, als Uns selbst ergangenen heilsamen Verordnungen, in specie dem Edicto vom 5. Febr. 1729. zuwider, sich dennoch nicht entsehen, die ihnen eingethane Meyer-Stätten, Höfe und Koten, zu Unserm Landesherrl. auch der Guts-Herren Præjudiz und grösseſtem Nachtheil, mit vielen unconsentirten Schulden zu beschweren, solche Schulden auch bishero, durch kostbare Processe bey denen Aemtern, ein und ausgeklaget, und zuletzt, mittels beschwerlichen und Gelt fressenden Executionen, beygetrieben werden wollen, da doch die Höfe uns zustehen und wider alle Rechte angehet, daß solche, nach Gutdünken eines Coloni, mit Schulden mögen beschweret werden; dabey aber solchem Unwesen um so weniger in der Länge kann nachgesehen werden, als die consentirte Schulden von denen Creditoren, in Ansehung deren Sicherheit, beständig in der Colonie gelassen, und auf deren Abführung die wenigste Reflexion bishero gemacht; Hingegen die unconsentirte Schulden, von Zeit zu Zeit, und so lang beygetrieben worden, bis zuletzt die Höfe, je länger je mehr in Verfall gerathen, ja gar in Schulden-Last versinken, so daß solche am Ende in die landesverderbliche Aeußerung gesetzet werden müssen; woraus solche in vielen Jahren nicht wieder herausgesetzet werden können, mithin denen andern auch wohl bestellten Höfen, die in natura zu leistende Werke, Landfolgen ꝛc. ꝛc. desto häufiger, durch jener ihren Abgang, auf den Hals kommen, und zuletzt dadurch auch in Verfall, und endlich in die dem Lande so beschwerliche Aeußerung gerathen;

So ordnen und setzen Wir, zu Vorkommung solchen verderblichen Unwesens, demnach hierdurch gnädigst, und wollen

1.) Daß die Beamte keineswegs eine gerichtliche Klage über irgend eine unconsentirte Schuld, welche nach obangezogener Unserer Verordnung vom 5. Febr. 1729. gemacht und contrahiret worden, hinführo annehmen oder anhören,

ren, vielweniger also einen Proceß darüber bey denen Aemtern verstatten, sondern den Creditorem damit abweisen, am allerwenigsten aber eine Execution darüber verhängen sollen, widrigenfalls der oder die Beamte so dawider handelt, nicht allein eine dem exequirten Quanto gleichmäßige Summa, aus ihren eigenen Mitteln dem Fisco erlegen, sondern auch überdem mit einer andern willkürlichen Strafe angesehen und belegt werden sollen; so viel aber

2.) Die unconsentirte Schulden betrifft, welche ante constitutionem vom 5. Febr. 1729. contrahirt worden, so soll es damit nach denen alten Landes-Verordnungen, und in specie der Policey-Ordnung gehalten werden, dergestalten und also, daß, ob schon nach dem deutlichen Inhalte erwehnter Unserer Landes-Constitutionen, dergleichen Creditores gänzlich abzuweisen wären, jedoch damit in so weit in die Gelegenheit gesehen werden solle, daß der Debitor, wann er zu bezahlen im Stande ist, zwar zur Zahlung, jedoch nur in leidlichen Terminen, und ohne einige Zins-Rechnung, zur Zahlung angehalten werde, im Fall aber die Bezahlung, ohne Ruin des Hofs, und daß derselbe in seinem Esse bleiben könne, von dem Hausmanne nicht erfolgen kann, als welches die Beamte wohl zu untersuchen und zu überlegen haben, so ist die Policey- und Landes-Constitutionsmäßige Remedur zur Hand zu nehmen, sothane debita ad quantitatem fructuum zu reduciren, und die Abtragung solcher Schulden dergestalt zu reguliren, daß sothane, vor Publicirung erwehnter Constitution vom 5. Febr. 1729. contrahirte unconsentirte Schulden, binnen gewissen als 3. 4. 5. bis höchstens 6 Jahren, gänzlich getilget, und der Hof von solchen gänzlich frey gemacht werden. Was nun

3.) Diejenige Schuld-Posten anbetrifft, welche zu des Hofs ohnumgänglichen Nutzen und Conservation, doch mit Vorwissen der Beamten, haben müssen gemacht werden, als z. E. zu Ankaufung nöthiger Pferde, Viehes, Einsaats und dergleichen, so bleibt es dabey, so wie es bis hieher damit ist gehalten worden, dergestalt, daß dem Amte die Nothwendigkeit und Ursache der zu contrahirenden Schuld, zuvörderst angezeiget werde, und dieses, nach

ein-

eingezogener, und von ihm dem Beamten selbst geschehener Erkundigung, demnächst darüber einen Bewilligungs-Schein ohnentgeldlich, auf gewisse Jahre ertheile, auch allenfalls, mittels zu verhängender Execution, dahin sehe, daß solches, binnen der gesetzten Zeit, wieder abgeführet werde, wie denn, im Fall der Creditor sich binnen der stipulirten Zeit damit nicht melden würde, sothane Amts-Consense, nach derselben Verfliessung, ex ipso, unkräftig und erloschen seyn, sonsten aber ein solcher vom Beamten ertheilter Bewilligungs-Schein, als eine consentirte Schuld angesehen werden solle. Und werden übrigens die Beamte, alle Quartale eine Designation von dergleichen zum Hofes Besten unumgänglich zu contrahiren nöthig gewesenen Schulden, an Unsere Regierungs-Canzley einzusenden, hierdurch ernstlich angewiesen.

Würde nun

4.) Ein Colonus die zur Wiederbezahlung seiner Schulden ihm indulgirte Termine nicht einhalten, oder dasjenige, was er vorbeschriebener maßen mit des Amts Bewilligung aufgenommen, in der ihm gesetzten Frist, nicht wiederbezahlen, auch ihm dabey nichts erhebliches zu statten kommen können, sondern sich äußerte, daß ein solcher Colonus ein liederlicher Haushalter, Verprasser und Verschwender des seinigen wäre, so ist ein solcher nichtswürdiger Hausmann, vor sich und seine Erben, des Hofs zu entsetzen, und einem andern tüchtigen Colono die Stätte, jedoch gegen Uebernehmung der consentirten Schulden, zuzuschreiben, und dieser für sich und seine Nachkommen damit landesüblich zu bemeyern. Wäre es aber Sache, daß

5.) Ein Hof, wegen ihm zugestoßener besonderer Unglücks-Fälle, in Abgang oder in Verfall gerathen, so daß ihm, durch wenige und proportionirte Creditmachung nicht wieder aufzuhelfen stünde, so kann die Ordnungsmäßige Aeußerung zur Hand genommen werden, es muß aber der Hof länger nicht, bis die privilegirt- und consentirte Schulden bezahlt, in der Aeußerung bleiben, maßen wie oberwähnt, die unconsentirte Schulden in keine Consideration zu nehmen, noch weniger ist dieserhalben die Aeußerung zu continuiren,

miren; vielmehr ist, nach getilgeten privilegirt- und consentirten Schulden, der Hof mit dem vormahligen Colono, wenn er sonst kein guter Haushalter gewesen, oder aber mit einem seiner Kinder, ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts, nur welcher der tüchtigste dazu ist, oder in Ermangelung dieser, mit einem andern tüchtigen Colono, Ordnungsmäßig hinwiederum zu besetzen.

Da auch

6.) Die leidige Erfahrung zeiget, wie einige gewinnsüchtige Leute, zu Zeiten einem ihedürftigen Colono Geld vorstrecken, dagegen aber statt der Zinsen und Wiederbezahlung an Gelde, sich einen Antheil Korns aufm Lande verschreiben lassen, und solches erheben, wodurch dann der Colonus niemahls zu einer vollständigen Erndte gelangen kann, folglich dergleichen verbotene Contracte zum Ruin der Höfe gereichen; So verordnen Wir weiter, daß dergleichen Contracte, nun und künftig durchaus nicht weiter gestattet, noch die Aemter darüber eine Klage annehmen, oder einen Proceß verstatten sollen, sondern, wann dergleichen in Erfahrung gebracht wird, ist solches sogleich bey Unserer Regierungs-Canzley, durch Unsern Fiscal, anzuzeigen, und soll darauf, nach geschehener Untersuchung der Sache, das ausgeliehene quantum Unserm Fisco unabbittlich anheim gefallen seyn, der Colonus auch, der das Geld solchergestalt geliehen, überdem mit Wegjagung vom Hofe, oder anderer willkürlichen Strafe angesehen werden, und damit diese so nützliche, als für das ganze Land heilsame Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe zum Druck befördert, und an gehörigen Orten angeschlagen werden, wornach sich Unsere Regierungs-Canzley, Kammer, Beamte, und übrige Bediente, auch Unterthanen, gehorsamst zu achten haben. Gegeben Bückeburg den 7. July 1738.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg Lippe, und
Sternberg ꝛc.

131.

Gesinde-Ordnung,

vom 21. August 1738.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen. Daß, ob zwar von Unsern Vorfahren an der Regierung, verschiedene heilsame Gesetze, zu Coercirung frecher und ungehorsamer Dienstboten, ergangen; auch Wir selbst, unterm 29. Octobr. 1729., des Endes eine besondere Verordnung publiciren lassen; Wir dennoch höchstmißfällig vernehmen, daß der Frevel und Muthwillen des Gesindes, so wohl in Städten als auf dem Lande, mehr und mehr überhand nehme, und denn solchem Unwesen länger nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind; Als wollen Wir nicht nur dasjenige, was dieserwegen, so wohl in Unserer Policey Ordnung, als auch in denen, von Unsern Vorfahren und Uns erlassenen Verordnungen, enthalten, ausdrücklich hiemit wiederholet haben, sondern haben auch überhin folgendes gnädigst zu verordnen für gut befunden. Setzen und ordnen demnach

1.) Daß alle und jede Dienst-Boten sich gegen ihre Lohn-Herren und Frauen getreu, gehorsam und unverdrossen bezeigen sollen, dasjenige, so ihnen anbefohlen wird, ohne Murren, getreulich verrichten, sich dagegen nicht widerspenstig bezeigen, vielweniger sich gegen sie mit ungestümen groben Reden, oder wohl gar mit bedrohlichen Worten, vergehen. Und soll solches freche Gesinde, nach Beschaffenheit der Umstände, auf den ersten Fall mit Gefängniß bey Wasser und Brod, auf den letztern aber mit dem Straf-Pfahle bestrafet werden; Auch wollen Wir, zu Bezeugung mehreren Ernsts,

daß

daß in denen Städten, Flecken und großen Dörfern, dergleichen besondere Pfähle errichtet werden, mit der angehängten Ueberschrift: Strafe für ungehorsame, ruchlose und faule Dienst-Boten. Gestalt Wir denn denen Obrigkeiten insgemein ernstlich anbefehlen, auf Ansuchen derer Dienst-Herren, ohne einige Weitläuftigkeit, denenselben in Coercirung unartiger Dienst-Boten die Hand zu bieten.

2.) Was die Loßkündigungs-Zeit betrifft, so wollen Wir solches bey der bisherigen Gewohnheit belassen, daß nemlich, so wohl die Dienst-Herren oder Frauen, als die Dienst-Boten, ein ander ein viertel Jahr zuvor die Loßkündigung thun, geschiehet aber solches nicht zur gewöhnlichen Zeit, so ist der Herr den Dienst-Boten annoch ein halbes, oder ganzes Jahr, nachdem sie zu Anfang eins worden, zu behalten, oder die Dienst-Boten, eben so lange Zeit noch zu bleiben, verbunden. Würde aber ein Dienst-Bote sich gelüsten lassen, außerhalb der Zeit aus dem Dienste zu treten, so soll er seines Lohns nicht nur verlustig seyn, sondern noch dazu nach Befinden mit Gefängniß, oder dem Straf-Pfahle, wie oben gemeldet, bestrafet werden. Jedoch hat eine jede Obrigkeit hiebey zu untersuchen, ob auch der Dienst-Herr dem Gesinde, durch grausames Schelten und Schlagen, oder Entziehung des nothdürftigen Essen und Trincken, oder allzuschwere Arbeit, u. d. gl. zum Austreten Gelegenheit gegeben, auf welchen Fall dieselben nicht nur zu Reichung des völligen Lohns sollen angehalten, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden. Gleichwie auch gegentheils einem Herrn, wenn er gleich aus unzeitiger Barmherzigkeit, einem solchen ausgetretenen Dienst-Boten seinen völligen Lohn geben wollte, solches sub poena dupli nicht erlaubet seyn soll, indem dadurch solches verlaufene Gesinde nur in der Boßheit gestärket wird. Es soll aber der Herr oder die Frau das Dienst-Lohn den Armen zum Besten erlegen, und den Curatoribus pauperum zustellen.

3.) Wenn ein Herr oder Frau dem Dienst-Boten den Dienst aufsaget, soll er demselben zugleich ein schriftliches Zeugniß der Treue und des Wohlver-

haltens ertheilen, damit der Dienst-Bote solches an Ort und Ende, wo er sich etwa wieder zu vermiethen gedenket, vorzeigen könne, und soll niemand bey 5 Rthlr. Strafe einen, der schon anderswo gedienet, ohne Vorzeigung eines solchen Verhaltungs-Scheins, miethen, und in seine Dienste nehmen; Würde aber, wider Verhoffen, jemand wissentlich ein unwahres oder unbegründetes Zeugniß geben, und seines Dienst-Boten Treue und Wohlverhalten loben, da ihm doch ein anderes bewust; ein solcher Herr oder Frau soll dafür in eine willkürliche ansehnliche Geld-Strafe verfallen seyn. Was auch von Producirung eines Attests gesaget worden, ist nur von Herren und Dienst-Boten in Städten zu verstehen, alle Bauers-Leute aber, zu Verhütung vieler Weitläuftigkeiten, sollen davon eximiret seyn.

4.) Wenn von jemanden ein Dienst-Bote ist gemiethet, und das Mieth-Geld angenommen worden, so kann er, wenn der, so ihn gemiethet, darauf bestehet, nicht wieder loskommen, sondern ist schuldig zu gesetzter Zeit seinen Dienst anzutreten; würde er sich dessen weigern und außenbleiben, so soll ein solcher saumseliger Dienst-Bote von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction er stehet, mit gehörigem Zwangs-Mittel angehalten werden, in seinen Dienst zu treten, und denselben völlig abzuwarten, wiewohl auf den Fall, daß besondere Umstände sich ereigneten, warum der Dienst-Bote seinen Dienst nicht antreten könnte, als z. E. eine schwere anhaltende Krankheit, it. die Vollenziehung einer Constitutionsmäßigen Ehe-Verlöbniß ꝛc. so ist der Dienst-Bote schuldig, nebst Zurücklieferung des Mieth-Geldes, solches seinem Brodt-Herrn in Zeit gebührend anzuzeigen, damit derselbe sich nach einem andern Dienst-Boten umhöre, oder, fals der Brodt-Herr solches lieber wollte, einen andern tauglichen Dienst-Boten in seine Stelle zu schaffen. Da sich aber ein Knecht oder Magd währenden Dienstes verheyrathen wollte oder würde, muß der oder dieselbe nicht weniger die versprochene Dienst Zeit aushalten, oder eine andere, ihrem Brodt-Herrn annehmliche Person, in ihren Platz stellen.

5.) Würde ein Dienst-Bote sich bey zween Herren vermiethen, und

den

den Mieth-Pfenning nehmen, so ist derselbe nichts destoweniger schuldig demjenigen, der zuerst das Mieth-Geld gegeben, den Dienst zu halten, dem andern aber, nebst Erstattung des Mieth-Geldes, einen andern annehmlichen Dienst-Boten zu schaffen, oder ein halbjähriges Dienst-Lohn zu bezahlen, und soll ein solcher boshafter Dienst-Bote noch überhin mit Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brodt, beleget werden. Wollte aber ein Dienst-Herr oder Frau einen bereits gemietheten Knecht oder Magd hiernächst nicht in ihre Dienste haben, und hätte deß keine erhebliche Ursache, so behält der Dienst-Bote nicht nur das Mieth-Geld, sondern der Herr oder Frau ist auch pflichtig, ihm den halben Lohn der Zeit, worüber sie eins worden, zu reichen.

6.) Hätte ein Dienst-Bote seinem Herrn oder Frauen zu gebührender Zeit den Dienst aufgekündiget, und ohne Vorwissen derselben sich bey einen andern vermiethet, bedächte sich aber hernach, und wollte bey seinem ersten Brodt-Herrn verbleiben, so mag derselbe ihn nicht aufhalten, sondern er ist schuldig bey dem neuen Herrn seinen Dienst anzutreten, der Dienst-Bote aber, der sich solchergestalt heimlicher Weise an zween Herren vermiethet, ist schuldig dem Herren, dem er den Dienst aufgesaget, aber sich bey ihm nachhero von neuen wieder vermiethet, eine andere annehmliche Person in seine Stelle zu schaffen, oder ein halb Jahr-Lohn zu erlegen, und soll noch überhin mit 24 Stündiger Gefängniß bestrafet werden. Hätte aber der erstere Brodt-Herr darum gewust, daß der Dienst-Bote sich bereits anderwärts vermiethet, und liesse sich aufs neue mit ihm ein, so fällt zwar, was von Anschaffung eines neuen Dienst-Boten gemeldet, hinweg, hingegen der Dienst-Bote, der wider bessers Wissen, sich mit zween Brodt-Herrn eingelassen, soll mit gedoppelter Gefängniß-Strafe beleget, der Herr oder die Frau aber, nach Stand und Umständen, in eine Geld-Buße verfallen seyn.

7.) Alle diejenigen, welche für sich oder einen andern einen Dienst-Boten miethen, und wissen, daß derselbe bereits an einem andern Orte das

Mieth-Geld genommen, sollen mit willkürlicher Geld- oder Leibes-Strafe unabbittlich beleget werden.

8.) Wer einem andern sein Gesinde, es sey durch Versprechung höhern Lohns, oder sonst in andere Wege, abspenstig machet, soll nach Beschaffenheit seines Vermögens, mit 2. 4. 10. und mehr Rthlr. Geld-Strafe beleget, und davon niemand, wes Standes oder Würde er sey, ausgenommen werden.

9.) Diejenige, es seyn Angehörige oder Fremde, die einen Dienst-Boten im Bösen und in ihrem Ungehorsam stärken, oder wenn er von seinem Brodt-Herrn entläuft, wissentlich aufnehmen, oder zu Ausweichung Gelegenheit geben, oder daferne die Dienst-Boten unter sich einander zur Widersetzlichkeit verleiten, gegen die Dienst-Herrschaft sich verbinden, oder mit der sonst gewöhnlichen Speise und Trank nicht wollen friedlich seyn, oder sich dem öftern Gesöff ergeben, oder in der Dienst-Herrschaft Wohnung und sonsten sich balgen und schlagen, alle dergleichen Verbrecher sollen, nach Befinden und vorkommenden Umständen, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder gar wenn das Verbrechen groß, oder vielfältig wiederholet worden, mit dem Pranger oder Karren bestrafet werden.

10.) Da auch ferner die Erfahrung lehret, daß das Gesinde dasjenige, so zu Ausrichtung ihrer anbefohlenen Geschäfte, als Pferde-Geschirr, Geräthe, oder was ihnen sonsten anvertrauet wird, muthwilliger Weise verderben oder verwahrlosen; Also sollen solche unachtsame Dienst-Boten dasjenige woran sie auf solche Art ihrem Brodt-Herrn Schaden zufügen, und nicht erweisen können, daß dergleichen Sache, ohne ihr Verschulden, verlohren oder verderbet worden, ersetzen, und mag der Brodt-Herr es ihnen an ihrem verdienten Lohne kürzen. Sollte aber jemand von dem ihm Anvertraueten, oder sonsten diebischer Weise etwas stehlen oder verwenden, der soll, nach den gemeinen und peinlichen Rechten, als ein Dieb und noch härter, gestrafet werden.

11.)

11.) Dahingegen versehen Wir uns zu denen Dienst-Herren und Frauen, und wollen sie hiemit ernstlich ermahnet haben, daß sie gegen ihre Dienst-Boten und Gesinde sich Christlich und billig bezeigen, so wie sie es vor Gott und der Obrigkeit zu verantworten sich getrauen, von denenselben keine übermäßige Arbeit fordern, ihnen zu rechter Zeit genugsame und gewöhnliche Speise und Trank reichen, den versprochenen Lohn, ohne Vorenthaltung, richtig reichen, wenn sie in ihrer Arbeit, ohne Schuld des Herren, zu Schaden kommen, oder auch sonst zufälliger Weise mit Krankheit beladen werden, sie nicht so gleich verstoßen, und Hülflos lassen, sondern in allen Fällen sich gegen sie als Haus-Väter und Haus-Mütter beweisen.

12.) Damit nicht ferner wie bishero, so wohl in Städten als auf dem Lande, über den Mangel der Dienst-Boten möge geklaget werden, so wollen Wir Unsere, unterm 4. Octobr. 1729. erlassene Verordnung, hiemit wiederholet haben; Kraft der, denen ledigen Mägden von 15. und denen Knechten von 17 bis 18. Jahren, nicht erlaubet seyn soll in ihrer Eltern Haus ohne Arbeit zu bleiben, oder fals sie keine Eltern hätten, auf ihre eigene Hand, wie man sagt, zu seyn, und sich mit Müßiggang, oder andern verweißlichen Händeln zu behelfen, sondern sie sollen bey andern Leuten um den Lohn dienen, und sich solchergestalt ehrlich durchbringen, worauf die Beamte auf dem Lande, Burgermeister und Rath aber in den Städten, zu achten, jedoch daß denen Meyern, Halb-Meyern, und so ferner, von ihren Kindern so viele als sie zu Bestellung ihrer Haushaltung nöthig haben, und welches vorbesagte Verordnung determiniret, an statt Knechte und Mägde gelassen werden.

13.) Und da schon vorhin die Landes-Herrl. Verordnungen dahin ergangen, daß so wenig Knechte als Mägde auf dem platten Lande, ohne beym Amte gethane Anzeige, außerhalb Landes gehen sollen; Als wollen Wir solche Verordnungen wiederholet haben, und zwar, daß der oder diejenige, so dawider handelt, des habenden Erbtheils an den Höfen verlustig seyn soll. Und ob zwar

14.)

14.) Wir nicht gemeinet sind, diejenigen, die ein Stück Geld zu verdienen nach Holland gehen, oder auf einige Jahre freywillige auswärtige Krieges-Dienste nehmen wollen, von solchen Vorhaben, ohne wichtige Ursache, abzuhalten. Es soll jedoch, wie vorhin erwehnet, ein jeder solch sein Vorhaben dem Amte, worunter er gesessen, vorhero anzeigen, dieses aber an Unsere Regierung berichten, und den Consens einholen. Würde aber jemand hiewieder handeln, der soll seines Antheils an den Höfen verlustig seyn, und noch dazu bey seiner Wiederkunft willkürlich bestrafet werden. Und haben die Beamte die Contravenienten fleißig aufzunotiren, und sich demnächst hiernach zu achten. Denen aber, die dieser Ordnung zu gehorsamer Folge, außerhalb Landes zu gehen, sich gebührend melden, und den Consens erhalten, soll darin kein Aufenthalt geschehen, sondern prompt expediret, auch für den Bericht so wenig als den Consens-Zettul, weder beym Amte, noch bey der Canzley, das geringste genommen, sondern gratis ertheilet werden.

15.) Und weil auch, durch die Menge der Einlieger, Unsern andern Unterthanen auf dem platten Lande, mehr Schaden als Vortheil geschiehet, und deswegen bereits in vorangezogener Verordnung, darin gebührend Ziel und Maas gesetzet, so hat es dabey sein Verbleiben; wollen aber und befehlen ferner, daß solche Einlieger, außer denen Land- und Jagdfolgen, auch Erndte-Tage, überdem noch zu den Verrichtungen der Wege-Besserung, nach Proportion mit angestrenget werden sollen, wornach Unsere Beamte sich zu achten, denen auch hiemit zugleich anbefohlen und aufgegeben wird, auf der Einlieger und Beywohner ihr Thun und Lassen fleißig zu vigiliren, und davon alle Quartal eine Designation und Bericht zu fernerer Verordnung an Unsere Regierung einzusenden.

15.) Weil Wir auch mißfällig vernehmen, daß Unsere Städte mit solchen Einliegern, faullenzenden Beywohnern, und Herrenlosen Gesinde, mehr und mehr angefüllet werden, die zum Bürger-Rechte sich nicht qualificiren können noch wollen, sondern nur, gegen Erlegung eines gewissen Schutz-

Geldes,

Geldes, von dem Magistrate in Schutz und Obdach genommen werden; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß Burgermeister und Rath in den Städten hierin inskünftige vorsichtiger seyn sollen, und bey Aufnahme solcher Schützlinge, es seyn Manns- oder Weibs-Leute, vorhero wohl untersuchen, ob sie im Stande und Vermögen, mit ehrlicher Hand-Arbeit, oder Tagelohnen, ihr Brodt zu verdienen, und so solches sich nicht befindet, dieselben, fürnemlich wenn sie aus fremden Landen sich herein begeben wollen, so fort abweisen, damit sie nicht dem Publico und andern demnächst beschwerlich fallen, auf diejenigen aber, welche bereits recipiret, oder aber künftig recipiret werden dürfte, sollen Burgermeister und Rath fleißig acht haben, auf was Art dieselbe sich nähren und durchbringen, und daferne sich finden würde, daß einige dem Müßiggange nachgehen, oder sich gar mit andern verweißlichen Händeln behelfen, denenselben soll der Schutz aufgekündiget, und die Stadt zu räumen angedeutet werden; auch sollen Burgermeister und Rath alljährlich, wenn sie auf Neujahr die Designation der neuen Bürger Unserer Regierung einliefern, zugleich die Anzahl der aufgenommenen Schutzlinge mit übergeben.

17.) Damit auch diese Verordnung desto mehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe, nicht nur an den sonst gewöhnlichen öffentlichen Orten, auch in allen Wirths-Häusern und Krügen, in Städten und Dörfern affigiret, sondern auch jährlich am 9ten Sonntage nach Trinitatis, wenn das Evangelium vom ungerechten Haushalter erkläret wird, von allen Kanzeln verlesen werden, wobey denn jeder Prediger seines Orts, entweder in der Predigt selbst, oder in einer besondern Anrede, die Pflichten der Haus-Herren und Gesinde, seinen Zuhörern einzuschärfen hiemit angewiesen wird. Bückeburg, den 21. Aug. 1738.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

132.

Regierungscanzley Rescript,

daß bey den Begräbnissen keine Gelage statt haben sollen,

vom 11. März 1739.

Nachdem Uns hinterbracht worden, daß auf denen Dörfern hin und wieder die böse Gewohnheit eingeschlichen, daß bey denen Begräbnissen nicht nur den Trägern, sondern auch dem ganzen Leich-Gefolge Bier und Brandtwein, und zwar in solchem Ueberfluß gereichet werde, daß dadurch bey der Procession wie auch bey dem Gottes-Dienste in der Kirche allerhand Unordnung und Scandal vorgehet: Wir aber diesem alles Ernstes vorgebeuget wissen wollen: Als befehlen Wir, daß inskünftige so wenig den Trägern als Begleitern etwas gereichet werde, wie Wir denn hiedurch die deßfals unterm 4. Octobr. 1729. ergangene Verordnung repetiret und renoviret haben. Ihr habt diese Unsere Verordnung und Willens-Meynung, vermittels Ablesung dieses auf den Bauer-Stetten, forderſamſt kund zu thun, und demnächst durch die Amts-Diener und Achts-Leute vigiliren zu lassen, daß derselben nachgelebet werde, die Uebertreter aber mit einer willkürlichen Geld- oder Leibes-Strafe ohn Nachsehn zu belegen: Sollte aber diese inveterirte Gewohnheit dadurch noch nicht können gehoben werden, so habet ihr davon an Uns zu berichten, da Wir alsdenn dieserwegen ein ernstlicheres Einsehen verfügen werden. Wornach ihr Euch zu achten und bleiben Euch in Gnaden gewogen ꝛc. Bückeburg den 12. März 1739.

An die Aemter.

133.

Rescript

der Regierungs-Canzley, wegen der Hebammen, vom 6. August 1739.

Auf die Uns vorgekommene Beschwerden der Hebammen auf dem platten Lande haben Wir anädigst resolvirt: daß ein Meyer auf dem Lande der Hebamme für jeden Fall 1 Rthlr. 18 mgr., ein halb Meyer 1 Rthlr., ein Brincks- und Straßen-Sitzer 18 mgr. und ein Einlieger 12 mgr. entrichten solle, woneben Wir auch denen Hebammen die Befreyung ab oneribus publicis personalibus gnädigst accordirt haben; gleichwie nun gestalten Sachen nach einige zu Hebammen sich hinführo schon behandeln lassen werden; Als habt Ihr diese Unsere Verordnung den Leuten und Hebammen auf dem platten Lande des forderſamsten bekannt machen zu lassen und darüber zu halten. Wornach ꝛc.

Bückeburg den 6. August 1739.

An die Aemter.

134.

Verordnung

Strafe der Beschädigung der Wasserleitung vom Harrl betr. vom 2. Febr. 1740.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc ꝛc.

Nachdem die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung unternommene, nachhero aber durch Länge der Zeit wieder in Verfall gerathene

Wasser-Leitung vom Harrl, durch Uns auf Unsere Kosten, und unter unermüdeter Aufsicht derer, denen das Werk committiret worden, bereits in die Stadt geleitet, und des ehesten zum völligen Stande gebracht werden wird; So zweifeln Wir nicht, daß Unsere liebe und getreue Bürger und Einwohner der Stadt Bückeburg, diese Unsere landesväterliche, und bloß dem Publico zum Besten gereichende Vorsorge dankbarlich erkennen, und für die Unterhaltung dieses nutzbaren und herrlichen Kleinods alle Sorge anwenden werden:

Da Wir aber dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß boshafte Gemüther sich finden, die dieser Wasser-Leitung Schaden zuzufügen sich unterstehen, und dann solcher Frevel nachdrücklich bestrafet zu werden verdienet: Als declariren Wir hiemit, daß wer sich unterstehen wird, dieser Wasser-Leitung in- oder außer der Stadt, durch Zustopfen, Ableiten oder Zerbrechung der Röhren, oder sonst auf einige Art und Weise aus Bosheit oder Muthwillen einigen Schaden zuzufügen, das erste mal, ohne Ansehen der Person, und unabbittlich drey Monath lang bey Wasser und Brodt mit Karrenschieben, auch nach Befinden und auf öftern Uebertretungsfall aber mit noch härterer, und dem Befinden nach, Leib- und Lebens-Strafe beleget werden soll.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll dieses Edict gedrucket, und an allen Thoren, auch an allen Schenken und Krügen, auch andern öffentlichen Oertern in und um der Stadt angeschlagen werden, um daß sich ein Jeder darnach zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten habe. Publicatum Bückeburg den 2ten Febr. 1740.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

135.

Verordnung,

Strafe des Vergreifens an der Wasser-Leitung und den Spring-Brunnen betrf. vom 1ten October 1740.

1.) Soll zum ersten mal diejenige erwachsene Person, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid des Standes und der Geburt, ist es ein Manns-Bild, mit einjährigen Karren-Schieben, daran geschlossen, entweder hier, oder zu Hameln gestrafet, ein Weibs-Bild aber, auf ein Jahr ins Zucht-Haus an einen benachbarten Ort gebracht werden. Geschiehet es von ihnen zum zweyten mal, so sollen dieselbigen auf Lebens-Zeit obige Strafe ausstehen.

2.) Geschiehet es von unerwachsenen Personen, als Knaben oder Mädgen, von 15. bis 16. Jahren, und darunter, so sollen dieselbigen drey Tage nach einander, an dem Ort, wo sie Schaden gethan, geführet, daselbst öffentlich mit Ruthen gestrichen, und jedesmal in einen Kump voll Wassers getauchet werden. Geschiehet es von ihnen zum zweyten mal; so sollen sie zu der oben sub No. 1. auf Lebenszeit gesetzten Strafe verdammet werden.

3.) Unter Vergreifung oder Zufügung des Schadens an der Wasser-Leitung wird auch verstanden, wann jemand sich unterstehen sollte, an den Quellen und Röhren, deren Einfassung und Bedeckung etwas zu ändern, zu hindern, zu öffnen, zu stopfen, insonderheit die Pfeiffen oder den Hahn, daraus man Wasser springen lassen, nicht wieder zuzustopfen oder zuzuschliessen, die Kümpe und Ballin abzuzapfen, allerhand darein zu werfen, oder Gefässe, Holz, Reiffe ꝛc. darein zu legen, welches hiemit für verfallen erkläret, und dem zu Theil wird, der es findet; Imgleichen so jemand mit einem unreinen Geschirre aus dem Kumpe oder Ballin schöpfen, oder selbiges darin reinigen, oder in dem Kumpe waschen, oder Vieh daraus tränken würde, und was dergleichen mehr ist, wodurch das Wasser auf eine oder andere Art verunreiniget werden

könnte: Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Bückeburg, den 1. October 1740.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

136.

Rescript

die Zahlungs-Execution betreffend,
vom 18. October 1740.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir den von Euch in pto. modi exequendi abgestatteten Bericht sowohl, als die von denen übrigen Aemtern deshalben eingekommenen Relationes von Unsern Collegiis in Erwägung nehmen und Uns daraus referiren lassen, als geben Wir Euch hiermit pro Resolutione zu Eurer künftigen Verhaltung zu vernehmen, wie es bey dem bishero üblichen Modo sein Verbleiben haben könne, jedoch dergestalt und also, daß überall die Executiones in das lebendige Vieh vorhaupts verboten seyn, und besonders denen Dienstpflichtigen keine Pferde, welche in Spann gehen, aufgezogen oder mediante executione abgenommen werden sollen; Im Fall aber der Casus Executionis bey einen morosen und bösen Bezahler vorkommen sollte, welcher außer dem Viehe nichts in Vermögen hat, worin eine Executio vollstrecket werden könnte;

könnte; so habt Ihr in causis privatorum solches zuvörderst ad Cancellariam, die Rechnungsführer aber ratione der Herrschaftl. Gefällen es ad Cameram einzuberichten, und zuvörderst anzufragen, ob und wie weit die Executio in das lebendige Vieh zu vollstrecken sey, als welche sodann die Sache erwegen, und dem Befinden nach, der Pfandung des Viehes halber, das nöthige verordnen werden: Woneben hierdurch denen Rechnungsführenden Beamten ernstlich eingebunden wird, die Præstanda von denen Unterthanen zu rechter Zeit, nemlich zwischen Michaelis und Martini, beyzutreiben und ohne Vorwissen und expressen Befehl von Unserer Kammer keine Dilationes zu verstatten, allermaßen wenn dieses gehörig observirt wird, die Executionen in das lebendige Vieh ohnedem cessiren werden, wornach Ihr Euch zu achten, auch die Receptores anzuweisen habet. Bückeburg, den 18. October 1740.

Anstatt und von wegen Sr. Hochgräfl. Excellence, zur Regierungs Canzley verordnete Director und Räthe.

An die Aemter.

137.

Verordnung

wegen der den Einwohnern des Fleckens Steinhude gehörigen Ländereien, vom 17. December 1742.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg ꝛc. des Königlich Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter, ꝛc.

Nach-

Nachdem Uns die gesammte Einwohner des Fleckens Steinhude unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt eine Zeit der Jahre her viele bey gedachten Flecken gehörigen Ländereyen und Wiesen an die nahe gelegene Dörfer, Großen Heidorn, Altenhagen, und den Flecken Hagenburg, theils durch heurathen, theils auch verkaufsweise gebracht worden, und daher zu besorgen sey, daß in kurzen Jahren die noch übrige wenige Länderey, die doch den Einwohnern besagten Fleckens zu ihrer und der ihrigen Unterhalt unentbehrlich, auf gleiche Weise abhanden kommen mögten; durch dergleichen Alienationes aber nicht nur die Contributions-Catastra bereits in große Unordnung, sondern auch die Einwohner gedachten Fleckens in merklichen Abgang ihrer Nahrung gerathen, und nothwendig noch weiter gerathen müßten; dannenhero dieselbe unterthänigst gebethen, daß dergleichen Veräußerung fürs künftige durch eine besondere Verordnung abgestellet werden mögte; und denn dergleichen in denen desfals heilsamlichst emanirten Verordnungen, in specie derjenigen, so Wir unterm 28. Novbr. Anno 1730. durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, und kraft deren keine zu denen Städten und Flecken gehörige Ländereyen an andere non Cives zu veräußern, oder den bürgerlichen Catastris zu entziehen, bereits nachdrücklichst verboten ist; Als wollen Wir solches Verbot hiemit wiederholet haben. Und befehlen hierdurch ernstlich und nachdrücklich, daß künftighin keiner, einige zum Flecken Steinhude gehörige Ländereyen oder Wiesen, an irgend jemand, außer besagtem Flecken wohnhaft, es sey wer es wolle, es geschehe auch solches durch Heurath, Erbschaft, Kauf- Tausch- oder Pfandweise, noch auch per modum Surrogationis, zu transferiren, sub pœna annullationis et cassationis Contractus, und der in angeführter Verordnung de Ao. 1730. angedroheten Strafe sich gelüsten lasse. Würde auch von Ausfreyenden, oder anders wohin sich begebenden Personen, jemand seine etwan vor Steinhude liegen habende immobile Pertinenzien zu behalten seiner Convenience nicht gemäß finden, soll derselbe demnach solche an einen Einwohner in Steinhude zu übertragen, oder gegen baare billige Bezahlung zu verkaufen, schuldig und gehalten seyn.

Es

Es wird auch dem Bürgermeister und Rathmännern des Fleckens hierdurch ernstlich injungiret, dahin zu sorgen, daß die dem Flecken vorhin incorporiret gewesene, und wider die Landes-Ordnungen veralienirte Grundstücke, nach Maaßgebung derselben herbey, und ad Catastrum gebracht werden. Wornach sich Unsere Regierungs-Canzley und Beamte bey vorkommenden Fällen in judicando, auch sonsten alle und jede Unsere Unterthanen sich zu achten haben; Gegeben Bückeburg den 17. Decembr. 1742.

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

138.

Declaration des §. 17 und 18. der Medicinalordnung, vom 6. Mai 1743.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg des Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, demnach sämtliche Chirurgi Unserer Grafschaft Schaumburg bereits im Jahr 1734. um eine Declaration des §. 17 und 18 Unserer Medicinal-Ordnung, in der Absicht, daß ihnen dadurch einiger Gebrauch innerlicher Medicamenten eingeräumet werden mögte, unterthänigst nachgesuchet, und Wir damals gnädigst resolviret und geordnet haben, daß obgleich nach §. 17 und 18. der Medicinal-Ordnung

1.)

1. Die Chirurgi sich der Cur aller innerlichen Krankheiten enthalten und Patienten die eine innerliche Krankheit haben, nicht annehmen sollen, wenn sie auch darum ersuchet werden.

2.) Gleichergestalt die Chirurgi keine innerliche Medicamenten, es seyen Vomitoria, Purgantia oder andere, ausgeben sollen, ob man schon selbige bey ihnen suchet.

3.) Die Chirurgi sich lediglich mit der Cur äußerlicher Leibes Gebrechen begnügen lassen, und nur solche Patienten annehmen sollen, die einen äußerlichen Schaden haben;

4.) Die Chirurgi verbunden sind, wenn zur Genesung der Kranken, die sich unter ihrer äußerlichen Cur befinden, noch über dieselbe eine innerliche Cur erfordert werden sollte, solche innerliche Cur einem Medico zu überlassen, und gedachte Patienten an einen Medicum zu verweisen, und es dabey sein unveränderliches Bewenden hat; demnach aber

5.) wenn Periculum in mora ist, und sobald kein Medicus erreichet werden kann, oder wenn bey einem leichten, zu einer äußerlichen Schwachheit stoßenden Zufalle, es nicht der Mühe werth wäre, daß insbesondere ein Medicus zu Rath gezogen würde, denen Chirurgis, um denen Patienten nachtheilige Weitläuftigkeit und unnöthige Kosten zu ersparen, erlaubt seyn solle, einige sogenannte Præcipitantia, absorbentia, gelinde Abführungs-Mittel, Wund- und temperirte Holz-Tränke ihren in äußerlicher Cur sich befindenden Kranken zu ordnen, außer dem Nothfall aber, und bey wichtigen, einen äußerlichen Schaden begleitenden innerlichen Krankheiten, sich des innerlichen Curirens gänzlich enthalten, und die innerliche Cur einem Medico überlassen sollen:

So haben Wir diese Unsere, die Chirurgos angehende gnädigste Declaration des §. 17 und 18. der Medicinal-Ordnung anher zu wiederhohlen gut befunden,

funden, und durch den Druck bekannter zu machen gnädigst befohlen. Wornach sich die ad praxin chirurgicam legitimirte Chirurgi bey schwerer Ahndung zu achten, und ihres abgelegten Eydes zu geleben haben. Gegeben Bückeburg den 6. May 1743.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

139.

Rescript

daß die Unterthanen die Füllen nicht verkaufen sollen, bis zuvor für die Herrschaft die Benöthigten ausgesucht sind,

vom 17. Septbr. 1743.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, regierender Graf von Schaumburg Lippe ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß die Unterthanen ihre Fohlen, und zumahlen außer Landes, verkaufen, ehe und bevor Wir diejenigen, so Wir zu Unserm eigenen Gebrauch etwan nöthig, ausgesucht haben; Als ergehet hiermit an Euch der Befehl, auf allen Bauerstätten bekannt machen zu lassen, daß kein Unterthan seine Fohlen ehender verkaufen solle, bis zuvor behuf Unsers Marstalls die benöthigte Fohlen ausgesucht worden; wobey Ihr denn zugleich denen Unterthanen nachdrücklich zu intimiren habt, daß

die Contravenienten jedesmal in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen, wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten habt. Bückeburg, den 17. Sept. 1743

Anstatt und von wegen Sr. Hochgräfl. Excellence.
Zur Regierungs-Canzley verordnete Director
und Räthe.

140.

Verordnung

wider die Einführung zu leichter Gold- und Silbermünzen,
vom 4. März 1744.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heiligen Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Demnach man einige Zeit her wahrgenommen, daß unter denen im Lande roullirenden Gold-Münzen, besonders unter denen Ducaten, sehr viele um ein merkliches zu leicht befunden worden, auch unter den groben Silber-Münz-Sorten, als wohin vermöge des Reichs-Schlusses von 1738. die species Thaler, $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{9}$ Stücke gehören, viele dergestalt beschnitten und abgefeilet sind, daß sich bey einem zwey drittel Stück am innerlichen Werthe mannigmal ein Verlust von drey und mehrern Groschen hervorgethan hat, welches dann nicht nur denen Unterthanen zu einem empfindlichen Schaden gereichet, sondern auch den Herrschaftlichen Redanten viele Mühe und Beschwerlichkeit in Erhebung der Herrschaftlichen Gelder und Gefälle verursachet, mithin diesem

sem schädlichen Unwesen abzuhelfen und zu steuren die Nothwendigkeit erfordert, als verordnen und befehlen Wir

1.) Daß niemand sich unterstehen solle zu leichte Gold-Species ins Land einzuführen, noch weniger solche jemand in Bezahlung darzubieten, allermaßen dann diejenige, es sey wer es wolle, so dergleichen nicht vollwichtige Gold-Münzen einführen, und dessen werden überwiesen werden, jedesmal in so viel Reichs Thaler Strafe verfallen seyn sollen, als sothane Species an Aß zu leichte befunden werden. Solchemnach haben

2.) Die Unterthanen bey Einnehmung Gold- und grober Silber-Münze dahin zu sehen, ob auch Merkmale geschehener Abfeilung oder Beschneidung daran zu finden, damit sie mit dergleichen nicht betrogen werden; Sintemal überall dergleichen verringerte Sorten anzunehmen verboten seyn soll. Würden auch

3.) Merkmahle und Spuren sich finden, daß solche Verringerung, Beschneidung, oder Abfeilung der Münze neuerlich geschehen seye, soll ein jeder dem dergleichen in die Hände kommen, solche der Obrigkeit des Orts einliefern, die denn unverzügliche Untersuchung anzustellen, von wem solches Stück herrühre, und wie solches von einem auf den andern gekommen, um wo möglich den wahren Urheber und Verfälscher ausfündig zu machen. Wie Wir denn

4.) Unserer Justiz-Canzley, Beamten auch Magistraten in denen Städten auf die beschnittene und verringerte Münzen, so ihnen verkommen, auch insonderheit auf diejenigen, so der Verringerung halben einigen Verdacht gegen sich erwecket, genaue Acht zu haben, auch gestalten Dingen und Umständen nach desfals scharfe Nachforschung und Untersuchung anzustellen, ernstlich anbefehlen. Auch über dem

5.) Einem jeden, er sey ein Christ oder Jude, der einen in hiesiger Grafschaft befindlichen Münz-Verderber oder Verringerer entdecken und ange-

ben wird, solchergestalt daß gegen ihn rechtlich verfahren werden mag, eine Belohnung von 20 Rthlr. wollen reichen lassen, wobey auch des delatoris Nahme auf Verlangen verschwiegen bleiben soll.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe gedrucket, und nicht allein von den Canzeln verlesen, sondern auch an allen öffentlichen Orten angeschlagen, auch denen Aemtern und Magistraten, um solche denen Gilden und jeder Dorf- und Bauschaft zwey Stücke davon zuzustellen, zugesandt werden. Gegeben Bückeburg den 4. März 1744.

(L.S.) Albrecht Wolfgang.
Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg.

141.

Verordnung

wegen des Herumlaufens der Hunde,
vom 10. März 1746.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Demnach Wir mit großem Mißfallen vernehmen, daß denen vorhin emanirten Verordnungen entgegen, verschiedene Unserer Landsassen, Bedienten und Unterthanen sich unterstehen, ihre Hunde mit sich über Feld, und in die Wild

Bahn

Bahn zu nehmen, und daselbst frey herum laufen zu lassen. Wann nun hierdurch jetztbesagter Wild-Bahn ohnersetzlicher Schade, sowohl an großen als kleinen Wildpreit, zugefüget wird; Als befehlen Wir allen und jeden, er sey wer er wolle, und ohne einige Ausnahme, daß niemand sich hinführo unterstehen solle, einen Hund in Unsere Wild-Bahn, es seye solches im Walde oder auf dem Felde, mit sich zu nehmen oder auch nur in den gemeinen Heer- und andern Straßen laufen zu lassen, er habe denn denselben einen starken Knüppel angehänget, gestalten Wir die Förster und Jäger hierdurch expresse befehligen, so ferne sie einen solchen Hund, welcher ohne einen Knüppel anhabend herum läufet, ertappen sollten, denselben sogleich auf der Stelle todt zu schießen, er gehöre auch wem er wolle, und soll auch derjenige, dem ein solcher Hund gehöret, jedesmal in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen seyn. Es haben also die Förster und Jäger hierauf fleißig zu vigiliren und dieser Verordnung zu geleben, auch die Beamte die Veranstaltung zu machen, daß die Amts-Diener und Actes-Leute hierauf fleißig acht haben, und die Contravenienten, dieser Constitution gemäß, gehörig zu Annotirung des Bruchs angeben, wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Damit nun auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll solche zum Druck befördert, und an den Gerichts-Stuben und in denen Krügen öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, den 10. März 1746.

(L.S.) Albrecht,

Graf zu Schaumburg-Lippe.

142.

Verordnung,

wegen einiger Verhältnisse beiderseitig Protestantischer Religionsverwandten, vom 22. Mai 1746.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter, ꝛc.

Fügen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung zu wissen, gestalten Wir höchstmißfällig vernommen haben, daß zwischen beiderseits Protestantischen Gemeinden Unserer Residenz-Stadt Bückeburg, in Ansehung der mit der äußerlichen Gottesdienstes-Uebung verbundenen oder davon den Nahmen führenden, in der That aber bürgerlichen Vorzüge und Emolumenten, sich einige Irrungen hervorthun, und mit dem Vorwande der Religion beschöniget werden wollen, Wir aber dergleichen Mißbrauch, nebst einer sich insgemein dabey einschleichenden Bekehrsucht, als den allermanständigsten höchstens verabscheuen, auch, ob Wir wohl die Reformirten bey dem von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung auf den Fuß des Westphälischen Friedens ihnen verstatteten Exercitio Religionis zu handhaben so bereit als schuldig sind, dieselbe auch als Unsere getreue Unterthanen sich von Uns allen billigen Schutz zu versprechen haben, nichts desto weniger aber die, vermöge gedachten Friedens Unsern der Augsburgischen Confession zugethanen getreuen Unterthanen unstreitig gebührende Befugnisse und Vorrechte, ungekränkt und aufrecht zu erhalten gemeinet verbleiben: So setzen, ordnen und wollen Wir, Kraft des Uns als Landes-Herrn zustehenden Juris reformandi, daß

1.) wie bisher, also auch hinführo, das denen Reformirten verstattete Exercitium Religionis denen Augsburgischen Confessions-Verwandten, weder

in Politicis noch Ecclesiasticis, einigen Eintrag thun, sondern letztere bey ihren Gerechtsamen in Ansehung Kirchen, Schulen, Hospitäler, und anderer so genannten geistlichen Stiftungen, auch dahin gehörigen Einkünfte und Pfründen, nicht weniger des Vorrechts des Consistorii, nach dem Buchstaben und Vorschrift des Westphälischen Friedens, geschützet und gehandhabet seyn sollen.

2.) Es in Ansehung der Taufe und Erziehung der Kinder bis zur gewöhnlichen Confirmation solcher Eltern, die verschiedener Protestantischer Religion sind, bey der Verordnung vom 28. Octbr. 1743 verbleiben, also die Söhne des Vaters, die Töchter aber der Mutter Religion folgen, und demnach, wenn der Vater der Augsburgischen Confession zugethan, die Mutter aber reformirt, und das erzeugte Kind ein Sohn ist, selbiger von einem Lutherischen Prediger getauft, und bis zur Confirmation in die Lutherische Schule zur Unterweisung gesendet werde, hingegen, wenn das Kind eine Tochter ist, selbige von einem Reformirten Prediger getauft, und bis zur Confirmation dem Reformirten Schulmeister zur Unterweisung überlassen, und das Gegentheil in Ansehung des Geschlechts der Kinder beobachtet werde, wenn der Vater reformirt, die Mutter aber Lutherisch ist. Sollten hingegen Eltern wider diese Anweisung handeln, und ihre Kinder in eine andere Schule senden, als ihnen besagter maßen vorgeschrieben ist, so sollen sie, außer eine empfindliche Ahndung annoch zu gewärtigen, schuldig und gehalten seyn, das Schulgeld bis zur Confirmation demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dem die Unterweisung nach dieser Verordnung zuerkannt ist. Hierdurch aber wird im geringsten nicht verstanden, daß diese der Ordnung halber nothwendige Vorschrift, als eine Immatriculirung der Kinder in dieses oder jenes Religions-Register angesehen werden solle, und daß selbige demnächst von der Religion werden müßen, von welcher der Prediger gewesen, so den Tauf-Actum verrichtet hat; Sondern Wir setzen und ordnen vielmehr, daß, wenn ein bis zur Confirmation in der einen Religion unterwiesenes Kind, eine Ueberzeugung zur andern überzugehen bey sich findet, demselben, wie allen und jeden, seine Gewissens-Frey-

heit

halt durch diese Verordnung unbenommen seyn solle. Es soll aber außer dem, um allen Bekehrungs-Nachstellungen und Werbungen vorzukommen, über diese Verordnung beständig gehalten werden, und nur diejenigen Ehe-Leute davon ausgenommen seyn, welche vor gedachter Verordnung vom 28. Octbr. 1743. von derselben abgehende Ehe-Pacta unter sich errichtet haben.

3.) Mit Proclamation und Copulation verlobter Personen von verschiedener Protestantischer Religion es gehalten werde, wie mit denen die einerley Religion haben, aber aus unterschiedenen Gemeinden sind.

4.) Obgleich die Stadt-Prediger Augsburgischer Confession die ihnen nach dem Friedens-Instrument zustehende Jura stolæ von Tauf-Handlungen, Copulationen und Begräbnissen der Reformirten, aus Liebe zum Frieden, und zu Beförderung wahrer Eintracht, nachgegeben haben, und selbige von Letztern nicht verlangen, solches doch nicht auf das Land zu erstrecken sey, woselbst der Pastor jedes Orts gedachte Actus ministeriales ohne Unterschied der Religion exerciret, und dargegen die Jura stolæ unweigerlich bekommt.

5.) Die gewöhnlichen vierteljährigen Opfer und andere Pfründen, wie sie Nahmen haben mögen, so auf den Häusern oder andern unbeweglichen gemeinen oder Privat-Gütern der Reformirten, es seyn dieselbe Teutsche oder Franzosen, haften, gleichfals in Zukunft unweigerlich an die Prediger der Augsburgischen Confession von den Reformirten Besitzern entrichtet werden sollen.

6.) Das hiesige Reformirte Waisen-Haus nicht befugt seyn solle, von der Augsburgischen Confession zugethanen Eltern hinterlassene Kinder aufzunehmen, welches bis jetzo ex charitate geduldet worden, um diese nicht von dem Beneficio auszuschliessen. Nunmehro aber, da unter Gottes Seegen eine Veranstaltung für Lutherische Waisen, in dem von Unserer Höchstsel. Frau Mutter Gnaden zu Stadthagen gestifteten Waisen-Hause, veranlasset worden, so ist dem reformirten Waisenhause selbige aufzunehmen nicht mehr erlaubt, so

wenig

wenig, als diejenigen Kinder, deren Eltern verschiedener protestantischer Religion gewesen, und die, nach der Verordnung vom 28. October 1743, bey der Augsburgischen Confession verbleiben.

7.) Bey Unterrichtung der reformirten Waisen-Kinder die Absicht gar nicht statt finde, eine Lateinische, oder ad altiora führende Schule, dabey anzulegen, dergleichen allein den Augsburgischen Confessions-Verwandten nach dem Friedens-Instrument vorbehalten bleibt, und in Unserer Grafschaft daran kein Mangel ist.

8.) Wie Unsere Regierungs-Canzley das Forum competens aller in Unserm Lande sich befindenden reformirten Kirchen- und Schul-Bedienten ist, also Erstere, wenn Wir außer Landes sind, bey derselben, wo Wir aber gegenwärtig, unmittelbar bey Uns selbst, nicht nur den Urlaub zu einer außer Landes zu besuchenden, oder in loco zu versammlenden Synode vorher bitten, (in welchem letztern Fall auch allezeit ein von Uns zu ernennender Commissarius bey denen Versammlungen des Synodi beständig gegenwärtig seyn muß) sondern auch, wenn auf der Synode etwas in der Kirchen einzuführen, oder zu verändern, oder außerdem einen Actum der sogenannten Kirchenzucht zu exerciren beschlossen worden, man selbiges oder selbigen zu vollziehen so lange Anstand nehme, bis das Verfahren entweder von Uns selbst, oder, wenn Wir nicht gegenwärtig, Unserer Regierungs-Canzley, nach vorher eingezogener Erkundigung und Untersuchung des Delicti oder Scandali, genehmiget worden, wie denn auch allenfals Unsere Regierungs-Canzley nach befindenden Umständen in solchen Fällen mit Unserm Consistorio zu conferiren hat. Nicht weniger wird hiemit fest gesetzet und nachdrücklich befohlen, daß die Berechnung der Gelder und Einkünfte, mit welchen sowohl die Teutsch-reformirte Kirche, als die Französische Colonie dotiret ist, hinkünftig in Beyseyn eines dazu per expressum zu committirenden Membri Regiminis geschehe.

9.) Die Reformirte Prediger, nemlich Unser Hof- und übrige reformirte Prediger, Uns das Homagium, den Eid der Unterthänigkeit, Treue und Gehorsams leisten, wie die der Augsburgischen Confession zugethane Prediger bey der Landes-Huldigung jederzeit zu thun pflegen.

10.) Die Reformirten Prediger in Ansehung ihrer Religion vor den Predigern der Augsburgischen Confession keinen unanständigen Vorzug affectiren, sondern den Wohlstand der Ordnung mit leztern solchergestalt beobachten, daß der Erstere Lutherische Stadt-Prediger vor den Teutschreformirten Predigern, hier in Bückeburg so wohl als in Stadthagen, in öffentlichen und Privat-Zusammenkünften den Vorgang nähme und behalte, Letztere aber, nemlich die Teutschreformirte Prediger in der Residenz-Stadt Bückeburg und in Stadthagen, mit dem zweyten Lutherischen Stadt-Prediger hier und in Stadthagen nach dem Alter der Vocation gehen und einander gleich gesetzet werden.

11.) Die vorigen und bisherigen Facta, darüber man Beschwerde geführet, gegen ein ander aufgerufen und nieder geschlagen werden, auch niemahls dieser oder jener Theil sich zu einer nachtheiligen Folge auf selbige zu berufen die Freyheit haben könne oder solle.

Wie Wir nun des festen Vertrauens leben, daß beyderseits Protestantische, in Unserer Grafschaft Schaumburg sich befindende Religions-Verwandte, aus dieser Unserer Verordnung Unsere landesväterliche Neigung, Billigmäßigkeit, und Unpartheilichkeit gegen alle und jede Unsere getreue Unterthanen sattsam ersehen werden: Also befehlen Wir Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzley und Consistorio, über dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten, und die Widerspenstigen, besonders Prediger so in Worten, Schriften oder Werken dagegen angehen mögten, zur schweren Strafe zu ziehen, und nicht zu gestatten, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen beiderseits Protestantischer Religion, die bekanntermaßen aller Religions-Zänkerey unwissend, so

lange

lange in Friede und Eintracht beysammen gelebet haben, in solcher heilsamen Gesinnung von einigen blinden Eiferern, und unruhigen Köpfen gestöret werden mögen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräflich Insiegel vordrucken lassen, auch befohlen, daß selbige zu jedermanns Wissenschaft gehöriger maßen publiciret werde. Gegeben auf Unserer Residenz Bückeburg den 22. März 1746.

(L. S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg Lippe, und
Sternberg ꝛc.

143.

Verordnung,

wegen des Zählen der Gänse, vom 29. Junius 1746.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß nachdem aus der augenscheinlichen Erfahrung sich zu Tage leget, daß durch die Gänse, welche an verschiedenen Orten Unserer Grafschaft Schaumburg in übermäßiger Anzahl gehalten werden, nicht nur die gemeinen Huden und Weiden sehr beschädiget und zum Theil ganz verdorben, mithin also hiedurch dem übrigen unentbehrlichen Viehe die Nahrung entzogen, sondern auch durch selbige an den Früch-

ten auf dem Felde, da sie bey solchen hin und her, auch wohl gar ehe und bevor die Felder abgeärndtet, und das Korn noch in Schocken stehet, auf selbige getrieben werden, ein großer Schade geschiehet, welcher denen Spann, dienstpflichtigen, und vor andern die schwereste Lasten zu tragen habenden Unterthanen, um so beschwerlicher und empfindlicher fällt, als gemeiniglich die Geringen, und insbesondere die Brink- und Straßen-Sitzer, die mehrsten Gänse halten, Wir aber dieses schädliche Unwesen so viel möglich abgestellet wissen wollen.

Als verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstlichst, daß hinführo auf denen gemeinen Angern und Hudedistricten, auf welchen das Rind-Vieh, Pferde, Schweine oder Schaafe ihre ordentliche Weide haben, überall keine Gänse gehalten, sondern im Fall sie darauf betroffen werden sollten, nicht nur gleich todt geschlagen, auch allenfalls von den Jägern todt geschossen werden, sondern auch die Contravenienten jedesmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen, wie dann denjenigen welche Gänse halten wollen, solche nicht anders als entweder auf ihren eigenen Höfen zu halten, oder in den Straßen, woselbst das Vieh keine ordentliche Weide hat, hüthen zu lassen erlaubet ist, und zwar dergestalt, daß auch dadurch denen Feldfrüchten, zumalen wann sie reif zu werden beginnen, kein Schade zugefüget werde; allermaßen dann auch die Gänse nicht ehender auf den Stoppel als bis die Felder gänzlich abgeärndtet und leer sind, bey obgesetzter Strafe getrieben werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Bückeburg, den 29. Jun. 1746.

(L.S.) Anstatt und von wegen Hochgedacht Sr. Hoch-Reichsgräfl. Excellence. Zur Regierungs-Canzley verordnete Director und Räthe.

144.

Verordnung,

die Abfassung und Legalisirung der von den Advocaten und Procuratoren einzubringenden Schriften betreffend, vom 20. October 1746.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Thun hiermit kund und wissen, daß, obschon von Unsern Vorfahren an der Regierung sowohl, als auch von Uns selbsten zu verschiedenen malen, und besonders in der Hofgerichts-Ordnung part. 1. tit. 4. wie nicht weniger in denen Verordnungen vom 11. Octobr. 1693. 21. Decemb. 1728. und andern die geschärfte heilsamliche Vorsehung geschehen, wie es mit Verfertig- und Uebergebung der schriftlichen Handlungen und Bittschriften, bey Unseren Ober- und Unter-Gerichten, in Ansehung der Schriftsteller und Sachwalter, gehalten werden solle, diesem aber eine Zeit her vielfältig zuwider gehandelt, Wir also dadurch bewogen worden, nicht nur obige Verordnungen nochmals zu erneuern und zu wiederhohlen, sondern auch selbige in ein- und andern Puncten dergestalten zu erläutern und zu erklären, damit den eingeschlichenen Unordungen, wegen der vielen von auswärtigen Consulenten zum Vorschein kommenden Schriften, so viel möglich abgeholfen werden möge; dannenhero ordnen und befehlen Wir hiedurch gnädigst, daß

1.) Es überhaupt bey vorerwähnten Verordnungen sein Verbleiben haben, und solchen hinführo aufs genaueste nachgelebet werden soll, dergestalt und also, daß

2.)

2.) so wenig bey Unseren Ober- als Unter-Gerichten, (in soweit bey diesen schriftliches Verfahren erlaubt ist,) keine schriftliche Handlungen, Memorialia oder Bittschriften angenommen werden sollen, welche nicht von einem recipirten Advocato so wohl, als Procuratore ordinario respective unterschrieben sind und übergeben werden; Jedoch dieses in Ansehung der Aemter Stadthagen und Hagenburg, auch des Stadt-Gerichts zu Stadthagen mit dieser Erklärung, daß es daselbst hinlänglich sey, wenn die Schriften von einem Advocato ordinario allein unterzeichnet und exhibiret werden; daneben sollen auch

3.) diejenige, welche entweder in propria causa die Feder führen, oder eines auswärtigen und nicht recipirten Advocaten sich bedienen zu dürfen, besondere Erlaubniß haben, dennoch ihre Schriften von einem ordentlichen von Uns recipirten Advocato unterschreiben und legalisiren zu lassen, mithin solchenfalls einem hiesigen Advocato ordinario pro subscriptione 3 Mgr. für jeden Bogen zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn, wobey aber

4.) ausdrücklich fest gesetzet wird, daß die Erlaubniß in propria causa die Feder zu führen nicht weiter, als auf Sachen, so des Schriftstellers Person, dessen Eltern oder Geschwister und derselben Güter concerniren, sich erstrecken solle. Im übrigen hat es

5.) bey der Verordnung vom 21. Decembr. 1728., gestalten nemlich die hiesige Advocati ordinarii keine Schriften, so sie nicht selbst verfertiget, außer in denen obbemeldeten erlaubten Fällen, unterschreiben und legalisiren sollen, sein lediges Bewenden, und zwar dergestalt, daß

6.) dieselbe, wann ihnen von auswärtigen oder nicht recipirten Advocatis verfertigte Schriften zur Unterschrift und Legalisirung präsentiret werden, sich zugleich die schriftliche Erlaubniß, kraft deren die Adhibirung eines auswärtigen Schriftstellers, verstattet ist, produciren lassen, mithin sie das etwaige Angeben der Parthey, als ob sie dergleichen Erlaubniß hätte, von der ordnungsmäßigen Strafe nicht liberiren solle. Und weil Wir auch

7.)

7.) wahrgenommen, daß den vorhero vielfältig ergangenen Pönal-Verordnungen zuwider, die schriftliche Handlungen gemeiniglich nicht nur mit vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten, sondern auch zum öftern mit unerlaubten Anzüglichkeiten und Verläumdungen, auch schimpflichen groben und niederträchtigen Ausdrücken angefüllet werden, welches so wohl an sich, als auch in Ansehung der Partheyen, die solch elendes Geschmiere, womit ein oder anderer den Groll gegen seinen Nächsten auszugießen keinen Scheu träget, gleichwohl für baares Geld annehmen und bezahlen müßen, ganz unzuläßig und höchst strafbar ist, überdem auch dem Richter zu lesen sehr eckelhaft und verdrießlich fällt; Als wollen Wir hiedurch nochmahls ernstlich und nachdrücklichst verordnet und befohlen haben, daß wann

8.) dergleichen Schriften, es sey bey den Ober- oder Unter-Gerichten, worin einige unanständige oder anzügliche Ausdrücke, oder auch sonsten zur Sache nicht gehörige Ausschweifungen enthalten, zum Vorschein kommen, solche nicht nur sogleich rejiciret, sondern auch der Advocatus und Procurator, welche solche unterschrieben und übergeben, nach Beschaffenheit der Sache, mit einer arbitrairen Strafe, von 5. 10. 20. und mehr Thalern angesehen, bey wiederholenden Contraventionen aber, mit der Suspension, oder auch allenfals Remotion ab officio bestrafet werden sollen. Ferner so ergiebt sichs

9.) aus der täglichen Erfahrung, daß ein und andere gewinnsüchtige Advocati, die schriftlichen Handlungen öfters auch in geringfügigen Sachen, nur zu dem Ende mit vielen unnöthigen Ausschweifungen und Allegatis weitläuftig machen, um damit viele Bogen anzufüllen, mithin dadurch nur ihr Honorarium und Deservitum zu vergrößern; nicht weniger die Procuratores und Scribenten die Schriften und Copeyen dergestalt auszudehnen wissen, daß sie, was füglich auf einen Bogen gebracht werden kann, dazu 3 bis 4 adhibiren, hiedurch aber die Proceßführende Partheyen sehr mitgenommen, und durch solche Proceß-Kosten theils gänzlich enerviret werden, mithin Wir auch diese Beschwerlichkeit so viel möglich abgestellet wissen wollen. Als wird auch dieserwegen alles Ernstes verordnet, daß

10.)

10.) die Procuratores jedesmal bey dem mündlichen Schluße der Acten, die Designationes Expensarum, und zwar dergestalt, daß die judicial von denen extrajudicial-Kosten separiret werden, ad Acta geben, bey dessen Unterbleiben aber in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen, und zwar dieses zu dem Ende, damit

11.) der Richter bey Abfassung der Urtheile die Expensaria mit denen Acten conferiren, auch ob und wofern selbige etwan zu moderiren, allenfals mit erkennen, nicht weniger die etwaige Extrajudicial-Kosten nach Beschaffenheit der Sachen determiniren könne, gestalten denn auch

12.) Zu Abhelfung des übermäßigen Ausdehnens der Schriften und Copeyen hiedurch verordnet wird, daß auf jede Seite wenigstens 21 Reihen geschrieben, und in Margine nicht mehr als eines Daumens breit spatium gelassen, solches auch nicht nur von denen Procuratoribus bey Uebergebung der Schriften, sondern auch bey allen Ober- und Unter-Gerichten in Ertheilung der Copeyen, in Obacht genommen, und widrigenfals nachdrücklich geahndet werden solle.

13.) Wollen und befehlen Wir auch hiedurch gnädigst, daß bey Unserer Canzley und Kammer so wohl, als den Aemtern und Rathhäusern, in denen Gerichts- oder Expeditions-Stuben eine accurate und ganz deutliche Sportuln-Taxa, worinn die Gerichts- auch Advocaten- und Procuratoren-Gebühren genau verzeichnet zu befinden, öffentlich angeschlagen werden sollen, damit allenfals ein jeder von selbsten einsehen könne, was und wie viel er in vorkommenden Fällen zu entrichten habe. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten hat.

Gegeben Bückeburg den 20 Octobr. 1746.

(L.S.) Anstatt und von wegen Hochgedacht Sr. Hoch-Reichsgräfl. Excellence. Zur Regierungs-Canzley verordnete Director und Räthe.

145.

145.

Verordnung

wegen des Thamesbeutels und Gesindelohns,

vom 3. Febr. 1747.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Römischen Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königlich Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Nachdem Wir die Zeit Unserer Regierung durch verschiedene erlassene Befehle und Verordnungen an Unsere Beamten Uns angelegen seyn lassen, bey Unsern Unterthanen auf dem Lande, wenn dieselben zum Herren-Dienste gehen, die Unordnung und unmäßige Anfüllung des sogenannten Thames-Beutels, auch die Policey-Ordnungswidrige Gewohnheit, den Knechten, statt Lohns, eine gewisse Quantität Landes zu eigener Bestellung und Einerndtung auszuthun, abzustellen, Wir aber mißfällig vernehmen, daß diesem bishero nicht nachgelebet, jedoch alles Ernstes wollen, daß hierunter durchgehends eine Abänderung geschehe; als befehlen Wir hiedurch aufs nachdrücklichste, daß:

1.) Kein Haus-Herr seinem Dienstboten, den er zum Herren-Dienst oder sonst auf Reisen schicket, täglich mehr, als 2 Pfund Brodt, an Butter, Speck, oder Käse aber eine proportionirte mäßige Quantität, nach Gutbefinden und Umständen eines jeden Hauswirths, oder Dienstboten, mitgeben solle.

2.) Der Dienstbote, welcher sich damit nicht begnügen lässet, als auch der Hausmann, welcher dieses Quantum überschreitet, sollen das erste mal mit 2 Rthlr. und bey öftern Uebertretungs-Fall mit doppelter Strafe,

3.) Die Dienstboten aber, welche ihren Thames zu verkaufen sich unterstehen, mit empfindlicher und unabbittlicher Leibes-Strafe beleget werden. Endlich

4.) In Ansehung des Gesinde Lohns, wollen Wir es bey dem deutlichen Inhalte der Policey-Ordnung, Cap. 32. schlechterdings bewenden lassen, dergestalt, daß zwar einem jeden Hauswirthe, mit dem Gesinde desfalls zu contrahiren, frey bleibt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß den Knechten überall kein rauh Korn, noch Korn auf dem Lande, statt des Lohns, gegeben, oder angewiesen, sondern das Dienst-Lohn auf Geld gesetzet werde, als worüber von den Beamten alles Fleißes zu vigiliren und zu halten, und die Contravenienten, und zwar sowohl der Lohn-Herr, als der Knecht, mit arbitrairer Geld-Strafe beleget werden solle.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Nachricht und Verhaltung gelange, so haben Wir befohlen, daß dieselbe nicht nur öffentlich gedrucket, und von den Canzeln verlesen; sondern auch solche Verlesung alle Jahre, und zwar am Tage Michaelis, wiederholet werde. Gegeben zu Unserer Residenz Bückeburg, den 3. Febr. 1747.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe
und Sternberg.

146.

Rescript,

verschiedene Bestimmungen im Processe betreffend,
vom 11. April 1747.

Wir haben unter andern die Wohlfarth Unsers Landes und lieben getreuen Unterthanen befördernden Angelegenheiten, auch Unsere Landesväterliche Sorge dahin

dahin gerichtet, wie die unnöthige Weitläuftigkeiten der Processe abgekürzet und einem jeden die heilsame Justiz prompt, und ohne Zulassung einiger Ausschweifungen, administrirt werden könne, und, damit einigermaßen die Bahn gemacht werde, so haben Wir ad interim folgendes zu verordnen, und Euch zu Eurer Verhaltung bekannt zu machen, für gut befunden:

1.) Sollen bey den Untergerichten, so viel möglich, die Partheyen ohne Advocaten vernommen, die Güte unter ihnen versucht, in deren Entstehung aber beider Theile Vorbringen ad protocollum genommen, und insbesondere der Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeläugnet wird, wie er den Beweis führen könne, umständlich befragt, und, nach geschehener Erklärung, demselben, was er beweisen müße, deutlich vorgeschrieben, dieses auch bey denen vom Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachtet, und solchergestalt beider Theile Jura in das gehörige Licht gesetzet, und der ganze Proceß ex officio dergestalt instruiret werden, daß, wenn die Güte nicht verfangen will, definitive darin erkannt werden könne: Wenn aber

2.) Die Sache wichtig oder weitläuftig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, alsdenn der Unterrichter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Proceß, sondern loco protocolli von drey zu drey, oder höchstens von acht zu acht Tagen, verweisen, und solchergestalt die Processe, so viel möglich, binnen vier bis sechs Wochen zu Ende bringen: Solchemnächst sollen auch

3.) Die Unterrichter schuldig seyn, bey der Publication des Bescheides, oder Urtheils, denen Partheyen kund zu machen, daß sie, (wenn sonst die Sache zu einer zweyten Instanz qualificirt ist,) a. an Unsere Canzley appelliren können, b. sothane Appellation aber innerhalb acht Tagen interponiren, c. bey der Canzley einen Anwald bestellen, und demselben die erforderliche Vollmacht überschicken, d. binnen vier Wochen, als worauf das Fatale introducendae Appellationis hierdurch reducirt wird, solche introduciren, und zugleich ihre Justifications-Schrift daselbst, ohne weitere Verordnung, sub pœna deserti nis,

eingeben müßen, und daß e. solche Erinnerung geschehen, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter den Bescheid notiren. Wenn nun

4.) Ein oder anderer Theil von einem Bescheid, oder Urtheil, an Unsere Canzley provociret, so soll der Unterrichter, ohne Processus zu erwarten, acta priora sofort, und zwar binnen acht Tagen, einsenden, damit Judicium superius bey Introduction der Appellation solche sogleich bey der Hand habe, und folglich die Beschaffenheit der Sache desto genauer beurtheilen könne; Gleichwie nun auch

5.) Die Transmissiones Actorum ad Impartiales nicht nur den Partheyen viele Kosten veranlassen, sondern auch die Endschaft der Processe verlängern, als soll bey den Untergerichten solche von nun an dahin limitirt seyn, daß keine Civil-Sachen ex officio transmittirt, und die ab una vel altera parte etwa gebethene Verschickung nicht anders, als auf geschehene Anfrage bey Unserer Canzley, gestattet werden sollen: Weil auch

6.) dadurch sonst Partheylichkeiten und Unordnungen entstehen, wenn der Richter ein oder anderer Parthey a Consiliis ist, sich mit den Partheyen, oder Advocaten, über die rechtshängige Sachen extrajudicialiter in Discurse einläßt, ihnen wohl gar ein oder anderes an Hand giebt, hiernächst die Urtheile abfaßt, oder doch Processum dirigirt; so wird dieses allen und jeden, bey unausbleiblicher schwerer Ahndung, hierdurch inhibiret. Wornach ꝛc ꝛc.

Bückeburg, den 11. April 1747.

Anstatt und von wegen Sr. Hoch Reichs-Gräfl. Excellence, zur Regierungs-Canzley verordnete Director und Räthe.

An die Aemter und Städte.

147.

147.

Verbot

des Pfingstmaien-Setzens, vom 8. Mai 1748.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Wolfgang, des heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß noch hin und wieder, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, die Gewohnheit vorwalte, daß sowohl in den Kirchen, als vor den Häusern, die Pfingstmaien gepflanzt werden, und dann dadurch dem Zuwachs der jungen Birken nicht nur merklicher Schade entstehet, sondern auch solches Maienpflanzen in den Kirchen allerhand ärgerliche Unordnungen verursachet; Als wollen Wir solche Gewohnheit von nun an, bey willkürlicher Geld- und Leibes-Strafe, gänzlich abgeschaffet wissen. Dafern auch jemand überführet würde, junge Maien-Bäume aus unsern Forsten und Waldungen gehauen zu haben, der, oder diejenige, sollen den Holzdieben gleich angesehen und bestrafet werden. Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll solche von allen Canzeln verlesen werden.

Gegeben Bückeburg den 8. Mai 1748.

(L.S.) Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

148.

Verordnung,

gegen die Wildieberey, vom 1. Octobr. 1743.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen; Nachdem so wohl von Unseren Vorfahren an der Regierung, als auch besonders von unseres jüngst abgelebten Herrn Vaters Gnaden hochseel. Andenkens, durch verschiedene, und zwar insonderheit durch die unterm 7. Januar 1709, 8. Julius 1728 und 8. April 1740 emanirte Edicta, die Wild-Dieberey aufs schärfeste verboten worden; Wir aber gleich bey angetretener Unserer Regierung, mit größtem Mißfallen erfahren und wahrnehmen müssen, daß, all solcher geschärfeter Edicten ungeachtet, die Wildieberey, zum Ruin unserer Wild-Bahn, dergestalten überhand zu nehmen beginne, daß die Wild-Schützen fast im Angesicht Unserer Förster und Jäger solche auszuüben, keinen Scheu tragen, mithin Wir uns genöthiget sehen, gegen diese Frevelthaten solche Mittel vorzukehren, wodurch diesem Unwesen, so viel möglich, gesteuert, und die Wild-Schützen von unsern Grenzen abgehalten werden können.

Als wollen Wir nicht nur vorgedachte Edicta und Verordnungen hierdurch erneuert und bestätiget haben, sondern Wir befehlen und verordnen auch hiermit aufs ernstlichste, daß 1. sich niemand, wer der auch seye, unterstehen solle, außer den öffentlichen Heer- und Land-Straßen, mit Gewehr sich finden zu lassen, widrigenfalls unsere Jäger, Forst-Land- und Amts-Bediente, denen Uebertretern das Gewehr sofort abnehmen, und überdem dieselbe an das nächst gelegene Amt gefänglich einbringen sollen; auf den Fall aber 2. jemand in Unserer Waldung, oder Wild-Bahn, von Unsern Jägern und Forst-

Bedien-

Bedienten mit Gewehr betroffen werden sollte, und, auf deren erstmaliges Anrufen, das Gewehr nicht sogleich von sich legen, und sich gefangen geben wollte, so soll ein solcher als ein offenbarer Wild-Dieb angesehen, von Unsern Jägern und Forst-Bedienten darauf Feuer gegeben, und allenfalls auf der Stelle todtgeschossen werden. Sollte auch jemand 3. auf der That, Wildpret geschossen zu haben, sich betreten lassen, oder Unsere Jäger und Forst-Bediente einen solchen Wild-Schützen mit bey sich habendem Gewehr zu Gesichte bekommen, welcher der Wilddieberey halber vorhin berüchtiget ist, so sollen sie auf einen solchen Schützen und Wild-Dieb sogleich, ohne einiges Anrufen, Feuer geben, und, wenn sie ihn auch gleich auf der Stelle todt schießen dennoch zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Diejenige nun 4. welche, würklich verübter, oder zu begehen vorgehabter Wild-Dieberey halber, zur Haft gebracht werden, sollen, denen vorherigen Edictis gemäß, mit dem Strang, ewiger Gefängniß, oder anderer willkürlicher Leibes- oder Lebens-Strafe, nach Befinden bestraft werden. Wonebst 5. es auch bey dem, was in Ansehung derjenigen, so mit denen Wild-Dieben durchstechen, oder denselben durchhelfen, nicht weniger, was in Ansehung der Weißgerber, wegen der Wildhäute, in denen Edictis vom 8. Julii 1728 und 8. April 1740 verordnet worden, sein Verbleiben hat; wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Bückeburg, den 1. Octobr. 1748.

Wilhelm,
Graf zu Schaumburg, Lippe und
Sternberg.

149.

Rescript

wegen der Sommerschulen, vom 11. März 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrwürdige, besonders Liebe Getreue!

Es ist Unserm Consistorio die Anzeige geschehen, als wenn die Schulen auf dem platten Lande des Sommers, weil die Kinder sodann mehrentheils das Vieh hüten müssen, wenig oder gar nicht frequentiret würden. Damit nun dieselben auch des Sommers, wenigstens zwischen den Stunden, als nämlich von 11 Uhr des Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, da sie das Vieh eintreiben, essen und ausruhen, etwas erlernen, und das im Winter Erlernte nicht wieder vergessen mögen; So ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß die Kinder auf dem Lande binnen vorbemeldeten Stunden, sobald als sie das Mittags-Brodt genossen, zur Schule angehalten werden sollen; Ihr habt demnach solches in den Schulen Eurer Gemeinden, auch in so fern es in Ansehung derer von den Schulen entfernten Dörfern thunlich seyn mögte, nächstens zu veranstalten, und in die Würklichkeit zu setzen, auch die Eltern, bey Publication dieser Verordnung, so öffentlich von der Canzel geschehen kann, bey Vermeidung der Amts-Hülfe nachdrücklich dazu zu ermahnen, immittelst ist diese Verordnung in denen Dorfschaften, woselbst die Kinder ohne Unterschied den ganzen Sommer durch ohnehin die Schule frequentiren, zu publiciren nicht nöthig. Wornach sich zu achten.

Gegeben Bückeburg den 11. März 1749.

Anstatt und von wegen hochersagt Sr. Hochgräfl. Gnaden zum Consistorio verordnete Prælident und Räthe.

An die Prediger.

150.

150.

Rescript

die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder der Leibzüchter betreffend, vom 8. May 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir bey dem Amte Stadthagen Erkundigung eingezogen, wie es daselbst mit Bezahlung des Schulgeldes und Confirmations-Gebühren für die Kinder der Leibzüchter gehalten werde, und dann der Amtmann daselbst berichtet;

Daß für die unmündigen Kinder, die mit vom Hofe auf die Leibzucht gebracht, das Schul- und Confirmations-Geld vom Hofe bezahlt werde, es wäre denn, daß dieserwegen bey der Leibzucht-Verschreibung ein anderes stipulirt und verabredet worden; hingegen der Leibzüchter für die Kinder, so auf der Leibzucht gebohren werden, gedachtes Geld ex propriis bezahlen müße.

Und damit nun hierunter in beyden Aemtern eine Conformität observirt werde, so habt Ihr Euch auch nach diesem Regulativ pro futuro zu achten.

Bückeburg, den 8. May 1749.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

An das Amt Bückeburg.

151.

Verordnung,

daß die Hunde in den Hundstagen angelegt werden sollen,
vom 16. Jul. 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem die Erfahrung mehr, als zu viel, gelehret, was für gefährliche und betrübte Folgen die Menge der herum laufenden Hunde, besonders in den Hundstagen, dem gemeinen Wesen hin und wieder verursachet habe, dergestalt, daß dadurch öfters den Einwohnern, durch die in solcher Zeit wüthend gewordene Hunde, viele jämmerliche Unglücke und empfindliche Schäden zugezogen worden; Wir aber diesen Gefährlichkeiten, aus Landesväterlicher Vorsorge, so viel immer möglich, vorzubeugen, gnädigst gemeinet sind; als befehlen und verordnen Wir hiedurch gnädigst und ernstlichst, daß alle Unsere Landsassen und Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben seyen, ihre Hunde, sie seyen groß, oder klein, a dato an, bis den 1. des Monaths Sept. a. c., entweder anlegen, oder doch wenigstens in den Häusern verwahrlich behalten sollen, dergestalt, daß kein Hund, es sey unter was für einem Vorwande es wolle, außerhalb den Häusern und Höfen sich betreffen lasse, maßen Wir dann hiedurch den Halbmeistern die Gewalt geben, alle Hunde, so sie in den Straßen, oder auf freyem Felde, außerhalb den Häusern und Höfen, binnen solcher Zeit antreffen, ohne Ansehen, wem sie gehören, sogleich auf der Stelle todt zu schlagen, wie dann auch jeder Hauswirth, der Hunde hat, oder künftig sich welche zuleget, solchen den Toll-Wurm nehmen zu lassen, unter Vermeidung 1 Rthlr. Strafe, hiemit angewiesen wird, und hat der Halbmeister, wer darunter sich säumig bezeigen sollte, solches den Unterofficianten anzuzeigen,

welche

welche sodann jedes Orts Obrigkeit zur Bestrafung und Remedur, unter Vermeidung gleichmäßiger Strafe, die Contravenienten weiter zu denunciiren, schuldig sind. Und, damit dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange, so sollen die Beamten es in ihren anvertrauten Aemtern, darinnen belegenen Flecken und Bauerschaften, Bürgermeister und Rath aber in den Städten, Haus bey Haus, bekannt machen lassen, auf daß ein jeder sich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge; allermaßen dann auch eines jeden Orts Obrigkeit dahin sehen und vigiliren soll, damit dieser Unsrer Verordnung aufs genaueste nachgelebet werde; widrigenfalls bey vorkommenden Contraventionen Wir es von ihnen zu fodern, und sie desfalls zur Verantwortung zu ziehen, auch nach Befinden bestrafen zu lassen wissen werden, maßen dann auch dieser Verordnung wie vor jetzo, also auch künftig jedes Jahr stricte, ohne weitere Renovation, nachgelebet werden soll. Es hat also ein jeder sich hiernach zu achten. Gegeben Bückeburg, den 16. Jul. 1749.

Wilhelm. (L.S.)

152.

Verordnung,

daß nur von Apothekern Arzneymittel auszugeben, oder zu nehmen seyen, vom 16. Jul. 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: daß, obschon in der von Unsers

in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, untern 23. Aug. 1734. emanirten Medicinal-Ordnung §. 16. unter andern heilsamlich versehen ist, daß, außer Unsern privilegirten Apothekern, niemand Medicamenta präpariren solle; Wir dennoch in Erfahrung gebracht, daß dieser Verordnung, besonders in diesem Punkte, nicht allerdings nachgelebet werde, Unser Wille und Meynung aber dahin gehet, daß solche aufs genaueste befolget werden solle.

Diesemnach wollen Wir hiedurch oben angeführte Medicinal-Ordnung nicht nur alles ihres Inhalts hiemit erneuert und bestätiget haben; sondern Wir ordnen und befehlen auch hiedurch insbesondere gnädigst und ernstlich, daß, außer den privilegirten Apothekern, niemand Unserer Landsassen und Unterthanen, noch irgend einiger Einwohner dieser Grafschaft, wes Standes, Würden und Geschlechts derselbe sey, von nun an, und inskünftige sich unterstehen solle, einige Medicinalia, Simplicia, oder Composita, es sey unter was für Prätext es wolle, zu verfertigen und zu präpariren, auch diese so wenig, als diejenige Medicamenta, welche anderer Orten verfertiget worden, weder ums Geld, noch umsonst, auszugeben, und zu distrahiren, eben so wenig Niemand sich unterstehen solle, dergleichen Medicamenta von andern zu nehmen, widrigenfalls die Contravenienten, es sey der, oder die, so solche ausgiebet, oder annimmt, ohne Ansehen der Person, Standes, Würde, oder Geschlechts, in 50 Rthlr unnachläßlige Strafe, wovon der Denunciant den 5ten Theil zu genießen haben soll, verfallen seyn solle. Allermaßen dann der Policey-Knecht, und sämtliche Amts und Stadt-Gerichts-Bediente, auf dergleichen Contraventiones aufs schärfste zu vigiliren, und solche gehörigen Orts anzuzeigen, hiedurch angewiesen werden; Wornach sich also gehorsamst zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 16. Jul. 1749.

Wilhelm. (L.S.)

153.

Verordnung,

Die Aufstellung der Suppliken und Erschleichung einer Resolution betreffend, vom 4. Nov. 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Thun kund und befehlen hiemit allen und jeden bey Unserer Regierungs-Canzley bestellten Advocaten und Procuratoren, auch andern Schriftstellern und Supplikenmachern ernstlich und nachdrücklich, hinführo keine Memorialien, oder Vorstellungen, ohne Unterschrift des Concipientens Namen, und ehe und bevor sie nicht vorher von allen und jeden Umständen und Zusammenhang der vorzutragenden Sache die genaueste Information von den Clienten eingenommen, und die darinn bereits ergangene Bescheide werden angeleget haben, zu verfertigen und übergeben zu lassen, widrigenfalls erstere auf ein viertel Jahr von der Advocatur und Procuratur suspendiret, bey wiederholtem Contraventions-Fall aber gänzlich removiret, letztere aber bey dem ersten Contraventions-Fall, mit 5 Rthlr. zum 2ten mal aber mit 10 Rthlr unabbittlicher Geld-Strafe beleget, und denselben hiemit verboten werden soll, fernerhin keine Memorialien, bey Gefängniß-Strafe, zu verfertigen, wie dann bey erstern und letztern durchaus keine Entschuldigung Platz finden solle, es habe der Client, oder Supplicant, die Umstände und Zusammenhang der Sache ihnen verschwiegen, oder die darinn vorher ergangene Resolutionen vorenthalten, sondern der Schrift-Verfasser ist schuldig, vorher darnach auf das genaueste, auch wie weit die vorzutragende Bitte Unserm Interesse zuwider seyn könne, oder nicht, sich zu erkundigen.

Wir befehlen auch ferner, daß, wenn ein Supplicat, mit Unserer Re-

so-

solution an die Collegia gesandt wird, jedes Collegium vor der Expedition des Resoluti untersuchen solle, ob die Resolution erschlichen sey, oder nicht? erstern Falls Wir sodann den Bericht gewärtigen wollen, und soll, mit Aufhebung des Resoluti, gegen den Schriftsteller sowohl, als gegen den Supplicanten, wie oben verordnet worden, nach befindenden Umständen, mit einer Leibes- oder Geld-Strafe, hienächst ohne den geringsten Anstand verfahren werden; und, da Wir schließlich auch wahrgenommen, daß verschiedene Unserer Unterthanen, auf Antrieb einiger Geld- und Gewinnsüchtiger Schriftsteller, von bloßen Amts-Sachen immediate sich bey Uns melden; so befehlen Wir hiedurch, gleich solcher Mißbrauch auch schon vorhin durch andere Verordnungen abgeschaffet worden, daß derjenige, der über das Amts Verfahren sich zu beschweren gegründete Ursach haben mögte, sich bey dem Collegio, wohin die Sache gehöret, zu melden schuldig, und sollte derselbe gleichfalls auch über das Verfahren und Erkenntniß eines Collegii sich beschweret finden, so bleibet demselben der Recurs an uns selbst jederzeit frey und offen, doch daß die Supplicanten und Schriftsteller nach dem, was oben wegen der Wahrheit ihres Bittens und Begehrens verordnet worden, sich genau zu richten und für Schaden sich zu hüten haben. Zu desto mehrerer Bekanntmachung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung, soll diese Verordnung gedruckt, und an allen Gerichts-Stuben, auch sonst an öffentlichen Orten, angeschlagen werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Insiegels.

Gegeben auf Unserm Schloße Bückeburg, den 4. November 1749.

(L. S.) Wilhelm.

154.

Rescript

von der Regierungs-Canzley, wegen Bezahlung des Dienstlohns, und Erneuerung der Verordnung vom 3. Febr. 1747.

vom 24. Dec. 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg ꝛc. P. P.

Es haben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 3. Febr. 1747. eine Verordnung emaniren lassen, wie es in Ansehung der Dienstboten, wegen des Thams-Beutels und Dienstlohns zu halten.

Gleichwie Uns aber vorgekommen, daß sothaner Verordnung nicht allerdings gelebet werde; Als befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, diese Verordnung nochmahls den Unterthanen auf den Bauerstätten publiciren, auch solche gehöriger Orten affigiren zu lassen, nicht weniger alles Ernstes dahin zu sehen, daß solcher aufs genaueste nachgelebet werde, auch habt Ihr in vorkommenden Fällen überall keine Klagen auf Dienstlohn in Korn anzunehmen, sondern vielmehr den Dienstboten einzubinden, daß ein jeder sich das verglichene Dienstlohn jährlich accurat bezahlen lassen, und, in dessen Entstehung, richterliche Hülfe suchen solle; maßen denn, bey sich ereignenden Klagen über nachstehendes Dienstlohn, die Kläger nicht weiter, als über das etwan nachstehende nächst verfloßene Jahr, gehört, mit ältern Rückständen aber gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach ꝛc. Bückeburg, den 24. Dec. 1749.

An die Aemter.

155.

Rescript,

wie den Unterthanen erlaubt werde, sich mit Schießgewehr zu versehen,
vom 7. Octob. 1750.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, ꝛc.

Wir geben Euch hiedurch zu vernehmen, was gestalt Illmus, Unser gnädigster Graf und Herr, den Unterthanen gnädigst erlaubet, sich mit Schießgewehr zu versehen, solches aber, bey Leib- und Lebens-Strafe, nicht anders als zu ihrer Defension bey nächtlichem Ueberfall, zu bedienen, welches Ihr denselben kund zu machen habt.

Bückeburg, den 7. Octob. 1750.

Anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

An die Aemter.

156.

Rescript

der Regierungs-Canzley, die Ehebeschreibung der Miliz betreffend,
vom 5. März 1751.

P. P.

Auf Euren, unterm 2. huj., wegen des Canoniers Friedrich Wilhelm Daken ab-

abgestatteten Bericht, geben Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß Wir nie die Intention gehabt, Unsere Miliz, die aus Unsern Aemtern gebürtig, oder Weiber daraus heyrathen, von der gewöhnlichen Ehebeschreibung zu dispensiren, oder die Weiber des zu erlegenden Ehe-Thalers zu befreyen. Es ist auch zu dem Ende den sämtlichen Ehren Predigern per circulare bekannt gemacht, künftighin in dergleichen begebenden Fällen, ohne vorher zu producirenden Amts-Ehezettel, mit der Copulation nicht zu verfahren.

Bückeburg, den 5. Märtz 1751.

An das Amt Stadthagen.

157.

Rescript,

wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 1. May 1751.

P. P.

Nach den vorhin ergangenen Verordnungen wegen der tollen Hunde habt Ihr sowohl vorjetzo, als auch künftig eins für alle, daß solche bey vorkommenden Fällen zum Effect gebracht werden, Euch zu richten, und solche von den Canzeln abermals publiciren zu lassen, mit dem Zusatz, daß, wenn jemand ein Merckzeichen einer bey irgend einem Hunde sich zutragenden ungewöhnlichen Veränderung wahrnimmt, solcher sogleich todt zu schlagen sey, bey Vermeidung 50 Rthlr. unabbittlicher Strafe, wann eine Tollheit hiernächst daraus entstehen sollte. Wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten habt.

Bückeburg, den 1. May 1751.

Anstatt ꝛc.
zur Regierungs-Canzley verordnete
Präsident und Räthe.

An die Aemter.

158.

Reſcript,

wegen Nichtduldung der Zigeuner, vom 2. Novemb. 1751.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Unſern ꝛc.

Demnach Sr. Hochgräfl. Erlauchten, unſer gnädigſter Graf und Herr, befohlen, daß keine Zigeuner, ſo wenig Manns- als Weibs-Perſonen, außer die würklich enrollirten Soldaten mit ihren Weibern, ferner in hieſiger Grafſchaft geduldet werden ſollen; als wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, um auf die auswärtigen Zigeuner zu paſſen, auf den Betretungsfall ſelbige ſogleich zu arretiren, ſie zu gebührender Strafe zu ziehen, und des Landes zu verweiſen; wornach Ihr Euch zu achten.

Bückeburg, den 2. Novemb. 1751.

Anſtatt ꝛc.
zur Regierungs-Canzley verordnete
Präſident und Räthe.

An die Aemter.

159.

Regulativ,

wie es mit den Pfarr-Wittwen und Kindern, wegen des verordneten Gnaden-Jahrs und Wittwenthums, künftig zu halten ſey, vom 9. Novemb. 1751.

Da wegen des in der Schaumburgiſchen Kirchen-Ordnung pag. 266 den

Pre-

diger-Wittwen und Kindern zu gute gnädigst verordneten Gnaden-Jahres, wie auch wegen Abtheilung und Berechnung des Verdienst-Jahres, noch immer allerhand Irrungen und Zwistigkeiten zwischen der hinterbliebenen Wittwe und dem nachfolgenden Prediger entstehen, daß also deßwegen das Consistorium fast bey allen Casibus in singulari behelliget wird;

Um denn bey künftig vorkommenden Fällen, so viel möglich, ein gewisses Regulativ zu haben, wornach die Pfarr-Wittwe und der succedirende Prediger sich selbst gütlich auseinander setzen, allenfalls vom Consistorio die Partheyen ohne Weitläuftigkeit beschieden werden können: so hat ein zeitiges Consistorium alles, was in den Consistorial-Constitutionen und Synodal-Schlüssen dieserwegen bereits verordnet, oder in der Observanz gegründet, fleißig zusammengetragen, und in folgenden Capiteln abgefasset.

Cap. I.

Von der Einrichtung des Gottes-Dienstes bey Erledigung einer Pfarre.

§. 1.

Sobald ein Prediger verstirbet, muß der Küster, und, wenn dieser nicht vorhanden wäre, einer von den Altar-Leuten den Tod des Predigers an den Superintendenten unverzüglich kund thun, welcher davon alsbald dem Consistorio Nachricht zu geben hat. Sollte aber auch kein Superintendens zu der Zeit seyn, muß dem Consistorio unmittelbar Nachricht von des Predigers Ableben ertheilt werden.

§. 2.

Der Superintendens macht die Einrichtung, wie der Gottesdienst während der Erledigung zu versehen, und ernennet dazu die Prediger aus den zwey nächsten Aemtern, in deren einem die ledige Pfarre liegt. In großen Gemeinen wird alle Sonntage geprediget, und das heilige Abendmahl ausgetheilet.

In kleinen Gemeinen alle 14 Tage, und muß der Küster in den zwischen Sonntagen lesen, auch Nachmittags, wenn er anders dazu geschickt ist, Kinder-Lehre halten, sonst er ebenfalls lesen kann. Die Wochen-Betstunden werden auch von dem Küster versehen, da er ein, oder ein Paar Capitel aus dem neuen Testament vorlieset, wie auch aus einem Buche ein schickliches Gebet und die Litaney. An den drey großen Festen, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, wird auf den mittelsten Tag von einem Prediger, den die Ordnung trifft, geprediget, und andere vorfallende Amts-Handlungen verrichtet. Kann die Wittwe auf den Festen des Neujahrs, der Erscheinung Christi, Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Michaelis, wie auch auf dem großen Brandtag und vierteljährigen Bußtagen, Charfreytag, imgleichen den ersten Tag in Ostern, Pfingsten und Weihnachten, einen geschickten Candidaten zum Predigen haben, ist sie dazu verpflichtet. Widrigenfalls der Küster sowohl auf diese Fest-Tage, wie auch auf Johannis-Tag, imgleichen auf den übrigen Marien- und Apostel-Tagen, auch Monatlichen Bettagen, lesen muß.

§. 3.

Die beyden nächsten Prediger an dem erledigten Orte müssen alle außerordentliche Amts-Handlungen, die nicht auf den Sonntag fallen, da ein ordentlicher Prediger kömmt, verrichten, als taufen, Kranke besuchen und berichten, begraben, Ehen einsegnen, ꝛc. und sind diese Prediger jedesmal von dem Superintendente zu bestimmen. Hingegen sind sie auch frey von den Sonntags-Predigten des erledigten Orts. Die zu taufenden Kinder können auch wohl an den nächsten Ort hingebracht werden. Dem Küster lieget ob, einen Prediger in außerordentlichen Fällen zu bestellen. Hat er aber auch zugleich die Schule dabey, muß er solches, so viel möglich, außer der Schul-Zeit thun.

§. 4.

Die erledigten Pfarren sollen inskünftige vor Verfliessung dreyer Monate, wenn es möglich seyn kann, noch eher, wieder besetzet werden.

§. 5.

§. 5.

Die Prediger, so des Sonntags den Gottesdienst an dem erledigten Orte zu verrichten haben, müssen des Sonnabends zuvor höchstens gegen 1 Uhr sich einfinden, damit sie die Beichthandlung verrichten können, Sonntags predigen, und Communion, auch Nachmittags Kinder-Lehre halten. Ein jeder zieht auf seine Kosten nach dem erledigten Orte, fordert und nimmt auch keine Erkenntlichkeit von der Wittwe, oder Erben, an. Hingegen wird er von derselben Wittwe mit Speise und Tranck versehen, wie auch der Fuhrmann, und den Pferden wird von der Wittwe die nothdürftige Futterung gereicht.

§. 6.

Die geistlichen Consistorial-Räthe, wie auch der älteste der Priesterschaft, wenn er bereits bey Jahren, werden mit den Predigten an dem erledigten Orte verschonet.

Cap. II.

Von dem Gnaden-Jahre, Theilung der Accidentien und Wittwenthum.

§. 7.

Anfang und Ende des Gnaden-Jahrs.

Das Gnaden-Jahr nimmt seinen Anfang acht Tage nach des verstorbenen Predigers Ableben, es mag das Begräbnis früher, oder später, geschehen seyn, und dauert ein ganzes Jahr, so, daß nach der Schaumburgischen Kirchen-Ordnung die Wittwe, oder Kinder, alle Einkünfte ein Jahr lang zu geniessen haben. Denn so lautet es daselbst:

„Wenn jemand unsrer Pastoren verstirbt, und Wittwe, oder Kinder, „hinter sich verlässet, sollen dieselben nicht allein ein Gnaden-Jahr zu „geniessen haben, und mit einem der benachbarten, oder dem im Amte „folgenden Pastore, (worinn sich ein jeder gegen eine geringe Ergötzlichkeit „der Gebühr soll finden lassen,) um Verrichtung des Gottesdienstes, und

„anders

„anders zu solchem Amt gehörig, bis das Gnaden Jahr verlaufen, nach „Billigkeit handeln; sondern den nachgelassenen Wittwen soll auch, nach „Vermögen einer jeden Pfarre, oder dero reddituum, eine ziemliche Leib„zucht an Hauß und Gütern derselben Zeit ihres Lebens, und so lange „sie ihren Wittwenstand nicht verrücket, sich auch sonsten ehrlich und „christlich verhält, zu genießen, verordnet und vermacht werden. Im„massen dasselbe also in unsrer Grafschaft ist hergebracht.

Hierbey wird überhaupt angemerket, daß unter dem Namen der Kinder auch die Kindeskinder, oder Enkel, den Rechten nach, verstanden werden.

§. 8.

Unterschied unter Gnaden- und verdientem Jahre.

Es muß vor allen Dingen ein Unterschied gemacht werden unter dem Gnaden-Jahre, und unter dem verdienten Jahre. Was ein Prediger bey seinen Lebzeiten an fixis, oder beständigen Einkünften, verdienet hat, gehöret nicht ins Gnaden-Jahr. Da das Gnaden-Jahr angehet acht Tage nach des abgelebten Predigers Tode, so endiget sich auch das verdiente Jahr erst acht Tage nach des Predigers Tode. Alles nun, was bis dahin verdienet worden, gehöret der Wittwe, oder den Kindern, als verdient, und bringet auch solches die beständige Observanz in hiesiger Grafschaft mit sich. Z. E. es wäre ein Prediger gestorben den 28. März, so hat er an der Erndte desselbigen Jahres verdienet zwey Dritthel oder 8 Monate, weil die Erndte auf Jacobi fällig. An Zins-Korn, Gärten und Wiesen, die Hälfte, oder 6 Monate, weil gedachte Sachen auf Michaelis fällig gerechnet werden. An den Weihnachts-Gefällen ein Viertel, oder 3 Monate. Hiernächst bekömmt die Wittwe, oder Kinder, noch alle Fixa, die in einem ganzen Jahr fällig sind und vorkommen, behält auch alle Accidentien bis auf den Tag der Einführung des neuen Predigers, nachgehends aber behält sie nur einen gewissen Theil der Accidentien nach §. 11. Und dieses ist eigentlich das Gnaden-Jahr. Damit aber in der Rechnung keine Irrung, oder Weitläuftigkeiten, entstehen mögen, so hebet die

Wittwe, oder Kinder, unmittelbar nach ihres Mannes, oder Vaters, Tode, ein Jahr lang alle Fixa, und, wenn dieses geschehen, so wird das verdiente Jahr nach den Terminen, davon unten gehandelt wird, desto leichter ausgerechnet.

§. 9.

Die Einkünfte einer Pfarre sind von uralten Zeiten her theils Fixa, theils Accidentia, benennet worden; Als unter welchen beyden Namen alles dasjenige begriffen ist, was ein Prediger rechtmäßiger Weise zu heben und zu fordern hat.

Fixa sind alle Einkünfte eines Predigers, welche wegen Verrichtung des ordentlichen Gottesdienstes einkommen, von bestimmten und gewissen Personen oder der ganzen Gemeine, und um eine mehrentheils bestimmte Zeit abgetragen werden, oder auch von liegenden Gründen, oder stehenden Capitalien erfolgen, also an sich selbst beständig sind, und nothwendig eingehen, wenn sie gleich ein Jahr mehr, als das andere, ausmachen. Z. E. alle Pfarr-Ländereyen, die Zehenden, Gärten, Wiesen, die Heuer und Weinkauf von denselben, der gewöhnliche Canon eines Orts, Zinskorn, Zins-Hühner und Eyer, Spanndienste, Fleisch-Präven, Brodt, oder auch Stuten, Pasch-Eyer, Quartal- oder jährliche Opfer, das gnädigst geschenkte Deputat-Holz; imgleichen, was für Quartal-Predigten, oder andere jährliche außerordentliche Predigten, gegeben wird, die beständige Mahlzeiten, Zins der Pfarr-Capitalien, und andere zur Pfarre und Predigt-Stuhl gehörige Legaten.

Accidentia sind diejenigen Einkünfte, welche von Predigern außerordentlich verdienet werden, und dafür sie zuvor besondere Amts-Handlungen verrichten müssen, also von denjenigen erlegt werden, denen zu gute dergleichen Amts-Handlung verrichtet wird, werden sonst auch jura stolæ genannt. Z. E. Taufen, Beichtsitzen, Ehen einsegnen, Begraben, Zeugnisse ertheilen, ꝛc.

Hieher gehören auch die Confirmations-Gebühren derer Kinder, die zum erstenmahl zum heiligen Abendmahl gehen. Hätte aber der verstorbene Predi-

ger

ger diese Kinder schon selbst unterrichtet, oder die Wittwe hätte sie durch einen benachbarten Prediger, oder geschickten Studenten, unterrichten lassen, so daß der neue Prediger sie nur confirmirte, so gehören die Confirmations-Gebühren der Wittwe allein, der Beichtgroschen würde aber in dem Fall getheilt werden.

§. 10.

Da die Erfahrung gelehret, daß es einem, obwohl benachbartem, Prediger allein beschwerlich, wo nicht gar unmöglich falle, die erledigte Pfarre in allen Stücken des Gottesdienstes und Amts-Verrichtungen zu versehen, so haben sämmtliche Prediger durch einen Synodal-Schluß sich vereiniget, daß die Prediger aus zwey Aemtern den Gottesdienst in der erledigten Pfarre, bis zu deren Wiederbesetzung, versehen wollen, und wird es gehalten, wie §. 2, 3, 5, 6 bemerket.

§. 11.

Ergötzlichkeit im Gnaden-Jahre.

Was die Ergötzlichkeit anbelanget, so der im Amte nachfolgende Prediger während des Gnaden-Jahrs haben soll, weil selbige nicht bestimmet worden, so wird hiermit fest gesetzet, daß in denen grossen und weitläuftigen Pfarren, als Stadthagen, Lindhorst, Bergkirchen, Frille, Merbeck, wo die Accidentien reichlich fallen, der im Amte folgende Prediger, von dem Tage seiner Einführung an, bis zu Ende des Gnaden-Jahrs, die Halbschied der Accidentien für sich behalten, die andere Halbschied aber der Wittwe, oder Kindern, zu überliefern habe. In den mittelmäßigen Pfarren aber hat die Wittwe, oder Kinder, das erste halbe Jahr hindurch, von dem Anfang des Gnaden-Jahres an zurechnen, ohnstreitig ebenfalls die Halbschied der Accidentien, und der Nachfolger die andere Halbschied derselben zu geniessen. Das andere halbe Jahr aber hebet der Nachfolger von den Accidentien zwey Drittheil, und die Erben einen Drittheil. In Bückeburg, Merbeck, Petzen und Steinbergen, bringet die Observanz ausdrücklich mit sich, daß die Wittwe und Kinder das ganze Gnaden-Jahr hindurch die Halbschied der Accidentien zu geniessen

nieſſen haben; da hingegen in Wehlen, wo die Accidentien ſparſam fallen, der Nachfolger im Amte von dem Tage ſeiner Einführung an, bis zu Ende des Gnaden-Jahrs, zwey Drittheil der Accidentien für ſich behält, und der Wittwe oder den Erben nur einen Drittheil überliefert. Wollen an mehrern Orten die Erben die Halbſchied der Accidentien durch das ganze Gnaden-Jahr haben, müſſen ſie den Beweiß der Obſervanz führen. Es hat auch der neue Prediger, wegen der Berechnung, die Accidentien fleißig aufzuſchreiben.

§. 12.

Von dem Adjuncto, der folget.

Wenn ein adjungirter Prediger bey einer Pfarre vorhanden, und der ältere Prediger gehet mit Tode ab, ſo höret durch dieſen Tod zugleich die Adjunctur auf. Folget der geweſene Adjunctus dem Verſtorbenen im Amte nach, muß er der Wittwe ein ganzes Gnaden-Jahr halten nach §. 7., ſein Drittheil von Fixis höret auf, er bekömmt aber zu ſeiner Ergötzlichkeit, von dem Tage des Verſtorbenen an, einen beſtimmten Theil der Accidentien nach §. 11. Hierbey verſtehet ſich von ſelbſt, daß der geweſene Adjunctus, wegen ſeines verdienten dritten Theils, bis auf den Anfang des Gnaden-Jahrs müſſe befriediget werden.

§. 13.

Adjunctus, der nicht folget.

Folget er aber im Amte nicht nach, ſondern es rücket ein andrer Prediger fort, und an des Verſtorbenen Stelle, ſo bekömmt der geweſene Adjunctus, ſo lange er auf der erledigten Pfarre den Gottesdienſt und Amts-Verrichtungen verſiehet, nicht nur die Halbſchied der Accidentien von der Wittwe, oder Kindern; ſondern derjenige, ſo in die erledigte Pfarre rücket, und an deſſen Stelle der Adjunctus wieder kömmt, iſt ſchuldig, dem geweſenen Adjuncto wöchentlich noch 1 Rthlr. zu geben, denn dieſer hat für jenen gearbeitet, und deſſen Heerde geweidet. Sollten mehrere Prediger zugleich fortrücken, daß der Adjunctus in die unterſte Stelle käme, ſind ſie alle ſchuldig, einer ſo viel, als der andre, zu dieſem wöchentlichen Thaler beyzutragen.

§. 14.

Es soll aber auch die erledigte Pfarre in diesem Falle binnen 6 Wochen wieder besetzt werden. Sollte sichs aber zutragen, daß der Adjunctus länger, als 6 Wochen, auf der erledigten Pfarre, wider sein Verschulden, annoch bleiben müßte, soll derjenige Prediger, welcher den Verzug verursachet, dem Adjuncto wöchentlich zwey Rthlr. geben.

§. 15.

Was bey der Einführung zu beobachten.

Die Mahlzeit bey der Einführung eines neuen Predigers richtet die Wittwe aus, nach der Taxe der Visitations-Mahlzeiten, als welche Visitation ordentlich zugleich gehalten wird. Und muß die Wittwe, oder Erben, alsdann ganz treulich alle Kirchen-Bücher, Kirchen- Pfarr- Schul- und Armen-Nachrichten, Documente und dahin gehörige Briefschaften, überliefern, wie auch den Vorrath der Kirchen- und der Armen-Gelder, worüber sie quittiret wird. Hat aber die Wittwe, einige Nachrichten nachzusehen, wieder nöthig, ist der neue Prediger schuldig, ihr dieselben mitzutheilen.

§ 16.

Mahlzeit der Altar-Leute.

Auch speiset die Wittwe, wo es gebräuchlich, während des Gnaden-Jahres die Altar-Leute. Sollte bey der Kirche kein Vorrath seyn, die Mahlzeit bey der Einführung eines Predigers auszurichten, muß der neue Prediger der Wittwe die Kosten wieder erstatten, und sich nachgehends aus den Einkünften der Kirche bezahlt machen.

Geld-Vorschuß.

Hätte auch der verstorbene Prediger der Kirche Geld vorgeschossen, und es wird solches von den Visitatoribus für liquid erkannt, muß der neue Prediger es bald und richtig abtragen, und macht sich desfalls von den Kirchen-Einkünften bezahlt.

§ 17

§. 17.

Restanten.

Wenn Kirchen- oder Armen-Restanten vorhanden, werden selbige von dem neuen Prediger nicht länger, als von den beyden letztern Jahren, angenommen. Es wäre denn, daß der Verstorbene, alles Fleißes ohngeachtet, es nicht hätte beytreiben können, da ist der Nachfolger schuldig, alle Restanten anzunehmen, als zu deren Beytreibung die Beamten dem Prediger jederzeit allen Beystand zu leisten haben. Die Altar-Leute aber sind schuldig, alles einzutreiben und zu fordern.

§. 18.

Anfang der Hebung.

Die Hebung eines in das Amt kommenden, oder forträckenden, Predigers gehet an von dem Tage seiner Einführung. Sollte nun an einem Orte kein Gnaden-Jahr zu halten seyn, es könnte aber die Pfarre sogleich nicht besetzet werden; so wird das Consistorium jederzeit bestimmen, wohin die mittlerweile auskommende Fixa zu verwenden, wie auch die Verrichtung des ordentlichen Gottesdienstes und anderer Amts-Geschäfte einem, oder etlichen, der benachbarten Prediger auftragen, auch bestimmen, wie es mit den Accidentien in dem Falle zu halten sey.

§. 19.

Wo zwey Wittwen sind.

Wenn bey dem Absterben eines Predigers bereits eine Wittwe vorhanden, daß also nunmehro zwey Wittwen bey einer Pfarre sind, so behält die erste Wittwe während des Gnaden-Jahrs das ganze Wittwenthum, wie sie es zuvor gehabt. Nach verflossenem Gnaden-Jahre aber theilen sich beyde Wittwen in den Wittwenthum zu gleichen Theilen. Die Aeltere behält das Wittwen-Haus für sich, und der Jüngern werden aus der Kirche jährlich zum wenigsten 5 Rthlr., zur Heurung einer Wohnung, gereichet. Wollen und können aber beyde Wittwen in dem Wittwen-Hause wohnen, und sich vertragen, so

theilen sie sich auch beyde in die 5 Rthlr. so jährlich aus der Kirche dem ohngeachtet gereichet werden.

In Lindhorst ist die Observanz, daß in solchem Fall die ältere Wittwe das Wittwen-Haus, nebst dem dabey befindlichen Garten, auch noch einen kleinen Garten außer dem Dorfe, der von dem Wittwen-Lande gemacht ist, voraus behält, ohne mit der jüngern davon zu theilen. Es muß aber auch alsdenn die ältere Wittwe dasjenige Land, davon der Garten außer dem Dorfe genommen ist, für ganz annehmen, so viel es nemlich mit Einschliessung des Gartens beträget.

§. 20.

Drey Wittwen.

Träget es sich zu, daß durch das Absterben eines Predigers drey Wittwen bey einer Pfarre kommen, so behalten die beyden ältern Wittwen das Wittwenthum. Die dritte Wittwe aber bekömmt von dem im Amte folgenden Prediger an Ländereyen, oder Geld, eben so viel, als eine von den zwey andern hat, auch jährlich 5 Rthlr. Heuer aus der Kirche. Eben so würde es auch in dem unvermuthenden Fall der vierten Wittwe müssen gehalten werden. So bald aber eine von den Wittwen abgehet, höret auch der von dem Prediger außerordentlich zu reichende Beytrag auf.

§. 21.

Pfarr-Wohnung.

Da die Pfarr-Wittwen, oder Kinder, ein ganzes Gnaden-Jahr zu geniessen haben, nach §. 7., so behalten sie auch die Pfarr-Wohnung eben so lange, und mögen mit Recht, nicht eher daraus zu weichen, schuldig seyn, bis das Gnaden-Jahr seine Endschaft erreicht hat. Alsdann müssen sie aber auch räumen, es sey zu einer Jahres-Zeit, wie es wolle. Können und wollen sie nach ihrer Bequemlichkeit noch eher räumen, stehet es ihnen frey. Indessen müssen sie dem neuen Prediger wenigstens eine Stube und ein Paar Kammern,

und

und, wenn es seyn kann, noch mehreres einräumen, wenn er nemlich im Wittwen-Hause nicht wohnen könnte.

§. 22.

Wittwen-Haus.

Sollte das Wittwen-Haus bey dem Absterben eines Predigers nicht in einem solchen Stande seyn, daß eine Wittwe gemächlich darinnen wohnen könnte, so muß des neuen Predigers vornehmste Sorge seyn, das Wittwen-Haus in der Zeit des Gnaden-Jahres in guten Stand zu setzen, damit die Wittwe zur rechten Zeit räumen könne. Wie denn auch ein jeder Prediger bey seinen Lebzeiten dahin zu sehen hat, daß das Wittwen-Haus in Bau und guten Stand gesetzet und erhalten werde; sonderlich, wenn Prediger bey Jahren kommen, alt und schwach werden, damit, bedürffenden Falls, ein Adjunctus, oder der nachfolgende Prediger, im Gnaden-Jahr darin wohnen könne.

§. 23.

Kirchen-Stuhl.

Wenn in der Kirche für die Wittwe kein besonderer Stuhl vorhanden, gehet dieselbe in den Pfarr-Frauenstuhl, und hat die Oberstelle; die andere Stelle gehöret der neuen Pastorinn. Sind von beyden Seiten Töchter vorhanden, so weichen sie einander, nachdem sie früher, oder später, kommen. Gehen die Mägde in eben den Stuhl, so sitzen sie unten an.

§. 24.

Anfang des Wittwenthums.

So bald das Gnaden-Jahr zu Ende, tritt die Wittwe ihr Wittwenthum an, wenn sie gleich wegen des verdienten Jahres noch unterschiedene Hebungen von den Pfarr-Einkünften zu heben hat. Wie denn auch eine Wittwe, wenn sie keine andere Wittwe vor, oder neben sich, findet, auch im Gnaden-Jahre selbst das Wittwenthum nützet, und dessen Einkünfte ziehet, weil es bis dahin ein Fixum der Pfarre gewesen, auch die Wittwenthümer überhaupt von den Einkünften der Pfarren genommen sind.

Cap. III.

Von den Verbesserungen.

§. 25.

Mergel.

Was den Mergel anbelanget, wird zur Richtschnur angenommen, daß selbiger nicht länger, als 15 Jahr, dauren könne. Sollte er auch an einem, oder andern, Orte erweißlich länger dauren und helfen, muß man auch bedenken, daß der Mergel in der Folge der Zeit dem Lande mehr schädlich, als nützlich, sey, wenn nemlich der Nachfolger nicht wieder mergeln kann. Es werden also nur 15 Jahr gerechnet.

An einigen Orten kömmt der Morgen zu mergeln nicht höher, denn 2 Rthlr. 18 Mgr., an andern Orten 3 Rthlr. 12 Mgr. Da nun der Mergel in den mittelsten 5 Jahren ohnstreitig am meisten hilft und treibet, muß auch in selbiger Zeit das meiste an Gelde abgehen.

Wenn also der Morgen zu mergeln kömmt 2 Rthlr. 18 Mgr. so gehet in den ersten 5 Jahren jährlich ab 5 Mgr., in den mittelsten 5 Jahren jährlich 8 Mgr., in den letztern jährlich 5 Mgr., welches 2 Rthlr. 18 Mgr. beträget.

Kömmt der Morgen 3 Rthlr., so gehet in den ersten 5 Jahren jährlich ab 6 Mgr., in den mittlern 5 Jahren jährlich 9 Mgr. 5 Pf., in den letztern jährlich 6 Mgr., welches die Summa von 3 Rthlr. bringet.

Sollte der Morgen erweislich auf 3 Rthlr. 12 Mgr kommen, gehet in den ersten 5 Jahren jährlich ab 7 Mgr., in den mittlern 5 Jahren 10 Mgr., in den letztern jährlich 7 Mgr., so überhaupt 3 Rthlr. 12 Mgr. ausmachen. Dieß ist aber auch der höchste Preiß, so gesetzet werden kann. Uebrigens wird alles leicht zu berechnen seyn, daß man keine Tabelle dabey nöthig hat.

§. 26.

Gail-Erde.

Wenn ein Morgen Land mit guter gailen Erde überfahren worden, so, daß

daß wenigstens 30 bis 40 Fuder gute Erde auf einen Morgen gekommen, wird solches wie Stoppel-Gaile bezahlet, davon an seinem Ort. Dünne Ueberstreuungen und Erfrischungen aber, von etwa 15 bis 20 Fuder auf einen Morgen, können auch nur wie eine halbe Stoppel-Gaile bezahlet werden. Sollte noch weniger darauf gekommen seyn, und das Land ist nachher zweymal besäet, so ist es auch erloschen. Es muß aber ein Prediger sich auch hüten, daß er nicht die Erde an einem Orte wegnehme, wo sie billig hätte liegen bleiben sollen und können, daß er z. E. nicht die Wiesen, oder Gärten, verderbe, um das Feld-Land zu verbessern, als in welchem Falle nichts gut gethan werden soll.

§. 27.

Die in den Vieh-Teichen der Hude-Kämpe, oder Mist-Gruben und deren Ausfluß, befindliche, oder auch anderwärts zusammengebrachte Erde, gehöret der Wittwe, sie muß aber selbige vor Ende des Gnaden-Jahres auf das Wittwen-Land, oder Garten, fahren lassen. Will sie selbige verkaufen, ist der Prediger der nächste dazu, wenn er giebet, was ein anderer geben will.

§. 28.

Wenn in einem Garten, Wiesen, oder Feld-Lande, eine nöthige Ausfüllung tiefer Gruben geschehen, muß es von verständigen und gewissenhaften Männern unpartheyisch geschätzet werden. Wäre aber diese Austeichung bereits vor 15 bis 20 Jahren geschehen, soll auch nichts mehr dafür bezahlet werden, weil es sich schon selbst bezahlt gemacht hat.

§. 29.

Austeichung.

Wie denn auch die Fisch-Teiche, so ein Prediger zu seiner Ergötzung hat machen lassen, entweder nur mäßig, oder nach den Umständen gar nicht, bezahlt werden.

§. 30.

Ausrottung der Dornen.

Wenn Dornen, oder ander schädliches Gebüsch, in einem Hudekamp, oder

Wie-

Wiesen erst vor 2 Jahren ausgerottet sind, wird die Halbschied der Kosten bezahlet; wäre es schon vor 4 Jahren geschehen, hat es sich schon selbst bezahlt gemacht.

§. 31.

Garten-Gäle.

Garten-Gaile wird gar nicht bezahlt, und wenn auch der Garten in einem Jahre zweymal wäre gedünget worden, oder auch mit Erde verbessert.

§. 32.

Gaile des Feld-Landes.

Die Gaile des Feld-Landes, es sey Brak- oder Stoppel-Gaile, wird in den Städten nach der Stadt-Taxe, auf dem platten Lande aber nach der Amts-Taxe, bezahlt. Weil aber auch in dem Bezirke eines Amtes manchmal desfalls, nach der Güte des Landes, ein Unterschied ist, wie die Erfahrung bestätiget, so muß hauptsächlich auf die Observanz eines jeden Orts in diesem Stücke gesehen werden. Und wissen Bürger und Bauer, was desfalls gebräuchlich ist. An den meisten Orten der Grafschaft wird der Morgen Brak-Gaile mit 5 Rthlr., die Stoppel-Gaile aber mit 4 Rthlr., bezahlet, es mag das Land im 5ten, oder 6ten, Jahre gebraket werden, als welches von dem Gutachten eines jeden Haus-Wirthes abhängt. Nur in Lindhorst, Bergkirchen und Merbeck ist desfalls eine besondere Ausnahme, indem die Brak-Gaile eines Morgens an diesen drey Oertern mit 6 Rthlr., die Stoppel-Gaile aber, wie an andern Orten, mit 4 Rthlr. bezahlet wird.

Wenn nun die Brack-Gaile gilt 6 Rthlr. so gehet ab:

das erste Jahr	—	—	2	Rthlr	12	Mgr.
2te Jahr	—	—	1	—	24	—
3te Jahr	—	—	1	—	—	—
4te Jahr	—	—	—	—	24	—
5te Jahr	—	—	—	—	12	—

Gilt

Gilt die Brack-Gaile 5 Rthlr., so gehet ab:

das erste Jahr	—	—	2	Rthlr.	—	Mgr.
2te Jahr	—	—	1	—	12	—
3te Jahr	—	—	—	—	30	—
4te Jahr	—	—	—	—	18	—
5te Jahr	—	—	—	—	12	—

Stoppel-Gaile dauret 4 Jahre, gilt der Morgen 4 Rthlr. gehet ab:

das erste Jahr	—	—	2	Rthlr.	—	Mgr.
2te Jahr	—	—	1	—	—	—
3te Jahr	—	—	—	—	24	—
4te Jahr	—	—	—	—	12	—

Schaf-Gaile dauret nur 3 Jahre, und wird der Morgen zu 2 Rthlr. 18 Mgr. bezahlt, gehet ab:

das erste Jahr	—	—	1	Rthlr.	18	Mgr.
2te Jahr	—	—	—	—	27	—
3te Jahr	—	—	—	—	9	—

§. 33.
Wittwe wählet.

Eine Wittwe kann wegen des verdienten Jahres diejenige Länderey zu ihrem Theil behalten, so am besten in der Gaile ist.

§. 34.
Zäune.

Wenn die Zäune von der Kirche, oder von der Gemeine, entweder gemeinschaftlich, oder von einem Theil besonders, gemacht werden, so bezahlet der neue Prediger nichts dafür. Giebet aber der zeitige Prediger Staken, Braken und Wiepen dazu her, und daß die Gemeine, oder Kirche, alle Arbeit desfalls stehen muß, als nemlich Staken behauen, Braken und Wiepen

pen hauen und anfahren, auch Zäune und die Wiepen aufschlagen; item, wenn die Staken aus dem Pfarr-Holze gehauen werden, oder daß auch die Kirche, oder Gemeine, nur einen Theil solcher Arbeit stehen muß, so müssen dergleichen Zäune von verständigen und gewissenhaften Männern nach dem Verhältniß (pro rata) geschätzet werden, weil bey einer solchen Vermischung nichts gewisses zu bestimmen ist.

§. 35.

Noch von Zäunen.

Wenn aber Zäune von dem zeitigen Prediger ganz allein müssen verfertiget und im Stande erhalten werden, als davon hauptsächlich allhier die Rede ist, müssen sie auch von dem Nachfolger nach Billigkeit bezahlet werden.

Hier wird zum voraus gesetzet, daß zu einem tüchtigen Zaun gehören starke eichene Pfähle, so wenigens 6 bis 6 ½ Fuß lang seyn; gute weidene Braken, und eichene, oder Dorn- und Hasel-Wiepen, wie auch eichene tüchtige Schrat-Pfähle, da wenigstens bey dem zehnten, oder auch achten, Zaun-Pfahle jederzeit ein Schrat-Pfahl stehen muß. Imgleichen, daß ein solcher Zaun, wenn er neu gemacht wird, von der Erde auf wenigstens vier Fuß hoch müsse aufgeführet seyn, ehe die Wiepen darauf kommen, (denn er senket sich von selbst nachher, wenn er auch noch so fest gezäunet ist.)

Ein dergleichen neuer Zaun kann zwanzig Jahre stehen, wenn er alle 4 Jahre bewiepet wird, und wird am sichersten geschätzet nach der Anzahl der darinn befindlichen Zaun-Pfähle, welche leicht können gezählet werden.

Ein jeglicher Stake aber gilt mit Braken, Wiepen, Schratpfählen und Macherlohn, wenn alles ganz neu ist, oder es hat auch der Zaun noch kein Jahr gestanden, 3 Mgr.

Hat der Zaun schon über 2 Jahr gestanden, so gilt der Stake mit Bracken, Wiepen, Schratpfählen und Macherlohn 2 Mgr. 4 Pf.

Hat der Zaun 4 Jahr gestanden, daß die andere Wiepe darauf gekommen, gilt der Stake mit Braken ꝛc. 2 Mgr.

Hat

Hat der Zaun 7 bis 8 Jahr gestanden, daß die dritte Wiepe darauf kömmt, gilt der Staken mit Braken, Wiepen ꝛc. 1 Mgr. 4 Pf.

Hat der Zaun 10 bis 12 Jahre gestanden, daß die 4te Wiepe darauf kömmt, gilt der Staken mit Braken ꝛc. 1 Mgr.

Hat der Zaun bis ans 15te Jahr, oder noch länger, gestanden, gilt der Staken mit Wiepen ꝛc. 6 Pf. Und dieses ist das Brennholz noch immer werth.

§. 36.

Noch von Zäunen.

Sollten aber die Zäune nicht mit guten eichenen Pfählen und Schratpfählen versehen seyn, auch keine weidene Braken und tüchtige Wiepen haben, wie auch nicht von gehöriger Höhe seyn, ꝛc. sondern es wären ellerne, oder Hasel- und Buch-Braken zum Zäunen genommen, würde alles einen großen Abfall leiden, und müsten alsdenn dergleichen Zäune von erfahrnen und gewissenhaften Männern geschätzet werden.

§. 37.

Garten-Hagen.

Ein neuer Hagen bey dem Garten, so von dem Prediger, auf seine Kosten, angelegt ist, auch schon einigemal eingebunden, und im Stande, daß das Vieh davor zurückkehren muß, wird von dem Nachfolger als ein neuer Zaun bezahlt, und gilt die Elle wenigstens 3 Mgr. Ist aber der Hagen bereits 20 bis 25 Jahre in gutem Stande gewesen, daß das Vieh so lange davor hat zurückkehren müssen, so bezahlt der Nachfolger nichts dafür.

§. 38.

Hätte aber die Gemeine einen dergleichen neuen Garten-Hagen angelegt, oder die Kirche die Kosten dazu vorgeschossen, so bezahlet der Nachfolger nichts. Gleichwie von alten, und über 20 bis 25 Jahr gestandenen, Hagen auch nichts bezahlt wird.

§. 39.

Wäre der Hagen erst vor kurzer Zeit von dem Prediger angelegt, und noch nicht in brauchbarem Stande, daß also ein Reben-Zaun ihn beschützen müste, so würde Reben-Zaun und Hagen nach der Billigkeit zu schätzen seyn.

§. 40.

Obst-Bäume.

Gepfropfte, abgesängete, oder oculirte, Aepfel- und Birn-Bäume, es mag Franz-Obst seyn, so an einem Geländer stehet, oder hiesiges Obst, wenn sie tragbar sind, sie mögen alt, oder jung, seyn, wie auch dergleichen Aprikosen, Melcatons und Pfirschen-Bäume werden das Stück mit 12 Mgr. bezahlt.

§. 41.

Noch von Bäumen.

Gepfropfte, abgesängete, oder oculirte Aepfel- und Birn-Bäume, die noch nicht tragbar, doch aber bekommen sind, und an einem bequemen Orte stehen, gelten das Stück 6 Mgr.

§. 42.

Kirsch- und Zwetschen-Bäume.

Tragbare welsche Nuß-Bäume, wie auch gepfropfte, abgesängete, oder oculirte, Kirschen- und Zwetschen- oder andere dergleichen fruchtbringende Bäume, wenn sie tragbar, werden das Stück mit 6 Mgr bezahlt. Sind sie aber nicht tragbar, gilt auch das Stück nur 3 Mgr.

§. 43.

Kirschen- Zwetschen- und Quitten- oder andere fruchtbringende Bäume, die nicht gepfropfet, oculiret und abgesänget sind, gelten das Stück 3 Mgr. wenn sie tragbar sind.

§. 44.

Weite der Bäume.

Es müssen aber auch, was sonderlich die Aepfel- und Birn-Bäume anbelanget,

belanget, selbige nicht gar zu enge gepflanzet seyn, und wenigstens 12 bis 15 Fuß von einander stehen. Franz-Obst an einem Geländer, Kirschen- und Zwetschen-Bäume können näher bey einander stehen, und brauchen etwa halb so viel Raum, auch können letztere wohl zwischen den großen Obst-Bäumen gesetzt werden.

§. 45.

Bäume müssen bleiben.

Eine Wittwe hat nicht Macht, tragbare Bäume, die an einem guten Orte stehen, wo sie stehen bleiben können, wegzunehmen, unter dem Vorwande, daß sie selbige in den Wittwen-Garten verpflanzen wolle, wenn auch gleich ihr Mann die Bäume aufgezogen hat. Denn dergleichen Verpflanzen kann und soll bey des Mannes Lebzeiten geschehen. Noch viel weniger darf sie tragbare Bäume an andere verkaufen, oder verschenken. Dahingegen der nachfolgende Prediger alle vorgedachte Bäume, wenn sie nach vorhergehendem §. gepflanzet, anzunehmen schuldig, und keine aussondern darf, weil er dieses oder jenes Obst nicht liebet, oder weil ihm der Bäume zu viel dünken.

§. 46.

Junge Bäume, Baum-Schule.

Junge Bäume, wenn sie gleich gepfropft, oder oculiret sind, und noch in der Baumschule stehen, oder sonst nur zum Aufwachsen irgendswohin gesetzt sind, da sie nicht füglich können stehen bleiben, ist der Nachfolger nicht schuldig anzunehmen das Stück für 6 Mgr., noch weniger die Ungepfropften für 3 Mgr. Es hat aber die Wittwe Macht, selbige zu verkaufen, oder in den Wittwen-Garten zu versetzen. Will der Nachfolger sie bezahlen, muß er geben, was ein Fremder geben will.

§. 47.

Wilde Bäume.

Birken, Erlen, Büchen und Eichbäume, wenn sie gleichsam ein kleines Pfarrholz ausmachen, oder im Gebüsche beysammen stehen, werden nicht

bezahlt.

bezahlt. Stehen sie aber einzeln in den Hagens, oder an dem Ufer eines Flusses, denselben abzuhalten, wird das Stück zu 1 Mgr. bezahlt. Gleichwie auch die Weiden und Poplionen, sie mögen groß, oder klein, seyn, das Stück mit 1 Mgr. bezahlt werden.

§. 48.

Braken bauen.

Eine Wittwe hat Macht, in dem Gnaden-Jahre die Hagen, so es bedürfen, zu behauen und einbinden zu lassen, auch Weiden-Bäume, Birken, Ellern und Eichbäume, wenn die letztern einzeln in den Hagens, oder an Flüssen, stehen, köpfen zu lassen, wenn sie nemlich darzu zeitig. Die Stämme derselben aber muß sie schonen, und solche dem Nachfolger überlassen, es wäre denn, daß sie ganz abgängig wären.

§. 49.

Laub-Hütten.

Laub-Hütten und Geländer, wenn sie zumal im Stande, werden nach der Billigkeit bezahlt, oder es hat die Wittwe Macht, solche wegnehmen zu lassen.

§. 50.

Spargel-Beete.

Da ein Spargel-Beet mehrentheils 4 Schuh breit ist, mehr, oder weniger, wird die Ruthe in der Länge mit 1 Rthlr. bezahlt, wenn er über 3 bis 4 mal nicht gestochen ist, oder auch noch gar nicht gestochen wäre.

§. 51.

Linden.

Erwachsene Linden, die in den Gärten eine kleine Laub-Hütte ausmachen, oder ein Zimmer wider die Sonne schützen, gilt das Stück 12 Mgr.

§. 52.

Buchs-Baum.

Wenn in einem Garten die Abtheilungen mit Buchsbaum eingefasset sind, wird

wird solches nach Billigkeit bezahlt. Wegen der Lamberts-Nüsse, Stachel- und Johannis-Beeren, wie auch wegen der Blumen, wird ebenfalls eine mäßige Erkenntlichkeit gegeben. Will aber auch die Wittwe von den in diesem §. gemeldeten Dingen etwas in ihren Garten mitnehmen, stehet es ihr frey.

§. 53.

Tauben-Flucht.

Hätte auch ein Prediger eine gute Flucht Tauben, wird das Paar der alten Tauben bezahlt mit 6 Mgr. (die Tauben machen sich in einem Jahre zweymal wieder bezahlt)

Cap. IV.

Von den Terminen.

§. 54.

Ostern.

Da Ostern eben so leicht auf den 22. März, als 25. April, fallen kann, so wird, um mit den übrigen Quartalen eine Gleichheit zu haben, verordnet, daß die zu Ostern fällige Fixa jedesmal auf den 25. März, als Mariä Verkündigungstage, sollen gerechnet werden.

§. 55.

Jacobi.

Der Termin der saadigen Ländereyen, des Kornzehnten und des Canons, wo er gebräuchlich, bleibt auf Jacobi. Wenn auch gleich die Länderey verpachtet ist, wird sowohl die Heuer, als Weinkauf, auf Jacobi fällig gerechnet.

§. 56.

Michaelis.

Die Wiesen, Weiden oder Hudekämpe, Gärten, Obstfrüchte und Zinskorn, auch Zins-Hühner und Zins-Eyer, werden auf Michaelis fällig gerechnet.

§. 57.

Die Spann- oder Pflug-Dienste (dotales) werden, nach eines jeden Ortes Gewohnheit, theils zu Michaelis, theils zu Ostern, gerechnet.

§. 58.

§. 58.

Das gnädigst geschenkte Deputat-Holz wird auf Martini fällig gerechnet, es mag gleich früher, oder später, angewiesen werden.

§. 59.

Weihnachten.

Die Fleisch-Zehenden, oder Prömen, Schinken, Schultern, Rippen, Rücken, Würste, wie auch Brodt, sind auf Weihnachten fällig. Es wäre denn, daß Brodt quartalweise gegeben würde, wie an etlichen Orten gebräuchlich, da es denn nach den Quartalen gerechnet wird.

§. 60.

Capitalien.

Die Zinsen von den stehenden Capitalien bleiben auf den Terminen, da ein jedes fällig ist, wie auch die Mahlzeiten, Stuten und Quartal-Opfer.

§. 61.

Bezahlung der Verbesserung.

Sobald das Gnaden-Jahr zu Ende, ist der Nachfolger schuldig, der Wittwe, oder Erben, alle Verbesserungen zu bezahlen, oder die Zinsen desfalls zu erlegen, wenn nemlich die Erben mit der Bezahlung warten können und wollen. Da aber die Wittwe wegen des verdienten Jahres noch unterschiedene Ländereyen selbst nützen kann, wenn sie will, so werden die Verbesserungen von dergleichen Ländereyen nicht eher bezahlt, bis das verdiente Jahr, welches nach §. 8. zuletzt gerechnet wird, ebenfalls zu Ende. Es wäre denn, daß die Wittwe dem neuen Prediger alle Ländereyen, auch wegen des verdienten Jahres, abtrete, da sie zu ihrem Theil auch die Heuer und Verbesserungs-Kosten desfalls zu heben hätte.

§. 62.

Die jüngere Wittwe bezahlt der ältern, bey Theilung des Wittwenthums, ebenfalls alle Verbesserungs-Kosten von dem, was sie erhält, und

wegen

wegen des Abtritts pro rata nach den verhin festgesetzten Terminen. Auch muß der Prediger, wenn die Wittwe stirbet, an die Kinder, oder Erben, derselben die Verbesserungen, auch die Heuer pro rata bezahlen.

§. 63.

Wiese in Lindhorst.

Noch ist zu merken, daß in Lindhorst der neue Prediger der Wittwe, oder den Kindern und Erben, ein hundert und zwanzig Rthlr. wegen einer Wiese geben muß, welche ehedem mit dem Beding von einem Pastore an die Pfarre gekauft, daß sie beständig dabey bleiben solle.

§. 64.

Sollte der neue Prediger, nach dieser Verordnung sich mit der Wittwe, oder Kindern und Kindeskindern, selbst berechnen, als welches ihm allerdings frey stehet, so ist er schuldig, einen genauen Aufsatz nach den besondern Terminen an das Consistorium zu senden, wie er mit der Wittwe abgerechnet, und muß selbiger von der Wittwe unterschrieben seyn, zum Beweis, daß sie auf solche Art befriediget sey. Bey diesem Aufsatze muß auch zugleich eine genaue Specification von allen Pfarr-Fixis beygelegt seyn. Und dienet dieses dazu, daß keine neue Observanz eingeführet werde.

§. 65.

Sollte auch ein Prediger und Wittwe über einen oder andern Punct sich anders, als in dieser Ordnung enthalten, gütlich vergleichen, so soll solches zu keiner Folge gezogen werden, noch ein Prediger verlangen, oder fordern, daß, was er außer diesem Regulativ bewilliget, seiner Wittwe wieder zu gute gehe.

Doch soll solches ad casus præteritos nicht gezogen werden, besonders wenn etwas sub autoritate Consistorii bewilliget worden.

§. 66.

Von Verpfändung.

Es soll, bey willkürlicher Strafe, kein Prediger, Pfarr-Wittwe, Küster,

oder Schulmeister, sich unterstehen, liegende Gründe von der Pfarre, dem Wittwenthum, oder Schule, zu verpfänden, oder Geld in die Länderey zu nehmen, das Land tod säen zu lassen, und die Gläubiger sollen, bey entstehendem Todesfall des Schuldners, ihres Capitals verlustig seyn. Auch soll, bey Verlust des Capitals, sich niemand die Einkünfte des Gnaden-Jahres verschreiben lassen. Ein Prediger und Wittwe kann aber ihre Länderey und liegende Gründe nach Belieben verheuren, hat aber auch dahin zu sehen, daß es nicht immer bey einerley Pächtern verbleibe, sondern thut wohl, wenn er bey den Weinkaufs-Jahren desfalls zuweilen eine Aenderung macht.

§. 67.

Kein Gnaden-Jahr.

Wenn keine Wittwe, oder Kinder und Kindes-Kinder, vorhanden, findet auch kein Gnaden-Jahr statt.

§. 68.

Wittwenthum an den Prediger.

So bald die letztere Wittwe stirbt, fällt das ganze Wittwenthum mit allem Zugehör dem Prediger anheim.

Küster, Organisten und Schulmeister haben kein Gnaden-Jahr.

Und soll dieses Regulativ allen Ehren Predigern, um ein oder mehr Exemplaria davon bey den Kirchen-Documentis zur Nachricht beizulegen, und sich darnach zu achten, communiciret; auch von Consistorii wegen bey vorkommenden Fällen steif und fest darüber gehalten werden.

Bückeburg, den 9 November 1751.

(L.S.) Zum Hochgräfl. Schaumburg-Lippischen Consistorio verordnete Präsident und Räthe.

160.

Rescript,

daß die Lumpen nicht außer Landes verkauft werden sollen, vom 8. Febr. 1753.

P. P.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, gestalten der Verkauf der Lumpen an auswärtige Papiermacher in den benachbarten Landen gänzlich verboten sey, und dann Wir in Ansehung Unserer Papiermühlen, ein gleiches zu verordnen, bewogen werden; als ergehet hiermit an Euch der Befehl, keinem, als dem hiesigen Papiermacher, das Lumpensammlen zu gestatten, mithin allen auswärtigen solches zu inhibiren, und damit ein jeder sich darnach zu achten wisse, gehörigen Orts bekannt zu machen. Bückeburg, den 8. Febr. 1753.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

An die Aemter und Städte.

161.

Rescript

der Regierungs-Canzley, die Bestrafung der Soldaten in Bruchfällen betreffend, vom 12. März 1753.

P. P.

Nachdem Wir bey Gelegenheit, da einige Soldaten beym letzten Bruch-Ge-

richte mit Holz-Brüchen ausgesetzt worden, gnädigst resolvirt haben, daß die Beurlaubten, oder Uebercompleten, so wie andere Unterthanen, an Geld gestraft, diejenigen aber, so Dienste thun, bey ihren Capitains gemeldet, und von diesen zur Strafe gezogen werden sollen; Als wird Euch solches zu Eurer Verhaltung hierdurch bekannt gemacht.

Bückeburg, den 12. März 1753.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

An die Aemter und das Forstamt.

162.

Rescript,

daß auswärtige Glaser hier im Lande nicht arbeiten sollen, vom 24. Januar 1754.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Unsern gnädigen ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß den hiesigen Glasern und Fenstermachern, in den benachbarten Landen zu arbeiten, nicht gestattet werde, mithin Wir solches von auswärtigen Glasern und Fenstermachern in unserer Grafschaft zu dulden, eben so wenig gemeinet sind, als befehlen Wir hierdurch gnädigst, daß den auswärtigen Glasern und Fenstermachern, in Unserer Grafschaft

schaft zu arbeiten, keinesweges permittirt oder verstattet seyn solle, welches Ihr gehörigen Orts bekannt zu machen, und Euch darnach zu achten habt.

Bückeburg, den 24. Januar 1754.

Anstatt ꝛc.,
zur Regierungs-Canzley verordnete
Präsident und Räthe.

An die Aemter und Städte.

163.

Consistorial-Rescript,

wie die Küster und Schullehrer ohne Anzeige keine Meliorationsanlagen machen sollen, vom 10. Febr. 1754.

P. P.

Da wir einige Zeit her wahrgenommen, daß die abgehende Küster und Schulmeister ihren Successoribus starke Meliorations-Rechnungen vorlegen, welche ein neuangehender kaum zu erzwingen vermag, auch solche angebliche Meliorationes ohne jemands Vorwissen gemacht werden: Um aber diesem Unwesen vorzubeugen, so habt Ihr per Circulare allen und jeden Predigern anzuzeigen, ihre Küster und Schulmeister vor sich zu fordern, und ihnen vermittelst Copia circularis anzudeuten, daß Keiner derselben einige Melioration, so wenig auf ihre Ländereyen durch Anlegung neuer Hagen, u. d. gl. als auch in ihren Häusern, die über 1 Rthlr. betragen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Predigers, vorzunehmen habe, die Ehren Prediger aber, wenn

solche

solche Meliorationes über 5 Rthlr. angehen, haben davon ad Consistorium zu berichten und anzufragen. Wir versehen uns dessen, und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg, den 10. Febr. 1754.

Anstatt ꝛc

zum Consistorio verordnete Präsident und Räthe.

An den Superintendenten.

164.

Reskript,

die Beeydigung der jungen Mannschaft nach der Confirmation, und das Begeben außer Landes und in auswärtige Dienste betreffend, vom 22. April. 1754.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

P. P.

Nachdem Wir mißfällig erfahren müssen, daß verschiedene der jungen Mannschaft Unserer in anno 1750 ergangenen Verordnung, und dem geleisteten Eyde zuwider, sich dennoch außerhalb Landes begeben, Wir aber Unsere Ordres in allen Stücken aufs genaueste befolget wissen wollen, als befehlen Wir hierdurch ernstlich und gnädigst, daß 1) die Beeydigung der jungen Mannschaft, sobald sie zum heil. Abendmahl gewesen, von Jahren zu Jahren, nach dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen und continuiret, und solches jedesmal

in

in der Woche nach dem sogenannten weissen Sonntag ohnfehlbar geschehen; demnächst aber noch in selbiger Woche davon die Designation und Benennung des Namens und Alters, auch von welchen Eltern sie gebohren, Unserer Regierungs-Canzley eingeschicket, mithin gleich jetzo die Beeydigung sothaner jungen Mannschaft, welche zum heil. Abendmahl gewesen, und noch nicht geschworen haben, vorgenommen, damit aufs genaueste verfahren und die Verzeichnisse ungesäumt und ungehindert, auch die Namen derjenigen, welche sich etwan außer Landes befinden, mit benennet und angeführt werden. 2) Soll denjenigen, welche, ihrer Profession, Handwercks, oder Handthierung wegen, sich außer Landes begeben wollen, solches nach vorkommenden Umständen zwar nicht verwehret werden, jedoch nicht anders und mit der ausdrücklichen Condition, daß sie es vorhero gehörigen Orts anzeigen, und dann die Erlaubniß und einen schriftlichen Paß erhalten haben, maßen dann diejenigen, so diesem zuwider handeln, ihres Vermögens und Erbtheils eo ipso verlustig seyn sollen;

In auswärtige Krieges-Dienste sich zu begeben, bleibt aber ein für allemal verboten, dergestalten, daß diejenigen, so sich dessen, ihrem Eyd zuwider, gelüsten lassen, nicht nur, wie vorgedacht, sondern auch als würkliche Deserteurs angesehen und bestraft werden sollen. 3) Wird die bereits ertheilte Ordre, daß alle Bürger mit gutem brauchbaren Schießgewehr versehen seyn sollen, hiermit alles Ernstes wiederholet, und dabey ausdrücklich verordnet, daß solches Gewehr nicht von andern, am allerwenigsten aber außer Landes, entlehnet, sondern einem jeden eigenthümlich zugehörig, und in den Häusern vorhanden seyn solle, worauf Ihr aufs genaueste vigiliren, die Häuser selbst visitiren, und, da es daran fehlen sollte, Ihr es zu verantworten haben sollet. 4) Wollen und befehlen Wir auch hierdurch gnädigst, daß die Bürgerschaft sich im Schießen fleißiger exerciren solle, zu dem Ende einem jeden nicht nur hierdurch erlaubet wird, sich nach Gefallen des gewöhnlichen Schieß- oder Schützen-Platzes zu bedienen, sondern es solle auch von Euch die Veranstaltung gemacht werden, daß die Bürgerschaft des Sommers hindurch wenigstens zwölfmahl auf Sonn-

oder Festtagen, nach geendigt m Gottes-Dienst, ordentlich nach der Scheibe schießen, und dabey einige Prämien ausgesetzt werden; welches alles Ihr der Bürgerschaft gehörig bekannt zu machen, auch aufs genaueste ad effectum zu bringen habt, damit es keiner weitern unbeliebigen Verfügung bedürfe. Wornach Ihr Euch zu achten. Bückeburg, den 22. April 1754.

Anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Hoch-Reichs-Gräfl. Erlauchten zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

An die Ämter und Städte.

165.

Haspel-Ordnung,

vom 31. May 1754.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter, ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar bereits in den publicirten Edictis vom 15. März 1703. und 17. April 1722. zu Beförderung des Garn-Handels, und Verhütung aller dabey vorgehenden Unterschleise, heilsame Versehung gemacht worden, Wir jedoch mißfällig vernommen, daß denselben so wenig nachgelebet worden, daß vielmehr, nach aufgehobenem Garn-Monopolio, die Unordnung desfalls immer mehr überhand genommen, indem die Unterthanen sich falscher Haspel bedienet, untaugliches Garn gesponnen, nicht weniger bey der erforderlichen Anzahl der Faden und Binde,

Binde, große Unrichtigkeit, mithin höchst strafbaren Betrug, begangen, die Aufkäufer auch darunter, ihres Privat-Interesse wegen, colludiret, wodurch dann der Garn-Handel in keinen geringen Abfall gerathen. So ist für nöthig befunden worden, vorige Edicta zu renoviren, und dahin zu extendiren, daß

1) hinfüro sowohl in Städten, als auf dem platten Lande, nur einerley Haspel von 4 Ellen gebrauchet, und des Endes sofort, nach Publication dieses Edicti, alle und jede im Lande vorhandene Haspel gewröget, die alten, so die Größe haben, darnach eingerichtet, die übrigen aber cassiret werden sollen. Und damit darüber beständig gehalten werde, soll der Markmeister nicht nur quartaliter, sondern auch außerdem, fleißig visitiren, die nicht gewrögete Haspels cassiren, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe denunciiren, welche dann das erstemal von einem unrichtigen Haspel 2 Rthlr. Strafe, und in weiterm Betretungs-Falle das Duplum oder Triplum, erlegen sollen.

2) Nach diesem 4 Ellen Haspel, soll ein jedes Stück Garn 20 Binde, jedes Bind aber 66 Faden halten, und die Contravenienten sollen das erstemal für jedes Stück Garn 18 gr. Strafe, in weiterm Betretungs-Fall aber das Duplum, oder Triplum, erlegen. Es sollen auch diejenige, welchen dergleichen Garn, welches sothane Länge und Zahl an Gebinde und Faden nicht hält, zu Kaufe gebracht wird, schuldig und gehalten seyn, die Contravenienten sofort gehörigen Orts zu gebührender Bestrafung anzuzeigen, des Endes ihnen dann frey stehet, solch Garn ohne Bezahlung zu sich zu nehmen. Im Fall aber einer von den Käufern darunter mit den Verkäufern colludiren, mithin dergleichen unrichtiges Garn an sich kaufen sollte, soll derselbe eben die Strafe, wie der Verkäufer, erlegen.

3) Weil auch darüber viele Beschwerden eingelaufen, daß öfters Garn von verschiedener Güte, durch einander, mithin nicht von einerley Gattung, gesponnen, in einem Stück gehaspelt, und dadurch verursachet worden, daß auch die daraus fabricirte Leinewand nicht egal verfertiget werden können;

So sollen diejenigen, welche hinfüro sich dessen zu Schulden kommen lassen, für jedes Stück Garn mit 18 gr. Strafe, und, bey nochmaliger Uebertretung, noch schärfer bestrafet werden. Allermaßen dann auch die Kaufleute, bey Vermeidung eben dieser Strafe, dergleichen untüchtiges Garn nicht einzukaufen, viel weniger an Andere weder zu debitiren, wohl aber solch Garn an sich zu behalten, und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen haben.

4) Sollen auch diejenigen, welche Garn von nicht rein gehecheltem, oder grobem Flachs, oder gar Heede spinnen, und das Garn für flächsen Garn zu Kaufe bringen, gleich denen, so falsch Garn zu Markte bringen, bestraft werden.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Verordnung zum Druck befördert, von den Canzeln verlesen, und in locis publicis, so wohl an den Amts- und Gerichts-Stuben, als an den Zoll-Stätten und Krügen, affigiret werden. Urkundlich des hiebeygefügten Canzley-Siegels. Bückeburg, den 31. May 1754.

Wilhelm.

166.

Brandassecurations-Ordnung,

vom 10. Novemb. 1753.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc. des Königl. Preuß. schwarzen Adler Ordens Ritter, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge

sorge für gut befunden, auch in Unserer Grafschaft und übrigen Landen eine allgemeine Brand-Assecurations-Societät zu errichten, damit, bey entstehenden Feuers-Brünsten, die Noth der Abgebrandten vermindert, und der allgemeine Credit, und denen, welche auf Häuser Geld leihen, oder sonst daran rechtmäßige Foderung haben, mehrere Sicherheit verschaffet werde; Wie Wir dann auch zu Beförderung dieses heilsamen Werks Unsere eigene Schlösser, Häuser, Vorwercke und Meyereyen dieser Societät mit einverleiben lassen wollen; Setzen, ordnen, und wollen demnach

1.

Daß in den Städten und Flecken alle Bürger-Häuser, mit den darzu gehörigen Pertinenzien auch Rath-Häuser, und sonstige publique Gebäude, nicht weniger auf dem platten Lande alle die Wohnungen, Ställe, Scheuren und andere Gebäude, in dem dazu zu errichtenden Catastro eingetragen werden sollen, des Endes die Häuser in den Städten zu numeriren sind, wie solches bereits auf dem platten Lande geschehen, auch müssen alle Nebengebäude mit besondern Zieffern, oder Nummern bemerket werden. Bey den Adelichen und Freyen, wie auch bey den Vorstehern der Kirchen, Pfarr-Küster-Schul-Hospital- und Armen-Häusern, bleibet es eine willkürliche Sache, ob sie mit in diese Societät eintreten wollen, oder nicht.

2.

Einem jeden Eigenthümer bleibt zwar frey, wie hoch er seine Gebäude einschreiben lassen wolle, falls aber diejenigen, welche ohne Ausnahme in diese Societät zu treten schuldig sind, kein convenables Quantum angeben würden, ist solches in Städten von Bürgermeister und Rath, und auf dem platten Lande von den Beamten, zu bestimmen, welche denn auch vornemlich dahin zu sehen, daß schlechte und verfallene Häuser nicht zu hoch taxiret werden; übrigens verstehet sich von selbsten, daß bey der Taxation auf die Bau-Stelle, und die ihr anklebende Brau- oder andere Gerechtigkeiten, auch den Garten und Hof-Raum, keine Absicht zu nehmen sey.

3.

Die Taxa muß stückweise geschehen, als zum Beyspiel: Für das Wohnhaus, für die Scheure, ꝛc. auch muß die Summe allemal in 25 Rthlr. aufgehen, und unter 25 Rthlr. kein Gebäude eingezeichnet werden, weil man hiernächst diese Summe zum Fuß der Repartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25 Rthlr. ein jeder bey Ersetzung des Brand-Schadens zu bezahlen habe.

4.

Das Catastrum in den Aemtern und Städten wird von den Obrigkeiten jeden Orts verfertiget, und, mit ihrer Unterschrift und Siegel bestärket, an Unsere Canzley eingesandt, welche ihnen dagegen ein gleichlautendes Exemplar zuzufertigen, auch denselben so viel gedruckte Attestata als nöthig beyzufügen hat, welche den Eigenthümern zuzustellen sind, um erweisen zu können, daß ihre Gebäude eingeschrieben sind, das Haupt-Catastrum aber wird bey der Canzley verwahrlich aufbehalten. Wegen Unserer Schlösser und Domainen werden Wir Unsere Rentkammer instruiren, das Nöthige zu verfügen.

5.

Alle Jahre, und zwar vom 2. bis 31. Januar wird das Catastrum revidiret, da dann zu selbiger Zeit, denen, welchen es frey gelassen, ob sie in diese Societät eintreten wollen, frey bleibt, den angegebenen Werth zu erhöhen, oder zu verringern, oder auch ihre Gebäude einschreiben zu lassen, den übrigen aber ist in Ansehung der einmal festgestellten Taxa keine Veränderung zu gestatten, als wenn desfalls besondere erhebliche Umstände und Bewegursachen eintreten mögten. Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft von beyden Seiten erst mit dem 1. Febr. jeden Jahres.

6.

Wenn nun die Einschreibung geschehen, und die Catastra verfertiget sind, soll dem Publico Nachricht davon gegeben, und zugleich ein Terminus a quo

bestimmet

bestimmet werden, von welchem Tage an aller Brand-Schaden den Mitgliedern nach der eingezeichneten Nummer, zu ersetzen seyn wird.

7.

So bald, nach angesetztem Termino, ein Brand entstehet, so soll solches von jeden Orts Obrigkeit, oder von Unserer Rentkammer an die Canzley einberichtet, und dabey die Nummern und Ziefern der Wohnhäuser und Nebengebäude, auch ob selbige ganz, oder zum Theil, abgebrannt, deutlich gemeldet werden, da denn das Quantum des zu ersetzenden Schadens zu repartiren ist, wie viel nemlich von jeden eingeschriebenen 25 Rthlr. ein jeder Genosse Pfennige zu bezahlen habe, welches die Canzley von den Adelichen und Freyen, in den Städten und auf dem platten Lande aber der Magistrat und die Beamte einzutreiben, und diese solches Geld bey Unserer Canzley binnen 4 Wochen, a die notitiæ, ohnfehlbar einzusenden haben. Wie denn auch gegen die Saumseligen mit den promtesten Executions-Mitteln verfahren werden soll.

8.

Wenn der Eigenthümer eines oder des andern Hauses selbiges nicht selbsten bewohnt, so muß der Miethsmann die Quota entrichten, und kann selbige von der Miethe wieder abziehen. Nicht weniger soll, falls ein Hauß in der Creditoren Hände gerathen, der Curator bonorum, ohne Rückfrage, und ohne, daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was auf solches Haus bey entstehendem Brande repartirt worden. Wie Wir denn auch dieser Forderung vor allen andern, wie die Namen haben mögen, den Vorzug beylegen.

9.

Ist aber ein Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil, abgebrannt, so soll von jeden Orts Obrigkeit, mit Zuziehung Bauverständiger, ohne Zeit-Verlust, die Untersuchung geschehen, ob der Schade, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$, oder $\frac{1}{2}$ Theil zu rechnen. Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{8}$ des Hauses betrüge, so soll dennoch dem Eigenthümer,

zu-

zumalen wenn er sonst merklichen Schaden bey dem Brande erlitten, der $\frac{1}{10}$ Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlt werden. Er muß aber solchensallo die Kosten der Taxation übernehmen. Urtheilen die Bauverständige, und die, so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brand für total zu achten, und geschiehet die Ersetzung nach dem angezeichneten Quanto, und werden die etwa übrigen Materialia gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts, ꝛc. erfordert, gerechnet.

10.

Die Ersetzung des Brand-Schadens, es geschehe selbiger ganz, oder zum Theil, soll sogleich nach gemachter Repartition und beygebrachten Geldern, höchstens binnen 8 Wochen, von dem Tage an, da der Brand geschehen, dem beschädigten Eigenthümer, ohne die geringste Abkürzung, (als allein die von ihm selbst zu entrichtende Quota,) baar ausgezahlet werden, sintemal diese privilegirte Gelder unter keinerley Prätext verkümmert, oder mit einigem Arrest belegt werden mögen, jedoch, daß der Beschädigte genugsame Sicherheit stelle, daß solche Gelder zum würklichen Wiederaufbau verwandt werden sollen.

11.

Wäre aber jemand nicht im Stande, desfalls genugsame Sicherheit zu stellen, so kann dergleichen Abgebranter die Arbeit, oder die anzuschaffende Materialien, verdingen, die Verdingezettel vor der Obrigkeit attestiren lassen, und den Arbeits- oder Kaufleuten Assignationes geben, welche unweigerlich bezahlt werden sollen.

12.

Im Fall auch ein gegründeter Verdacht entstünde, daß durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung des Eigenthümers das Feuer entstanden, so soll zwar die Obrigkeit des Orts gegen denselben mit genauer Untersuchung verfahren, und ihn, dem Befinden nach, exemplariter bestrafen, jedennoch aber dem ohnaufhältlich, die Erstattung des Schadens geschehen.

13.

13.

Endlich sollen, so bald diese Brand-Assecuration zum Stande gebracht seyn wird, alle Arten der Brand-Collecten gänzlich cessiren.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll selbige zum Druck befördert, und allen Obrigkeiten jeden Orts hinlängliche Exemplaria davon zugefertiget, und gehörigen Orts affigiret werden; Befehlen Unsern Collegiis, Beamten, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, und sonsten jedermännniglichen, sich darnach zu achten, und was zur Aufnahme und Beförderung dieser Societät gereichen könnte, hülfliche Hand zu leisten. Gegeben in unserer Residenz und Vestung Bückeburg, den 10. November 1755.

Wilhelm.

167.

Münzverordnung,

vom 9. Novemb. 1757.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß, bis auf weitere Verfügung, folgende Münz-Sorten, im Handel und Wandel, nach dem unten benannten Preiße angenommen und ausgegeben werden sollen, als

1) Ein neuer Louisd'or de France, oder ein Französischer Louisd'or, zu 24 Livres, oder 6 Rthlr 24 Mgr.

2) Ein alter Französischer Louisd'or zu 5 Rthlr. 15 Mgr.

3) Alle die übrigen Geld-Sorten, welche in Teutschland Louisd'or genannt werden, das Stück zu 19 Livres 12 Sols, oder 5 Rthlr. 16 Mgr.

4)

4) Ein Ducate zu 10 Livres 17 Sols und 2 Pf. oder 3 Rthlr. 6 Pf.

5) Ein Ducaton de France 6 Livres oder 1 Rthlr. 24 Mgr.

6) Ein zwey Drittel-Stück, oder ein Französischer Gulden, á 26 Mgr.

7) Ein Drittel-Stück, oder 12 Mgr. ist á 13 Mgr.

8) Ein Sechstel-Stück, oder 6 Mgr. ist á 3 Mattier, oder 6 Mgr. 4 Pf.

9) Ein Drey Groschen-Stück á 6 und einen halben Mattier, oder 3 Mgr 2 Pf.

10) Ein zwey Mariengroschen Stück á 4 Mattier.

11) Ein vier Groschen Stück zu 8 und einen halben Mattier, oder 4 Mgr. 2 Pf.

12) Ein guter Groschen zu 3 Mattier und 1 Pfennig.

Hingegen soll die Münstersche und Osnabrückische Kupfermünze gänzlich verbothen, und im Handel und Wandel gar nicht angenommen werden.

Damit nun dieses Reglement einem jeden zur Wissenschaft gelange, ist solches zum Druck befördert, und an allen öffentlichen Orten affigiret.

Decret. Bückeburg, den 9. Novemb. 1757.

Gräflich Schaumburg-Lippische Regierung daselbst.

168.

Verbot

des Schießens, zu Verhütung Feuersgefahr und Unglücksfällen, vom 6. Julius 1758.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf

Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, Ritter des Königl. Preuß. großen Ordens des schwarzen Adlers ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, da Wir zeithero mißfällig vernommen, wie sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, wider die schon oft dieserhalb emanirte Verordnung, diejenigen, so nicht zum Schießen berechtiget sind, sich dennoch freventlich unterstehen, bey Hochzeiten und andern Begebenheiten, ferner bey den Häusern und in den Gärtens, entweder Flinten, oder Pistolen, zu lösen, wodurch denn gar leicht, besonders des Sommers bey trockenem Wetter, durch Anzündung der Gebäude, ein nicht geringer Schade entstehen, auch andere Unglücks-Fälle von solchen, so mit keinem Gewehr umzugehen wissen, verursachet werde, nicht unbillig zu verfahren. Ob Wir nun zwar, was dieserhalb wegen der Wildbahn, und wenn einer darinn mit Gewehr angetroffen wird, es bey denen dieserhalb bereits vorhin unterschiedlich ergangenen Verordnungen lediglich bewenden lassen, so wollen Wir doch auch, daß von nun an, außer denen, so in Unsern Landen zu jagen berechtiget sind, sich Niemand unterfange, entweder bey den Häusern, oder in den Gärtens, in den Städten, als auf dem platten Lande, unter keinerley Vorwand, einiges Gewehr zu lösen, oder sich damit betreten zu lassen, widrigenfalls jedesmal das Gewehr für verlustig gehalten, und der Uebertreter in 20 Rthlr. Strafe verfallen, und, falls derselbe solches, wegen Unvermögen, nicht aufzubringen im Stande, dafür mit Leibes-Strafe beleget werden solle. Wir befehlen demnach Unsern Magistraten in den Städten und Beamten auf dem platten Lande, über diese Unsere Verordnung genau zu achten, und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, von den Canzeln publiciret, und gehörigen Orts öffentlich affigiret werden.

Gegeben in Unsrer Residenz Bückeburg, den 6. Julius 1758.

(L.S.) Wilhelm.

169.

Rescript,

daß die Unterthanen den Deserteurs nicht Vorschub thun, sondern, bey Strafe, solche einliefern und anzeigen sollen, vom 19. Decemb. 1758.

Es hat bishero die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Unserer Unterthanen sich strafbarer Weise unterstanden, nicht nur die Deserteurs von Unsern Truppen aufzunehmen, und zu verhehlen, sondern sogar denselben zu ihrer weiteren Entkommung Vorschub und Gelegenheit zu geben; da Wir aber diesem sträflichen Beginnen auf alle Weise Einhalt gethan wissen wollen, als habt Ihr den Unterthanen des Euch anvertraueten Amts, (der Bürgerschaft,) Unsern ernstlichen Befehl dahin nochmals bekannt zu machen, daß Niemand sich gelüsten lassen solle, die Deserteurs Unserer Truppen im geringsten zu verhehlen, noch weniger solchen zu ihrer Entkommung Anlaß, oder Gelegenheit, zu geben, sondern solche, auf den Betretungsfall, sogleich anzuhalten, und an jeden Orts Obrigkeit einzuliefern, oder wenigstens davon die Anzeige zu thun, allermaßen dann diejenigen, welche diesem zuwider handeln werden, wie die Deserteurs selbsten angesehen, und, nach Befinden, mit schwerer Leibes-Strafe, auch Confiscation ihrer Güter, bestraft werden sollen. Wornach ꝛc.

Bückeburg, den 19. Decemb. 1758.

An die Aemter und Städte.

170.

Erlaß,

wie die Ehefrauen der Soldaten und Invaliden, wenn es Einlieger sind, von Schutz- und Monatgelde frey seyn sollen, vom 9. April, 1759.

Die Soldaten-Frauen, deren Männer in würcklichen Kriegs-Diensten stehen, und Einlieger sind, sollen, so lange die Männer als Soldaten dienen, oder Invaliden sind, vom Schutz- und Monat-Gelde befreyet bleiben, welches dem Amtsschreiber und Contributions-Receptori zur Verhaltung hiermit bekannt gemacht wird. Bückeburg, den 9. April 1759.

171.

Rescript,

die Befreyung der Soldaten von der Leibeigenschaft betreffend, vom 11. November, 1759.

P. P.

Wir communiciren Euch hierbey diejenige Verordnung, welche bereits unterm 18. Decemb. 1734. wegen der Soldaten, und daß solche eo ipso von der Leibeigenschaft befreyet, und, wenn sie sich verheyrathen, keinen Freybrief zu lösen, schuldig seyn sollen, emanirt ist.

Nachdem Uns nun verschiedene Casus vorgekommen, da diese Verordnung nicht observiret worden, als wird solche hierdurch alles ihres Inhalts erneuert,

befohlen, Euch bey vorkommenden Fällen darnach zu achten, wobey es sich aber von selbsten versteht, daß solche auf diejenigen, welche nicht Uns, sondern einem tertio mit der Leibeigenschaft verbunden sind, nicht zu extendiren sey.

Bückeburg, den 11. November 1759.

An die Aemter.

172.

Rescript,

daß vor erlangter Licent zum Predigen kein Student, oder Candidat, auf der Canzel zugelassen werden soll,

vom 13. May, 1760.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Ehrwürdige, besonders Liebe Getreue!

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten einige von Euch Candidatos Theologiæ, ohne daß solche vorhero gehörig examinirt, ja sogar Studenten und Schüler, für sich predigen lassen; Als ergehet hiermit Unser gnädigster Befehl, daß, den ergangenen Verordnungen gemäß, kein Studiosus, oder Candidatus Theologiæ, bevor er von dem zeitigen Superintendenten Licentiam concionandi erhalten, bey 10 Rthlr. Strafe, auf der Canzel admittirt werden solle. Wornach Ihr Euch samt und sonders gehorsamst zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 13. May, 1760.

Anstatt und von wegen Sr. Hochgräfl. Erlaucht zum Consistorio verordnete Räthe

An die Prediger.

173.

Münzverordnung,

vom 1. Decemb. 1760.

Nachdem von den, seit einigen Jahren zum Vorschein gekommenen, neu ausgeprägten Münzen, nur die allerschlechteste und geringhaltigste zu den Herrschaftlichen Cassen eingeliefert, mithin man dadurch bewogen worden, diese auf den Werth der noch etwas bessern Sorten zu reduciren, und zu verfügen, daß vor das erste, und bis auf anderweite Verordnung, von Dato an, nur folgende neue Münz-Sorten bey den Herrschaftlichen Cassen, nemlich:

An $\frac{1}{3}$ oder 12 Mgr. Stücken

1. Die Herzoglich-Braunschweigischen mit dem Wappen, de anno 1759.
2. Dieselbe mit dem Pferde, de 1759.
3. Dieselbe mit dem C, de 1759.
4. Die Königlich Preußischen mit dem Brustbilde, de 1758 u. 1759.
5. Die Schwedisch-Pommerschen mit dem geschlungenen Namen, de 1759.

An $\frac{1}{6}$ oder 6 Mgr. Stücken.

1. Die Königlich Preußischen mit dem Brustbilde, de annis 1750. bis 1758. inclusive.
2. Die Herzoglich Braunschweigischen mit dem Pferde und C de annis 1751. bis 1759. inclusive.
3. Die Herzoglich-Meklenburgischen mit dem Brustbild, de 1753.
   Dieselbe mit geschlungenen Namen, de annis 1752. 1754 bis 1759.
4. Die Marggräfl. Anspachischen mit dem Brustbild, } de 1757 u. 1758.
   Dieselbe mit dem geschlungenen Namen, }
5. Die Marggräfl. Bayreuthischen mit dem Brustbilde, de 1755.—1757
6. Die Sachsen-Hildburghäusischen mit dem Brustbilde, de 1758.

7.

7. Die Herzoglich Würtenbergischen, mit dem Brustbild und geschlungenen Namen, de 1758.

8. Die Gräfl. Neuwied und Runckel. mit dem Brustbilde und geschlungenen Namen, de annis 1756 — 1758.

9. Die Pfalz-Zweybrückischen mit geschlungenen Namen, de 1757.

10. Die Chur-Trierschen mit geschlungenen Namen, de 1757.

11. Die Fürstlich Fuldaischen mit dem Brustbilde und geschlungenen Namen, de 1757. 1758.

12. Die Gräfl. Montfort. mit dem Brustbild, de 1758.

13. Die Fürstlich Buchauischen mit geschlungenen Namen, de 1758.

14. Die Gräfl. Hohenlohischen mit dem geschlungenen Namen, de 1758.

So wie die Churbraunschweigischen, auch übrige alte gute und vor dem Jahr 1753. ausgeprägte Münz-Sorten, nach ihrem äuserlichen Werthe für voll, nachstehende geringhaltige Münz-Sorten aber, als:

An $\frac{1}{9}$ oder 12 Mgr. Stücken.

1. Die Herzogl. Meklenburgischen mit dem Brustbild, de 1754.
2. Die Anhalt-Bernburgischen mit dem Brustbild, de 1758.

] zu 9 Mgr.

3. Die Churſächsischen mit dem Brustbild und der Jahrzahl 1753.
4. Die Königlich Schwedischen mit dem Brustbild, de 1760.

] zu 8 Mgr.

An $\frac{1}{12}$ oder 6 Mgr. Stücken.

zu 4 Mgr. 4 Pf.

5. Die Anhalt-Bernburgischen mit dem Brustbilde und geschlungenen Namen von 1758.

6. Die Sachsen-Hildburghäusischen mit geschlungenen Namen, auch Brustbilde und Wappen, von 1758.

7. Die Schwedisch-Pommerschen mit dem geschlungenen Namen von 1759.

8.

8. Die Herzogl. Meklenburgischen mit dem Brustbilde und der Jahrzahl 1754.

9. Die Marggräfl. Bayreuthschen mit dem Brustbild, de 1759.

nur in beygesetztem Werth angenommen und ausgegeben werden sollen, als wird ein solches jedermänniglich, um sich darnach zu achten, hierdurch bekannt gemacht; wo im übrigen aber diese Interims-Verfügung auf den Cours im Handel und Wandel nicht zu extendiren ist.

Bückeburg, den 1. December 1760.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer Regierungs-Canzley.

174.

Münz-Edict,

vom 6. Januar 1761.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc. Ritter des Königl. Preuß. großen Ordens des schwarzen Adlers, ꝛc.

Demnach die Ausprägung der schlechten und geringhaltigen Münzsorten dergestalt überhand genommen hat, daß das nach dem Leipziger und Torgauer, auch nachmaligem Reichs-Münz-Fuß, ausgeprägte gute gerechte Geld, worin Unsere Domanial-Gefälle und andere Landes-Abgiften entrichtet werden müssen, dadurch fast gänzlich verdrungen ist, und dann die pretia rerum und Landes-Producte nach dem Verhältniß des schlechten Geldes fast ad alterum tantum gestiegen sind, folglich einem jeden von selbsten in die Augen leuchtet, daß in so fern Unsere Cassen die geringhaltigen Geldsorten für voll einnehmen, dahin-

hingegen aber zur Bestreitung der Ausgaben fast das Duplum zu verwenden, sich ferner genöthiget sehen sollten, dieses so wenig mit der Gerechtigkeit, als selbst redenden Billigkeit, übereinstimme; überdem bekanntermassen die Bezahlung der Landesherrlichen Præstandorum und anderer publiquen Abgaben in alten, nach dem Reichs-Münz-Fuße ausgeprägten, und den diesen nach dem innerlichen Werth gleich kommenden Münzsorten radiciret ist, mithin Unsere getreue Landschaft und Unterthanen von selbsten einsehen werden, daß Unsere Cassen zu Bestreitung des mit der Landes-Regierung verknüpften Aufwandes unmöglich bestehen können, wann selbige die geringhaltige, und von dem wahren innerlichen Werthe der Reichsconstitutionsmäßigen Münzen größtentheils auf die Hälfte abweichenden Geldsorten nach dem äußerlichen Gepräge für voll anzunehmen, und solche mit diesem enormen Verluste wieder auszugeben, ferner fortfahren sollten.

Als sind Wir, nach dem Exempel und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Stände, bewogen worden, hierdurch gnädigst zu verordnen, daß

1) bey Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, vom 1ten des instehenden Monats Februar an, keine andere Münzsorten für gangbar und vollgültig statuiret, angenommen und ausbezahlet werden sollen, als welche nach Vorschrift der allerhöchsten Kayserlichen und Reichsconstitutionen ausgepräget worden, oder diesen, dem innerlichen Werthe nach, gleichen Gehalts sind. Weil aber

2) diese alte gute Münzen durch die so vielfältige zum Vorschein gekommene und in Cours gebrachte geringhaltige Geldsorten fast gänzlich verdrungen worden, so gestatten Wir, daß die in angefügter Münz-Tabelle verzeichnete, bis auf das verflossene Jahr inclusive ausgeprägte, Gold- und Silbermünzen, von welchen insonderheit die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücke, wegen ihres gar zu unterschiedenen Gehalts, keine gesetzmäßige Evalvirung zulassen, nach dem dabey bestimmten herunter gesetzten Preise, vom 1ten Februar dieses 1761ten Jahrs an zurechnen, bis zu weiterer Verordnung, in Unsern und des Landes, auch

auch andern publiquen Cassen angenommen und gehörigen Orts abgeliefert, auch nach gleichem devalvirten Werth zu den einländischen Zahlungen wieder ausgegeben werden sollen. Was nun aber

3) den gemeinen Cours im Handel und Wandel dieser neu ausgeprägten geringhaltigen Münzsorten anbelanget, so lassen Wir solche vors erste auf ihren äußerlichen Werth beruhen, dergestalt, daß Wir in Ansehung des Commercii, eines jeden Verkäufers und Contrahenten Aufmerksamkeit und Vorsicht anheim stellen, im Handel und Wandel jedesmal mit dem Käufer, oder demjenigen, mit welchem er zu contrahiren hat, wegen derjenigen Münzsorten sich zu vergleichen, worin ihm die Zahlung geschehen solle, und seine Preise darnach zu bestimmen.

4) In den Fällen aber, wann durch gewisse Verabredung und Contracte von den Pächtern und andern die Bezahlung in gewissen bestimmten Münzsorten stipuliret und versprochen ist, soll der Inhalt sothaner Verabredung und Contracte auf das genaueste erfüllet werden, jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß, wo in den Contracten die Pachtgelder auf gangbare und currente Münze accordiret sind, darunter keine andere, als Reichsgesetzmäßige Geldsorten, zu verstehen, mithin auch solche in diesen, oder denselben dem innerlichen Werth nach gleichhaltigen Münzsorten, zu Unseren Cassen bezahlt, in Ermangelung derselben aber, die neu ausgeprägte Sorten nicht anders, als nach dem in angefügter Münz-Tabelle devalvirten Werthe, angenommen werden sollen.

5) Nachdem auch bey währenden Kriegs-Unruhen, sowohl bey den publiquen Cassen, als auch von privatis, zum Theil schlechte und geringhaltige Gold- und Silbermünzen nach ihrem äußerlichen Werth aufgeliehen und zinsbar beleget sind; so bleibt auch einem jeden Debitori freygestellet, nicht allein diese angeliehene Capitalia in gleichen Münzsorten, worin er solche empfangen, und nach gleichem äußerlichen Valeur wieder abzuführen, sondern auch immittelst die davon versprochene Zinsen in gleichen Sorten, worin das Capital bestanden, für voll bis dahin zu bezahlen, wie solches ohnehin Rechtens ist.

6) Wir erinnern auch sämtliche Rechnungsführer und Cassen-Bediente, diese Unsere Verordnung nicht allein in allen Stücken aufs genaueste zu befolgen, sondern auch bey arbitrairer Strafe, und so lieb ihnen ihre Ehre und die fernere Behaltung des einem jeglichen anvertrauten Amtes ist, sich vor aller und jeder Geldwechseley auf das sorgfältigste zu hüten, und die eingehobene Gelder, ohne alle Verwechselung, präcise gehöriger Orten einzuliefern und auszuzahlen.

7) Desgleichen wird hiermit der Kaufmannschaft, den Geld-Negotianten und besonders den in Unsern Landen vergeleiteten Juden aufs schärfste verboten, die etwa noch im Lande vorhandene gute Geldsorten auf- und einzuwechseln, solche außer Landes, und schlechtere dafür hereinzubringen, allermassen dann die Uebertreter nicht nur mit willkürlicher Geld-, sondern auch, nach Befinden, mit empfindlicher Leibes-Strafe, belegt werden sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe nicht nur von den Canzeln öffentlich promulgiret, sondern auch aller Orten in locis publicis affigiret und angeschlagen werden, damit ein Jeder sich darnach zu achten wissen möge.

Gegeben Bückeburg, den 6. Januar 1761.

(L.S.) Wilhelm.

Münz-Tabelle.

Nach welcher die geringhaltigen, auch sonstige von dem Reichs-Münz-Fuße abweichende Sorten, so bis 1760. inclusive ausgepräget worden, in Ermangelung der nach dem Leipziger, auch-Reichs-Münz-Fuß ausgeprägten Münzen, ihren den publiquen Cassen, nach dem zugleich bestimmten devalvirten Werth, angenommen und wieder ausgegeben werden sollen.

Gold-Münzen.

Ein französischer Schild-Louisd'or 6 Rthlr.

Eine

Eine Französische, Spanische, Preußische, Churbraunschweigische, Herzoglich Braunschweigische, einfache Pistole, jedoch mit Ausschliessung der geringhaltigen, so unter dem Königl. Pohlnischen und Königl. Preußischen Stempeln ausgepräget worden, 5 Rthlr.

Eine doppelte alte Pistole 10 Rthlr.

Eine halbe Pistole 2 Rthlr. 18 Mgr.

Ein vollwichtiger Ducaten 2 Rthlr. 17 Mgr.

Ein Königlich Dänisches XII. Markstück 2 Rthlr. 12 Mgr.

Silber-Münzen.

An $\frac{1}{9}$ oder 12 Mgr. oder 8 gGr. Stücken.

1) Die Herzogl. Braunschweigischen, so mit dem Wapen und Pferd bis 1759. ausgepräget worden, 9 Gr.

Die im Jahr 1759. mit dem Buchstaben C ausgeprägte, 7 Gr.

2) Die Königl. Preußischen, so bis 1759. ausgepräget, 8 Gr.

3) Die Herzogl. Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen, 7 Gr.

4) Die Schwedisch-Pommerschen mit geschlungenen Namen, 7 Gr.

5) Die Königl. Pohlnischen, Churfächsischen, so nach dem Stempel de 1753. ausgemünzet, 6 Gr.

6) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgischen, 6 Gr.

7) Die Königl. Schwedischen mit dem Brustbilde, 6 Gr.

An $\frac{1}{6}$ oder 6 einen Rthlr. oder 6 Mgr. Stücken.

1) Die Königl. Preußischen, so bis 1759. ausgepräget worden, das Stück zu 4 Gr.

2) Die Herzogl. Braunschweigischen mit dem Pferd, bis 1759. 4Gr. 4Pf.

3) Dieselbe mit einem C. 3 Gr. 4 Pf.

4) Die Herzogl. Mellenburgischen, Markgräfl. Anspachischen und Bayreuthschen, Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen, Herzogl. Würtembergischen,

Gräfl. Wiedschen, Pfalz-Zweybrückischen, Churtrierschen, Fürstl. Fuldaischen, Gräfl. Montfortschen, Schwedisch-Pommerschen, 3 Gr. 4 Pf.

5) Die Anhalt-Bernburgischen, 3 Gr.

Die $\frac{1}{18}$ oder 3 Mgr. Stücke, welche unter obigen Stempeln zum Vorschein kommen, sollen durchgehends nur zur Hälfte, worauf die $\frac{1}{9}$ Stücke reduciret worden, angenommen werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den neu ausgemünzten geringern Scheidemünzen, welche nicht anders, als nach obiger Proportion, bey den publiquen Cassen gültig seyn sollen.

Dahingegen bleiben alle Chur-Braunschweigischen, nach dem Reichs-Münz-Fuß ausgeprägte, Münz-Sorten nach ihrem äusserlichen Werth vollgültig.

175.

Rescript,

wegen geringhaltiger Münzen, und daß die Wechselung guter Münzen gegen geringhaltige verboten sey.

vom 6. April, 1762.

P. P.

Nachdem bey dem fast täglich veränderten Cours der schlechten, geringhaltigen und nicht nach dem Leipziger- oder Torgauer, Fuß ausgeprägten, Münzsorten, womit das Land fast überschwemmet und dergestalt in häufiger Anzahl hinein geschleppet worden, daß fast gar kein altes und gutes Geld mehr zu bekommen, und Wir also dadurch bewogen werden müssen, alle geringhaltige Münzsorten bey Unsern landesherrlichen und publiquen Cassen indistincte

des

des nächstens zu verrufen; oder selbige doch dergestalt herunter zu setzen, daß sie mit dem Golde gleich coursiren, wobey aber vor der Hand das Königl. Preußische, Herzogl. Braunschweigische, nach ihrem, in Unserm landesherrlichen Münz-Edicte vom 6. Januar vorigen Jahrs festgesetzten Werthe, vor, wie nachbey gedachten Cassen angenommen werden sollen. Wie Wir nun, bevor diese Reduction gänzlich erfolge, dahin zum Besten der Unterthanen gnädigst resolvirt haben, die ihnen, statt in Golde, auszuzahlenden, an den Artillerie-Train vom Monat December und Januar rückständig zu fordern habende, Portiones und Rationes, in Herzogl. Braunschweigischem C. Geld, so wie der Cours des Goldes dermalen beschaffen, zu bezahlen, um selbige dadurch in den Stand zu setzen, ihre Prästanda und sonstige Abgiften, wegen Ermangelung der wenig, oder gar nicht vorhandenen, guten Münzsorten, desto ehender abführen zu können, jedoch, daß dabey der Bedacht zu nehmen, weil in Vergleichung des Herzogl. Braunschweigischen C. Geldes gegen Mecklenburg-Strelitzische, Königl. Pohlnische $\frac{1}{3}$ Stücke und übrige schlechte Münzsorten, selbige wenn solche auch courrant ausgegeben werden, 2 Mgr. 4 Pf. nach dem innerlichen Werth besser sind, also die Unterthanen im Handel durch gewinnsüchtige Kaufleute, Juden und Wechseler, nicht hintergangen werden. Wie Wir dann das Auswechseln dieses, oder Königl. Preußischen, Silber-Geldes auch übriger guter Reichs-Constitutionsmäßiger Münze, gegen geringhaltige Münzsorten, bey Confiscation des Geldes und, dem Befinden nach, schwerer Strafe, hiermit ausdrücklich verbieten und untersagen; als welches Ihr demnach den Unterthanen vorläufig gehörigen Orts bekannt zu machen, und Euch darnach zugleich zu achten habt. Bückeburg, den 6 April 1762.

An die Aemter und Städte.

176.

176.

Münz-Edict,

vom 1. May, 1762.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, ꝛc. Ritter des Königl. Preuß. großen Ordens des schwarzen Adlers, ꝛc.

Nachdem bey vielen in Unserer Grafschaft zum Vorschein gekommenen, von dem Leipziger- und Torgauer-Fuß fast gänzlich abweichenden, mithin sehr geringhaltigen, Silber-Münzen, wodurch Unsere Landesherrliche und publique Cassen besondern Nachtheil gelitten, Wir Uns bewogen gefunden, bereits unterm 6. Januar vorigen Jahrs, nach dem Vorgang anderer Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs, deren Werth in Vergleichung der Gold- und alten Silber-Münzen zu devalviren und herunter zu setzen; und dann nunmehro aufs neue von Zeit zu Zeit selbige weit schlechter, auch so häufig, ausgepräget, und in Unsere Lande hinein gebracht worden, daß die alten und Reichs-Constitutionsmäßigen Silber-Münzen sich fast gänzlich verlohren, und also um da mehr eine anderweite Reduction damit vorzunehmen, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als verordnen und setzen Wir demnach hierdurch gnädigst, daß von nun an bey Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, wie nicht weniger die in vorigen Zeiten von den Fundis zu leistende Prästanda, als Gutsherrliche Gefälle, Jura Stolæ der Prediger, in keinen andern, als alten Reichs-Constitutionsmäßigen, Münzsorten, oder, in Ermangelung derselben, nach dem in angefügter Münz-Tabelle devalvirten Werthe angenommen, und nach solchen auch bey Unsern Cassen wieder ausgegeben werden sollen. Wobey jedoch zum voraus zu setzen, daß der Cours der geringhaltigen Münzsorten, nach ihrem äusserlichen Werth im Handel und Wandel, wie auch einem jeden Contrahenten frey bleibe, wegen Ausleih-

und

und Wiederbezahlung der Gelder über gewisse Münzsorten sich zu vergleichen, auch, falls schon durch Pacht-Contracte, oder sonstige Schuldverschreibungen, eine gewisse Münzsorte stipuliret worden, sodann auch darnach die Zahlung erfolge; wobey ferner einem jeden Debitori nachgelassen wird, diejenigen Capitalia, so bey währenden Kriegs-Unruhen sowohl bey den publiquen Cassen, als auch von Privatis, zum Theil in schlechten und geringhaltigen Gold- oder Silber-Münzen, nach ihrem äußerlichen Werth aufgeliehen und zinßbar belegt worden, in gleichen Münzsorten, worin er solche empfangen, und nach gleichem äußerlichen Werth wieder abzuführen, auch immittelst die davon versprochene Zinsen in gleichen Sorten, wie das Capital angeliehen, davon zu entrichten.

Wir befehlen demnach Unsern Rechnungsführern und Cassen-Bedienten alles Ernstes, sich aller Wechselung des guten Geldes gegen schlechtes, so lieb denselben ihre Ehre und die fernere Beybehaltung des einem jeglichen anvertraueten Amtes ist, in allem zu enthalten, und die eingehobene Münzsorten, ohne alle Verwechselung, präcise gehörigen Orts einzuliefern und auszuzahlen; insbesondere wird der Kaufmannschaft, Geld-Negotianten, und den in Unsern Landen vergeleiteten Juden, hiedurch, bey Confiscation des Geldes, und vorkommenden Umständen nach, zu gewärtigender schweren Ahndung, dergleichen Verwechselung hiemit untersagt und ausdrücklich verboten. Wornach sich demnach jedermänniglich zu achten, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Verordnung gehörig von den Canzeln publiciret, und in locis publicis öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben Bückeburg, den 1. May, 1762.

(L.S.) Wilhelm.

Münz-Tabelle.

Gold-Münze.

Ein Französischer Schild-Louisd'or, 6 Rthlr.

Eine

Eine Französische, Spanische, Preußische, Chur-Braunschweigische, Herzogl. Braunschweigische, einfache Pistole, (jedoch mit Ausschließung der geringhaltigen, so unter dem Königl. Polnischen und Königl. Preußischen Stempel zum Vorschein gekommen,) 5 Rthlr.

Eine doppelte alte Pistole 10 Rthlr.

Eine halbe 2 Rthlr. 18 Mgr.

Ein vollwichtiger Ducaten 2 Rthlr. 27 Mgr.

Ein Königl. Dänisches XII Markstück 2 Rthlr. 12 Mgr.

Silber-Münze.

An $\frac{1}{4}$, 12 Mgr. oder 8 gGr. Stücken.

1) Die Herzogl. Braunschweigischen, so mit dem Wapen und Pferd bis 1759. ausgepräget worden, 9 Gr.

2) Die im Jahr 1759. mit dem Buchstaben C. ausgeprägten 7 Gr. 4 Pf.

3) Die Königl. Preußischen, so bis 1759. ausgepräget, 9 Gr.

4) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgischen, so bis 1758. ausgeprägt worden, 6 Gr.

5) Der nachher zum Vorschein gekommene Nachschlag, 4 Gr.

6) Die Herzogl. Meklenburgischen, so bis 1758. ausgepräget worden, 7 Gr.

7) Der nachher zum Vorschein gekommene Nachschlag, 4 Gr.

8) Die Königl. Schwedischen, mit dem Brustbilde von 1758. (Mit Verrufung des Nachschlages,) 6 Gr.

9) Die Königl. Polnischen und Churfächsischen, so nach dem Stempel de anno 1753. ausgepräget bis 1758. 6 Gr.

10) Der nachher erfolgte Nachschlag 4 Gr.

An $\frac{1}{8}$ Stücken.

1) Die Königl. Preußischen, so bis 1759. ausgeprägt worden, 4 Gr. 4 Pf.

2) Die Herzogl. Braunschweigischen, mit dem Pferde, de anno 1759. 4 Gr. 4 Pf.

3) Dieselbe mit einem C 3 Gr. 6 Pf.

4) Die Herzogl. Mecklenburgischen, so bis 1758 ausgepräget worden, 3 Gr. 4 Pf.

5) Der Nachschlag 2 Gr.

6 Die Anhalt-Bernburgischen von 1758 3 Gr.
Der Nachschlag 2 Gr.

Die übrigen $\frac{1}{12}$ oder 3 Mgr. Stücke, wie auch die geringere Scheide-Münzen bleiben in Vergleichung der reducirten $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke. Die alte und Reichs-Constitutionsmäßige ausgeprägte Münzen aber sind vor wie nach für voll anzunehmen.

177.

Verordnung,

wegen geringhaltiger Münzen,
vom 23. März 1763.

Da durch die bisherigen Krieges-Unruhen und aus dem Verfall des Münzwesens aller Handel und Verkehr in eine so große Verwirrung gerathen, daß, ohngeachtet der durch die göttliche Vorsehung wiederhergestellten Ruhe und Friedens, dennoch bey dem Mangel guter und Reichs-Constitutionsmäßiger Münze das schlechte Geld bishero Cours behalten müssen; so daß dadurch Kaufleute, Negotianten, die vergleitete Judenschaft, Handwerker, Tagelöhner, in Summa alle diejenigen so einiges Verkehr und Gewerbe treiben, bishiehin Anlaß genommen, im Kauf und Verkauf, nach eigenem Willkür und Gefallen, die Arbeit und Gewerbe zu taxiren, wodurch nicht anders dann zuletzt eine gänzliche Zerrüttung des Commercii zum Bedrück der Unterthanen entstehen würde; Als wird damit verordnet, daß binnen 14 Tagen von nun an, indistincte

 kei-

keine, nicht Reichs-Constitutionsmäßig ausgeprägte Scheide-Münze, auſſer noch vorerſt die Königl. Preußiſche, Herzogl. Braunſchweigiſche Münzſorten, ſo dann nach Umlauf von 4 Wochen die gröbere geringhaltige Münzſorten, als Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſche, Churſächſiſche, Herzogl. Mecklenburgiſche, ſo während dem Kriege ausgepräget worden, ohne Unterſchied der Jahrzahl damit gänzlich verrufen, und im Handel und Wandel gar nicht mehr angenommen werden ſollen. Wornach ſich demnach jedermänniglich ohne Unterſchied wird zu achten, und bey Zeiten von dieſen geringhaltigen Münzſorten ſich wird loß zu machen wiſſen. Bückeburg, den 23. März 1763.

(L. S.) Aus Gräflich Schaumburg Lippiſcher Regierungs-Canzley.

178.

Verordnung,

wegen Reduction ſchlechter Scheidemünzen

vom 1. Auguſt 1763.

Nachdem bey dem noch in Cours ſtehenden höhern Preiße des Goldes gegen die vor dem Kriege gegoltene Silber-Münzen, die Gewinnſucht der Wucherer und Wechsler ſo weit getrieben wird, daß ſelbige, den unterſchiedlich ergangenen Münz-Verordnungen zuwider, dennoch bisjetzo fortfahren, ſchlechte und geringhaltige Scheidemünzen gegen gute Silber-Münze und Gold ins Land hinein zu wechſeln, und dadurch das Commercium zum Bedruck der Armuth dahin in Verwirrung zu ſetzen, daß die pretia rerum nach Willkür taxirt und kein egaler Preiß beybehalten werden mag; ſo daß es alſo die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern will, dieſem Uebel zu ſteuern und abhelfliche Maaße zu geben; als wird damit verordnet, daß indiſtincte diejenige Silber-Münzen welche mit dem Golde nicht in Cours ſtehen, nicht höher im Han-

Handel und Wandel, als dem Golde gleich, angenommen und ausgegeben werden sollen. Diejenigen Scheide-Münzen aber, als rothe 6 Pfennige, und mehrere mit dem Golde nicht gleichhaltende Scheide-Münzen, nur dahin im Handel und Wandel begeben werden sollen, daß keinem Bäcker, Brauer, oder Krüger, wann bis zu 6 Pf. gekauft wird, selbige nicht für voll, sondern nur zu 4 Pf. gegeben, und diesen solche höher anzunehmen nicht aufgebürdet werden soll, als welches auch bis zu drey Groschen zu verstehen. Im Fall aber der Käufer für drey Mgr. Getränck, oder Waaren, verlanget, soll der Verkäufer schuldig seyn, von den rothen 6 Pfennigen, oder mit dem Golde nicht gleich stehenden, jedoch aber nicht verrufenen Scheide-Münzen, eines davon für voll zu nehmen, als welches so weiter von 3 Mgr. bis auf höhere Summen hinauf steiget, so, wer für 6 Mgr. kauft, zwey 6 Pf., für 12 Mgr. vier 6 Pf. ꝛc. anzunehmen angewiesen wird, und damit dermalen den Wucherern und die Armuth aussaugenden Geldwechselern das Handwerck geleget werde, so wird indistincte verordnet: daß derjenige, so überführet werden wird, geringhaltige Münzen, um das Geld in höhern Cours zu bringen, im hiesigen Antheil der Grafschaft Schaumburg herein gewechselt zu haben, er mag seyn Kauf- oder Handelsmann, Jude, oder wes Standes oder Würden er sey, unter Confiscirung des Geldes mit 4 Wöchiger Karrenschieben-Strafe beleget werden soll; wobey demjenigen, welcher einen solchen Wucherer entdecken wird, genug ist, wenn er nur seine Aussage eidlich erhärtet, 100 Rthlr. zur Belohnung, unter Verschweigung seines Namens, hierdurch versprochen und gegeben werden sollen. Es haben demnach das officium Fisci, die Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, über diese Verordnung genau zu halten, wie auch sich jedermann darnach zu achten. Bückeburg, den 1. August 1763.

(L.S) Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer Regierungs-Canzley.

179.

Rescript

wegen Devalvation und Cours verschiedener Scheide-Münzen,
vom 22. August 1763.

P. P.

Nachdem mittelst erlaßenen und öffentlich publicirten Avertissements vom 1. hujus es die Absicht gehabt, das Commercium durch die unterschiedene, nach dem Reichs-Fuß nicht ausgeprägte, mithin gegen den Cours des Goldes gar zu geringhaltige Silber-Münze, so viel möglich aufrecht zu erhalten, anbey die pretia rerum endlich einmal auf einen gewissen Fuß zu setzen; dieser Endzweck aber, bey den vielen und sehr mannigfaltig im hiesigen Antheil der Grafschaft Schaumburg eingeschleppten geringen Scheide-Münzen nicht anders zu erhalten stehet, als solche sämmtlich gegen das Gold zu devalviren, mithin zu verordnen, daß von nun an die Chur- und Herzogl. Braunschweigischen, Churſächsischen, die Stadt Bremischen und Hildesheimischen Scheide-Münzen für voll, die übrigen aber, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht anders, denn in gedachtem Avertissement verordnet, gleich denen rothen 6 Pf. Stücken, begeben, und im Handel und Wandel angenommen werden sollen: welches Ihr demnach den Kaufleuten, Wirthen, Krügern, Brauern, und übrigen Negotianten Eures Orts, bekannt zu machen, und Euch darnach zu achten habt. Bückeburg, den 22. August 1763.

An die Aemter und Städte.

180.

Erneuerte Verordnung,
wegen der fremden Werber,
vom 12. November, 1763.

Des Erlauchten Reichs-Grafen und Herren, Herrn Wilhelm, regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und edlen Herren zur Lippe und Sternberg, Ritter des Königl Preußischen großen Ordens vom schwarzen Adler, Marechal General der Armeen Sr. allergetreuesten Majestät, und General en Chef der Truppen Sr. Königl. Majestät von Großbrittanien in Portugal ꝛc. ꝛc.

Wir zur Regierungs-Canzley verordnete Räthe, Assessor. Fügen hiemit jedermänniglich ad mandatum Celsissimi speciale zu wissen, wie auch vorhin zur Genüge bekannt, was maßen auswärtige und fremde Werbungen durch geschärfte Mandata in hiesiger Grafschaft ernstlich verboten; nichts destoweniger doch Hochgedachte Sr. Hochreichs-Gräflichen Erlauchten mißfällig vernehmen müssen, daß Dero gnädigen intention zuwider hierunter vielfältig contraveniret worden; und dann Höchstdieselben einem solchem länger nachzusehen keinesweges gesonnen; Solchem nach werden Namens Hochgedacht Sr. Hochreichs-Gräflichen Erlauchten, aus Höchst dazu bewegenden Ursachen, alle dieserhalben von Dero in Gott ruhenden Herren Groß- und Vaters Hochgräfl. Gnaden vormahlen bereits respective in annis 1651. 1683. 1695. und 1729 publicirte Verordnungen, nicht nur alles ihres Inhalts hierdurch wiederholet, sondern anneben auch alle und jede Hochgräfliche Unterthanen, bey schwerer Ungnade, und Vermeidung ohnausbleiblicher nachdrücklicher Bestrafung, alles Ernstes verwarnet, auf keinerlei Weise oder Wege den fremden Werbern zu fügen, oder den allergeringsten Unterschleif zu geben; und weil besonders verspüret worden, daß hiesige Unterthanen, welche den Verordnungen zuwider

in

in fremde Kriegesdienste sich begeben, unter dem Prätext, als besuchten sie ihre Freunde und Verwandten, sich einschleichen, und unter der Hand die Landeskinder anschnüren; So sollen Beamte auf dem Lande auch Bürgermeister und Räthe in Städten, durch ihre Amts und Stadtdiener, weniger nicht die Krüger auf den Dörfern, jeglichen Orts pflichtmäßige und genaue Acht haben, daß führohin fremde Unterofficiere und Soldaten, worunter auch die Eingebohrnen des Landes mitzurechnen, außer einem unschuldigem Transitu, welcher Niemanden verweigert wird, bey Tage nicht länger als zwey oder drey Stunden, oder wenn sie des Abends erst angekommen, nicht über eine Nacht geduldet, sondern aus dem Lande zu gehen angewiesen werden; wofern aber solche sodann nicht stante pede abweichen wollten, sollen solche aufgehoben und an hiesige Garnison abgeliefert werden. Allermaßen auch derjenige, welcher von solcher fremden Werbung im Lande Nachricht geben und jemanden entdecken könnte, jedesmahl zwey Rthlr, unter der Versicherung, daß sein Name ohnedem verschwiegen bleiben solle, zu gewärtigen hat; wohingegen dieselben welche davon Wissenschaft gehabt und solches verschwiegen, oder wohl gar Unterschleif dazu gegeben, hart bestrafet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor sonst ohnausbleiblicher Strafe zu hüten hat. Urkundlich des hier unter geschlagenen Hochgräflichen Canzley Insiegels. So gegeben Bückeburg, den 12. Novemb. 1763.

Anstatt und von wegen Sr. Hoch-Reichs-Gräfl.
(L.S.) Erlauchten zur Regierungs-Canzley verordnete
Räthe und Assessor.

181.

181.

Rescript,

des Regierungs Conferenz-Collegii, wie Scheidemünze in Zahlung anzunehmen sey, vom 1. May 1765.

Da bey dem gegenwärtigen Eindringen der schlechten Scheide-Münzen, besonders diejenigen, welche nach den ihnen vorgeschriebenen Taxen zu verkaufen verbunden, vor andern in nicht geringen Schaden gesetzet werden; Als haben Wir in solchem Betracht gnädigst resolviret, daß künftighin die Brauer, Bäcker und Fleischer, imgleichen die Krüger auf dem platten Lande, keine andere als Cassenbegebige Münzen anzunehmen verbunden seyn sollen, es sey denn daß unter 3 Gr. von ihnen gekauft wird, da sie zwar auf solchem Fall die Scheide-Münzen ihrer Convenienz nach annehmen mögen, jedoch, wann ihnen solche aufgedrungen werden wollen, zu keinen andern als Churbraunschweigischen oder Bremer 4 Pf. Stücken in Zahlung zu nehmen angehalten werden sollen; wesfalls ihr solches gehörigen Orts bekannt zu machen habt.

Resolutum in Conferent. den 1. May 1765.

An die Aemter und Städte.

182.

Rescript,

des Regierungs-Conferenz-Collegii, vom 30. May, 1765.

Nachdem Wir folgende Münzsorten als 2 Drittel-Stücke zu 27 Gr.

als 1 Drittel-Stücke zu 13 Gr. 4 Pf.
— 1 Rthlr. Stücke zu 1 Thlr. 4 Gr. 4 Pf.
den Ducaten zu 2 Thlr. 30 Gr.
— Wilhelminen zu 10 Rthlr. ausprägen lassen.

Als habt Ihr den Einwohnern bekannt zu machen, selbige nach angezeigten Werthe in Einnahme und Ausgabe zu gebrauchen. Wornach ꝛc.

Bückeburg, den 30. May 1765.

An die Aemter und Städte.

183.

Erneuerte Verordnung

wegen Accise vom 2. Aug. 1765.

Nachdem die Defraudationes der Tranksteuer, ohngeachtet der im Jahr 1733. und 1737. emanirten Verordnungen, seit einiger Zeit überhand genommen, als werden alle diejenigen, welche Weine, Liqueurs, fremde Biere, und ausländische Branteweine entweder zum Verkauf oder eigener Consumtion in hiesige Lande einführen, hierdurch nochmals alles Ernstes ermahnet, vorgedachten Verordnungen auf das genaueste nachzukommen, wiedrigenfals derjenige er sey wer es wolle, welcher Weine, Liqueurs, fremde Biere, und ausländische Branteweine in hiesige Lande bringen oder einkellern, und solche innerhalb 24 Stunden denen Receptoribus zur Veracciſung nicht anzeigen sollte, jedesmahl in so viel Louisd'ors, als Groschen wodurch die Tranksteuer defraudirt worden, verfallen seyn soll, von welcher Strafe zur Halbscheid der Denunciant, und zur zweiten Hälfte der Fiscus participirt, weswegen ein jeder sich hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Bückeburg den 2ten August 1765.

184.

Rescript,

das Münz-Wesen betreffend,
vom 13. November 1765.

Nachdem bei denen häufig courirenden Scheidemünzen Tag täglich neue Unordnungen im Handel und Wandel sich solchergestalt hervorgethan, daß die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, so viel möglich, zu Unterhaltung des Commercii, dahin zu sehen, damit die pretia rerum nicht ohne Ursache gesteigert und das Publicum bevortheilet werde, als haben Wir, bis zu fernerer Verfügung, gnädigst resolviret: daß a dato über 14 Tage keine andere, als in der Anlage bemerkte Münz-Sorten, courirten sollen; welches Ihr also denen Unterthanen gehörigen Orts sofort bekannt zu machen habt, um sich während solcher Zeit von denen übrigen Münzen loßzumachen. Wobei Wir allen Negotianten, Kaufleuten, Juden und sonst jedermänniglich hierdurch bey 100 Rthlr., und nach Befinden empfindlicher Leibes-Strafe, anbefehlen, benannte Münz-Sorten gegen schlechtere nicht ins Land zu verwechseln, und damit, wie bishero geschehen, zum Nachtheil des Publici einen unerlaubten Wucher zu treiben. Wornach ihr euch zu achten habt.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessor.

An die Städte und Aemter.

Specificatio

der künftig im hiesigen Lande coursirenden Münz-Sorten.

1.) Alle gute vollwichtige doppelte Louisd'or.
2.) — gute Fried. und Auguſt. und Carld'or.
3.) — Species Ducaten.
4.) — hiesige Ducaten zu 2 Thlr. 30 Gl.
5.) — Wilhelminen zu 10 Thlr.
6.) hiesige Thaler zu 1 Thlr. 4 Gl. 4 Pf.
7.) hiesige 2 Drittel zu 27 Gl.
8.) Dergleichen 1 Drittel Stücke zu 13 Gl. 4 Pf.
9.) Alle nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Chur-Braunschweigische, Chur-Sächsis., Chur-Brandenburg. 1 Drittel Stücke.
10.) Alle Louisblanc, Kayser-Thaler und Gulden. item Reichs-Gulden oder Thaler und 1 Drittel Stücke zu respect. 1 Thlr. 12 Gl., 24 Gl., 12 Gl.
11.) Alle Chur-Hannoversche ein Zwölftel- und ein 6telstücke ohne Unterscheid für voll.
12.) Alle alte Chur-Brandenburgische und Königl. Preußische ein Zwölftelstücke für voll.
13.) Item alle alte Herzogl. Braunschweigische von dergleichen.
14.) Alle Chur-Sächsische ein Zwölftel- und ein Sechstelstücke bis incl. 1736. für voll, die von jüngern Jahren nicht.
15.) Alle Chur-Hannoversche Scheidemünzen für voll.
16.) Alle Bremer Scheide-Münzen für voll.
17.) Das Gräfl. Lippe-Detmoldische nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte.
18.) Alle Braunschweigische ein Drittel- und ein Sechstelstück zu 9 Gl., 4 Gl. 4 Pf.
— imgleichen C, ein Drittel- und ein Sechstelstücke zu 6 Gl. und 3 Gl.

185.

Rescript

an die Aemter und Städte, das Münzwesen betreffend.

Da Wir gnädigst resolviret, daß außer denen Euch unterm 13. præt. bekannt gemachten Münzen, auch die Preußischen ein Drittelstücke de anno 1758. & 1759. zu 7 Gl. 2 Pf. im Cours bleiben sollen; Als habt ihr solches gewöhnlichermaßen denen Einwohnern bekannt zu machen. Bückeburg den 11. December 1765.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

186.

Verordnung

den Verlust der Güter und des Erbtheils der Deserteurs betreffend, vom 2. Januar 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen, daß obwohl Wir bereits unterm 16. Februar 1752. 5. Junius 1758. wegen der Deserteurs von Unsern Truppen Verordnungen ergehen lassen, Dennoch verschiedene Casus vorgekommen, da diesen Befehlen nicht gelebet noch observiret

worden; so erneuern Wir solche hiermit nochmahls dergestalt, das allen denen Deserteurs von den in wirklichem Dienst stehenden Truppen, so bald von dem Obristen Unsers Regiments, dem commandirenden Officier von Unserer Artillerie, oder von Unserm Carabinier-Corps, die Namen der Deserteurs, nebst Erweisung der Desertion halber nöthigen Documente, communiciret worden, deren beweg- und unbewegliche Güter ohne neue Befehle in Beschlag genommen, und wenn solche etwa durch Absterbung ihrer Eltern oder Verwandten die nächsten Erben zu beweg- oder zu unbeweglichen Gütern seyn möchten, sothane Deserteurs ihres sonst daran habenden Rechts verlustig seyn, und die Güter dem nächsten Erben, nach geschehener Vorfrage, und darauf erfolgte gnädigste Verfügung, ohne den Deserteur, indem solcher als todt zu betrachten, jemahls als Erben oder Anerben in Vorschlag zu bringen, zugeschrieben werden sollen; Wir befehlen demnach Unserer Regierungs-Conferenz, Justiz-Canzley, Landdrosten und Beamten und Magistraten in den Städten, über diese Unsere Verordnung genau und präcise zu achten.

Gegeben in Unserer Vestung Bückeburg, den 15. Januar 1766.

(L.S.) Wilhelm.

187.

Rescript,

in wie weit Soldaten den Bruchgerichten unterworfen sind und Unpflichtsbrüche zu entrichten haben, vom 15. Januar 1766.

Nachdem es zur Frage gekommen:

Ob diejenigen Soldaten welche Anerben einer Colonie sind, oder doch von

von daher eine beträchtliche Mitgift zu hoffen haben, oder sonst begütert und angesessen sind, in diesem Betracht nicht Hurenbrüche geben müsten? und Wir dann gnädigst resolviret:

daß Soldaten welche unbewegliche Güter hier im Lande besitzen, in Ansehung solcher Güter den Bruchgerichten (nicht aber ihre Person) unterworfen seyn sollen;

Als haben Wir Euch ein solches hierdurch zur Nachricht ohnverhalten wollen. Bückeburg, den 15. Januar 1766.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

188.

Rescript,

An die Aemter, Verbot Verkaufs fremden Branntweins auf dem platten Lande betreffend.

Demnach resolviret worden, daß in den Krügen auf dem platten Lande, bey 20 Rthlr. Strafe, überall kein fremder Branntwein und Wein verfellet werden soll; so habt Ihr solches den Krügern sofort bekannt zu machen, und darüber ernstlich zu halten, daß hierin überall nicht contraveniret werde. Wenn und wie die Bekanntmachung geschehen? darüber erwarten Wir forderſamſten Bericht. Bückeburg, den 22. Januar 1766.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

189.

189.

Rescript an die Aemter.

die Verbesserung der Gebäude betreffend,
vom 20. Februar 1766.

Es ist vielfältig angemerket worden, daß bey Häuser- Scheuren- Stallung und sonstigen Reparationen und Bau die Grundplatte auf die Erde, oder doch zu niedrig gelegt wird, mithin die Gebäude daher, weil das Grundholz der Nässe exponiret ist, dem Verderben ausgesetzet worden.

Diesem abzuhelfen und tractu Temporis vorzubeugen, habt Ihr Pro futuro dahin zu sehen, daß alle neu zu erbauende, oder zu reparirende Gebäude gegen drey Fuß hoch mit rauhen Steinen unterfangen, die Mistphäle dem Grunde nicht zu nahe geleget, und die Dächer, weil die Dachung mit Stroh bey Feuersgefahr den Brand mehret und leicht communiciret, mit Pfann- Steinen gedecket werden.

Anlangend die Wohnstuben und an der Erde befindlichen Schlaf- Kammern, ist darüber zu halten, daß solche künftig nicht mit Leimen, Astrac, oder Plaren, belegt werden, welche ihrer Feuchtigkeit halber Krankheiten und besonders Dumpf und Engbrüstigkeit verursachen, sondern von Eichen- Dielen, oder von Tannen- Bohlen zu verfertigen sind. Bückeburg, den 20. Februar 1766.

Anstatt ꝛc

zur Regierungs- Conferenz verordnete
Räthe und Assessor.

190.

Rescript an die Städte und Aemter,

die in den Herrschaftlichen Cassen anzunehmenden Münzen betreffend vom 6. März, 1766.

Es sollen bey den Herrschaftlichen Cassen keine andere Geld-Sorten angenommen und wieder ausgegeben werden, als folgende hier benamte:

Louis-, Friderichs-, Auguſt-, Carld'or doppelt, einfach und halb die gut sind, respective 10 Thlr., 5 Thlr., 2 Thlr. 18 Gr.

Wilhelminen 10 Thlr.

Ducaten vollwichtige Species hiesige 2 Thlr. 30 Gr.

Alle hiesige Silbermünzen und besonders die gröbern den Hannöverschen 2 Drittelstücken gleich, in Gefällen aber, welche in 2 Drittelstücken zu entrichten sind, der Thaler zu 1 Thlr. 4 Gr. 4 Pf., der Gulden zu 27 Gr., der halbe Gulden 13 Gr. 4 Pf.

Alle nach dem Leipziger-Fuß ausgemünzte Chur-Braunschweigische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische 2 Drittelstücke, alle Louisblanc, Kayser- und Reichs-Thaler, item beyderley Gulden und 1 Drittelstück, respect. zu 1 Thlr. 12 Gr., zu 24 Gr., zu 12 Gr.

Alle Chur-Hannöversche Ein 6tel- und Ein 12tel-Stücke für voll.

Alte Chur-Brandenburg. und Königl. Preußische Ein 3tel-Stücke für voll.

Alte Herzogl. Braunschweigische Ein 6tel- und Ein 12telStücke für voll.

Chur-Sächsische Ein 12tel- u. Ein 6tel-Stücke bis inclusive 1736. (nicht aber von jüngern Jahren) für voll.

Chur-Hannöversche Scheide-Münze, Bremer Scheide-Münze, Lippe-Detmoldsches Geld, nach dem Leipziger Fuß ausgepräget, für voll.

Alle doppelte Petermänchen zu 1 Gr. 5 Pf.

Die

Die Preußische Ein ztel-Stücke bleiben bis auf weitere Verfügung wie bisher.

Ihr habt Euch also darnach genau zu achten. Bückeburg, den 6. März 1766.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnet Räthr und Assessoren.

191.

Rescript,

wegen eingeschärften Verbots die Häuser mit Stroh zu decken, vom 1. May 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zu Lippe und Sternberg, ꝛc.

Unsere ꝛc.

Man muß zu großen Mißvergnügen wahr nehmen, daß die wiederholten Verbote die Häuser mit Stroh zu decken, auch bey ganz neu erbauten Wohnungen nicht beachtet worden. Es wird Euch also hiermit aufgetragen, alles Ernstes darüber zu halten, daß die schädlichen und gefährlichen Strohdächer bey Reparationen der Häuser oder bey einem neuen Bau ganz und gar nicht mehr verstattet werden. Bückeburg, den 1. May 1766.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

An die Aemter.

192.

Verbot

des Privat-Hüthens, vom 25. Junius 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc. Ritter des Königlich-Preußischen großen Ordens vom schwarzen Adler, Generalissimus ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß obzwar bereits in der Policey-Ordnung statuiret, und anbefohlen worden, wie diejenige so keine eigene Vieh-Weiden und Kämpe besitzen, das Vieh vor den gemeinen Hirten treiben, und davor weiden lassen sollen; dem zuwider aber doch über das Privat Hüthen bishero häufig geklagt worden, wie dadurch denen Benachbarten an ihren Wiesen und Weiden insbesondere denen besaamten Feldern beträchtlich geschadet würde, so daß Wir also diesem Unfug und Mißbrauch nicht ferner nachzusehen gemeinet sind; Als befehlen Wir demnach hierdurch, daß alle und jede so keine eigene Kämpe und Kuhweiden besitzen und inne haben, ihr Vieh vor den gemeinen Hirten treiben und sich also des Privat-Hüthens bey willkürlicher Strafe, in allem gänzlich enthalten sollen. Wornach sich also jedermann zu richten und zu achten hat. Gegeben auf Unserer Residenz und Vestung Bückeburg den 25. Junii 1766.

(L.S.) Wilhelm.

193.

Schulordnung,

vom 29. Junius 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc. Ritter des Königlich-Preußischen großen Ordens vom schwarzen Adler, Generalissimus ꝛc.

Verordnen, daß Unser gnädigster Wille und Befehl über nachstehende Puncte bekannt und befolget werde:

Alldieweil nicht auf allen Schulen eine so ansehnliche Zahl zum Studieren fähiger Köpfe sich einfinden kann, daß auf dieselbe allemal das vornehmste Augenmerk zu nehmen, und daher fast der ganze Umfang der Wissenschaften auf jeder auch sogenannten lateinischen Schule zu treiben wäre: hingegen daran jedem Lande, und in demselben jedem Stande des Lebens hauptsächlich gelegen ist, daß die Kinder vernünftig denken, und aus löblichem Antriebe handeln lernen: so soll auch hinkünftig auf Unsern Schulen in Bückeburg und Stadthagen

1.) in den untersten Klassen, neben dem ersten Unterrichte in der christlichen Glaubens-Lehre, und was zu dem Ende aus der Bibel, dem Catechismus und geistlichen Liedern auswendig gelernet wird, das Gedächtniß der Kinder mit einigen wohlgewählten Erzählungen und Sentenzen versorget, auch die Kinder zum Wiedererzählen derselben angehalten werden, damit ihr Verstand eine leichte Uebung erlange.

2.) soll die Auswahl solcher Geschichten und Sentenzen auf eine Art geschehen, damit auch daraus die für jeden Staat nöthige Triebfedern in den noch weichen Gemüthern angebracht werden. Und da diese, nach den mannigfaltigen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft, einzurichten sind: so werden die Lehrer vornehmlich darauf sehen, daß eine vernünftige Ehrfurcht vor Gott,

die

die sich nicht blos auf das Entsetzen vor seinen Strafen gründet; eine rechtschaffene Liebe für das Vaterland, worin die Kinder geboren und erzogen sind, und das sich um sie durch Schutz, Ruhe, Gemächlichkeit von der zartesten Kindheit an, noch ehe sie ihm den geringsten Nutzen leisten können, verdient macht; ein herzlicher Gehorsam und eine treue Anhänglichkeit für ihre theure Landesherrschaft, die durch Gesetze, Aufsicht und Wohlthaten für sie sorget; eine lebhafte Dankbarkeit für das Gute, was sie in diesem Vaterlande sowohl aus den Händen der Natur als durch menschlichen Fleiß geniessen; ein brennender Eifer, ihr Land auch an ihrem Theil und durch ihre Talente noch immer besser und vollkommener zu machen, besonders aber alles, was, nach Beschaffenheit der Lage, Menschen Hände darin thun können, selbst zu verfertigen, und dazu nicht erst fremde zu gebrauchen; eine billige Hochschätzung ihrer selbst und des Landes wozu sie gehören, nebst dem Bestreben, keine von den guten Eigenschaften, die dem Lande Achtung zuziehen, verschwinden zu lassen; iene Munterkeit in jedem Stande fröhlich zu dienen, und darin ein brauchbares und schätzbares Mitglied zu werden, und was dergleichen heilsame Gedanken, die zum handeln anspornen, mehr sind: werden, wie gesagt, die Lehrer darauf sehen, daß sie den Kindern gelegentlich, und nicht durch verdrießliche lange Predigten und Ermahnungen, eingeprägt werden.

3.) Um den Verstand der Knaben zeitig zur Richtigkeit zu gewöhnen, sollen auch in den untersten Klassen die Axiomata, welche beym Euclides stehen, vorgetragen, und durch vielerley Exempel sinnlich gemacht werden. Denn dadurch lernen die Kinder bey Zeiten die Wahrheit beydes in den Sachen denken, und allgemein in Worten ausdrücken. Man wird hernach, im Verhältniß des Alters und der Gaben, in dieser Wissenschaft mit ihnen weiter fortrücken.

4.) Täglich soll in den obern Klassen aus einer teutschen Schrift den Schülern etwas nützliches vorgelesen werden, und wird der Lehrer in den

Werken des Herrn Gellert, den Schilderungen des Herrn Millers, den Schriften des Herrn Rabeners, den verschiedenen teutschen Wochenschriften, als der Jüngling, der Greis, der Glükselige u. a. m. gar wohl das darzu schickliche auswählen können: damit die Kinder sowohl einen erträglichen oder gar guten Ton im laut-lesen lernen, als auch immer etwas vernünftiges hören, und mit sich nach Hause nehmen.

5.) Eben dieselbe sind auch anzuhalten, von den angehörten Erzählungen, so viel sie sich getrauen, zu Papier zu bringen, es mag auch anfangs so wenig seyn als es will; weil es für die meiste Menschen, wo nicht ganz unentbehrlich, doch sehr nüzlich ist, daß sie einige ihrer Gedanken zu Papier zu setzen verstehen.

6.) Soll von der lateinischen Sprache (weil doch um des Gedächtnisses und der Beschaffenheit einer öffentlichen Schule willen, mit dem auswendig lernen zeitig der Anfang zu machen) dasjenige, was die Bestandtheile einer jeden Sprache, und also auch der lateinischen, ausmacht, vorerst den Schülern beygebracht, und darauf sogleich ein lateinischer Autor, etwa des berühmten Erasmi seine Colloquia, zur Hand genommen werden, den man sie verstehen lehrt. Hingegen sollen sie nicht sogleich mit dem Auswendig-lernen Syntaktischer Regeln, und noch weniger mit der Verfertigung lateinischer Exercitien, geplagt werden, und damit ihre edle Zeit verlieren, weil es für die meiste genug ist, in einigen kleinen lateinischen Formeln geübt zu seyn, damit sie einen lateinischen Casum setzen können.

7.) Aber es soll ihnen allen aus der Mythologie das unentbehrlichste und unanstößige erzählt und beygebracht werden, weil wenige Künste sind, ja wenig merkwürdige Sachen zu sehen im täglichen Leben vorkommen, wobey nicht etwas aus der Mythologie angebracht wäre.

8.) Das Griechische, Hebräische, Französische, soll in Privat-Stunden

mit

mit solchen, die es verlangen, getrieben werden; so wie mit den Kleinern das Schreiben und Rechnen ebenfals in Privat-Stunden vorgenommen wird.

9.) Aus den Schülern, welche, es sey nun besonderer Fähigkeiten halber, oder weil es der Stand ihrer Eltern zu erfordern scheint, dem sogenannten Studiren sich widmen, soll eine Classis selecta zusammen gesetzt werden, die ihre eigene Stunden hat, und darin die lateinische Autoren, als Phædrus, Terentius, Nepos, Valerius Maximus, und Plinii Epistolæ fleißig und gründlich gelesen; unsre teutsche Sprache zur Erleichterung damit verglichen, und eben dadurch auch regelmäßig getrieben; die Antiquitäten erklärt, die Geographie, nach Büschings Anweisung, behandelt, blos ein allgemeiner Blick auf die Historie geworfen, Arithmetic und Geometrie scientivisch, und mit Bemerkung ihres Einflusses und ihrer Anwendung auf alle mechanische Künste, vorgetragen, und endlich die praktischen Grundsätze der Philosophie durch Frag- und Antworten in catechetischer Form gelehrt werden.

10.) In jeder Woche werden zwo Stunden, Mitwochs und Sonnabends, ausgesetzt, darin auch solche Knaben, die schon aus der Schule herausgenommen sind, und entweder bey ihren Eltern oder bey Handwerks-Meistern sich aufhalten, ohnentgeldlich, wenn sie hineinkommen, noch fernern Unterricht in der Religion und in den Pflichten des Bürgers; auch, so bald es sich wird thun lassen, im Zeichnen von allerhand Kunstarbeiten und Haushaltungsstücken, erhalten sollen.

11.) Im Anfang des Junii und gegen das Neue Jahr sollen öffentliche Examina auch nach Befinden Schul-Actus angestellet werden; und einer oder zween Schüler, die sich rühmlich werden gezeiget haben, eine eigene dazu geprägte Medaille zur Belohnung erhalten.

Nach dieser Einrichtung soll es also in Unsern Schulen zu Bückeburg und Stadthagen bestellet seyn, bis Wir nach Zeit und Gelegenheit noch andre

An-

Anstalten hinzuzusetzen für gut finden. Gegeben auf Unserer Residenz und Vestung Bückeburg den 29ten Junii 1766.

(L.S.) Wilhelm.

194.

Verordnung,

wie es mit der Einquartierung und dem Billettiren zu halten,
vom 18. Julius 1766.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm I. regierender Graf zu Schaumburg, u. s. w.

1.

Es soll Niemand billettiret werden, als Soldaten, welche bey der Fahne geschworen, und in wirklichen Diensten stehen.

2.

Derjenige Soldat, welcher bey dem Bürger einquartiert wird, erhält von diesem frey Quartier, Feurung, Bette und den Gebrauch des nöthigen Geschirrs zum Kochen, der Wirth ist weiter etwas zu geben nicht schuldig.

3.

Der Einquartierte muß mit der Schlaf-Stelle, jedoch daß solche dazu bequem ist, welche der Bequartierte ihm anweiset, zufrieden seyn, und nicht prätendiren, daß ihm zu Winters-Zeit eine separate Stube geheitzet werde, sondern muß sich mit dem Wirthe in einer Stube behelfen, und mit solchem bey einem Feuer kochen.

4.

Fals ein Soldat beweibt ist, welcher die mehreste Zeit des Jahrs kei-

nen

nen Urlaub bekömmt, sondern in der Garnison Dienste thut, so sollen dem Wirthe dadurch keine mehrere Kosten verursachet werden, und diesem darunter etwas mehr durchaus nicht lästig fallen, sondern der Einquartierte und dessen Ehefrau müssen sich mit einem Bette, und mit demjenigen, so der Wirth auf einen Mann zu geben hat, und Art. 2. detailliret worden, behelfen, und sonst nichts weiter fordern.

5.

Im Fall aber der Wirth zwey oder mehrere Stuben hat und eine davon, jedoch daß solche wohnbar ist, seinen Einquartierten und dessen Ehefrau überlassen will, stehet ihm dergleichen zwar frey, es ist aber sodann den Einquartierten die nöthige Feurung zu reichen, wenn aber selbige Kinder bey sich haben, sind ihnen Quartiere anzuweisen, in welchen Raum ist, und soll diesen beweibten Kinder-habenden Soldaten, ein gewisses an Brennholz, welches Wir demnächst gnädig zu determiniren Uns vorbehalten, von Herrschafts wegen ausgefolgt werden, die Liste der beweibten Kinder-habenden Soldaten ist jedesmahl in solcher Absicht, was die Stadt Bückeburg betrifft, zu rechter Zeit an den Commendanten abzugeben, welcher die Befehle, wegen Verabfolgung des benöthigten Holzes aus dem Magazin, geben wird.

6.

Soldaten die Kinder haben, müssen das nöthige lager für dieselben selbst anschaffen.

7.

Dem Einquartierten ist nicht erlaubt, das ihm angewiesene Quartier, eigenmächtig zu verändern, sich eine andere Wohnung zu heuren, und von seinem Bequartierten sich mit Gelde abfinden zu lassen.

8.

Der Stadt-Magistrat hat dahin zu sehen, daß beweibte Soldaten bey denjenigen Bürgern einquartiert werden, welchen es wegen ihrer Häuser Gelegenheit nicht lästig fällt, von Großbeurlaubten, wenn solche auf ein oder

zwey

zwey Monathe zum Dienst gefordert werden, verstehet sich, daß solche ihre Weiber in ihrer Heimath lassen.

9.

Damit nun mit der Bequartierung ordentlich, zu Niemands Prägravirung verfahren werde, so ist die Einrichtung hauptsächlich dergestalt zu machen, daß solche nach der Bürger Güter, Handthierung und Vermögen reguliret und der Kleinere vor dem Größeren nicht prägraviret werde.

10.

Alle Monathe sind die Quartiere frisch vom Magistrat zu billettiren, damit diejenigen welche vorher keine Einquartierung gehabt, damit beleget, und hingegen diejenigen, welche bequartiert gewesen, so lange damit übersehen werden, bis selbige die Tour und Reihe wieder trifft. So wie die neue Repartition der Quartiere gemacht ist, müssen die Billetter davon an die commandirende Chefs übergeben werden.

Wir werden auch von Zeit zu Zeit revidiren lassen, ob in allen richtig procediret worden.

Hierin geschiehet Unser Wille. Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Residenz und Vestung Bückeburg, den 18. Julius 1766.

(L.S.) Wilhelm.

195.

Verordnung,

worin das Hausiren der fremden Handelsleute verbothen ist, vom 25. September, 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg, ꝛc.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß durch das bisherige Hausiren von fremden Kaufleuten und Juden, welche in Unserer Grafschaft nicht angesessen, auch mit Schutz- und Geleits-Brief nicht versehen sind, nicht nur den einheimischen Kaufleuten und Unsern Schutz-Juden geschadet, sondern auch, daß die Unterthanen auf dem platten Lande, durch den Einkauf schlechter Waare merklich lädiret, zum Kauf unnöthiger Sachen überredet, und dadurch das Geld aus dem Lande geschleppet worden. Nachdem Wir nun diesem Mißbrauch gesteuret, und alles Hausiren von Fremden, außer in den ordentlichen Jahr-Märckten in den Städten und Flecken, abgestellet wissen wollen, und hiermit gänzlich verbieten; so haben Wir diese Verordnung hiermit öffentlich publiciren, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange, mithin vor Schaden sich hüten könne, bekannt machen lassen, dahingegen jedoch den sogenannten Galanterie-Krämern, welche mit Pretiosen Sachen handeln, die Treibung ihrer Nahrung in Unsern Landen, bis auf anderweite gnädigste Verordnung, hiermit nach als vor concediret wird. Wornach sich also zu achten, und Unsern nachgesetzten Dicasteriis, Beamten und Magistraten, darüber fest zu halten hiermit anbefohlen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Signets. Gegeben auf Unserer Residenz Bückeburg, den 25. September 1766.

(L.S.) Wilhelm,

196.

Consistorialrescript,

wegen Befreyung der Soldaten von der öffentl. Kirchenbuße,
vom 31. Octob. 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm ꝛc.

P. P.

Nachdem Wir seithero von Unsern enrollirten und in Dienststehenden Soldaten unterschiedlich, wegen der ihnen von Unsern Predigern im Lande abgeforderten öffentlichen Kirchen-Buße, angegangen, und dahero bewogen worden, sothane Kirchen-Buße, wenn von benannten Soldaten ein Stuprum simplex begangen in Gnaden, und bis auf weitere Verfügung, zu remittiren und nachzulassen; So habt Ihr demnach denen sämmtlichen Predigern in Unserm Lande von dieser Unserer gnädigsten Resolution Nachricht zu ertheilen; Im übrigen aber, und so viel die geschwächten Personen betrifft, hat es bey denen dieserhalb emanirten Verordnungen sein Bewenden. Bückeburg den 31. Octobr. 1766.

Anstatt und von wegen ꝛc.

An den Superintendenten Meier
zu Stadthagen.

197.

Rescript,

wegen verbotenen Verfellens fremden Brandteweins,
vom 20. März 1767.

Ob zwar nach denen emanirten Verordnungen, denen Unterthanen bey nahmhafter

hafter Strafe verbothen worden, keinen fremden Brandtewein, außer von den Apothecken und welche solchen zu verfellen privilegiret sind, zu kaufen, und ins Land zu bringen; dem zuwider aber bishero vielfältig contraveniret, und angegangen worden, so daß Wir Uns genöthiget gefunden, diese Verordnungen nicht nur zu wiederholen, sondern auch ferner dahin zu extendiren, daß wer einen Contravenienten entdecken, und diesen überführen wird, daß selbiger fremden Brandtewein, entweder für sich, oder durch die Seinigen anderwärts gekauft, und in hiesige Grafschaft herein gebracht, die Halbscheid der verwirkten dem Defraudanten andictirten Strafe, unter Verschweigung dessen Nahmen, zu gewärtigen haben solle. Wobey ferner denen Krügern und Gastwirthen, in denen Städten und auf den platten Lande, zugleich bey 10 Thlr. Strafe gebothen wird, wann selbige den Herrschaftlichen Brandtewein, bey Maaßen oder Gläser wieder verfellen und verzapfen, darüber und ein mehreres nicht zu nehmen als was die Verordnung denselben bishero zugestanden, und sich damit in Absicht ihres Profits lediglich zu begnügen; als welches ihr demnach gehörigen Orts bekannt zu machen, und Euch darnach zu achten habt. Bückeburg, den 20. März 1767.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

An die Aemter.

198.

Rescript,

an das Collegium Medicum, wegen der Apothecken Visitation ꝛc.

vom 6. April 1767.

Nachdem Uns unterthänigst referiret worden, daß bey denen Apothecken seithero

verschiedene Mängel und Gebrechen eingeschlichen, und selbige zum Nachtheil des Publici sich gröstentheils durch eine unmenschliche Theur- und Uebersetzung derer Medicamenten und Compositorum zu bereichern suchen, Als haben Wir gnädigst befohlen

1.) daß denen practicirenden Medicis und Doctoribus im ganzen Lande frey stehen solle die Apothecken, so oft und wann es ihnen beliebet, zu visitiren, und daß die Visitationes zwischen denen Doctoribus Medicinæ roulliren und abwechseln sollen

2.) der Medicus an jedem Orte verpflichtet bleibe den Apotheker anzuhalten, die von selbigem verschriebene Waaren, so bald er solche bekommen, vorzuzeigen, um die untaugliche Materialien zu separiren, zugleich selbige vor deren Vermischung, dem Befinden nach, entweder zurück zu senden oder zu vernichten.

3.) soll hinführo bey Zusammensetzung der Compositorum der Medicus loci gegenwärtig seyn und Acht haben, daß nichts ausgelassen auch nichts untaugliches könne eingeschaltet werden;

4.) wären diesem von den Apotheckern die Preise des Einkaufs bekannt zu machen, damit durch eine übermäßige Theur- und Uebersetzung ein Kranker vom Gebrauch der Arzneyen nicht abgeschrecket werde, wobey Wir ferner befehlen, daß hinführo die Medici, wann selbige das juramentum taxatorium zuvor abgeschworen, unter das Recept zu notiren haben, wie viel dafür bezahlt werden solle. Welchemnach und da von dieser gnädigsten Verordnung denen sämtlichen Apotheckern ein Exemplar zu ihrer Nachlebung zugestellet worden, so habt ihr euch auch eures Orts darnach zu achten. Bückeburg den 6. April 1767.

199.

199.

Verordnung,

wegen des Bierbrauens vom 12. May 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: gestalten Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Brau-Nahrung in Unsern Landen mehr und mehr in Abgang gekommen, schlechtes nicht trinckbares Bier gebrauet, und Unsere Unterthanen daher veranlasset worden, sich des auswärtigen Getränks nicht nur zu bedienen, sondern auch das Coffée und Weintrinken anzugewöhnen, dadurch dieselben theils verarmen und das Geld außer Landes bringen, da doch, weil die zur Brau-Nahrung hauptsächlich gehörige Producten an Weitzen und Gersten in Unsern Landen im Ueberfluß sich finden, und großentheils an Auswärtige überlassen werden, gutes, starkes, gesundes Bier darin gebrauet werden kann, mithin unnöthig ist, zu Unserer Unterthanen Schaden auswärtige Getränke von Fremden zu nehmen, und diesen ihre darauf verwendete Industrie übertheuer zu bezahlen, und das Geld nach außen zu bringen. Wir befehlen demnach gnädigst, daß

1.

künftighin in unsern Landen dreyerley Sorten Bier, als:

Weiß-Bier pro Maaß zu , , 5 Pfennige.
Braun-Bier , Einen Groschen 2 Pfennige.
dergleichen , Einen Groschen 7 Pfennige.

dergestalt gebrauet, und zu allen Zeiten verzapfet werden solle, daß in Unserer Stadt Bückeburg

zum 5 Pf. Bier 1 Fuder 6 Malter reiner Gerste, oder 2 Fuder guten Malzes

zum 1 Gr. 2 Pf. Bier 3 Fuder Gerste oder 4 Fuder Malz

zum

zum 1 Gr. 7 Pf. Bier 4 Fuder 6 Malter Gersten oder 6 Fuder Malz zu nehmen, und zu jedem ganzen Brauen mehr nicht als sechs Pfannen voll Wasser, welche überhaupt mehr nicht als 6451 Maaß Wasser halten, und 5472 Maaß gut-gekochtes Bier geben, zu gebrauchen.

2.

Nachdem es nun hiebey auf die Reinlichkeit der Gefäße, auf gute reine Gerste, auf gute fleißige Verarbeitung des Malzes, und auf die gehörige Proportion des Hopfens und Quantität und Qualität des Malzes, und besonders Luft-Malzes, ingleichen auf das Garkochen hauptsächlich ankommt: so ist von Unserer Policey dahin zu sehen, daß damit ordentlich und reinlich verfahren, und die erforderliche Quantität guten Malzes und Hopfens genommen werde, allermaßen Wir

3.

Hiermit verordnen, daß so wohl die Brauherren Braumeister als Brauknechte expresse darauf zu vereiden, und daß kein Wasser und Coffent oder leichter Bier unter das starke meliret werde, noch solches durch die ihrigen geschehe, wesfalls Unsere Policey zu vigiliren, das Bier durch eine Probe-Wage bey denen Brauern und Krügern öfters zu untersuchen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzugeben hat.

4.

Bey Füllung der Malz-Säcke, welche pro Stück 24 Himpten halten und fest-gestampfet seyn müssen, soll der Marktmeister jedesmal gegenwärtig seyn, welcher auf die Qualität und Quantität des Malzes zu sehen, und fals dagegen etwas zu erinnern, solches sofort dem Fiscali zur Abänderung anzuzeigen hat.

5.

Denen Krügern so wohl in Städten als auf dem platten Lande wird
Das Weiß-Bier pro Maaß zu 4 Pf.

Die

Die 1te Sorte Braun-Bier pro Maaß zu 1 Gl. : :
Die 2te : : : : : 1 Gl. 4 Pf.
zum Ausstellen verkauft.

6.

Damit nun Unsere zu des Landes Besten abzweckende heilsame Intention um so mehr und füglicher erreicht, und die Brauherren, zum gesunden Bierbrauen um so mehr angefrischet werden; so soll von jedem Brauen Brauns Bier, es mag solches von der zweiten oder dritten Sorte seyn, auf sechs Jahr lang, und sodann bis auf anderweites gnädigstes Gutfinden, mehr nicht als neunzehn Thaler an Trankſteuer-Geldern bezahlet werden:

7.

Im Fall auch die Gerste im Preise dermaßen hoch steigen sollte, daß mit vorbenannten Bier-Preiße, ad resp. 5 Pf. 1 Gr. 2 Pf. und 1 Gr. 7 Pf. nicht auszulangen, sondern die Brauherren daher Schaden litten, so soll auf geschehenes Anmelden Untersuchung geschehen, und sodann befindenden Umständen nach, das darunter Nöthige reguliret werden.

Wir befehlen demnächst hiermit Unserer Regierungs-Conferenz, auf diese Unsere Verordnung, welche einzig und allein auf Unserer Lande Nutzen und Besten abzwecket, eigentlich zu halten, wes Endes Wir dann solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Bückeburg den 12 May 1767.

(L.S.) Wilhelm.

200.

Verordnung,

wegen der Weinaccise
vom 21. Junius 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Wein-Consumtion in Unsern Landen, je länger je höher ansteiget, mithin zu Unsern und Unserer Unterthanen Schaden das baare Geld außerhalb Landes geht, und theils Unterthanen durch übertriebene Wein-Consumtion sowohl an ihrer Gesundheit, als an ihrem Vermögen Schaden nehmen, Wir aber solche Veranstaltungen getroffen haben, daß in Städten und Flecken gutes gesundes Bier, von unterschiedlicher Gattung und Stärke, gebrauet, und dadurch die dazu erforderliche Haupt-Producten im Lande veredelt werden, so befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß a dato publicationis dieser Verordnung

von allen Sorten weissen und rothen

Franz-Wein, Rhein, Moseler, Bleicher und Franken-Weinen,
Rack, " " vom Ohm 4 Rthlr.
von feinen Franz, als Champagne- und Bourgogne-Wein vom Ohm 6 Rthlr.
von Muscat- und Spanischen Wein " " 8 Rthlr.

zu Hemmung der starken Wein-Consumtion an Accise entrichtet, der Vorrath von denen Wein-Wirthen, Apothekern, oder welche damit Nahrung treiben, imgleichen von privatis angegeben und aufgenommen, nach vorstehender Vorschrift, bey Vermeidung willkürlicher Geld- auch befindenden Umständen nach bey Leibes-Strafe, sowohl jetzo als der Zugang inskünftige veracciset, und der Accise-Betrag davon in denen Städten an die Tranksteuer-Receptoros

tores, und auf dem platten Land und Flecken an die Amtschreiber oder Rentmeistere bezahlet werden solle. Dessen zur Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit unserm Pettschaft besiegeln lassen.

Geschehen auf Unserer Vestung Bückeburg den 21. Junii 1767.

(L.S.) Wilhelm.

201.

Verordnung,

wegen der Koffee-Accise,
vom 5. Julius 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Seit dem Antritt Unserer von Gott gesegneten Regierung haben Wir Unser Haupt-Augenmerk auf die Wohlfahrt, Aufnahme und Conservation Unserer getreuen Unterthanen jederzeit gerichtet; haben auch zu deren Besten verschiedene Verordnungen emaniren lassen, Wir werden aber leider gewahr, daß solche zu Unserm und Unserer lieben Unterthanen Schaden, theils nicht befolget, theils negligiret werden, allermaßen denn auch dasjenige Edict, welches Wir wegen Koffee emaniren lassen, theils eludiret theils gar nicht beobachtet wird.

Nachdem Wir nun nicht gemeinet sind, von Unsern, zu des Landes Besten gegebenen Befehlen, abzugehen, die Erfahrung auch zeiget, daß durch den unmäßigen Koffee-Gebrauch theils die Unterthanen verarmen, und das Geld zum unwiederbringlichen Schaden ausserhalb Landes geschleppet wird, so be-

fehlen Wir hiermit gnädigst jedoch ernstlich, daß all und jede Sorte Koffee welcher in Unser Land gebracht und darin consumiret wird, mit sechs Mariengroschen pro Pfund, wie schon vorhin verordnet, bey Strafe von fünf Thaler pro Pfund, welche halb dem Angeber, dessen Nahme auf Verlangen zu verschweigen, und halb an unsere Schul-Casse zu Bückeburg zu bezahlen, veracciset, oder die Uebertreter dem Befinden nach mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget und darin Niemand übersehen werden solle. Wornach Jedermann sich zu achten, Unsre sämmtliche Collegia, Beamten, Magistratus und Bedienten aber auf diese Unsere Verordnung strikte und eigentlich zu halten, hiermit angewiesen werden. In Urkund dessen haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Signet bedrucken lassen. Gegeben auf Unserer Residenz und Vestung Bückeburg den 4ten Julii 1767.

(L.S.) Wilhelm.

202.

Erneuerung der Verordnung,

wider das Austreten der jungen Mannschaft,

vom 20. Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Da Wir bereits unterm 5. Junii 1758. gnädigst verordnet, und durch ein öffentliches Edict haben bekannt machen lassen, wie Niemand Unserer Unterthanen so wenig in denen Städten als auf dem platten Lande sich unterstehen soll, ausserhalb Landes sich zu begeben, noch weniger ohne expresse dazu erhaltene Er-

Erlaubniß in fremde Dienste zu treten, und dann seithero mißfällig zu vernehmen gewesen, wie diese Verordnung nach der Vorschrift nicht befolget, sondern besonders dawider contraveniret und angegangen werde, daß die junge angewachsene Mannschaft, auch selbst wider den von ihnen geleisteten Eid, sich unterstehen heimlich davon und hinweg zu begeben. Als haben Wir demnach, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, für nöthig gefunden, diese bereits erlassene Verordnung zu revigorisiren, und dahin in ihrem wesentlichen Inhalt, zu wiederholen, daß alle und jede junge Mannschaft, so sich seithero ohne Erlaubniß in fremde Länder begeben und darin bis jetzo noch aufhalten, sofort und wenigstens binnen drey Monathe, wieder zurück und ins Land kehren, widrigenfals wider dieselbe, Inhalts obangezogener Verordnung, mit Confiscation ihres dermahligen Vermögens, kindlichen Antheils, und was selbigen sonst heut oder Morgen durch Schenkung oder Erbschaft zufallen mögte, verfahren werden soll; Wobey dann auch denen Eltern, Vormündern und Anverwandten, bey unausbleiblicher Geld- und empfindlicher Leibes-Strafe, aufgegeben und anbefohlen wird, hierunter mit einem solchen, welcher heimlich davon zu gehen gedenket, nicht zu colludiren, darzu Gelegenheit zu geben, noch weniger, unter Assistirung mit einigen Mittel oder Unterhalt dabey beförderlich zu seyn, hingegen hierin wie auch überall die Pflichten getreuer Unterthanen, sowohl für sich selbst als in Absicht ihrer Kinder und Anverwandten, sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Bückeburg den 20. Febr. 1768.

(L.S.) Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

203.

Rescript

wegen Fütterung und Wartung der Pferde,
vom 26. März 1768.

Es ist, nach eingezogener Erkundigung, wohl mit zur Ursache anzugeben, daß schlechte Haushalter auf dem platten Lande öfters um ihre Pferde kommen, wann selbige nicht darauf die gehörige Attention in deren Wart- und Pflegung richten, worunter mitzurechnen, daß nachläßige Hauswirthe die Pferde öfters gar zu naß futtern, und noch dazu, wann diese vom Stalle geführet werden, das Wasser in den Krippen stehen und verfaulen lassen; Hierdurch entstehet nun ferner, daß, sobald die Pferde von der Arbeit hungrig und erhitzet in den Stall und vor die Krippe zurück kommen, diese das Ueberbleibsel vom Wasser und Futter gleich anfressen, und folglich faul werden, und vor der Zeit crepiren müßen.

Ihr habt also auf den Bauernstellen bekannt zu machen, daß das übermäßige Futtern der Pferde hinführo bey arbitrairer Strafe eingestellet, wie nicht weniger denen sämtlichen Einwohnern des platten Landes welche Pferde halten, damit aufgegeben werde, in denen Pferde-Krippen, zu Abziehung des nach geschehener Futterung der Pferde darin stehen gebliebenen Wassers, ein Zopfloch an einem Ende binnen 14 Tagen anlegen, anbey nach Bekanntmachung dieser Verfügung darnach durch die Bauer-Richter, Hachmeister und Amtsdiener alle vier Wochen nachvisitiren, und die Contravenienten sodann zur Bruche notiren zu lassen. Wornach ꝛc. Bückeburg den 26. März 1768.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessor.

204.

Rescript,

wegen Anordnung der Policeycommission,
vom 14. May 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor,
Edle, Wohlgelahrte besonders liebe getreue,

Es wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß, damit die Geschäfte des Polizey-Departements mit gehöriger Aufmerksamkeit und Activität besorgt werden mögen, Wir gut befinden eine eigene dazu bestimmte Commission anzuordnen, welche alle Donnerstage Nachmittag sich ordentlich zu versammlen hat, um alle zur Policey gehörige Geschäfte zu besorgen. Wir werden sothanes Collegium, so oft es nöthig, mit special Instruction versehen. Dieses Collegium ist Unserer Regierungs-Conferenz nachgeordnet, und es wird an-gedachte Regierungs-Conferenz abseiten der Commission von allen Dingen von einiger Wichtigkeit berichtet, es sind aber Beamte und Magistrats Personen auch denen Verfügungen dieser Policey-Commission in Policeysachen Parition zu leisten schuldig, auch werden die Befehle an die Unterpolizeybediente im Nahmen der Commission ausgefertiget. Die Membra gedachter Policey-Commission sind ꝛc.

Gegeben Baum den 14. May 1768.

(L.S.) Wilhelm.

ad Collegium Conferentiale.

205.

Verordnung

vom 22. May 1768.

Das Collegium welches Ich, zu Besorgung der das Policeywesen betreffenden Geschäfte, unter Benennung Policey-Commission, errichtet habe, gehöret unter die höheren Collegia, so wie Kammer und Justizcanzley und es sind die Curialia bey vorfallender Correspondenz mit der Regierungs-Conferenz und andern Collegien darnach einzurichten. Baum den 22. May 1768.

Wilhelm.

206.

Rescript,

wie das Strohsammeln verbothen,

vom 24. November 1768.

Schon längst ist die Verordnung ergangen, daß es Subalternen Forstbedienten, imgleichen den Amts-Unterbedienten, und überhaupt allen verbothen seyn soll, Stroh unter mancherley Vorwande ohnentgeldlich einzusammlen. Nachdem Uns nun aber aufs neue beschwerend vorgestellt worden ist, daß dergleichen Erpressungen zum Nachtheile des Herrschaftlichen Interesse, und zur Plage der Unterthanen, dennoch häufig im Lande getrieben werden; als befehlen Wir Euch hiedurch an, obbesagtes Verbot wiederum allenthalben Eures Orts bekannt zu machen, und darauf im vorkommenden Falle die Contravenienten gehörig zu Bruche anzuzeigen, damit diesem Unwesen auf das baldigste gesteuret werden möge. Bückeburg, den 24. November 1768.

Anstatt ꝛc.

zur Policey-Commission verordnete.

207.

Verordnung,

das Brauwesen betreffend,

vom 12. Januar 1769.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, wie Wir zwar am 12ten May 1767. gnädigst befohlen haben, daß in Unserer Stadt Bückeburg, außer dem Weißbiere zu 5 Pf. das Maaß, noch zwo Sorten Braunbier, als die eine zu 10 Pf. und die zwote zu 15 Pf. das Maaß, gebrauet werden sollen. Nachdem Wir aber aus zureichenden Grunde anjetzo für rathsam befinden, daß nur eine Sorte dieses Braunbiers und zwar zu 12 Pf. gebrauet werde: so abrogiren Wir eingangs erwähnte Verordnung hiermit, und befehlen gnädigst

1) daß künftig in Unserer Stadt Bückeburg außer dem Weißbier nur diese einige Sorte Braunbier zu 12 Pf. das Maaß gebrauet werde, und zwar dergestalt, daß, nachdem Wir auf die dazu zu gebrauchende Braupfanne Rücksicht genommen, und die übrigen Umstände genau überlegt haben, aus 36 Himten Gerste oder 48 Himten Malz,

wenn die Gerste kostet	Thlr.	Gr.	Pf	gebrauet werden Maaße
der Himte	"	12	"	1044
" "	"	13	"	1080
" "	"	14	"	1116
" "	"	15	"	1152
" "	"	16	"	1188
" "	"	17	"	1224
" "	"	18	"	1260

wenn

wenn die Gerste kostet	Thlr.	Gr.	Pf.	gebrauet werden	Maaße
der Himte	"	19	"	"	1296
—	"	20	"	"	1332
—	"	21	"	"	1368
—	"	22	"	"	1404
—	"	23	"	"	1440
—	"	24	"	"	1476

die in dieser Tafel berechnete Maaße sind von gar ausgekochetem Biere zu verstehen, massen Wir nicht bestimmen können, wie viel Wasser dazu genommen werden müsse; indem der Braumeister desfals auf die Beschaffenheit der Witterung, die das Abdünsten bald mehr bald weniger befördert, und auf andere dergleichen zufällige Umstände, nach seinen Einsichten und Gewissen zu sehen hat, auch ist das nicht mit darunter begriffen, was wegen des Nachfüllens erfahrungsmäßig jederzeit übergebrauet werden muß.

2.) Unsere Policeycommission wird die Preise der eingekauften Gerste jederzeit durch die sichersten Mittel herauszubringen suchen, und darnach Acht haben, ob die Anzahl der Maaße, der vorgeschriebenen Tafel gemäß, aus den 48 Himten Malz gebrauet worden sind.

3.) Ferner befehlen Wir hierdurch ausdrücklich an, daß die Kämmerey der Stadt Bückeburg selbst und allein die Brauerey dieses 12 Pfenn. Biers, so wie es bisher mit den 15 Pfenn. Bier geschehen ist, über sich nehme, berechne, und die Rechnungen gehörigen Orts zur Justification übergebe.

4.) Weil Wir diese Anordnung allein zum Besten Unserer Unterthanen machen, so wollen Wir Uns dieses 12 Pfenn. Bier auch nicht anders als das 5 Pfenn. Bier mit 1 Pfenn. das Maaß, bis auf anderweitigen Befehl, verzapfen lassen.

5.) Den Krügern in den Städten und auf dem platten Lande soll dieses 12 Pfenn. Bier, zu 10 Pfenn. das Maaß, zum Ausschenken verlassen werden.

Endlich

Endlich befehlen Wir gnädigst, daß auf diese Verordnung genau gehalten werde, wesfals Wir dieselbe auch eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel haben bedrucken lassen. Bückeburg den 12. Januar 1769.

(L.S.) Wilhelm.

208.

Verordnung

über das die Emigration betreffende Kaiserliche Patent d. d. Wien 17. Jul. 1768. vom 6. Jul. 1769.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc. Ritter des Königlich-Preußischen großen Ordens vom schwarzen Adler, Generalissimus der Armeen Seiner allergetreuesten Majestät des Königs von Portugall und Algarbien, wie auch der Armeen Seiner Königlichen Majestät von Grosbritannien, und Churfürstl. Durchlauchten zu Braunschweig-Lüneburg bestallter General-Feldmarschall ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Unserer Unterthanen zu wissen, was massen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, aus Reichsväterlich allergnädigster Vorsorge, bereits den 17ten Jul. vorigen Jahrs, nachstehende allergnädigste Verordnung, der schädlichen Emigration halber, ins Reich ergehen lassen;

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König,

Nit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitz-Domen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kayserliches Edict vorkommt, Unseren Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ewr. Liebden Liebden Andt. Andt. Liebden Liebden und euch hiermit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Kreisen verschiedentlich angezeiget worden, was massen seit dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren derer Teutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen mercklichen Verlust vieler Dienstauglicher Leute erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Kreiß-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edikten gemachten Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weil in mehrern Unsern und des Heil. Römischen Reichs-Städten, die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit zumahlen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs-Städten die größte Handbietung geleistet wird. Uns dahero dieselbe Kreiß-Ausschreibende Fürsten wiederhohlt angelegentlich und bittlich ersucht haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserl. Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich, wider die annoch täglich fortdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs-Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner

ner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung, zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs verträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- als neueren Gesetzen, mehrmahlen auch in Unserer Königlichen Wahl-Capitulation, verschiedentliche, heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wann dadurch, zumahlen dasselbe der Mannschaft entblößt werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichsväterlicher Liebe mit Unserm Kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutschen Inwohnern, und dadurch dessen Entblössung und Entkommung von aller Vaterländischen Beihülfe verursachen, abzustellen nicht länger ansehen. Gesinnen und begehren dahero an Ew. Liebden Lbd., Andt. Andt und Liebden Lbd. Freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Bürgermeistern und Rath Unserer und des Reichs-Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg aus Kayserlicher Macht und Unsern ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr

Erstlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäße Wege und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, außer des Heil. Römischen Reichs-Gränzen den Auszug verstatten.

Zweytens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befinden mit gemessenen Strafen belegen.

Drittens keinem die Veräusserung seiner Güter und Haabschaft in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, mittels dagegen vorkehrender gnugsamer Verfügung zu geben.

Viertens auf die sich irgendwo aufhaltende oder herumziehende Anweber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer allenthalben genaue Kundschaft ausstellen, selbige bey entstehenden Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leibs- und allenfalsiger Lebens-Strafe ansehen.

Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Vigilirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlung stöhren, die darunter wissentlich schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohn-Städten zurück senden.

Sechstens allen Fuhrleuten zu Wasser und Land, Boten und Wegführer, Wirthen und Gastgeber, dies Unser Kayserl. öffentliches Gebott und Verbott nebst der allgemeinen Verkündigung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann

Siebentens wie Sie und ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Entzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder den Kreyß-Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einigen wider vorgedacht Unser Kayserl. Verordnung erfolgender Versäumniß, Nachgiebigkeit, oder Versehens nicht nöthig seye, dieserhalb gegen die Orrts Obrigkeiten selbst ohnmittelbahres schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen. Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unseres Kayserlichen Edikts also hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung, thuen und vollziehen Ew. Liebden Liebden, Andt. Andt. Liebden Liebden ein gutes und annehmliches und Uns beynebens

zu

zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, all andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien den Siebenden Julii Anno Siebenzehnhundert acht und sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

Joseph mpp. (LS)

vt. Fürst Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
majestatis proprium.
Franz Georg von Leykamp mpp.

Wann nun die Anwerbung teutscher Reichs-Unterthanen für fremde Landen und das Auswandern derselben außerhalb des Reichs-Grenzen dem teutschen Vaterlande höchst schädlich, mithin einem jeden Patriotisch gesinneten Reichs-Stand oblieget, auf den Vollzug der dagegen allergnädigst ergangenen Verordnung die gehörige Vorsorge zu wenden; Als gebieten und befehlen Wir Unsern Beamten, wie auch Bürgemeistern und Rath in denen Städten, darauf zu achten, daß dieser Kayserlichen allergnädigsten Verordnung in allen nachgelebet und die etwaigen Contravenienten zur Bestrafung gehörigen Orts angezeiget werden. Gegeben Hagenburg den 6. Julii 1769.

(L.S.) Wilhelm.

209.

209.

Verordnung

wegen Abschaffung einiger Festtage,

vom 10. Januar 1770.

Des Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Wilhelm, regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und edlen Herrn zur Lippe und Sternberg ꝛc. Ritters des Königlich-Preussischen großen Ordens des schwarzen Adlers, Generalissimus der Armeen Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugall und Algarbien, wie auch der Armeen Seiner Königlichen Majestät von Großbrittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bestalten General-Feldmarschall ꝛc.

Zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessores, fügen hierdurch zu wissen, daß nachdem Sr. Durchlaucht Unser gnädigst ꝛ Landes-Herr per clementissimum rescriptum vom 5. dieses uns anbefohlen und aufgegeben, daß, weil die tägliche Erfahrung bishero mehr als zu viel bezeuget und zu Tage geleget, wie die vielen Feyer- und Festtage, statt zu dem Endzweck, wozu solche eigentlich bestimmet und gewidmet sind, nur veranlassen und Gelegenheit geben, die Zeit statt der erforderlichen Arbeit mit Müssiggang entweder zu verschwenden, oder wohl gar nicht ohne Ruin in Schencken und Krügen auf eine üppige Weise hinzubringen. Als wird damit verordnet und befohlen, daß von nun an, folgende Fest- und Feyertage nicht mehr öffentlich feyerlich zu begehen, geboten seyn soll, als

1) der 2te Tag der drey Feste, Ostern, Pfingsten, Weinachten,

2) die drey Marienfeste, als Mariä-Reinigung, Mariä-Verkündigung und Heimsuchung,

3) das Fest Johannis des Täufers

4)

4) das Michaelis-Fest,

5) das Fest der Erscheinung Christi.

6) Alle Monatliche Bettage, und

7) von den vier bisherigen Quatembern, nur einer vor oder auf Michaelis-Tag, nebst dem Brandfeste und dem Friedensfeste,

nemlich nun an diesen abgestellten Fest- und Feyertagen, sich der nöthigen Arbeit und Berufs-Geschäfte nicht zu entziehen, ob zwar dabey frey gelassen bleibet, selbige durch Kirchengehen zu feyern, wann nemlich der Pfarrer des Orts an dem Tage Gottesdienst hält, als welches gleichfals in Zukunft von dessen Willkür abhängen wird; damit demnach sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, soll diese Verordnung von den Canzeln verlesen, und gehörigen Ort öffentlich affigiret werden. Bückeburg, den 10. Januar 1770.

Ad Mandatum Sereniſſimi Regentis ſpeciale.

(L.S.) Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

210.

Verordnung,

das Creditiren an Militair-Personen betreffend, vom 31. Januar 1770.

Des Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Wilhelm, regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und edlen Herrn zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Zur

Zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren fügen hiermit zu wissen, demnach bereits unterm 28ten December 1752 bekannt gemacht worden, daß dem Militair-Stande, weder an Waaren, Gelde oder an Geldes-Werth etwas zu crediriren, so wird solche Verordnung hiermit denuo wiederholet und erneuert, dergestalt, daß wegen contrahirten Schulden an der Gage der Militair Personen kein Regreß statt finde. Damit nun Jedermännig sich hiernach sich zu achten, so soll diese Verordnung öffentlich bekannt gemacht werden. Bückeburg, den 31. Januar 1770.

Ad Mandatum Sereniſſimi Regentis ſpeciale.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

211.

Verordnung,

daß die Memoriale von den Concipienten unterschrieben seyn sollen.
vom 31. Januar 1770.

Des Durchlauchtigſten Herrn, Herrn Wilhelm, regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und edlen Herrn zur Lippe und Sternberg ꝛc. Ritters des Königlich-Preuſſiſchen großen Ordens des ſchwarzen Adlers, Generaliſſimus ꝛc.

Zur Regierungs Conferenz verordnete Räthe und Assessoren fügen hiermit zu wissen: Demnach bereits unterm 4ten Nov. 1749. Verordnung emaniret, daß

daß keine Memorialia und Vorstellungen, ohne der Advocaten, Procuratoren und anderer Schriftsteller und Suppliquenmacher Unterschrift, zu übergeben, diesem aber bishero nicht gelebet worden, so wird, zu Abwendung dieser Unordnung, auf gnädigst erhaltenen Befehl bekannt gemacht, daß auf alle dergleichen Memorialia, Vorstellungen und Bittschriften, künftig keine Resolution erfolgen werde, wann nicht der Concipienten Namen darunter gesetzet worden, und wenn nicht der Verfasser der hiesigen Botmäßigkeit unterworfen ist. Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solches öffentlich bekannt gemacht und gehörigen Orts affigiret werden.

Bückeburg, den 31. Januar 1770.

Ad Mandatum Sereniſſimi Regentis ſpeciale.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippische zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

212.

Verordnung,

wegen der Vagabonden und Landstreicher vom 3. October 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß da unangesehn derer verschiedentlich in Unserer Grafschaft wider das Eindringen derer fremden Bettler, Landstreicher

und übriges Herrenloses Gesindel, vorhandenen und bereits emanirten Verordnungen, doch dermahlen sich selbiges sehr häufig hinwiederum einzufinden unterstanden, zugleich aber auch durch Betteln, ja öfters durch Rauben und Stehlen sowohl denen Unterthanen in den Städten als auf dem platten Lande höchst lästig und gefährlich werden will, auch nach dem Beyspiel benachbarter Lande, bey der jetzigen in der Türkey und Pohlen herrschenden Seuche, die nöthige Vorsicht zu nehmen ist, daß solche durch dergleichen Leute nicht verbreitet werden möge: so haben Wir hiedurch nochmahls verordnen und alles Ernstes befehlen wollen, wie von nun an keinem Fremden, außer wenn selbiger wegen seines Gewerbes und ehrlichen Handthierung bekannt, oder mit ohnzweifelhaften sicheren Pässen anhero gekommen, der Aufenthalt und Zutritt in Unsern Landen, unter welchem Vorwande es auch sey, und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit auf keine Weise gestattet und zugestanden werden solle, so daß demnach alle, besonders Bettel-Juden, fremde Bettler, Vagabonden und Landstreicher, auch Bärenzieher, Taschenspieler, Gaukler, wofern dergleichen gegenwärtig sind, sogleich fortgeschaffet, und bey Vermeidung empfindlicher Leibes- Karrenschieben- Staupenschlages- Zuchthauß- oder ähnlicher Strafe, sich nicht wieder betreten zu lassen, ihnen mit ausdrücklich verbothen seyn solle: wobey denen Beamten und Magistrats-Personen ernstlich aufgegeben wird, dergleichen Leute, so bald sie sich diesem Befehle zuwider hereinschleichen, in Verhaft nehmen zu lassen, damit die angesetzte Strafe an denenselben vollzogen werde, weshalb denn auch was wegen Visitirung der Krüge und Schenken, auch Privat-Häuser welche unordentlicher Weise dergleichen beherbergen, als welchen solches bey vorerwehnten Strafen hiermit ernstlich verbothen wird, desgleichen wegen abzuliefernder Nachtzettel und in denen Dörfern zu verordnenden Nacht-Wächter bereits mehrmahlen, und besonders unterm 15ten Julii 1765, verfüget worden, hiermit nochmahlen wiederholet, zugleich denen Gerichts-Obrigkeiten aufgegeben wird, die Amts- oder Gerichts-Unterbediente zu deren Nachlebung Pflichtmäßig anzuhalten. Sollte auch in der Zeitfolge in Ansehung fremder, insbesondere derer Betteljuden sich ergeben, wie dieser Unserer

ferer Verordnung zuwider gehandelt, insonderheit daß nach einem dreywöchigen Zeitverlauf, von neuen einige fremde Betteljuden im Lande angetroffen und zur Haft gebracht würden, alsdann wollen Wir Uns, nach dem davon erstatteten unterthänigsten Berichte, solcherhalb an die in Unserm Lande vergleitete Judenschaft selbst halten, und soll selbige dafür haften und responsable bleiben, weswegen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Verordnung von den Kanzeln öffentlich zu verlesen, sodann gewöhnlichen Orts, insbesondere in allen Wirchshäusern und Krügen, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht zu affigiren. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gräflichen Insiegel.

Wilhelmstein den 3ten October 1770.

(L.S.) Wilhelm.

213.

Verordnung,

wegen der Pferdezucht und des Sprunggeldes,

vom 16. Jan. 1771.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen; daß da wir angemerket haben, daß auf die Pferdezucht in Unsern Landen die erforderliche Attention und Sorgfalt bishero nicht genommen, mithin diese Zucht, nach Maßgabe der nöthigen Acker-Bestellung und Land-Arbeit, zu Unserer Unterthanen augenscheinlichen Schaden negligiret worden; So wollen und verordnen Wir, damit Unsere

gnädigste Intention hierunter erhalten, und Unsere Unterthanen zu Anziehung guter Pferde um so mehr aufgemuntert werden, daß hinführo, statt einen Thalers Sprung-Geldes und einen Himten Sprung-Habers, nicht mehr an Sprung-Gelde als 18 Mariengroschen und an Sprung-Haber nicht mehr als zwey Metzen von denjenigen Stuten, welche von Hengsten aus Unserm Marstalle bedecket worden, entrichtet, für diejenigen Füllen aber, welche von denen Unterthanen zu Unserm Gebrauche ausgenommen und hergegeben werden, dem ohngeachtet das nemliche Quantum an Gelde, welches bishero dafür entrichtet worden, baar bezahlet werden solle, allermaßen dann auch denen Landleuten, welche von Bückeburg oder vom Gallhofe so weit entlegen sind, daß ihnen unbequem fällt, ihre Mutter-Pferde zur Bedeckung von Herrschaftlichen Hengsten dahin zu bringen, hiermit erlaubt wird, eigene Hengste zur Bedeckung zu brauchen, oder von andern hier im Lande befindlichen Hengsten belegen zu lassen, wohingegen aber denenselben nicht frey stehet, solche ihre Stuten außerhalb Landes oder von fremden Hengsten bedecken zu lassen, in welchem Fall, da dieses aufs neue hiermit verboten wird, die Uebertreter zu Bruche geschrieben, und solche Strafe ohne Remission zu bezahlen, angehalten werden sollen, Bückeburg den 16. Jan. 1771.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht
(L.S.) zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessoren.

214.

Rescript

eine jährliche Fruchtaufnahme betreffend
vom 17. Jul. 1771.

Wir haben befohlen daß künftig alle Jahr zu vier verschiedenen mahlen, als

1.)

1.) zu Michaelis, 2.) Weihnachten, 3.) Ostern, 4.) Trinitatis. der Vorrath der Korn-Früchte genau verzeichnet, und aufgenommen werden solle, damit man aus der Vergleichung des jedesmahligen Vorraths von Korn mit der Anzahl der Einwohner unsers Landes, welche aus den nach unserm Befehl gleichfals jährlich durch Anzeige der Veränderungen zu berichtigenden und zu ergänzenden Tabellen zu ersehen ist, im Stande seyn könne, die nach Beschaffenheit der Umstände zum Besten Unserer Unterthanen dienlichsten Maaßregeln, in Ansehung einer limitirten oder illimitirten Ausfuhr des Getraides, zu nehmen.

Da Wir nun in Absicht der Art und Weise, wie diese Aufnahme des Korns am füglichsten geschehen kann, anliegenden Vorschlag gnädig approbiret, so nehmen Wir, wegen der herannahenden Erndte, keinen Anstand, Euch erwehntes Project hierbey zu communiciren, damit Ihr wegen der Ausführung desselben das nöthige besorget. Bückeburg den 17. Jul. 1771.

1. Daß die Städte in der Erndte in verschiedenen Gegenden ihrer Feldmarck, nach Beschaffenheit und Proportion der Saaten und Fluren, nach der Güte und Gaile von jeder Sorte Frucht, mit Rücksicht auf den Band, einige wenige Schocke oder Quantität Garben vom Lande, wenn solche hinlänglich im Felde ausgetrocknet, durch expreß dazu beeydigte des Ackerbaues verständige Männer einsammlen, in gute Verwahrung bringen, daß davon nichts abhanden kommen kann. Wenn dieses genugsam ausgeschwitzet und hinlängliche Zeit gelegen hat, jede Gattung Frucht durch dergleichen Männer rein ausdröschen, reine machen, nach Verlauf einiger Zeit messen, einen Ueberschlag machen, wieviel der reine Ausfall, exclusive Dreepens, Achterkorns ꝛc. so separat zu notiren, pro Schock, von der ganzen Feldmarck durch die Bank, betrage, worauf mit mehrerer Gewißheit bey Untersuchung der rauhen Früchte in denen Häusern, besonders wenn der Hauswirth mit Gewißheit angiebt wieviel Schock er eingeerndtet und wieviel Schock davon ausgedroschen oder zum Futter verbraucht sind, mithin wieviel noch im Gebäude liegen, auszumachen seyn wird,

wie-

wieviel jeder Unterthan aus seinem alsdenn noch habenden rauhen Vorrathe dröschen könne.

Wenn sich Mühe gegeben und die Zeit in Acht genommen wird, so können die Schocke auf dem Lande gezählet und dadurch der Frucht Ausfall oder Auskunft von jeder Sorte noch zuverläßiger gemacht werden, es wäre aber dabey zu merken und abzuziehen der an Pächter, Adliche und Freye ꝛc. besonders an Auswärtige in natura gehende rauhe Zehente.

Dieses zu nehmende rauhe Korn- Fuhr- Dresche- und sonstige Arbeitslohn wird demnächst aus der Contributions-Casse bezahlet.

2. Auf gleiche Art wäre von denen Aemtern in jeder Dorf- oder Bauerschaft zu procediren.

3. Bey Pächtern und Adlichen wird auf gleiche Weise verfahren.

Bückeburg den 30sten Junii 1771.

215.

Rescript,

wodurch verbothen wird unreifes Korn zu verbacken,

vom 25. Julius 1771.

Nachdem wegen der bevorstehenden Erndte und in Rücksicht eines hohen Preises des noch vorhandenen Brodt-Korns, die Einwohner des platten Landes bewogen werden mögten, das Korn nicht gehörig reif werden zu lassen, und sich daher durch dessen frühzeitigen Gebrauch allerhand Krankheiten zuziehen könn-

könnten; dermahlen aber aus den dieserhalb erhaltenen Berichten zu vernehmen gewesen, daß selbiges, fals es recht reif und trocken geworden, ohnschädlich verbrauchet werden könnte; als habt ihr demnach dahin zu sehen, daß kein unreifes frisches Korn bey schwerer Ahndung zum Brodt-Backen genommen werde, und darüber die schärfeste und genaueste Aufsicht zu halten.

Bückeburg, den 25. Jul. 1771.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

An die Aemter und Städte.

216.

Rescript,

wie die befohlne Fruchtaufnahme zu bewerkstelligen sey, vom 19 Aug. 1771.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir dasjenige Schema cum Directorio, nach welchem die in Unserm hiesigen und lippischen Lande vorräthige Korn-Früchte forthin alle Jahr zu vier verschiedenen mahlen, in denen anbefohlenen Fristen untersuchet, verzeichnet, und in Tabellen gebracht werden sollen, salvo derer von Uns eigen-

genhändig sothanem Schemate cum Directorio beygefügten Zusätzen und Aenderungen, approbiret haben, so habt Ihr solche Schemata cum Directoriis specialibus für jedes Amt und Stadt, nebst den vorgeschriebenen Nachweisungs-Tabellen mit Anmerkungen worin die Art und Weise bestimmet worden, daraus sowohl Unser Collegium Conferentiale, als Polizey-Commission von derjenigen Korn-Exportation informiret wird, welche in den Zwischenzeiten der viermahligen Aufnahme geschiehet, um wenn sothane Ausfuhr, in Betracht der nöthigen inländischen Consumtion, zu stark würde, dagegen ohne Zeit-Verlust die nöthigen Maaßregeln nehmen zu können, den Aemtern und Städten, jedem Amt und Stadt, in soweit es demselben oder derselben betrifft, zu communiciren und darüber zu halten, daß alles zur Vollstreckung gebracht werde; demnächst die aus denen laut Vorschrift einkommenden Special-Berichten derer Aemter und Städte erhellende Korn-Quantitäten insgesamt, mit der gesammten zur Ernährung der Einwohner, und überhaupt aller einheimischen Bedürfnissen nöthigen Quantität fleißig zu vergleichen, und auf alle Umstände wachsam zu seyn, damit die Anlegung Magaziner, und die allenfals nöthige Limitation oder Hemmung der Ausfuhr, zu Verhütung inländischen Mangels, zu rechter Zeit, und so es die einheimische Nothdurft als das Haupt-Object erlauben wird, ohne Schaden des Korn-Handels, jederzeit eingerichtet werden könne. Bückeburg den 19. Aug. 1771.

(L.S.) Wilhelm.

An das Conferenz-Collegium.

Schema
zur jährlich viermahligen Frucht-Aufnahme.
Directorium.

1.) Dieses Schema wird gebraucht für das Quartal Michaelis, Weihnachten, für Ostern, zu Trinitatis.

2.)

zu Trinitatis fällt daraus weg

a.) die ganze Position des ungedroschenen Korns

b.) bey der Saat Waitzen, Roggen, Stiefelzeug, Haber.

3.) Die Einwohner-Zahl jeden Hauses ist accurat zu notiren, nicht mehr nicht weniger, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts.

4.) Wegen der Vorwerker, Adlichen, Freyen, Mühlen, Jägerhäuser wird das Amt expreß committiret, damit keine Hinderniß hiebey statt finde.

5.) Die Mannschaften von den Truppen, Weiber und Kinder, werden, wo sich solche finden, annotirt.

6.) Mehl, Brod, Malz wird unter keine besondre Position gebracht, ein gehäufter Himte Mehl wird für einen Himten Korn gerechnet und darunter angesetzt, 44 Pfd. Brod gelten für einen Himten Roggen und sind darunter zu notiren, Malz wird überschlagen, und, nach abgesetzten 4ten Theil, unter Gersten-Rubrik eingeführet.

7.) Jeder Kopf durch die Bank ist zur monatlichen Consumtion anzuschlagen mit 3 Metzen Roggen, $\frac{1}{4}$ Metze Weizen, $\frac{1}{8}$ Metze Gerste zu Rhedung exclusive zu Graupen und zwar bis ult. August, maßen die ganze Aufnahme bis dahin zu rechnen ist.

8.) Der Herrschaftl. Korn-Boden wird mit aufgenommen, jedoch der Haber nicht, weil solchen der Marstall bekomt.

Bey dem Amte Arensburg fällt weg, was von Buchweizen in diesem Schemate vorkömmt, desgleichen die Position vom Branteweinbrennen nicht weniger Artic. 8. vom Kornboden, und Artic. 6. das Malz angehend.

Bey dem Amt Stadthagen hingegen wird Artic. 6. der Brennerey Brennekorn-Bedürfnisse bis ult. Septb. mit notiret.

Amt

Nro. der Häuser.	Zahl der Einwohner.	Namen des Haus-herren / Dorf	Hat ungedroschenen Vorrath.						Hat gedroschenen Vorrath.						Muß auswärts Zinskorn geben.			Hat nöthig zur Saat.					
			Weitzen	Roggen	Gerste	Habet	Stiefelzeug	Buchweitzen	Weitzen	Roggen	Gerste	Haber	Stiefelzeug	Buchweitzen	Roggen	Gerste	Haber	Weitzen	Roggen	Gerste	Haber	Stiefelzeug	Buchweitzen
			Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.
		Herrschaftl. Vorwerker.																					
		Adliche und Freye																					
		KornBoden																					

Zum

Zum Brantweinbr.			Zum Pferdefutter.				F. Schw. u. übrig. Vieh.		Zur eigenen Consumtion.						Fehlet						Ueberschuß					
Gerste	Roggenn	Weizen	Stiefelzeug	Roggen	Gerste	Haber	Gerste	Stiefelzeug	Weizen	Roggen	Gerste zu Riedung Graupen ꝛc.	Haberg. Grütze	Erbsen, Linsen	Buchweizen	Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Stiefelzeug	Buchweizen	Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Stiefelzeug	Buchweizen
Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.	Ht.

217.

217.

Rescript

den Verkauf des Schlachtviehes und der Victualien betrf.

vom 10. Octobr. 1771.

Wir haben befohlen, daß diejenigen Unterthanen welche in Dörfern wohnen und von denen Städten höchstens eine kleine Stunde entfernet sind, ihr überflüßiges zum Verkauf übrig habendes Schlacht-Vieh und sämtliche Vivres, welche sie abzusetzen gesonnen sind, zuförderst in die Städte bringen, daselbst feil bieten und sodann, wann sie keinen Abgang finden, ihnen frey stehen solle, gegen Attest vom Magistrat, solch Vieh und Vivres auswärts zu verkaufen. Ihr habt also die Unterthanen in gesagten Dörfern dazu anzuhalten und nicht zu erlauben, daß in sothanen Dörfern der Auf- oder Vorkauf denen Auf- oder Vorkäufern gestattet werde. Bückeburg den 10. October 1771.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

218.

Verordnung,

Verhüthung eines Kornmangels betreffend,

vom 7. Nov. 1771.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Die

Die zu rechter Zeit angewendete Mittel haben unter Gottes Seegen die Wirckung gehabt, daß Unser Land und Unterthanen von dem außerordentlichen Mangel an Korn und daraus entstandenen Calamitäten, welche so viele Länder in Deutschland dieses Jahr betroffen, verschonet geblieben.

Damit aber auch in Zukunft aller Gefahr von dieser Art, so viel möglich, bey Zeiten vorgebauet werde, so finden Wir gut, folgendes, wodurch die zu künftiger Verhütung eines Korn-Mangels und daraus entstehender Theurung, nöthigste Maaßregeln in Unserm Lande bestimmet werden, zum beständigen Gesetz zu verordnen, und befehlen Unserer Regierungs-Conferenz, Polizey-Commission, Beamten und Magistraten ꝛc. ꝛc. solches mit möglichster Sorgfalt und schuldigsten Gehorsam zu befolgen.

Es soll demnach, wie solches die bereits von Uns unterm 17ten Julii und 19ten August a. c. emanirten Verordnungen befehlen, jährlich zu rechter Zeit in der Erndte eine Anzahl Probe-Frucht-Garben vom Felde, gegen Bezahlung nach dem Taxato dazu beeidigter der Sache verständiger Personen, ausgenommen werden, um daher zuverläßigen Unterricht zu erhalten, wie viel an ungedroschenen Früchten in denen Gebäuden, bey jedesmahliger Frucht-Aufnahme sich finde, worauf sodann alle Jahr zu vier verschiedenen mahlen, als zu Michaelis, zu Weihnachten, vor Ostern, zu Trinitatis, der Vorrath, sowohl der ungedroschenen als gedroschenen Korn-Früchte, nach den an Beamte, und Städte abgegebenen Schematibus mit dabey befindlichen Directoriis, imgleichen nach der denselben gleichfals communicirten Nachweisung mit Anmerkungen, alle in den vier Zwischen-Zeiten der Quartals-Aufnahmen außerhalb Landes gefahrene Früchte, genau verzeichnet und aufgenommen werden soll, damit aus der jedesmahligen Vergleichung des Korn-Vorraths mit der Anzahl der Einwohner, und der zu derselben Erhaltung überhaupts nöthigen Consumtion allerley Frucht, Wir im Stand gesetzet werden, nach Beschaffenheit der Umstände das Gehörige bey Zeiten veranstalten zu lassen, damit kein einländischer Frucht-Mangel entstehe, zugleich aber auch der diesem

Land

Lande so wichtige Korn-Handel, so viel es der innere Unterhalt als das wesentlichste Object, erlauben wird, durch ohnzeitige oder ohnnöthige Einschränkung nicht gekräncket werde.

Zu diesem Endzweck ist hauptsächlich nothwendig, daß nach geschehenen Frucht-Aufnahmen die Exportation jeden Jahres zuerst überhaupt bestimmet werde, d. i. es wird nach gehöriger Separation der einländischen Nothdurft, alle Frucht welche zur einländischen Consumtion nicht nöthig ist, unter vorerwehnten Präcautionen zu exportiren, oder im Lande selbst an Fremde zu verkaufen, erlaubt werden, und in den wöchentlichen Conferential-Protocollen ist das jedesmahlige Quantum des Korn-Ueberschusses von Woche zu Woche anzuführen.

Bey der Bestimmung des zur einländischen Consumtion nöthigen Quantt wird auf außerordentliche Fälle, als Brand ꝛc. ꝛc. Rechnung gemacht, und das Quantum folglich grösser als die eigentliche Verzehrung, Einsaat, Bier- und Brandtwein-Gebrau und Unterhalt des Viehes erfordern mögte, angenommen.

Damit diejenigen, welche zu eigener Consumtion Korn ankaufen, und besonders die Geringen, durch den hohen Preiß des Brodts und Bieres, nicht gedrückt werden, so sollen die zur einländischen Consumtion bestimmte Korn-Früchte niemahlen, woferne der Werth des Geldes selbsten sich nicht wesentlich und auf lange Dauer verändert, oder andere außerordentliche unerwartete Umstände eintreten, höher als

der Himbte Weitzen zu 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 3 Mgl.
— Roggen zu 30 bis 33 Gl.
— Gerste zu 19 bis 20 Gl.

hier im Lande verkauft werden, und es soll mit Ernst darauf gesehen werden, daß alles zur einländischen Consumtion Nöthige in vorhin gesetzten Preisen an Bäcker und Brauer, mit gehöriger Ordnung und nach billiger Repartition der Quantitäten auf die Verkäufer verabfolget werde.

Wir

Wir befehlen Unserer Regierungs-Conferenz, Policey-Commission, auch sämtlichen Beamten und Stadt-Obrigkeiten nochmahls, mit möglicher Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß die wirksamsten Maaßregeln überall gehörigen Orts vorgekehret werden, damit alle Exportation, vorjetzo und künftig, so dieser Verordnung zuwider, gänzlich unterbleibe, allermaßen die Uebertreter mit angemessener Strafe ohnausbleiblich werden beleget werden. Von Beamten und Magistraten soll, nachdem mit Ausnehmung der Probe-Garben vom Felde zur Erndte-Zeit, und mit Aufnahme sämtlichen Frucht-Vorraths in den vorgeschriebenen vier Quartalen, nach Anleitung der ihnen communicirten Vorschrift mit dabey befindlichen Directorio, verfahren worden, solche Aufnahme nach Ablauf längstens vierzehn Tagen präcise, von jedem Quartal an Unsere Policey-Commission eingesendet werden, auch die zwischen den vier Aufnahme Quartalen ausgefahrne Früchte, nach ihnen bereits communicirten Anmerkungen, von Zöllnern, Bauer-Hachmeistern und von denenjenigen welche in Städten dazu bestellet sind, annotiret, und diese Annotationes von vierzehn zu vierzehn Tagen an Unsere Policey-Commission abgegeben werden. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Signet bedrucken lassen. Geschehen Bückeburg den 7ten Novemb. 1771.

(L.S.) Wilhelm.

219.

Verordnung

Verkauf des Korns betreffend, vom 10. Februar 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Indem

Indem das hiesige Land, in Betracht seiner Größe und Bevölkerung, vor vielen andern Ländern mit Korn-Früchten gesegnet zu seyn pfleget, und es solchemnach hart und unbillig seyn würde, daß ohnvermögende Einwohner das zu ihrem Unterhalte nöthige Brodt nach dem Verhältniß minder fruchtbarer Länder bezahlen sollen; so ist laut der Verordnung vom 7ten Novemb. 1771. es bereits zu einem immerwährenden Gesetze gemacht, daß, wenn die Marktgängige Korn-Preise für Ohnbemittelte sehr theuer werden, jederzeit bestimmte leidlichere Korn-Preise in Unserm Lande seyn sollen; damit aber auch diejenige Einwohner, welche den Korn-Bau betreiben, so viel möglich zu diesem zum Unterhalte aller, und zur Einbringung des Geldes ins Land, höchst nöthigen Gewerbe aufgemuntert bleiben; so erfordert gleichfals die gemeine Wohlfahrt, daß die Korn-Preise so wenig als nur möglich eingeschränket werden. Diese beyde wichtige Absichten auf eine der Billigkeit gemäße Art, in so weit es die Beschaffenheit der Sache erlaubt, zu vereinigen, finden Wir gut, beygehendes Regulativ *) festzusetzen. Wir befehlen demnach Unserer Regierungs-Conferenz, und Policey-Commission, auch Beamten und Magistraten, auf die genaue Befolgung vorbenannter Verordnung, und dieses dazu gehörigen Regulatives, ernstlich zu halten. Bückeburg den 10ten Februar 1772.

(L.S.) Wilhelm.

*) Regulativ

wornach die Vollstreckung der Verordnung vom 7. Novbr. 1771 hinführo einzurichten ist.

§. 1.

Es sind forderſamst Listen, nach der in denen folgenden §phen ertheilten Vorschrift, zu verfertigen, welche hiernächst jedes Jahr vor der Michaelis-

quarta-

quartaligen Getraide-Aufnahme, damit der würkliche Beschlag für die desselben benöthigte, §. 2. bemerkte Classen, hiesiger Landes-Einwohner, nach dem so in folgenden bestimmt wird, so bald als möglich geschehen könne, genau nachzusehen, und nach denen sich ergebenden Veränderungen zu rectificiren sind.

§. 2.

Weil der Beschlag des Korn-Quanti, so nach der §. 3. gegebenen Anweisung jährlich geschehen soll, nur in Absicht ohnbemittelter Unterthanen geschieht, solche aber darin von einander in diesem Betrachte unterschieden sind, daß einige derselben sich die Brodt-Consumtion ganz, andere deren aber nur zum Theil, weil sie selbst etwas Korn erndten, für Geld anschaffen müssen; so sind selbige hiernach in zwey besondere Classen einzutheilen, bey deren ersterer nur das monathliche Brodt-Bedürfniß, bey deren leztern aber auch zugleich auf wie viele Monathe der Zukauf des Brodts oder Korns geschehen müsse, in denen Listen zu bemerken ist.

§. 3.

So viel wie zu der Brodt-Consumtion der Personen beider Classen erforderlich, wird an Roggen, vermöge einer Concurrenz pro rata des Ertrags der Ländereyen, von Erndte zu Erndte jedes Jahr, und nach befindenden Umständen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{7}$ darüber, bey denen mit Korn versehenen Unterthanen beschlagen, und bey selbigen oder an sonst bequemen Oertern aufbewahret, worüber das Verzeichniß bey der Regierungs-Conferenz jederzeit vorhanden seyn muß.

§. 4.

Eben dieser Modus soll auch in Betreff des Bedürfnisses an Gersten zu den Gebrauen in den Städten und Flecken, welches nach denen von solchen einzugebenden Consumtions-Anzeigen zu bestimmen, befolget werden.

§. 5.

Der auf solche Art beschlagene Vorrath an Roggen und Gerste, ist nach

und nach an die Bäcker und Brauer, wenn nemlich die Korn-Preise in der Nachbarschaft höher, als die hiesige Verordnungsmäßige höchste Preise sind, steigen, loßzugeben und zu verabfolgen. Wenn nun die marktgängige Korn-Preise geringer wie die verordnungsmäßigen werden; so hört zwar der Endzweck des Beschlags auf, weil jedoch aber bey denen Korn-Preisen schleunige und ohnvermuthete Veränderungen eintreten können; so soll diese Verfügung dennoch so lange fortdauren, bis deshalb eine ausdrückliche Abänderung geschieht.

§. 6.

Für die, zu vorbemeldeten Classen gehörige Landes-Einwohner, sollen die Brodt-Preise nicht höher, als nach denen verordnungsmäßigen Korn-Preisen, welche hinführo nach dem Gewichte des Korns reguliret werden, steigen, deshalb auch für solche besondere Bäcker zu bestellen sind, denen der Roggen zu verordnungsmäßigen Preisen überlassen wird. Weil aber die Stadt-Bäckere für die in entlegenen Dörfern wohnende Unterthanen nicht backen können; so wird diesen so viel Roggen, als sie für sich und die Ihrigen, nach einem bestimmten Anschlage, gebrauchen, für die verordnungsmäßige Preise überlassen, und bey denen denselben nächsten Korn-Inhabern von dem beschlagenen Korn angewiesen; würden aber auch einige aus diesen Classen in denen Städten, den Roggen lieber in Natur nehmen und selbst verbacken wollen; so wird ihnen von denen angewiesenen Bäckern so viel Rocken, als zu deren Brodt-Consumtion in denen Listen bestimmt ist, statt dessen abgefolget.

§. 7.

Wenn aber die zu denen bestimmten beyden Classen gehörige Personen mehr Brodt oder Roggen, als zu ihrer Consumtion in denen Listen festgesetzet ist, einkaufen wollen; so geschieht solcher Einkauf für marktgängige und nicht für die verordnungsmäßige wohlfeilere Preise.

§. 8.

Denen Bäckern, welche für die vorbemeldete Classen das Brod liefern,

sind

sind Listen zuzustellen, worin die Nahmen solcher Personen, nebst der Anzahl der von ihnen mit Brod zu versorgenden Hausgenossen enthalten sind, damit selbige überschlagen können, ob für eine Familie mehr Brod geholet werde, als für solche erforderlich ist, welches sie sodann jedesmahl ohngesäumt bey der Policey-Commission, wie auch monathlich die Quantität des Roggens, so für die auf den Listen befindliche Personen verbacken worden, anzugeben haben, um denen Mißbräuchen in Zeiten vorbeugen zu können.

§. 9.

Zu denen vorbestimmten beyden Classen aber sind zu zählen:

1.) Unter-Officiers und Gemeine mit ihren Frauen und Kindern, wenn sie sich wirklich im Dienste bey ihren Fahnen und Garnisonen befinden, als für welche eigene Bäckees zu bestellen sind, so von denen Vorgesetzten des Militairs die erforderliche Listen deshalb erhalten. Die übrige Unter-Officiers und Gemeine aber, welche nicht würklich im Dienste sind, gehören nicht hieher, sondern solche schaffen sich ihr Brod oder Korn, nachdem sie zu denen bestimmten Classen entweder zu zählen oder nicht zu zählen sind, respective nach ordnungsmäßigen oder marktgängigen Preisen.

2.) Herrschaftliche Bediente nebst den Ihrigen, welche unter 100 Rthlr. jährlichen Gehalts haben.

3.) Privat-Bediente und Gesinde, die für sich und die Ihrigen das Brodt bey ihren Herrschaften nicht bekommen.

4.) Alle diejenige nebst den Ihrigen, welche von piis corporibus unterhalten werden.

5.) Alle Taglöhner mit ihren Frauen und Kindern.

6.) Diejenige Handwerksleute mit den Ihrigen, welche bloß vom Handwerke leben, und damit so viel zu verdienen nicht vermögen, das erforderliche Brodt nach marktgängigen Preisen bezahlen zu können.

Bey andern, die zu diesen Classen gerechnet zu werden begehren, müssen

Beamte und Magistrate die Umstände derselben, ob sie eine zahlreiche Familie haben, ob sie Unglücksfälle erlitten, ob sie alt, schwächlich, oder gebrechlich sind; wohl untersuchen und erwegen, damit die Classification denen Umständen derer Personen gemäß geschehe.

§. 10.

Diejenige die Korn bauen, und damit ihr Gewerbe treiben, behalten, nachdem jedwedens Quote zu dem §. 3. bemeldeten Korn-Quanto in Beschlag genommen seyn wird, in Ansehung des einländischen Kornhandels für marktgängige Preise, ganz ohnumschränkte Freyheit, auch wird die auswärtige Exportation nur alsdann eingeschränkt werden, wenn entweder aus der Ursache, daß die Korn-Inhabere von besonders theuren Preisen und guter Gelegenheit verleitet, sich von ihren Korn-Vorrathe übermäßig entblössen, oder durch andere Umstände die gegründete Besorgniß entstünde, daß das totale, zur inländischen Consumtion nöthige Quantum, Abbruch leiden mögte.

§. 11.

Bey dieser nunmehrigen Einrichtung wird aber hiermit ernstlich befohlen, das geerndete Korn bey denen Verordnungsmäßigen quartaligen Aufnahmen desselben, nach eigener Ueberzeugung aufrichtig anzugeben, und hierunter nichts, wie von einigen bisher geschehen, ohnerlaubterweise zu verheimlichen, damit die besten Absichten der Regierung nicht vereitelt, und zu der Contravenienten eigenen und des ganzen Publici Nachtheil, ohnzeitige Korn-Zuschläge veranlasset werden mögen. Es sollen auch des Endes die sich hierunter Vergehenden mit denen dieserhalb verdienenden härtesten Strafen beleget werden.

§. 12.

Wie übrigens in Betreff der Ländereyen, um die Quote des Korns, so gegen ordnungsmäßige Preise zu jdem, zum Besten der ohnbemittelten Personen, in Beschlag zu nehmenden Korn-Quanto abzugeben ist, bestimmen zu können, und in Ansehung der Eintheilung und Ordnung der Rubriquen, die

zu

zu verfertigende Listen am zweckdienlichsten einzurichten sind, darüber wird ein Schema von der Regierungs-Conferenz denen Beamten und Magistraten ertheilet werden. Nach geschehener Verfertigung solcher Listen, ist dieses Regulativ zur völligen Vollstreckung zu bringen.

Bückeburg den 10. Februar 1772.

(L.S.) Wilhelm.

220.

Rescript,

Zurückweisung der fremden Bettler und Betteljuden betreffend vom 22. März 1772.

Da es bedenklich ist, fremden Bettlern und Betteljuden den Eingang und Aufenthalt in hiesigen Landen zu gestatten, besonders denjenigen, welche von der Gegend der Nieder-Elbe her einzudringen suchen; So habt ihr sofort die Veranstaltung zu machen, daß kein fremder Bettler oder Betteljude hier in das Land komme oder sich darin aufhalte, allermassen solche sofort in den Dörfern von Amts-Unterbedienten Bauer- oder Hachmeistern anzuhalten, und so fort über die Grenze zurück zu bringen, mit der Weisung, daß, wenn sie sich ferner hier im Lande betreten lassen, mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden sollen. Im Fall nun dergleichen Bettler oder Juden hier im Lande zum zweiten mal angetroffen werden sollten, so sind solche so fort zu arretiren und in ein Grenzdorf in einem entlegenen Hause in Verhaft zu bringen, und ist so fort davon zu weiterer Verfügung an Uns zu berichten. Den Inhalt dieses Re-

scripti

scripti habt ihr bey eigener Haftung genau befolgen zu lassen, und die Amtsdiener Bauermeister und Hachmeister darnach hinlänglich zu instruiren.

Bückeburg den 22. März 1772.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

An die Aemter und Städte.

221.

Rescript,

wegen Aeußerung der Kolonieen,

vom 15. Julius 1772.

Weil die Aeußerungen sich je länger je mehr mehren, so daß zur Erleichterung der übrigen Unterthanen dagegen dienliche Mittel zur Hand zu nehmen, so haben Wir gnädigst befohlen, daß

1.) den Discussis, wenn solche durch eigenes Verschulden herunter gekommen und noch im Stande zu arbeiten, mithin etwas verdienen können, gar keine Leibzucht zu gestatten, den übrigen aber, welche wider Verschulden darin gerathen, befindenden Umständen nach eine Leibzucht zu determiniren: und habt ihr pro futuro jedesmahl von der Colonen geführten Wirthschaft deren Alter, ob sie arbeiten können, wie viel Kinder dieselben haben, wie alt solche sind, ob sie an ihrem Verfall und wodurch schuld sind, zu referiren.

2.) Sollen keine in Aeußerung bereits stehende oder künftig darin kommende zu öffentlichen Ehren-Aemtern, währender Aeußerung, als zum Altermann, Hachmei-

meister, Bauermeister ꝛc. admittiret, und diejenigen, welche dergleichen bereits versehen, entsetzet und an andre übertragen werden.

3.) Solche sowohl als deren Ehefrauen und Kinder, welche bey den Eltern sich aufhalten, währender Aeußerung zu keinen öffentlichen Ehrengelagen als Hochzeiten, Mergelbier ꝛc. zuzulassen, und wenn solches dennoch geschehen, sowohl der Einlader als Geladene zu bestrafen.

4.) Keinem Discusso zu erlauben, Pferde zu halten, und diejenigen, welche sie bereits haben, zum Nutzen der Höfe zu verkaufen.

5.) Kein Land von eigenen Höfen so wenig, als von andern Pachtweise unter zu geben, und denenjenigen, so dergleichen bereits haben, solches abzunehmen, und zum Nutzen der Colonieen anderwärts zu vermiethen.

6.) Wenn diesem oder jenem Colono während den Aeußerungs-Jahren Grundstücke Erbschafts-weise zufallen sollten oder bereits zugefallen, wären solche zum Nutzen des Hofes zur Aeußerungs-Casse zu ziehen.

7.) Allermaßen den befindenden Umständen nach, so wie die künftig abzustattende Berichte es ergeben werden, liederliche Hauswirthe ganz abzumeiren und des Meier-Rechts zu priviren; Alles dieses habt ihr denen Unterthanen bekannt zu machen, und zu bedeuten, daß darüber praecise solle gehalten werden, und erwarten Wir euer Gutachten forderſamſt, damit die in der Reihe bleibende Unterthanen nicht beschweret werden, in wie weit es möglich zu machen, daß die Spann-Dienste, sowohl ordinaire, als extraordinaire, für Geld, und wie hoch, durch andre Unterthanen, entweder durch einen oder durch mehrere, nach der Reihe in der ganzen Dorf- oder Bauerschaft zu verrichten, wobey aber Reflexion zu nehmen, daß die Höfe dadurch nicht gar zu lange in Aeußerung zurück gehalten werden.

Bückeburg, den 15. Jul. 1772.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

An die Aemter.

222.

Erlaß

wegen Berechnung des Fruchtbestandes bei der Kornaufnahme, vom 14. August 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß, weil Uns hinterbracht wie einige Unserer Unterthanen sich die Besorgniß machen, daß die in Unseren Verordnungen vom 17. Julii, 19. Aug. und 7. Novemb. 1771. vorgeschriebene Art, den Getraide-Bestand mittelst Ausnahme einer Anzahl Probe-Garben heraus zu bringen, nachtheilige Folgen haben, und zu einem Onere perpetuo werden könnte; Wir solchemnach, obgleich diese Besorgniß ohne allen Grund ist, dennoch, aus völliger Propension gegen Unsere Unterthanen, vorbemeldeten modum wiederum hierdurch aufheben, und statt dessen die Aufnahme der cultivirten Ländereyen nach deren Eigenschaft und Güte, um darnach die Berechnung des Ausfalles per Morgen zu machen, substituiren; wes Endes auch bereits die Verfügung, wie solches in den jährlich vor der Erndte zu formirenden Tabellen geschehen solle, an Beamte und Magistrate rescribiret worden ist. Baum den 14. August 1772.

(L.S.) Wilhelm.

223.

Verordnung,

die Abschaffung einiger Festtage betreffend,
vom 21. August 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Es ist jedem begreiflich, daß alle Versäumung derer Geschäfte überhaupt, und besonders des Ackerbaues und der Handthierung, dem gemeinen Wesen und jedem nachtheilig seyn müsse, auch ist offenbar, daß gewisse Feld-Arbeiten nicht ohne große Gefahr, wegen plötzlich einfallender Ungewitter, von einem Tage auf einen andern aufgeschoben werden können, und es oft nothwendig ist, die gute Witterung ohne einigen Aufschub sich sofort zu Nutze zu machen.

Diese und andere wichtige Beweggründe haben vor einiger Zeit verschiedene Regierungen in Teutschland bewogen, viele Feyertage so in alten Zeiten aus verschiedenen Absichten eingeführet, und heutiges Tages nur Gewohnheits halber beybehalten worden, abzustellen, oder deren Feyer auf andere Sonn- oder Feyertage zu verlegen.

Wir haben auch bereits Anno 1770. durch eine Verordnung befohlen, daß verschiedene Feyertage, welche von vielen Regierungen sehr weislich als überflüßig angesehen und erkläret worden, auch in Unsern Landen durch Müssiggang nicht gefeyert werden sollen; da Wir aber zugleich den öffentlichen Gottesdienst in den Kirchen an solchen Tagen erlaubet und der Willkür der Prediger jeden Orts überlassen gehabt, so haben Wir erfahren müssen, daß dadurch Unordnung und Unfug hin und wieder entstanden, ja so gar der eigentliche Endzweck Unserer Verordnung, nemlich die auf solchen Tagen gewöhn-

wöhnliche Vernachläßigung der Gewerbe zu verhindern, keinesweges erreicht worden ist.

Wir sind also nunmehr entschlossen, nach dem Beyspiel benachbarter Länder, verschiedene Feyertage nach dem hier nebenstehenden Verzeichnisse, auch in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes, dergestalt abzuschaffen, daß an solchen Tagen, wie auf andern gewöhnlichen Werkel-Tagen die Kirchen verschlossen bleiben, und solche Tage in nichts von gewöhnlichen Werkel-Tagen unterschieden seyn sollen. Es wird auch durch nächst bekannt zu machende Einrichtung dasjenige, so in Betref der Armen, wegen des durch die Einziehung der hier erwehnten Feyertage so viel weniger umgebenden Klingelbeutels, in Betracht zu ziehen ist, besorgt werden. Gegeben Baum, den 21. August 1772.

(L.S.) Wilhelm.

Verzeichniß

der Tage welche auf keinerley Weise hinführo als Feyertage angesehen und gefeyert werden sollen.

Der 2te Ostertag.

Der 2te Pfingsttag.

Der 2te Weihnachtstag.

4 Quatember, wovon der 1te auf das Brandfest, — 2te auf Charfreytag, } anticipando

der 3te auf den Sonntag den 12ten nach Trinitatis, und der 4te auf den 2ten Advent verlegt werden.

Der Heil. drey Könige Tag.

Die 3 Marien-Feste.

Der Johannis-Tag.

Der Michaelis-Tag.

Das

Das Fest der Erscheinung.

Alle monatliche Bettage.

An dem Brand- ingleichen Friedens-Feste wird in allen Kirchen einmal gepredigt, der Berufsgeschäfte hat aber Niemand sich zu entziehen.

224.

Edict

wegen des unterm 10. April 1772. ergangenen Kaiserlichen Patents die Abstellung einiger Handwerksmißbräuche betreffend vom 18. Septbr. 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Fügen hiemit allen Unsern getreuen Unterthanen zu wissen, was gestalten Sr. Kaiserl. Majestät, wegen Abstellung verschiedener Handwerks Misbräuche, folgende Verordnung abfassen und im Druck ergehen lassen.

Wir Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen,

Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, den dieser unser Kaiserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Ew. Lbden Lbden, And. And. Lbden Lbden und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, was maßen der um Abstellung verschiedener in Handwercks-Sachen eingerissenen schädlichen Misbräuche im Jahre 1731. errichtete Reichs-Schluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Patenten, etlicher Orten genau nicht beachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmisbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen und von Uns die gebethene Kaiserliche Genehmigung, nach Inhalt Unsers dahin erlassenden Kaiserlichen Commissions-Decreti, ertheilt worden ist; als setzen ordnen und gebiethen Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen so den Misbrauch des so genannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollen, zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend geschehener Obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig ge-

gehalten, auch wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraft und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwercks-fähig zu halten und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweytens, die von vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem grösseren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Landes- und Orts Herren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibt, nach welchen den Handwerks-Gesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billiger maaßen angedeihen und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondre bey der Weberey, wo zu Forderung ein und andere Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern

hier-

unter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch denn ein geschickter Meister oft mehrere Arbeiten wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheiratheten Gesellen, zumahlen bey Commercialhandwerken nicht auszuschliessen, erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen sey.

Fünftens, die in dem wegen der Handwerks-Misbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schluße enthaltene Verordnung wegen Ausschliessung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken, allerdings dahin zu erstrecken und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und andern Personen, derer Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (denn von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters Kin-

dern

dern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten und dergestalt zu ordnen sey, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andren ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer Leute Kinder, unbedencklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks- auch der Mäisterschaft fähig anzusehen seyn, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurfs, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren würklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschliessen, und nach der von Kaiserl. Majestät oder aus Kaiserlicher Gewalt, auch der Landes- und Orts-Obrigkeit beschehenen Ehrenschaftmachung, sothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das dienliche zu verfügen. Dagegen was also von einer Landes- oder Orts-Herrschaft, nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von den andern Landes- oder Orts-Herrschaften, in so weit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genuglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens, nach dem fernern billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen, aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmisbräuche ergangenen Reichs-Schlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genuglich geschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit, zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung, den ersten Tag des nächstkommenden

den Monats Julii laufenden Jahrs zum termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet, und fürs künftige gleich den vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731. strackich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde.

Immaßen alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser Unserer verneuert und verbesserten Kaiserlichen Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeiben gemeinen Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, wes Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch Ihre Stadthaltere, Vißthümere, Amtleute, Pflegere und alle Ihre Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. Insiegel, der gegeben ist zu Wien den drey und zwanzigsten April Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph (L.S.)

vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykamp.

Da

Da nun die Abstellung der in Handwerks-Sachen eingerissenen schädlichen Misbräuche zu des gemeinen Wesens Besten gereicht, so haben Wir auch diese Verordnung in Unsern Landen zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bringen, und dabey Unserer Policey-Commission, Beamten und Burgermeister und Rath in den Städten befehlen wollen, auf den Vollzug und genaue Beachtung derselben alle ernstliche Obsicht zu halten, und die etwaige Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Dessen zu mehreren Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Baum, den 18. September 1772.

(L.S.) Wilhelm.

225.

Verordnung,

wegen der von den Colonen verschuldeten und muthwillig gesuchten Aeußerungen,

vom 23. October 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Es hat die Erfahrung gezeiget, daß bey der jetzigen Bestimmung des Unterhalts behuf der Leibzüchter, viele aus Liebe zur Faulheit sich vorsetzlich bestreben, daß ihre Höfe in Aeußerung gesetzt werden mögen, um lieber auf der Leibzucht ein bequemes unthätiges Leben zu führen, als sich denen Be-

schwerlichkeiten der Vorstehung des Hofes zu unterziehen. Der hieraus bereits entstandene und fernerhin zu befürchtende Nachtheil für den Ackerbau ist so wichtig, daß die Mittel forderſamſt angewendet werden müſſen, solchen in der Folge abzuwenden.

Es soll daher hinführo denen Colonis, welche durch Verschwendung oder Vernachläßigung und Faulheit herunter gekommen sind, gar keine Leibzucht gestattet seyn, es wäre denn daß selbige ohnversorgte kleine Kinder hätten, in welchem Falle in Rücksicht dieser, nach vorher gegangenen unterthänigsten Bericht und erfolgter Resolution, zum nothdürftigsten Unterhalte etwas ausgesetzt werden soll.

Denen übrigen Colonis aber, welche ohnverschuldeter Weise in schlechte Umstände gerathen sind, wird zwar die Leibzucht angedeihen, jedoch mit der möglichsten Einschränckung. Es wird daher Unsere Rent-Kammer die Leibzucht, nach denen vorkommenden Umständen bey jedem Falle, selbst reguliren. Selbige wird auch des Endes hierunter genaue Untersuchung anstellen, ob einem herunter gekommenen Hofe auf keine andere Art als durch die Aeußerung zu helfen stehe, indem die Aeußerungen so viel als immer möglich zu vermeiden sind. Im Fall aber solche ganz nothwendig seyn würde, so sollen die Grundstücke an Ländereien, Wiesen, Weiden und Gärten (auſſer was hievon zur Leibzucht ausgesetzt werden mögte) an andere verpachtet und dem Discuſſo nicht gestattet werden, hievon etwas selbst zu pachten oder durch andere für sich pachten zu lassen, desgleichen soll sodann ein Accord gegen Landpacht oder baares Geld aus der Aeußerungs-Caſſe des Hofes dahin getroffen werden, daß der Dienst, Landfolge und dergleichen Präſtationen in natura geschehen, damit die übrigen Dorfs-Eingeſeſſenen hierunter durch die Aeußerung nicht leiden. Diejenigen welche durch Liederlichkeit und Faulheit in die Aeußerung gerathen, sollen bey allen Feyerlichkeiten zurückgesetzt werden: besonders soll denen, welche vorsetzlicher Weise sich in die Umstände, in die Aeußerung gesetzt zu werden, zu bringen gesucht haben, zu ihrer Beschämung und Abzeichen verboten seyn,

einen

einen schwarzen Hut zu tragen, sondern statt dessen sollen sie sich nur eines weissen so lange bedienen, bis sie durch ordentliche Aufführung, Wirthschaft und Fleiß sich eines Amtszeugnisses der Besserung hinlänglich würdig gemacht haben werden.

Unsern Dicasteriis, wie auch Beamten, wird hiemit aufgegeben, darauf ernstlich zu halten, daß dieser Verordnung, wie auch allen denen in Ansehung der Aeußerung vorhin ergangenen Verfügungen, welche Wir hiedurch erneuren und bestätigen, genau nachgelebet werde. Gegeben Bückeburg den 23. October 1772.

(L.S.) Wilhelm.

226.

Verordnung,

die Ehebeschreibungen der Personen vom Militair betreffend, vom 6. Januar 1773.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß hiesige Unterthanen vom Militair-Stande welche sich an Personen aus benachbarten Landen verheirathet, in der Folge nachgesuchet, sich außer Unseren Landen, zu Annehmung in auswärtigen Territoriis gelegener Colonieen, niederlassen zu dürfen. Wir haben daher befohlen, daß bevor Leuten von Militari die Ehe beschrieben wird, deren Vorhaben an denjenigen Chef, unter welchem der Soldat stehet, angemeldet, und von daher Antwort, ob darunter etwas Bedenckliches obwalte, abgewartet, auch bis solche erfolget mit der Ehebeschreibung Anstand genommen werden solle.

Bückeburg den 6. Jan. 1773.

Anstatt ꝛc.
zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessor.

An die Aemter.

227.

Reſcript,

Beförderung des Anbaues der Kartoffeln, Kohl, Wurzeln ꝛc. im freien Felde, vom 24. März 1773.

Die Erfahrung und die bisherigen theuren Zeiten haben gelehret, wie nützlich und profitable der Anbau von Kartoffeln, Kohl, Rüben, gelben Wurzeln ꝛc. den Unterthanen ſey, und wünſchen Wir daher, zu derſelben beſondern Nutzen, daß mit ſtärkern Anbau gedachter Garten-Gewächſe fortgefahren werde; da aber die Unterthanen zum Theil mit ſo viel Garten-Land nicht verſehen ſind, als habt ihr es bey denſelben dahin einzuleiten, daß der Bau dieſer Garten-Früchte wie auch derer Krupfizebohnen im freien Felde auf Zehntfreye Ländereyen und auch in Zehntfreye Bracke geſchehe. Die darunter von euch anzuwendende Mühe wird zu Unſerm beſonderen Wohlgefallen gereichen, und Wir erwarten zu ſeiner Zeit Bericht, wo diejenigen ſind, welche im freien Felde und was und wie viel Früchte ausgeſtellet haben. Bückeburg den 24. März 1773.

Anſtatt ꝛc.

zur. Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Aſſeſſoren.

An die Aemter.

228.

Rescript,

daß Niemand den Soldaten Holz abkaufen soll,

vom 20. Junius 1773.

Wir haben befohlen, daß Niemand, bey Vermeidung der Strafe des doppelten Werths an die Armen-Casse zu erlegen, von Soldaten Holz kaufen solle, es wäre denn von solchen die eigene Holzung besitzen. Ihr habt also solches denen Eingesessenen gehöriger maßen so fort bekannt zu machen, darüber zu halten, und fals Contravenienten von euch in Erfahrung gebracht werden, solche sofort an Uns oder an die Policey-Commission anzumelden.

Bückeburg den 20. Jun. 1773.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Director und Räthe.

An die Städte und Aemter.

229.

Verordnung,

wie es zwischen beyden Protestantischen Gemeinden, in Ansehung der actuum ministerialium, bey unehelich gebohrnen Kindern und Catholischen Personen, zu halten sey,

vom 16. November 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc, ꝛc,

Thun

Thun hiermit kund und zu wissen, daß, ob zwar durch die vorhin emanirte Verordnung vom 22. März 1746. bereits festgesetzet worden, wie es zwischen den beiden protestantischen Gemeinden, in Ansehung der Ausübung des Gottesdienstes und der damit verknüpften Emolumenten, zu halten sey, sich dennoch in der Folge ein und andere Vorfälle ereignet, welche zu Vermeidung künftiger Irrungen zwischen den Predigern beyder Religions-Verwandten einer näheren Erläuterung bedürfen: setzen demnach und verordnen hiemit

1.) daß alle uneheliche Kinder beiderley Geschlechts, in Absicht auf die Taufe und Erziehung, der Religion ihrer Mutter folgen, mithin, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes der Augsburgischen Confession zugethan, das erzeugte Kind von einem lutherischen Prediger getaufet, und bis zur Confirmation in lutherischen Schulen unterwiesen, hingegen wenn die Mutter des unehelichen Kindes reformirt, das Kind von einem reformirten Prediger getaufet, und bis zur Confirmation vom reformirten Schulmeister unterrichtet werden solle, wobey jedoch einem solchen unehelichen bis zur Confirmation in der einen Religion unterwiesenen Kinde, eben so gut als denen ehelichen, in der Verordnung von 1746. §. 2. die Gewissens-Freiheit, aus eigener Ueberzeugung zur andern überzugehen, unbenommen bleibt. Da es sich auch

2.) begiebet, daß Römisch-Catholische Personen mit Reformirten verehliget, so declariren Wir hierdurch gnädigst, daß solche blos als lutherisch Eingepfarrete angesehen und behandelt werden sollen, mithin, wenn der Vater sich zur catholischen Religion bekennet und die Mutter der reformirten Religion zugethan, der lutherische Prediger Actus ministeriales nicht nur in Ansehung des Vaters, sondern auch seiner mit der reformirten Ehefrau erzeugten Söhne zu verrichten, die Töchter hingegen in solchem Falle der Religion ihrer Mutter folgen, und die Actus ministeriales so wohl in Ansehung ihrer selbst, als ihrer mit einem catholischen Ehemanne erzeugten Tochter, vom reformirten Prediger zu verrichten; Und wie diese Verordnung

3.) blos die protestantischen Gemeinden in denen Städten betrifft, so hat es in Ansehung der Prediger auf dem platten Lande, bey der in mehrgedachter Verordnung vom Jahr 1746 ertheilten Erklärung, sein lediges Bewenden. Gegeben Bückeburg den 16. November 1773.

(L.S.) Wilhelm.

230.

Rescript

wie den Geistlichen anzuempfehlen ihre Gemeinden zur Ruralöconomie aufzumuntern, vom 2. Februar 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Edle, auch Ehrwürdige und Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Da durch eifrige Betreibung des Ackerbaues und der häuslichen Oeconomie der allgemeine Wohlstand vermehret, der Armuth und denen daraus entstehenden üblen Folgen vorgebauet, der Landmann auch durch fleißige Besorgung seiner Land- und Haus-Geschäfte von dem, dem ordentlichen Leben und Wandel und den guten Sitten so schädlichen Müßiggange abgehalten wird; so ist es allerdings dem geistlichen Stande auf dem Lande sehr anständig, einen Theil der Musse, so ihnen ihre wichtigen Amts-Geschäfte übrig lassen, zur Aufmunterung der rural-Oeconomie bey ihren Gemeinden anzuwenden, und darunter dem löblichen Exempel verschiedener ihrer Amts-Genossen in fremden Ländern zu folgen. Es ist selbigen solchen Endes bekannt zu machen, daß es Uns angenehm seyn werde, wenn solche entweder durch eigene

öcono-

ökonomische Versuche und Bemühungen, durch guten Rath und Unterricht über die Verbesserung des Land-Haushalts oder durch Aufmunterung der ihnen untergebenen Küster und Schulmeister, auch anderer aus der Gemeinde, zu Beförderung des vorbemerkten Zwecks, so viel als thunlich beitragen werden. Es werden auch einige der neuesten und vorzüglich brauchbarsten Abhandlungen von der Verbesserung der Landwirthschaft, Gartenbau ꝛc. angeschafft und an die Prediger auf dem Lande ohnentgeldlich ausgethan werden.

Bückeburg den 2. Febr. 1774.

(L.S.) Wilhelm.

An das Consistorium.

231.

Rescript

daß von Besoldungen kein Abzug für Creditoren statt finde, vom 15. Februar 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nachdem aus verschiedenen Vorgängen bekannt, daß einige derjenigen welche Herrschaftliche Bedienten creditiret, der Meynung gewesen, als wenn auf deren Besoldung ein Abzug zu machen, und sie dadurch zu befriedigen wären; so ist auf speciellen gnädigsten Befehl bekannt zu machen, daß in Absicht der Besoldungen sämtlicher Herrschaftlichen Bedienten, so wohl vom Militair- als Civil-Stande, kein Abzug der Regel nach statt finden solle, sondern daß

daß solches nur per dispensationem, auf specielle gnädigste Genehmigung Sr. Durchl. Unsers gnädigst regierenden Landes-Herrn, geschehen werde.

Bückeburg den 15. Februar 1774.

Anstatt und von wegen ꝛc.
zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessor.

232.

Verordnung,

wegen Verbesserung der Landwirthschaft,
vom 23. Februar 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns durch der Sachen verständige Personen angezeigt, daß der Ackerbau, welcher doch der wichtigste ökonomische Gegenstand von diesem Lande ist, in verschiedenen Stücken, besonders in Ansehung der gehörigen Aufmerksamkeit auf die gemeinen Huden, auch gewisser nützlichen Anstalten bey privat-Wiesen und Weiden, auch andern nöthigen landwirthschaftlichen Beachtungen, nicht überall aufs beste betrieben würde. Es wird deßfals Unsern Beamten nochmals ernstlich aufgegeben, auf eines jeden Coloni seinen Haushalt in den ihnen anvertraueten Aemtern möglichste Acht zu geben, damit sie von dem Fleiße und guten Betragen, oder von der Nachläßigkeit und üblen Aufführung eines jedweden, unterrichtet seyn mögen, um darnach die Leute ersterer

Art mehr und mehr aufzumuntern, diejenigen aber von leßterer Gattung zur Besserung nachdrücklichst anzumahnen und anzuhalten. Im beigehenden Verzeichnisse *) wird dasjenige, so wegen der sich zeigenden besondern Vernachläßigungen vorzüglich zu erinnern vorkommt, mit mehrern zu ersehen seyn. Um die fleißigen ordentlichen Haushälter nach Befinden der Umstände vor andern bemerken und belohnen zu können, wollen Wir durch eigentlich dazu beorderte Personen, von Zeit zu Zeit die Aemter außerordentlich bereisen, und von den Umständen und Fleiß der Inhaber jeden Hofes Uns genau berichten lassen, und diejenigen, welche sich durch Verbesserung ihrer Haus- und Landwirthschaft auf eine merkwürdige Art hervor thun, wollen Wir nach Befinden durch Erlassung auf kürzere oder längere Zeit einiger Praestandorum, als Befreyung von Landfolgen, Spann- oder Handdiensten, Burgfesten ꝛc. oder durch Geschenke an Ackergeschirr, Kleidungs-Stücke oder Vieh ꝛc. Unsere Zufriedenheit zu erkennen geben, und dadurch ihr gutes Betragen zu ihrem eigenen Lobe sowohl, als zur Aufmunterung anderer, bekannt machen.

Bückeburg den 23. Februar 1774.

(L.S.) Wilhelm.

*) Anweisung
zu einigen Verbesserungen der Landwirthschaft.

Erstlich, gemeine Huden auch privat-Wiesen und Weiden betreffend; so können diejenigen so zu naß sind, durch Ziehung einiger Grabens zu Ableitung des Wassers, und durch eine Erhöhung mittelst Auffahrung guter Erde, diejenigen aber so zu trocken, durch Flössung wo es thunlich, oder dadurch daß die hohen Stellen, wenn der Erdboden gut ist, abzufahren, verbessert werden. Das Mooß ist durch Eggen wegzuschaffen; auch ist das Düngen mit guter Erde, kurzen Mist, Seifensieder-Asche, Kalk- und Holz-Asche,

oder

oder wo diese Arten des Düngers nicht gut zu haben, mit Wicken- und Bohnen-Kaff anzurathen. Dornen, sogenannte Ruhacken und dergleichen, müssen ausgerottet werden, desgleichen sind die Maulwurfs- und Ameisenhauffen abzustechen, und nach geschehener Ausbrackung auszustreuen und zu vertheilen. Zu allen dergleichen Arbeiten bey gemeinen Aengern haben die sämtlichen Interessenten zu concurriren und sind dazu von Obrigkeitswegen anzuhalten.

Zweitens, die Saatländerey belangend; so ist erforderlich, daß solche gut gedünget, gehörig gepflüget und mit guten reinen Korn, so in keiner Brake, oder nicht in solchem Lande so mit Schaaf-Lager gedünget, gewachsen, besäet werde. Graben und Hecken müssen fleißig aufgeräumt werden. Wo die Hecken nicht nothwendig, müssen solche nicht gestattet werden. Es sind Kuhlen zu Auffangung guter Erde zu halten, die Ahnewenden sind abzubringen, auch muß fleißig Erde gefahren und gemergelt werden. Wenn sich Gallen finden, so muß das Wasser mittelst Graben oder Kanäle von Bracken abgeleitet werden. Das schädliche Unkraut, besonders aber die Stinkblumen und das Taub-Kraut, ist soviel als möglich auszurotten und zu vertilgen.

Uebrigens müssen Obstbäume, besonders solche, wovon die Früchte im Haushalte am nützlichsten, als Aepfel- Birn- und Quetschen-Bäume, wie auch nutzbares Holz als Weiden, Eschen, Pöppeln und dergleichen, hinlänglich angepflanzt und angezogen werden.

233.

Verordnung

wie sich die Geistlichen, in Absicht auf der Kranken Cur und Pflege, zu verhalten haben, vom 6. März 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Edle auch Wohlehrwürdige, Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Es ist Uns angezeigt worden, daß sowohl bey außerordentlich grassirenden als gewöhnlichen Krankheiten, viele, besonders auf dem Lande, und zwar eines Theils diejenige, welche, indem sie bey gesunden Tagen sich ihren Unterhalt verschaffen können, zu der Classe der Armen, so durch die General-Armen-Anstalten versorgt werden, nicht zu rechnen sind, die jedoch aber, wenn sie mit Krankheit befallen, nicht hinlängliche Mittel haben, Arzt, Arzeney und Wartung zu ihrer Genesung zu bezahlen oder auch so viel Verdienst nicht haben, solches für die Ihrige thun zu können, vernachläßiget werden, einige andern Theils nicht immer von ihren Angehörigen die gehörige Pflege und Sorgfalt erhalten, wieder andre durch übles Verhalten beim Anfange der Krankheit, und den Gebrauch derer solcher nicht angemessenen Mittel, die Krankheit verschlimmern und gefährlicher machen.

Was nun die Versorgung der Unbemittelten an Arzeney und Wartung anbetrifft, so ist von Uns verfüget worden, daß selbigen die Arzeneyen, welche nach Vorschrift des Arztes nöthig seyn werden, auf ihr Verlangen ohnentgeldlich angeschafft werden, und daß es ihnen an nöthiger Aufsicht des Arztes nicht fehlen solle.

In

In Ansehung der Versäumung, auch zu Verhütung unrechten Verhaltens und Misbrauch der Mittel aber, wird die Verwendung der Geistlichkeit auf dem Lande sehr vieles beytragen, wenn nemlich die Hausherren und Hausmütter durch die Prediger zur Sorgfalt und Mildthätigkeit gegen die Kranke, die ihnen besonders angehen, fleißig ermahnet werden, besonders aber wenn das Gehäßige eines solchen Eigennutzes, wodurch einige, dem Vernehmen nach, (woron jedoch die Gewißheit dahin gestellt bleibt) sich so weit haben einnehmen lassen, daß sie auf die Erhaltung ihres Viehes etwas angewandt, Angehörige und Gesinde aber, um Ersparung der Kosten, in Schmerz und Leiden der Kranckheit hülflos und umkommen lassen, in denen Predigten und privat-Ermahnungen auf das lebhafteste vorgestellet, und wofern sich einige dergleichen unmenschliches Verfahren, wie Wir jedoch nicht hoffen, würklich zu Schulden kommen lassen, solches der Obrigkeit zur gerechten Ahndung angezeigt wird, als wozu die Pfarrer hiedurch ausdrücklich angewiesen werden. Die so wichtige Pflicht des geistlichen Amtes sich immer bereit finden zu lassen, die Krancke auf Verlangen zu besuchen, und die trüben Stunden des Kranken- und Sterbe-Bettes durch geistlichen Trost und Hofnung zu versüßen, und Angst und Unruhe zu besänftigen, giebt den Predigern schon die Gelegenheit, von den Gesundheits-Umständen derer, so zu ihrer Gemeine gehören, benachrichtiget zu seyn.

Es sollen selbige aber überhaupt auf die Eingepfarrete (hiesiger Landes Unterthanen) besonders aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß auf Verlangen dem nächsten Arzt im Lande von der Krankheit frühzeitig genug Nachricht ertheilt werde, weil die Hülfe bey selbigen sonst gewöhnlich pflegt zu spät gesucht zu werden, und daß denen Kranken, bis die Hülfe des Arztes erfolget, guter Rath durch den Prediger selbst, oder durch desselben Veranlassung ertheilt werde, damit durch unrechte Diät und Verhalten, und auch hauptsächlich durch selbst unrecht gewählte, oder auf Anrathen unverständiger dazu keinen Beruf habender Personen gebrauchte Mittel, ihr Zustand nicht verschlimmert werden möge.

In dieser Absicht werden dienliche Vorschriften abseiten des Collegi Medici, und Werke bewährter Schriftsteller unter die Pfarrer auf dem Lande ausgetheilt werden.

Wir sind überzeugt, daß sämmtliche Geistlichkeit hiesigen Landes zu Erfüllung dieser Absichten, sich aus christlicher Liebe mit Vergnügen eifrigst verwenden werde, und verbleiben Euch mit Huld und Gnade wohl beygethan.

Bückeburg den 6. März 1774.

Wilhelm.

An das Consistorium.

234.

Rescript;

daß keine als auf dem Eisenhammer zu Arensburg fabricirte Sensen Schaufeln und Schneidemesser gekauft werden sollen, vom 11. May 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nachdem auf dem Eisen-Hammer zu Arensburg gute Sensen, Schaufeln und Schneide-Messer verfertigt werden, so daß solche an Güte den auswärtigen nichts nachgeben, und Wir daher wollen, daß dergleichen Waaren von außen zum Verkauf nicht weiter herein gebracht, und von Unsern Unterthanen sothane fremde Waaren, bey willkürlicher Ahndung, nicht gekauft

kauft werden sollen, so habt Ihr denen Einwohnern auf dem platten Lande solches auf denen gewöhnlichen Bauerstellen bekannt zu machen.

Bückeburg den 11. May 1774.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht
(L.S.) zur Regierungs-Conferenz verordnete
Räthe und Assessoren.

An die Aemter.

235.

Verordnung

a.) wegen des Austretens der jungen Mannschaft, und b.) wie die Prediger das Laster des Meineyds den Gemeinden lebhaft vorstellen sollen,

vom 20. Septbr. 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Unsern ꝛc.

Obgleich durch Unsere Verordnung vom 20. September 1766. die heilsame Einrichtung gemacht worden, daß diejenige junge Mannschaft von Unseren Unterthanen, so länger als 14 Tage außer Landes ihrer Geschäfte wegen, sich aufzuhalten gesonnen sind, solches ihr Vorhaben bey dem Amte, oder der Stadt worunter sie stehet, gehörig anzeigen solle, damit selbige, wenn das Vaterland ihrer, auf eine oder andere Art, bedarf, sich nicht entfer-

fernen, oder nach Befinden der Umstände, die Erlaubniß, außerhalb ihr Fortkommen zu suchen, ertheilet werde; So haben Wir jedoch mit vielen Mißfallen erfahren, daß eine beträchtliche Anzahl von jungen Leuten aus Unserm Lande, sich obiger Verordnung zuwider, aus ihrem Vaterlande wegbegeben, und sich dadurch nicht nur eines strafbaren Ungehorsams gegen Unsere Befehle, sondern auch des Verbrechens des Meineydes schuldig gemacht habe; Da Wir vermuthen, daß diese außer Landes gewichene junge Mannschaft, zum Theil wegen ihrer Jugend, Unerfahrenheit, und Mangel des Unterrichts, in obiges Verbrechen gefallen, so wollen Wir aus besonderer Gnade, allen denjenigen von ihnen, die sich bereits in ihr Vaterland zurück begeben, wie auch denen, welche noch vor dem 1. Januar 1775. sich darinn wieder einfinden werden, solches begangene Vergehen für diesesmal in Gnaden verzeihen; Damit aber hinführo den jungen Leuten, so oberwehnten Eyd zu leisten haben, der nöthige Unterricht, um die Wichtigkeit ihres Verbrechens einzusehen, gehörig ertheilet werde, und keiner mit Unwissenheit und Mangel der Einsicht sich entschuldigen könne; so wollen und befehlen Wir, daß die Geistlichen sowohl in ihren Predigten als auch Privat-Ermahnungen, das, wegen Entheiligung und Misbrauchs des göttlichen Nahmens, so schwere Laster des Meineydes, ihrer Gemeinde oft, und auf die lebhafteste Art vorstellen; Hiernächst sollen die Beamte und die Obrigkeit in den Städten, hinführo bey der Beeydigung der jungen Burschen die confirmiret worden, allen und jeden auf das deutlichste, folgende Punkte erklären, und nachdrücklich einschärfen:

1.) Die Verbindlichkeit der Eyde überhaupt, und wie der Meineydige, indem er das feyerlichste, ja sogar durch Anrufung Gottes selbst, bestärkte Band unter Menschen, freventlich bricht, allen Glauben verlieret, und folglich sich der menschlichen Gesellschaft, welche ohne Zusage und Verbindlichkeiten nicht bestehen kann, unfähig und unwürdig macht;

2.) Daß dieser von ihnen geforderte Eyd, kein durch unrechtmäßige Gewalt aufgedrungener Eyd ist, sondern in ihren Pflichten gegen ihren Landesherrn

herrn und ihr Vaterland, offenbar so sehr gegründet seyn, daß sie, auch ohne selbigen geleistet zu haben, durch die unerlaubte Entweichung außer Landes, dennoch straffällig werden, indem Unterthanen dem Vaterlande, worin sie ernähret, erzogen, und so weit gebracht worden, ihren Unterhalt zu erwerben, woraus sie auch in Zukunft Gutes erwarten, und ihre Hofnung grösstentheils darauf bauen, und der Landes-Obrigkeit welche sich für ihre Erhaltung und Wohlfahrt verwendet, und verwendet hat, ihre Fähigkeiten, Arbeit und Dienste zu widmen, und zum gemeinen Besten ihres Orts beyzutragen, schuldig sind; und solcher Obliegenheiten, ohne gröbliche Verletzung ihrer angebohrnen Pflichten, sich nicht eigenmächtig entziehen können.

3.) Wie diejenigen jungen Leute, deren Eltern durch Herrschaftliche besondere Wohlthaten in den Stand gesetzt worden sind, sich häuslich niederzulassen, und Familien zu formiren, sich durch ihre Entweichung gegen ihre Landes-Obrigkeit gedoppelt vergehen, und als undankbar sich auszeichnen;

4.) Die Beleidigung, so dadurch andern, ihren Pflichten getreuen Unterthanen, zugefüget wird, theils durch den Nachtheil, so Gewerbe und Ackerbau durch die Entfernung derer Einwohner überhaupt leiden, theils, weil um die Stellen der Entwichenen zu ergänzen, solche zum Dienst ausgenommen werden müssen, welchen es in Ansehung ihrer oder der ihrigen häußlichen Umstände beschwerlicher ist.

Da Wir nun den in dieser wichtigen Sache bisher getriebenen großen Unfug fernerhin durchaus nicht gestatten können noch wollen; so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die Uebertreter Unserer Verordnung, wegen verbotener Entweichung außerhalb Landes, dieses Verbrechens wegen, hinführo unausbleiblich, nach Beschaffenheit der Umstände, an ihrer Person, Gütern, oder zu erwartenden Erbtheil bestrafet werden sollen; welches an gehörigen Orten sofort bekannt zu machen. Gegeben Hagenburg den 20. Septb. 1774.

(L.S.) Wilhelm.

An das Conferenz Collegium.

236.

Reskript

wegen Ausrottung der Teufelsblumen,
vom 17. May 1775.

Wir haben von einem Jahre zum andern gehoffet, daß die Unterthanen endlich einmal die so sehr schädliche Teufelsblumen ausrotten würden, Wir müssen aber gewahr werden, daß solche aus Nachläßigkeit sich je länger je mehr vermehren, und dadurch derjenige Nutzen, welcher vom Ackerbau zu erhalten, verringert werde. Wir befehlen daher hierdurch, daß ihr euch ernstlich angelegen seyn lasset, zu bequemen Zeiten diejenigen Unterthanen welche Landbau treiben, und auf deren Aecker sich Teufelsblumen finden, zu deren Ausjätung anzuhalten. Diese Vertilgung muß in drey Jahren zu Stande gebracht seyn, widrigenfals ihr dafür responsable seyn sollet, so daß Wir Uns an euch halten und zur schweren Verantwortung ziehen werden, wie dann zugleich, wenn nach Ablauf der gesetzten drey Jahre diese Verfügung nicht assequiret worden, die nachläßigen Unterthanen mit Geldstrafe zu des Arbeitshauses Besten angesehen werden sollen. Bückeburg den 17. May 1775.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

An die Aemter und Städte.

237.

Verordnung,

wegen Visitation der Apothecken,

vom 25. May 1775.

Da dem Publico sehr daran gelegen ist, daß es an guter Medicin und erforderlichen brauchbaren Materialien auf den Apothecken nicht ermangele, so soll hinführo alle Jahr eine Visitation aller Apothecken im hiesigen Lande zu solchem Ende von den Membris Collegii Medici alternando vorgenommen werden. Derjenige Medicus welchen die Reihe sodann trifft, hat von dem Befinden solcher Visitation, mit Anzeige woher die Waaren angeschafft, wie und wie lange sie aufbewahret worden, und daß keine so zu lange gelegen, veraltet, ohnkräftig und verdorben, statt guter auf den Apothecken verkaufet werden, einen umständlichen Bericht an das Collegium Conferentiale verschlossen einzuschicken, und darin hauptsächlich den wahrgenommenen Mangel, nach den hierbey zu communicirenden Rubriquen, zu notiren.

Baum, den 25. May 1775.

(L.S.) Wilhelm.

An das Collegium Medicum.

Vorrath roher einfacher Artzeneyen.

1) Aus dem Pflantzen-Reiche.

Vorrath an Wurtzeln.
— medicinischer Hölzer.
— medicinischer Rinden und Schaalen.

Vorrath an rohen Früchten.
— von Apothecker-Saamen.
— medicinischer Gummen und Harze.
— roher Balsamen.
— roher trockener Säfte.
— aufgetrockneter Blüthen.

2) Vorrath aus dem Thier-Reiche.

3) Vorrath roher Arzneyen aus dem Mineral-Reiche.

Das Laboratorium.

Die chymischen und medicinischen Arbeiten der Apothecker.

238.

Verordnung,

wegen zu frühzeitiger Beerdigung der Todten,
vom 25. May 1775.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Da die Erfahrung lehret, wie zu Zeiten Personen durch tiefe Ohnmachten oder durch andere Zufälle, in einen solchen Zustand kommen können, daß sie ganze Tage ohne Zeichen einiges Lebens bleiben, daher es geschehen kann, daß solche todt geglaubte Menschen lebend begraben werden, und daß sie dann erst ihr Leben in der Gruft auf die fürchterlichste Art verlieren, so haben Wir ein Gutachten darüber wie solches zu verhüten sey, von Unserm Collegio

gio Medico einziegen lassen, nachdem nun solches enthält, daß die durch verschiedene Versuche an dem Körper, welcher für entseelt gehalten wird, entstehende Vermuthung des Todes, ungewiß sey, und wie nur die eintretende Fäulniß oder Verwesung hiervon die Gewißheit gebe; so befehlen Wir hierdurch, daß hinführo Niemand, weder Kinder, Erwachsene oder Alte begraben werden sollen, bevor dieß sichere Merkmahl der Verwesung an solchen durch die Aerzte, oder durch diejenigen, welche von der Erkennung desselben hinlänglich unterrichtet worden sind, nicht befunden und bezeuget worden ist; es werden diejenigen Personen, welche zu Ankleidung der Todten und Einladung des Leichen-Gefolges gebraucht werden, dazu bestimmet, solche sollen hierüber vom Collegio Medico, woselbst sie sich deshalb zu melden haben, den erforderlichen Unterricht erhalten, und der genauen Befolgung wegen gehörigen Orts beeidiget werden. Damit aber der Körper wovon es noch ungewiß ist, ob er wirklich entseelt sey, bis zu vorbemerkter Aeußerung nicht verwahrloset werde, jedoch aber auch die Hausgenossen daher an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden mögen, so ist ein solcher Körper an einem besondern Orte, etwa in einem ledig stehenden Hause oder abgelegenem Gemach, oder in einem Neben-Gebäude als eine Scheure und dergleichen, in gelinder Wärme in Betten, Decken, Stroh und dergleichen die Kälte abhaltenden Sachen zu bewahren, wobey darauf zu sehen, daß, wenn solches an keinem verschlossenen Orte geschehen kann, kein Vieh oder Ungeziefer dazu kommen könne; wornach sich Unsere Unterthanen zu achten haben.

Gegeben Baum, den 25. May 1775.

(L.S.) Wilhelm.

239.

Reskript,

wegen Aufräumung und Cultur der gemeinen Huden und Triften,

vom 8. Junius 1775.

Wir haben angemerket, daß die gemeinen Huden nicht so gut, wie wohl geschehen kann, bisher genutzet worden, sondern die bereits angestellte Untersuchungen des Landbaues zeigen deutlich, daß diese Huden und Triften versäumet, noch Rusch, Rubhacken, Dornen, Ameisen und Maulwurfs-Haufen durch nasse Stellen verdorbene und durch Grabenziehen nicht nutzbarer, mithin zu Vermehrung des Viehstapels und daher zu erhaltenen Nutzen, nicht ergiebiger gemacht worden. Wir sehen wohl ein woher dieses rühret, und zwar von Euch, da Ihr hierauf keine Aufsicht verwendet und die Unterthanen zu deren Verbesserung nicht anhaltet. Wir befehlen Euch also hiermit, daß Ihr hierauf mehreren Fleiß und Aufmerksamkeit, Euren Pflichten nach, anwendet, die Unterthanen und Euch subordinirte zu Verbesserung gemeiner Huden und Weiden, besonders derjenigen wo Fremde Compascuum nicht haben, anhaltet.

Diese Verbesserung muß längstens in 4 Jahren vollkommen zu Stande gebracht seyn, unter der Commination, daß Wir Euch sonsten zur schweren Verantwortung und Strafe ziehen, und die Communen mit einer angemessenen Geld-Strafe an hiesiges Arbeitshaus belegen werden. Wir werden von Zeit zu Zeit nachsuchen lassen, ob Ihr hierunter säumig seyd, und auf diesen Fall Unsern Mißfallen Euch nachdrücklich empfinden lassen.

Bückeburg, den 8. Junius 1775.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessor.

An die Aemter und Städte.

240.

Verordnung,

wegen beschränkter Exportation der rohen Häute,
vom 16. Dec. 1775.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc.

Wir haben befohlen, daß zwar der Handel mit rohen Häuten und Fellen frey bleiben könne, doch dergestalt, daß ehe solche an Fremde zu überlassen, selbige denen Einländischen Roth- Weißgärbern, Kürschnern zum Verkauf anzubieten, und wann sodann des Preises halber nicht einig zu werden, gegen fünf Procent Accise, welche von dem Verkäufer in die Amtschreiberey zu erlegen, und auf sodannige Erhaltung eines Passirzettels die Exportirung zu gestatten, Ihr habt daher dieses denen Unterthanen auf denen Bauerstetten bekannt zu machen. Bückeburg den 16. Dec. 1775.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht
zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

241.

Reskript

wodurch den Unterbedienten von den Unterthanen Korn, Stroh,
Flachs und andre Sachen zu sammlen verboten wird,
vom 31. Jul. 1776.

Obwohl vorhin verordnet worden, daß kein Unterbedienter Korn-Garben,
Stroh,

Stroh, Flachs ꝛc. und überhaupt nichts, es mag seyn was es wolle, von den Unterthanen sammlen solle, so wird dagegen dennoch contraveniret. Damit nun der Landmann diesen Plackereyen und Plünderungen nicht ferner bloß gestellet werde; so habt Ihr sämtlichen Unterbedienten ernstlich zu befehlen, daß sie dergleichen bey schwerer Strafe sich nicht ferner unterstehen. Den Inhalt dieses Rescripti habt Ihr in denen Krügen zu affigiren, den Unterthanen solchen auf den Bauerbrinken bekannt zu machen, und solchen zu bedeuten, daß, wenn jemand zu contraveniren sich unterstehen sollte, sie solchen sofort zu arretiren und ans Amt abzuliefern haben. Von Euch ist zu vigiliren, daß diesem Befehl genau gelebet werde. Die Excedenten sind sofort an Uns zu melden, worauf ferner Verfügung ergehen wird. Bückeburg den 31. Jul. 1776.

Anstatt ꝛc.

zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren.

242.

Verordnung,

den Landschulunterricht betreffend, vom 8. Januar 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Es ist schädlicher Irrthum, wenn geglaubt wird, daß der Landmann, entweder weil er hauptsächlich mit schwerer Hand-Arbeit sich zu beschäftigen bestimmt ist, oder anderer Ursachen wegen, denjenigen Unterricht entbehren müsse,

müße, wodurch in andern Ständen bey der ersten Schul-Erziehung, jedem wenigstens die Mittel an die Hand gegeben werden, nach Gelegenheit, guten Willen und Umständen sich auszubilden, und eigene Kenntnisse durch Hülfe einiges Lesens, mit Erfahrungen, Kenntnissen und Früchten des Nachdenkens anderer, zu erweitern, und mit einem Wort, die wichtigen Vortheile einer wohlgeleiteten Vernunft, als der ächtesten Quelle aller moralisch-guten als sonst nützlichen Handlungen derer Menschen, zu ihrer eigenen und anderer Wohlfahrt und Verbesserung, theilhaftig zu werden.

Wir glauben, daß es Pflicht sey, auf die Erziehung der Jugend auf dem Lande etwas mehr Aufmerksamkeit wie bisher zu wenden, damit der zahlreiche und so nützliche Stand des Landmannes hierin nicht verabsäumet, und aus Mangel von Einsichten, bey vielen Gelegenheiten der Gefahr, nach blinden Vorurtheilen, Gewohnheiten, wovon die Ursach manchmal nicht mehr ist, oder gar nach Aberglauben zu handeln, überlassen werde. Nichts stehet der Ausführung eben erwehnten Absicht im Wege; Natürliche Fähigkeiten sind allen Menschen gemein, und an der hiezu erforderlichen Zeit ist bey dem Landleben besonders im Winter kein Mangel, auch wird es bey vielen an Neigung nicht fehlen, es wird also nur der nöthige Fleiß bey der Anweisung erfordert:

Folgende Befehle sind denen bisherigen Einrichtungen die Land-Schulen betreffend beyzufügen und zu befolgen.

§. 1.

Es soll der Unterricht im Lesen so eingerichtet werden, daß die Lehrlinge nicht bloß mechanisch eine Reihe von gedruckten oder geschriebenen Worten laut nachsprechen lernen, sondern daß der Sinn von dem was sie gelesen haben, von dem Verstande begriffen werde, folglich soll weniger auf Auswendiglernen gesehen werden, als daß die Lehrlinge von dem was sie gelesen haben, auf geschehene Befragung von dem wahren Sinn in andern Ausdrücken Rechenschaft geben können.

§. 2.

Das Schreiben soll auch so gelehret werden, daß die Lehrlinge nicht allein deutlich in Ansehung der Zeichnung schreiben, sondern auch ihre Gedanken schriftlich auszudrücken lernen; Im Rechnen sollen sie die fünf Species lernen, und ihnen der Nutzen des Rechnens zu einer ordentlichen Haushaltung practisch gelehret werden.

§. 3.

Ausser denen bereits §. 1. erwehnten allgemeinen wichtigen Endzwecken, wird durch etwas mehr Unterricht wie bisher, ein ebenmäßig wichtiger, nemlich die genaue Befolgung der Landes-Gesetze befördert werden; Die Erfahrung lehret nur gar zu oft, daß täglich Verordnungen übertreten werden, und die Uebertreter sich entweder mit Unwissenheit der Gesetze, oder mit Einfalt und Unvermögen solche zu verstehen, entschuldigen; Es sollen desfals

§. 4.

diejenigen Verordnungen, welche den Landmann angehen und zur beständigen Befolgung bestimmt sind, in Bücher gesammlet, bey denen Schulen aufbehalten, und die Jugend davon so frühzeitig, fortdaurend und sorgfältig unterrichtet werden, daß solche in dem Gedächtniß fest eingepräget und nach dem wahren Sinn verstanden werden, hiebey wird aber durchaus den Lehrern keine willkürliche Zusätze zu machen gestattet; Wir werden aufmerksam seyn, daß die Verordnungen niemahlen dunkel oder zweydeutig, sondern allemal auf das verständlichste gefasset werden.

§. 5.

Wir werden auch die Küster und Schulmeister mit nützlichen Landwirthschaftlichen und andern, zu einer hier erwehnten Absichten gemäßen Erziehung, dienlichen Büchern und Aufsätzen versehen lassen, woraus die fähigsten derer Lehrlinge auch das nöthigste zu ihrem Gebrauche, entweder sich selbst abschreiben können, um zu Hause bey müßigen Stunden nachzulesen, oder es werden ihnen Abschriften davon mitgetheilet.

§. 6.

§. 6.

Jährlich sollen einmal in jeder Land-Schule Examina, in Gegenwart der dazu von Uns expresse committirten Personen und derer Beamten, gehalten werden; Bey diesen Examinibus soll untersuchet werden, wie weit die Lehrlinge in Ansehung des Lesens, Schreibens und Rechnens, und Erlernung der Verordnungen nach oben stehenden Sphis, gekommen.

§. 7.

Es soll an Uns oder an Unsere Regierungs-Conferenz, nach geschehenen Examinibus, umständlich berichtet, und die Lehrer welche sich hervorthun, namentlich angezeigt werden.

§. 8.

Solche Lehrer welche auf diese Art mit Eifer diese Unsere Absicht befördern werden, werden Wir auf angemessene Art belohnen; auch

§. 9.

werden diejenige unter denen Lehrlingen, welche sich vor andern durch ihren Fleiß bey löblichen Betragen werden hervorthun und Progressen machen, durch Prämien ermuntert werden.

Bückeburg den 8. Januarii 1777.
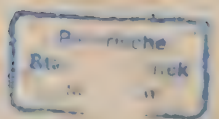
(L.S.) Wilhelm.